H. eccl. 3048 t

Paulus

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zur

Rechtfertigung

der

Deutschkatholischen

gegen Klagen

Römischgläubiger.

Eine historische und staatsrechtliche Beleuchtung

von

Dr. H. E. G. Paulus.

Nicht Polemik, sondern gemeinschaftliches Erforschen und Geltendmachen des Wahren soll unser Zweck seyn!

Karlsruhe.

Druck und Verlag von C. Macklot.

1846.

286. D.

Zur

Rechtfertigung

der

Deutschkatholischen

gegen Klagen

Römischgläubiger.

Eine historische und staatsrechtliche Beleuchtung

von

Dr. H. E. G. Paulus.

Nicht Polemik, sondern gemeinschaftliches Erforschen und Geltendmachen des Wahren soll unser Zweck seyn!

Karlsruhe.
Druck und Verlag von C. Macklot.
1846.

286. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Audete sapere!

O! faßt nur Muth,
Geschmack zu haben am Verstand.
Was durch ihn wahr ist, wird
doch endlich anerkannt,
und nur, was wahr und gut ist, hat Bestand.

Wenn Vincentius Lerinensis schrieb:
Catholicum est,
quod semper, quod ubique, quod ab omnibus
creditur —
Aber so findet sich ein Allgemeingeltendes nirgends.
Das Allgemeingültige muß unser Ziel seyn.
Statt creditur lesen wir: *credendum est.*

Statt einer Vorrede scheint es mir das Zweckmäßigste, den Lesern zum Voraus

einen Ueberblick des Hauptinhalts

darzulegen.

Im Königreich Sachsen, wo ungefähr dreißig Tausend, die das königl. Mandat vom 19. Februar 1827 immer Römisch-katholische nennt, neben siebenzehnhunderttausend Protestanten (S. 256) in allen Staats-Pflichten und Rechten einander nach Friedensschlüssen gleichgestellt sind, „hat die römisch-katholische Geistlichkeit bei der Staatsregierung, den nicht mehr Römisch- sondern Deutsch-Katholischglaubenden gegenüber, um Schutz ihrer kirchlichen Rechte gebeten; und ministeriell (S. 63) ist den Deutschkatholischen zu Dresden erklärt worden, daß Jenen dieser Schutz gewährt werden müsse."

Zwei Hauptbegriffe müssen also bestimmt betrachtet und angewendet werden. Der eine ist: Was müssen die Römisch-katholischen eigenthümlich glauben können, wenn sie als Solche Rechte zu haben behaupten, wegen deren Verletzung sie um Schutz anhalten? Die hier documentirte Antwort ist: Nur Der ist römischglaubig, der dem infallibeln römischen Statthalter Christi glaubt, daß seinem Kirchenregiment gehorcht werden müsse, auch wenn die Staatsregierungen etwas anders deßwegen anordnen, weil es sonst den Pflichten und Rechten der Staatsgenossen entgegen wäre. Das ist: Sie glauben die Superiorität des römisch-geordneten Kirchenregiments so sehr, daß sie dieselbe auf alle Weise durchzuführen für die höchste Pflicht achten, im Verkehr mit Andersgläubigen Alles zum Vortheil ihrer ausschließenden Kirche wenden müssen, und also, wie es der so eben päpstlich hochparentirte Kölner Erzbischof vollständig

ausſprach (S. 14), über alle Bildungsmittel Vollmacht zu erhalten, als göttliches Kirchenrecht anſprechen.

Der andere Fragepunkt iſt: Was glauben Die, welche ſich Deutſch-katholiſche nennen, weil ſie zwar von dem Kirchlich-katholiſchen (von dem, was davon allgemein gelten kann), ſoviel als bibliſch und vernünftig beizubehalten iſt, gerne behalten, Das aber, was dem deutſchen Staats- und Verfaſſungsrecht zuwider iſt, als Deutſche verneinen und abweiſen?

Von den Römiſchgläubigen wird in der Schrift gezeigt, daß, weil alle Getaufte dem römiſchen Kirchenoberhaupt (S. 10 Note) unterthan ſeyn ſollen, die andersglaubenden Chriſten als Rebellen gegen die alleinſeligmachende Kirche und den Papſt zu behandeln ſind. Die hieraus nothwendig folgende Maxime, daß ſie alſo (auch nach dem römiſchen Biſchofseid S. 39 Note. S. 244), möglichſt verfolgt, alle Macht aber über ſie nur zum Vortheil der Alleinigen römiſchen Kirche angewendet werden müßte! hat ſich nur ſeit der Aufklärungszeit unter König Friedrich II. (S. 41) bei den meiſten Gebildeten ſo gebeſſert, daß man gegen einander nicht mehr wegen der römiſchen Confeſſion ſcheu ſeyn mußte, zum Abtreiben der weltlichen Fremdherrſchaft wirklich alle chriſtlichen Lehrbekenntniſſe zuſammenwirkten und die Bundesacte (Artikel 16) ohne Furcht vor der Einſeitigkeit der römiſchen geiſtlichen Fremdherrſchaft alle chriſtlichen Religionspartien in bürgerlichen und politiſchen Rechten gleich ſtellen, und alſo eine nicht durch äußere Nachtheile im ſtaatsrechtlichen Zuſtand gehinderte Religionsfreiheit zum deutſchen Bundesgeſetz machen konnte. In der Praxis begann alſo (S. 141) die römiſche Maxime zu verſchwinden, wie wenn der römiſchgläubige Regent oder Geſchäftsführer Alles, was er über die Andersgläubigen als Ketzer vermöge, nur zum Vortheil der Alleinkirche zu wenden, und aus Liebe zu ihnen, d. i. um ſie in den Schooß der Mutter bekehrt zurückzubringen, ſie zu verfolgen die Pflicht habe.

Sogleich aber, da kaum die chriſtlich-vereinten Beſieger der weltlichen Fremdherrſchaft den Kirchenſtaat als Dotation dem

römischen Kirchenoberhaupt und seiner Aristokratie zurückgegeben hatten, repristinirte dasselbe den Orden, welcher immer durch Erziehung und Gewandtheit das Regiment der römischen Alleinkirche für den römischen Pontifex Maximus, und am Ende über den Papst hinaus für sich selbst alleinherrschend zu machen strebt. Deswegen wird (S. 46—56. 143—148) speciell nachgewiesen, wie seit dreißig Jahren immer lauter auf's Neue nach der römischen Maxime gehandelt wird: Gehorsam gegen unsere Kirchengebote geht allem Dem vor, was die Staatsregierungen, zum gleichen Rechtsschutz für Alle, verordnen mögen!

Solange noch viele Staatsgenossen dieser römischen jesuitisch-erneuerten Infallibilität glauben oder nachgeben, schont das Staatsrecht die Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit. Nur dagegen, wenn diese zum Schaden Derer, die es als Staatsmitglieder schützen soll, in Ausübung übergehen will, sucht man sich durch Nothmittel wie (S. 57. 29—32) das Placetum, das Sperren der Temporalien ꝛc. einigermaßen zu sichern. Dieses Alles aber ist unzureichend, besonders wenn die Staatsregierung dem mittelalterlichen Kirchenregiment Einfluß auf niedern und höhern Unterricht und auf die Anstellung und Versetzung der niedern Geistlichkeit (S. 266) zuläßt, die im Beichtstuhl und in der Seelsorge allgemeinchristlich, nicht ausschließlich römisch, wirken sollte.

Um die übermäßige Gewalt, mit welcher diese durch Vorurtheile die Gewissen bindende Hierokratie wirkt, begreiflich und die Gegenmittel anschaulich zu machen, mußte (S. 79 bis 138) ihre Entstehung und während roher Unwissenheit der sogenannten Laien möglich gewesene Ausbildung und Angewöhnung nach den Hauptmomenten geschichtlich nachgewiesen werden.

Aus einer wenig beachteten Ueberlieferung von Paschasius Radbert aus der Zeit des frommschwachen Kaisers, Ludwig, wurden (S. 88—97) Zeit und Umstände nachgewiesen, wo die von seinem Vater, Karl dem Großen, zur Verbreitung der Kenntnisse und Gesittung emporgehobene höhere Geistlichkeit sich durch die schimpflichsten Demüthigungen des Sohns zu Vormündern des Staats zu machen suchte. Eben damals aber (vom Jahr 833 an) wurde auch dem Papst selbst der Grundsatz aller

im Folgenden prätendirten Superiorität über Alles der (ein Paulinisches Wort aus 1. Korinth. 2, 15 umdeutende) Satz vorgehalten: daß Er als der Geistlichste über Alles, Niemand aber über Ihn zu richten habe *)! Noch als etwas ihm selbst Ungewohntes wurde dies Gregor dem IV. aus angeblichen Schriften seiner Vorfahren vorgehalten und sogleich zum Abfall von der Staatsregierung gemißbraucht.

Diese Superioritätsanmaßung erwuchs sodann (S. 111), seitdem Nikolaus I. noch mehrere verfälschte Decretalen dazu vorsichtig benutzt hatte, unter Gregor VII. und dem von Hurter präconisirten Innocenz III. durch Dogmen und Gebräuche, welche alle (wie Ohrenbeichte, Priestercölibat, Ehescheidungsverbote und eine Menge entbehrlicher Dispensationen), die Klerisei als Hierokratie über die Laien zu erheben bezweckten, so sehr zum allgemein eingelernten und mittels scholastischer Speculationen beschönigten Volksglauben, daß (S. 122—138) Bonifacius VIII. es 1302 als einen (den Römischgläubigen) nothwendigen Glaubensartikel aussprechen konnte: Alle Kreatur ist unter dem römischen Pontifex! und Petrus hat die zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche, so daß das weltliche nach dem Winke des Priesters gebraucht werden soll. Ein Decretale, welches besonders auch deswegen höchst merkwürdig ist, weil, wie S. 128—137 ausgeführt ist, diese

*) Der Paulinische Text sagt: *Spiritualis* (der in heiliger Geistigkeit Denkende) *judicat omnia* et ipse *a nomine judicatur*. Dieser Ausspruch wurde zur Grundlage gemacht der Römischgläubigkeit an die römischpontificalische Plenipotenz und Superiorität, daß der Papa canonice intrans als der Geistlichste sey der Geistigste, welchem das Richten über Alles, also besonders auch über alle Staatsverordnungen, insofern sie die römische Alleinkirche berühren, zukomme, und durch welchen, als den einzigen Spiritualis, auch jeder Bischof nur den Theil von Geistigkeit mitgetheilt erhalte, der ihm als einem in *partem* solicitudinis vocatus gegeben werde, aber auch wieder zurückgenommen werden könne. Die Stelle sagt, im Zusammenhang betrachtet, für alle Geistigforschende ganz etwas Anderes, so wie meistentheils die römische Exegese die Texte mißdeutet. Daraus sieht man, wer nöthig hat, das durch den Zusammenhang sich selbst erklärende populäre Bibellesen zu erschweren und nur eine nach römischem Glauben gebildete Auslegung zu erlauben.

Behauptungen für die **Una sancta romana Ecclesia** durchaus auf eine unläugbar unzuläßige Bibelauslegung erbaut werden, und also überweisend zeigen, welche Verkehrtheit in der Auslegung der urchristlichen Tradition sich die Römischgläubigkeit gefallen lassen solle.

Zwei Jahrhunderte verschlimmerten sich hierauf immer mehr durch Verweltlichung der Papstmacht und durch die dadurch vermehrten Conflicte der römischgeglaubten Superiorität mit den Regenten, „die als Schafe, welche den Hirten nicht beurtheilen sollen" (S. 27), sich behandeln und ihre Völker Stiftungen machen und Sündenablaß bezahlen lassen sollten. Es folgten, indem die verschwenderische Immoralität des höhern Klerus zunahm, aber auch die Urtheilskraft der sogenannten Weltlichen vielfach geweckt wurde, von der durch französische Intriken „in der babylonischen Gefangenschaft" zu Avignon gemißbrauchten päpstlichen Curie gegen Kaiser Ludwig den Bayer u. A. gerichtete, ganz Deutschland zerrüttende, von den frommen Occamisten als antichristisch (S. 112) anerkannte Excommunicationen. Es folgte die skandaloseste Ausartung, daß zwei und drei förmlich gewählte Päpste einander in den Bann thaten und durch Generalconcilien abgesetzt werden mußten, daß aber doch die Frage: Ob die Kirche durch allgemeine Concilien über dem Papst stehe? römisch verneint wurde, und die großen Concilien von Konstanz und Basel, von Regenten und Gelehrten unterstützt, nur unbefolgte Beschlüsse gegen äußerliche Anstößigkeiten, für wesentliche Verbesserungen aber, für die überallher verlangte „Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern" nichts zu Stande bringen konnten. Es folgte, daß, da Deutschland sich wieder zur Obedienz unter Bedingungen bequemte und diese von Eugen **IV.** feierlich zugestanden waren, dieser selbst doch dagegen in's Geheim sich verwahrte und (s. Beilage **V.**) dadurch ein Beispiel gab, wie die römischgeglaubte Superiorität zwar in Concordaten Manches scheinbar zuließ, doch aber dadurch ihre Ansprüche nur bis auf bessere Zeiten reserviren wollte.

Dennoch war die seit 850 herkömmliche Römischgläubigkeit, und blieb so übermäßig, daß 1493 (24 Jahre vor Luthers 95 Thesen) der hinreichend bekannte Alexander **VI.** „aus bloßer

Liberalität, gewissem Wissen und apostolischer Machtfülle" (s. unsere Beilage II. S. 283) Westindien an Portugall, Ostindien an den König Ferdinand von Spanien (dem durch Austreiben der Mauren und Juden und durch Einführung der Inquisition als ächt römischgläubig erwiesenen) für alle Folgezeit urkundlich schenkte, und daß diese Schenkurkunde, welche nicht einmal was sie schenkte richtig zu bezeichnen wußte (S. 211 Note) damals in dem Wahn der Zeit Werth und Gültigkeit hatte.

Gegen solchen Dunkelglauben half nichts, als daß der auf der neuen Universität Wittenberg schon seit 1508 zur philosophischen Reformation gegen die der Kirche dienstbare scholastische Speculation als „Eleutherios" wirkende 33jährige Augustinermönch, Luther, gegen den Sündenvergebungsverkauf und bald gegen die solchen Ablaß als Glaubenswahrheit vertheidigende, römische Infallibilität eben Das laut und unverkennbar aussprach, was Tausende kaum zu denken wagten. Damals waren auch unter den Fürsten und dem Adel Viele auf die als alleinseligmachend geachteten Dogmen so aufmerksam, daß sie für sich selbst für das Verneinen Luthers bald aus Einsicht und Wahrheitsliebe entschieden waren, und deswegen auch ihren Untergebenen gerne das einzige, gegen unrichtiges Glauben entscheidende Mittel zuließen, nämlich die überzeugungstreue Erklärung: Wir können und wollen an Dich nicht mehr glauben! also auch von Deinem Kirchenregiment nicht mehr uns beherrschen und selbst zur Opposition gegen das Dir nichtgefällige Staatsgesetzliche der Regierungen leiten lassen.

Eine unter Ferdinand II. zu Wien (s. S. 180) vorherrschende Jesuitenpartei bestand dagegen 30 Jahre lang auf dem römischen Superioritätsgrundsatz, so, daß Alles um Gottes (und seiner Alleinkirche) Willen aufgeopfert werden müßte, ehe man den Ketzern, als Rebellen wider den heiligen Stuhl, einen bleibenden Frieden zugäbe. Der ungeheuern Zerrüttung, durch welche das Eine, weltliche, Schwert über ganz Deutschland, aber nur unter Lenkung des geistlichen, ausgestreckt bleiben sollte, hätte nach der römischen Forderung, daß Gott mehr als den Menschen zu gehorchen sey, und also den Häretikern, trotz ihrer siegenderen Stellung, nichts nachgegeben werden dürfe, nie ein

friedliches Ende gemacht werden können, wenn nicht damals alle Paciscenten, auch die katholischen Staatsregierungen, römischgläubig zu seyn, das ist, die superiore Machtvollkommenheit der römischen Kirchenbeherrschung anzuerkennen thatsächlich aufgehört hätten, indem sie deren Einwirkung wider ihre nach Staatspflichten und Rechten beschlossene Friedensbedingungen (s. S. 181) auf das Bestimmteste zum Voraus wegwiesen. Eben dadurch war und ist jener von Bonifacius **VIII.** als römischer Glaubensartikel publicirte, von seinem Nachfolger (s. Beilage 1) künstlich bestärkte Glaubensartikel, „daß alle Kreatur, besonders auch die Regierung der Staaten, unter dem **Romanus Pontifex** stehe, wenigstens für den ganzen Umfang des westphälischen Friedens staatsrechtlich verneint.

In welch' impetuosem Ton von heiligster Machtvollkommenheit Innocenz **X.** diesen Akt der Glaubensfreiheit all' jener Friedensstifter für null erklärte, bringt Beilage **III.** aus einer allzu sorglosen Vergessenheit wieder einmal vollständig in Erinnerung, die Beilagen **IV.** aber zeigen, daß, wenn gleich der Ton des römischen Protestirens indeß feiner geworden ist, dennoch der Sinn eben derselbe bleibt, wie wenn Alles, was in Beziehung auf die Alleinkirche ohne Willen ihres superioren Oberhaupts staatsrechtlich zu verfügen ist, **ipso facto** null sey, weswegen auch die in Deutschland mit der katholischen in allen Rechten gleichgestellte Kirche der Protestantisch-Evangelischen von Rom aus nie als eine Kirche (als stimmhabende Ecclesia) anerkannt ist, sondern als Abfall durch Eigendünkel (häretisch), mit Vorbehalt aller zur Unterwerfung führenden Mittel nach Art eines unbestimmten Waffenstillstandes behandelt wird. (S. 3023.)

Der Sinn des nur durch ein factisches Abweisen des römischen Superioritätglaubens möglich gewordenen Friedens war und ist nicht, wie deswegen auch gegen den Herrn geh. Staatsrath v. Linde (S. 185—200) erörtert werden mußte, dieser: wie wenn die Regierungen seitdem verbunden wären, das römische Kirchenregiment, besonders in Deutschland, so zu schützen, daß, wenn dessen Fortdauer gefährdet oder Gehorsam ihm versagt würde, das weltliche Schwert dagegen als gegen Ver-

letzung der Rechte der Römischgläubigkeit anzurufen, und der Staatsschutz für alle römischen Verfügungen in der Kirche und wider alles Antirömische zu erhalten sey. Dies wäre gerade Das, was Bonifacius VIII. als Glaubensartikel wollte, daß nämlich das weltliche Schwert ad nutum Sacerdotis dem geistlichen dienen müßte. Die Paciscenten aber hätten es dann allernächst gegen sich selbst wenden müssen, da sie das Wesentlichste, die Machtvollkommenheit des Petristuhls, ihre staatsrechtlichen Beschlüsse zu annulliren, factisch verneinten, und also in directem Gegensatz gegen den römischen Katholicismus voraussetzten, daß die römische Infallibilität ihre eigenen Rechte mißkenne und überschreite, weswegen dann seitdem auch der Katholicismus in Deutschland nur als eine populäre, auf angewohnten Dogmen und Gebräuchen beruhende Institution besteht, im System aber zwischen den römischen Superioritätsansprüchen und den staatsrechtlichen Anordnungen der Regierungen immer schwanken muß, und unvermeidlich ein das Volksvertrauen störendes Abwechseln von staatswidrigen Anforderungen und beschwichtigenden, nichtgenügenden Nachgiebigkeiten veranlaßt.

Der Sinn des Friedens war und ist, daß die Regierungen in die Lehren sich gar nicht einmischten, beide Kirchen aber und ihre Erhaltungsmittel nur gegen Gewalt und Unrecht, nicht gegen freimüthiges Prüfen und Wahrheit suchendes Nichtglauben staatsrechtlich in der Absicht schützen, damit das auf Verschiedenheit der Beurtheilungsmittel beruhende Dissidium in dieser ruhigeren Betrachtung auf gotteswürdige Weise, d. i. durch Ueberzeugung, friedlich gehoben werde.

Deswegen mußte auch, im Gegensatz gegen die v. Linde'sche Schrift (S. 200—208) gezeigt werden, daß die Anerkennung von einem neuen Kirchenverein, welcher zwischen der römischen und der augsburgischen Richtung in der Mitte stehen und von beiden das Gute vereinigen, das Unrichtige ausscheiden will, auch dadurch nicht gehindert werde, daß im westphälischen Frieden eine Clausel eingerückt ist, welche kurzweg sagt: „außer den dort genannten Religionen solle keine andere aufgenommen oder auch nur geduldet werden." Es war zu zeigen, daß diese Clausel, wie die (so nöthige und doch so oft

vernachlässigte) historische Interpretation nachweist, ohne neue Berathung nur als etwas zufällig Vergessenes unbestimmt nachgeholt wurde, und nur den Zweck hatte, andere damals schon verworfene religiones abzuweisen, nicht aber voreilig, gegen Klugheit sowohl, als gegen alle Gewissenhaftigkeit, alles weitere Wahrheitsuchen abschneiden wollte, was ohnehin denen ein Heben des Dissidiums, also etwas Anderes, Verbessertes hoffenden und wollenden Friedensstiftern nicht in den Sinn kommen konnte, und auch zu keiner Zeit denkbar wird, da die Anerkennung des Staats nur eine staatsrechtliche ist, und daher nicht darauf sich bezieht, ob der neue Glaube an sich wahr sey, sondern nur, ob er etwas Staatswidriges (entweder durch Lehren, Pflicht und Recht Hinderndes oder durch die Lehrart Dummmachendes) enthalte.

Haben nun diese Erörterungen das Eine zu betrachtende Subject der Untersuchung, die Kläger als Römischgläubige, in ein prüfendes Licht gestellt, so ergibt es sich von selbst, daß sie vorerst sich zu erklären haben, ob sie als Römischgläubige auftreten, ob sie also an die römische infallible Machtvollkommenheit, alle deutschen Religionsfriedensschlüsse (unsere wichtigste Staatsrechtsquelle) wie oberherrlich schlechtweg zu annulliren, und das von Rom kommende Kirchenregiment über den Gehorsam gegen die gesetzmäßigsten Staatsverordnungen zu erheben glauben? folglich auf diese beiderlei Rechtsquellen sich nicht berufen können? oder ob sie in der That römischgläubig zu seyn aufgeben wollen, und dann aus deutschen Rechtsquellen zeigen können, daß irgend ihnen gebührende Rechte durch die Verbreitung der Deutschkatholischen, d. i. durch das Hervortreten von vielen Tausenden verletzt werden, welche jener geistlichen Fremdherrschaft und ihren Lehr- und Sittenvorschriften nicht mehr zu glauben bekennen, und nach deutscher Gewissensfreiheit und dem Recht, seine Ueberzeugungen der öffentlichen Prüfung aussetzen, dennoch aber auch den Römischglaubenden von den Erhaltungsmitteln, welche das deutsche Staatsrecht bis zum Aufhören des Dissidiums ihrem Kirchenwesen zugesichert hat, nichts entziehen.

Treten wir nun auf die andere Seite zum genaueren Kenntnißnehmen von Denen, welche die Angeklagten seyn sollen, so hat meine Schrift an zwei Stellen (S. 22—38 u. 149—166) ausführlich gezeigt, daß dabei drei leichter zu überblickende Richtungen das Wesentliche sind: a) ein entschieden durchgreifendes Verneinen gegen die römischgläubige Superioritätsanmaßung über Kirche und Staaten nebst allen daraus entstandenen drückenden Folgen; b) ein gottandächtiges Bejahen, welches den Glauben (als fides, das ist als Ueberzeugungstreue, nicht als credulitas), die Hoffnung, und vornehmlich die Liebe, auf das Offenbar-Christliche und Vernünftig-Katholische (allgemein Gültige) baut, nicht aber das Sittlichnöthige von schwer verständlichen, veränderlichen Zeitmeinungen und Autoritäten abhängig macht; eben deswegen aber c) einen bedachtsamen Vorbehalt festhält, daß zwar auch über vieles Unentschiedene ein metaphysisches und dogmatisches Wahrheitsuchen frei und der Aufmunterung werth bleibe, die gemeinsame kirchliche Gesinnung aber keinen Einzelnen durch Symbolzwang zu einer ausschließenden Wahl zwischen möglichen verschiedenen Auslegungen und Denkversuchen nöthigen solle, indem vielmehr, wie bei der Union, durch Freigeben der Ueberzeugungen aller Secteneifer zum Voraus gelöscht und das Praktische oder Lebensthätige der einfachen Urchristlichkeit, von allem Problematischen der Speculation und Exegese unabhängig, allem Dogmenkampf vorgezogen werde, welcher nicht länger den Schein haben solle, das Unentbehrlichste des kirchlichen Christenthums an's Licht bringen zu können.

Erklären nun Wenige oder Viele, daß sie sich in ihrer christlich-religiösen Ueberzeugung für diese drei Richtungen vereinigen, was werden sie deswegen in Rücksicht auf ihre bürgerlichen Pflichten und Rechte von den bestehenden Staatsregierungen, besonders nach der allgemeinen deutschen Rechtsverfassung, zu erwarten und anzusprechen haben?

Der erste Punct, ihr Verneinen, muß die Sache schon mehr als zur Hälfte entscheiden.

Sie verneinen, was schon seit 300 Jahren alle evangelischen Protestanten verneinen, und wofür diese in Deutschland doch, während gerade der Protest gegen alle Päpstlichkeit in ihren Symbolen

das Unabänderliche bleibt, in allen staatlichen Verhältnissen mit den Mitgliedern der römischgläubigen Kirche gleichberechtigt anerkannt sind. Warum sollte nunmehr den hierin gleich entschiedenen Deutschkatholischen nicht eben diese Anerkennung ohne Weiteres von selbst zukommen?

Durch ihr Verneinen der römischgeglaubten Superiorität über die Staatsregierungen sind die Deutschkatholischen nicht nur mit den protestantischen Staaten und Regierungen gleichgesinnt, sondern auch mit den nicht ächt römischgläubigen, wohl aber populär katholisch bleibenden Staatsregierungen übereinstimmend, insofern diese alle, seit die römisch geglaubte Machtvollkommenheit ihr Recht, den westphälischen Religionsfrieden zu schließen, annullirt hat und immerfort bestreitet, diesen obersten Glaubenssatz der römischen Infallibilität factisch ebenfalls verneinen. Wie könnten denn die deutschen Staatsregierungen an Denen, welche rechtlich deutsch- und doch zugleich christlich-katholisch seyn wollen, das nicht anerkennen, was sie an sich selbst theils ganz, theils im rechtlichen Hauptpunkte geltend machen und von Staatswegen beschützen?

Heben nicht eben die deutschkatholischen Vereine alle jene oft staatsgefährlichen, wenigstens das wechselseitige Volksvertrauen schwächenden Conflicte des von Rom abhängigen, nach Superiorität strebenden Kirchenregiments mit den Staatsregierungen mit einem Male auf? lösen also nicht diese freiwillig in dem Volke selbst Herausgetretenen den Hauptknoten des Dissidiums der Kirchen, und zwar auf die gewaltloseste, an sich richtigste Weise, nämlich durch die nach religiöser Ueberzeugungsfreiheit jedem Einzelnen immerfort zustehenden Erklärung: Meine Verbindlichkeit gegen den Petristuhl beruhte auf meinem Glauben an die von ihm behauptete Machtvollkommenheit und Infallibität. Viele seiner Handlungen, auf denen er beharrt, haben mich das Gegentheil zu glauben genöthigt. Ich glaube also der unverbesserlichen geistlichen Fremdherrschaft nicht mehr, und bin hiedurch, ohne daß ich sie verletze, von ihr frei, da meine Verbindlichkeit zu ihr nur auf dem Glauben beruhte.

Das Einzige, was man den Staatsregierungen dagegen sagen kann, damit sie die Deutschkatholischen bei dieser religiösen Selbstbefreiung nicht beschützen, vielmehr indirect auf vielerlei

Weise hindern möchten, besteht in einer (vergl. S. 152) pfäffischen Einrede: Wenn Ihr sie jetzt die geistliche Fremdherrschaft durch ein: „Ich kann Dir nicht mehr glauben!" aufgeben lasset, so ist das Nächste, daß sie auch Eure Regierungsmacht nach Belieben aufgeben!

Die Wahrheit dagegen ist: Die Staatsordnung gründet sich nicht auf einen eingeredeten, mittelalterlichen, durch seine nur allzu menschlichen Anwendungen sich selbst widerlegenden Glauben, sondern auf das immerwährende, von der Pflichteinsicht begleitete Bedürfniß, in einem Zustand zu bleiben, wo durch eine die Verständigen überzeugende, die Selbstsüchtigen zwingende äußere Ordnungsmacht die äußere Erfüllung der Pflichten und Rechte gesichert wird. Darüber verständigen sich Die, welche der Ordnung bedürfen, mit Denen, welche dafür die Mittel der äußern und der geistigen Macht haben können, mit diesen aber nicht wie Unverbesserliche nach Belieben walten wollen, indem beide Theile vielmehr dafür unläugbare Vernunft- und Religionspflichten eben so gewiß anerkennen, als sie nicht blos gläubig, sondern über den angewöhnten Glauben hinaus verständig sind.

Dies führt auf das zweite Hauptmoment: ob und wie die Deutschkatholischen offenkundig Das bejahen, was als der christliche Glaube anerkennbar und anerkannt ist, weil derselbe, abgesehen von den kirchlich verschiedenen Auslegungen und Einkleidungen, am meisten zur Selbstvervollkommnung der Menschen nach Wollen und Wissen gewirkt hat, und je reiner er erfaßt wird, desto allgemeiner wirken wird.

Auch in diesem Bejahen haben sie sich auf eine Weise erklärt, welche sie in ihrer für Alle faßlichen Lehre und Lehrart zur staatsrechtlichen Anerkennung, das ist zur Aufnahme in den sichernden Staatsschutz, unstreitig als eine Allen zugängliche Vereinbarkeit empfiehlt.

Sie wollen laut ihrer feierlichsten, frei bedachten Bekenntnisse eben Das, was Jesus als der wahre Christus, (als der zum geistigen Regieren geistig geweihte oder Gott gesalbte) Begründer eines Gottesreichs unter den Menschen, nicht blos in Worten und durch die bewunderungswürdigste Erkenntniß Gottes

als des Vaters Aller, sondern auch durch persönliche unbedingte Gottergebenheit und Selbstaufopferung gelehrt hat. Sie wollen aber eben diesen Glauben Christi und an Christus nicht aus späteren, bald nichtgesagte Geheimnisse mystisch ahnenden, bald künstlich philosophirenden Auslegern, sondern aus den biblischen Ueberlieferungen selbst als eine allem Volk bestimmte, also auch volksverständlich gesagte und aufzufassende Volkssache mit tiefer Andacht, aber auch durch alle jetzt möglichen Erkenntnißmittel und Wahrheitszeichen aufnehmen und auf sich anwenden. Sie erkennen in jenen zeitnächsten biblischen Traditionen das nirgends mit einem Male als unfehlbar kundgewordene, vielmehr nur sehr allmählige sich fortschreitend berichtigende Bewußtwerden von Gott, welcher im alten Bunde erst als Gebieter des Rechts (des Justum), durch Jesus aber als Vater und Erzieher zum Rechten (dem rectum) offenbar wurde. Sie finden dadurch als das Biblischoffenbarste eben die Pflichten und Rechte, welche der vollkommene Geist, als Gott der Ordnung in der Natur und Geisterwelt, will, und mit welchen also auch die wahre Staatsordnung übereinstimmt. Und sie finden dieses Alles nicht als bloße Deisten oder Christen, sondern als positive Verehrer des wahrhaft historischen, aber zugleich idealischen Christus, denen das an sich Wahre zugleich in der Ausübung durch Jesus als Christus und in den würdigen Wirkungen des Urchristenthums als factisch und positiv (aber ohne willkürlich festgesetzte, durch geistliche oder weltliche Episkopen decretirte Positivität) vor Augen liegt.

In diesen lebhaften Bestrebungen, sich dem Wesentlichen und Allgemeingültigen (dem wahrhaft Katholischen) des Urchristenthums, mit Vermeidung vieler dazwischen versuchter Abwege, wieder zu nähern, unterscheiden sie auf eine nachahmungswürdige Weise Zweierlei, nämlich das auf jeden Fall unfehlbare W o l l e n d e s R e c h t e n, als die geistig wahre Verehrung des heiligen väterlichen Gottes, und das damit zu verbindende, aber in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht eben so unfehlbare W i s s e n Dessen, was jedesmal das Rechte (das der Idee vom Rechten praktisch Entsprechendste) sey.

Das Urchristenthum verbreitete sich, wie bekannt ist, unge-

mein schnell, weil es zuvörderst nicht ein theoretisches (von nöthigenden Begriffen und Schlüssen über das übermenschlich Wirkliche abhängiges) Wissen, sondern den Willen der Menschengeister aufforderte, aus Verehrung Gottes, als des allgemeinen Vaters, die Idee des Rechten gegen Jeden verwirklichen zu wollen. Daher die dadurch in der That bewirkte Weltverbesserung oder Reformation der menschlichen Zustände und Lebensverhältnisse, welche, seit das Dogmatisiren die Hauptbeschäftigung geworden ist, fast ganz vergessen zu werden pflegt. War denn nicht vielmehr das Wichtigste, daß durch das Urchristenthum die niedergedrückte weibliche Hälfte unseres Geschlechts zur Gleichheit mit den Männern erhoben ist, und Die, welche bis dahin sie nur wie Herrscher als Mittel behandelten, nun als mit ihnen gleichgestellte Kinder des Einen parteilosen Vaters Pflichten und Rechte theilen, und immer noch mehr, nach Maßgabe der verschiedenen Anlagen und Naturbestimmungen, zu beiderseitigem Wohlergehen zu theilen haben werden. Wurde ferner nicht das Uebermäßige der väterlichen Gewalt ebenso apostolisch christlich gemildert, weil auch jedes Kind nicht blos als Mittel für die elterliche Macht dienen, sondern zum Kinde des das Rechte freiwollenden Gottes erzogen werden soll. Selbst die unglaublich vielen Sklaven und Sklavinnen (damals ein den Besitzern selbst furchtbares, so viele Menschen entmenschlichendes Uebel) wurden nicht durch einen das Besitzrecht verletzenden Machtspruch, aus der durch Bedingungen (nicht durch Menschenraub) entstandenen Dienstbarkeit herausgerissen, aber dadurch in gerechte Freiheit versetzt, daß auch sie als Gotteskinder behandelt werden, dafür aber auch desto redlicher und williger sich nützlich machen sollten. Und wenn dann die Männer diese aus der Idee der für alle Menschen gleichen Gotteskindschaft fließenden Aufforderungen des Rechtwollens als Christen ausübten, so verloren sie zwar an der bis dahin angemaßten Gewalt, welche doch, wie alles Herrschen, nur die Furcht (atra cura) zur Begleiterin hatte, sie gewannen aber unendlich durch Das, was wir mit einem Wort: Liebe! umfassen, nämlich durch das selbstbefriedigende Bewußtseyn, willig seine Selbstverpflichtung zu verwirklichen und dagegen auch auf

willige Pflichterfüllung aller Lebensgenossen hoffen und dringen zu dürfen.

Eben diese nicht blos sentimentale, sondern auf gotteswürdige Pflichteinsicht und Selbstverpflichtung gegründete Liebe oder Willigkeit für das Rechte bekennen die von religiöser Herrschsucht passiv und activ sich lossagenden Deutschkatholischen als das Wesentliche des Urchristenthums. Sie war die Ursache, welche dasselbe als Willenssache von Dorf zu Dorf, von Mund zu Mund, aber auch von Herz zu Herz unaufhaltsam verbreitete. Sie wird auch ihre Vereine, wo nicht mehr alleingeltende Priester und zur Abhängigkeit von den Geweihten niedergehaltene Laien, auch nicht Symbolzwang für decretirte Glaubensbekenntnisse gegen persönliches, nie vor Verbesserungsversuchen sich abschließendes Selbsturtheil einander gegenüber stehen sollen, als Sache des allgemeinen Rechtwollens mit Begeisterung vervielfältigen.

Sie, diese für jede Ueberzeugungsgründe offen bleibende Liebe des Rechten ist es aber auch, was sie von der vermeintlichen Nothwendigkeit, durch Glaubensbekenntnisse, welche mehr das Wissen des Uebermenschlichen, als das Wollen des Menschlichnöthigen betreffen, sich bindend zu beschränken, frei machen und frei erhalten soll. Jeder kann und soll sich und Andern mit Wort und That versprechen, daß er morgen wie heute für das Wollen des Rechten entschlossen seyn wolle, weil er die Selbstverpflichtung hiezu in sich als das Bleibendwahre und als den letzten, festen Grund der Selbstachtung unabänderlich erkennt. Aber wer kann, wenn er sich den Gedanken klar macht, heute zusagen, daß er morgen nicht ganz etwas Anderes als er heute weiß, wissen könne, oder daß er das andere Wißbare um einer solchen nicht menschenwürdigen Zusage willen nicht in sein Wissen kommen lassen wolle. Noch viel weniger kann er dies für Kinder und Enkel zusagen, denen er aber desto mehr das Wollen des Rechten überhaupt aus Christusliebe anzuziehen schuldig ist.

Wie unrichtig wäre es demnach, wenn etwa die an Glaubensbekenntnisse für ein bindendes Wissen gewohnten Dogmenlehrer oder die von ihnen hierin geleiteten „weltlichen" Episkopen, mit

deren Räthen das von dem Judenthum und Urchristenthum widerlegte Vorurtheil, als ob keine Kirche ohne ein Glaubensbekenntniß, auf welchem dogmatisch Gewußten man beharren werde, bestehen könne, auf die Vereine der christlichen Liebe oder der im Wollen, d. i. in der Gesinnung bestehenden Christlichkeit nöthigend übertragen wollte. Wie unrichtig wäre es, wenn sogar Staatsregierungen sich durch übelberichtete Rathgeber bewegen ließen, solche Wissensbekenntnisse zur Bedingung der staatsrechtlichen Anerkennung zu machen, da man wohl auf die Pflicht, der rechtmäßigen Staatsordnung treu seyn zu wollen, sich vereiden lassen kann, dafür aber, daß man wider Ueberzeugung glauben oder nach vorauszusehenden Vortheilen und Nachtheilen seine Ueberzeugung modificiren wolle, ein Eid weder gefordert noch geleistet werden darf, ohne daß er zum Voraus, als dem Grundgesetz des geistigen Rechtwollens widersprechend, nichtig ist.

Um diese neue Begriffsverwirrung oder Verwandlung der frei wirkenden Ueberzeugungstreue in eine verfeinerte Glaubensknechtschaft zu verhüten, ist der Vorbehalt nöthig, den meine Schrift schon S. 33. 160. 214 beschreibt und rechtfertigt, nämlich der den neuen deutschkatholischen Kirchen eigene, vorsichtige Vorbehalt der antidogmatischen Denkfreiheit, daß, so einig sie alle über das Wollen und Sollen des Rechten sind, doch im Wissen und Glauben dessen, worüber verschiedene Ansichten und Ausdeutungen möglich sind, Keiner zu einem ausschließlichen Wählen der einen oder andern Lehrmeinung als zu einer Forderung der Christlichkeit genöthigt seyn solle.

Die Geschichte der Philosophie, wenn diese gleich Liebe für Weisheit, also für Das, was die Menschheit geistig vervollkommnet, seyn will, zeigt, wie gar zu leicht die Wißbegierde der Denkfähigen (weg von diesem nahen, ebendeswegen aber oft wie gemein und allbekannt weniger geachteten Zweck) in das Uebermenschliche übersteigt (transscendirt) und sogar überfliegt, um dort durch vermeintlich nothwendige Schlüsse, die aber doch nur gewagte Verähnlichungen mit den menschlichen Causalverhältnissen seyn können, sich einen höheren, absoluten Standpunkt, und auf diesem eine anschauliche Kenntniß über-

sinnlicher Wirklichkeiten zu schaffen, die doch der Grund diesseitiger Erscheinungen seyn sollen.

War es nicht fast umsonst, daß Sokrates die Philosophie (das Streben, für das Menschliche wissend und weise zu seyn) von dem Himmel, wie Cicero es erkannte, auf die Erde, in den Umfang der menschlichen Kräfte und Bedürfnisse, herabgeleitet hatte? Versuchte man nicht sogleich wieder nach vier, fünf Richtungen alle möglichen Wege in das Metaphysische, welches wir ein Erforschen der Begründung des Natürlichen im Uebernatürlichen nennen möchten. Und doch bleibt die dadurch entstehende übernatürliche Naturbegründungslehre immerhin eine bloße Denkübung, weil im seltenen besten Fall, wenn je das Wahrscheinlichste ermittelt wird, unser Forschen an jenen in die unsichtbare Geisterwelt hineingedachten Ursächlichkeiten nicht ändern und nicht einmal daraus etwas nicht ohnedies Erkennbares ableiten kann, so tief es sich mit Platon in das „Alleinige Seyendseyende" versenken und dagegen Das, was für uns das Wirklichste ist, das Persönliche jedes Menschengeistes, wie „nichtseyend" (Uk On) herabwürdigen mag.

Mit Dem, was unser wahrer Christus als den Zweck der christlichen Religiosität, als die heilbringende Verbindung des rechtwollenden Menschengeistes mit der heiligen väterlichen Gottheit und mit sich, als Christus, offenbar und volksverständlich gemacht hat, trieb eine noch viel gewagtere, künstliche Vermenschlichung des Uebermenschlichen bald und viele Jahrhunderte hindurch auf mancherlei Art ein noch schlimmeres dogmatisches Spiel.

Zunächst wohl, solange die Gemeinden ihre leitenden und lehrenden Aufseher aus sich selbst wählten, war kein theoretisches Streiten, bis gegen die Zerstörung Jerusalems hin. Den dort noch festsitzenden hebräischen Petrinern, welche nach dem makkabäischen Messiasbegriff bei Daniel, Kap. 7, eine Erhebung des an den Messias glaubigen „heiligen Volks" über alle dem Jehova zu unterwerfende Völker glaubten, war der freie universalistische Paulus nur deswegen (Apostelgesch. 21, 2) ein „Apostat", weil er auch denen von Juden geborenen die Beschneidung erließ, also die Christlichkeit nicht von äußerlichen

Meinungen und Gebräuchen abhängig, vielmehr ächtkatholisch, d. i. überall und Allen möglich, darstellte. Doch ist in seinen späteren aus Rom nach Kleinasien geschriebenen Briefen schon zu bemerken, daß er bei den (Ephesischen und Kolossischen) Gemeinden bereits (Koloss. 2, 16., Ephes. 2, 21), wie wir es bei dem Sammler des Johannesevangeliums finden, Einiges aus alexandrinisch-jüdischer Gnosis, als Identification eines demeurgischen Logos mit dem palästinischen Christus angenommen wußte und Einiges davon zugab.

Wie bald aber kam es dahin, daß man Jahrhunderte hindurch nur dann christlich genug zu seyn glaubte, wenn man in dem Taufsymbol drei Personen, erst in Unterordnung, dann in eben derselben Substanz vereint und doch persönlich verschieden fand, bald aber auch, durch Leo den Großen, noch weiter zwei in Einer Person bestehende Naturen sich als Geheimniß zeigen ließ. Und war dabei nicht das Schlimmste, daß über diese Entdeckungen, die, wenn sie nöthig wären, gewiß von unserm Christus selbst in wenigen bestimmten Worten ausgesprochen und nicht einer späten Dialektik, wie eine die biblische Religionsoffenbarung überbietende Uebung des patristischen Scharfsinns, überlassen seyn würden, das eigentlich Wesentliche, die für alle Gemüther zu Erhebung in die Harmonie mit der heiligen, väterlichen Gottheit immer unentbehrliche Pflichtenlehre, kirchlich vernachläßigt würde, wogegen die immer feiner und willkürlicher ausgekünstelte Mischung von Metaphysik und religiösen Phantasien, als synodalisch gebotene Kirchenlehre, unter Streit und Verfolgungssucht zum Spiel der byzantinischen Hoftheologen und der auch über Glaubenslehren herrschenwollenden Gesetzmacher herabsank, und endlich, nachdem auch Pulcherien, Theodoren und Irenen sich daran kirchenväterliche Heiligpreisungen verdient hatten, sich in zwei einander verdammende Rechtgläubigkeiten (eine römische und eine griechisch-slavische Orthodoxie) zerfiel.

Aehnliches geschah, seit der mehr praktische Occident, statt das Rechtwollen und Guthandeln durch Aufregung aller Seelenkräfte für das wahre Gute zu fördern, den Ursprung des Bösen, und zwar einen unabänderlichen, zu entdecken, als das

christlich Nothwendigste betrieb. Seitdem ist bekanntlich nicht das allseitige Betrachten und Möglichzeigen des Guten und der Pflichten, sondern das Ausmalen der Sünde und der Sündenangst, aber auch der schon längst vollbrachten, jetzt nur glaubig anzunehmenden Abbüßung oder stellvertretenden Genugthuung der tagtägliche Inhalt der frömmsten Erbauungsstunden.

Indem viele Jahrhunderte hindurch, statt der praktischen Christuslehre, der größte Theil der nur durch Ahnungen und Metaphysik in's Uebermenschliche überfliegenden Dogmatik ausgebildet wurde, war dabei gegen wahres Wollen und Wissen nichts nachtheiliger, als die Angewöhnung, daß die durch mancherlei Mittel vorherrschend gewordenen Lehrbehauptungen nicht um frei geprüfter Gründe willen, sondern nur durch Autorität der Ausleger und Machthaber wie Gotteswort angenommen wurden. Man ließ es nicht als Christenlehre genügen, daß Jeder die biblischen Aussprüche selbst, wie die Taufformel (Matth. 28, 19) und was man nach Joh. 17, 1—3., Matth. 26, 63. 64 Jesu eigenes Symbolum nennen möchte, so populär, wie es gesagt war, und zwar nach der palästinischen Sprach- und Denkart sich, so gut er konnte, zu erklären suchte. Homileten und Dialektiker traten zwischen die Texte und den Volksglauben in die Mitte und machten auf mancherlei Weise den Sinn, welchen sie ergrübelt hatten, allein geltend und erlaubt, so daß ein großer Theil des Kirchenglaubens nicht als Vertrauen auf Christi Gottheitskenntniß, sondern als Unterwürfigkeit unter die geltendgewordene Leiter der Concilien erscheint, und sogar Lehrformeln, von denen Niemand weiß, von wem sie verfaßt und durch wessen Prüfung sie gangbar wurden, wie bekanntlich das nur sogenannte apostolische und athanasianische Symbol, Lehrnorm und Ursache der Verketzerungen wurde.

Daher wurde es im noch dunkleren Lauf des Mittelalters möglich, daß, wie wir sahen, die sich über Alles erhebende Autorität eines künstlich in einander gefügten Kirchenregiments als alleinigen Mittels des Seligwerdens an die Stelle der Kirche selbst trat, und das Superioritätssystem über Alles, besonders über alles Laische, der oberste, festeste Glaubensartikel des ächtrömischen Katholicismus dem Vollgläubigen wie zur andern Natur wurde.

Während nun aber der erwachte Prüfungsgeist Aller, besonders der Laien unter den Deutschkatholischen, so sehr wie die in Deutschland schon gleichrechtlich anerkannte protestantische Kirche, diese Ursachen aller Streittheologie und der immer sich erneuernden Versuche, das Kirchenregiment gegen das Staatsrecht geltend zu machen, ganz einfach durch ein entschlossenes Verneinen der unbegründeten Lehrinfallibilität und Fremdherrschaft aufhebt, so hat das ruhigere Fortschreiten der Zeit sie doch gegen ein Uebereilen in neuen Bekenntnissen gewarnt und vorsichtig gemacht. Die vor drei Jahrhunderten von dem Mittelalterlichen großentheils gereinigte Kirche hat doch auf's Neue manche Lehrbehauptung, die erst wieder nach Schrift und Vernunft untersucht seyn sollte, als symbolisch fixirt und vorschreiben lassen, weil man noch lange aus der patristischen Zeit das rechthaberische, eigentlich sectirische Vorurtheil geerbt hatte, daß bei verschieden möglichen Ausdeutungen für den seligmachenden Glauben durchaus Eine wie entschieden gewählt und geglaubt oder wenigstens als Kirchenglaube respectirt werden müßte. Durch diese aus dem Autoritätsglauben durch herrschenwollende Dogmatiker und in die Lehren eingreifende weltliche Bischöfe ging eine antiprotestantische Meinung von Unentbehrlichkeit dogmatisch fixirter Symbole und Unterscheidungszeichen auch unter die Protestanten über, so daß, wie sich zum großen Unheil zwischen Lutheranern und Reformirten selbst noch beim westphälischen Frieden der Secteneifer zeigte, daß solche im Princip nahe Verwandte, weil sie in der Wahl einzelner Auslegungen differirten, einander wie falsche Brüder, herzlicher als die erklärten Gegner, beargwohnten und ausschließen wollten.

Wegen dergleichen Dogmen nun, die man eher Probleme nennen sollte, haben gewiß die deutschkatholischen Gemeinden um so mehr Pflicht und Recht, einen Vorbehalt der Nichtentscheidung sich auszubedingen, weil sie großentheils Laien sind und zu neuen Lehruntersuchungen erst eine ruhigere Zeit nöthig ist. Allerdings sollten die entschlosseneren Dogmatiker, statt daß sie den Behutsamen eilend absprechende Glaubensbekenntnisse zumuthen, vielmehr nur sich selbst die Aufgabe stellen, ohne Polemik den für die nationale Hauptangelegenheit des Verneinens

einer geistlichen Fremdherrschaft und für das lebensthätige Unverkennbare in dem Urchristenthum freimüthig Aufgetretenen auch im Betreff einzelner Lehrschwierigkeiten klar zu machen, wie weit sich denn auch jene verschiedentlich erfaßte Momente rein durch gewissenhaft freies Grunderforschen zur Entschiedenheit bringen lassen, oder ob das Festhalten der schwankenden Wagschalen den Kräften eines Jeden freigegeben bleiben sollte.

Ist demnach auch der Vorbehalt gegen beengende Dogmenbekenntnisse für die neuen Gemeinden sehr zu rechtfertigen, so kann doch gewiß ihrer staatsrechtlichen Anerkennung noch viel weniger daraus etwas entgegengehalten werden, daß mit einem Mal wieder aus der katholischen Kirche selbst eine freidenkende, begeisterte, aber ordnungsliebende Gesinnung in vielen regen Gemüthern hervortritt, welche mit den deutschen Staatsregierungen, auch den katholischen, dahin aufrichtig übereinstimmen, daß das römischgläubige Kirchenregiment weder 1650, noch jetzt etwas, das nach Pflicht und Recht des Staats geordnet wird, annulliren oder dagegen insgeheim durch Conflicte Ungehorsam veranlassen durfte, und daß vielmehr jene Fremdherrschaft durch jenes Ueberschreiten ihrer Machtvollkommenheit ihre Infallibilität annullirt habe.

Die drei angegebenen Hauptrichtungen der Deutschkatholischen gegen Klagen von Römischgläubigen und gegen dogmatische Zumuthungen zu rechtfertigen, ist der Zweck dieser Schrift. Auch die Strengrömischgläubigen sollen dadurch nicht verletzt werden. Consequent, müßten sie zwar nichts von Rechten auf staatsrechtliche Beschlüsse bauen, welche die von ihnen geglaubte Infallibilität beharrlich annullirt. Staatsrecht und Staatsklugheit aber sorgen besser für sie, als jenes Kirchenregiment jenseits der Berge. Sie gewähren ihnen aus den kirchlichen Stiftungen die Erhaltungsmittel, so lange noch Gläubige unter ihnen eine solche Kirche verlangen. Nicht durch Nachtheile gegen einzelne bisher Andersüberzeugte soll eine bessere Ueberzeugung aufgenöthigt werden.

Viele von ihnen selbst aber erfahren wohl, in welchen Superioritätsansprüchen der eigentlich römische Katholicismus besteht, erst durch Erneuerung der geschichtlichen Nachweisungen,

besonders durch dergleichen urkundliche Belege, wie sie hier S. 280 bis 320 deswegen angehängt sind, weil zwar das geistliche Superioritätssystem selbst beharrlich fortdauert und sich immerfort neu zu erheben versucht, in der That aber so übermäßig ist, daß die Regierungen selbst oft zu zweifeln scheinen, ob es in Ernst jenseits der Berge so beharrlich gegen sie gedacht und auch in neuer Zeit gewagt werde. Welcher Deutsche aber, wenn er dieses einsieht, müßte sich nicht in Wort und That dagegen erklären?

Um unser geduldiges Deutschland von der gewaltthätigen weltlichen Fremdherrschaft zu befreien, mußten Regenten und Regierte in den größten Anstrengungen zusammentreten und dabei allen Confessionsunterschied beseitigen. Gegen die Meinungsmacht ist zur nothwendigen Selbstbefreiung der Geister nichts nöthig, als daß man zu meinen aufhöre.

Audeamus sapere!

Inhalt.

		Seite
1.	Veranlassung dieser Rechtserforschung	1
2.	Resultate	237
3.	Urkundliche Belege	280

1. Veranlassung dieser Rechtserforschung.

Schon 1830 erklärten hundertsiebenundzwanzig Katholiken in Dresden (s. Dresdener Anzeiger 1830 Nr. 306 vom 2. November): „Wir werden des wahrhaft göttlichen Lichts, welches uns Jesus Christus, die Apostel und die Heiligen aufgesteckt haben, nur dann vollkommen theilhaftig werden können, wenn auch unsere Kirche frei, d. h. unabhängig von Rom seyn, also nicht mehr römisch, sondern reformirt, rein katholisch sich nennen wird."

1831 erschien zu Leipzig die weitere Erklärung:

„Die große Einheit der CXXVII antirömischen Katholiken in Dresden, oder: Die neuanhebende rein-katholisch-christliche Kirche im Lande Sachsen. Ein Wort zur gegenseitigen geistigen Vervollkommnung in Lehre und That und zur allseitigen Entfesselung von Rom."

Im Geiste dieser Emancipation sagte S. 19: „Mit der Abhängigkeit vom Papste wird auch wegfallen der römisch-päpstlichen Kirche Widerstreben gegen das Vernunft- und Sittengesetz, gegen Bibel und (Ur-) Christenthum; gegen die Freiheiten der Völker und anderer Kirchen, wie auch gegen die Rechte der Regierungen."

Die Grundsätze, nach denen gewirkt werden sollte, wurden damals veröffentlicht als

„Grundzüge zur Constituirung einer rein (katholisch-) christlichen Kirche, von einem christlichen Geistlichen in Sachsen." (32 Seiten.)

Das Fortwirken der Hundertsiebenundzwanzig ist mir nicht bekannt geworden. Ohne Zweifel hängt es mit der jetzt sehr erhöhten Thätigkeit zusammen. Jene immer sehr beachtenswerthen „Grundzüge" sind deswegen 1845 schon zur dritten Auflage (in der Arnoldischen Buchhandlung zu Dresden und Leipzig) gekommen. Sie können als ein gut motivirter, mit Schriftstellen belegter Commentar zu dem zu Leipzig berathschlagten und ohne Gewissenszwang das Nöthigste umfassenden „Glaubensbekenntniß" dienen, welches eine Anzeige dessen, worüber die Gemeinschaft gegenwärtig übereinstimme, nicht aber ein auch weitere Ueberzeugungen ausschließendes Symbol, nicht eine neue Parole zum kirchlichen Kriegführen und Parteimachen, nicht ein in alte Kunstwörter einengender, papierner und die Selbstüberzeugung erschwerender Papst seyn will.

All' das leere Controversiren über dunklere Bibelstellen, über welche redlicher Weise verschiedene Auslegungen sehr möglich sind, weil sie von Verschiedenheit in den Fähigkeiten, vorläufigen Denkübungen und Sprachkenntnissen abhangen, muß bei allen Denen wegfallen, welche einfach und geradezu das aufgedrungene Unglaubliche wegurtheilen, dabei aber einsichtig und herzlich genug empfinden, um welche Hauptsache es zu thun ist. Wozu für Christlich-Religiöse, aber nicht theologisch-gelehrte Freunde des Glaublichen denn dienen könnte eine neue Aufnöthigung von hebräisch und griechisch erklärbaren Kunstwörtern, deren neutestamentliche Bedeutung von Gelehrsamkeit, wenigstens vom Bekanntseyn mit der ganzen Bibelsprache, abhängt, wie es doch dort, wo das Bibellesen nicht von der Schule an geübt wird, nicht vorauszusetzen ist.

Der gerade Menschenverstand, welcher durch Wegweisung des mittelalterlichen Auctoritätenzwangs die neue Kirchenreinigung volksthümlich macht, weiß nichts gewisser, als daß das zum Heil der Menschheit Nöthige auch für die Menschen deutlich erkennbar und nicht in disputable Geheimnisse gehüllt seyn kann. Erzwänge man für diese wieder Eine der möglichen Lehrmeinungen (Dogmen) als ausschließend gültig, so müßte sich dadurch doch immer nur das alte Unheil erneuern, das Streiten um Auslegungen und um die Autorität der Aus-

leger. An diese nicht glauben, ist nicht ein Unglaube gegen Das, was als anwendbare Religionslehre in der Christenbibel deutlich gesagt ist. Oder soll denn sogleich wieder der Glaubenszwang und die Polemik der Meinungskünstler die gottandächtige Gesinnungseinheit stören und zersplittern, welche der gerade Menschenverstand von lang aufgedrungenen, im Leben schädlichen Irrthümern frei zu machen den Muth gefaßt hat. Das, wozu Gelehrtheit unentbehrlich ist, möge bei den Gelehrten bleiben, so lange bis die Sach- und Sprachkenner auch den Nichttheologen im Einzelnen klar nachweisen, welches nach dem Sprachgebrauch und der Denkstufe jener Zeit, also nach der historisch gegründeten Auslegungsweise, der ursprüngliche Bibelsinn streitig gewordener Stellen gewesen sey. Der gerade Menschenverstand ist's, welcher, in ganz Deutschland durch schreiende Unverbesserlichkeit mittelalterlicher Vorurtheile und Mißbräuche geweckt, das Einleuchtende, das unläugbar Gereinigte mit einem Mal gleichstimmig bekennt und von Mund zu Mund, von Ort zu Ort wie eine fliegende Fama weiter trägt und auch den Nichtgelehrten erkennbar macht.

Dämpfet den Geist nicht! Meidet die Fallstricke der Meinungskünstler, die zur List und Verwirrung Lust haben. Hütet euch, indem ihr manche Irrsale wegwerfet, doch wieder zu der Volkstäuschung zurückzueilen, daß doch wieder andere Unglaublichkeiten, weil sie längst angewohnt sind, beizubehalten seyen, wie wenn die Menschen durch lautere, offene Wahrheit weniger als durch Irrthümer zu regieren wären.

Blicket auf Das, wovon der helle, gewissenhaft freidenkende Wahrheitssinn endlich die deutsche Christenwelt lebensthätig (praktisch) emancipiren kann, wenn er kräftig Das zu wollen fortfährt, was, wie einst das Urchristenthum von unten, vom Volk herauf, gewollt werden muß, wenn es allgemein gotteswürdige Früchte tragen soll. Dadurch, daß das Christenvolk nicht mehr der Irrthümer wie eines Zaumes zu bedürfen beweist, muß es auch den Staatsregierungen möglich gemacht werden, den häufigen Collisionen mit der Meinungsmacht des Petristuhls nicht mehr blos durch Accorde ohne Concordiren, und durch Nachgiebigkeiten, welche immer zum Mehrfordern

reizen, für den Augenblick diplomatisch auszuweichen. Sie werden vielmehr bald das, wozu nunmehr offenbar auch die Regierten denkfähig und mündig geworden sind, durch willig gewährten Rechtsschutz geltend machen können.

Blicken wir auf das Nächste zurück, wodurch uns die Lebenserfahrungen des laufenden halben Jahrhunderts über die allgemeine Religionsangelegenheit die volksverständlichste Belehrung geben.

Das in sich selbst Unverbesserliche, das, weil es im Lehren infallibel und im Anordnen irrefragabel (unwidersprechbar) seyn will, ist leider! zur Unverbesserlichkeit gezwungen. Und wo und wann hat es sich mehr in dieser unseligen Beharrlichkeit gezeigt, als seit der Zeit, wo die toleranteste in Gott ermuthigte Vereinigung aller Kirchenpartien das in die verschiedensten Nationalitäten getheilte Europa von einer drohenden, fremden militärischen Universalmonarchie frei machte, die, so viel Geist und Schöpfungsmuth sie in ihrem erstaunenswerthen Urheber zeigte, doch in allgemeiner Unterdrückung und Beraubung geendet haben würde. Kam damals der Sieg von irgend einem disputablen Dogma, vom Kniebeugen vor irgend einer übermenschlichen Lehrmeinung? Oder erhob nicht allein das allgemeine Gottvertrauen, die Zuversicht, daß auch die höhere Geisterwelt mit dem Kampf gegen fremde Unterdrückung übereinstimme, den Muth des Kriegers, ob er von der Messe oder von der Predigt her in die Schlachtgefahren vorwärts rückte?

Damals — denke doch, wer urtheilen will, dahin zurück! — damals störte keine pfäffische Einflüsterung von Alleingültigkeit der russisch-griechischen oder der österreichischen Katholicität, keine Rivalität von römischer oder anglicanischer Hochbischöflichkeit und dem protestantischen mehr populären Lehr- und Kirchensystem, das siegende Zusammenwirken von Kaisern und Königen, von Fürsten und Herren. Regenten gaben sich und ihren Völkern damals urkundlich das Wort, nur regieren zu wollen, wie sie es vor dem durch Christus als Vater verkündigten Gott, als dem allwissenden Richter des wahrheit-

suchenden Menschenverstandes und des Gewissens verantworten zu können glaubten.

Und eben diese Eintracht, weil sie sich über allen immer nur auf Auslegungsstreit und Autoritätssucht sich stützenden und von dem Sündenvergeben zehrenden Kirchenhader erhoben hatte, setzte damals, auch ohne Dogmenstreit, auf den fast zernichteten Petristuhl den Kirchenfürsten wieder, von dem man hoffen konnte, daß er unter den erlittenen Demüthigungen, wo er der herrschsüchtigen Willkürlichkeit sich anzubequemen allzusehr geübt worden war, auch das Heilbringende und wahrhaft Christkatholische gelernt haben werde, wie nämlich das so künstlich ineinandergefügte System der römisch-klerikalischen Universalmonarchie sich durch Selbstverbesserungen allgemein wohlthätig und der Restauration würdig machen könnte. Wenigstens dies mußten die aus allen Kirchenpartien glücklich vereinte Regenten zuversichtlich voraussetzen, daß der durch sie gemeinschaftlich wiederhergestellte Servus servorum Domini Alles thun würde, um die damalige Eintracht der Gemüther zu fördern, nach welcher man wenigstens im ganzen bürgerlichen Leben nicht mehr, ob Einer Katholik oder Protestant sey, zu fragen pflegte; weswegen auch die Bundesacte aussprechen konnte, daß in staatlichen Verhältnissen der Unterschied der christlichen Confessionen keinen Unterschied machen solle.

Aber wie? Der erste und entscheidendste Gegenbeweis von der traurigen Kunst, nichts (Verwerfliches) vergessen und nichts (Zeiterfreuendes) gelernt zu haben, was war es? Die Restauration, die plötzliche, unverbesserte R e p r i s t i n a t i o n n i c h t n u r d e r J e s u i t e n a l s O r d e n, s o n d e r n a u c h d e r J e s u i t e r e i als der Propaganda eines heilig genannten Kirchenregiments, einer Hierarchie, wo die höhere Klerisei durch selbstgemachte Rechte und Glaubensgebote einen ihr opferbringenden Gewissensstaat bildet, indem die nur dienenden Unterhirten die Heerde durch Ohrenbeichte und Absolutionen am Gängelband zu führen haben.

Mit dem sich und die Gläubigen neu erziehenden Jesuiter-

orden wurde sogleich zu Rom wieder verbunden eine besondere Bildungsanstalt von bekehrenden Missionären für unser Deutschland, gegen welche so eben der König von Hannover die nothwendige Fürsorge verfügt hat, daß keine solche in einem auswärtigen Seminar exotisch (undeutsch) gemachte Pflanze in seinen Rechtsstaat verpflanzt werden dürfe, wo sie nur für den fremden Gärtner wuchern würde.

Von jeher waren die überall sich einschiebenden Jesuiten, mit ihren vielen Affiliirten, die erklärtesten Verbreiter des römischen für sich so zweckmäßig organisirten Kirchenregiments mit dem bekannten Symbol: daß „der Zweck alle Mittel heilige". Und mit diesen Vorkämpfern umgab sich sogleich der durch den allgemeinen Frieden Wiedereingesetzte, ohne sie zu verbessern, nach dem Ausspruch ihres letzten Generals: **Aut sunt, ut sunt, aut non sint.**

Gesetzt, es wäre je glaublich, daß Christus dem Petrus, als er ihm, nach Joh. 21, 15—17, ungeachtet der dreimaligen Verläugnung, doch seine Lämmer und Schafe [1]) zu weiden auf's Neue erlaubte, sie alle und zwar als dem alleinigen Oberhirten untergegeben habe. Gesetzt, es wäre dann — was die Hauptfrage betrifft — je erweislich, wann und wo dieser (nach Galater 2, 11—14) immer leicht in große Fehler sich verwickelnde judenchristliche Apostel jene angebliche Vollmacht zu einem allgemeinen infalliblen Kirchenregiment auf die ganze, durch die Geschichte viel anders charakterisirte Reihe [2])

---

[1]) Die Lämmer sollen, nach der päpstischen Bibelerklärung, die Gemeinden seyn, weil diese immer unmündig folgen und sich benutzen lassen sollen. Die Schafe sollen dann die Unterhirten, die niedere Klerisey bedeuten, welcher auch nur wenig Selbstständigkeit zugestanden wird.

[2]) Gregor der **XVI.** wird als der zweihundertachtundfünfzigste unter den Päpsten gezählt. In dieser langen Reihe stand mehr als ein halbes Jahrhundert (904—960) unter Johann **X.**, **XI.**, **XII.**, welches Hase in seiner trefflich zusammengedrängten Kirchengeschichte durch die Aufschrift Pornokratie charakterisirt. Was war auch der vom großen Concil zu Constanz wegen specifizirter Thaten abgesetzte Johann der **XXIII.** Und soll nicht den-

von römischen Bischöfen und Päpsten überzutragen ein Recht gehabt, und, ohne daß es irgend der Kirche verkündet ist, wirklich ausgeübt habe. Gesetzt, wir könnten dieses Beides annehmen, so müßte doch eine solche fortwährende Statthalterschaft und Stellvertretung des unsichtbaren Kirchenregenten, Christus, dies zum Hauptzweck haben, daß der Hochbetraute, welcher alle Amts- und Segenskraft allein in sich schließt und davon der ganzen Priesterschaft, vom Erzbischof bis zum niedersten Vikar, nur einen beliebigen Theil (partem solicitudinis) gibt oder auch wieder zurücknimmt, die allezeit gegenwärtige Instanz seyn sollte, welche das Allgemeingültige (Katholische) überall mit der Nationalität und andern sehr veränderlichen Verhältnissen der Geistes- und Gemüthsbildung in eine wohlthuende Harmonie zu setzen hätte.

Und nun! Worin hat der Unfehlbare indeß durch irgend eine Verbesserung denen einander näher gerückten Staaten und Kirchen seinen Dank abgestattet? Ist er gleich nicht göttlich, nicht petrinisch, so ist er doch durch menschliche Einsicht zu Lösung dieser Pflichtaufgabe verpflichtet.

Fragen wir zunächst nur, wie hat sie das römische Kirchenoberhaupt seit seiner durch die allgemeine Toleranz möglich gewordenen Wiederherstellung die Aufgabe ort- und zeitgemäßer Verbesserungen in Beziehung auf unser Deutschland gelöst? wie dadurch seine Unentbehrlichkeit zu beweisen gesucht?

Die allgemeine Stimme sprach und spricht dafür, daß es ein Widerspruch im Papalischen Kirchensystem selbst ist, wenn

---

noch der Römischgläubige (wenn er kann) glauben, daß auch trotz solcher Unterbrechungen der Petrinischen Tradition, der heilige Geist die „Eine und Einzige Kirche" ununterbrochen regiert habe? Waren nicht mehrmals zwei und drei förmlich erwählte Päpste gegen einander, und doch sollte, während jene sich wechselseitig das Anathema zuriefen, die Heerde an die Unfehlbarkeit des Oberhirtenthums glauben? Ist es nicht eine Art von Gotteslästerung, zu glauben: Papst Alexander VI. sey Christi Stellvertreter gewesen? Wer konnte der Absolution, wer des heiligen Geistes gewiß seyn, als das Baseler Generalconcilium und der Papst einander in den Bann thaten? u. s. w.

es die Ehe für ein Sacrament, und doch den Priester für reiner erklärt, wenn er sich dieses Sacraments enthalte [3]).

Mag einst Gregor VII., 1073 — 1085, mitten in dem kenntnißlosesten, verkehrtesten Zustand der Staaten wirklich und redlich für das Zeitgemäßeste erachtet haben, daß seine Priesterschaft, von allen Familienbanden losgerissen, theokratisch regieren werde, und in dieser Unabhängigkeit das weltliche Regiment der Laien verbessern müsse, so hat doch der Erfolg (wie sehr?) das Gegentheil erwiesen. Er hat durch Menschen das menschlich nicht Mögliche wirklich machen wollen. War dies eine Inspiration der Infallibilität? Das alleinherrschenwollende Papat hat, um die Moralität der Weltlichen unter strenge Aufsicht seiner Geistlichkeit zu stellen, die Moralität eben dieser Klerisey, welche durch die Priesterweihe von menschlicher Sinnlichkeit, Leidenschaft und Herrschsucht nicht frei und rein zu machen ist, den größten Gefahren ausgesetzt.

Durch alle Jahrhunderte hindurch schilderte Dr. Anton Theiner, der Beschreiber der „katholischen Kirche Schlesiens" (Altenb. 1826) in seiner aus den Quellen schöpfenden, historisch überweisenden Schrift: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit der christlichen (vielmehr nur der römischgläubigen) Geistlichen und ihre Folgen" auf eine besonders durch ganz Schlesien wirksame Weise die daraus entstandenen Scandale.

Jedermann weiß dagegen, wie sehr das sittliche Verhältniß der Regierungen, besonders seit der deutschen Kirchenreformation in Vergleichung mit dem Regierungsvorbild [4]) zu Rom und der

---

[3]) Wir haben das etwas analoge Beispiel, daß, wo der Stand ganz gleiche Ehen nicht zuläßt, morganatische Verehelichungen ohne Anstoß eingeführt sind. Hätte nicht das Kirchenoberhaupt, das aus einer ganz andern Zeit noch drückend fortdauernde Eheverbot auf irgend eine ähnliche Weise lieber rectificiren sollen? statt daß jetzt das Verhältniß manches Klerikers mit der Haushälterin, als kirchlich verboten, zur Sünde wird.

[4]) Wer sollte nicht erwarten, daß das von dem Stellvertreter Petri, von siebenzig Cardinälen und den geistlichen Congregationen regierte „Patrimonium Petri" zu einem Musterbild für alle die blos weltlichen Staatsregierungen umgeschaffen seyn müsse. Chateaubriand, gewiß nicht gegen die römischtheokratische Herrschaft eingenommen, gibt in seinen Souvenirs d'Italie 1816

Musterhaftigkeit des unverehelichten Klerus, ein anderes geworden ist, als es damals war, so lange von Rom aus durch Bann und Interdikt, aber auch durch käufliche Sündenvergebung regiert wurde. Für andere Sitten sollten auch andere Gesetze gegeben werden.

Eine mehr als dreihundertjährige Erfahrung hat zunächst in Deutschland vor Augen gestellt, daß die Geistlichen als Familienväter und Kindererzieher zum wenigsten ebenso gute Seelsorger seyn können, als die, welche öffentlich weder Frau noch Kinder haben dürfen, und die Ausübung der Vaterpflichten sich ersparen.

Da nun seit 1815 der Freiheitssieg gegen die weltliche Fremdenherrschaft noch zu manchen andern rechtlichen Befreiungen Hoffnung eröffnete, so sprach sich überall, wo die beiderlei gleichberechtigten Kirchen neben einander stehen, namentlich von unserm schon unter Oesterreich zu einem freieren Katholicismus gereiften Freiburg, der Ruf aus: wie sehr, nach der Umänderung aller Zeitumstände, vornämlich in unserm zweitheiligen Deutschland, jene Befreiung von einem mittelalterlich römischen Disciplinarzwang zeitgemäß und erfreulich seyn müßte. Aber umsonst. Auch die parteilosesten Regierungen waren von der Unverbesserlichkeit (Irreformabilität) des die so eben Jesuiten repristinirenden Supremats, leider! so überzeugt, daß sie nicht einmal eine Anregung für diese Verbesserung über sich nahmen.

Statt daß der Statthalter Christi wenigstens auf menschenwürdige Weise durch Nachbesserung alter Fehler seine zeit-

---

seine Ansicht: Denken Sie sich die Gegend von Rom als so Etwas, wie die Zerstörung von Tyrus und von Babylon, wovon die Bibel redet; ein Schweigen und eine Einsamkeit, so unermeßlich als der Lärm der Menschen, die sich einst auf diesem Boden drängten. In eben diesem schauerlichen Sinn sagt Bonstetten in seiner **Voyage sur la scène de six derniers libres de l'Eneide**: „Auf dem Capitol steht die Göttin Roma. Hätte dieses Marmorbild Empfindung, welche Qual müßte es hier für sie gewesen seyn, seit so vielen Jahrhunderten die Einöden zu sehen, die diese einst so prachtvolle Stadt umgaben. Die Einöde fängt schon in Rom selbst an. Und doch gibt die Umgegend den reichsten Boden, den es in Europa gibt." — Dahin kommt es unter einem unmittelbaren Reiche Gottes, von welchem noch immer Leo's des **X.** Witzwort gilt: „Wir leben von den Sünden der Deutschen!"

gemäße Nützlichkeit darthun sollte, bleibt der Grundsatz, daß eher für alle aus dem Priestercölibat entstehende Vergehen der Einzelnen Absolutionen zu geben seyen, als eine mit der Kirchenvorherrschung zusammenhängende Unsitte von Rom aus willig aufgehoben würde. Die Theinerische Schrift vervollständigt, wird so eben viel weiter verbreitet. Der allgemeine Menschenverstand ist aufgeregt. Es kann nicht fehlen, daß der Denkspruch wahr werde:

„Der Glaubenszwang ist nichts als Meinungsmacht.
Freund! meine nicht, so bist Du frei gemacht!"

Dieses sicherste selbsteigene Freimachen von der an sich, weil infallibeln, auch incorrigiblen Meinungsmacht wurde und wird allen Selbstdenkenden in unserm Deutschland in neuester Zeit noch allgemeiner aufgenöthigt durch das noch allgemeinere Eingreifen in die Verehelichungsverhältnisse Aller. Nur das römische Kirchenregiment ist das „Alleinseligmachende". Nur für dieses sollen Kinder erzeugt werden. Jeder Getaufte ist alsdann schon durch die Taufe [5]) zur Unterwürfigkeit gegen diese Eine und Alleinige im römischen Papat sich concentrirende Hierarchie verpflichtet und darf auf alle Weise dazu gezwungen werden. Jeder sich nicht unterwerfende Getaufte ist ein Rebelle, ein Abtrünniger, ein Ketzer oder wenigstens ein

---

[5]) Sogar Benedict XIV., einer der seltenen Päpste, die das System ihrer alleinselig machen wollenden Kirche ganz durchgedacht haben und dasselbe möglichst zu mildern suchen, beruft sich in dem Amtsschreiben vom 8. August 1748 an die Primaten ꝛc. Polens auf die Taufe, wie wenn sie ein unwiderruflicher Huldigungsakt gegen die römische Kirchenherrschaft, als die alleinseligmachende, wäre. „Wir wissen wohl," schreibt er de cathedra, „den Unterschied zwischen einem Ungläubigen und einem Ketzer. Ersterer kann nicht zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden, zu dem er sich nicht durch die Taufe verbindlich gemacht hat. Im Gegentheil kann man einen Ketzer dazu zwingen, der die Taufe schon empfangen hat." (Siehe S. 472 im II. Band von Eisenschmid's „Auszüge aus dem römischen Bullarium.") Ein Werk, in welchem das Authentische der römischen Praxis aus den merkwürdigsten päpstlichen Bullen leicht zu überblicken ist. (Neustadt bei Wagner 1831) Die Frage: „Was muß man glauben können, wenn man römisch-gläubig seyn will?" läßt sich daraus nach der Zeitreihe authentisch beantworten. Viele der gebildetsten Katholiken bedürfen dies.

Kirchenspalter (ein Schismatiker). Ihn ehelich zu lieben ist eine Todsünde [6]). Kinder mit ihm zu zeugen, wenn nicht „alle" der Alleinkirche unterworfen werden, wird zur vervielfältigten Todsünde. Bei jeder Ohrenbeichte, bei jedem Zutritt des Beichtigers in den Familienkreis oder in die Nähe der vermuthlich schwächeren, bedenklicher gewordenen Gattin darf die Gelegenheit, das Gewissen in Sorge, Zweifel oder Angst zu versetzen, von dem Treueifrigen nicht versäumt werden, besonders wenn er sich zu Anstellungen und Beförderungen vor denen „Superioren" auszeichnen will, welche ihre niedere Geistlichkeit in fast unbeschränkter Gewalt haben.

Mag dadurch zwischen den Ehegatten allmälig eine gewisse Scheu und Entfremdung, mag bei den Kindern ein Mißtrauen gegen nicht gleichglaubige Eltern, mag zwischen den Geschwistern ein Mangel an Zutraulichkeit und Eintracht entstehen. Die schon angemerkte Grundmaxime überwiegt. Was der Alleinkirche (das heißt: der von der römischen Centraleinheit bis zum untersten Altardiener zusammenhängenden Kirchenbeherrschung) dient, dagegen müssen alle anderen Pflichteinsichten weichen.

Freilich hängt diese eifrig betriebene Praxis von einer Theorie ab, welche der Gottheit zuschreibt, was an jedem rechtsinnigen

---

6) Selbst in den neu eingeführten Katechismus hat der bis dahin als praktisch gutwirkender Pfarrer und Seelsorger bekannt gewesene Bischof Kaiser von Mainz Warnungen gegen gemischte Ehen einschieben lassen. Die nachträgliche Milderung, daß diese Artikel nicht den Schulkindern, sondern erst den dreizehn bis vierzehnjährigen bei der Schulentlassung eingeschärft werden sollen, bessert wenig. Man verspricht immer, in das Weltliche solle sich das Besondere des Kirchenglaubens nicht mischen. Scheiden denn aber nicht dergleichen vorauseilende Warnungen die Gemüther der Katholischen gerade da, wo sie ins weltliche Leben übergehen, von den nichtkatholischen Miteinwohnern und Mitgenossen des nämlichen Staats, als von Glaubensfeinden, die, als zum voraus verdammlich, gemieden werden müßten. Die Hirtenbriefe empfehlen Liebe und Liebe. Die Wirklichkeit aber verwandelt das Wort Christi: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst!" in das Unmögliche: „finde nur den Gleichglaubigen liebenswürdig!" und man stiftet dafür Vereine von Mädchen, die in andächtiger Einfalt das Unmögliche geloben.

Mitmenschen höchst verwerflich erscheinen müßte. Die Idee von Gott, dem vollkommenen Geiste, soll seyn, daß das Seligwerden nicht von Dem, was alle Menschen wissen und wollen können, von dem Wollen des Rechten und von dem Streben, dasselbe richtig zu wissen, abhänge. Wie ein willkürlicher Gebieter soll Gott, um höchst absolut und über die Vernunft hinaus frei zu seyn, höchst willkürlich (ex libero arbitrio) unglaubliche Glaubensartikel und unnöthige Lebensvorschriften zu Bedingungen gemacht haben, ohne deren Erfüllung er im Jenseits nicht selig mache, und sogar den bei Weitem größten Theil der Millionen Menschen, die nicht einmal einen Laut davon erhielten, der Verdammung überlasse. Dies soll der Christengott seyn, ein Musterbild der Absolutheit für Die, welche im geistlichen oder weltlichen Monarchismus ihr Belieben zum Gesetz machen. Ein Gott Vater, der aber nur Diejenigen in die Seligkeit aufnehme, welche alles Das befolgen, was seine sehr menschlichen Statthalter als Lehr- und Lebensvorschriften, hauptsächlich für ihre und der anhängenden Priesterschaft Erhebung über die Laienwelt, durch falsche Bibelauslegungen und verkehrte dialektische Verstandesbildung gangbar zu machen beliebt haben.

Aus solchen Mißbegriffen über Das, was ein wahrer Gott wollen kann, folgt dann alle die willkürliche Vervielfältigung der verbotenen (das ist, ohne kostspielige Dispensationen nicht zur Ehe zugelassenen) Verwandtschaftsgrade, wo sogar Die, welche mit einander Taufpathen geworden sind, sich (ohne Dispens) nicht verehelichen sollen. Es folgt daraus die auf einer unrichtigen Bibelerklärung beruhende Jurisdiction, daß nur zu Tisch und Bett geschieden werden dürfe, ungeachtet die nichtverehelichte Priesterschaft, als gesetzgebend und richtend, durch solchen widernatürlichen Zwang so häufig beide Theile dem ökonomischen und moralischen Ruin aussetzt.

Dennoch hat bei allen diesen Matrimonialangelegenheiten, bei denen die kirchliche Glaubensmeinung auf das Bürgerliche so großen Einfluß ausübt, die Statthalterschaft Christi durch zeitgemäße Nachbesserungen keinen nützenden und ihre eigene Nutzbarkeit erweisenden Einfluß gehabt. Sie hat vielmehr durch Steigerung des verdammenden Widerspruchs gegen die durch

die Ehen zu befördernde Vereinbarkeit der verschiedenen Confessionen factisch das Gegentheil gezeigt. Mag wenigstens in unserm Deutschland jeder Staat nach den so nothwendig gewesenen Staatsverträgen aus gleichberechtigten Mitgliedern der beiden Kirchen bestehen; dennoch beharrt der heilige Vater darauf, die ihm Gläubige so viel möglich in der leidigen Absonderung von den Anderen, also in der That als einen Status in Statu zu erhalten.

Allerdings geht diese Folgerung auch ganz konsequent aus der anmaßlichen Voraussetzung hervor, daß nur die römische, das heißt, die an die römische Kirchenbeherrschung gebundene Kirche die „alleinseligmachende" sey, und jedem andern Verein von Christusverehrern nicht einmal der Name Kirche zukomme. Unsere verfeinert diplomatische Zeit begnügt sich dann allzu leicht, wenn es ihr nur zu gelingen scheint, für den Augenblick auf irgend einem Mittelweg sich zu einem juste milieu durchgewunden zu haben, wenn gleich eben dadurch die das Supremat ansprechende Macht stufenweise höher steigt. Um so mehr muß zu unserer Zeit die Beurtheilung zu dem allzu lange gläubig zugestandenen Princip aufsteigen: Ob Gott und der wahre Christus willkürliche Bedingungen des Seligwerdens gemacht haben könne, und ob er die Anwendung, ja die Vervielfältigung derselben dem jedesmaligen durch das Conclave gewählten Oberhaupt der römischen Klerisei, als dem unfehlbaren Kirchenfürsten überlasse?

Wer Dieses, als Römischgläubiger, für sich glauben kann, den hat der Staat daran, als an einer Gewissenssache, mit Gewalt keineswegs zu hindern. Ueberzeugungen dürfen nicht verboten werden. Auch das mündliche, schriftliche, bildliche Mittheilen der Ueberzeugungen an Andere sollte nie verboten, nie verkümmert werden, weil jeder Nachdenkende nur dadurch in seiner (des Einzelnen) Ueberzeugung bestärkt oder berichtigt, also vollständiger überzeugt werden kann, wenn er sie mit ihren Gründen dem Mitdenken Anderer vorgelegt und durch deren Verstand den seinigen zu ergänzen freie Macht hat.

Sobald aber dergleichen Ueberzeugungen in solche Handlungen übergehen, welche die Rechte des Staats überhaupt oder der einzelnen [7]) Staatsgenossen gefährden, so versteht es sich von selbst, daß Das, was die vom Staate zu beschützenden Pflichtübungen und Rechtsgenüsse verletzen würde, an den Rechtsschutz des Staats, ohne den es doch nicht bestehen kann, keinen Anspruch zu machen hat.

Würde eine Staatsregierung hierin ihrem Veto nicht entscheidende Kraft geben, so müßte sie es sich selbst zuschreiben, wenn ihr für all' ihre Nachgiebigkeit von der consequenteren Gegenmacht nur desto schneller durch noch frechere Anmaßungen des fremdartigen „Staats im Staate" gedankt würde.

Glücklicherweise hat indeß, was die nächsten Zeitverhältnisse betrifft, der Erzbischof von Cöln, Clemens August Droste zu Vischering, durch seine Schrift

„Ueber den Frieden unter [zwischen] der Kirche und den Staaten" (Münster 1843, S. 309)

offen dargelegt, daß alsdann, aber nur alsdann, seine „Alleinkirche" in dem gemüthlichsten Frieden mit den Regierungen stehen würde, wenn sie überall, auch im ganzen Nationalunterricht, die erste und entschiedenste Stimme, die Regierung aber

---

[7]) Jede Staatsgesellschaft kann aus den verschiedensten Confessionen bestehen. Im Namen des Ganzen hat die Staatsregierung den Ausübungen menschlicher und bürgerlicher Pflichten und Rechte gleichen Rechtsschutz zu gewähren. Sie hat also in Beziehung auf die Religionsvereine nicht blos, wie es gewöhnlich geschieht, die Rechte der Regierung zu sichern. Ihr Schutz soll sich (mehr, als gewöhnlich geschieht) auch bis auf den niedersten Staatsgenossen erstrecken. Besonders aber ist zu bemerken, daß die Unterthanen, welche zu einer gewissen Kirche halten wollen, auch gegen die Uebergriffe, welche sich das besondere Kirchenregiment gegen sie erlauben mag, im Namen des Gesammtstaats durchgreifend geschützt seyn sollten. Meist sichern sich die Regierungen, wie z. B. die österreichische, gegen die Kirchenmacht nur für ihre höhern Staatsrechte. Aber der für Alle sorgende Staat hat auch darüber zu wachen, daß der Angehörige einer Kirche nicht von eben diesem Kirchenregiment verletzt werde. Auch genügt es nicht, daß, wie z. B. im Rekurs Dupin's gegen des Bischofs Bonald's Verdammung seiner gallicanischen Rechtsschrift, der Staatsrath zwar seinen Mißbrauch der Kirchengewalt anerkennt und rügt, aber diesen zu bestrafen keine Vollmacht hat.

nur die Ehre der gehorchenden Vollziehung hätte. Und so müßte freilich auch die denkgläubiger gewordene Menschenwelt wieder zum Glauben des Unglaublichsten sich umgestalten lassen, daß das Seligseyn nicht von dem in Jedem zu jeder Zeit möglichen Rechtwollen abhänge, sondern Gott (die Gottheit als der Vater unsers wahren Christus) dasselbe von willkürlichen Kircheneinrichtungen abhängig gemacht und die Vollmacht, diese zu mindern oder zu mehren, ferner den heiligsten Vätern zu Rom überlassen hätte.

Der Cölner Erzbischof hatte offen bekannt, daß Er, der für den menschlichen Staat, aber vorher schon für den universellen Gottesstaat zu Rom Beeidigte, bei der die ganze Staatsgenossenschaft betreffenden Behandlung der gemischten Ehen nur dann die Staatsgesetzgebung (welche beide Theile gleichstellt) zur Ausübung bringen werde, wenn er sie mit den von Rom an ihn kommenden Vorschriften zu vereinigen wisse. Die Staatsregierung hat hierauf gegen ihn nach dem nothwendigen (wenn gleich allzu selten vollstreckten) Staatsgrundsatz gehandelt: Wem eine andere Gesetzgebung höher steht, als die des Staats, welcher ihn in seinem Amte beschützt, den kann die Staatsregierung nicht mehr unter ihrem Rechtsschutz funktioniren lassen, weil er ihre Staatsgenossen einem andern Staatsoberhaupt zu unterwerfen für Pflicht hält.

Dieser äußerst folgerichtige, gegen die Person des Ungehorsamen aber schonend ausgeführte Act des verstorbenen, als gerecht so sehr respektirten Königs hätte wohl die Anmaßungen des auf Rom sich stützenden Staats im Staate wenigstens behutsam machen sollen. Aber die jesuitische, alles unter den Papst, nur sich selbst auch über ihn stellende Propaganda war indeß durch fast dreißigjährige Erziehung eines sehr zahlreichen, überallhin verpflanzbaren Nachwuchses erstarkt. Es schien und scheint ihr hohe Zeit, die Concessionen und Nachgiebigkeiten, wodurch die Staatsklugheit sie zu sättigen und kirre zu machen hoffte, in Mittel und Rechtsansprüche für volle Superiorität umzuwandeln und besonders das anschaulich zu

machen, wovon sie so gerne die Regenten überredet haben möchte, daß nur sie die Menge im Gehorsam (für sich? oder für den Thron?) zu erhalten wüßte, und in ihr der Samuel wieder lebe, welcher bald Saul, bald David zum Messias des Jehova salben könne.

Der Jesuite ist noch nicht, wenn er nicht zuvörderst nach dem Institutum societatis Jesu (Antwerpen 1709, Prag 1757), das ihn zu einem „Stock in der Hand des Obern" [8]) macht, durchgebildet ist. Als sogleich nach der so keckgewagten Repristination Voß diese unausbleiblichen Folgen der loyolitischen (nicht loyalen) Charakterbildung voraus verkündigte, bespöttelten Klügelnde die „Jesuitenriecherei." Selbst als es geschichtlich unläugbar wurde, daß Stark als jesuitischer Papist evangelischer Oberhofprediger, daß der Verkehrer des Staatsrechts, Carl Ludwig von Haller, 1820 unter Leistung eines Amtseides für den Protestantismus, im Geheimen Rath zu Bern geblieben und doch ein Eiferer für Papismus geworden war, schloß dennoch die deutschgeduldige Gutherzigkeit beide

---

[8]) In der früheren und roheren Redaction des Institutum, Antwerpen 1706, 4. bestimmt Vol. 1, p. 386, daß keine Constitution des Ordens posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, *nisi* superior ea in nomine Domini nostri Jesu Christi vel in virtute obedientiæ juberet. Dieses nisi sagt also doch offenbar, daß, **wenn** der Obere kraft des Gehorsams eine Sünde befehle, alsdann zu gehorchen sey. Und gerade dieser Sinn liegt in der Strenge der Obedienz dieses (nach der Weltherrschaft ringenden) Ordens. Denn selbst in der Prager, neueren, mehr behutsamen Redaction (in kl. Fol. von 1757) scheuete man sich nicht, im §. 36 des Summarium constitutionum ab omnibus observandarum bestimmt vorzuschreiben, daß Jeder sich überzeugen solle, die, welche unter der Obedienz leben, müssen von der göttlichen Vorsehung durch die Superiores getragen und regiert werden, gleich, als ob sie ein Leichnam wären, der überallhin sich tragen und auf jede Weise behandeln lasse, oder ebenso, wie der Stab eines Alten, der ihn überall und in jeder Sache gebrauchen will, dem dient, der ihn in der Hand hält. Ein *cadaver*, quod quoquo versus ferri et quocunque ratione tractari se fecit und ein *baculus in manu senis* wird dann freilich nicht fragen, ob in Kraft der Obedienz der Superior ihm ein peccatum aufgebe. Die Verantwortung, muß er wohl denken, fällt auf den Befehlenden. (Vergl. ebendas. p. 296.)

Augen. Kein Wunder demnach, daß jetzt, wo das Verfassungsgesetz für Freiheit des Unterrichts in Belgien bereits zur jesuitischen Schulbeherrschung umgedeutet ist, in Frankreich aber (weil, wer die Schulen hat, in der Folge Alles hat) ebendahin gemißbraucht werden soll, man in der Nähe von Cöln durch die weitumher betriebene Wallfahrt zu einem von Rom an den vorgeblichen Leibrock Christi geknüpften Sündenablaß eine **Monstre-Meeting**, eine unermeßliche Demonstration [9]) veranstaltet wurde, wie viel „der Wink des Priesterthums" vermöge.

Die Regierung ließ es zu, daß, da sonst Wallfahrten auch in jenen Gegenden, welche einst die Pfaffengasse genannt zu werden pflegte, selbst von geistlichen deutschen Fürsten gehemmt und verboten waren, diesmal das Schauspiel so vollständig, wie es Görres ausmalt, aufgeführt wurde. Es scheint, die obersten Behörden, das Ungestüm aus der Ferne beaufsichtigend, wollten die Wahrheit der in der Geschichte der Menschheit oft bestätigten Regel erproben: daß „das Schlimme," wenn es mit seinem, die vergängliche Kraft der „Meinungsmacht" überschätzenden Uebermuth bis auf die Spitze getrieben wird, sich selbst zum Falle bringe! Wenigstens der Erfolg beweist dies.

Das deutsche Gemüth hatte die Unverbesserlichkeit des von der allgemeinen Toleranz wieder hergestellten Stuhls Petri seit fast dreißig Jahren tief empfunden, aber auch zu Herzen genommen. Zeigte sie sich doch im schreienden Gegensatz gegen die guten Früchte, welche die um Dogmenstreit unbekümmerte

---

[9]) Selbst Görres, oder der nunmehrige tit. Herr von Görres, erklärt in seinen Declamationen über „die Wallfahrt nach Trier" S. 17: daß es der Zweck war, „eine große Demonstration im Angesicht aller Völker vorzunehmen," eine Demonstration, „daß die wirkliche Welt im Jahr 1844 doch eine ganz andere sey, als sie sich unsere Philosophen und kühnen Denker construiren." Aber daß diese Demonstration des mit seiner Volkstäuschungsmacht drohenden pfäffischen Aberglaubens gerade das Gegentheil, die Enttäuschung, hervorbringt, daß dadurch der deutsche Menschenverstand zum Lossagen von der römischen Wurzel all' dieses Aberglaubens geweckt wurde, dies läßt sich durch alle die Görres'schen Redekünste (S. 179 bis Ende) nicht wegspötteln.

Eintracht der verschiedensten Kirchengenossen gegen die drohende Fremdenherrschaft hervorgebracht hatte, allzu auffallend in dem noch unerträglicheren Zurückeilen zu all' den veralteten Mitteln der dummmachenden Gewissensbeherrschung. Die zum Selbstdenken aufgeregten Katholiken sahen, noch näher, als die Protestanten, was da kommen sollte aus der eilenden, unverbesserten Restauration der organisirtesten, bereitesten Missionäre des hierarchischen Supremats, aus der Furcht vor Verbreitung der Bibel und dem Gebot, sie nur nach römischen Auslegungen zu lesen, aus der verdammenden Anwendung des Unbegriffs von einem seligmachenden und sogar allein seligmachenden Lehrmeinungsglauben gegen die eheliche Verbindung mit weniger dogmatisirenden Mitchristen, aus so vielen Bestrebungen des Kirchenregiments, sich als „Autonomie" (Selbstgesetzgebungsmacht) über die nöthigsten Staatsordnungen zu erheben, und aus noch vielen andern specielleren Fehlgriffen einer Infallibilität, welche alle Völker regieren, wenigstens sich zinsbar erhalten möchte, und doch mit allen fortgerückten Kenntnissen und nationalen Geistesbildungen schroff im Widerspruch steht. Fürchtet sie sich doch sogar, wenn Dr. Hermes etwas Weniges von Philosophie für ihre Kirchendogmatik zu benutzen suchte, wie sie noch immer nicht offen eingestehen will, wie unglücklich sie irrte, als sie das Stillstehen der Erde gegen Galilei durch Inquisition, Anathema und erzwungenen Widerruf wie einen Glaubensartikel festhalten zu können meinte. Unser Erdenrund steht doch nicht still, im Geistigen noch viel weniger als im Physischen.

Das „ritterliche" Mittelalter, wo nur die Klerisei ein Minimum von wahren Kenntnissen hatte, ist nicht mehr zurückzubringen, wenn gleich auch die scholastische Dialektik auf's neue in Dienst genommen wird, um die schlichte Urtheilskraft der Vielen, welche zum Selbstbewußtseyn gekommen sind, durch erkünsteltes Speculiren im Absoluten zu verwirren. Auch dadurch, daß im Alter der Weihbischof von Hontheim sich endlich von Rom aus zu einer Retractation bewegen ließ, ist das Unwiderlegbare in seinem Febronius nur desto bekannter geworden. Und wenn gleich die Bangigkeit vor der

französischen Revolution die Emser Punktation (die Bemühungen der drei rheinischen geistlichen Churfürsten und des Erzbischofs von Salzburg um einen nationalen, episcopalisch freieren Katholicismus) in die Zeitferne verjagt hat, so wurde doch die außer den Kirchen denkende Mitwelt, durch die seit 1790 auf dem großen Weltschauplatz laut gewordenen Vorlesungen, nur desto mehr denkgeübt, so, daß jetzt jene Palliativcuren (denn mehr als Curen in Nebendingen waren doch nicht projectirt worden!) nicht genügen können.

Was geschah? und was geschieht vor unsern Augen? Weil im Einzelnen nichts gebessert wurde, so wird das Unverbesserliche mit einem Mal im Ganzen verneint. Und wer nur durch die Meinung bestand, der verschwindet auch, sowie das Meinen verschwindet.

Von jeher hat das Unscheinbare, so sagt es die Geschichte der Menschheit, die unerwartetsten Umbildungen an den Tag gebracht, wenn nämlich das unentbehrliche Bessere in dem Innern der Geister allmälich vorbereitet und gereift war. Erst als Leo X. das Verkaufen des Sündenablasses ausdrücklich durch eine Bulle vom 9. Nov. 1518 als ein Privilegium heilig sprach, das die römische, allein rechthabende Kirche dem römischen Pontifex Maximus zum willkürlichen Gebrauch eigen gemacht habe, schloß der bis dahin noch römisch-glaubige, nicht älter, als dreiunddreißigjährige [10]) Mönch zu Wittenberg aus dem Einen dringenden Punkt auf vieles Andere von gleicher Art. Er schloß, daß der Behaupter eines so sittenverderbenden Irrthums überhaupt nicht irrthumsfrei sey. Er sah ein, daß derselbe vielmehr, da er in Glaubenslehren infallibel zu seyn behaupte, widerchristlich sey; worauf sodann noch in vielen andern Punkten

---

[10]) Man macht den gegenwärtig für die Kirchenreinigung rüstig umherreisenden Priestern ihr jugendliches Alter zum Vorwurf. Auch Luther war 1517, als er seine Ablaßtheses an die von Wallfahrern umringte Kirchthüre anschlagen ließ, erst ein Dreiunddreißigjähriger. Damals liebte er's, sich **Eleutherius** zu unterschreiben. Wer nicht in diesem Alter schon ein Gewissenhaftfreier geworden ist, wird schwerlich ein Reformator.

und besonders in der Grundlosigkeit des päpstlichen Princips von der durch Petrus erhaltenen Vollmacht zum Universalbisthum und sogar zur geistlichen Superiorität über beide „Schwerter," Das entdeckt wurde, was damals bald in der größeren Hälfte von Europa der Antichrist genannt wurde.

Eben dieser, Lust und Prunk liebende Medicäer, von welchem die Anekdote sehr wahrscheinlich ist, daß er die »fabula de Christo« um ihrer Einträglichkeit willen gepriesen habe, war auch der Infallible, welcher, kurz vor dem Beginne der lutherischen Reformation, durch ein päpstliches Diplom vom 26. Januar 1514 einen, um 1121 unerkannt in der Nicolaus-Kirche zu Trier gelegenen, morgenländischen Leibrock für eine ächte Reliquie von Jesus erkannt und mit einem Sündenablaß begnadigt, also einträglich[11] gemacht hat. Und nun, da nach den priesterlichen Berichten bis 1,180,700 Pilger unter Leitung von Bischöfen und Beichtigern zusammengebracht worden sind, hat das ungeheuere Aufsehen, welches mit dieser, nur römisch beglaubigten Reliquie gemacht wurde, um die Gewalt der Hierarchie über die Menge zu beweisen, im Gegentheil die Sache dahin gebracht, daß ohne Dialektik und Polemik der gerade Menschenverstand von Tausenden und Tausenden deutscher Katholiken eben jenen Schluß macht:

> Wer einmal offenbar fallibel war, ist nie infallibel!
> Wer in Einem solchen, unser glaubiges Zutrauen fordernden Punkt mit solcher Unvorsichtigkeit das

---

11) „Eine Million und 180,700 Pilger sind durch den Dom und an dem Kasten vorübergegangen. Im Durchschnitt, zumal viele Herren von Adel dabei gewesen sind, darf man doch wohl annehmen, daß jeder Pilger an das durch den Rockablaß wiederherzustellende Heil seiner Seele Einen Papphahn gewandt hat; macht 1,180,700 Papphähne, macht 93,391 Rthlr. 16 gGr. preuß. Courant." C. Reinhard. Ein Tractätlein aus Mecklenburg über den Trierischen Rock. Schwerin 1845.

Das bischöfliche zur Wallfahrt auffordernde Hirtenschreiben vom 6. Juli 1844 hatte ausdrücklich bemerkt, daß die Bulle von Leo X. diesen Ablaß auf ewige Zeiten wegen der würdigen Ausstattung des Trierer Doms gegeben habe, diese aber auch jetzt noch viel entbehre. Auch der Tezel'sche Ablaß sollte 1517 die Peterskirche ausbauen helfen, nahm ihr aber die Hälfte der Christenheit.

Gegentheil von seiner Infallibilität bewiesen hat, der löst mit jedem solchen Fehlgriff den nur allzulang ertragenen Zauber, der sonst so Viele zum Küssen der allerheiligsten Füße[12]) niederwarf. Er kann auch den vielen anderen, der geraden Bibel- und Menschenkenntniß anstößigen, erst durch das römische Papat unverbesserlich gemachten Lehr- und Lebens-Vorschriften nicht mehr durch seine infallible Autorität Glauben verschaffen.

Dies ist der einfache Weg, auf welchem der kirchliche Verstand von bereits mehr als 200 deutschen Religionsvereinen zu dem kräftigen Entschluß vorgerückt ist, sich durch eine einzige muthige Emancipation und Selbstbefreiung von diesem Papatsystem loszumachen, von welchem keine Verbesserung zu erwarten ist, weil sich das Infallible zum Voraus die Verbesserlichkeit unmöglich macht. Hat es doch bewirkt, daß selbst die großen Concilien von Constanz und Basel keine einzige geistige Verbesserung verwirklichen konnten. Hat doch der zu Basel so freisinnig gewesene Aeneas Sylvius Piccolomini, sobald er als Pius **II.** die Schlüssel Petri gefunden hatte, den Einen Universalbischof den generalsten Concilien entgegengestellt und das von ihnen sanctionirte einzige Mittel zu Verbesserungen, daß an freie Concilien appellirt werden dürfe, als Richter in eigener Sache, mit dem Bann belegt. Hat es nicht selbst dem Tridenter Concil den Nerv abgeschnitten, indem Rom nie auf Beobachtung der in der 24. Session Cap. **II** gegebenen Verordnung gedrungen hat, daß die **Synodi diœcesanæ** alljährlich, die

---

12) Nach der „Urkundlichen Darstellung der Wegführung des Erzbischofs von Cöln" (Regensb. 1838) S. 134 schrieb dieser an sein römisches Oberhaupt **provolutus ad Sanctitatis Vestræ** *pedes* **eosque omni cum veneratione** *deosculatus* (sich zu Füßen Sr. Heiligkeit hinwälzend und diese mit aller Verehrung abküssend). Sind die Füße schon so allerheiligst, wie sehr mußte wohl der **humillimus** ***Filius*** die **Sanctitas** der ganzen Person veneriren! Einst durften sich alle Bischöfe, neben dem römischen, **Patres** nennen, alsdann nannte sie der alleinige **Pater** seine **Fratres**; jetzt deosculirt ein Erzbischof als **humillimus** ***Filius*** die Füße.

Provinciales wenigstens alle drei Jahre, in Thätigkeit gesetzt werden sollten.

Ohnehin ist jede selbstthätige Wahrheitsforschung und Ueberzeugung so viel möglich zurückgedrückt, weil seit der im rohesten Mittelalter möglich gewordenen geistlichen Despotie der gut berechnete Organismus des Papats darin besteht, daß jede kirchliche Potenz, vom Cardinal und Erzbischof bis auf den untersten, noch auf eine Vicariatspfründe wartenden Priester herab, nur ein von der pontifialischen Plenipotenz ausgeflossener Theil ist, den die gebende Quelle auch in sich zurückziehen kann. Deswegen darf und kann allerdings unter diesem Kirchenregiment kein Gedanke an Reformabilität laut werden, weil schon das beharrliche Zweifeln, ja bei Hermes schon das Ausgehen vom Zweifeln als Ketzerei ausgewiesen und, von dem Getauftseyn an, das unbedingte Glauben wie Pflicht des Unterthanen der alleinigen Kirche gefordert wird.

Fassen wir dagegen

das Wesentliche der deutschen, d. i. dem Rechtszustand Deutschlands angemessenen Katholicität,

wie sie sich seit wenigen Monaten allgemeine Aufmerksamkeit erworben, unter bestimmte Gesichtspunkte zusammen.

Das, was jetzt der zum religiösen Leben erweckte deutsche Menschenverstand ergriffen hat und tagtäglich weiter erkennbar macht, um aus dem zu reinigenden Katholicismus nicht herauszutreten und doch dadurch mit der populären und mit der wissenschaftlichen Vernunft wie mit der Religion Christi selbst und dem Urchristenthum aller seiner Apostel in Harmonie zu kommen, ist so einfach, wie es die Wahrheit immer seyn wird. Es ist sehr leicht

I. als ein entschiedenes Verneinen,

II. als ein auf das Deutlichanerkennbare gegründetes Bejahen,

III. als ein bedachtsamer, allen Berichtigungen offen bleibender Vorbehalt

zu überschauen.

Es rechtfertigt sich dadurch zugleich als etwas im Wesentlichen nichts Neues. Es zeigt sich als Etwas, dessen Anerkannt-

werden zum Rechtsschutz besonders in den Staaten Deutschlands schon Gesetz ist, weil hier bereits zwei gleichberechtigte Kirchen nach dem westphälischen Frieden hauptsächlich in der Absicht zu beschützen sind, damit die Dissidien mit der Zeit sich in sich selbst, ohne fremdartige Hemmungen, gütlich und einsichtig auflösen können. Kann dies anders zur Wirklichkeit gebracht werden, als dadurch, daß der gerade Menschenverstand sich nicht mehr durch gelehrte Verkünstlungen und durch die von der allzu frühen Firmelung an eingeprägte Angewöhnung irre machen läßt, vielmehr den mittelalterlichen, der Sittlichkeit und dem Staatswohl oft entgegenwirkenden Glaubenszwang und die biblisch und vernünftig unbegründete, römisch-fremde Autorität mit durchgreifender Entschlossenheit aufgibt.

I. Das Verneinen, durch welches alle Nichtrömischgläubige zuvörderst in der entschiedensten Uebereinstimmung von den schlimmsten Folgen des fremdartigen Kirchenregiments sich selbst befreien, betrifft lauter Punkte, welche, unter vollem Rechtsschutz des Staats verneinen zu dürfen, der eine Theil der Deutschen seit 300 Jahren durch verständige Ueberzeugung und mit Aufopferung von Gut und Blut errungen hat. Kann dieses Verneinen erst der Aufnahme in den allgemeinen deutschen Rechtsschutz bedürfen?

Auch die katholischen Staatsregierungen Deutschlands können diesen Rechtsschutz nicht als etwas erst von beliebiger Verwilligung Abhängendes ansehen. Denn es ist in Deutschland schon gesetzliches Recht, römisch- oder nicht römischgläubig zu seyn. Auch ist historisch unläugbar nachzuweisen, daß die katholische Kirche, seit im zweiten Jahrhundert die Gemeinden durch förmliche Communicationen ihrer Episcopen miteinander ein Ganzes (Holon) gegen die Verfolger zu bilden sich beeiferten, ein durch das Gesammtepiscopat gebildetes Ganzes war, lange zuvor, ehe das ausschließlich römische Papatsystem vom neunten Jahrhundert an in dieselbe (meist nach erdichteten Urkunden und unhaltbaren Bibeldeutungen) eingeschoben worden ist. Wer dieses mittelalterliche, erst seit Nicolaus I. (860) durch Gregor VII. und Innocenz III. bis auf Bonifacius VIII. (1304) durch Rechtsbeschlüsse in eigener Sache selbstgeschaffene

und über alle Staatsregierungen die Priesterschaft erhebende Regiment der angeblichen Alleinkirche verläßt, tritt demnach nicht aus der katholischen Kirche heraus, vielmehr in diese selbst wieder gereinigter zurück. Er erneuert die Zeit, wo Karl der Große durch ein deutsches Concil 794 zu Frankfurt im Gegensatz gegen eine Schrift des P. Hadrians I. (ungeachtet er diesen persönlich hochschätzte) das Dogma von der Bilderverehrung freisinnig berichtigen ließ, wo aber doch die päpstliche Untrüglichkeit bald die fränkischen Schenkungen, wodurch der römische Residenzbischof Landesherr wurde, durch eine sehr ungeschickt erdichtete **Donatio Constanini M.** zu rechtfertigen versuchte, die sogar in des Gratianus Sammlung der Kirchengesetze (**Distinct. XCVI. c.** 13) aufgenommen, von der römischen Curie nie für Betrug erklärt worden ist.

Ganz abgesehen aber von solchen gelehrten Nachweisungen, darf unstreitig der jetzt sich aussprechende, klare, heilsame, wahrheitliebende Menschenverstand der Deutschkatholischen jedem nicht ganz befangenen Römischgläubigen die Frage stellen: Ob (die Hand auf's Herz gelegt) er alle jene mit einmal durch ein in Deutschland schon mittels des Protestantismus rechtlich gewordenes Verneinen abgethanen Punkte doch als etwas zum Heil der Kirche und der Staaten Förderliches ferner ohne Gewissensrüge zu erhalten wünschen könne?

Wer z. B. wird aussprechen, daß das seit Gregor **VII.** (1014) mit aller Plenipotenz der römischen Infallibilität durchgesetzte Verbot der Priesterehe die meisten Priester heiliger und zum Berühren des Leibs und Bluts Christi würdiger gemacht habe, da es vielmehr viele Tausende auf die gefährlichste Weise dem **Nitimur in vetitum!** ausgesetzt hat. Es bleibt blos, um das römische Kirchenregiment über Alles erheben zu können! Wer ferner mißkennt, daß das aus unhistorischer Schriftauslegung abgeleitete Verbot der Wiederverehelichung Geschiedener die beiden Getrennten dem priesterlichen Infallibilitätsirrthum aufopfert und dem Staate eine kinderlose Familienzerrüttung aufnöthigt? Wer fragt noch: Ob die Ohrenbeichte wirklich ein Mittel, die Gewissen der nicht genauer bekannten Personen zu berathen, seyn könne? Ob ein Mensch dem andern Absolution im Einzelnen zu geben

oder zu verweigern ein Recht habe? Darf es einer Christengemeinde länger gleichgültig seyn, daß sie durch die Entziehung des Kelchs im Sakrament des Abendmahls nach der Willkür des römischen Kirchenregiments unter den Priester herabgewürdigt wird u. s. w.?

Ich versage mir für jetzt, alle die ohnehin durch den diesseits der römischen Berge rechtlich anerkannten Protestantismus schon staatsbürgerlich gerechtfertigten Verneinungen der nichtrömischen Katholicität der Reihe nach als die wünschenswertheste Befreiung von einer gemißbrauchten Hierarchie darzustellen, da für Die, welche sehen wollen, längst die Erfahrungen sprechen.

Zur Empfehlung der deutschkatholischen Richtung möchte es schon genügen, wenn sie auch nichts anderes Wichtiges wollte und bewirkte, als daß sie jene so nöthigen Verneinungen im Leben realisirt. Sie wäre dadurch, auch wenn sie sich über ein specielles, christliches Glaubensbekenntniß noch gar nicht verständigt hätte, eine sehr nöthige factische Befreiung von vielen im Leben schädlichen Vorurtheilen, gegen welche durch die blos theoretische Bekämpfung seit dem westphälischen Friedensschluß (1693) gar wenig bewirkt worden ist.

Vergeblich sucht man das unläugbar zuvörderst nöthige Verneinen als Unglauben anzuschwärzen. Es ist allerdings „das Nichtglauben des Unglaublichen", des nur in der Meinungsmacht der römischen Infallibilität allein zu ihrem Vortheil Begründeten. Aber

auch was die nichtrömischgläubige Katholicität, welche mehr als die römisch-päpstliche auf dem rein-christlich-katholischen beharren will, als ihren gemeinschaftlichen Glauben bejahend ausspricht, ist eben so einleuchtend, und muß einer besondern Staatsanerkennung kaum bedürfend erscheinen.

Das erste Bejahete in ihrem Glaubensbekenntniß ist, daß sie von religiösen und christlichen Lebenserfahrungen und von der unverkünstelten, nach Vervollkommnung im Allgemeinen strebenden Vernunft ausgeht, aber auch die Tra-

dition (den Ausdruck der in Vielen andern wirksam gewesenen Denkkraft und gottandächtigen Empfindung) möglich prüfen und benützen will, deswegen aber, weil dies Geistesgeschäft nicht im Augenblick vollendet seyn kann, zu Abwehrung jedes Status in Statu zum voraus den Grundsatz feststellt:

„Nichts kann göttlich-menschlicher Glaubenssatz seyn, was sich je mit dem Wohl des Staats mit der die Pflichten und Rechte Aller schützenden Ordnung in Collision setzt."

Alle jene Ueberhebungen also, wodurch der Bischofseid für Rom dem Eid gegen den Staatsregenten und die Landesverfassung vorgehen soll, fallen bei der volksthümlichen Verbreitung des unserm zweitheiligen Deutschland angemessenen reinern Katholicismus zum Voraus in jenen Abgrund, welcher so viele verjährte römische und hierarchische Anmaßungen endlich verschlingen und ferner undenkbar machen soll.

Der Staat wird nicht mehr mit Bischöfen, die zwischen zweien Gesetzgebungen oder Herren in der Mitte stehen, accordiren oder gar mit einer fernen Meinungsmacht ohne Concordia Concordate schließen müssen. Der Staat wird nicht mehr in der Verlegenheit seyn, um der Beruhigung einer übelbelehrten Menge willen, welche nur durch die den geweihten Priestern allein bekannten Glaubensgeheimnisse beseligt zu werden überredet ist, tridentinische oder klosterbergische, übervernünftige Dogmensysteme durch Confessionssymbole dictatorisch festzusetzen und zur Gränzscheidung aller Forschung zu machen. Denn der gerade Verstand, der von Rom frei gewordene macht Gott nicht mehr zu einem Menschenherrscher, welcher in Befehlen des Willkürlichen sich seiner Absolutheit freue und — statt der allgemein erkennbaren Verehrung Gottes durch geistiges Wollen und möglichstes Vollbringen des Rechten — allerlei Meinungen und Ceremonien zu Bedingungen eines äußerlichen Seligmachens erhebe, welches dann blos, durch Vermittlung der Geweihten zu erhalten wäre. Die Deutschkatholischen sind nicht mehr Schafe [13]), die blos, was die oft selbst übelberathenen Hirten ihnen vorzusetzen gewohnt sind, hinnehmen müssen.

---

[13]) Im Anfang der deutschen Kirchenverbesserung schrieb der dagegen

Auf der einen Seite wird **die wahre Kirchenfreiheit** dadurch gesichert seyn, daß es über alle Friedensverträge hinaus aus der natürlichen Rechtswissenschaft als ein unveräußerliches Menschenrecht anerkannt wird:

1) Kein einzelner Mensch darf dem andern, also auch kein menschlicher Verein und keine ihn regierende Obrigkeit den einzelnen Menschen und ihren Vereinen vorschreiben, was sie glauben, wovon sie sich überzeugt halten sollen.

2) Weil auch kein einzelnes Ueberzeugtseyn verständig gesichert seyn kann, wenn es nicht mit all' seinen Wahrscheinlichkeiten Andern auf die treffendste Weise mitge-

---

äußerst eingenommene, doch selbst Reformen wünschende Papst **Hadrian VI.**, ein streng zelotischer Niederländer, in einem Breve 1523 an Churfürst Friedrich von Sachsen mit der naivsten Unbefangenheit:

„Du bist ein Schaf. Du sollst den Hirten nicht beurtheilen . . . Hat nicht der Herr im Evangelio (Math. 23, 2. 3.) geboten: Die Schriftgelehrten und Pharisäer sitzen auf dem Stuhle Mosis; Alles, was sie euch sagen, das thut. Wenn sie aber etwas Böses thun, das thut nicht. Damit er offenbar anzeigt, daß sie die Würde hätten, wenn sie gleich eines verdammten Lebens sind." (S. Walch's Werke Luthers Thl. 15, S. 25, 28.)

Kurz vorher setzte das Breve die neutestamentliche Priesterschaft durch Vergleichung mit der levitischen auf's Höchste:

„So nun der Herr hat wollen, daß die levitischen Priester sollten in so großen Ehren und Würden seyn, die allein eine Figur oder Schatten waren und die Obliegenheiten der himmlischen Opfer in dem figürlichen Tabernakel ausrichteten; wie in großen Ehren hat er gehalten haben wollen Die, welchen er hat gegeben die Schlüssel zum Reiche der Himmel (Matth. 16, 19. 18, 18.), die nicht das Blut der Böcke oder Kälber, sondern das lebendige, heilige, unbefleckte Opfer, den Leib und das Blut unsers Herrn Jesus Christus täglich für unsre Sünde opfern, mit ihrem Worte weihen und mit ihren Händen behandeln. Kurz, alle die heiligen Dinge, womit den Menschen das Leben und die Seligkeit gegeben wird, vollbringen sie mit ihren Gebeten."

Aus 1. Sam. 8, 7 folgert das Breve, daß der Herr unsichtbarer Weise verachtet werde, wenn Einer den sichtbaren Priester (einen Samuel) verachte.

theilt und mit Dem, was deren Denkkraft dafür oder dawider zu bemerken habe, ungehemmt verglichen werden darf, so darf auch die Mittheilung der denkbaren Ueberzeugungen (wenn es nicht Privatverhältnisse unverantwortlicher Personen betrifft) nie zurückgeschreckt werden, da nicht voraus bestimmt werden kann, welchem Mitdenkenden es gelingen möge, fernerhin das Gedachte am meisten zu berichtigen und zu vervollkommnen.

Dagegen aber muß dann auch auf der andern Seite die gesammte Staatsgesellschaft als Beschützerin der äußern Pflicht- und Rechtsausübungen, und in ihrem Namen die Staatsobrigkeit Pflicht und Recht haben,

jeder kirchlichen Behauptung, wenn sie in eine andere anerkannten Pflichten und Rechten entgegenwirkende Handlung übergehen will, nicht nur den Rechtsschutz zu versagen, weil sie nichts ihrem Rechtszweck Schädliches beschützen kann. —

Sie muß vielmehr auch eine solche behauptende Kirche auffordern, daß sie entweder die Ausübung der gemeinschädlichen Ueberzeugung unterlassen solle, oder jede angemessene Hinderung derselben zu erwarten habe. Sie muß dieses Veto als entscheidendes **Non placet** nicht nur mit Recht haben, sondern auch mit Kraft ausüben, und dadurch dem gemeinschädlichen Widerstreben, das aus den Nachgiebigkeiten Muth schöpft, zuvorkommen.

In diesen Beziehungen wird der Religionsglaube der Deutschkatholischen mit unsern von mehreren deutschen Confessionen bewohnten deutschen Staaten nie in Collision kommen, weil er nicht von besonderen Lehrmeinungen das Alleinseligmachende erwartet, und also auch nicht von einem Alleinbesitzen dieser Seligmachungsmittel ein vorherrschendes Kirchenregiment abzuleiten hat, welches, so oft es mit dem Weltlichgenannten in Collision kommt, sich über dasselbe erhoben zu denken pflegt und wirklich zu erheben suchen muß.

Nicht nach absolutem Belieben, sondern blos wenn die Grundsätze einer Religionspartei staatsgefährliche Handlungen bewirken, darf ihr die unverhehlte Ausübung der Gewissensfreiheit versagt werden. Hier aber ist vielmehr die noto-

rische Gewißheit, daß die deutsche (d. i. dem gemischten Rechtszustand Deutschlands entsprechende) Katholicität jene von der Römischgläubigen unvermeidlich eintretenden Conflicte völlig abschneide und verhüte. Kann sie dafür doch erst einer besondern staatlichen Anerkennung bedürfen? Offenbar kann sie wenigstens keine Erschwerung derselben befürchten!

Die Ueberzeugungsfreiheit ist heilig. Die Berichtigung der Ueberzeugungen wird nur durch Mittheilungsfreiheit allgemein möglich gemacht. Aber das Verwandeln offenbar staatsverderblicher Ueberzeugungen in gefährliche Handlungen ist, ohne Kampf mit einer abergläubigen Gegenmacht, verhütet.

Als die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Nassau) die Bisthümer unter einem Erzbischof wieder besetzt und geordnet sehen wollten, weil einem großen Theil des Volks das Kirchenregiment eines von Rom abhängigen Episkopats etwas Angewohntes war, so willigte Se. päpstl. Heiligkeit doch in Nichts, was die (angemaßte) Superiorität seiner kirchlichen Verordnungen über das der Staatsgesellschaft Nothwendige hätte beschränken können [14]).

---

[14]) Actenmäßig ist dies zu ersehen aus einer auf's Neue denkwürdig werdenden Schrift: „Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen von dem emser Congreß, dem frankfurter Verein und der preußischen Uebereinkunft. (Stuttgart bei Metzler 1821.) Sie enthält 1) den Text der emser Punctation, wodurch die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg die Rechte des katholischen „Episkopalsystems“ gegen die Uebermacht des „Papalsystems“ 1786 zu retten suchten; 2) Bischof Gregoire's Abregé historique sur *les Libertés de l'Eglise catholique germanique*; 3) Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten, nebst der Geschichte einer deswegen nach Rom geschickten Gesandtschaft; 4) die dagegen gegebene Exposition der Gesinnungen des Papstes (daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze nicht verzichte); 5) Bemerkungen über die von Preußen (sehr nachgiebig) eingegangene Uebereinkunft, wodurch den Bischöfen, wie wenn sie noch Regenten wären, die Besetzung aller geistlichen Stellen, also das Festhalten der Unverbesserlichkeit, gelassen wurde. — Hätte doch der Staatskanzler v. Hardenberg weniger geeilt, das von Niebuhr sorglich geleitete Geschäft wie eine Nebensache abzumachen. So überwindet gewöhnlich die Tenacität der Klerisei die mit andern Dingen beschäftigten Politiker!

Den Regierungen blieb, um ihren Staatsgenossen, welche nicht blos Mitglieder der Papalkirche sind, gegen die pontificalischen Einwirkungen Sicherheit zu gewähren, kaum etwas Anderes übrig, als daß sie in Beziehung auf Einführung der neuen Bischöfe bestimmt erklärten, in wie weit sie deren Zusammenhang mit dem Primat (nicht: Supremat) zu Rom unter genauer Beaufsichtigung dem nothwendigen Staatsrecht gemäß zugeben würden.

Daher die unter dem 30. Januar 1830 gemeinschaftlich promulgirte „Verordnung der sämmtlichen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz zur Wahrung des den Staatsregierungen zukommenden Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche im Lande.“ Fest ausgedrückt und nie zu vergessen sind die Bestimmungen, unter denen die Bischöfe zugelassen werden:

„§. 3. Der Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfang aus.

„§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesane, durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (des Placet) kund gemacht und erlassen werden.

„Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.“

Zu bemerken ist hier, daß die Staatsbewilligung, auch wenn sie in der gesetzlichen Sprache Anerkennung oder Placet genannt wird, nicht eine Billigung des Inhalts als wahr, sondern nur Erklärung ist, daß darin nichts den Pflichten und Rechten des Staats Widriges bemerkt worden sey. Oft möchte deswegen statt des Placet ein Admittitur schicklicher seyn.

Gegen den auch sehr möglichen Fall, daß aus dem Zugelassenen später Folgerungen gezogen werden, die dem Staatsrechtlichen entgegen wären, ist vorsichtig gesorgt durch die ausdrückliche Hinweisung auf das nie erloschene Reformationsrecht [15]) des Staats, wovon das Wichtigste ist, es auch auf päpstliche Erlasse und auf solche, welche unter andern Umständen ehedem zugelassen wurden, auszudehnen, weil das der Zeit nicht mehr Gemäße auch durch Verjährung nicht geschützt und dem Staatswohl entgegen anwendbar seyn darf.

Das Entscheidendste sagt der

„§. 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten

„und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird.

„Die Staatsgenehmigung aber ist nicht nur für alle neu erscheinende päpstliche Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühere päpstliche Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will."

Nur unter diesen Bedingungen wurden die Bisthümer neu besetzt. Man kann nicht mißkennen, daß, wer diese in den Regierungsblättern publicirte Staatsverordnungen verfaßte, das, was noth thut und was die Römischgläubigen auf allerlei Weise abzulenken suchen, genau gekannt hat. Dennoch kann nicht eingewendet werden, wie wenn mehr der protestantische Geist als der staatsrechtliche darauf eingewirkt hätte. Das hundertste Heft der „Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung", im Auftrag des königlichen Justizministeriums herausgegeben (Berlin 1837),

---

[15]) Das in den Religionsfriedensschlüssen den Staatsregierungen ausdrücklich vorbehaltene Reformationsrecht ist oft sehr willkürlich zu Aufnöthigungen eines andern Kirchenglaubens gemißbraucht worden. Nur das ist ein *deforme* (welches immer, es mag spät oder frühe entdeckt werden, zu reformiren ist), was unläugbar dem durch das Staatsrecht zu beschützenden Staatswohl zuwider wäre.

enthält S. 291—466 einen sehr merkwürdigen „Codicillus, das landesherrliche jus circa sacra betreffender deutscher Staatsverordnungen", von denen sogleich die erste, das Hofdecret Kaiser Leopolds II. vom 17. März 1791 schon S. 293 im §. 3 Nr. 1 das Nämliche wegen der ältern wie wegen der neuen päpstlichen Anordnungen wörtlich enthält. Angehängt ist S. 458—466 eine gründliche Nachweisung, daß die Bischöfe nicht zu einer unbedingten Vollziehung päpstlicher Verfügungen ohne landesfürstliche Genehmigung verbunden sind.

Bekannt genug aber sind, besonders aus neueren Angriffen auf gemischte Ehen, wie viele dem Zweck der Religion nachtheilige Oppositionen der katholischen Kirchenobern gegen die allgemeinen Staatsverordnungen sich erheben, und die Behandlung der hermesischen Lehren und Lehrer zeigt, welche Unterdrückung der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung aus der päpstlichen Kirchenbeherrschung fortwährend entsteht.

Alle diese mittelalterlichen Entstellungen des Katholicismus fallen weg, indem das Volk selbst die Abhängigkeit von der römischen, nicht zu rechtfertigenden dreifachen Krone aufgibt und die Regierungen also nur mit Landeskirchen, ohne fremde Intervention, in Verbindung stehen.

Jedoch nicht blos durch die vorläufige Zusage, daß in dem bejahenden Glauben der nichtrömischen, sondern deutschen Katholicität keine unrechtliche Anmaßung von Autonomie einen Scheingrund finden solle, sichert den Staat und die einzelnen Staatsgenossen. Der gerade, das nichtrömische Christkatholischseyn hervorrufende Menschenverstand wird für immer jene fatale Collisionen zwischen Sacerdotium und Imperium wesentlich dadurch entfernen, daß eben diese einfach christliche Religionsüberzeugung

> nur das, was in der urchristlichen schriftlichen (das veränderlich Mündliche weit überbietende) Tradition deutlich und als Religionswahrheit überliefert ist, als Glauben Christi und an Christus festhalten und bekennen will.

Dieses Deutliche ist es, was die Bekenner der ursprünglich christlichen Katholicität (Allgemeingültigkeit) schon klar und überzeugend durch unverkünsteltes Lesen der populär sprechenden Bibel vorfinden, und was sie nur von den vielen angewohnten Vorurtheilen reiner zu halten haben. Wie zum Beispiel könnte es je unklar seyn, daß in dieser ganzen urchristlichen Tradition nirgends die dem Römischgläubigen unentbehrliche Entdeckung zu lesen ist, wann, wo und wie Petrus irgend einmal ein Alleinregiment über die andern Apostel und ihre Leistungen ausgeübt und wo er dann ein Recht kund gethan habe, eben diese Universalgewalt auf alle die römische Wahlfürsten der Kirche vererben zu wollen und zu dürfen?

Mögen dann manche andere Bibelstellen nicht für Alle gleich deutlich, eben deswegen aber auch nicht Allen nothwendig seyn, mag z. B. die ganze kirchenväterliche Auslegungskunst sehr getheilter Meinung seyn, in welchem Sinn Petrus, nach Matth. 16, 18., eine Petra war, und wie er zu einem Fundament oder „Grundstein" (also nicht zum Oberhaupt) des Kirchengebäudes werden sollte, so ist

III. der offene Vorbehalt, welchen der gerade Menschenverstand bei allen disputablen Auslegungen machen muß und in dem zu Leipzig berathenen Glaubensbekenntniß gemacht hat, das eigenthümlich Wichtige dieses als volksthümlich neuen Kirchenphänomens. Es behält sich vor, alles als katholisch Ueberlieferte erst allmälig zu erwägen, aber, wo die Verschiedenheit der Auslegungen sich nicht in's Deutliche und Bestimmte durch Hilfe unbefangener Mitdenker auflösen läßt, an das Nichtentschiedene Niemand zu binden. Sie wird also nie den christlich-religiösen, biblisch-deutlichen Pflichtglauben [16]) auf irgend eine disputable und variable Dogmatik

[16]) Auch als Luther darauf bestand, daß der Glaube und nicht die Werke selig machen, war der Sinn nicht, wie wenn das Glauben eines Dogmensystems die Bedingung der Beseligung oder gar die Firma einer alleinseligmachenden Kirche wäre. Luther schöpfte vornämlich aus dem Paulinischen Brief an die Römer. Dieser zeigt im Kap. 4 sehr angelegentlich, daß Abraham „wegen seines Glaubens" als gerecht (rechtschaffen)

gründen. Sie wird das Ansichwahre nie von Lehrmeinungen und symbolischen Meinungsketten weltlicher oder geistlicher Episcopen abhängig machen. Sie wird vielmehr die jetzt gewöhnliche Ordnung der Religionskenntnisse geradezu umkehren, den philosophischen und urchristlichen Pflichtenglauben als das Nothwendige voranstellen und nach allen seinen Motiven und Anwendbarkeiten eindränglich machen, aus der Dogmatik aber damit nur Das verbinden, was, wie die Lehre vom Wollenkönnen und von der Heiligkeit Gottes, auch für den Pflichtenglauben Licht gibt.

Zu diesem Vorbehalt sind die Deutschkatholischen berechtigt, weil sie auf der Gewißheit feststehen, daß das zum ewigen Wohl der Menschen Nothwendige auch für jeden Aufmerksamen ver-

---

von Gott erkannt und behandelt worden sey, und daß ebenso auch den Christen der Glaube allein (fides *sola*) ohne und vor den Handlungen (den Werken) rechtschaffen und selig mache. Niemand nun wird meinen, Abraham habe Glauben gehabt an die Dogmen, welche Paulus wissen und glauben konnte. Aber wer zu Handlungen den Vorsatz faßt, weil er den Glauben hat, daß sie das Rechte (rectum et justum) seyen, der ist durch diesen „Pflichtglauben" vor Gott und Allen, die dieses sein Glauben an das Rechte, seine Ueberzeugungstreue (fides) für das Rechte in ihm erkennen, ein Gerechter oder Rechtschaffener. Er ist es sogar dann, wenn vielleicht seine Intelligenz im Urtheil, daß dies Werk das rechte sey, irrt. Auch wenn das „Werk" (die Handlung) nicht gelingt oder nicht ausführbar ist, bleibt der Pflichtgläubige beseligt und gewiß auch von der Gottheit als gerecht (rechtwollend) und der Beseligung würdig anerkannt. Diese Fides *sola* salvificat.

Diese und was von deutlichen Religionslehren des Christenthums für dieselbe förderlich ist, bekennen nun auch die Nichtrömisch-Katholischen. Wenn Luther und Andere späterhin mehr von der Dogmatik dazu rechneten, wenn sie sogar wegen mysteriöser, auf zweifelhafte Bibelauslegungen gebauter Lehrmeinungen einander kläglich und unprotestantisch verketzerten, so war dies nur Folge der aus der Patristik und Papistik noch geerbten Polemik. Es kann nur angeführt werden, damit unsere deutschen Christkatholischen nebst ihren Beurtheilern um so mehr vor aller Ueberschätzung der Dogmatik, und vor der Forderung, daß diese nichttheologischen Christusverehrer in der Eile mehr dogmatisirende Glaubensbekenntnisse improvisiren sollten, sich hüten. Wie traurig, wenn man Philosophen wie Wiederhersteller des Glaubens bewundert, weil sie die cursirenden Dogmen auch für philosophisch wahr ausgeben.

ständlich zu machen seyn muß, also nicht länger von Dogmen abhängig gemacht werden sollte, von denen der Denkgeübte einsieht und redlich bekennen muß, daß sie weit ungewisser sind, als die aus dem Selbstbewußtseyn jedes menschlichen Gemüths zu erweckende Selbstverpflichtung zur Liebe oder Willigkeit für das Rechte, und zu einer Ueberzeugungstreue, die auch einem in's Verborgene sehenden Gottesgeist genügen kann.

Sogleich im Anfang, als die Deutschkatholischen sich durch Verneinen des römischen Glaubenszwangs und äußerer Werkheiligkeit zum Selbsturtheilen frei machten, und dagegen das Biblisch- und Vernünftig-Deutliche als den Kern der christlichen Katholicität anerkannten, begriff die einfache Wahrheitsforschung so vieler nichttheologischen Theilnehmer, was sie immer noch in vollerer Anwendung begreifen wird, daß, wo redliche sach- und sprachkundige Männer in der Auslegung einer alterthümlichen Ueberlieferung nicht entschieden einig werden, jedem Andern nach seinen Fähigkeiten und Vorkenntnissen die gewissenhafte Wahl einer der Auslegungen oder die Unentschiedenheit freigelassen ist, daß aber jeder solche Punkt in das allgemeine Glaubensbekenntniß nicht aufzunehmen seyn kann. Ueberzeugungen können nicht durch Stimmenmehrheit, nicht durch Accordiren gewonnen werden.

Sehr unbillig aber wäre es eben deswegen, wenn über Das, was sie nach dem allgemeinen Menschenverstand verneinten, und über Das hinaus, was sie um seiner Deutlichkeit und Allgemeinnützlichkeit willen glaubig bejahen, von diesen meist nichttheologischen Christusverehrern sofort auch noch Glaubensbekenntnisse über das Streitiggewordene gefordert oder aus Meinungseifer mit Rechthaberei aufgenöthigt würden.

Die Deutschkatholischen sind, was sie bis dahin waren, Katholiken und wollen es bleiben. Sie wollen mit Hülfe der kirchlichen Tradition sowohl als der jetzt thätigen Denkkraft und der so sehr vermehrten Erfahrungskenntnisse das gerne annehmen, wovon sie einsehen, daß es katholisch, d. i. allgemeingültig seyn kann und sollte. Sie verneinen nur, was das Papstregiment, Alles von einem selbstgemachten infalliblen Centrum

abhängig machend, nach dieser Anmaßung in die Katholicität der Kirche seit ungefähr tausend Jahren eingeschoben und eingezwungen hat. Ehe aber der römische wählbare Kirchenfürst sich bereden ließ und selbst beredete, daß er im Augenblick seiner (bekanntlich meist sehr menschlichen) Wahl der einzige Mensch werde, welcher Alle zu richten habe, von Niemand aber gerichtet werden dürfe, war schon längst die christkatholische Kirche unter sehr veränderlichen Ausbildungen da. Vieles davon blieb auch noch unter der Päpstlichkeit. Dieses Alles ist für jetzt als Prüfungsaufgabe der Inhalt des nichtrömischen Katholicismus. Nur die zu Erhebung der päpstlichen Alleingewalt und des davon abhängenden Priesterregiments nach der Zeit Karls des Großen, wie unfehlbar eingeschobene Lehren und Mißbräuche haben sie verneint und sich durch ihr Lossagen von Rom zu allmäliger Prüfung aller übrigen katholischen Traditionen frei gemacht. Sie verneinen und bejahen aber diese nicht zum Voraus, und diese ehrerbietige Aufmerksamkeit auf die patristischen und scholastischen Vorväter ist Charakter der Kirche, welche dadurch katholisch (im Ganzen der Christenheit angenommen) wurde, weil die Bischöfe und Synoden nach Stimmenmehrheit und Auctoritäten das Gemeinschaftliche geltend zu machen suchten. Gar Vieles darin aber ist dennoch von Dem verschieden, was als ursprüngliche, einfache Christlichkeit aus den deutlichen Ueberlieferungen des Neuen Testaments als damalige Religionslehre erkennbar ist und mit den jetzigen Erkenntnißmitteln wesentlich übereinstimmt. Dieses wird, sobald es allgemein für die Gemeinden erkennbar ist, als ausgeschieden wegfallen.

Ist es nun nicht eine lobenswürdige Behutsamkeit, daß Die, welche auf dem Verneinen des offenbar Verwerflichen und auf dem Bejahen des für die religiöse Christlichkeit Nöthigen und Deutlichen als dem die historische Tradition und die jetzige Denkthätigkeit vereinigenden Fundament feststehen können und wollen, sich mehr vor eilendem, speciellem Dogmatisiren hüteten, als dies unsere protestantischen Reformatoren vermochten, weil sie, in einer verkehrten Lehrweise erwachsen, historische, exegetische und philosophische Hilfsmittel

erst bilden mußten, und doch im Drang der Gegner sogleich in speciellen Dogmenstreit und in heftige Verfolgungen verwickelt wurden. Was Jene vor drei Jahrhunderten nicht möglich fanden, weil man sie, wenn sie die falsche Athanasianische Formel verworfen hätten, nicht mehr für Christen gelten gelassen hätte, das ist, dem Himmel sey Dank! jetzt wohl möglich, wenn sich die freier Gewordenen vor eilendem Aburtheilen über das biblisch- und philosophisch Unklare hüten. Ohnehin werden sie dabei die patristisch und scholastisch verwickelten, wenn gleich oft gutgemeinten Subtilitäten ganz der besondern Fachgelehrsamkeit überlassen.

Die gerechteste Forderung an die Gelehrten ist dabei, daß sie versuchen sollen, was von den Punkten, über welche die vom Glauben an Dogmen als Seligkeitsbedingungen sich abhängig denkenden Kirchenpartien ehedem sich tödtlich haßten und verketzerten, und für welche jetzt noch Eide, die als Meinungseide nie hätten gefordert und nie geschworen werden sollen, statt der Beweisgründe als bindend allegirt werden, sie selbst nunmehr so deutlich zu machen vermögen, daß auch der nichtgelehrte Verstand die Meinungsverschiedenheit verschwinden sehen und eine einzige Deutung als den ursprünglichen Sinn annehmen kann.

Was aber ist, so oft im Einzelnen das Lösen solcher alten Knoten noch nicht gelingt, verständiger und auch der staatlichen Anerkennung würdiger, als eben der bisher beschriebene Vorbehalt, über das Nichtdeutliche nichts gemeinschaftlich bestimmen zu wollen und nur für jede Ansicht das Dafür und Dawider der Gründe ohne Verkünstelung darzulegen.

Nichts als die sehr mögliche Verschiedenheit der Auslegung unbestimmter Bibelstellen und das Speculiren einer übersteigenden übervernünftigen Wissenslust ist die Ursache so vieler Religionsstreitigkeiten. Wegen derselben wurde Himmel und Erde bewegt, aber nur so lange man sich bereden ließ, daß an diese oder jene Wendung, Phrase, Distinction &c. eine Bedingung der Seligkeit von dem Gott geknüpft sey, der doch Das, was offenbar nöthig ist, nicht blos dunkel

und vieldeutig gegeben, und nicht blos einigen Kirchenpartien, welche ihre Dogmen gerne für alleinseligmachend, wenigstens für unentbehrlich, halten, geoffenbart haben würde.

Wie sehr muß demnach der dem volksthümlichen deutschen Katholicismus eigene bedachtsame, aber offene und von der Jesuitischen reservatio mentalis ganz verschiedene Vorbehalt, vieles Streitige oder auch Unentscheidbare **erst allmälig** in Betrachtung zu ziehen, auch den Rechtsschutz und sogar eine billigende Anerkennung der Staatsregierungen verdienen, weil nur durch das thätige Glauben des Klaren und Glaublichen, und durch das Nichtstreiten über Auslegungen des Unklaren die den Staaten so schädliche Controversen über Lehrmeinungen verhütet werden.

Erst wenn auf alle unklare, verschiedentlich auslegbare Lehrmeinungen gar kein Gewicht mehr gelegt und vielmehr anerkannt wird, daß die Religiosität überhaupt, und besonders die mit dem Wesentlichen des Urchristenthums übereinstimmende christliche Religiosität nicht von unbestimmten Bibelaussprüchen und gelehrten Ausdeutungen, sondern von dem Allgemeinerkennbaren und Nothwendigen der mit der Gottheitidee vereinigten Pflichteinsichten abhange, werden die aus den verschiedensten Menschenklassen bestehenden Staaten nicht mehr durch „Sectirerei" und besonders nicht durch eine eingedrungene Kirchengewalt beunruhigt werden, welche dadurch, daß sie das Alleinseligmachende zu besitzen und allein ausspenden zu können behauptet, auch über alles Andere lange sich erheben konnte und, um auf's Neue sich dahin zu erheben, alle seit dreißig Jahren vorbereiteten Mittel neuerlich aufgeboten hat.

Auf diese Weise bricht, was seit dreißig Friedensjahren gesäet, von beiden Seiten gesäet wurde, jetzt zum Reifwerden, zum Gedeihen oder zum Verwelken und Abfallen hervor.

Wer kann, erinnere sich an die seit Friedrich dem Großen möglich gewordene wahrhaft staatsbürgerliche Gleichstellung von Katholiken und Protestanten. Bis dahin stand sie nur auf dem Pergament der Friedensschlüsse. In der Wirklichkeit bestand eine

geistliche, aber ungeistige Scheidewand. Erst seit jener Epoche wurde die Gottesidee reiner und so gedacht, daß der vollkommene Geist, welcher alle Geister selig will, auch nichts Anderes, als was Alle denken und empfinden können, dazu erfordere.

Wer dagegen zu einer alleinseligmachenden Kirche zu gehören glaubt, hat einen Scheideweg vor sich. Im besten Fall wird er die Unglücklichen bemitleiden, für welche, so lange sie außer der Einen und Einzigen Kirche bleiben, kein Heil ist. (**Extra Ecclesiam nulla Salus!** wird unablässig von Rom herausgerufen!) Des gutmüthigsten Römisch-gläubigen Menschen- und Christenliebe kann gegen die in der Abendmahlsbulle alljährlich anathematisirten Andersgläubigen, auch wenn er sie ungerne Ketzer nennt, nur darin bestehen, daß er sie bedauert, auf jede mögliche Weise zu „convertiren" sucht, und wenn sein gutes Herz die pfäffische Verfolgungssucht [17]) von sich weist, sogar das Wohl der Unglücklichen diesseits fördert, welche er doch als jenseits verdammt denken muß.

In vielen andern Fällen, wo sich Nebenrücksichten und Leidenschaften einmischen und ein pfäffischer Schulunterricht, vor und nach der allzufrühen Firmelung, hinzukommt, wird, wer vollständig römisch glaubt, der menschlichen und bürgerlichen Gleichstellung mit Andersgläubigen, um consequent zu seyn, entgegenhandeln müssen. Er wird Den, der nach der päpstischen Lehre (s. oben in der Note den e cathedra redenden Benedict XIV.) schon durch das Getauftseyn dem Oberhaupt der alleinigen Kirche Gehorsam schuldig wäre, und auf jede Weise dazu gezwungen werden darf, als einen wegen der Abtrünnigkeit Verwerflichen mißachten, mit Mißtrauen vermeiden, als einen ohnehin Verlornen seinem Schicksal überlassen. Sogar verpflichtet wird er sich halten müssen, in Familien- und Amtsverhältnissen das nicht zu fördern, was der Kirche, die man nicht einmal Kirche nennen darf, förderlich seyn könnte.

---

[17]) Der Bischofseid sagt: **Mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari.** *Hæreticos, schismaticos* **vel** *rebelles eidem Domino nostro et successoribus prædictis* **pro posse** *persequar et impugnabo.* S. den Abdruck in **Barthel de Pallio. Würzb. 1753. 4. p. 256.**

Wer darf ein Kirchengut gedeihlich verwalten und mehren, dessen Anwendung er als verdammlich verabscheuen muß? Wer ist consequent, wenn er Diejenigen redlich regiert, welche er als Rebellen gegen den für ihn untrüglichen Statthalter Gottes und Christi zu betrachten verpflichtet ist? Der allgemeine Wunsch (indeß auch durch die Bundesacte zugesichert), daß „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in bürgerlichen und politischen Verhältnissen machen solle", kann nicht erfüllt werden, weil Der, welcher mit klarem Bewußtseyn römischglaubig ist, es für Gewissenspflicht halten muß, Alles, was gegen den alleinseligmachenden Glauben angewendet werden kann, eher zu zernichten, als zum Vortheil der Ketzerei gut zu verwalten.

Friedrichs II. vorurtheilsfreier Geist machte in Deutschland eine allgemeine Annäherung möglich. Bis auf die Zeit hin, welche mit Recht sein Siècle genannt wird, waren noch Viele so wenig ächte Protestanten, daß auch sie den Glauben an Auslegungen unbestimmter Bibelstellen wie alleinseligmachend aufnöthigen wollten. Erst unter Ihm war erlaubt, den Grundsatz: „Willkürliche Gebote als Seligkeitsbedingungen wären der Gottheit unwürdig!" auf einzelne Theile der orthodoxistischen Theologie anzuwenden, welche verbesserte temporäre Glaubensbekenntnisse in bindende Symbole verwandeln zu dürfen meint, weil ohne Symbol keine Kirche seyn könne (ungeachtet die Mosaische und Prophetische Religion nie ein Symbolum hatte).

Er gab auch der einen wie der andern Kirche das Signal, daß Verstand und Vernunft den Scepter und den Feldherrnstab führen, mehr regieren als herrschen, und das gemeinschaftlich mögliche Wohl Aller, nicht aber den staatsverderblichen Sieg der volkstäuschenden Hierokratrie und der ihr dienenden Lehrmeinungen zum Zweck haben sollen. Selbst die absolute Herrschergewalt, in die Er als Erbe eintrat, nicht zur Willkür für persönliche, genialisch scheinende Ansichten mißbrauchend, duldete er auch solche Einseitigkeiten weder von der einen noch von der andern Kirche. Er unterschied, was er als König zu thun hatte, von seiner Privatmeinung.

Ein siebenjähriger Kampf auf Tod und Untergang sollte

versuchen, ob nicht zur Erfüllung gebracht werden könnte, was Papst Clemens XI. 1701, da Preußen sich als Königthum constituirte, allen seinen fürstlichen „Söhnen" wie eine infallible päpstliche Wahrheit [18]) geschrieben hatte, daß nämlich „ein hä„retischer Fürst eher alte Ehren verlieren als neue „gewinnen müßte, und der ohne römisch-kirchliche Geneh„migung auf eine unter Christen unerhörte Weise sich „zum König erhebende **Marchio Brandenburgensis** höchstens „nur Dieses bleiben sollte."

Selbstdenken und Selbstthätigkeit, das Charakteristische des ächten protestantischen Geistes, welchen der große König verbreitete, zernichtete auch den Mechanismus der weit zahlreicheren, vom heiligen Rom aus animirten Feindesheere. Noch größer aber im Frieden als im Krieg überwältigte der Sieger bald die vom getreuen Lande überstandenen Kriegsübel durch Verbesserungen für alle Stände und Lebenszwecke.

So stellte er sein in der Ausdehnung beschränktes Reich durch klug gesparte und vermehrte innere Kräfte unter die Großmächte von Europa, und zum Glück dauerte seine Regierung so lange, daß die Nachahmung seines Geistes einen großen Theil seiner Nation durchdringen konnte, mit der Ueberzeugung, daß Preußen niemals anders in dieser Höhe erhalten werden könne, als durch die Geistesmittel, die es dahin geführt hatten. Fand nicht damals in ganz Deutschland selbst der invalide Krieger aus seinem Heere (wie deren viele überall hin sich zerstreut hatten), das Vorurtheil für sich, daß er, „der Preuße," zu achten sey, weil er soldatisches Gehorchen mit selbstthätiger Verständigkeit zu vereinigen gewöhnt war.

Kein Regent war, der nicht (wenn gleich mit sehr verschiedenem Erfolg) „den König" nachzuahmen suchte. Am Allgemeinsten wurde bemerkt, daß dies Alles nicht möglich geworden wäre, wenn nicht dem Schlendrian, der trägen Meinungsautorität, dem pfäffischen Aberglauben, ohne Verfolgung der Personen, durch freie Gedankenmittheilung, grundgebenden Unterricht und praktische Erziehung immer entgegengewirkt würde.

---

[18]) Wir werden in der Folge die Urkunden hievon nachweisen.

Das klägliche Widerspiel, jene Woelneriade, wo der täuschende Glaubenseifer neben dem Bedürfniß leichter Sündenvergebung bis zur Geisterseherei getrieben worden seyn soll, erhöhte nur als dunkler Gegensatz den Werth des errungenen, über alle Fächer sich verbreitenden Hellsehens. Der allgemeine Widerwille, worin die obersten Behörden damals mit der Volksaufklärung offenkundig und kräftig übereinstimmten, und die ächt christlichen und staatsrechtlichen Rescripte aus Friedrich Wilhelm's III. würdigem Regierungsanfang verjagte den kurzen Nebel, den für alle Zeiten warnenden Kometen.

Der königsberger Weise zeigte zu gleicher Zeit durch seine Beurtheilungen Dessen, was den Kräften des Menschengeistes möglich und nicht möglich ist, wie unmöglich, aber auch unnöthig es wäre, in das übermenschlich Existirende einzudringen, oder sich von Mittelspersonen deswegen beherrschen zu lassen, weil sie die Schlüssel dazu ausschließlich zu besitzen versichern. Der nicht Buchstaben, sondern die Geistesvermögen beurtheilende Kritiker zeigte, daß, eben weil wir weder Das, was wir zuvor waren, noch Das, wie wir in der ewigen Fortdauer der Geister künftig seyn werden, nach unsern jetzigen Erfahrungen und Schlüssen bestimmt ermessen und wissen können, wir um so deutlicher von unserer Natur und der ganzen unübersehbaren Weltordnung darauf hingewiesen sind, in dieser Mitte, wo wir stehen, durch die Einsicht, wie und was wir Gutes vermögen, uns zum Rechtwollen des Rechten selbst verpflichten sollen, um dadurch mit dem willensvollkommenen höchsten Geiste unmittelbar so übereinzustimmen, wie unser wahrer Christus dem versammelten Volke zurief: „Ihr werdet (Willens-) vollkommen seyn, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ Matth. 5, 4.

Welche Begeisterung damals, in einer Zeit, welche jetzt oft als „Aufklärerei“ belächelt wird, aus welcher aber man jedes Brieffragment wie ein Kleinod sammelt, eben dieses einfache Hinweisen auf das „Wollen des Rechten, weil es dem Denkenden das Rechte ist“, besonders in jungen, von Nebenzwecken noch freien Gemüthern hervorrief, ist Dem, der es mit erlebte, die hoffnungsreichste Erinnerung. Vereinfachet das

Wahrheitforschen, und es wird allgemeiner wirken! Es erwies sich im Leben, wie stark das reine, einfache, von verwickelten Begriffen und Schlüssen Unabhängige die Gemüther ansprechen und beleben könne.

Kant's Nachweisungen, wie wenig der Menschengeist über das Uebermenschliche zu wissen vermöge, und wie er desto mehr auf Das, was hier zu wollen und zu thun ist, zu richten sey, wirkte auch sehr auf katholische Denker. Sie wendeten sich, wie vornehmlich Salat unermüdet in all' seinen Schriften dafür eifert, auf das Praktischreligiöse, mit sorgsamer Umgehung Dessen, was von Speculationen die Lust, positiv zu philosophiren, eingemischt, und was von willkürlichen Glaubensgeboten der Drang, priesterschaftlich zu herrschen, beigefügt hatte.

Daher war es denn durch alle diese Vorbereitungen möglich, daß, besonders da die in Frankreich allen Ständen factisch gegebenen Lectionen hinzukamen, die glückliche Gewohnheit sich immer weiter verbreitete, vermöge welcher man nicht mehr leicht fragte: ob der Mithandelnde Katholik oder Protestant seyn möchte?

Man sah einander ins Gesicht, man erforschte, ob Tüchtigkeit und redliche Gesinnung sich kund gebe. Man wurde katholisch, in so fern das Allgemeingültige sich im Ganzen geltend machen soll. Man blieb protestantisch, in so fern man sich gegen alle geistliche und weltliche Kirchenherrscherei in beiderlei Kirchen, und ebenso gegen das viele Specielle, welches sich mittels der menschlichen Rechthaberei ohne hinreichende Ueberzeugungsgründe aufdringen möchte, immer zu protestiren und factisch zu verwahren nöthig hatte und sich vorbehielt.

So war das bewundernswerthe Zusammenwirken aller Confessionen wider die Fremdherrschaft, so die vertrauensvolle Wiederherstellung der so gewaltsam gedemüthigten Papstmacht möglich. Hatte sie sich doch nöthigen lassen, Den, gegen welchen sie den Bann vergeblich aussprach, und der nicht, wie Karl der Große von P. Leo die Imperatorskrone annahm, sondern vor den Augen Sr. Heiligkeit sie sich selber auf's Haupt drückte, doch durch das heilige Salböl für unverletzlich zu erklären und im neuen Katechismus mit der ganzen Dynastie Kraft des

vierten Gebots als ein Bild Gottes [19]) zum strengsten Gehorsam zu empfehlen. Wie viel mehr konnte man hoffen, daß der Wiederhergestellte von selbst und vermöge der wahren Religionspflicht alles Das zu verbessern sich beeifern werde, was das staatsbürgerliche Wohl fördern würde. Man war so vertrauensvoll, daß man bei dem Zurückgeben des sehr einträglichen „Patrimonium Petri" nicht zur Bedingung machte, daß dagegen das *gratis* accepistis, *gratis* date bei allen Ausfertigungen für die Kirchen heilig gehalten werden sollte. Jeder Wohldenkende erwartete, daß Rom, wenigstens aus Weltklugheit, sich nicht mehr wie die Alleinkirche betragen, daß vielmehr der heilige Vater besonders in Deutschland die gesetzmäßige Rechtsgleichheit und wohlthätig bestehende Eintracht auch von seiner Seite heiligen und befestigen würde. Wenigstens die so gewaltsam gebrochenen Ansprüche auf das veraltete Supremat des Kirchenregiments in allen Collisionen mit dem Staatsrecht und mit der in Deutschland rechtsgleich bestehenden Kirche — wer hätte sie, nachdem die Päpstlichkeit fünfundzwanzig Jahre lang solche Erfahrungen von Umstimmung der kultivirten Welt gemacht hatte, als wieder möglich erwartet? Wer hätte denken mögen an die bei den gemischten Ehen wieder streng angewendete Unterscheidung Deren, für welche außer der Kirche kein Heil ist, von Denen, welchen durch den Gehorsam gegen ihr Kirchenregiment über Alles priesterliche, wenigstens päpstliche Absolution möglich wird? und da sogar die Ausübung des allgemeinen wohlwollenden Bundesgesetzes, Kraft dessen es gleich seyn soll, ob die Vorgesetzten Katholiken oder Protestanten wären, auf's Neue bedenklich und schwer ausführbar werden müßte? Wer hätte es für möglich halten können, daß selbst gegen den König Ludwig von Bayern bei der Bestattung seiner allgemein verehrten

---

19) Der vom Cardinal Caprara als päpstlichem *Legatus a Latere* den 30. März 1806 approbirte Catechisme à l'usage de toutes les Eglises du l'Empire Français gibt unter dem Schutz des vierten Gebots Leçon's VII. die vollesten Vorschriften von amour, respect, obeissance und fidelité für Napoleon le premier — *parce que Dieu . . . l'a étable notre souverain, l'a rendu le Ministre de sa présence et son image sur la terre.*

Mutter Bischöfe zeigen würden, wie die Vorurtheile von der Alleinseligmachung der römischen Kirche über Alles gelten müßten.

Ist es nicht ein Glück, daß wenigstens nicht mehr als dreißig Jahre nöthig waren, bis diese römische Unverbesserlichkeit auch dem geraden deutschen Menschenverstand unverkennbar wurde, und daß, weil die Lossagung davon von dem Volke selbst begonnen hat, es nur einer vorsichtigen und redlichen Leitung des Verbesserung suchenden Zeitgeistes bedarf, damit die wichtige Umänderung anders nicht, als friedlich und rechtlich unter dem Rechtsschutz der über den Parteien stehenden Regierungen durchgeführt werde?

Was seit wenigen Monaten, aufgeregt durch die offenbare Uebertreibung der Reliquienverehrung und des die Moralität gefährdenden Ablasses, ohne alle Begünstigung von Oben unter mancherlei Aufopferungen bereits in mehr als zweihundert Orten meist bei Nichttheologen, aber verständig gebildeten Mitchristen Anklang gefunden hat, zeigt sich als ein selbstgewolltes, also desto wirksameres Mittel, dem durch Glaubenszwang, Nichtachtung der an sich wahren Moral und Mißdeutung der Wissenschaft sich verbreitenden Unglauben entgegen zu wirken. Aus Vertrauen selbst gewählte, beredte Lehrer vermögen viel. Sie unternehmen es, die christliche Religiosität durch offenes Verneinen und Nichtglauben des Unglaublichen, aber desto lebhaftere Verehrung des wesentlich Urchristlichen populärer und auf einem neuen Wege auf's Neue zur Volkssache zu machen. Sie zeigen auf alle Fälle Dies, wie Deutschland von einem beharrlich conträren Einfluß fremder Herrschaft sich selbst auf die einfachste Weise zu befreien vermag. Verdient dies nicht, auch wenn es in dieser Zeitlage noch nicht nach allen Beziehungen ausgebildet seyn kann, die aufmerksamste, billigste Würdigung? Schon ist durch eigenthümliche Kraft und Energie mehr da, als ein blos glimmender Docht. Und selbst wenn es nur Dies wäre, sollte man sich nicht vor Allem, was ihn auslöschen könnte, hüten?

Wir stehen an einem Wendepunkt. Schnell können wir zu-

rückblicken, was Alles im Lauf von dreißig Jahren nöthig war, bis die beharrliche Unverbesserlichkeit einer nur im Mittelalter neben rohen, der Pflichten und Rechte des Staats wenig bewußten Regierungen möglich gewordenen klerikalischen Gewissensbeherrschung die deutsche Geduld überwältigte und zur Selbstthätigkeit erweckte.

Das entscheidende Wahrzeichen war die wie vom Himmel gefallene, unverbesserte Wiederherstellung des Ordens, der nach seiner auf Allgewalt berechneten Organisation und Erziehungskunst sich die Aufgabe machen kann, den Papst über Alles zu erheben, um doch durch den Papst selbst über dem Papst zu stehen. Der plötzliche Schlag der unverbesserten kecken Wiederherstellung mußte einen überwiegenden Zweck haben. Denn er wurde so gewagt, daß unverkennbar sich zugleich eine ungeheure Inkonsequenz offenbarte. Die Auflösungsbulle von Clemens XIV. hatte ausführlichst dargelegt, daß das Wesen der Verfassung und Verwirklichung dieser Gesellschaft mit der Religion und dem Staatswohl nicht länger verträglich sey. So sprach dort »Dominus et *Redemtor* noster!« Die Repristinationsbullen von Pius VII. stellen das in der Stille dennoch conservirte Mittel der Weltbeherrschung mit den alten Statuten wieder her, weil es gerade so Religion und Staatswohl erhalte. Durch Abänderung des Namens und einiger Einrichtungen hätte das Auffallendste vermieden werden können, daß eine Infallibilität der andern den Glauben entriß. Dachte man sich schon stark genug, dieses Aeußerste wagen, der neuen Zeit Alles bieten zu dürfen?

Bald folgten, ganz konsequent, die heftigsten Verbote der Bibelverbreitung in Uebersetzungen, wenn sie nicht aus dem zu Trident sanctionirten lateinischen Text gemacht und durch kirchlich-genehmigte Auslegungen anbequemt sind. Nach der Bulle von Pius VII. vom 28. Juni 1816 an den Primas von Polen sind die Bibelgesellschaften vaferrimum [20]) inventum, quo vel ipsa religionis fundamenta labefactantur.

---

[20]) Wenn Se. Heiligkeit dergleichen Prädicate von Arglistigkeit in die Welt ausgehen lassen, so sind es keine Injurien.

Der Erzbischof von Mohilow hatte Uebersetzungen, die aus dem Grundtext (nicht aus der lateinischen Vulgata) gemacht und ohne kirchenväterliche Auslegungen dem unbefangenen Volksverstand dargelegt waren, empfohlen. Dagegen eifert Pius VII. durch Bulle vom 13. September 1810 als gegen ein *exitiosum* consilium, welches der Erzbischof sogleich retractiren mußte.

Freilich könnte es verderblich werden, wenn in den Schulen und Gemeinden nicht blos einzelne Bibelstellen bekannt würden, sondern die Aufmerksamen in dem Ganzen vergeblich die Aussprüche suchen könnten, durch welche die eigentlich päpstischen Behauptungen gerechtfertigt seyn müßten, Aussprüche zum Beispiel, nach welchen Petrus den Alleinbesitz des heiligen Geistes erhalten hatte, ihn aber auf die (so ungleichartige) Reihe der römischen Bischöfe übertragen durfte, und von diesen die Episcopatsrechte aller anderen Nachfolger der Apostel abhängig machte.

Die unvermeidlichen Folgen des unverkünstelten Bibellesens, wenn jene, von den frühesten Zeiten an bis auf den wahren Messias, Jesus, fortlaufenden populären Ueberlieferungen von der allmäligen Entfaltung des moralisch-religiösen Selbstbewußtseyns, ebenso volksverständlich aufgefaßt werden, zeigen sich dennoch überall. Nach des Herrn von Seld gemüthlicher Beschreibung von Entstehung der Deutschkatholicität in dem freundlichen Städtchen Schneidemühl (Berlin 1845) war ihre Lossagung von den päpstischen Verboten lange vorbereitet durch ihr Bibellesen.

Die größte Schwierigkeit ist nur bei der jetzigen, wie bei der vor drei Jahrhunderten begonnenen Lehr- und Kirchen-Reform, daß angewöhnte vorgefaßte Meinungen lange noch nachwirken, und die von selbst einleuchtende Auslegungsregel: Auch die Urkunden des Urchristenthums müssen nach dem alten Sprachgebrauch und dem Gedankengang jener Nation und ihrer Zeit (nicht nach Vorbegriffen anders gebildeter Völker und Gelehrten) verstanden werden! nur allmälig und mit ruhigster Bedachtsamkeit in voller Anwendung ausgeübt werden kann. Eine Grundregel, welche bei der jetzigen Bildung von positiven Glaubenserklärungen oder Bekenntnissen vornämlich

gegen voreiliges Bestimmen und Absprechen zur Warnung hier stehen mag!

Sehr konsequent folgte der römisch-heilige Verruf gegen die Ehrwürdigen, welche, einst durch die Baukunst für steinerne Dome zu geordneter Gemeinschaft verbunden, sich, wie in zunftmäßigen Bildungsstufen, zu geistigen Bauwerken erheben. Sogar jesuitische Intriguen (man denke an Starke's Versuch, einen Priestergrad einzuschieben), dann auch politische Täuschungen wurden eingemischt. Aber auch da sich die alten Vereine von solchen Verkehrtheiten der Zeit rein erhielten oder reinigten, vermischte sie doch die Verdammungsbulle vom 13. September 1821 mit Carbonari's. Es soll kein Mittel geben, ohne das römische Priesterregiment gottandächtig sich im wahren Sinn „erbauen" zu können und vertraute Kreise der Menschen- und Christenliebe offen zu halten. Freilich sind Vereine, wo in vertrauensvollen Mittheilungen das Wissenschaftliche allgemeinverständlich und anwendbar gemacht werden kann, und wo keine Scheu vor Verketzerung und selbst nicht der außerdem nothwendige Ständeunterschied das kräftige, vielseitigste, offene Besprechen der Gründe und Gegengründe zurückdrängt, nicht die für ein Priesterregiment erwünschten Bildungsmittel, durch welche die Hierokratie[21]) Alles, jede Gemeinde aber nichts als eine Heerde benutzbarer Schafe wird.

Das absolutistische Verhindern jedes Mittels zur Bildung eines eigenen Urtheils, besonders die Erschwerungen des Bibellesens und die fast allgemein gelingende Abgewöhnung davon ist nicht etwa durch den Vorwand des Tridenter Concils zu entschuldigen, daß das einzelne Bibellesen sonderbare Ausdeutungen und Sectirerei hervorbringe. Nichts ist nach langer

---

[21]) Ich rathe, das papistische Bestreben, die Würdeträger der Kirche in Beherrscher, die niedere Geistlichkeit blos in Vollstrecker, die Gemeinden aber in unterwürfige Autoritätsgläubige zu verwandeln, durch einen besondern Ausdruck: Hierokratie von der Hierarchie zu unterscheiden, so daß dieser Name die in den Kirchen nöthige, aber durch gemeinschaftliche, gewissenhaftfreie Berathungen begründete Ordnung bezeichnet. Das Regieren ist nöthig, nicht das Herrschen. Matth. 20, 25.

Erfahrung unrichtiger, als der Autoritätsglaube, daß vielmehr die durch sogenannte „Väter" und Würdeträger der Kirche seit 19 Jahrhunderten fortgesetzte mündliche Ueberlieferung (Tradition) die alleinseligmachenden Lehren und Vorschriften viel lebendiger gewähre. Das Sectirische entsteht nur, wenn die Bibelleser nicht vernünftig angeleitet werden, das Wesentliche, was Jesus und die Seinigen durch Wort und That als Religionswahrheit lehrten, von manchem Andern zu unterscheiden, was als Einkleidung und Zeitbegriff dem Hauptzweck und Geist gemäß aufzufassen ist. Nur das neugierige Brüten über Nebendinge, nur die Einbildung, daß das Hinüberblickenwollen in die übermenschlichen Wirklichkeiten Religiosität sey, erzeugt unpraktische Gefühle und übermüthigen, auf Geheimkenntnisse stolzen Meinungseifer.

Daß aber mündliche Ueberlieferung sicherer, als eine zeitnahe schriftliche Aufbewahrung das ursprünglich Gedachte und Geschehene erkennbar mache, sollte Niemand, wenn er auch nur seit gestern Menschen beobachtete, sich einreden lassen. Wer erzählt das gestern Gehörte und Gesehene ohne unmerkliches Beimischen seiner Ansicht? Konnte der sterbende Bischof das Bestimmtere der Glaubensauslegungen, die er sich errungen zu haben dachte, auf den Nachfolger übertragen, der erst zu wählen war? Wie kann das Geistigwahre, von größerer Fähigkeit und Denkübung Abhängige, durch Stimmenmehrheit entschieden werden? Und wären die neuen Dogmenbestimmungen, wie die „im heiligen Geiste versammelten" Concilien sie festsetzen wollten, von dem Einen heiligen Geiste Gottes ausgegangen, wie hätte alsdann eine Meinungsverschiedenheit möglich, wie auch nur ein Berathschlagen nöthig seyn können? Würde nicht jener Eine Geist aus Einem wie aus Allen gesprochen haben? So aber war es nie, wenn gleich auch die Reformatoren vor dreihundert Jahren meinten, daß sie die vier ersten Universalconcilien mit ihren mysteriösen Auslegungen des Taufsymbolums unbedingt anerkennen müßten. Wäre nur zu Nicäa wenigstens der Geist Aller die Gesinnung für das Wahre, Heilige, Leidenschaftslose gewesen, alsdann hätte der neue Christ, Kaiser Constantin, nicht bei dem ersten der großen Con-

cilien so viele wechselseitige Beschuldigungsschriften der heiligen Bischöfe in's Feuer zu werfen gehabt.

Das Entscheidendste gegen den Lehrtraditionsglauben ist, daß nicht die Näheren, sondern immer die Späteren Alles vollständiger wissen. Das Neue Testament gibt den Aposteln Allen gleiche Rechte als Suffeten über „Israel" (Matth. 19, 28). Dem dort, Vers 27, fragenden Petrus wird nicht ein über alle hervorragender „Stuhl Petri", nicht eine sedes romano-apostolica zugesprochen. Nicephorus im 14. Jahrhundert aber gibt in seiner Kirchengeschichte als Tradition von Evodius: den Petrus habe Christus selbst getauft, Andreas, Johannes und Jakobus seyen von Petrus getauft worden. Diese hätten alsdann die übrigen Apostel zu taufen gehabt.

Wie sehr von einander abweichend, bei Matth. 15, 18 überhaupt, die exegetische Tradition sey über

Petrus oder Petra?

hat ausführlich gezeigt Pinel, Priester der Congregation des Oratoriums, in seiner überweisenden Schrift: „Ueber den Primat des römischen Papstes", übersetzt mit Bemerkungen (Stuttgart 1829, S. 306). Und doch soll das Katholische nur das seyn, „worin Alle und überall übereinstimmen."

Wohl mögen zehn und fünfzehn Jahre nöthig gewesen seyn, bis wieder eigentliche Jesuiten genug als die verpflichtetsten Missionare für „die geistliche Superiorität über Alles" völlig nachgebildet und die vielen abgerissenen Fäden der geheimen Weltbeherrschung neu angeknüpft waren. Die Bourbonische Dynastie war so unvorsichtig, ihre immer abgeläugnete Verbreitung in Frankreich so lange zu ignoriren, bis der Thron, der auf den Altar sich stützen sollte und bereits wieder zum Theil an infulirte Staatsminister hingegeben wurde, durch Verfassungslosigkeit herabstürzte.

Wie viele Pflanzhäuser des Ordens den Nachfolgern zurückgelassen wurden, und wie richtig sie das entscheidendste Mittel, den allgemeinen Unterricht, unter der Firma von „Unterrichts-Freiheit" an sich zu bringen streben, ist erst neuer-

lichst an's Licht gekommen. Auch ist klar, daß durch das Accordiren mit dem Centrum zu Rom nichts, vielmehr nur dies Schlimmere gewonnen ist, daß nicht Novizen, sondern schon gut Erzogene sich, paarweise zerstreut, über die ganze Nation verbreiten werden.

Von unserm Deutschland scheint man jenseits der Berge die Meinung gefaßt zu haben, daß, weil die („dummen") Deutschen eine so unmäßige Neigung zum Philosophiren und neuerdings zum Speculiren in's Absolute haben, hier ein rücksichtloses Verbot gegen alles Philosophiren, auch wenn es zum Kirchenglauben hinleiten wollte, nöthig wäre. Die Lust zum absoluten Speculiren könnte endlich doch in ein wirkliches Nachdenken und Prüfen gegen die Monarchie [22]) des Papstes und deren loyolitische Vertheidiger übergehen. Jesuitische Controversisten, wie P. Peronne, hielten sich schon für gerüstet genug, um, unter dem Schutz der sub annulo Piscatoris erschienenen Bulle vom 26. September 1835 als eine aus der Ferne donnernde Verketzerungsmacht, Deutschland erschrecken zu können und besonders durch Verdrängung alles Selbstdenkens von den akademischen Lehrstühlen die jüngeren Generationen an Dienstbarkeit gegen ihre Centralgewalt zu gewöhnen.

Dr. Hermes, ein nach Charakter und Lehrart bis an seinen Tod zu Münster und Bonn hochgeachteter akademischer Lehrer, hatte sich alle Mühe gegeben und fühlte sich glücklich,

---

[22]) Da 1778 bis 1779 der Kurfürst Clemens Wenceslaus von Trier sich alle Mühe gegeben hatte, seinen Weihbischof von Hontheim zu einem (theilweisen) Widerruf seines Werks: *Justinus Febronius* de statu Ecclesiæ et legitima romani Pontificis potestate zu bewegen, war Pius VI. (wie aus der kleinen Schrift: Briefwechsel des Kurfürsten und des Weihbischofs, Frankfurt bei Andreä 1813, S. 38, 41 zu ersehen) so römisch-gläubig, daß er durchaus ein päpstliches *Monarchicum* Ecclesiæ regimen anerkannt wissen wollte. Der sehr devote Erzbischof beharrte aber doch darauf, daß der Papst nur eine Monarchie temperée d'Aristocratie anzusprechen habe. Das Papalsystem wird also immerfort von Bischöfen durch das Episcopalsystem beschränkt; es wird folglich angenommen, daß der Papst sich zu viel zuschreibe, d. i. im Wissen seiner eigenen Rechte fallibel sey.

durch sein (in der That sehr beschränktes) Philosophiren über Gott, einen Weg zum Glauben an die alleinseligmachende Kirche und deren über Alles gültiges Regiment gefunden zu haben. Verstünden die Absolutisten zu Rom, was sie der deutschen Geistesbildung nicht zumuthen dürfen, so hätten sie Hermes den größten Dank sagen müssen, daß er philosophirend einen Gott zeigen zu können meinte, welcher wegen des Glaubens an unglaubliche Dogmen selig mache und daher zu Festhaltung dieser Dogmenherrschaft sogar einen infalliblen Statthalter auf den römischen Petristuhl setze. Die von Rom aus Regierenwollenden kennen in ihrer allwissenden Ferne Deutschland so wenig, daß sie verlangen zu können meinen, die „geduldigen" Deutschen müßten, ohne zu zweifeln und Ueberzeugungsgründe zu verlangen, schlechthin von ihrem Autoritätsglauben ausgehen, so daß sie dann dem wissenschaftlichen Verstand höchstens zur Vertheidigung des römischen Glaubens gegen etwaiges Zweifeln einige Magddienste verrichten lassen dürften.

Ein College, welcher selbst ehedem in naturphilosophische Pantheisterei verwickelt gewesen war, und nicht anders als durch positives Glauben einen Anker zu finden wußte, drängte den Polemikern zu Rom die Materialien auf, zu dem Attentat, alle wissenschaftliche Studien von der katholischen Theologie in Deutschland durch die Verketzerung des gutgemeintesten Versuchs des sel. Hermes wegzuscheuchen. Ein phantastischer Nichttheolog brachte Hermes zu Rom in's Geschrei. Fehlgreifend wurde Sr. Heiligkeit eine Verdammung nicht nur jenes Philosophirens, sondern auch der Person untergelegt.

Wenigstens diese wollte die Pietät würdiger Schüler vertheidigen. Man wollte Sr. Heiligkeit den in andern Fällen beliebten Ausweg, daß in historischen, physikalischen und dergl. Dingen [23]) der Fischerring nicht gegen das Uebelberichtetwerden

[23]) Man sollte freilich denken, daß, wenn der heilige Geist in Dogmen über das Unsichtbare irrthumfrei mache, dies noch viel mehr bei Dem, was als sichtbar geprüft werden kann, nöthig wäre. Jedoch die Erfahrungen sagen gar zu oft, daß die Nachfolger Petri auch in der Fehlbarkeit dem Ersten unter den Aposteln ähnlich werden.

sichere. Aber diesmal wäre dies der Zweck, das von den protestantischen Ketzern auch auf katholische Geistliche übergehende Selbstdenkenwollen wegzuscheuchen. Die beharrliche Antwort war: **Roma locuta est!** Und darum gerade ist es dort zu thun, daß, wenn die **Superiores** den **Supremus** nach ihrem Belieben zu sprechen veranlaßten, Deutschland verstummen müsse. Universitätslehrer wurden deswegen weggedrängt. Die erzbischöfliche Macht, von deren Winken ohnehin alle bepfründeten Seelsorger abhängen, gewann die Gelegenheit, auch die akademischen Lehrpflichten darauf zu beschränken, daß die Lehrfreiheit in der Erlaubniß bestehe, nur nach dem Sinn einer, bis sie auf den Bischofs-„Thron" kam, wahrscheinlich schon veralteten Autorität, die Zukunft zu erziehen und zur gläubigsten Folgsamkeit umzubilden.

Die antihermesische Bulle (abgedruckt in der sehr lesenswerthen Flugschrift: Die letzten Hermesianer, Wiesbaden 1844, S. 150) ist so unvorsichtig, wie ein Herzenskenner und Gewissensrichter zu sprechen. „Hermes, so declamirt sie, werde **ex constanti et fere communi per Germaniam fama** unter solche **erroris magistros** gerechnet, die **novitatis cupidine et æstu** immer lernen und nie zur Wahrheit kommen." Wie kann man je den landfremden Beurtheilungen einer Glaubens-Infallibilität glauben, die sich so unhistorisch über die in Deutschland fast allgemeine Achtung gegen des **Dr.** Hermes' Charakter berichten läßt und sich nicht von selbst sagt, daß sie nicht wisse, ob der Angeschwärzte aus Neuerungssucht oder aus Trieb zur Wahrheitsforschung einen eigenen Weg zu gehen versucht habe. Die Curialisten, welche an dem Deutschen zu Rittern werden wollten, mochten etwa ihren Mangel an historischer Sachkenntniß durch solche unkluge Anmaßungen kund machen. Aber eine Bulle — — ? Das **Roma locuta est** des heiligen Vaters selbst — — ? So etwas wäre unter Gregor **VII.** nicht geschehen. Und Gregor **XVI.** war doch lange genug in Deutschland, um es richtiger zu kennen.

Weil demnach der Hermes'sche Streit nicht blos das Wissenschaftliche, sondern auch die Frage betrifft: ob Rom, auch wenn es über das Historische, über Charakter und Nachruhm

Eines, der sich nicht mehr selbst vertheidigen kann, gesprochen hat, in dieser Loquacität unwidersprechbar (irrefragabel) sey, so versteht es sich von selbst, daß auch dieser Streit zu den vielen übrigen hinzukam, was das ernsteste Nachdenken Vieler wecken mußte. Er wirkt fort, während die Unterdrückten auf Staatsgerechtigkeit hoffen.

Das Aufregendste erschien in der päpstisch beharrenden Behandlung der gemischten Ehen.

Daß eine Kirche sich in ihren Lehrmeinungen, und besonders in ihrem pontificalischen Kirchenregiment für alleinseligmachend hält, ist ihre Sache, so lange dies in ihrem Innern bleibt und dort allein bleiben kann. Aber wie? wenn sie in Deutschland mit einer andern Kirche in Rechtsgleichheit steht, und nur dadurch den gemeinschaftlichen Rechtsschutz der gemischten Staaten zu genießen hat? Wenn die Glaubensmeinungen in Handlungen gegen die Pflichten und Rechte der mitverbundenen Staatsgenossen übergehen, alsdann kann und soll die über den Religionsparteien stehende Staatsoberaufsicht nicht dulden, daß die Alleinrechthabende die Andern wie Verdammte behandle, mit denen sich gemüthlich zu verbinden eine Todsünde, eine fortwährende Sünde sey, durch deren fortdauerndes Rügen der Seelsorger in der Ohrenbeichte und bei jeder Gelegenheit das zarte Eheverhältniß, die Folgsamkeit der Kinder gegen die Eltern und das Vertrauen der Geschwister zu einander zu stören, unaufhörlich sogar als Amtspflicht zu betrachten habe.

Wahr ist's, wenn diese „Hierokratie“ alleinseligmachend ist, so ist die Verehelichung mit einem Ungehorsamen oder Rebellen ein kirchliches Verbrechen, und wenn eben diese Kirche als die Eine und Einzige Gottgefällige erwiesen ist, so ist die Verbindung mit einer Person, die außer ihr bleibt, ein Vergehen gegen Gott. Alsdann aber ist es nicht genug, daß der Priester die Einsegnung ablehne. Jener Grundsatz der Alleinkirche, daß (s. oben die Erklärung P. Benedicts XIV.) jeder Getaufte ihr Unterthan sey, und zu diesem Gehorsam gezwungen werden dürfe, würde viel mehr fordern.

Aber gerade, wenn aus einer Voraussetzung solche Anforde-

rungen sich ergeben, die man selbst bestimmt zu nennen oder zu vollziehen nicht wagt, fordert alsdann nicht die rechtwollende Vernunft, daß nicht blos das Verkehrte durch Unterhandlungen und zweideutige Wortformeln zugedeckt und gemildert werde? Ist nicht vorerst und ohne Schonung die mit anstößigen Wirkungen drohende Voraussetzung desto strenger zu prüfen und sodann wegzuschaffen? Halbe Maßregeln, Nachgiebigkeitsaccorde, gelindere Ausdeutungen helfen nicht. Ob irgend eine Dogmensammlung, ob besonders das erst seit 830 allmälig ausgebildete und aufgezwungene Papalsystem selig und alleinselig machen könne, ist eine für den geraden Menschenverstand nicht allzuschwere Frage. Nur die klare Lösung derselben, die Einsicht, daß nicht ein eingelernter Dogmenglaube, sondern das Wollen und Handeln aus Pflichtglauben die Werke heilige und selig mache, führt durch Ueberzeugungsfreiheit in der Religion zu der wahren im Staate wirksamen Rechtsgleichheit aller gegen die Staatsordnung gehorsamen Religionsarten. Diese Einsicht muß es dem Staatsvorstand zur Pflicht machen, der römischgläubigen Kirche zu erklären, daß zwar Jedem jenes Alleinseligmachen, wenn er es glauben kann, zu glauben und solchen Glauben mit oder ohne Gründe als seine Ueberzeugung zu bekennen freistehe, daß aber der Staat die Ausübung dieses Glaubens als Etwas die Pflichten und Rechte jedes Mitmenschen Beschränkendes und Verletzendes verbieten und auf's Wirksamste hindern müsse. Wer allein selig machen kann, hat ein Recht dazu, alle Anderen zu Befolgung seiner Forderungen durch Gewalt und List zu nöthigen oder sie als Verdammungswürdige zu behandeln.

Nicht leicht wird in Deutschland ein denkender Katholik seyn, der nicht von selbst das äußerst Anmaßliche der Prätension, die alleinseligmachende Religion durch das römische Kirchenregiment und dessen Dogmen wie einen Alleinbesitz zu haben, gerne mildern möchte. Man fühlt, auch ehe man es sich ganz deutlich macht, wie viele Pflichten und Rechte in dem zunächst in unserm Deutschland bestehenden Nebeneinanderseyn der beiden Religionsprincipien dadurch verletzt werden. Und hat nicht jedes Menschenkind das Recht, so unterrichtet und erzogen zu werden, daß es einsieht, wie die Willigkeit, das Rechte zu thun,

das Wesentliche in der Geistesvereinigung mit Gott, als dem heiligen Vater [24]) Jesu (Joh. 17, 11) und (nach Vers 3) mit dem von dem alleinigen Gott gesendeten Christus ist, daß es aber später aus parteiloser Sachkenntniß und ungezwungener Ueberlegung zwischen den verschiedenen Kirchen, als Darstellungen der christlichen Religiosität zu wählen wisse. Wie sehr aber wird dieses mitgeborne Kinderrecht gestört, wenn schon das Getauftseyn [25]) jedes Christenkind zum Unterthanen des römischen Kirchenregiments gemacht haben soll, und die Eltern, noch ehe es erzeugt ist, gedrängt werden, es einer Kirche zu geloben, welche nicht parteilos unterrichtet, sondern durch die weit zu frühe Firmelung die Unmündigen unter ihre ausschließliche Gewalt stellt. Wer kann im zehnten bis zwanzigsten Jahr zwischen dem römischen und dem deutsch-protestantischen Kirchenprincip wählen, nachdem er bis dahin als Unterthan des heiligen Vaters geboren zu seyn versichert, durch hundert Ceremonien dazu angewöhnt, von Kenntniß der andern Kirche aber und überhaupt von Unterscheidung zwischen dem Wesentlichen und Reinen des Evangeliums und den spätern Auslegungen und gehäuften Zuthaten abgehalten worden ist?

Je verdammender die päpstlichen Breven und der durch eine zweideutige Zusage zum Erzbisthum gelangte, das Papstgebot aber ohne Hehl über die Staatspflichten und Rechte stellende Würdeträger vor dem ganzen verständigen Deutschland auf dieser herrschen wollenden Ausschließlichkeit beharrten, desto mehr mußten sich in den Gemüthern der ruhigsten Beobachter die Gefühle des Unmuths häufen gegen ein Joch, durch welches, wenn die

---

[24]) „Unser wahrer Messias betet nach Joh. 17, 11. zu dem alleinigen Gott, als dem heiligen Vater, der die Seinigen in der Wahrheit erhalten werde.“ Und ein Mensch läßt sich als den heiligsten Vater verehren, weil er der Statthalter Gottes sey, um durch seine absolute Kirchenmonarchie die Römischgläubigen „in der Wahrheit“ zu erhalten.

[25]) Damit dieser Grundsatz: „Alle Getauften gehören dem einzig wahren, das ist, dem römischen Kirchenregiment!“ um so gewisser befolgt werde, ist auch das Dogma, daß ungetaufte Kinder nicht wahrhaft selig werden, ersonnen und dadurch das Gemüth mancher Mutter geängstet.

Liebe zwischen den beiden Geschlechtern nicht sich verbieten ließ, das ganze folgende Leben geheimen Störungen ausgesetzt ist.

Die preußische Staatsregierung vollzog gegen den auf römischen Superioritätsgrundsätzen straks beharrenden Staats- und Kirchenbeamten zu Cöln, den die Römischgläubigen so gerne einen Kirchenfürsten nennen, endlich, nach vieler Warnung, den nothwendigen Staatsgrundsatz: „Der, welcher ungegründete, den Staatsgenossen nachtheilige Anordnungen eines auswärtigen Kirchenregiments gehorsamer befolgen zu müssen beharrlich behauptet, der darf in diesem Staate nicht länger functioniren!"

Dagegen that die Hierokratie besonders durch loyolitische Aufregungen von dem nahen Belgien her ihr Aeußerstes. Ein Cabinetsbefehl vom 9. April 1838 mußte die Polizei auf's Strengste gegen die schleichenden Versuche richten, durch welche

> „Erlasse auswärtiger geistlicher Obern über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung der Staatsbehörden auf heimlichen Wegen verbreitet wurden."

Ein vertrauensvolles Rescript vom 1. Januar 1841 gibt zwar sämmtlichen Bischöfen zu, daß

> „in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupt zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß gibt, der diesfallsige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne."

Desto bestimmter aber ist ebendaselbst ausgedrückt, wie der König das volle Vertrauen hege,

> daß bei diesem Verkehr die Bischöfe stets ihres dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams eingedenk seyn, und auch in Absicht der Anwendung oder Ausführung von Erlassen, die sie von dem römischen Stuhle erhalten, die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verfassung nie unbeachtet lassen werden.

Demgemäß erwarten Se. Majestät von Ihnen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalt der Verhandlungen zwischen ihnen und Rom, sondern auch insbesondere, daß Sie die an Sie gelangenden Schreiben oder Erlasse des päpstlichen Stuhls, welche nicht ausschließlich die Lehre [26]) betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen.

Dagegen werde die weltliche Behörde die Zustimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben oder Erlasse weder dem Staate, noch den Rechten Einzelner [27]) nachtheilig ist.

Ungeachtet solcher bestimmter und durch so viele Erfahrungen veranlaßter hoher Staatserklärungen sollen doch, nach öffentlichen Blättern, bei einigen Beeidigungen von Bischöfen Schwierigkeiten entstanden seyn. Da der Bischofseid, ohne welchen das kostbare Pallium von Rom nicht ertheilt wird, ein wahrer Vasalleneid ist, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein jetzt (und nicht wie im Mittelalter) creirter Bischof, zwischen den beiden Eiden in der Mitte stehend, in Verlegenheit seyn mag.

Auch nach dem Dogma von Infallibilität des römischen Statthalters Christi bezieht sich diese nur auf Erhaltung der

---

26) Aus den Dogmen werden Folgerungen gezogen, welche das Leben im Staate betreffen und der fremden „Curie" zu unterwerfen suchen.

27) Oft ist es nicht nur nöthig, daß die Staatsregierung ihre eigenen Pflichten und Rechte neben denen der nichtrömischen einzelnen Glaubensgenossen schütze. Auch daß die römischgläubigen Staatsunterthanen nicht durch das auswärts her einwirkende Kirchenregiment an Gut und Ehre oder an Geist und Gemüth Schaden nehmen, ist nach der für Alle gültigen Staatspflicht zu verhüten. Dummmachen ist das allgemein nachtheiligste Attentat. Dahin führt aber all' das Bestreben, Gläubige blindlings an Unterwürfigkeit gegen eine imponirende Autorität zu gewöhnen, Dagegen ist unaufhörlich ein allgemeiner „Recurs als gegen Mißbrauch" nöthig.

Lehre. Daß aber in einen Staat andere Verordnungen über das Leben von auswärts eindringen, ist wider die allgemein anerkannte Staatssouveränetät, welche jede andere Superiorität ausschließt. Auch die Römischgläubigen, welche ihre Lehre für alleinseligmachend halten, sollten demnach darüber besser unterrichtet werden, daß der Staat ihnen (wie allen Religionsarten) nie eine Lehre vorschreibe und sie also, wenn es Dogmen betrifft, ihre Uebereinstimmung mit Rom (so lange sie daran glauben können) wahren mögen. Dagegen aber ist das Kirchenregiment durchaus eine theils nationale, theils örtliche Angelegenheit, worüber einheimische Beschlüsse nur nach der nahen Sachkenntniß durch Verständigung der Staatsregierung mit den Gemeinden und deren Vorstehern, (unter denen die Bischöfe nach dem gereinigten Episkopalsystem die obersten seyn mögen) mittels gemischter Synoden, wo Weltliche und Geistliche mit einander die wahren Bedürfnisse berathen, entstehen sollten, weil sie in dieser Bildungsform am besten entstehen könnten. Die so anstößigen, die Religiosität störenden Conflicte Roms gegen die Regierungen können nie aufhören, wenn nicht das Volk über seine Unabhängigkeit vom römischen Kirchenregiment ins Klare gesetzt ist.

Neben diesen fortwährenden Rechtsstreitigkeiten dauern aber auch noch auffallende Fragen fort über Lehren, welche nach der Geschichte, unläugbar erst, seit der römische Metropolitan sich in einen Papst [28]) verwandelt hat, zu Erhebung der Priestergewalt in die katholische Lehre eingeschoben wurden.

Ohne Gelehrsamkeit fragt der gerade Menschenverstand: Woher kommt ein Grund, daß ich glauben kann, das von dem Priester consacrirte Brod habe blos noch die äußere Brodgestalt, sey aber wesentlich in den Leib Christi verwandelt? Denkt ein

---

[28]) Erst Gregor **VII.** befahl durch eine römische Synode von 1073 ut *solus* deinceps *Romanus pontifex* diceretur *papa.* Selbst Hieronymus schrieb an Augustinus: „Sancto et Beatissimo *papæ.*"

Auch die — Sitte oder Unsitte? — des Fußküssens erklärte Gregor **VII.** für ein Vorrecht des römischen Bischofs: **Solius Papæ pedes** *omnes principes* **deosculentur.**

Solcher an die erste Mittheilung am letzten Paschafest Jesu, so sieht er Jesus selbst mit lebendigem Leib die gebrochenen Stücke des Paschakuchens hinreichen. Wie konnten diese sein Leib geworden seyn, der noch ganz vor den Augen der Mitessenden da war? Wie konnten diese an eine geheime Verwandlung denken, da der wahre Lehrer nicht sagte: Das wird mein Leib! oder: Das ist mein Leib geworden! Er will, daß sie, so oft sie eine Mahlzeit haben (Brod essen und Wein trinken), durch das gebrochene Brod seinen Leib, durch den röthlichen Wein sein Blut, wie er es jetzt ihretwegen dem Martertode hingab, in dankbarem Andenken nach der ganzen Wirksamkeit seines leiblichen Dagewesenseyns vergegenwärtigen. Sie sollen sein Leben, Lehren und Leiden sich so vorhalten, wie dies jetzt allzu wenig geschieht, weil man so wenig unsers wahren Christus ganze bewunderungswürdige Wirklichkeit charakteristisch auffassen lehrt, desto staunender aber ein nicht gegebenes Geheimniß sich vorsagen läßt. Dürfen denn künstliche Ausleger ein Geheimniß in eine Thatsache hineintragen, wo Der, welcher allein das Mysteriöse hätte andeuten können, keinen Wink davon gegeben hat? Nur, daß das Brod und der Wein, bei welchem die ersten Christen des Gekreuzigten wie vergegenwärtigt gedachten, mit empfindungsvoller Andacht hingenommen wurde, versteht sich von selbst.

Aus dem nicht im Bibeltext angedeuteten Dogma einer Wesensverwandlung entstund bekanntlich auch die militärische Ordre des Kniebeugens, welche nicht nur kirchlich, sondern auch staatsbürgerlich so viel Aufsehen machen mußte, weil Deutschland jetzt nicht geworbene Söldner hat, die sich um ein Handgeld hingaben, sondern sich auf gesetzlich ausgewählte und verpflichtete Vaterlandsvertheidiger verläßt, welche geborene Bürger zu seyn nicht aufhören, und denen deswegen auch nur, so weit es für Beschützung des Rechts in und außerhalb des Staats nöthig ist, unbedingter Gehorsam zugemuthet werden kann.

Je länger man nun in den äußerlich friedlichen, innerlich desto bewegteren drei Decennien bei diesen Denkaufgaben nachdenkend zu verweilen veranlaßt war, desto öfter mußte sich bei

den Denkfähigen auch die Frage anschließen: Warum soll nur der Priester des Bluts Christi gewürdigt seyn? Warum werden wir sogenannte Laien materieller behandelt? Woher die späte, erkünstelte Auslegung, daß wir dennoch, weil auch der Leib nicht ohne Blut sey, genug erhielten und, damit nicht etwa ein Blutstropfen vernachläßigt würde, wir dem willkürlichen Gebot der römischen Obermacht noch Dank für ihre Vormundschaft schuldig wären? Wer auch nur nach der Allioli'schen Uebersetzung die Vulgata lesen konnte, verstand doch aus dem Contert von 1. Korinth. 11, 20 — 32, daß ursprünglich das Abendmahl mit einer Gemeindespeisung verbunden war, und sogar Unwürdige (Vers 28 — 29) an jenem Brod und Wein Theil nehmen konnten.

Alles Dieses, was auch dem nicht gelehrten Nachdenken auffallen muß, stand seit der vertrauensvollen Wiederherstellung des Papats dennoch unverbessert vor Aller Augen. Man hat so vieles Andere beurtheilen gelernt. Nur, weil die angeerbte Infallibilität sich scheuen muß, eine Verbesserlichkeit anzuerkennen, wurden eher alle Mittel aufgeboten, um durch strenge Beharrlichkeit den alten Glauben an den Besitz jenes göttlichen Vorrechts auch der neuen Zeit wieder aufzunöthigen. Wahr ist's: Wer immer in der nämlichen Amtsstellung als Gottesstatthalter beharrt, veranlaßt lange den imponirenden Volksgedanken: Er muß es doch wissen, daß er allein recht habe und nicht nachgeben darf! Aber endlich wird doch die Distanz zwischen den Zurückbleibenden und denen im Lichte der Erfahrung und des Selbstdenkens Vorrückenden so groß, daß Jener nur noch wie ein dunkles Meteor gesehen wird.

Nur die mit dem Politischen vielfach verflochtene Angewöhnung zur Scheu vor der römischen Lehrunfehlbarkeit konnte die immer entschiedener sich verbreitende Gemüthsstimmung zurückhalten. Der Augenblick, wo durch jene Ostentation des nicht erweislich ächten, doch durch Ablaß heilig erklärten [29]) Rocks

---

[29]) Auch die für die Reliquien verehrungsvollsten Concilien fordern zu strenger Prüfung ihrer Aechtheit auf. Daß diese von dem sogenannten ungenähten Rock zu Trier durch den ganzen Lauf der ersten zehn und elf Jahr-

der Glaube an jene Infallibilität allzu heftig der prüfenden Aufmerksamkeit vor die Augen gehalten und deswegen scharf durchschaut wurde, erweckte, wie allgemein bekannt ist, eine Bewegung der Gemüther, von welcher gewiß der bei weitem größte Theil erst noch weiter sich sichtbar machen wird, weil Gewalt das, was nur durch Ueberzeugung zu leiten wäre, zu einem innern Widerstand reizt, der für jede äußere Macht unerreichbar bleibt. Könnte auch etwa Eine Generation zum Stillschweigen bis auf einen gewissen Grad zurückgedrängt werden, so wird doch immer die Kraft der Menschengeister auf's Neue geboren, um durch eigenthümliche Ausbildung in rücksichtslosere Selbstthätigkeit einzutreten. Ist ja doch der „Zeitgeist" immer nur „der kräftigeren Menschen eigener Geist" und der geistige „Kosmos" lebt noch viel gewisser in seiner ewigen Bewegsamkeit fort als der seiner selbst unbewußte materielle.

Auch die, welche schon 1831 zu Dresden eingesehen hatten, daß die „Meinungsmacht" nicht entschiedener widerlegt werden kann, als dadurch, daß man aufhört zu „meinen", sind jetzt dort auf's Neue zahlreicher und selbstbewußter zusammengetreten. Dergleichen Geistesbewegungen zeigen erst, wie manche Kräftigkeit im Stillen da ist, welche berathend und ordnend an die Spitze zu treten vermag. Professor Wigard ist als ein solcher öffentlich bekannter geworden.

---

hunderte nicht nachzuweisen, die Unächtheit aber durch viele Data zu zeigen ist, haben drei mit fleißigster Sachkenntniß von den Professoren Gildemeister und von Sybel ruhig bearbeitete Schriften dargethan. Papst Leo X. hat also den Ablaß mit einem unächten Mittel verbunden. Würde der heilige Geist nicht das Verknüpfen des Heiligen mit dem Unächten gehindert haben, wenn überhaupt — —

Eine Flugschrift bei Körner zeigt, wie allem Streit schnell ein Ende zu machen sey. Eine heilige Synode zu Saragossa vom Jahr 592 verordnet: Zweifelhafte reliquiae . . *igne probentur*. Welch' ein Bekehrungs-Wunder wäre durch eine solche Feuerprobe zu bewirken, wenn sie streng chemisch und öffentlich angestellt würde, da ohnehin alljährlich ein Reliquienfest wegen des Rocks ꝛc. gefeiert werden soll, der ohne Zweifel nicht aus Asbest besteht.

Da sich zu Dresden schon nahe an zweihundert katholische Theilnehmer in drei Besprechungen vereinigt und, wie man dies bei statutarischen Vereinen zu nennen pflegt, soweit „constituirt“ hatten, daß sie bald ihre Zwecke und Mittel der Staatsregierung schicklich vorzulegen vermocht hätten, wurde den 1. März dieses Jahrs von dem Ministerium des Innern, des Cultus und der Polizeidirection den „provisorischen“ Vorständen oder Ordnern officiell, aber nur mündlich, eröffnet:

> Die katholische Geistlichkeit habe bei der Staatsregierung um Schutz ihrer kirchlichen Rechte, den Deutschkatholischen gegenüber, angehalten, welchen man ihr auch gewähren müsse. (S. Frankf. Journal vom 9. März.)

Die Frage: worin jene Rechte bestehen sollen, ist für Staat und Kirchen allgemein wichtig.

Ich bescheide mich aber von selbst, daß ich über den speciellen Fall mir kein Urtheil zu bilden vermag, weil nicht einmal die Ansprüche und noch weniger ihre Gründe veröffentlicht sind. Es zeigt sich nun auch hier, wie wünschenswerth, und zu Förderung des von Ueberzeugung abhängigen Gehorsams nöthig es wäre, daß keine bedeutende Entscheidung ohne Beifügung der Sachgründe gegeben würde. Der auf Vertrauen gegründete Gehorsam, auf welchen in allen Fällen zu zählen ist, wird nur durch motivirte Ueberzeugung gewonnen. Deutschland wird nicht selten das Herz von Europa genannt. Gewiß ist es viel sicherer zu regieren, als zu beherrschen. Schon Luther schreibt im März 1521 an seinen Kurfürsten von seiner Zeit, „daß man nun in aller Welt anhebe zu fragen: nicht was, sondern warum das und das gesagt werde.“ (Briefe. I. Thl. S. 577.)

Da die Dresdener Frage nicht als speciell zu beurtheilen ist, und da überhaupt es zeitgemäß erscheint, daß auch die protestantische Geistlichkeit sich mehr mit dem allgemeinen Kirchenrecht vertraut mache, fragte ich mich selbst gerne nach den allgemeinen deutschen Rechtsverhältnissen, aus denen zu ersehen wäre:

> Ob in Deutschland römischgläubige Katholiken Rechte hätten, wegen deren Ver-

letzung sie bei den Staatsregierungen um Schutz wider die nichtrömischen Katholiken auftreten dürften?

Ich machte mir dies zum Problem, um zugleich das Wesentliche an's Licht zu stellen, wodurch die Römisch- und die Nichtrömischgläubigen differiren und doch beiderseits nach ihrer Ueberzeugung katholische Christen bleiben können, wogegen die Römisch-Gläubigen, wenn sie als solche dem römischen Oberbischof als Kirchenmonarchen eine unfehlbare Kenntniß der Rechte des Petri-Stuhls zutrauen müssen, unmöglich für sich Rechte aus den deutschen Friedensschlüssen ableiten können, welche von jener, für sie allerhöchsten, Autorität nach ihrer Plenipotenz annullirt und durch Protestationen zur Zurücknahme für bessere Zeiten verworfen sind. Es ergibt sich daraus das Dilemma, daß sie entweder selbst römischgläubig zu seyn aufgeben, oder durch papalische Infallibilität auf andere Weise sich mit der deutschen Verfassung, nach welcher den Ketzern ebensoviel Ehre und Recht, als den Alleinrechtgläubigen zugesichert ist, in Harmonie zu bringen suchen müssen.

Im Vorhergehenden ist bereits die eigenthümliche Haltung der nichtrömischgläubigen Kirchenvereine gezeigt. Sie bleiben Katholiken, indem die christliche Kirche lange vorher sich als katholisch bildete und bekannte, ehe das Papalsystem in sie eindrang. Sie sind christlich- und deutsch-katholisch in drei Richtungen, indem nämlich sie sich 1) als das Papstisch-unglaubliche verneinend, 2) als das wesentlich und deutlich Christliche desto fester bejahend, und 3) in dem bedachtsamen Vorbehalt darstellen, das, was in der Katholicität, wie sie vor der Durchbildung des Papstthums war und zum Theil auch während desselben sich noch erhielt, nur von streitigen Schrift-Auslegungen und Philosophemen abhängt, erst weiter allmälig zu prüfen und die Anerkennung der gewissenhaft freien Beistimmung jedes Nachdenkenden zu überlassen, vornämlich aber zu verhüten, daß, soweit verschiedene Deutungen des Bibeltextes unvermeidlich bleiben, daraus kein Hader oder ausschließender

Meinungseifer entstehe. Von dieser Seite her werden daher, je mehr die unverkünstelte, gottandächtige Gesinnung solcher Christusverehrer sich als deutsche Volksüberzeugung ausspricht, alle die leidigen Bestreitungen und nie genügenden Unterhandlungen zwischen Staats- und Kirchenmacht wegfallen und die Verwirklichung des deutschen Verfassungsgrundsatzes möglich werden, daß in allen Fällen die Tüchtigkeit entscheide und das Vertrauen zu einander nicht länger durch dogmatische Differenzen gelähmt werde.

Für jetzt wird deswegen auf der andern Seite als Vorfrage zu beantworten seyn:

> Was müssen Katholische in Deutschland glauben können, wenn sie wahrhaft Römischgläubige seyn wollen.

Ohne Zweifel wissen Viele, selbst unter den Geistlichen, nicht genau, worauf es den römischen Glaubenszwecken wesentlich ankommt. Die meisten halten sich wohl an das Tridentinum, oder auch nur an den von demselben dem römischen Oberhaupt überlassenen Catechismus ad Parochos Pii V. jussu editus. Dieser ist fein, oft musterhaft bearbeitet. Aber die drei Haupt-Momente, um welche das System in der Wirklichkeit sich dreht, sind meist nur stillschweigend vorausgesetzt. Wer sie nicht aus dem Leben kennt, mag staunen. Diese drei Grundsätze sind: 1) daß nur Eine seligmachende Kirche seyn müsse und diese allein die römischgläubige sey; 2) daß in dieser alle Weihe, einzig in dem Petristuhl concentrirt, von dem Einen Statthalter Christi den Bischöfen blos theilweise und von Diesen ebenso der niedern Priesterschaft wie „durch heilige Hände" mitgetheilt werde, aber auch jedem nicht demüthig Folgsamen wieder entzogen werden könne; 3) daß zugleich auf jeden Fall dieses Geistliche das Höhere sey, welchem das Weltliche dienen, nachgeben oder weichen müßte.

Wie entstand diese gewaltvolle Umbildung des Urchristenthums? Wie ward und ist es noch immer möglich, daß, statt des von Jesus als Christus in Wort und That, ja in der äußersten Selbstaufopferung gelehrten, allein die Handlungen rechtfertigenden und heiligenden Pflichtglaubens,

ein Glauben an zweifelhafte Lehrmeinungen, welche nur ein Priesterstand den Laien auszulegen und sie dadurch im Gehorsam zu erhalten habe, als die Bedingung angesehen wurde, an welche von dem heiligen Gott das Alleinseligmachen geknüpft und in die Hände eines (äußerst menschlich) wählbaren Statthalters gelegt sey, der „über Alles richten, von Niemand aber gerichtet werden solle."

Unser wahrer Christus sprach, laut der evangelischen Ueberlieferungen, immer von dem innig thätigen Pflichtglauben, nie von speciell ausgebildeten Dogmen. Wo sprach er in dem Muster seiner Volksbelehrung, in der Rede vom Berge, wo sonst von einem Dogma, worauf erst die religiöse Pflichtenlehre gegründet werden sollte? Und doch soll jetzt immer die christlich-religiöse Moral auf Dogmatik gebaut und diese deswegen viel angelegentlicher als jene studirt auch schon Kindern wie Aeltern eingeprägt werden.

Unser Christus fordert allerdings auch auf zum Glauben an seine Person, aber nicht um der Persönlichkeit willen, sondern weil sie Wahrheit sprach, und zwar so, wie sie für das Leben belebt. Auch die Samariter erkannten ihn nach Joh. 4, 42. deswegen als den Weltheiland, weil er sie die Gottheit, seinen Vater, aller Orten in der Welt — im Geiste und in der Wahrheit, im Wollen und Wissen des Rechten (der Dikaiosyne) — verehren gelehrt hatte. Von dem Dogmen-Glauben wendete er nichts an, als was den Pflichtglauben gegen Zweifel schützen konnte, Glauben an einen väterlichen, also nicht gebietenden, desto mehr die Gesinnung für das Gute wollenden Gott, und an ewiges, reineres Fortbestehen des Geistes, der, im innigsten Wollen des Rechten oder Unrechten frei, nur von sich selbst abhänge. Matth. 15, 18. 19. Aber abhängig macht er den Pflichtglauben auch von diesen Dogmen nicht. Er, der Pflichtglaube, geht im besonnenen Gemüth von selbst über in Religiosität, in eine thätige Gottesidee, in andächtige Willigkeit, mit dem höchsten, vollkommenen Geist zu harmoniren.

Im vorchristlichen, in dem mosaischen Hebraismus und in dem von David beginnenden Judenthum, war das Handeln nach dem Gesetz und der theokratische Messiasbegriff für die, welche die Nation regieren sollten, an Jehovah als Gebieter und an einen, Unterwürfigkeit angewöhnenden, gleichsam höfischen Ceremoniendienst gebunden. Der Messiasbegriff artete so weit aus, daß man endlich als prophetisch (Jes. 60—68. Dan. 7, 13—28.) glaubte, die Allmacht müsse das heilige Volk über alle Völker herrschend machen, damit Jehovah allgemein angebetet würde. Jesus ward dagegen der wahre Messias, weil er, ohne alle Gewaltherrschaft, Gott als Vater, also als Verwandlung der menschlich gewöhnlichen Gesinnung in inniges Rechtwollen verlangend und fördernd, verehren lehrte, und auf dem Wege, diesen willigen Pflichtglauben, als Liebe zu Gott, gegen die Knechtschaft der pharisäischen und sadducäischen Tempelsekten volksthümlich zu machen, sich Vielen zum Besten aufopferte.

Auch sein Kirchenregiment, dem er diese Idee von Messias, als Sohn der das Gute belebenden Gottheit, wie eine Petra zum Grund legte, war nicht an's Persönliche gebunden, sondern möglichst volksthümlich. Nicht Petrus, sondern die Gemeinde wählt (Apost.-Gesch. 1, 27) den fehlenden Apostel; wie viel mehr auch die Aelteren als Senioren = Presbyters, zu örtlichen „Aufsehern" = Episkopen. Daß Einer auch der Episkop der übrigen Gemeindevorsteher wird, entsteht erst durch die Verschiedenheit der Fähigkeiten und Bedürfnisse, meist in jener, leider allzu dunkeln Bildungsperiode vom Jahr 70 bis 150.

Die Episkopate halten diese von Mund zu Mund, von Dorf zu Dorf fortgerückte Gemeinschaft als ein Ganzes durch besuchende Brüder, Sendboten (1 Timoth. 1, 3) und Beglaubigungsbriefe (2 Kor. 3, 1) zusammen, auch zur Hülfe gegen heidnische Bedrängungen. Wer von einem Episkopate nicht als Gemeindeglied anerkannt war, erhielt nicht leicht in einem andern die Zeichen der Communion (der Gemeinschaft), die Mittheilung oder Zusendung des Brods und Weins, bei denen sich die am Tage des Herrn Abends zusammen Essenden Jesus als Christus vergegenwärtigten. Anfangs konnte Jeder in den Versammlungen um's Wort bitten. Aber bald zeigte sich das Menschliche, daß Manche

durch Fremdartiges (1 Kor. 14) gerne Aufsehen machten, Andere in leere Streitfragen (1 Tim. 1, 3) dogmatisirend sich verirrten. Der Mensch hört von dem willigen Pflichterfüllen, als der wahren „Liebe" (Vs. 5) immer weniger gerne reden, als von Dogmen, durch welche nur die Intelligenz, oft nur die Phantasie, angeregt wird, oder sogar (wie durch die Lehrmeinung von stellvertretender Genugthuung) eine leichte Hoffnung, durch Dogmenglauben Sündenvergebung zu erhalten, entsteht.

Selbst Paulus, obgleich zu den Füßen Gamaliels rabbinischer erzogen, läßt sich nicht in specielleres Dogmatisiren ein, außer wenn er durch solche Fragen und Zweifel dazu genöthigt war, welche seinen Hauptideen, dem Pflichtglauben und der Ueberzeugungstreue (Pistis), die er schon in Abraham entdeckt hatte, Abbruch thun konnten.

Glaubens- oder Lehrbekenntnisse geben die frühesten Ueberlieferungen aus dem Urchristenthum (das Neue Testament) nur zwei. Sie bestehen aus zwei bis vier Sätzen, ohne Auslegung. Warum sollen Christen unserer Tage nicht auch wahre Christenvereine (Gemeinden und Kirchen) durch jene Ursymbole bilden dürfen, ohne daß sie sich zum voraus an eine der den verschiedenen (redlichen) Forschern verschiedentlich möglich gewordenen Auslegungen ausschließend binden lassen. „Jesus ist Christus gestern und heute (er war und ist, was der wahre Gottgesalbte, der zur heiligwollenden und väterlichen Gottheit führende Geistesregent seyn soll). Eben derselbe ist er auch in den Folge-Zeiten." Hebr. 13, 8 [30]).

[30]) Soeben, am Ende des August, lese ich mit herzlicher Theilnahme, daß viele anerkannt Vorzügliche zu Berlin sich unter eben diesen Denkspruch vereinigt erklären, um Denen, welche die Christlichkeit zu einer pastoralischen Zucht- und Zwangsanstalt machen würden, eine kräftige Warnung zu geben, Denen aber, welche, zum Theil zu heftig und nicht bestimmt genug, entgegentreten, zu ruhigerer, desto mehr überzeugender Verständigung die Hand zu bieten. Unstreitig sind auch diese Vereinigte in den speciellern Auslegungen von einander vielfach verschieden. Und doch, wenn man nur mit Ruhe die Verschiedenheiten gegen einander in beide Wagschalen legt,

Das Eine der neutestamentlichen Symbole (Lehrbekenntnisse) wird, Joh. 17, 3, aus Jesu Mund aufbewahrt. Dem Ort, wo Ihn der Verräther gefangen nehmen lassen konnte, entgegengehend, betet Er, als Der, welcher vor der Weltbildung bei Gott in einem herrlichen Zustand gewesen sey, zu Gott seinem Vater, daß er ihm jenes vormalige herrliche Seyn wiedergebe. Er betet also als Messiasgeist, der, seit er auf Erden im Menschenleib erschienen war, jenen herrlichen Zustand nicht gehabt hatte und ihn sich wieder von Gott als dem Vater erbitte. Er spricht nicht (wie um dreihundert Jahre später es Athanasius bestimmter und unbegreiflicher zu wissen meinte) von einem herrlichen Zustand, in dem er als zweite Person mit dem Vater als erster Person zugleich in dem Einen Wesen der Gottheit (consubstantiell) gewesen sey. In diesem Zustand müßte er auch, so lange er auf der Erde lebte, unverändert geblieben seyn. Er hätte nicht erst zu Gott dem Vater, wie zu der höheren Potenz, um eine Wiedereinsetzung in jenen Zustand der Doxa (Gloria) beten können.

In dieser betenden, feierlichsten Gemüthsstimmung denkt er es als eine Aufgabe der ewigen Geistesfortdauer, Gott als Vater so, wie er, der gesendete Gottessohn, ihn erkennbar gemacht habe, in der „Tieferkennung" (Gnosis) zu erfassen.

Die Worte sind:

> „Dieses ist das Ewigleben, **damit** (Hina) sie tieferkennen dich als den alleinigen wahren Gott,

---

ergibt sich meist ein Gleichgewicht. Leidenschaftfreie wollen den Geist, den Zweck. Wende Jeder an, was er als sein Mittel am besten anzuwenden versteht. Würde Jesus uns Christus, Messias heißen, wenn er nicht als jüdischer Paläßtiner geboren, bald (wie die drei früheren Evangelien zeigen) in Galiläa populär, und nach Matth. 16, 20., ohne den Messiasnamen aufzunöthigen, sich wahr und überzeugend gegeben, bald aber (wie das Johannesevangelium es aufbewahrt) in der Tempelstadt, den pharisäischen und sadducäischen Volksbeherrschern gegenüber, doctrinärer auszulegen gehabt hätte, daß er als Messias Vollgültiges zu lehren und zu vollbringen habe. Ist es nicht eben dieses Vollgültige, Allgemeinwahre, was Ihn uns zum Weltheiland macht, zum Begründer einer Religiosität, die allen Menschen Heil bringen kann, nicht aber den Nichtüberzeugten Verdammung bringen soll.

und Den, welchen du gesandt hast, Jesus, als den Christus."

Neben der unbezweifelten Voraussetzung des „Ewiglebens der Menschengeister" genügten also Jesu nur zwei Momente zur Christlichkeit.

Das Werk, das Gott ihm aufgegeben, concentrirt sich darin, daß er Gott nach dem Namen „Vater" (Vers 6), „heiliger Vater" (V. 11), das ist, nach diesen moralisch inhaltreichen Prädikaten deutlich (phaneros) zu denken gelehrt habe,

und daß Er selbst ebendeswegen der Christus, der vollgültige Lehrer der Religiosität sey für alle Menschen (Pasa Sarx, V. 2).

Vorher, nämlich im Hebraismus, war Jehova als rechtwollender, aber doch in der Willkür nicht beschränkter Gebieter in einer äußerlich betriebenen Theokratie gedacht. Durch das Eine so volksverständliche und doch so gedankenvolle Wort: „Die Gottheit ist ein heiligwollender Vater!" versetzte Jesus Die, welche das Prädikat faßten und durchdachten, in das reinmoralische Gebiet des Rechtwollens. Denn um dieses, nicht um blos äußere, dienstbare Handlungen ist es einem Vater, wie er seyn soll, zu thun. Er will und erzieht Kinder, die in kindlicher Gesinnung dem Rechten aus Ueberzeugung leben. Und das Wesentliche der Christlichkeit ist deswegen eben dieses Geisteswunder, daß

der in Jesus von Nazareth wirkende Messiasgeist, so sehr er Verehrer Mose's und der Propheten war, doch als Vollender derselben die Religiosität, welche sich lange fast allein in dem Gebiete der Macht, der Willkür, der äußern Werke und Dienstleistungen bewegt hatte, durch ein einziges idealisches Wort in das Gebiet des Pflichtglaubens erhob, wo die überall im Geiste, nach der Richtung auf Wahrheit, auszuübende Willigkeit (Liebe) für Das, was der väterlichgesinnte Gott als das innerlich Rechte (Dikaion) wollen kann, die ächte Gottanbetung ist, welche allein dieser „heilige Vater" will. (Vergl. Vers 11 mit Joh. 4, 23.)

Aber welche „Dogmen“ waren es denn wohl, die nunmehr der sich für dieses ihm von Gott aufgetragene Werk oder Lebensgeschäft aufzuopfern entschlossene Messias in dieser entscheidenden Abschiedsstunde wie unentbehrlich geltend machte?

War es etwa Dies, daß er, indem er jetzt zum Vater gehe, als die zweite Potenz oder Person in dem Gotteswesen mit Jenem, als der ersten, zu Erhaltung der Seinigen unsichtbar, aber um so mächtiger wirken werde? — Wir lesen nichts von dieser Gnosis. Vielmehr, weil er nicht mehr in der Welt bei Denen sey, die ihm der Vater gegeben habe, ist sein Gebet und Flehen an Diesen gerichtet, daß Derselbe sie bei Anerkennung des Namens: Gott ist Vater! (mit Allem, was daraus zu folgern ist) erhalten möge. Die Gottheit also (das Numen supremum) ist's, zu der er betet, auf deren erhaltende Macht er für die, von welchen er weggeht, vertraut. Daß er selbst als zweite Potenz oder Person dabei mitwirke, kurz, von der dogmatisch bekannten Dreipersönlichkeit ist keine Spur.

Oder war es nicht etwa das Dogma der Bluttheologie, welches soeben allernächst gedacht hätte werden müssen? Gerade jetzt wollte Er sich hingeben. Wie schließt er diese Geheimnißlehre auf, daß das Schauerlichste geschehen müsse, entweder um den Zorn des Gott-Vaters durch die martervollste, stellvertretende Büßung zu versöhnen? — oder um jedes Zweifeln an der Strafgerechtigkeit Gottes dadurch zu verhüten, daß Er, der Unschuldigste, statt aller der Schuldigen, sich der concentrirtesten Marter aussetze, damit diese Denen, welche es glaubend annehmen, statt der ewigen Höllenstrafen angerechnet werden könnten? — oder damit Gott das ganze Menschengeschlecht wieder höher stelle, weil Er, der Einzelne, sich als den „Menschen, wie er seyn soll“ im Leben, Lehren und Leiden zeige.

Bekanntlich sind dies die drei Wendungen, welche die Dogmatik wegen ihrer unentbehrlichsten Entdeckung von der durch den blutigen Tod Jesu geleisteten „stellvertretenden Genugthuung“ nach und nach in Umlauf gebracht hat. Und wahr ist's: Da unser Christus, von der Kunde über die Verrätherei des Judas nächst vor dem Paschaessen überrascht, den ganzen letzten Abend über mit der bewunderungswürdigsten Geistesgegenwart, um seine

Vertrautesten zu trösten, zu stärken, Alles aufbot; was hätte hiezu näher und wirksamer seyn müssen, als wenn er sie an das, woraus jetzt die Hälfte des theologischen Dogmatisirens besteht, kräftigst erinnert hätte: „Seyd getrost! Ich gehe zum Tode, um als Gekreuzigter euch die Begnadigung von Gott zu erwerben. Ihr und alle die sündigen Menschen könntet nicht selig werden, wenn ich nicht den nächsten martervollen Tag übernähme!"

Aber nichts von allen solchen Dogmen lesen wir in dem Augenblick angedeutet, wo man an sie auf's Lebhafteste hätte denken müssen, wenn Jesus sie gedacht, ja so eben nach ihnen gehandelt hätte, und wenn die Christlichkeit am meisten im Glauben an diese Geheimlehren bestünde; wovon jedoch sogar das (sogenannte, aber nur durch Gewohnheit autorisirte) „apostolische" Symbolum noch nichts aufgenommen hat.

Gerade deswegen aber dachte ich, ausführlicher dabei verweilen zu müssen, weil für die nächste Zeit die Erinnerung sehr nöthig scheint: Auf welch' ein kurzes Symbol von zwei, drei Sätzen gebaut, hinterließ unser Christus seine Kirche!

Mit welchem Recht tretet Ihr dennoch denen nicht mehr römischgläubigen Deutschen, welche die Kirche, gereinigter von Mißbräuchen, aber auch von Mißbegriffen für Alle, die gewissenhaft frei mitdenken wollen, offen halten möchten, mit der Forderung in den Weg: Eine Kirche könnet ihr nicht seyn! als „Kirchengemeinden" dürfen unsere Staatsregierungen euch nicht anerkennen! Räume, wo ihr zeigen könnt, daß ihr euch nicht für Unerlaubtes, für Unwürdiges versammelt, sollen euch selbst die Protestanten nicht borgen dürfen, bis ihr erst noch euer Glaubensbekenntniß durch sechs, acht Dogmenauslegungen vermehren und beengen wollt! Denn glauben gleich wir selbst jene traditionelle Dogmatik entweder gar nicht, oder nur in ganz anderem Sinn, so sind doch jene Formeln einmal in der positiven Jurisprudenz unserm Besitz zu Grund gelegt. Sie sind das Kunstwerk, wodurch große Kirchengelehrte in jenen unter dem Despotismus immer mehr in geschmacklose Ignoranz gesunkenen Jahrhunderten Das ergänzt haben, wovon die

Begründer des Urchristenthums nichts oder etwas weit Anderes wußten.

Das weit Andere zum Beispiel ist, daß Jesus als Christus in jenem eindringendsten Gebet durchaus nichts auf Dogmen, vielmehr Alles allein auf diejenige Liebe zurückführt, durch welche Er Eines mit Gott sey (V. 11), und die Seinigen Eines mit Ihm (V. 23) seyn sollen. Daß dies eine Willensvereinigung (nicht eine Wesenseinheit) sey, sagt V. 21 am deutlichsten. Ich führe es aber an, weil gerade jetzt von Nichts angelegentlicher als davon gesprochen wird, daß auch die positive Religion und Religionsphilosophie in Liebe und Liebe sich auflösen müsse, diese Art hierokratisch empfohlener Liebe aber nur wie ein narkotisches Einschläferungsmittel gebraucht wird, damit man sich auf Treu und Glauben Denen hingebe, die allein Wächter für Altar und Throne seyn wollen.

Ueber das andere neutestamentliche Glaubensbekenntniß kann ich kürzer seyn. Alle Völker (nicht blos, wie bis dahin, Juden) sollen nach der so bekannten Taufformel, Matth. 28, 19, zu Christus-„Schülern" gemacht werden. Ein bedeutsames äußeres Abwaschen sollte anschaulich sagen, daß sie das geistig Unreine entfernen wollten. Außerdem waren es nur drei Nennworte: Vater, Sohn und Heiliggeistiges! an welche das weitere Nachdenken der Getauften geknüpft wurde. Ihnen ist im Grundtext nicht einmal der Name Gott [31]) beigefügt.

So war es bei den Einweihungen der Alten, daß statt des Redens eine bedeutsame (symbolische) Handlung sprach, und daß

---

[31]) Der griechische Text sagt: Ausreisend machet zu Schülern alle die Völker, sie eintauchend auf die Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Pneuma. Der Kirchengebrauch hat gesetzt: „Gottes des Vaters". Christus ist neutestamentlich mehrmals der Sohn Gottes, niemals Gott der Sohn genannt. Die athanasianisch genannte, man weiß nicht von wem verfaßte, dennoch auch in der Agende Königs Friedrich Wilhelm III. als symbolisch behandelte Formel spricht aus: „Wir müssen nach christlicher Wahrheit, eine jegliche Person für sich, Gott und Herrn bekennen, aber im christlichen Glauben nicht drei Götter oder drei Herren nennen."

durch einige Nennworte (nomina, die nicht gerade Personen, sondern mehr Qualitäten anzudeuten hatten) dem Denkenwollenden die Hauptzwecke der Weihung vorgehalten wurden. Sie sich für sich und nach Besprechungen im Verein auszulegen, war eines Jeden weitere Aufgabe. Gerade dadurch, nicht durch festgesetzte Deutungen, übt sich die Geistigkeit.

Eben deswegen ist auch bei dieser urchristlichen Taufeinsetzung nicht hinzugefügt, daß Dogmen gelehrt werden sollten. Lehret sie halten, „meine Aufträge," so viel ich euch auftrug! sagt vielmehr Jesus. Diese Aufträge (Entalmata) sind das Praktische, das, was Jesus (oben in seinem eigenen Glaubensbekenntniß bei Johannes) als Liebe gegen Gott und Menschen zusammenfaßte. Und warum sollen, dürfen wir Anderes fordern? Wenn Christusverehrer ein Kirchenverein seyn wollen, wie dürfen wir ihnen zur Bedingung machen, daß sie erst an das von Jesus gegebene Symbolum einen Schweif von Auslegungen und andern Lehrbehauptungen anhängen müßten? Hätte Er diese überhaupt für nöthig erachtet, würde Er alsdann die verschiedentlich denkbaren Auslegungen nicht selbst verhütet, würde er sie den Meinungskünstlern späterer Jahrhunderte, und den für ihren Eigendünkel verfolgungssüchtigen Eiferern überlassen haben? Von Ihm hätte es abgehangen, mit einem Mal die einzig richtige Ausdeutung zu geben, wenn je eine zu geben war.

Er hat sie nicht gegeben. Und wer sind wir, daß wir Die, welche a) durch Verneinen des Unglaublichen und Unstatthaften, b) durch glaubiges Bejahen des als Gedanke und als traditionelle Geschichte deutlich Wahren, und c) durch Zusicherung, daß sie jeden mit den Pflichten und Rechten des Staats und der Staatsgenossen streitenden Glaubensartikel zum Voraus verabscheuen und ihn dem Veto des Staats (weit anders als Rom) unterwerfen, das Richtigste aber volksthümlich machen und machen lassen wollen, zu übereilten Entscheidungen drängen? Uebereilung der Meisten wäre es, wenn sie auch über alle die Lehrbehauptungen, welche, als biblisch unentschieden, nur in trennende Streitfragen ausgesponnen worden sind, sofort auch Partei ergreifen sollten, ehe ihr, Gelehrte! diesen Nichttheologen

das einzig Glaubwürdige entwirrt und wie baare Münze vorgezählt habt. Ist zur Staatsanerkennung, welche nicht die Wahrheit des Inhalts, sondern nur die Unschädlichkeit für die Aufnahme in den allgemeinen Rechtsschutz zum Maßstab zu nehmen hat, mehr als die Gewißheit nöthig, daß diese einfacheren Christenvereine viel weniger Rechtswidrigkeiten erzeugen können, als die dogmatisch verwickeltere?

Bei Verbreitung und Anwendung der so einfachen, praktischen Messiaslehren kam viel an auf die Hauptstädte: Jerusalem, Antiochia, Ephesus, Korinth, Alexandria, bald vornämlich auf Rom. Sie waren „Principalitäten", galten als Mutterstädte, Metropolen. Schon Irenäus aber (III, 3.), um's Jahr 176, weiset mit Recht hin auf die „mächtigere (potior) Principalitas" Roms, wo alles Das, was bei denen von Aposteln gegründeten Kirchen als Ueberlieferung zu suchen wäre, concentrirt zu finden sey. Rom war die Weltstadt, wohin überall her so Viele zusammenkommen mußten, die irgend eine bedeutende Angelegenheit bei den obersten Behörden zu betreiben hatten. „Zu dieser Kirche," sagt daher wörtlich Irenäus, „ist es wegen der mächtigeren Principalität [32]) nöthig, daß zusammenkomme jede Kirche, das ist, die Gläubigen, welche überall her sind (undique, nicht ubique, sunt) in welcher von Denen, welche überall her sind, zusammenerhalten ist die Tradition, die von den Aposteln her ist."

Zu Rom hatte man längst das Herrschen gelernt. In alle Provinzen gingen alljährlich Beamtete aus von hoher und niederer Art, besonders auch die Staatszollpächter, publicani, aller Klassen. Die Ausbeute, welche man dort machte, floß nebst den Abgaben in die einzige, mächtigste Principalstadt zusammen. Wer Geschäfte dort zu machen hatte, war glücklich, wenn er Freundeshilfe vorfinden konnte. Alle „Gläubigen über-

---

[32]) Wahrscheinlich stand im griechischen Text ἡγεμονικόν. Convenire bedeutet hier, wie auch aus dem wiederholten undique zu erkennen ist, zusammenkommen, nicht: übereinkommen.

all her hielten sich also an die Residenzkirche. Von ihnen (*ab* his, nicht blos für sie), die überall her waren, wurde dort alsdann auch die apostolische Tradition zusammenerhalten."

Schon am Pfingstfest hatten (nach Apostelgesch. 2, 10) Besuchende von Rom, nämlich Juden und Proselyten, Antheil genommen. Lukas, der zu Rom schrieb, konnte dies genauer wissen. Den Zustand der vielen Tausende von Juden, welche zu Rom jenseits der Tiber wohnten, habe ich schon genauer, besonders aus Philo, bei meiner Erklärung [33]) des Briefes an die Galater und Römer (Heidelb. 1831) S. 344—368 geschildert. Die meisten Christen, welche Paulus als Gefangener dort antraf, müssen ihm nichtgeneigte „Judenchristen" (also Petriner) gewesen seyn. Bei der ersten Vertheidigung war, wie er 2. Timoth. 4, 16 beklagte, Keiner miterschienen, Alle hatten ihn (um das Jahr 57 unter Nero) verlassen.

Gerade während seines weiteren freieren Aufenthalts zu Rom aber gab Paulus, wie aus mehreren Daten zu zeigen ist, sich alle Mühe, die Petriner (Barnabas, Markus, die Hebräer zu Jerusalem selbst) mit ihm selbst und seinen, vom Vorurtheil für jüdische Nationalität freien Ansichten zu vereinigen. Daher sodann, daß die Römerkirche Paulus und Petrus zugleich als ihre Begründer zu nennen pflegte. Doch wurde bald die Autorität des mehr jüdisch-christlichen Petrus vorgezogen und am meisten zu Erhebung der ecclesia romana das Primat desselben unter den Zwölfen benutzt, um immer mehr daraus ein Supremat zu bilden, ja sogar eine Centralkraft zu behaupten, welche allen Andern nur so viel als sie wolle mittheile. Nichts ist so sehr zu wünschen, als eine parteilose aber scharfblickende Geschichte, wie nur sehr allmälig die Macht

[33]) Ich verweise gerne auf diese Schrift, weil wahrscheinlich jetzt wieder das Bibelstudium sich erneuern und durch historisch-psychologische Schriftauslegung, durch Kenntniß der Sprache und der Zeitbegriffe erforscht werden wird, was dort der Buchstabe sagt, und was, gerade in dieser Hülle, das für alle Zeiten Bleibende, der Geist, ist. Deswegen zeigt jene Schrift das Eigenthümliche der geistigen, von Beschränkung auf das Nationale freien Lehre des Apostels in Verbindung mit seinem Lebensgang.

des am glücklichsten situirten Metropolitans sich bis zum Papat und sogar zum Supremat auch über das Weltregiment steigerte, jetzt aber zwar, der Lehre nach, darauf beharrt, doch in der Ausübung für Vieles „bessere Zeiten" erwartet.

Noch gegen das Ende des ersten Jahrhunderts zeigt uns der im Namen der Römergemeinde von Clemens an die korinthische geschriebene Brief, wie man noch nur zum Ermahnen, nicht zu einer Art von Oberaufsicht, die Principalität benutzte. Wie viel aber ändert schon Ein Jahrhundert. Der Geschichtforscher darf nie vergessen, daß, so klein der Raum eines Jahrhunderts scheint, wenn uns Weniges daraus überliefert ist, er dennoch in der Wirklichkeit immer einen Wechsel von drei Generationen enthält, wo der Enkel wie Weniges vom Großvater weiß und überliefern kann, desto mehr aber in Ansichten und Sitten ein Anderer zu seyn pflegt. Kaum Ein Jahrhundert von Clemens Romanus entfernt, war der Reichsresidenzbischof, Victor, schon der Erste, welcher die apostolischen Johannäer in Kleinasien von der Communion aller der mit ihm communicirenden Episkopate auszuschließen drohte. Die Ursache betraf nur eine Differenz in der Kirchenordnung. Rom hielt zu allen Zeiten strenger auf die Kirchenzucht, seltener auf das Dogma. Gegen Victors Drohung aber protestirten damals auch Die, welche in der Frage selbst mit ihm übereinstimmten, als gegen eine unerträgliche Anmaßung. Ohnehin zeigt schon das Johannesevangelium durch Alles, was es über Petrus berichtet, daß man in den Gegenden, wo es als eine Grundlage von der Geschichte des Urchristenthums galt, von dem Jünger, der schon, so lange der Meister lebte, die Eifersucht der Uebrigen erregt hatte (s. mein exeget. Handbuch S. 519 ff., Matth. 18, 1. 15. 21), manches Nachtheilige, und nicht so auszeichnend, als zu Rom, dachte.

Dem Victor wies vornämlich der kenntnißreiche Irenäus von Lyon nach, wie sehr er von den besseren Beispielen seiner Vorgänger abweiche. Der mit Rom genau bekannte, auf die afrikanische Kirche besonders einflußreiche Rechtsanwalt, Tertullian, war im Anfang des dritten Jahrhunderts über mehrere Anmaßungen des römischen Primats aufgebracht, als er es

deswegen ironisch einen episcopus episcoporum nannte. Aber auch in der Mitte des dritten Jahrhunderts wurde noch in der Gesammtheit aller Bischöfe Jeder dem Andern gleich, und der römische nur als der Erste gedacht, von dem aber die Afrikaner ohne Bedenken (bei der Kindertaufe der Häretiker u. dgl.) dissentirten. Wie sehr damals das bischöflich-katholische Kirchenregiment von der mittelalterlich-römischen verschieden war, habe ich durch Nachweisung der bedeutenden Stellen aus Cyprians Theorie über den Collectivbegriff von **Episcopatus universalis** in Nr. **VII** meiner „Aufklärenden Beiträge zur Dogmen-, Kirchen- und Religionsgeschichte (Bremen 1837) S. 119—178" gezeigt. Hatte gleich, was durch eine Synode vieler Bischöfe beschlossen war, viele Autorität, so blieb doch jedem Einzelnen, in Beziehung auf seine Diöcese, viel vorbehalten, wofür er Gott Rechenschaft zu geben habe. An eine Verantwortlichkeit gegen den römischen Metropolitan war, außer seinem Sprengel, nicht zu denken.

Im vierten Jahrhundert zog nun Constantin die von seinen Gegnern verfolgte, zahlreiche und eifrige Partie der Christen an sich, und so war auch bald sein Hof von Bischöfen vielbesucht. Dennoch war er ihrem Dogmatisiren wenig ergeben. Seine Rescripte, welche sogar Christus selten erwähnen, zeigen, daß er nicht die schon heftig betriebene Dogmatik, wohl aber die Gotteinheitslehre der Vielgötterei vorzog. Ungeachtet schon durch Versetzung des Hofs und der Staatsverwaltung nach seiner „Constantinsstadt" unabsichtlich dem ersten Bischof der Christenpartie ein freierer Spielraum in Altrom gelassen war, wurde dieser doch selbst auf dem ersten großen Concil zu Nicäa nur wie ein Metropolitan mit andern Metropolitanern verglichen. 325 erklärt es im Kanon 6, daß der Bischof von Alexandria das Aelterrecht (Presbeia, Seniorat) über die ägyptischen und lybischen Bischöfe haben solle, wie dies bei dem Bischof zu Rom gebräuchlich sey. (Daß dieser ein Recht außer seinem Metropoliten-Sprengel, oder gar über Alle hätte, fiel Niemand ein.) Auch auf dem zweiten ökumenischen oder für das ganze Reich gültigen Concil zu Constantinopel vom Jahr 381 wurde dem Metropoliten von Neurom

der Rang über die andern Metropoliten nächst nach dem Römischen angewiesen, weil jener in Neurom sey. Nur daß Rom die alte Hauptstadt war, nicht der Petristuhl, galt also damals noch als Grund des Vorzugs.

Die längst monarchisch und despotisch geordnet gewesene Verfassung von Altrom gab überhaupt manchen Einrichtungen eine Beharrlichkeit und Nutzbarkeit, welche, nach Verlegung des Regentensitzes in die Nähe des Morgenlandes, das den Imperatoren wegen der angewohnten Unterwerfungsbezeugungen angenehmer war, doch in Neurom nicht ebenso verwirklicht wurde. In Rom war vornehmlich mehr Aufbewahrung alter Data und Anordnungen. Auch in kirchlichen Anordnungen wurde deswegen von entfernten Bischöfen dort über das Herkommen häufig angefragt. Was der römische Bischof zurückschrieb, hieß rescriptum. Es war eine Rückantwort. Allmälig aber gab die Oberhirtenstelle dem Wort gerne die Bedeutung eines Befehls. Die römische Geschäftsklugheit wußte der „Rückschrift" bald die Form eines guten Raths, bald, wo man es wagen durfte, den Ton einer Anweisung zu geben, bis man immer mehr die um Anerkennung Bittenden an Annahme von Bedingungen und Befehlen gewöhnen konnte.

Im Anfang des fünften Jahrhunderts kam sogar schon der Fall vor, daß Zosimus in Rom die afrikanischen Bischöfe durch die Behauptung schreckte: Wie wenn bereits durch das verehrteste Concil von Nicäa den römischen Bischöfen überhaupt das Recht, von verurtheilten Bischöfen Appellationen anzunehmen und andere Richter dafür zu ernennen, zugetheilt worden wäre. Die Afrikaner verschafften sich schon im Jahr 419 authentische Nachrichten, und es ergab sich, daß Zosimus drei Beschlüsse, welche der Occidentale, Bischof Hosius, auf einer einseitigen Synode zu Sardica 341 zu Stande brachte, der nicäischen, viel anerkannteren, zugeschrieben hatte. Als die gewagte Verwechslung zwischen Nicäa und Sardica nicht geläugnet werden konnte, suchten die Römischgläubigen der Redlichkeit des Versuchs, den Petristuhl zur Appellationsinstanz der ganzen Kirche zu erheben, durch die Auslegung nachzuhelfen, daß zu Sardica eigentlich nur das nicäische Concil fortgesetzt worden sey. Wahr ist's. Hosius

wirkte beiderseits viel, mehr als vielleicht der römische Bischof, wenn er persönlich präsidirt hätte, bewirkt haben würde. (Mehr als vorsitzend wäre er auf keinen Fall gewesen!)

Uebrigens veranlaßt die auf die unrichtig benutzten Beschlüsse von Sardica gerichtete Aufmerksamkeit noch mehrere Bemerkungen über die Kunst, wie man für Altrom zu wirken pflegte. Hosius motivirte das Zugeständniß von Appellationen verurtheilter Bischöfe an Julius, den Bischof zu Rom, dadurch, daß die Synode „das Andenken an den Apostel Petrus ehren wolle." Was folgt daraus auf jeden Fall? Offenbar, daß also Hosius und die Synode noch gar nicht an die Meinung dachten: wie wenn Petrus, und von ihm her der römische Bischof Julius, schon vorher eine Oberaufsicht über die von andern Bischöfen gefällten Urtheile gehabt hätten. Rom benutzte das Zugeständniß erst durch allerlei Ausdehnungen und Text-Veränderungen als Stufen zu seinem Supremat, so wie es immer jedes Zugeständniß zu erweitern verstand. Namentlich nur an Julius erlaubt der ächte griechische Text zu appelliren, und nur verurtheilten Bischöfen erlaubt er dieses Rechts-Mittel. Aber bald wurde das so beschränkt Zugestandene für alle Besitzer des Petristuhls und mit noch mehreren Zusätzen in Anspruch genommen.

Nicht zu übersehen ist auch, daß Zosimus, indem er dem Zugeständniß einen höheren Ursprung [34]) andichtete, in der Folge gar zu viele Nachahmer für die bedeutendsten Unterschiebungen erhielt. Gar oft wiederholt sich dies in dem Aufsteigen zur Papstmacht, daß man unächte Urkunden gebrauchte, um sich (durch solche Traditionen) von den unkundigen glaubensvollen Laien unglaubliche Vortheile zu verschaffen. Wie oft wurde die sehr ungeschickt fingirte **Donatio Constantini M.** zu Erwerbung oder Bestätigung anderer Schenkungen benutzt! Wie lange gebrauchte Rom die pseudoisidorischen Kanones als ächte Grundlage angemaßter Rechte! Und selbst

---

[34]) S. Spittler's „Untersuchung der sardicensischen Schlüsse." Die variirenden Texte gibt Fuchs in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen. Thl. 2. S. 107.

seit diese Erdichtungen auch von den Römischgläubigsten nicht mehr vertheidigt werden können, hat die römische Infallibilität den Irrthum? oder die Täuschung? nicht eingestanden, die Gläubigen nicht des Besseren belehrt! das Vertrauen, daß von Rom selbst alle Verbesserung ausgehen müsse, nicht belohnt! wie sie es überhaupt noch nie erfüllte.

Wie Hosius 341 zu Sardica nur vorgeschlagen und durchgesetzt hatte, daß dem römischen Bischof als eine Appellations-Instanz, aber nur von Bischöfen, wenn sie durch Provinzsynoden abgesetzt wurden, aufgestellt wurde, „um das Andenken des Petrus zu ehren," so wußten die römischen Bischöfe schon von Innocenz I. an (463. s. Schröckh's Kirchengesch. Thl. 8. S. 136.) die Voraussetzung, daß die römische Kirche eine petrinisch-apostolische sey, immer mehr zu der (sonderbaren) Folgerung zu benutzen, daß also der Bischof dieser Kirche durchaus den Petrus vorstelle, und weil dieser unter den Aposteln gewöhnlich nach seiner Persönlichkeit vorantritt, nicht nur das Primat (den ersten Ehrenplatz), sondern auch das Supremat auszuüben habe.

Allerdings wurden, seit Altrom mehr für sich stand, nicht selten talentreiche Charaktere auf den Petristuhl gewählt. Diese aber bekümmerten sich eben deswegen weit weniger um die den Orient zerrüttenden Dogmenstreitigkeiten, die von einer Drei-Persönlichkeit im Gottwesen, wenn der Gesetzmacher Justinian nicht gestorben wäre, mit einem Kirchengesetz, daß auch an Unverweslichkeit des Leibs Jesu geglaubt werden müsse, ihren Höhepunkt erreicht hätten. Meist war es der römischen Pastoral-Klugheit mehr um die priesterliche Gewalt zu thun, wie sie durch Kirchenzucht erreichbar war. Nur Leo der Große wirkte für Beides. Daß Christus nur Eine Person sey (die zweite in der Gottheit), aber aus zwei Naturen bestehe, faßte Leo, wie es nach dem, was bereits als kirchlich angenommen vorlag, consequent war, dialektisch so künstlich auf, daß ein Lehrschreiben von ihm die seltene Ehre erhielt, auf dem ökumenischen d. i. Reichsconcil zu Chalcedon 451 als symbolische Norm aufgenommen zu werden. Aeußerst empfindlich aber war Er zu gleicher Zeit darüber, daß der in die nächste Stelle nach ihm

vorgerückte Metropolitan von Neurom nunmehr als „Patriarch" einen ausgedehnteren Machtkreis über mehrere Metropoliten erhielt, und also Altroms Bestreben, seine Oberaufsicht auch gegen Osten auszudehnen, sehr erschwert wurde. Leo's galanteste Briefe an die mächtige Schwester des Kaisers, die Pulcheria, als »pulcherrima«, konnten ihm keinen Sieg über den Orient gewinnen.

Doch hatte Er die Hälfte seiner nunmehr ausdrücklich auf den Vorrang des Apostelfürsten Petrus gestützten Bestrebungen schon 445 errungen, indem sich sein Gönner, der (als sehr schwach bekannte) occidentalische Kaiser Valentinian III. ein ganz im hierokratischen Ton verfaßtes Edict „unterbreiten" ließ, Kraft dessen es zum Staatsgesetz wurde, „daß die Bischöfe in Gallien und in andern Reichslanden Alles als Gesetz achten sollten, was der apostolirte Stuhl vorschreibe, und jeder vor dessen Gericht geforderte Bischof, wenn er nicht erscheine, von dem Provinzvorstand dazu genöthigt werden sollte." (S. den Thl. II. des Toms VI. der Ritter'schen Ausg. des Codex Theodosianus.) Die geistliche Macht, so oft sie sonst das „Einmischen der weltlichen" mit Stolz abweist, nahm diesen Dienst des kaiserlichen Laien gerne an. Das Pergament gab doch die Form der Gesetzlichkeit für Das, was nur der immer mehr steigende Einfluß des Aberglaubens auf die Gewissen zu verwirklichen vermochte. Auf jeden Fall beweist aber das im fünften Jahrhundert erlangte Edict, daß der Petristuhl diese Uebermacht über den Occident nicht einmal seit Constantin's erster Zeit hatte, ungeachtet Leo in seinen Predigten Roms Ansprüche zuversichtlich davon ableitet, daß Christus den Petrus zur allgemeinen Petra gemacht habe.

War gleich Der, welcher in dieser Form das Supremat Roms wenigstens über den Occident zum Gesetz erhob, zur Verwirklichung dieses Gewaltausspruchs zu schwach, so benutzte Rom selbst seine Kräfte und jeden günstigen Zufall desto stärker, um die westlichen Episkopate an sich zu gewöhnen. Diese alle konnte kein Gewählter antreten, wenn er nicht von dem einzigen Bischofsitz, der im Abendmahl von Aposteln seine

Begründung ableiten konnte, die Zeichen der Communion und Anerkennung erhalten hatte. Schon P. Symmachus (um 495) erklärte, Rom bezeichne Den, welchem es das Pallium (den aus Lammswolle verfertigten, ungenäheten Hirtenmantel) ertheile, als einen Stellvertreter des römischen Bischofs. (Pertsch de Origine et usu Pallii archiepiscop. Helmstad 1754 4. VI. 8.) Eben dadurch ward der äußerst wirksame, immer weiter ausgedehnte Mißbegriff gangbar, wie wenn jeder untergeordnete Geistliche die Amtskraft nur von dem Obern und Obersten erhielte, so daß dieser sie auch jeden Augenblick in sich zurückziehen könne. Je weltlicher in den Zeiten, wo die alte Imperatorenmacht in ihrer Willkürlichkeit, Aristokratie, Hofetikette rc. immer kraftloser niedersank, durch die den Occident überschwemmenden, sogenannten Barbaren die Geistlichkeit behandelt wurde, desto erwünschter war für diese (wie zu allen, auch späteren Zeiten) die Möglichkeit, sich an den nunmehrigen „Patriarchen" von Altrom, als eine auswärtige Autorität, anzulehnen. Dieser war, wenn gleich noch nicht Landesherr, doch schon neben mehreren in und um Rom reich possessionirten Adelsfamilien Grundbesitzer von großen Gütern, die man als Patrimonium Petri unverletzlich zu machen suchte. Ueberdies war er immer Theilhaber an dem übrigen Vermögen der vielen Kirchen Roms und der weiten Umgegend (Suburbium), die man wie eine Corporation behandelte. Rom selbst aber benahm sich als alte Hauptstadt noch wie eine Art von Republik unter einem durch einen „Patricius" präsidirten Senat, und sicherte daher auch seinem Patriarchen seine eigene Stellung, so daß schon der Heide, Ammian, darauf deutet, wie kräftig das römische Kirchenregiment Die, welche nach Reichthum streben, anziehe. Weil die mehreren reichen und mächtigen Familien gewöhnlich um den so einträglichen Petristuhl sich gegen einander beneideten, entstanden häufig entgegengesetzte Wahlen, von denen Ammian nicht wahrscheinlich findet, daß der heilige Geist sie entschieden habe.

Seit der Metropolite von Neurom nicht nur den nächsten Platz als Patriarch nach dem von Altrom eingenommen hatte, sondern auch die Ausdehnung des römischen Supremats gegen

Osten möglichst hemmte, begann die Eifersucht von Rom gegen Constantinopel bei jeder Gelegenheit heftiger aufzulodern. Gregor I. fand es gegen Ende des sechsten Jahrhunderts antichristlich, daß der neurömische Nebenbuhler sich ökumenischer Bischof nannte, wahrscheinlich weil in dem Titel eine Anmaßung zu liegen schien, als Reichsbischof (das ganze Reich wurde Oekumene genannt) auftreten zu wollen, während doch Gregor selbst es schon für unbezweifelt aussprach, daß die Kirche von Constantinopel auch, wie alle, unter der von Rom stehe (siehe Epist. 12 und 59 im Buch IX. seiner Briefe), und sogar alle Kirchenversammlungen ohne Einwilligung des Stuhls Petri keine Kraft hätten. Solche Ansprüche wurden von den Gläubigen um so weniger bezweifelt, weil Gregor I. die Ohrenbeichte, die Furcht vor dem Fegefeuer und den unmäßigsten Wunderglauben verbreitete. (S. Schröckh Kirchengengesch. Thl. 17.)

Der Kampf um geistliche Eroberung auch des Orients dauerte, bis das östliche Kaiserthum seine letzte Macht in Ober-Italien, das Exarchat von Ravenna, verlor [35]). Karl der Große entriß es den Longobarden und machte sich dadurch den römischen Patriarchen zum Vasallen, so daß dieser Rom um so eifriger vollends von dem östlichen Imperator losmachen half, doch aber die Wahl zum Papat ohne die Confirmation des Lehnherrn nicht gelten konnte.

Hier entstand denn, wie sich unvorausgesehen Eines aus dem Andern menschlich genug entfaltet, bald ein mächtiger

---

[35]) In der Folge wurde die Noth der östlichen Kaiser benutzt, um gegen das Concil zu Basel der päpstlichen Reaction auf dem Gegenconcil zu Florenz den Heiligenschein zu gewinnen, wie wenn Rom eine wahre Unterwerfung der Griechen durch Ueberzeugung bewirkt hätte. Daher die unirt genannten Griechen, welche so eben nach dem sehr weltlichen Grundsatz, durch Glaubenszwang die bürgerliche Einheit in einem Gebiet zu bewirken, in die russisch-griechische Kirche überzugehen genöthigt werden. So straft es der Zeitenwechsel, wenn man da, wo nur Ueberzeugungsgründe wirken sollten, diesen Grundsatz verletzt und den weltlichen Mitteln die Anwendung gestattet hat.

Wendepunkt im Verhältniß des römischen Papats gegen die Staatsregierungen. Unscheinbare Zeitumstände wurden benutzt, um den römischen Bischof, welcher bisher Unterthan und Vasall war, zum Richter über die Kaiserkrone, und überhaupt zum geistlichen Oberaufseher aller christlichen Reiche zu erheben. Dies ward möglich, weil sich die (doch sehr menschliche) Geistlichkeit (der Klerus) wie eine moralisch zuverlässige Behörde darzustellen wußte, welche das Immoralische als das Nichtchristliche überall mit kirchlichen Gewaltsmitteln zu hindern die Pflicht und das Recht habe. Diese Meinung stieg bis unter Bonifacius **VIII.** (1294) auf ihren höchsten Punkt. Sie zerstörte sich aber allmälig selbst, weil es sich gar zu oft factisch zeigte, daß auch die Geistlichkeit, wenn sie übermächtig wird, eben so sehr wie andere Menschen, und oft noch mehr, in das Menschlichböse verfalle, und daß überhaupt das Sittlichbessere nicht durch einen vormundschaftlichen Zwang zu bewirken ist.

Bis in das neunte Jahrhundert war, auch wenn man noch so angelegentlich auf die Petra des Petrus baute, dieser kirchliche Bau doch meist nur Sache der Volksmeinung. Von jetzt an aber konnte er auf einen der Fürstlichkeit gleichen Grundbesitz befestigt werden. Wie menschlich dieses Alles zuging, wie menschlich es also auch zu beurtheilen ist, und wo es seine Nutzbarkeit für die Menschheit und Christlichkeit nicht mehr bethätigt, menschlich abgeändert werden darf und soll, dies wird vornämlich durch einen weiteren geschichtlichen Ueberblick zu ersehen seyn.

Karl, groß durch seine vom Kleinen bis ins Große durchgreifende Ordnungsliebe, war gerade als Richter zwischen dem Papa, Leo **III.** und einigen Machthabern aus aristokratischen Familien, die ihn (man weiß nicht mit oder ohne seine Schuld) grob mißhandelt hatten, nach Rom gekommen. Nicht blos Dankbarkeit und die natürliche Neigung, sich den mächtigen Lehnsherrn verbindlich zu machen, sondern wohl auch die kluge Absicht, zwischen dem östlichen Imperator und dem Occident eine Scheidewand so groß wie möglich aufzurichten, inspirirte den von Karl protegirten Oberpriester, daß er, wie ein anderer Samuel, aber vereint mit den Römern, die sich immer noch

wechselsweise wie **Senatus Populusque romanus** bekomplimentirten, am Christfest 800 den Alles erobernden und ordnenden Franken mit der Acclamation: **Carolus a Deo coronatus Imperator semper Augustus** [36]) mitten in der Kirche überraschte. Karl ließ sich wohl, wenn je die Vorbereitungen dazu ihm gänzlich unbekannt geblieben waren, die Volksstimme gerne gefallen, die sich wie eine Art von Inspiration hervordrängte, ungeachtet weder das geistliche noch das weltliche Rom ein Recht hatte, einen Imperator zu proklamiren.

Wer aber hätte gedacht, daß in kurzer Zeit die papalische Logik aus dem Nichtrecht ein Recht und den folgereichen Schluß geltend machen würde: Wer den Imperator proklamiren und durch das heilige Salböl weihen kann, der hat auch (so lange die Zeitumstände die Möglichkeit gewähren) über die anderwärts geschehene Wahl zu urtheilen, sie zu verwerfen, sogar, als Christi und Petri Statthalter, den Gewählten für abgesetzt zu erklären, sich dagegen über das Imperium als Reichsverweser zu erheben und für dieses Alles als ein Infallibler, der doch gewiß die Rechte des Petristuhls unfehlbar wissen müßte, im Namen eines Statthalters Gottes Gehorsam zu verlangen. **Qui peut faire, peut aussi défaire.**

So ward wirklich, was man nie für möglich gehalten hätte. Schon Karls Sohn mußte es für alle die Nachgiebigkeiten, die er der Klerisei schuldig zu seyn gemeint hatte, als Vergeltung seiner tiefen Devotion erfahren. Schon unter Ludwig „dem Frommen", 830, kam der Ausspruch: „Ueber Alles hat der **Pontifex Maximus** zu richten, Niemand aber Ihn!" in der Gestalt einer alten Ueberlieferung zum Erstaunen des Papa selbst und allernächst zur Anwendung gegen den „von Gott gekrönten" Kaiser hervor, die Bischöfe

---

36) Mittelalterlich war es, daß man das **Semper Augustus** durch „Allezeit Mehrer des Reichs" übersetzte. Die alte griechische Uebersetzung *Σεβαστος* zeigt, daß das Wort **Augustus** nicht von **augere** (Mehren) abzuleiten, sondern mit *αὐγή* (Glanz) verwandt ist, und daher verehrungswürdig bedeutet. Daran lag aber damals weniger, als an dem Glauben, der vom römischen Oberpriester Gekrönte sey ein von Gott Gekrönter.

traten ihm bei, der Vater mußte sich vor den dadurch vom Papste, als Richter, ermächtigten rebellischen Söhnen jede Demüthigung gefallen lassen.

Diese wenig beachtete Thatsache, der eigentliche Anfang des päpstischen Supremats über die weltlich genannte Regentenmacht, ist durch einen Mönch, Paschasius Radbertus [37]), auf das Glaubwürdigste aufbewahrt. Als Augenzeuge und Mithandelnder hat er das Leben eines politisch und kirchlich mächtig gewesenen kaiserlichen Verwandten, Wala, Gründer und Abt von Neu-Corvey, in einer wegen der Zeitnähe noch (s. p. 450) behutsamen und Manches verhüllenden Einkleidung zwischen 840 und 851 beschrieben, welches glücklicherweise, durch die von d'Achery und Mabillon gesammelten **Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti** (Venedig 1735, Fol.) in dem 800 — 900 umfassenden ersten Theil S. 431 — 497 veröffentlicht, vorliegt.

Dieser für die Urgeschichte der vollen Ausbildung vermeintlicher päpstlichen Rechte uns sehr merkwürdige Wala war der Schwestersohn Karls des Großen und von diesem (p. 442) vorgezogen. Ein streng erzogener, immer gegen sich selbst strenger (p. 440), kluger und beredter Staatsmann. In den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen (p. 437) zog er sich, als unter Judith, der zweiten Gemahlin desselben, andere Günstlinge viele Unzufriedenheit erregten, in den geistmittleren Stand als Mönch und später als Abt des neuen deutschen Klosters Corvey, als in ein sicherndes Asyl, zurück. Sein praktischer Geist wirkte viel für dieses und andere sächsische Klöster, gewann auch (p. 465) Eugens, des **sanctissimi Apostolicæ sedis ordinati Antistitis**, Gunst „zu manchen Verbesserungen, da er für dessen Ordination viel gearbeitet" hatte.

Ludwig war von Karl als Regent von Aquitanien in eine gewisse Unabhängigkeit gesetzt worden, um zur Verwaltung

---

[37]) Er war 844 — 851 Abt zu Corvey. Von ihm ging das Dogma aus, daß durch des Priesters Weihung die Substanz des Brods und Weins (die Paneität) verschwinde und dafür, aber unsichtbar, die Substanz des in der Jungfrau Maria geschaffenen Leibs und Bluts Christi eintrete. Ein Mann also, dem das Unsichtbare sichtbar wurde.

des großen Reichs vorgeübt zu werden, der Vater aber hatte ihm tüchtige Räthe zur Seite gestellt und selbst die Oberaufsicht ausgeübt. Er starb 814. Schon 817 meinte Ludwig seinen Sohn Lothar als König von Italien zum Mitregenten päpstlich krönen lassen, dem andern Deutschland übergeben zu können und doch in der höchsten Stellung über ihnen zu bleiben. Aber eine zweite Gemahlin führte nicht nur eine Jenen mißfällige Regierung ein, sondern gab ihm auch einen Sohn, für welchen nun ein Theil der Monarchie ausgesondert werden sollte. Ursachen genug zur Eifersucht der Aelteren.

Der als Geistlicher unverletzlich gewordene Wala trat in der Reichsversammlung vor dem Kaiser, den Bischöfen und Senatoren als strenger Beurtheiler der nunmehrigen Regierungsweise Ludwigs (des Frommen) auf, nachdem er, wie Paschasius (p. 467) ausdrücklich bemerkt, darüber die göttlichen Gesetze und zugleich die Beschlüsse der Väter [38]) vor Augen gestellt hatte.

Paschasius wiederholt fast wörtlich, wie Wala erinnert habe, daß der Imperator und König „nichts Fremdes, sondern nur Das, was seines Rechts sey, thun solle, wofür ihn Gott richte; daß aber der Bischof und die Diener der Kirche auf besondere Weise (specialius) zu thun hätten, was Gottes sey." Wala redet zwar den Kaiser an als **Reverendissime Imperator Auguste!** fragt aber: warum derselbe in die göttlichen Dinge sich einlasse (in divina te transmittis?). Der König möge seine rempulicam haben mit seinen Soldaten. Aber Christus solle auch die Kirchensachen haben, wie eine andere Republik, für alle Bedürfende und Ihm Dienende. Denn der Kirche seyen gegeben Bußen für Sünden (pretia peccatorum), Gelübde der Gläubigen, Erbschaften für die Armen u. s. w.

---

[38]) „Statuit coram oculis miserum orbem et divinas leges *simulque Patrum decreta*, in quibus conspexit illico, quantis Ecclesiæ Christi depravatæ forent modis, qualibusque populus universus carnalium rerum operibus (sit) corruptus." Man kann schon nach dieser Stelle (p. 467) kaum zweifeln, daß Wala bei seinen politischen Admonitionen gesammelte Stellen der Vorväter als strenge Autoritäten benützte.

So weit war es also schon gekommen, daß der Sprecher der Klerisei neben dem Soldatenstaat des Regenten einen andern Staat Christi, das heißt der Episcopate, in der Reichsversammlung zu fordern sich nicht scheute. Wie denkwürdig ist dieser schnelle Uebergang der von Karl zu eigenem Ansehen gehobenen Klerisei zur Uebermacht über die Frömmigkeit des in Urtheilskraft und Thatkraft dem Vater so unähnlichen nächsten Nachfolgers.

Karls des Großen Ordnungsgeist war für Friedenseinrichtungen noch thätiger, als für seine Kriege. Deswegen ging er bis auf die Wurzel alles Guten, auf den Unterricht. Aber noch konnte er dazu nur Männer aus der Kirche finden, Klöster mit Schulen errichten, rohe Jünglinge zu Priestern, Prälaten, Bischöfen bilden lassen. Kein Wunder, daß diese, sobald sie sich fühlten, sich selbstsüchtig geltender zu machen suchten und als eine für sich bestehende Korporation aneinander anschließen wollten.

In dem schwachfrommen Sohn war die Kraft nicht, welche nöthig gewesen wäre, diese erste, meist klerikalisch-erzogene Generation in der Folgsamkeit für den höhern Staatszweck, für die von Karl beabsichtigte Verbreitung der Geistesbildung über alle Fächer, zu erhalten und den wahren Nutzen des niedern und höhern Unterrichts allgemeiner zu machen.

Die Klerisei demüthigte den Kaiser Ludwig den Frommen bis zu Bußübungen und öffentlichen Sündenbekenntnissen, und nun stellten sich die Bischöfe auf seine Seite, um unter seinem Namen zu herrschen.

Dagegen zog der Sohn, Lothar, welcher schon 817 zum Mitkaiser angenommen und 823 vom Papst Paschalis als solcher geweiht worden war, aus Italien mit einem Heer wider den Vater, der auch ein Heer im Elsaß bei Rufach [39]) versammelt und viele Bischöfe um sich hatte. Lothar

[39]) Die Gegend wurde wegen dieser Truggeschichte in Volksliedern das Lügenfeld genannt. Siehe Adolph Stöber's Oberrheinische Sagen. 1840, S. 57. Schon der gleichzeitige Geschichtschreiber, Theganus, bemerkt: Die Gegend zwischen Strasburg und Basel, wo der Vater mit den Söhnen zusammentraf, sey **Campus mendacii** genannt worden.

brachte den römischen Oberbischof selbst mit. Ludwigs Bischöfe erklärten, daß, wenn er mit der Kirchenwaffe, der Excommunication, wider sie zu streiten versuchen würde, er selbst als excommunicirt wegziehen sollte.

Dies nun ist der Moment, von dem Paschasius als Augenzeuge die Notiz erhalten hat, wie der Papst durch Wala erst „mittels der Aussprüche seiner Vorfahren" darüber ermuthigt worden sey, daß er allerdings als Richter Aller hergekommen seyn dürfe, Niemand aber ihn zu richten wagen solle.

Wala handelte auch hier, wie bei der so eben angeführten Reichsversammlung, völlig als der Mann der Kirche. Weil Kaiser Ludwig durch seine zweite Gemahlin und deren Günstling (einen Grafen Bernhard) sich oft verleiten ließ, in die Besetzung kirchlicher Stellen und in das Kirchenvermögen unter dem Vorwand, daß der militärische Staat nicht mehr anders bestehen könne, gewaltsam einzugreifen, so eiferte Wala für eine Veränderung dieser Regierungsweise. Er war deswegen nach Genf und bis nach Hieres verbannt worden. Nach Corvey hatte er kurz vorher wieder zurückkommen dürfen, da Ludwigs ältester Sohn, als Herr in Italien, mit dem Papst Gregor IV. gegen den Vater heranzog.

Eben von dieser Gegenpartie wurde Wala, fast mit Gewalt, in ihr Lager herzugerufen. Paschasius war sein vertrauter Begleiter, und diese Umstände sind genau zusammenzufassen, weil dadurch die Nachricht, wie damals (833) der Papst auf eine pseudoisidorische Weise, mehr als er selbst es gewußt und gewagt hätte, durch schriftlich vorgezeigte (vermeintliche) Urkunden früherer Päpste gegen die den Kaiser beherrschenden Bischöfe zu wirken von Wala bewogen wurde, ihre volle Zuverlässigkeit erhält.

Wala und Paschasius wurden, wie dieser (p. 486) berichtet, „mit Achtung und sehr gerne empfangen, fanden aber den Papst beängstigt, weil er die Verhältnisse (die Stärke der Partei auf Ludwigs Seite) schlimmer sah, als er geglaubt hatte. Er war erschrocken, weil die Vornehmen bei dem Kaiser und selbst die Bischöfe sich die Hände darauf

gegeben hatten, sogar den Apostolicus abzusetzen, weil er, nicht vom Kaiser gerufen, hergekommen sey."

So sehr dem Regenten untergeordnet wurde also der römische Oberbischof und Vasall damals noch gedacht. Auch die anonyme Beschreibung des Lebens **Ludovici pii** sagt: Der Papst habe den entgegenstehenden Bischöfen mit Excommunication gedroht, sie aber hätten erwidert: **Si excommunicaturus adveniret, excommunicatus abiret.** Gregor selbst schreibt in seiner an diese Bischöfe gerichteten (bei Agobards Werken mitabgedruckten) Epistel: Sie hätten gegen ihn behauptet, daß, wenn er nicht zur Uebereinstimmung mit Dem, was sie wollten, gekommen sey, er nichts in ihren Parochien zu verfügen haben solle und Niemand excommuniciren dürfe. Dieser das päpstische Supremat noch gar nicht voraussetzende episcopalische Widerstand war es demnach, was Gregor **IV.**, als Wala zu ihm kam, sorglich machte.

„Nun aber," fährt Paschasius [40]) fort, „gaben wir Ihm

---

[40]) Weil unsere Leser nicht leicht die **Acta** zur Hand haben möchten, Vieles aber von dem Ausdruck des Originals abhängt, gebe ich das Bedeutendste aus dem Texte selbst:

. . Oblati *Sanctissimo Pontifici* satis venerabiliter cum magna alacritate nos excepit, quia *cruciabatur et ipse animo, pro talibus, quæ repererat, qualia nunquam prius credere potuisset.*

Terrebatur autem, quod valde dolendum est, ab Augusto et ab omnibus suis, *etiam ab Episcopis, qui sibi* pridie, quam venissemus, *dextras dederant*, quod unanimes essent *ad resistendam* his, qui ex adverso erant, *Regibus filiis, Principibus et populo.* Insuper consiliabantur firmantes, proh dolor! quod

> eundem *Apostolicum, quia non vocatus venerat, deponere* deberent

Erat enim ibi *Phasur et reliqui eadem cum Justina sentientes.*

Quibus auditis Pontifex plurimum mirabatur ac verebatur.

Unde et ei dedimus nonnulla Sanctorum Patrum auctoritate firmata Prædecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod

> Ejus esset potestas, immo Dei et beati Petri Apostoli Suaque auctoritas ire mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace Ecclesiarum, pro prædicatione Evangelii et affertione Veritatis, et

(dem Sanctissimus Pontifex) deswegen einiges Zusammengeschriebenes seiner Amtsvorgänger (nonnulla *conscripta* Prædecessorum suorum), das auch durch die Autorität heiliger Väter befestigt war.“ Gegen diese conscripta könne Niemand widersprechen, daß es seine, ja Gottes und des seligen Petrus Vollmacht und seine Autorität sey

„zu gehen und zu senden zu allen Völkern
„für den Glauben Christi und den Frieden der
„Kirchen, für Verkündigung des Evangeliums und
„Behauptung der Wahrheit,

„und daß in ihm sey all' die Autorität des
„seligen Petrus, als hervorstrahlende und leben-
„dige Macht, als in Dem, von welchem Alle ge-
„richtet werden müßten, so daß er selbst von
„Niemand zu richten sey.“

„Da dieses allerdings so geschrieben ist, hat er (Gregor IV.) es dankgefällig angenommen (gratander accepit) und ist sehr gestärkt worden.“ — —

Die weitere Erzählung sagt, daß der Papst hierauf in des Kaisers Lager hinüberging und mit den demüthigsten Versicherungen von Treue und kindlicher Ehrerbietung der Königlichen gegen den Vater über Versöhnung unterhandelte. Der Kaiser bestand auf seinem Recht. Sie seyen seine Vasallen und durch Eid verpflichtet (p. 487). Den Papst selbst nahm Ludwig nicht mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen auf (cum hymnis et laudibus), weil, wie ihm der Kaiser geradezu (p. 489) sagte, er nicht von ihm gerufen gekommen sey, wie sonst gewöhnlich seine Prädecessoren.

Der Papst hielt sich hier schon an Das, was ihm Wala als etwas aus den Prädecessoren Zusammengeschriebenes (conscripta) mitgetheilt hatte: Daß er gekommen sey für Friede und Eintracht, und daß Allen diese zu verkündigen ihm auf-

---

in Eo esset omnis auctoritas beati **Petri** *excellens et potestas viva, a quo oporteret universos judicari ita ut ipse a nemine judicandus esset.*

Quibus profecto *scriptis gratanter* accepit et *valde confortatus est.*

getragen sey (mihi *prædicanda universis* commissa est et proferenda *omnibus*).

Und siehe da! In der nächsten Nacht, nachdem der Papst wieder in das Lager der Söhne zurückgegangen war, verlassen Alle den Kaiser, ohne daß, wie Paschasius beifügt, er erfahren habe, durch welche Ueberredung oder Ermahnung, so daß er es einem Schrecken von Gott zuschreibt, über welchen Jedermann, wie nach 2. Mos. 16, 15. bei dem Manna, Manhu! Was ist dies! ausgerufen habe.

Aussprüche alter Päpste konnten wie ein Schrecken Gottes genommen werden, wenn wahrscheinlich zugleich die Parteiführer bei dem Kaiser versichert waren, daß sie auf der Seite Gregors IV. mehr gewinnen würden.

Der Erfolg war: Lothar hatte mit einem Mal den Vater und die verhaßte Stiefmutter, als Verlassene, in seiner Gewalt und ließ sich durch Gregors IV. Rath und anderer Vornehmen Verzweiflung (dem Scheine nach ungerne) dazu drängen, daß er, der ohnehin schon kaiserlicher Mitregent war, nunmehr die Kaisermacht (Imperium) ganz auf sich nahm, den Vater wie einen Gefangenen mit sich führte und die des Ehebruchs mit dem Grafen Bernhard beschuldigte Kaiserin Judith in's Kloster schickte.

In der Regierung und dem Verhältniß des Staats gegen die Kirche wurde dennoch so wenig verbessert, daß Wala, immer als den Mann seiner Ueberzeugung für Kirche sich beweisend, deswegen sich bald von dieser Partie, als der noch rechtloseren, absonderte. Sein Urtheil (p. 491) war: Das Ganze ist trefflich eingerichtet, außer daß Ihr Gott Nichts von seinem Rechte gelassen, und Nichts von Dem, was dem Guten gefallen kann, angeordnet habt. Doch mäßigte er beide Partien soweit, daß der Vater, nachdem ihm Bußübungen auferlegt waren, wieder den Thron einnahm, der Sohn aber nach Italien zurückging.

Wala starb 839, Allen Achtung abnöthigend, als Abt im Kloster Bobio, der Stiftung des heiligen Columbanus.

Uns liegt ob, auf das Mittel zurückzublicken, durch welches Wala diese Entwicklung der Papstmacht veranlaßte. Es waren nonnulla conscripta (einiges schriftlich Zusammenge-

brachte) das, von den Prädecessoren Gregors IV. abgeleitet, doch diesem selbst nicht bekannt war, von ihm gratanter angenommen wurde und ihn so stärkte, daß er nun dem Kaiser, welcher voraussetzte, der Papst hätte, von ihm nicht gerufen, diese Reise und Einmischung sich nicht erlauben sollen, dreist entgegenhielt: wie es für ihn ein Auftrag von Gott sey, Allen und Allen (der Nachdruck liegt auf dem universis und omnibus) Heil und Frieden zu bringen.

Hier erblicken wir demnach den Hauptsatz, durch welchen die Papstmacht als Supremat über Alles (Weltliches und Geistliches) bald nachher unter Nicolaus I. sich entschieden hervorthat, durch etwas Zusammengeschriebenes, von des Papstes Vorgängern Hergebrachtes, dem Papste selbst nicht Bekanntes, aber sehr Annehmbares und Stärkendes nicht nur wie ein Document an's Licht gebracht, sondern auch sogleich in Wirksamkeit versetzt. Denn mögen wohl auch noch andere geheime Mittel angewendet worden seyn, um des Kaisers Anhänger hinüberzuziehen, so wäre doch wahrscheinlich dies nicht so plötzlich und so allgemein ausführbar gewesen, wenn sie nicht gleichsam ein terror Dei durch Aussprüche, welche Wala von verstorbenen sanctissimis pontificibus gesammelt zu haben und auch durch heiliger Väter Stellen bestätigen zu können versicherte, mitergriffen hätte. Wala's große persönliche Auctorität muß irgend an der Aechtheit der nonnulla conscripta zu zweifeln gar nicht zugelassen haben. Wie wenig überhaupt ein kritisches Prüfen der Aechtheit damals möglich war, sehen wir auch daraus, daß sogar der Erzbischof Hincmar von Rheims, als zwischen 858 und 867 die pseudoisidorischen Conscripta gegen ihn angewendet wurden, die damals noch neue Täuschung nicht zu enthüllen wußte.

Hüten wir uns gleich nicht weniger als Karl Blascus in seinem trefflichen Commentar über den Pseudoisidor (welcher zur Zeit der Emser Punctation Moguntiæ 1790 4. neu herausgegeben wurde), wie entschieden anzunehmen, daß diese conscripta prædecessorum Gregorii IV., wie Wala sie gab, ein Bestandtheil der dem Isidor angedichteten uralten päpstlichen Decretalien gewesen seyen, welche unter Nicolaus I. gebraucht zu werden anfingen, so sind sie doch ein Beweis, daß

man damals dergleichen zusammenzuschreiben und mit andern Stellen heiliger Väter zu verbinden keinen Anstand nahm. Auf **decreta** und **canones** der **sanctorum Patrum** berufen sich auch außerdem Paschasius und Wala (p. 470, 467, 469) gar gerne, wie es überhaupt die Zeit war, durch dergleichen Excerpte und Compilationen die Trägheit der vielen kenntnißleeren Kleriker zu leiten und nach Belieben zu mißleiten.

Auf jeden Fall entdeckt uns eben der Paschasius Radbertus, welcher in der Dogmengeschichte längst als Urheber der Transsubstantiationslehre und der unbefleckten Empfängniß Mariä bekannt ist, durch diese ganze Geschichte sehr authentisch:

> wann, wo und wie der *Hauptsatz des römischen Supremats: Richter über alles und über jedes Gericht Anderer erhaben* (also irreformabel) zu seyn! dem Papst selbst als eine »**Confortatio**« vorgehalten und sogleich in einer sehr wichtigen Angelegenheit geltend gemacht wurde.

Vorbereitungen dazu waren zu Rom viele gemacht worden. Eine Anführung der falschen Decretalen auf dem Concil zu Paris 829 ist zweifelhaft, auf der zu Aachen 836 (siehe Hase's Kirchengesch. §. 176) *gewiß*. Zwischen diese Manifestationen treten Wala's **Conscripta** in die Mitte. Unverkennbar aber datirt sich durch sie die erste wichtigste Ausübung solcher Compositionen von der Mitte der Regierung Ludwigs, den die kirchlichen Chroniken mit dem bedenklichen Beinamen *Pius* auszeichnen. Man kann und muß sagen, daß mit dieser Verwirklichung jenes Grundsatzes *der eigentliche Papismus*, die Erhebung zum Richter über Weltliches und Geistliches begonnen habe, wodurch *Wala*, soweit wir im ganzen Verlauf der Sache ein Urtheil über seinen Charakter uns zu bilden vermögen, der Kirche einen großen Dienst zu thun glauben mochte.

Wenn also unsere *Deutschkatholischen* sich von diesem Supremat lossagen, so sind sie nur um so mehr *altkatholisch*, indem sie auf die Katholicität zurückblicken, welche Wala und Gregor IV. erst 833 durch die Erfindung:

der Papst hat Alle, Niemand ihn zu richten, irreformabel gemacht, in Wahrheit aber deformirt hat.

Das Schlimmste ist, daß diese Entstellung zugleich auf einer ganz unrichtigen Bibelauslegung beruht. Sie ist eine Musterprobe, wie besonders auch die päpstliche Schrifterklärung nur dem dort beliebten Kirchenregiment (der Hierokratie) dienstbar war. Im Nächstfolgenden werden uns der Beispiele nur allzuviele entgegenkommen, wie infallibel sich das geistliche Römerthum vornämlich auch in der Bibelerklärung bewiesen hat. Hier eine (sich gar oft wiederholende) Verwechslung des „Geistlichen" mit dem — Geistigen.

Als Menschenkenner schrieb der Apostel im 1. Brief an seine von mancherlei Anmaßungen gestörte Gemeinde in der damaligen Welthandelstadt Korinth, II, 14. 15., daß der nur an das Animalische (Psychische) gewöhnte Mensch das Geistige (das sittlich Vollkommene oder göttlich Idealische des Urchristenthums) nicht zu beurtheilen, nicht zu achten vermöge.

„Dagegen beurtheilt der Geistige (der Pneumatische) „Alles, wird aber selbst von Niemand beurtheilt."

Und diese Bibelstelle ist's, welche den römischen Oberbischof über Alles zum Richter erheben, ihn selbst aber über jedes Urtheil sicherstellen soll.

Der Beweis ist: An die Stelle des Geistigen (Geistigdenkenden und Wollenden) setzt er sich den Geistlichen. Das Geistige (nach der Vernunft Vollkommene) wird allerdings nur von dem „Geistigen" richtig gefaßt und anerkannt, dessen Denkkraft sich auf das Höhere, welches um der Vervollkommnung willen werden soll, zu richten gewöhnt ist. Wird denn aber der Klerikus durch die äußere Weihe auch zuverläßig ein Spiritualis?? Dies vermag nur die römische Exegese vorauszusetzen.

Die wichtigste Bemerkung, die wir nach dieser [anderswo [41]) nicht beleuchteten] Hinweisung auf die erste nicht nur den

---

[41]) Das Gründlichste und zugleich Mäßigste über die Entstehung der dem Isidor angedichteten, die Hierokratie Roms auf einfältig verfälschte Urkunden bauenden Decretalien gibt Plank im zweiten Bande seiner Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung S. 808—828 (einem Werk, dessen Andenken gerade jetzt erneuert zu werden sehr verdient). Sehr zu

Bischöfen, sondern auch dem Imperator selbst ausdrücklich entgegengestellten Begründung und Verwirklichung des römisch-päpstischen Supremats beizufügen haben, ist folgende: Wala's Charakter, wie ihn sein vieljähriger Begleiter und Freund, Paschasius, mit Begeisterung schildert, war volle Entschlossenheit und Hingebung, um für Das, was er nach dem Standpunkt seiner Zeit, besonders für die Kirche, für das Bessere hielt, Alles zu thun und Vieles zu leiden. Dies zeigt sich auf's Sicherste, in so fern er sich von den beiden streitenden Partien wieder in sein Klosterleben zurückzog, sobald auch die zweite, die der Söhne und des Papstes (die er durch seinen Rath und die Entdeckung der alten Aussprüche für das päpstliche Oberrichteramt so gerne ermuthigt hatte), ebenso wenig als der grundverdorbene Hof der Kaiserin Judith etwas für die Kirche bessern wollte.

Von diesem Charakter dürfen wir also kaum etwas Anderes annehmen, als daß er selbst an die Nothwendigkeit des päpstlichen Supremats im Gegensatz gegen die sogenannten Weltlichen, und also auch an den Inhalt jener *Conscripta* geglaubt habe. Das Wahrscheinlichste ist daher, daß sie auch Ihm, dem angesehenen Staatsmann (von Mainz? von Altkorvey? oder sonst woher?) als ächt mitgetheilt waren und glaubwürdig geschienen haben, weswegen er sie bei Gregor IV. mit Zuversicht und Erfolg benutzte. Sein Irrthum war nur, daß auch er, wie Viele seiner Zeit, sich beredete, eine Erhebung der Klerisei zur Gewalt über die sogenannten Weltlichen werde das Mittel seyn zu moralisch-religiösem, ächt-christlichem Besserwerden.

Auch in der Folge waren höchst wahrscheinlich Diejenigen, welche jene geistliche Uebermacht auf's Höchste steigerten, nicht

---

wünschen wäre es zugleich, daß Herr Knust, welcher nach seiner zu Göttingen gekrönten Commentatio de fontibus et consilio Pseudisidorianæ Collectionis schon 1832 über diesen Gegenstand schätzbare Studien gemacht hat, jetzt, da dergleichen Fragen ganz an der Zeit sind, eine kritische Ausgabe der so folgereichen Erdichtung baldmöglichst bearbeiten möchte.

Das, was Knust am wenigsten hervorhob, die Uebermacht, welche der Erdichter dem römischen Universalbischof zusichert, hat Plank im §. 8 durch Belege nachgewiesen.

immer der Unrichtigkeit des Grundsatzes und seiner verfälschten Unterlagen bewußt. Von Nicolaus I. und selbst von Gregor VII., wenn man alle für uns übrigen Data mit Unparteilichkeit und Menschenkenntniß zusammenhält, ist es überwiegend wahrscheinlich, daß sie sehr stark und ungeheuchelt an sich und ihre Stellung glaubten. Wie viel von Herrschsucht und andern Leidenschaften alsdann sich bei den einzelnen Handlungen einem solchen festen Glaubensvorurtheil beimischten, wer mag hier die Wagschale halten? Für Innocenz III. (den Kräftigsten und Klügsten) wage ich nicht, eben so viele Redlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Das Wichtigste für unser Jetzt ist, wenn die Geschichte wirklich Lehrerin der Bessern seyn soll, die durch den ganzen Erfolg jenes Supremats erwiesene welthistorische Warnung, daß niemals eine von Willkürlichkeit abhängige Gewalt, noch weniger aber Täuschung, List, erkennbarer Irrthum, für Mittel zur Menschenbesserung zu halten ist. Gregor VII. mochte in seinen besten, für die Kirche mit aller Kraft fürsorgenden Stunden hoffen, daß er die Geistlichkeit wie einen Schildhalter der Moralität und Christlichkeit gegen und über die Weltlichen stellen könne. Aber wie bald zeigte es sich, daß die Bevorzugten weltlicher als die Weltlichen wurden.

Nur auf geistige Wirksamkeit ist die Geistlichkeit anzuweisen, wenn gleich gegenwärtig ein Theil der protestantischen und noch mehr der römischgläubigen Geistlichen irgend eine Mehrung äußerer Amtsmacht für die „Autonomie“ der Kirche wie unentbehrlich anzusprechen strebt.

Gerade dadurch ist im Gegentheil unser „Weltheiland“ der wahre Christus oder Gottesregent, daß er dort, wo er nur zwischen Lebensgefahr und der ihm sich darbietenden Volksgewalt, nach Joh. 12, wählen konnte, allen Gewaltgebrauch für seine höheren, geistigen Zwecke von sich ferne hielt, und eben dadurch eine nicht weltartige Herzensregierung als das Gotteswürdige und Aechtchristliche (Joh. 18, 36—37) bezeichnete. Ueberhaupt ist ja gerade dies das Wesentliche seines Urchristenthums, daß er Gott nicht wie im Mosaismus als Gebieter der bürgerlichen Rechtschaffenheit und des durch Ceremonien anzu-

gewöhnenden Gehorsams, sondern als einen Vater uns vorhält, welcher willige, liebende Gesinnung für das Rechte, also Geist und innige Wahrhaftigkeit will.

Und wie erwünscht muß nicht jetzt eben deswegen Allen, denen das allgemeine Besserwerden eine Herzensangelegenheit ist, die so gewaltlose und von keiner Gewalt begünstigte Zeiterscheinung seyn, in welcher so schnell und an so vielen von einander unabhängigen Orten viele Freiwillige und vor Verlust nicht Gesicherte doch durch die That beweisen, daß sie nur volksgemäßer, allgemein verständlicher Anregungen der Religiosität und Christlichkeit, nicht eines Zwangs bedürfen, welcher die moralische Ueberzeugung nur zu stören pflegt. Wie mit Einer Stimme weisen sie jenen päpstischen Suprematszwang, als den Deutschen fremd, über die Berge zurück.

Und was thun sie dadurch? Zuvörderst Das, was ein indeß in der Kultur unläugbar vorgeschrittener großer Theil Deutschlands vor mehr als dreihundert Jahren begann, was also schon längst als rechtsbeständig anerkannt ist. Dennoch war inzwischen jene protestantische, so sehr begründete Lossagung von der römischen Kirchenbeherrschung und ihrer auf unrichtige Dogmen gestützten, auf das Leben nachtheilig einwirkenden Verbote durch so manche gelehrte Bestreitung nicht weiter zu entfernen. Selbst von den Staatsregierungen wurde, ungeachtet der so häufig durch den römischen Suprematsgrundsatz eingetretenen Collisionen, diese nie staatsrechtlich anerkannte Usurpation doch deswegen geschont, weil man dem deutschen Volke die zur Entscheidung nöthige Reife noch nicht zutraute und sogar Diese nur allzuwenig vorzubereiten wagte. Wie willkommen also muß sowohl der religiösen Vernunft als der sich selbst verstehenden Politik die factische Entdeckung seyn, daß die Pflicht, sich — nicht von der Kirchlichkeit aber — von jener unbegründeten fremden [42]) Kirchengesetzgebung loszusagen, in aller Stille dem

[42]) Um in Deutschland sich an eine aus der Ferne überschätzte Autorität anlehnen zu können, ließ sich 725 der Bekehrer Deutschlands, Bonifacius, zu Rom von Gregor II. als den »Vicarius Petri« ordiniren, und schwur dabei über dem sacratissimum corpus sancti Petri, indem der Eid unmittelbar

über den Willen der Gottheit richtiger denkenden, nichtscholastischen Menschenverstand vielen Deutschen so klar geworden ist, daß sie endlich, durch jene auffallende Trierer Anstößigkeit zur wirksamsten Entscheidung aufgeregt, mit einem Mal zur That wurde. Daß dieses mächtige Zeitereigniß die Wirkung einer einfachen, aber durchgreifenden Ueberzeugung ist, zeigt sich vornämlich durch die Kraft, das Uebel an der Wurzel zu fassen und entschlossen wegzuräumen, ohne daß erst durch diplomatische Unterhandlungen, welche doch, wie längst zu Constanz und zu Basel erwiesen wurde, Nichts ausrichten, die Zeit verloren und der Eifer gelöscht wird.

Bei jener allzuoffenbaren Täuschung mit einer Ablaß gewährenden unächten Reliquie durfte die für Alle verfassungsmäßig garantirte Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit laut und

---

an Petrus selbst gerichtet war, fidem et concursum für Alles, was der ecclesia communis et universalis nütze, weil Demselben die Macht, zu binden und zu lösen (Matth. 16, 19), vom Herrn gegeben sey. Bonifacius schwur, indem er Petrus wie gegenwärtig (Beate Petre!) anredete: daß es ihm wie dem Ananias und der Sapphira ergehen solle, wenn er nicht verhindere und wenigstens dem Apostolicus anzeige, wo irgend „die Antistites" (weltliche sowohl als geistliche) Etwas gegen instituta antiqua sanctorum Patrum thun wollten.

Daraus entstund, daß auf einer Synode von 744 sämmtliche unter Bonifacius, als „päpstlichen Legaten" (also: Stellvertreter) stehende Bischöfe zur lebenslänglichen „Subjection unter die *ecclesia romana*", dem Petrus und dessen Vicarien gelobten, siehe Würdtweins Ausgabe der Epistolæ S. Bonifacii (Mainz 1789. fol.) S. 20 und 197.

So unterlegte damals die römische Hirtenklugheit noch der Autorität des Papa die ecclesia romana, und als ein nöthiges Fundament unmittelbar den Petrus selbst, bis man ohne Anstoß den Papst allein als den persönlichen Repräsentanten Beider zu nennen für zeitgemäß achtete.

Man deutete auch das Wort vom Binden und Lösen wie eine als Privilegium gegebene, gleichsam willkürliche Vollmacht. Der wahre Sinn aber ist: Christus forderte seine Lehrgesandten auf zur größten Sorgfalt, Nichts leichthin für erlaubt oder für verboten zu erklären, weil es vielmehr Etwas seyn müßte, was im Himmel, d. i. bei Gott selbst, ebenso gelte. (Zu irgend etwas Willkürlichem gab Christus gewiß keine Vollmacht!) Zugleich ist wohl zu bemerken, daß das Binden oder Lösen sich nicht auf das Behaupten von Lehren bezieht, sondern auf Erlauben oder Verbieten von Handlungen, nach der Tauffformel auf „Entalmata". Matth. 28, 20.

durch die That sagen: Wir sind durch diesen Mißbrauch der Glaubigkeit an so viele andere erlittene Täuschungen erinnert. Dagegen ist die einzige entscheidende Hülfe, der Meinungsmacht, die nur durch unser Meinen einen Schein von Recht an uns zu haben schien, factisch zu erklären, daß wir nicht länger meinen wollen, weil uns nicht nur das Grundlose, sondern auch das Allgemeinschädliche dieses Meinens gerade dort recht anschaulich geworden ist, wo die hierokratische Willkür durch eine übergroße Demonstration ihre Gewalt über die Menge Allen, und besonders der Staatsregierung, anschaulich zu machen beabsichtigte.

Der deutsche gesunde Verstand hat seit der Repristination der Jesuiten in dreißig Jahren der dringenden Erfahrungen genug gemacht, daß von Rom, wie es ist, keine Verbesserungen in den, für unsere Zeit und besonders für das in zwei kirchliche Principien getheilte Deutschland nicht angemessenen, kirchlichen Dogmen und Lebensvorschriften zu erwarten sind. Offenbar stieg vielmehr mit jedem Jahre die Zuversicht der Hierokratie, das nie aufgegebene Supremat, das Streben nach einer priesterlichen Universalmonarchie, bei uns, wie in der Schweiz und in Frankreich, durch neugewonnene Kräfte zu erneuern.

Die auf Mißbegriffe und Täuschungen gestützte Entstehung dieser unglaublichen Anmaßung haben wir nun in dem Bisherigen nachgewiesen. Wir schreiten daher, von der Geschichte geleitet, von 850 bis 1300 fort, um dort, wo P. Bonifacius VIII. den höchsten Punkt der römischen Ansprüche erreicht zu haben, und diese Uebermacht als den höchsten Glaubensartikel seiner Alleinkirche in eine Dekretale zusammenfassen zu dürfen meinte, eben dadurch auf das Urkundlichste zu zeigen:

> Was einem unserer Zeitgenossen zu glauben möglich seyn muß, wenn er als Römischgläubiger gelten und Rechte ansprechen will.

Das Papstthum, von welchem die Nichtrömischglaubigen, ohne die mit dem biblischen Urchristenthum vereinbare katholische Kirchlichkeit zu verlassen, sich losmachen, beginnt mit dem Haupt-

gedanken, welchen Wala dem Papst urkundlicher, als dieser selbst ihn dachte, auf's Wirksamste vorhielt, mit dem Hauptgedanken von einem ihm gebührenden uralten Besitz der Macht, Alles zu richten und von Niemand gerichtet zu werden. Zwar sollte diese infallible Superiorität nur auf das Geistliche bezogen werden. Aber wo ist eine menschliche Handlung, welche nicht mit dem Geistlichen in Beziehung stünde oder gestellt werden könnte?

Mit der Ausführbarkeit jenes Hauptsatzes von römischer Oberrichterlichkeit stand dann ein zweiter in der nächsten Verbindung, nämlich daß jede niederer stehende kirchliche Behörde nur so viel Macht habe, als die Oberste ihm gebe und so lange sie dieselbe in ihr anerkenne.

Dieser Satz ging davon aus, daß längst Keiner in der Kirchengemeinschaft war, wenn ihn nicht das Gesammtepiskopat anerkannte. Durch die Anerkennung bei dem ersten der Metropolitane, dem in Altrom, war natürlich viel gewonnen. Gerne aber verwandelte die geistliche Weltklugheit ein solches Anerkennen der Gültigkeit in die Meinung, wie wenn sie selbst dadurch die Geberin der Gültigkeit wäre.

Von der größten Bedeutung war es daher, daß der falsche Isidor [43]) den P. Vigilius auf alle Bischöfe Das ausdehnen ließ, was Leo **I.** (**Ep. XII.**) dem Bischof zu Thessalonich, weil er ihn zu seinem Vikar ernannte, geschrieben hatte: Ich vertraue Deiner Liebe, meine Stelle zu vertreten, so daß Du zu einem Theil der Sorgfalt, nicht zur Fülle der Macht, berufen seyn sollst.

Hierauf gründet sich dann in der Folge der wichtige Unterschied zwischen der eigentlich vollständigen „Römisch-Glaubigkeit"

---

[43]) Pseudisidor läßt den Papst Vigilius in der Zugabe zu seiner **Epistola ad Profuturum** allgemein sagen: **Ipsa namque** ***Ecclesia, quæ prima est*** (also die **Romana**) **ita** ***vices suas*** **credidit largiendas, ut** ***in partem solicitudinis*** **sint vocatæ,** ***non in plenitudinem potestatis.*** Und eben diese Formel wurde in der Folge die gleichsam stehende und kanzleimäßige, nur mit dem Unterschied, daß Alles, was erst der römischen Kirche als Corporation zugeschrieben war, in die eine Person ihres wählbaren (also sehr vom Zeitenwechsel abhängigen) Oberhaupts concentrirt seyn sollte.

und dem episkopalischen Katholicismus, nach welchem die Bischöfe doch eben sowohl der Apostel Nachfolger zu seyn behaupten können, wie der Bischof der Principalstadt Altrom Stellvertreter von Petrus zu seyn versichert. Von diesen in der That zweierlei Unterarten des Katholicismus wird, weil derselbe schlechthin **una et unica ecclesia** seyn soll, nur selten und blos dann die Rede, wenn, wie vor dem Emser Punktationsstreit es versucht worden war, die römische Centralmacht wie überall gegenwärtig und allein gültig sich zeigen will, und daher durch apostolische Vicarien oder Nuncien die Bischöfe zu viel beschränkt, so daß diese, wie sie es sonst gerne thun, das gewöhnliche Anlehnen an das in der Ferne durch Landesbesitz mehr gesicherte Pontificat auf einige Zeit nicht als das den Zeitumständen Gemäße vorziehen und dem Einwirken der Staatsgesetze wie ein Medusenhaupt entgegenhalten.

Der Erste, welcher die beiden Hauptsätze des Papstthums auf's Entschlossenste in Ausübung zu bringen strebte, war 858 bis 867 Nicolaus I. Er verlor zwar die orientalisch-katholische Kirche fast ganz, weil er die Erhebung des allzu gelehrten und deswegen vor Altrom sich nicht demüthigenden Laien, Photius, auf den Metropolitanthron von Neurom anzuerkennen verweigerte. Aber er machte die pseudoisidorischen Anmaßungen selbst gegen Frankreichs Bischöfe geltend, und nöthigte den französischen König, seiner Maitresse zu entsagen und keine Ehescheidung zu erhalten. Er bewies also das geistliche Supremat factisch und in der Nähe, wo es ihm am meisten darum zu thun seyn mußte.

Man staunt, wie es möglich war.

Es war und ist noch möglich, weil es in der That, aber wie ein Nebengeschoß, auf einer moralischen Wurzel steht, und weil es zugleich durch einen unrichtigen Begriff, wie die Gottheit das Moralische wolle, getragen wird. Es ist der Mühe werth, dies historisch-psychologisch zu erörtern, weil das Uebel nicht gehoben werden, nicht einmal die von den Protestanten längst betriebene und von den Deutschkatholischen jetzt zur Thatsache gemachte Lossagung davon genug motivirt erscheinen kann, wenn nicht eingesehen wird, wodurch es so mächtig

werden konnte und wie es nur durch ein sich selbst beigelegtes Recht so lange sich erhält.

Wir Christen stehen in zweierlei Gemeinschaften von sehr verschiedener Grundbeschaffenheit, in Staaten und in Kirchen.

In jeder Staatsgemeinschaft sollen Alle, und in Aller Namen die Regierenden dafür zusammenwirken, daß die Ausübung der Pflichten und Rechte geschützt und deswegen die Ausübung des Gegentheils sowohl durch ein polizeiliches, die rechtliche Freithätigkeit nicht verletzendes Verhüten, als durch zum Voraus festgesetztes Strafen verhindert werde. Dies Alles geht auf das Aeußere, auf Ausübung, soweit Menschen gegen Menschen das äußerlich Erscheinende zuverläßig zu beurtheilen sich zutrauen können.

Sehr verschieden hievon sind, nach ihrer wahren Aufgabe, die kirchlichen Gemeinschaften. Jede Kirche soll das Moralische, das Wollen und Wissen des Rechten, die Einsicht und die Gesinnung dafür, also ein Inneres der Gemüther zum Zweck haben, und dafür alle angemessenen, also das geistige Ueberzeugtseyn und die Freiwilligkeit fördernden Mittel, nie aber einen Zwang anwenden, welcher die Willigkeit des Geistes entweder in Heuchelei oder in eine dumpfe Hingebung, in eine andächtig scheinende und doch gedankenlose Resignation verwandelt.

Diese beide neben einander sich verwirklichenden Zustände Aller nun werden im Leben gar zu leicht mit einander vermischt und verwechselt. Dem Staate wäre viel geholfen, wenn er auch auf die Gesinnung, und zwar auf eine von richtigen Einsichten geleitete Gesinnung rechnen könnte. Wo diese im Innersten der Gemüther zuverläßig und unabänderlich da wäre, würden auch die Staatszwecke, Ausübung des Pflicht- und Rechtmäßigen und die Verhinderung des Gegentheils leicht und meist ohne Zwang erreichbar seyn.

Daher gab und gibt es Staatsmänner, welche sich durch Nichtunterscheidung des wesentlichen Unterschieds in der dem Staat auf das Aeußerliche und der den Kirchen auf das Gemüthlichgeistige zukommenden Wirkungsart verleiten lassen, in das Kirchliche, wie es da ist, als in ein Mittel für den Staat,

mit der befehlenden und über äußere Vortheile gebietenden Polizei- und Gesetzgebungsgewalt einwirken zu wollen. Man legitimirt herkömmliche Lehrmeinungen und mancherlei directen und von Vortheilen abhängigen indirecten Lehrzwang blos in der (unerreichbaren) Absicht und Hoffnung, daß dergleichen Dogmen, Ritualien und ceremoniöse Andachtsübungen eine die Zwecke der Staatsregierung fördernde Denkweise, einen fügsamen Autoritätsglauben, wie gegen Gott oder seine Stellvertreter, so auch gegen die auf menschlichem Rechte stehende Obrigkeit, bewirken werde. Man will das Bestehende nicht, weil es zu bestehen verdient (was nur durch ein ungehemmtes öffentliches Beurtheilen erkennbar wird). Man will nur durch Aenderungen, durch das Uebergehen von verbesserlichen zu verbesserten Ansichten und Einrichtungen in dem gewohnten Geschäftsgang, mag dabei Irrthum oder Wahrheit zum Grunde liegen, nicht incommodirt seyn.

Der Erfolg von allen solchen hundertfach versuchten Einmischungen des Staatszwangs in den Kirchen war, ist und wird immer kein anderer seyn, als dieser, daß die vorgeschriebenen Ueberzeugungen und heilig genannten Angewöhnungen, weil sie höchstens ein eingelehrtes Nachsprechen, nicht ein geistigthätiges Ueberzeugtseyn und Rechtwollen sind, nur einen mechanischen, meistens einen blos heuchelnden Gehorsam hervorbringen, auf welchen der Staat im Nothfall nicht rechnen kann, und welchen dann doch das dabei interessirte Kirchenregiment mehr für sich als für den Staat, gar oft wider den Staat und ausschließlich für hierokratische und persönliche Zwecke zu benutzen versteht.

Aehnliches geschah und wird versucht bei den Kirchen, besonders sobald sie umfangreich werden. Sie sollten nur auf moralische Weise, d. i. durch Das, was innige, gemüthliche Willigkeit hervorbringt, also durch gewissenhaftfreie Belehrung und Erziehung, durch Ermahnung und Angewöhnung, das Moralische, d. i. Ueberzeugung und Gesinnung, zu bewirken suchen, und durch Vereinigung des Rechtwollens mit dem Richtigwissen das begeisterte Gemüth über die sinnliche Leidenschaftlichkeit erheben.

Niemand war weiter von aller Gewalteinmischung entfernt, als unser wahrer Christus, ungeachtet Er „unter dem Gesetz",

nämlich unter der richterlich Strafen und Bann vereinigenden Synagoge, welche sich aus einem meist nur äußerlichen, im Namen Jehova's geführten (theokratischen) Regiment rabbinisch gebildet hatte, geboren und erwachsen war. So gewiß aber die Christlichkeit, welche Er wollte, nur in zwangloser Befolgung des Praktischwahren, nur in der wirksamen Vereinigung richtiger Einsicht mit der Willigkeit für das Rechte besteht, so leicht treibt doch die menschliche Leidenschaftlichkeit Die, welche als wahre Geistliche nur geistige Mittel anwenden, dieser aber um so kräftiger mächtig seyn sollten, zu herrschsüchtigen Versuchen, gewaltsam wirken zu können, dennoch aber diese Ausartung mit dem ganzen Costüm der das Reinheilige wollenden Geistlichkeit zu bedecken.

Dabei kamen ihnen dann die meisten Kirchengenossen selbst, als sehr langsam zum Idealischen sich erhebende Menschen, mehr als auf halbem Wege entgegen. Die meisten Menschen nämlich, wenn sie, was sie selbst als das Unrechte mißbilligten, sich dennoch erlauben und also sündigen, setzen (mit Recht) auch in der Gottheit, als der das Rechte wollenden Allmacht, die ernsteste Mißbilligung voraus. Mit dieser richtigen Stimme des „bösen Gewissens" aber verbindet sich, weil man die Gottheit allzusehr mit menschlichen Eigenschaften, zunächst auch mit der äußern, gegen die Ausübung des Bösen unentbehrlichen Strafgerechtigkeit menschlicher Obrigkeiten ausstattet, der unrichtige Begriff, daß jene Allmacht das Sündige mit besondern Uebeln als Strafverhängnissen und unabwendbaren Beweisen ihrer Strafgerechtigkeit verfolge.

Diese ganze Religionslehre hängt an würdigen oder unrichtigen Begriffen von der Gottheit. Auch das neuerlich wie dialectische Philosophie laut gewordene Verneinen der Gottheit entsteht nur daraus, daß in die Gottheitsidee Mehreres hineingedacht zu werden pflegt, was als Eigenschaft eines wahrhaft vollkommenen Geistes undenkbar, aber nur eine unstatthafte Vermenschlichung Gottes ist, und gerade durch das historisch-psychologisch erforschte Urchristenthum, welches Gott als einen heiligen und gegen andere Geister väterlichen Geist zu glauben auffordert, längst berichtigt seyn sollte. Wer heilig ist, der kann auch nicht ein äußeres aufgenöthigtes Rechthandeln, er kann nur eine

auf Ueberzeugung gegründete, feste Willigkeit für das Rechte wollen. Und so ist ja auch in der ganzen Natur kein Zwang für das Rechte. Das Schwert schneidet, ob es für Recht oder für Unrecht gebraucht wird.

Nur verkehrte Vermenschlichungen verdunkeln die Gottesidee und machen sie unglaublich. Daher soll die Kirchenlehre rein davon werden. Allerdings kann der wahre Gottesgeist nicht das Seligwerden an ein Glauben mysteriöser Lehrmeinungen geknüpft haben. Deswegen zerfällt auch die Ueberredung, wie wenn immer eine infallible Kirche oder eine einzelne lehrunfehlbare Person (ein heiligster Vater) da seyn müßte, wodurch das Glauben an dergleichen Dogmen fehlerlos zu erhalten wäre. Allerdings kann die Gottheit, von Christus als sein heiliger Vater angebetet, nicht durch Strafübel (Bann, Excommunication, Interdicte, Inquisitionskerker, Scheiterhaufen) den Kirchenmitgliedern das vernünftige und christliche Rechtwollen aufnöthigen. Eben deswegen war es auch nur eine Irrmeinung, welche das Mittelalter hindurch einen Oberrichter glaublich machte, der durch alle jene Gewaltmittel gegen das Böse herrschen, und die Klerisei zu Beherrschern der Moralität machen sollte.

Weil aber dennoch unter günstigen Umständen statt der alten Priester neutestamentliche auftraten, welche für sich den Glauben, daß sie der Gottheit näher und deren Stellvertreter seyen, gewinnen, so trauen ihnen auch die Kirchlichgläubigen zu, daß sie im Namen Gottes alle ihnen möglichen Zwangsmittel gebrauchen, die Kirche so wie einen Staat, und sogar disciplinarisch behandeln, folglich sich als geistliche Befehlshaber über Alles, auch im Gegensatz gegen das Rechtlichweltliche, erheben dürften.

Dies unternahm nun das Papstthum wirklich seit der Mitte des neunten Jahrhunderts. Es ward möglich, weil die Völkerschwärme, welche das einst zum Selbstdenken und Geschmack sich erhebende Römerreich überschwemmt und zerstückelt hatten, erst noch sehr langsam sich aus dem rohen Gewaltleben herausarbeiten mußten, und vorerst nur noch die Geistlichkeit einige Reste des Geistigen herüber brachte.

Diejenigen unter den Infalliblen auf dem Petristuhl, welche

es am besten meinten, (ich erlaube mir nicht, bei den Meisten bestimmter denken zu wollen, wie sich in ihrer Persönlichkeit wirkliches Glauben und leidenschaftliche Vorurtheile gemischt und zusammengewirkt haben mögen!) konnten zunächst kein anderes Mittel für ihr (vermeintliches) Oberrichteramt sehen, als die möglichste, von ihnen abhängige Erhebung der Klerisei. Aber wie bald zeigte hier schon der Erfolg die Unrichtigkeit des Zwecks und die noch größere Untauglichkeit des Mittels. Die römische Infallibilität überwies sich selbst durch den Fehlgriff, daß sie die Geistlichkeit zu Vormündern und Gewalthabern der Moralität der sogenannten Weltlichen machen zu können meinte, eben dadurch aber, daß sie dieselbe ins Uebermächtige und Unabhängige erhob, sie weltlicher machte, als die weltlichsten Laien kaum werden konnten.

Zwar machte die politische und moralische Schwäche der weltlichen Ordnungsmacht fast Alles auf der geistlichen Seite möglich. Karl der Große hatte das Ausrufen als Imperator am Weihnachtfest 800 wie eine überraschende Dank- und Ehrenbezeugung, durch die Rom seinen Patriciustitel höher steigerte, annehmen können. In seiner so klaren Verständigkeit konnte er es nur belächeln, daß sich ein damaliger **Senatus Populusque Romanus**, mit dem damals noch dem Franken unterthänigen Pontifex Maximus an der Spitze, einen Imperator creiren und über den Königsrang erheben zu können sich einbildete. Nur die Volksmeinung durch das Consecrationsöl im Gehorsam bestärken zu lassen, konnte er für räthlich halten. Daß eben dieses Spiel mit einem Irrwahn so schnell und so lange die ernstesten Folgen hervorzubringen vermöge, wer konnte dies voraussehen. Aber siehe da! Nachdem die Söhne und Enkel Karls die Weihe des Papstes, dessen filii spirituales sie sich zu nennen beliebten, ferner zur Unverletzbarkeit in der Volksmeinung benützt hatten, ward (denn „wer da hat, dem wird gegeben"!) die Macht des römischen Oberrichters vom Aberglauben so anerkannt, daß, ehe das Jahrhundert vergangen war (schon am Weihnacht 875) Karl (der Kahle) als König von Westfranken die Kaiserkrone dem König Ludwig von Ostfranken und Deutschland durch den Papst Johannes **VIII.** entzog und diesem

zugleich erklären ließ: Niemand, als der päpstliche Stuhl habe über die Kaiserwürde zu verfügen. Papst Johann versicherte sogar, schon Nikolaus I. habe eine Offenbarung darüber, daß dem Alles versprechenden König von Frankreich die Kaiserkrone zu gewähren sey, erhalten. (S. des Papsts Rede bei du Chesne T. II. p. 467.)

Durch die römische Kunst, aus einer fast nur zufälligen Anmaßung der Salbung Karls des Großen ein heiliges Recht zu folgern, entwickelte sich eine Reihe der unerhörtesten Konsequenzen: daß der Papst schon 876 (S. Plank S. 217) in Schreiben an die Bischöfe Frankreichs die Kaiserwürde als ein Beneficium beschrieb, welches Gott durch das Auflegen der heiligen Hände des Papstes ertheile, daß in jener dunklen Zeit mehrere kleine Fürsten vom Papste zu Kaisern erhoben wurden, die man als solche in der Geschichte aufzuführen sich meist schämt, daß dagegen die Papstmacht nur allzu oft durch den Bann Kaiser abzusetzen wagte, alsdann der Reichsverweser zu seyn behauptete, und sogar noch nach der Reformation Karls V. Bruder nicht als Kaiser anerkennen wollte, weil Karl die Krone nur in die päpstlichen Hände niederzulegen schuldig gewesen wäre.

Das Schlimmste war, daß, während der Papst bald aus den Fürsten in Italien Diesen und Jenen als Kaiser proclamirte, unter der Rivalität der mächtigsten römischen Adelsfamilien aller Schein von Gesittung verschwand, und der römische Stuhl selbst nach der Willkür von zwei, drei berüchtigten Damen durch Männer, wie Sergius III. [44]) besetzt wurde, bis

---

[44]) Der immer sehr gemäßigt schildernde Plank, im 1. Band seiner Geschichte des Papstthums, S. 254 schreibt: „Dieser Sergius III. war zugleich einer der schändlichsten Menschen, der selbst in diesem rohen Zeitalter (am Ende des neunten Jahrhunderts) mit Schrecken und Abscheu als ein Ungeheuer angestaunt wurde. Er befließ sich, seine Laster recht öffentlich zu begehen, und als ob er das Pontificat absichtlich schänden wollte, alle seine Verbrechen dem Anblick der ganzen Welt auszustellen.“ Er lebte im öffentlichen Concubinate mit Marozia, übergab ihr die Rom beherrschende Engelsburg und so viele Kirchenschätze, daß sie Alles vermochte, auch (S. 257) im Jahre 914 Johann X. aus dem Bette ihrer Tochter Theodora auf den heiligen Stuhl steigen machte. — Dieser verdorbene und äußerst

man endlich bei dem deutschen Laien, Otto I., Hülfe suchte und selbst die Ottone durch deutschgesinnte Päpste und durch seltene Gelehrte, wie Sylvester II. war, nur wenig bessern konnten.

So verworren Alles war, so getreu blieb doch Jeder, der den Petristuhl erreichte, der Meinung, diesem, das ist sich selbst, so viele Rechte beizulegen, als die Zeit ertragen mochte. Ist doch in der ersten geltenden Sammlung des sogenannten kanonischen Rechts, in dem **Decretum Gratiani** (Dist. XIX, 3) aufbewahrt, daß schon 801 unter Karl dem Großen ein Concil zu Tribur sich zu der Demuth (humilitas) verstand, zum Andenken an den **beatus Petrus** es ertragen zu wollen, wenn die heilige und apostolische **Sedes** ein fast nicht erträgliches Joch [45]) auflege." Von P. Stephanus V. ist eben daselbst aus dem Jahr 888 der Beschluß in eigener Sache aufbehalten, daß Alles, was die heilige Kirche von Rom, dieser Spiegel, dieses Musterbild, festsetze und ordne, immerfort und unwidersprechbar (irrefragabiliter) zu beobachten sey. Und ist denn eine solche Selbstberechtigung einmal ausgesprochen, so tritt sie sofort als Decretale in die Reihe des Kanones, aus denen ein **Jus Canonicum**, wie es der römischen Selbstgesetzgebung beliebt, so gebildet wird, daß die Bischöfe und die gesammte Geistlichkeit durch ihren Eid ver-

---

verderbliche Mißzustand, über welchen Val. Ernst Loescher (Leipzig 1705 in 4.) unter dem Titel: „Historie des römischen Hurenregiments der Theodora und Marozia" eine Einleitung in die Geschichte des Mittelalters schrieb, nahm mehr als ein halbes Jahrhundert weg. Wie möchte hier die ununterbrochene Succession und Ueberlieferung des Geistes Petri nachzuweisen seyn?

[45]) So wurde lange Petrus und die **ecclesia romana** vorangestellt, um Alles, was man für diese Abstracta allenfalls zugeben konnte, auf das Concretum des **Pontifex romanus** überzutragen, und die Person statt der Sache gelten zu lassen. **In memoriam beati Petri Apostoli** ***honoremus*** **sanctam romanam et apostolicam** ***Sedem,*** **ut, quæ nobis** ***sacerdotalis mater est digni*****tatis esse debeat** ***Ecclesiastica mater rationis.*** **Quare servanda est cum mansuetudine** ***humilitas,*** **ut,** ***licet vix ferendum*** **ab illa sancta Sede** ***imponatur jugum, tamen*** **feramus et** ***pia devotione toleremus.*** — Waren diese Kleriker einmal in die Meinung versetzt, daß sie ihre priesterliche Dignität nur aus der päpstlichen **plenitudo potestatis** erhielten, so war es folgerichtig, nur in jener auch die **mater** ***rationis*** zu sehen, sich selbst aber dem **Stat** ***pro ratione*** **voluntas!** hinzugeben.

pflichtet seyn sollen, den Staatsverfassungen und Gesetzen nur dann Folge zu leisten, wenn sie mit den Geboten Roms vereinbar gefunden werden.

Wir Deutsche dürfen uns über all' dieses selbstgemachte römische Kirchenrecht nicht wundern. Denn in eben diesem unter Gregor XIII. revidirten und zur Befolgung bestätigten Decretum Gratiani wird Dist. XL., 6 behauptet, daß der gewöhnlich so genannte „Apostel der Deutschen" der erste päpstliche Legat und Primas zu Mainz, Bonifacius, schon um das Jahr 730 seinen „guten" Deutschen die Maxime eingeprägt habe: „daß, „wenn ein Papa, sein und der Brüder Heil vernachläßigend, „unnütz erfunden werde, und in seinen Werken träge, auch über „das Gute, was für ihn und Alle Pflicht wäre, schweige, „nichts desto weniger er unzählbare Völker haufenweise mit „sich führe, welche mit ihm durch viele Schläge in Ewigkeit „geschlagen würden, doch Niemand dessen Verschuldungen zu „rügen sich anmaßen sollte, weil er Alle zu richten habe, „von Niemand aber zu richten sey, wenn er nicht vom „Glauben abirrend erfunden werde. Für sein Bestehen bete „die Gesammtheit der Gläubigen um so inständiger, je mehr „sie bemerke, daß ihr Heil, nebst Gott, von seiner vollen Kräf„tigkeit (incolumitas) abhänge" [46]).

Bei solchen Vorurtheilen der damaligen Aechtrömischgläubigen ist es wohl zu begreifen, wie von Rom aus Ansprüche auf die Pseudodecretalen gegründet wurden, wider welche auf der Synode zu Rheims 991, unter der nach den Carolingern neu begonnenen Dynastie Hugo Capet's, der Erzbischof Seguin von Sens und Bischof Arnulf von Orleans mit desto größerer Heftigkeit aufstanden, und sogar das durch die

---

[46]) Jodoc. Le Plat in seiner Diss. de Spuriis in Gratiano Canonibus (neu abgedruckt im II. Band der um die Zeit der Emser Bestrebungen (Mainz 1790) edirten Sylloge Dissertationum de Vetustis Canonum collectionibus) will zwar p. 932 unsern Bonifacius von dieser übermäßigen Erhebung der römischen Autorität losmachen. Das Corrector. rom. aber gibt (in der Pithouischen Ausgabe des Jus Canonic.) den ganzen Contert, welchen Cardinal Deusdedit unter P. Victor III. (1086) aus einer Schrift de gestis Bonifacii excerpirt hat.

ganze Folgezeit fortschallende furchtbare Wort laut werden ließen, daß man in einem solchen Papst

einen *Antichristus* **in templo Dei sedens et se ostendens, tanquam sit Deus** (2. Thessal. 2, 4.)

eher als einen Stellvertreter Petri zu sehen habe.

Wie oft wiederholte sich dieses schlagende Wort, als die in die „babylonische Gefangenschaft" zu Avignon verstrickten Päpste sich von französischen Intriken gegen Deutschland, besonders gegen König Ludwig den Bayer, gebrauchen ließen, aus dem Munde der Minoriten, namentlich des von Luther hochgehaltenen Occam. Im nächst vergangenen Jahrhundert vornämlich von den damals mehr biblischgelehrten als dogmatisirenden Pietisten verbreitet, wirkte es so stark, daß die Papstmacht, wie etwas Ueberwundenes, fast ganz ignorirt wurde, und die Politik sich mit ihr fast nur aus Herablassung in manche Unterhandlungen einließ, dadurch aber, gegen den festen Sinn und Geist der deutschen Reformation, der uns fremd bleibenden Meinungsmacht eine neue Kraft gab, weil ein großer Theil des Volks dieses Gängelbandes noch zu bedürfen schien. Schade, daß, was dagegen in jenem protestantischen Eifer wesentlich Wahrheit war, von kräftigen Männern, wie J. A. Bengel und Crusius, nicht unabhängig dargestellt, sondern an unhaltbare apokalyptische Zeitrechnungen geknüpft wurde. Deswegen aber sollte doch wohl der jetzige Pietismus jenen Hauptbegriff ihrer gelehrten forschenden Vorgänger zunächst in Dem, was die Deutschkatholischen nunmehr factisch wegzuräumen wagen, eher bewillkommen und unterstützen, als von sich weisen. Würden sie doch dadurch am besten von sich den Vorwurf abwenden können, daß auch sie einer Art von unprotestantischem, herrschen wollendem Papstthum nahe stünden.

Dieses für seine Zeit durchzusetzen, unternahm Gregor VII. hauptsächlich durch zwei Maximen, die aber statt des Besserwerdens weit mehr das Gegentheil herbeiführten. Mag es seyn, daß er die Rohheit der Weltmächte zu bessern öfters die Absicht hatte, hiezu die Geistlichkeit als sein Werkzeug brauchen wollte, und deswegen diese unabhängig und herrschend zu machen suchte. Wurde denn aber die Geistlichkeit selbst dadurch wirklich besser,

daß irgend ein geistliches Amt nicht anders aus „heiligen Händen" anzunehmen seyn sollte? Kommt es dabei nur auf die Hände an, und nicht vielmehr auf die Heiligkeit der Gemüther? Die Folge war und mußte seyn, daß die höhere, meist in's Veralten übergehende Klerisei alle jüngere in ihrer Gewalt hat, und also das in der Selbsterziehung des Menschengeschlechts mögliche Besserwerden, in so fern dieses immerfort von der Weiterbildung der vorurtheilsfreien Nachwachsenden abhängt, sehr zu hemmen, dem mit Unrecht Bestehenden aber einen täuschenden Schein der Stabilität zu geben vermag.

Die andere von Gregor's VII. Sachkenntniß und lebenslänglicher Beharrlichkeit betriebene Maxime schließt einen Grundsatz in sich, welchen, sobald er deutlich gedacht wird, alle Welt verabscheuen muß. So sehr er, der Mönch von Clugny, immer Mönch blieb, und so gerne man zugeben mag, daß die ihm sich und ihre Gebiete weihende Mathilde immer seine heilige Tochter war, so gewiß mußte er doch als Menschenkenner voraus wissen, daß sein die Sonderung des Priesters von der Laienschaft auf's Höchste treibendes G e b o t der p r i e s t e r l i c h e n E h e l o s i g k e i t unzählbare Gewissensverletzungen (Siege der Leidenschaft über die im Priestereid angenommene Gewissenspflicht) veranlassen, ja oft wahre Verbrechen (Verführung Verehelichter? Mißbrauch der Absolution? Selbstbefleckung? Kindermord?) verursachen würde. Dennoch sollten eher Millionen solcher Vergehungen in der Ohrenbeichte kirchliche Absolution finden, wenn nur der (höhere?) Z w e c k der S u p e r i o r i t ä t d e r A l l e i n k i r c h e ü b e r A l l e s e r r e i c h t w e r d e. Mußte aber nicht dadurch, wenn auch noch nicht ganz deutlich gedacht, in das Papalsystem der Grundsatz übergehen: Jedes Mittel ist zu gebrauchen, wenn nur dadurch der Zweck der Kirche, oder vielmehr des römischgläubigen Kirchenregiments, erreichbar wird! War hierdurch nicht vorlängst das hierokratisch gerechtfertigt, was wir gegenwärtig j e s u i t i s c h nennen?

Näher und geschichtlich bekannter ist, wie in eben dieser Richtung die römische Hierokratie glänzend, aber doch so verwerflich fortschritt, daß indeß Manches seit der deutschen Reformation im Stillen gemildert wurde; Anderes, wie die Regenten-

absetzung durch Bann, die Furchtbarkeit der Excommunicationen, Interdicte, Inquisitionsprocesse, Ketzerverbrennungen, auch das Ablaßverkaufen u. dgl. vor dem Licht des Tages so verschwunden ist, daß man kaum noch glaublich finden kann, wie sehr diese heiligen Machtäußerungen von der römischen Infallibilität einst allzu lange ausgingen, und dem Princip nach niemals aufgegeben worden sind.

Nichts ist betrübender, als wenn der Geschichtsforscher finden muß, wie der Glanz des im mittelalterlichen Meinungsglauben sich möglich zeigenden Aufsteigens zur geistlichen Weltbeherrschung Männer von ausgezeichneten Geistesgaben zu lebenslänglicher Anwendung derselben für diesen dem Urchristenthum Jesu ganz entgegengesetzten Zweck aufreizen konnte. Nicht weniger betrübend ist's, wenn dergleichen Männer von Vielen deswegen bewundert, angestaunt, ja wie gerechtfertigt gepriesen werden, weil dieselben allerdings im Gebrauch aller Mittel und Anstrengungen für den verwerflichen Zweck eine außerordentliche und für eine Zeit lang glückliche Energie erwiesen haben, welcher nur ein würdigeres, wohlthätiges und daher in sich feststehendes, haltbares Ziel zu wünschen wäre.

Als ein Mann dieser Art macht nach Gregor VII. der im siebenunddreißigsten Lebensjahr auf den Petristuhl erhobene Innocenz III. Epoche. Bekanntlich ist er neuerlich Gegenstand der Studien und Theilnahme eines Geschichtforschers geworden, der frühzeitig ihm ähnliche Neigungen für eine herrschende Kirche gehabt zu haben scheint. Möchte doch Dr. Friedrich Hurter, der Verfasser der „Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen" (I. und II. Bd. 1834, III. Bd. 1838) die ihm jetzt ohne Zweifel zu Rom zugänglichen Archive dazu benutzen, um das auch in der neueren, äußerst seltenen pariser Sammlung von den geschichtlich höchst merkwürdigen Regierungsacten dieses Papstes Fehlende zu ergänzen. Eine unverstümmelte Ausgabe dieser Documente würde das Pontificat in seiner Glorie, und gerade so, wie es durch Benutzung aller Zeitumstände diese Glorie sich gebildet hat, anschaulich und den Namen des nichts davon zurückhaltenden Herausgebers unvergeßlich machen.

Innocenz **III.** nöthigte England, Frankreich, Deutschland ꝛc. zu tiefen Demüthigungen gegen Rom [47]).

Einige der auffallendsten Wirkungen seiner Thätigkeit charakterisiren ihn selbst und die Tendenz der römischgeistlichen Weltmonarchie am besten. Der Papst hatte den König Johann von England durch Kirchenstrafen so gedemüthigt, daß er sich 1215 nicht anders zu retten wußte, als dadurch, daß er seinen Baronen die **Magna Charta**, den Freiheitsbrief unterzeichnete, welcher die Grundlage der englischen Nationalverfassung geworden ist. Der Papst, welcher soeben England für päpstliches Lehen erklärt hatte, rief aus: „Beim heiligen Petrus! Diese Beleidigung soll nicht ungerächt bleiben.“ Eine besondere Bulle verdammte (und verdammt noch?) das englische Freiheitsdocument. (Werden die jetzt unter dem Ministerium Peel zur öffentlichen Anerkennung gelangten römischgläubigen Bischöfe nicht auch sich „im Gewissen“ verpflichtet achten müssen, dieses päpstlich oberrichterliche Annulliren der Grundlage des britischen Nationalfreiheitssystems zu respectiren?)

Innocenz **III.** wirkte um so bleibender, weil er, an positive Rechtskunde gewöhnt, Alles, was er feststellen wollte, sehr methodisch einkleidete. Gerade, als er die englische Freiheitsacte verurtheilte, brachte er durch die für ökumenisch erklärte, im Lateranum unmittelbar von ihm inspirirte Kirchenversammlung

---

47) Was Rom selbst betrifft, schuf dort dem heiligen Petrus Innocenz **III.** statt eines Staters den eigentlichen Kirchenstaat weit fester und vollständiger, als je zuvor. Petrus mußte bekanntlich einen Stater, um die Tempelsteuer für sich und für Jesus Christus zu bezahlen, durch einen Fischzug aus dem See Genezaret mit Mühe sich erwerben (Matth. 17, 27). Der siebenunddreißigjährige, zum Pontificat erhobene Innocenz **III.** gewann, weil er die mächtigsten Familien Roms zu Vasallen der Kirche zu machen wußte, weil König Heinrich **VI.** einen erst vierjährigen Erben (Friedrich **II.**) unter des Papstes Vormundschaft hinterlassen hatte, und weil fast alle Gebiete, an welche der Papst im Namen der **Ecclesia Romana** Ansprüche machen konnte, das Joch der deutschen Ritterfürsten gerne abwarfen, seit 1198 die Oberherrschaft über Rom selbst, das bis dahin auf sein noch republicanisch scheinendes Patriciat stolz gewesen war, und zugleich den größten Theil des jetzt noch bestehenden Kirchenstaats durch die Ehrfurcht vor der Bann oder Absolution anbietenden Kirchenautorität.

*

von 1215 in gesetzliche Form, was zu Erhebung der Papstmacht und des Priesterwesens dienlich schien. Auch die Dogmen, welche hervorgehoben wurden, hatten einzig diese Beziehung, das allein von dem einen und einzigen Statthalter Christi ausgehende Kirchenregiment übermächtig zu machen.

Der erste Kanon des Concils ist ein Symbolum, welches darauf hält, daß nur Eine allgemeine Kirche der Gläubigen sey, außer welcher Niemand selig werde. Dem Sinn nach war dadurch, weil man voraussetzte, daß die Ecclesia Christi eine uniformirte sichtbare Organisation seyn müsse, die römischgläubige für die alleinseligmachende und der Papst, als deren Regent, für den allgemeinen Oberrichter erklärt. Denn, wenn gleich immer auch versichert wurde, daß dieses Kirchenhaupt das Weltliche den Regierungen (dem neben der Sonne scheinenden Mond) überlasse, so mußte dennoch eben jenes Geistliche über allem Weltlichen stehen und walten, weil es jederzeit allein aussprechen konnte, was seinen Vorschriften nicht gemäß, und also „Sünde“ sey, und was daher durch die damals furchtbar wirksamen Kirchenstrafen (Bann, Interdict, Ketzerverfolgung) gebändigt werden müsse.

Ebenso wurde auf das Dogma von der Verwandlung in dem Symbolum des Concils sehr gedrungen, weil die Laien allerdings sich tief beugen müssen, wenn sie zu glauben gewöhnt werden, „daß dieses Sacrament Niemand machen (conficere) „könne, als der seine Weihe von der römischen Alleinkirche ab„leitende Priester.“ Unbedenklich folgerte dann die Scholastik daraus die Entziehung des Kelchs gegen die ganze Laienschaft, welcher gegenüber (mit welchem Selbstgefühl) das „Ich trinke für euch Alle!“ ausgesprochen werden konnte. Den an bestimmte Andachtsübungen (wie an Besuch einer gewissen Kirche, Reliquie u. dgl.) zum Voraus gebundenen Sündenablaß beschränkte aus gleichem Grund Innocenz III. Konnte gleich durch Opfergeben eine solche Werkthätigkeit einträglich für den Cultus werden, so war doch der Laie dabei allzu unabhängig von der Priesterschaft.

Daß die stärker geforderte Ohrenbeichte und die dem persönlichen Charakter des Beichtigers, also der Willkürlichkeit des

Einzelnen so sehr überlassene Absolution die Erhebung des priesterlichen Kirchenregiments zum Zweck hatte, versteht sich von selbst.

Aber auch die Einschärfung der Ehelosigkeit für den Klerus, so unangenehm sie war, gehörte in den allumfassenden Plan. Das Unverantwortlichste war, daß diese Kirchengewalt sogar den Vätern verbot, für Unterhalt und Erziehung der heimlich erzeugten Kinder mitzusorgen. Die Vervielfältigung der Matrimonialgebote, welche die Verehelichungen erschweren und die (nicht vollständige) Scheidung sittenverderblich machen, mehrte ohnehin die Abhängigkeit von dem ehelosen, also nicht mitfühlenden Kirchenregiment durch das Bedürfniß von unnützen, Zeit und Geld raubenden Dispensationen bis ins Unerträgliche. Das Einmischen in alle Matrimonialgegenstände gewann der unverehelichten Klerisei wenigstens die Hälfte ihrer Uebermacht. Wie hätte das papalische Kirchenregiment umfassender für sein Herrschen über Alles sorgen können, als durch so viele selbstgemachte Kirchengesetze, nach denen Niemand geboren, getraut und begraben werden kann, ohne dabei von dem Klerus vielfach abzuhängen.

Den Gipfel aller Gewalt aber erstieg diese Hierokratie durch die inquisitorische Ketzerverfolgung, welche Innocenz III. nach seiner juridischen Gewandtheit einleitete und regulirte. Die Aufreizung phantastischer Gefühle, daß um der Ehre des Kreuzes Christi willen der Boden, den er einst betreten, den Nichtchristen entrissen werden müsse, wurde nicht nur benutzt, um Fürsten, Ritter und Knechte, deren Hierseyn unangenehm war, „zur Buße" jenseits des Meers zu schicken, und was sie diesseits besaßen, leichter dem die Seelen loskaufenden Stiftungsvermögen anzufügen, über welches sodann allein der Statthalter Petri das Distributionsrecht sich beigelegt hatte. Innocenz III. machte auch den Gedanken auf's Aeußerste geltend, daß die Ketzer noch schlimmer als die (fernen) Mohamedaner seyen, und gegen sie das Kreuzpredigen viel verdienstlicher werde. Mochten Tausende, die ja doch der Hölle angehörten, schon hier den Feuertod fühlen, ihre Besitzungen aber in gläubigere Hände kommen! Ließ es doch Ludwig der Heilige sich glaublich machen, daß es göttliches Recht wäre, gegen die Albigensischen

Grafen von Toulouse um solchen Preis Executor der Inquisitionsurtheile römischer Legaten zu seyn.

Allerdings waren diese blutigen und räuberischen Ketzergerichte die höchste Stufe der infalliblen Kirchengewalt, welche das Moralischchristliche so wenig erkannte, daß sie in ihrer leidenschaftlichen Selbsttäuschung meinen konnte, das Moralische durch materielle Verluste aller Art erzwingen zu dürfen. Darin nämlich liegt am Ende der letzte Grund dieser, Jahrhunderte hindurch wüthend gewordenen Verirrung, daß Die, welche die Lehrer des „Alleinseligmachenden" für die ganze Menschheit zu seyn behaupten, das Moralische des Christenthums (den göttlichen Zweck Jesu, den Willen der Menschengeister durch Ueberzeugung zum innigen Besserwerden zu leiten) auf das Aeußerste mißkennen konnten, und sich für befugt hielten, die Moralität durch Bann und Interdict, durch Verluste an Gut und Leben fördern zu wollen. Das rein moralische Reich der Christlichkeit in eine grauenvoll strafende Zwangsanstalt zu verwandeln, dies war die Basis, welche Innocenz III. seiner Kirchenmacht unterlegte.

Dieser höchste Grad der hierokratischen Verirrung ward allerdings in der Folgezeit, zunächst und am meisten unter den Franzosen, auch der Wendepunkt, wo der allgemeine Menschenverstand zuerst die Fallibilität jenes Pontificalsystems so weit praktisch und lebensthätig zu erkennen anfing, daß man jetzt endlich sich zu Rom selbst scheuen muß, das dort noch im Stillen bestehende Inquisitionsgericht auch anderswohin verpflanzen zu wollen. Aufgegeben, desavouirt ist es aber doch nicht. **Roma *non* locuta est,** warum es einst der höchsten Rechtgläubigkeit gemäß gewesen sey, jetzt aber aufgegeben oder verheimlicht werden müsse. So lange der Grund, woraus es erwuchs, nicht weggeräumt ist, muß der Römischgläubige immer annehmen, daß es in der papalischen Infallibilität als Norm feststand, daß man also nie wissen kann, ob es nicht, zum Beispiel in Spanien, wieder zur Bedingung der vollständigen Versöhnung mit der durch das ohne Erlaubniß von Rom decretirte Einziehen der Kirchenreichthümer schwer beleidigten Kirche gemacht, oder von den loyolitischen Seminarien der Schweiz aus als der sicherste Schutz des Redemtorismus anempfohlen werden könnte.

Bei mehreren seiner Verfügungen liebte Innocenz III. die Allegorie, daß sie den Zweck hätten, den ungenäheten Rock Christi (die Kirche) fest und unzerstückelt zusammen zu halten.

Sollte er dadurch nicht auch mit der Entdeckung des ungenäheten Rocks zu Trier in Verbindung stehen? Die Professoren Gildemeister und v. Sybel haben durch ihre mustermäßig bearbeitete Schrift: „Ueber den heiligen Rock zu Trier und die zwanzig andern heiligen ungenäheten Röcke“ (Düsseldorf 1844) S. 115 gezeigt, daß eine Zeit lang in der Nikolauskirche zu Trier eine Reliquienkiste, ohne daß ihr Inhalt genauer bekannt war, aufbewahrt wurde. Als aber 1121 diese in den Altar der Nikolauskirche versetzt wurde, verbreitete sich schon 1124 (laut der Gesta Trevirensia) die Behauptung, daß sich unter jenen Reliquien die tunica Christi inconsutilis befinde, welche von der heiligen Helena längst ihrem Lieblingsort Trier geschenkt, indeß aber als ein Kleinod verborgen worden sey. Ist die Vermuthung zu kühn, daß die Auffindung der (über ein Jahrtausend verborgenen und doch unverletzt erhaltenen?) Tunica dadurch veranlaßt worden seyn möge, weil kurz zuvor der so mächtig wirkende Papst Innocenz III. mehrmals auf die wunderbare Bedeutsamkeit dieses Unterkleids ohne Naht aufmerksam gemacht hatte? Auch Bonifacius VIII. in seiner sogleich mitzutheilenden Decretale: Unam sanctam, benutzt die Allegorien vom Rock ohne Nath.

Die Nachfolger arbeiteten von 1216 an in dem Sinne von Innocenz III., weil der in den Vornehmen, wie in dem Volk vorherrschende Meinungsglaube von dem Recht des Papstes, in seinem Sinn Moralität zu erzwingen, ihnen überall vorarbeitete. Allerdings geschah von oben herab Vieles, wovon der oberste Kirchenvorstand moralisch und christlich abzumahnen die Pflicht gehabt hätte. Darin aber mißkannte die rohe, begrifflose Zeit die Gränze zwischen dem moralisch-christlichen Wirken und dem Strafzwang nur allzu lange, daß die Mehrheit auch der Gebildeteren ein päpstisches Recht darin zu sehen meinte, wenn

man von Rom aus die Widersetzlichkeit eines Königs durch ein über das Land verhängtes Interdict (nach jenem alten: Quidquid delirant reges plectuntur Achivi!) zu brechen versuchte.

In diese Lage setzte sich das nach der pseudoisidorischen Plenitudo potestatis strebende Papat seit Nikolaus I. am öftesten gegen Frankreich, weil Rom von dort am meisten Einwirkungen in Italien zu fürchten hatte, und weil besonders der Bürgerstand in Frankreich am frühesten jene große Unterscheidung ahnete, die zwischen der moralisch-christlichen Macht des Ueberzeugens, welche die Kirche haben und üben soll, und der Anmaßung, durch Bann und Auflösung des Unterthaneneides sich Gehorsam zu erzwingen, immerfort zu machen gewesen wäre.

Bonifacius VIII., in der heiligen Regierungs- und äußern Rechtskunst Innocenz III. ähnlich, und an Muth, aber nicht an Klugheit größer, stellte sich seit 1296 einem Krieg zwischen Frankreich und England dadurch entgegen, daß er denselben als eine Sünde behandelte, sich aber zum Schiedsrichter anbot, weil es ihm gelang, England wie ein Lehen des Petristuhls zu behandeln. Philipp der Schöne dagegen erklärte, daß Frankreich im Weltlichen Niemand, als seinen König über sich erkenne. Und gerade dieser hierokratische Streit veranlaßte den König, auch die Bürgerschaft in der Versammlung seiner Reichsstände repräsentiren zu lassen, um für die Unabhängigkeit der Krone von der römischen Tiare die ganze Volksstimmung zu vereinigen.

Hier war Bonifacius VIII. (Plank im V. Bd. seiner Geschichte des Papstthums, Kap. 2 bis 6, hat das Verdienst, sehr unparteiisch entwickelt zu haben, wie consequent Bonifacius VIII. nach den gegebenen Prämissen sich benahm) — der Erste, der die feine Distinction hervorhob: In das Weltliche der Staatsregierungen als solches habe sich allerdings seine Kirchenmacht nicht einzulassen, desto mehr aber, wo das Weltliche in eine Sünde verfallen würde, stehe die geistliche Macht über allem Weltlichen, um in dieser Beziehung sich durch alle ihre Mittel Folgsamkeit zu verschaffen.

Die beim ersten Hinblick sehr scheinbare Distinction umging Zweierlei: Das Erste ist: daß das Papat Alles, was es will, zu Sünde machen kann, weil alle für die Kirche nützlich

erachteten Verfügungen des Statthalters Christi, auch wenn sie über die Kirche hinaus gegen die Rechte Anderer und gegen den diese rechtlich schützenden Staat wirken, doch als Ausfluß der Lehrunfehlbarkeit des heiligen Geistes immer über den weltlichen oder staatlichen stehen sollen. Das Zweite aber ist, daß die Kirche, als eine moralisch-christliche Ermahnerin, auf keinen Fall eine Jurisdiction, einen Strafzwang, auszuüben hat.

Bei dieser Veranlassung nun concentrirte Bonifacius VIII., so wie es noch nie geschehen war, 1302 in eine kurze, in die kanonischen Rechtsquellen aufgenommene, nie revocirte Bulle die drei Hauptmomente der römischen Kirchengewalt, von denen also, wer als Römischgläubig auftritt, Nichts ablassen darf.

Weil derlei entscheidende Texte auch unseren römischgläubigen deutschen Staatsgenossen fast ganz aus den Augen gerückt werden, ihre Folgen aber nichtsdestoweniger tagtäglich fortdauern, so ist es für unsere Zeit um so nöthiger, allen Hohen und Niedern, die den Römischkatholischen wider die Nichtrömischgläubigen, welche aber doch und noch viel mehr in der Katholicität der Kirche beharren wollen, Rechte beizulegen versucht werden, zuvörderst nach jener entscheidenden römischen Declaration die authentische Beantwortung der Frage vorzulegen:

> Was müssen Diejenigen zu glauben und rechtlich zu behaupten möglich finden, die als Römischkatholische nach unsern deutschen Rechtsgrundlagen wider Andersgläubige für sich Rechtsansprüche machen zu können meinen?

Zu diesem Zweck bitte ich, den Text der gesetzlich gewordenen Bulle zuerst nach einer wortgetreuen Uebersetzung zu erwägen, diese aber zu entschuldigen, daß sie unläugbar etwas verworren und unzusammenhängend klingt, weil die Uebersetzung von dem auf der Cathedra entstandenen Original nicht abweichen darf. Da aber auch nicht jeder Staatsmann das Corpus juris canonici immer zur Hand hat, mußten wir den Grundtext als Note untersetzen lassen. Nöthige Andeutungen sind von dem Urtext durch ( ) gesondert.

Die Bulle, Unam sanctam genannt, verfaßt im J. 1302, steht in dem Corpus juris canonici Gregorii XIII. Pontif. Max. justu editum im ersten Buch der Extravagantes communes oder der von mehreren Päpsten herausgegebenen Constitutiones. Daß diese spätere Sammlung dennoch zur päpstlichen Selbstgesetzgebung rechtskräftig gehörte, zeigte auch Bickell „Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen" (Marburg 1825). Die Staatsregierungen haben dem hier documentirten päpstlichen Suprematsgrundsatz nie so kräftig widerstanden, als beharrlich Rom ihn behauptet und immer erneuert. Die Ueberschrift: De Majoritate et Obedientia hat den Sinn, daß in dieser Decretale der Papst ausspreche

1. was das Größere sey, oder die „Majorität" habe? nämlich sein Kirchenregiment — und
2. wer gehorchen solle? nämlich die weltliche Macht der Obrigkeit, welche „nach dem Wink und der Zulassung des Priesters" (ad nutum et patientiam sacerdotis) zu handeln habe.

Wortgetreue Uebersetzung. [48])

„Ueber Das, was das Größere ist, und über Gehorsam."

Titel 8.

Bonifacius VIII.

„**Eine** heilige Kirche, eine katholische (allgemeine), welche selbst apostolisch ist, zu glauben und festzuhalten, werden wir gezwungen durch den dringenden Glauben. Und wir glauben diese fest und bekennen sie einfach (als eine

---

[48]) Getreuer Abdruck des Urtextes.

De Majoritate et Obedientia.

Titulus 8.

Bonifacius VIII.

Unam Sanctam ecclesiam Catholicam et ipsam Apostolicam, *urgente fide, credere cogimur* et tenere. Nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur: *extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum,* Sponso in Canticis proclamante: „*Una est columba mea,* perfecta mea.

Solche), außer welcher weder Heil ist noch Erlaß der Sünden, da der Bräutigam in den Gesängen (im Hohenlied 6, 8.) ausruft: **Eine** ist meine Taube, meine Vollkommene! **Eine** ist sie ihrer Mutter, eine Auserwählte ihrer Gebärerin!" (Eine Solche) die Einen geheimnißvollen Leib vergegenwärtigt, dessen Haupt Christus, Christi (Haupt) aber Gott ist; (eine Solche) in welcher ist Ein Herr, Eine Glaubenstreue, Eine Taufe. Eine nämlich war zur Zeit der Sündfluth die Arche Noe, die Eine Kirche vorbildend, die in Einer Elle vollendet (1. Mos. 7.), Einen Steuermann und Regierer hatte, nämlich Noe; (eine Solche) von welcher wir lesen, daß Alles, was außer ihr auf der Erde bestand, vertilgt wurde.

„Diese aber verehren wir auch als Einzige, da der Herr in dem Propheten (Psalm 22, 21.) sagt: Reiße weg von der Dolchspitze, o Gott! meine Seele, und von der Hand des Hundes meine Einzige. Denn für die Seele, das ist für sich selbst als Haupt, betete er zugleich, und für den Leib, welchen Leib nämlich er die einzige Kirche genannt hat, wegen der Einheit des Bräutigams, der Glaubenstreue, der Sacramente und der Liebe der Kirche.

„Diese ist jenes Unterkleid Christi, das nichtzusammengenähte, welches nicht zerrissen wurde, sondern durch's Loos (Klerus) weiter ging (Joh. 19, 23.).

„Demnach hat die Eine und Einzige Kirche Einen

Una est matri suæ, electa genitrici suæ.« Quæ *unum* corpus mysticum repræsentat, cujus caput Christus: Christi vero Deus. In qua *unus* Dominus, *una* fides, *unum* baptisma. *Una* nempe fuit diluvii tempore arca Noë, *unam* Ecclesiam præfigurans, quæ in *uno* cubito consummata, *unum*, Noë videlicet, gubernatorem habuit et rectorem, *extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta.*

Hanc autem veneramur et *unicam:* dicente Domino in Propheta: Erue a framea Deus animam meam, et de manu canis *unicam meam.* Pro anima enim, id est pro se ipso capite simul oravit et corpore, quod corpus *unicam* scilicet ecclesiam nominavit, propter sponsi, fidei, Sacramentorum et charitatis Ecclesiæ *unitatem.*

Hæc est *tunica illa Domini inconsutilis*, quæ scissa non fuit, sed sorte provenit.

Leib, Ein Haupt, nicht zwei Häupter gleichsam als Monstrum, Christus nämlich und Christi Statthalter Petrus und Petri Nachfolger. Da der Herr dem Petrus selbst sagt: Weide meine Schafe! (Joh. 21, 15. 17.) sprach er auch gattungsweise, nicht vereinzelt diese oder jene; woraus man versteht, daß er ihm aufgetragen habe Alle. Mögen daher entweder die Griechen oder Andere sagen: sie seyen dem Petrus und seinen Nachfolgern nicht aufgetragen, so müssen sie bekennen, sie seyen nicht von den Schafen Christi, da der Herr bei Johannes (Evang. 10, 16.) sagt, daß Ein Schafstall und ein Einziger Hirte seyn soll.

„Daß in dieser (Einen Kirche) und in derselben Gewalt zwei Schwerter seyen, ein geistiges nämlich und ein zeitliches, werden wir durch evangelische Aussprüche unterrichtet. Denn da die Apostel (Luk. 22, 38.) sagten: Siehe, zwei Schwerter sind hier! Da nämlich die Apostel in der Kirche redeten, antwortete der Herr nicht, es sey zu viel, sondern: genug!

„Gewiß, wer verneint, daß das zeitliche Schwert in der Gewalt Petri sey, der merkt übel auf das Wort des Herrn, welcher ausspricht: Wende um dein Schwert in die Scheide! (Matth. 26, 52.) Beiderlei Schwert ist demnach in der Gewalt der Kirche, das geistige nämlich und

---

Igitur Ecclesiæ *unius et unicæ, unum* corpus, *unum* caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus videlicet et *Christi Vicarius Petrus, Petrique successor.* Dicente domino ipsi Petro, Pasce oves meas, inquit *et generaliter,* non singulariter has vel illas, per quod commisisse sibi intelligitur *universas.* Sive ergo Græci sive alii se dicant Petro ejusque successoribus non esse commissos, faceantur necesse est se de ovibus Christi non esse: dicente Domino in Joanne, *unum* ovile, et *unicum* esse Pastorem.

In hac ejusque potestate *duos esse gladios,* spiritualem videlicet et temporalem, Evangelicis dictis instruimur. Nam dicentibus Apostolis: »Ecce gladii duo *hic*« in Ecclesia scilicet, cum Apostoli loquerentur, non respondit Dominus nimis esse, sed *satis.*

Certe qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini proferentis: »Converte gladium tuum in vaginam.« Uterque ergo est in potestate Ecclesiæ, spiritalis scilicet gladius

das materielle; dasselbe (materielle) aber wohl für die Kirche, jenes dagegen von der Kirche in Uebung zu setzen. Jenes ist des Priesters, dies in der Hand der Könige und Soldaten, aber nach dem Wink und dem Dulden des Priesters. (!!)

„Es muß aber seyn ‚Schwert **unter** dem Schwert!‘ und die zeitliche Autorität unterworfen werden der geistigen. Denn da der Apostel (Röm. 13, 1. 2) sagt: ‚Nicht ist eine Gewalt, wenn nicht von Gott; die aber, welche sind, sind von Gott geordnet,‘ so wären sie aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert wäre **unter** dem Schwert und (jenes) als das untere durch ein anderes zurückgeführt würde auf die höchsten Dinge. Denn nach dem seligen Dionysius (Areopagita) ist es Gesetz der Göttlichkeit, daß die untersten Dinge durch mittlere auf die höchsten zurückgeführt werden. Demnach sind nach der Ordnung des All nicht alle Dinge auf gleiche Weise und ohne Vermittelung, sondern die Untersten werden durch Mittlere, und die Unteren durch Höhere zur Ordnung zurückgeführt.

„Daß aber die geistige Macht sowohl an Würdigkeit als an Anerkennbarkeit eine jede irdische übertreffe, müssen wir als etwas um so Klareres bekennen, je mehr die geistigen Dinge übertreffen die zeitlichen; was wir auch aus dem Geben der Zehnden und der Segnung und Heiligmachung aus dem Em-

---

et materialis. Sed *is quidem pro Ecclesia, ille vero* ab Ecclesia *exercendus.* Ille Sacerdotis; *is in manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam Sacerdotis.*

Oportet autem gladium esse *sub* gladio, et *temporalem auctoritatem spiritali subjici potestati.* Nam cum dicat Apostolus: Non est potestas nisi a Deo; quæ autem sunt, a Deo *ordinatæ* sunt: *non autem ordinatæ essent, nisi* gladius esset *sub* gladio, et tanquam inferior reduceretur per alium in suprema. Nam, secundum Beatum Dionysium, Lex divinitatis est: Infima per media in suprema reduci. Non ergo, secundum ordinem universi, omnia æque ac immediate, sed *infima per media, et inferiora per superiora ad ordinem reducuntur.*

Spiritalem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet præcellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritalia tem-

pfangen der Macht und aus dem Regieren der Dinge selbst mit hellen Augen sehen. Denn, wie die Wahrheit bezeugt, hat die geistige Macht die irdische einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut ist. So wird von der Kirche und der kirchlichen Macht wahrgemacht die Weissagung des Jeremia (1, 10): Siehe, ich habe dich heute gestellt über Völker und Königreiche u. s. w. Demnach, wenn die irdische Macht vom Wege abweicht, wird sie gerichtet werden von der geistigen Macht; wenn aber die geistige mindere Macht vom Wege abweicht, (wird sie gerichtet) von ihrem Höheren; wenn aber die höchste, wird sie von Gott allein, nicht von einem Menschen gerichtet werden können, da der Apostel (1. Kor. 2, 15) bezeugt: Der geistige Mensch richtet Alles, er selbst aber wird gerichtet von Niemand.

„Es ist aber diese Autorität, wenn gleich sie einem Menschen gegeben ist und ausgeübt wird durch einen Menschen, nicht eine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, durch göttlichen Mund dem Petrus gegebene und eine ihm und seinen Nachfolgern auf der Petra selbst, welche er bekannt hat, befestigte, da der Herr selbst dem Petrus (Matth. 16, 19) sagt: Was du gebunden haben wirst ꝛc.

„Wer irgend also dieser von Gott geordneten Macht widersteht, widersteht der Anordnung Gottes, wenn er nicht, wie der Ma-

---

poralia antecellunt. Quod etiam ex decimarum datione, et benedictione, et sanctificatione, ex ipsius potestatis acceptione, ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur. Nam veritate testante, *spiritalis potestas terrenam potestatem instituere habet, et judicare si bona non fuerit.* Sic de Ecclesia et Ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Hieremiæ: Ecce constitui te hodie super gentes et regna: et cætera, quæ sequuntur. *Ergo si deviat terrena potestas, judicabitur a potestate spirituali, sed si deviat spiritalis minor, a suo Superiori. Si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit judicari;* testante Apostolo: »Spiritalis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur.« *Est autem hæc auctoritas* (etsi data sit homini, et exerceatur per hominem) *non humana, sed potius divina,* ore divino Petro data, sibique *suisque successoribus in ipsa,* quam confessus fuit petra, firmata: dicente Domino ipsi Petro, Quodcunque ligaveris etc.

nichäer, zwei Urmächte erdichtet, welches wir falsch und ketzerisch nennen, weil, wie Mose (1. M. 1, 1) bezeugt, nicht ‚in Anfängen‘, sondern ‚im Anfang‘ Gott Himmel und Erde geschaffen hat.

„Fernerhin dem römischen Pontifex (Hochpriester) untergeben zu seyn, erklären, sagen, bestimmen wir aller menschlichen Kreatur und sprechen aus, daß es allerdings sey von der Nothwendigkeit zum Heil.

„Gegeben im Lateran, im achten Jahr unsers Pontificats.“

Fassen wir nun diese höchst entschiedene Erklärung nach ihren wesentlichen Bestandtheilen, so wird der Römischgläubige unvermeidlich anerkennen müssen, daß entweder einer der thätigsten Päpste die eigenen Rechte des heiligen Petristuhls und deren biblische Beweisgründe nicht gekannt habe, oder daß der Katholik nicht wahrhaft römischgläubig sey,

wenn er nicht sich zu den decretalisch ausgesprochenen drei Hauptsätzen bekenne,

wenn er nicht die durch angegebene Bibelweise kundgethane päpstliche Schrifterklärung als mustermäßig annehme,

und wenn er es nicht als einen nothwendigen Glaubensartikel befolge, daß das weltliche Schwert nach dem Wink des Priesters zu gebrauchen sey und wie alle menschliche Kreatur dem römischen Pontifex untergeben seyn müsse.

Die drei Hauptsätze möglichst kurz dargestellt, nöthigen mit ihren aus der päpstlichen Schrifterklärungskunst her-

---

Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatæ resistit, Dei ordinationi restitit, nisi duo, sicut Manichæus, fingat esse principia, quod falsum et hæreticum judicamus: quia, testante Mose; *non in principiis*, sed *in principio* cœlum Deus creavit et terram.

Porro *subesse Romano Pontifici omni humanæ creaturæ declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.* Datum Laterani, Pontificatus nostri anno 8.

vortretenden Beweisen zu Bemerkungen, deren Lösung wir von den Aechtrömischgläubigen uns erbitten.

A. Erster Hauptsatz: Daß die katholische, apostolische Kirche nur Eine und die Einzige sey, außer welcher es kein Heil, keine Sündenerlassung gibt, ist für Die, welche wirklich Römischgläubige seyn wollen, ein drängender Glaubensartikel. (In Glaubensartikeln aber ist der heiligste Vater lehrunfehlbar!)

a. Beweis aus der römischen Exegese: Im Hohenlied sagt der (Seelen-) Bräutigam: Eine ist meine Taube, meine vollkommene ꝛc.

Bemerkung. Der Bräutigam sagt im Hohenlied 4, 5 und 10 von der Geliebten: „Siehe, meine Freundin! du bist schön. Schön bist du . . . Deine zwei Brüste sind wie zwei junge Reh-Zwillinge, die unter Rosen weiden . . . Wie schön sind deine Brüste, meine Schwester, liebe Braut. Deine Brüste sind lieblicher als Wein. Der Geruch deiner Salben übertrifft alle Würze ꝛc." Muß hier nicht der Römischgläubige Seine Heiligkeit im Ernst fragen: Ob es denn so ganz gewiß sey, daß der himmlische Bräutigam die Kirche, seine Verlobte, unter so sinnlichen Bildern beschreibe? Ist denn diese Art von Schrifterklärung, dieses Umdeuten des Sinnlichen in's Geistige, so gewiß, daß der erste Glaubensartikel der ecclesia romana darauf zu bauen ist? Oder wäre nicht eine Bibelerklärung dieser allegorischen Art vielmehr eine Kunst, Alles aus Allem zu machen?

b. Weiterer päpstlich-exegetischer Beweis: Die Kirche ist vorgebildet durch die Arche Noa's. Alles, was außer ihr auf der Erde bestand, wurde vertilgt. Auch lief die Arche aus in eine Spitze einer Elle hoch.

Bemerkung. Was ist also evidenter, als dies, daß die Kirche in Eine Spitze zusammenlaufen muß, die um eine Elle über allem Andern emporragt? Und wer sieht in dieser Spitze nicht die päpstliche Mitra, oder noch deutlicher, die dreifache Krone?

Ferner: Wie deutlich ist's, daß wir Uebrigen alle, die wir außer dieser Einzigen Kirche sind, ewig verdammt und verloren

seyn müssen, und wohl auch jetzt schon als heillose Häretiker kaum mit einigem Mitleiden zu behandeln wären. Dort wurden kaum acht Seelen vom Wassertod gerettet. Wie verhält sich wohl die Zahl der noch Aechtrömischglaubenden zu den sieben bis achthundert Millionen Mitmenschen, die von dieser Quelle der Alleinseligmachung kein Wort erfahren?

Frage: Wenn wirklich nur Eine (sichtbare) Kirche seyn könnte, ist dann diese gewiß allein die römische? (nicht die griechische? nicht die griechisch-russische u. s. w.?)

c. Darauf antwortet wieder ein päpstlich-exegetischer Hauptbeweis. Der auferstandene Christus sagte dem Petrus: Weide meine Lämmer, meine Schafe. Dadurch sagte er nach P. Bonifacius VIII.: Weide du allein alle meine Schafe! Er sprach unbestimmt. Gerade Das, was bestimmt gesagt seyn müßte, wenn Jesus es gewollt hätte, ist nicht gesagt. Rom aber erklärt das Nichtgesagte für gesagt. Also ist es so, wie wenn Jesus gesagt hätte: Weide du Alle, und du vor allen Andern!

Bemerkung. Bonifacius VIII. fühlte offenbar selbst, was Christus gesagt haben müßte, wenn er den Petrus zum Oberhirten über Alle, ja zum Centrum aller priesterlichen Machtvollkommenheit hätte setzen wollen, und was er denn doch gerade, wo diese Bestimmtheit nothwendig gewesen wäre, in der That nicht gesagt hat.

Die historisch-psychologische Schriftforschung aber, diese allein auf den Ursinn führende, den historischen Christus endlich wahrhaft und ohne Dogmatik darstellende, Verbindung des Buchstabens mit dem Geiste hat aus den Zeitumständen noch mehr zu bemerken. Petrus in seiner Raschheit hatte, um nicht im Hof des Hohenpriesters, wohin er sich unbedachtsam gewagt hatte, plötzlich gefangen genommen zu werden, drei Mal alles Bekanntseyn mit Jesus abgeschworen. Jesus nach seiner Wiederbelebung beurtheilte ihn nicht nach jener Unbesonnenheit und Ueberspannung, sondern nach seiner Gesinnung. Aber nöthig mochte es doch seyn, daß der Gefallene ausdrücklich wieder als Apostel, als Hirte für Junge und Alte, hergestellt wurde. Offenbar bezieht sich Jesu dreimaliges Fragen: Liebst du mich? auf jenes drei-

malige Verläugnen. Auch Petrus selbst fühlt dies mit Schmerz und liebevoller Reue, Joh. 21, 17. Jesus beruhigt ihn, aber (V. 18) warnend vor fremdem Einflusse, wenn er älter werde, und (V. 23) vor Vordringlichkeit. Wie könnte nun eine wahrheitsuchende Exegese annehmen: Christus habe unter diesen Umständen dem Petrus einen Vorzug ertheilt und dies doch nicht ausgedrückt?

Wäre es aber auch, ungeachtet im ganzen Neuen Testament Petrus nicht als Andern vorgesetzt erscheint, woher vermöchte dann doch Bonifacius zu zeigen, daß Petrus eine in seiner Person anerkannte Vorzüglichkeit auf Andere überzutragen ein Recht und eine Macht gehabt habe? und woher wäre nachzuweisen, daß er dies für Rom gethan habe, ja daß er denkbarer Weise, wenn er je für sich Lehrunfehlbarkeit gehabt hätte, diese auf Alle, die auf den Petristuhl gewählt worden, auszudehnen Willen und Macht hatte.

d. Daß die sichtbare Kirche nur Eine, und durch das Eine und Alleinige von Rom abhängige Kirchenregiment uniformirt seyn müßte, dafür wiederholt die päpstliche Schriftauslegungskunst tausendmal jenes Wort Jesu: Ich habe aber auch andere Schafe, die nicht aus diesem Pferche sind. Auch jene bin ich verbunden zu leiten, und meine Stimme werden sie hören und es wird werden Eine Heerde und Ein Hirte! (Joh. 10, 16) Dieser eine Hirte ist das römische Papat und nur seine Kirche ist die eine Heerde. Denn hier wird die Einheit streng bewahrt. Wer abweicht ist sogleich excommunicirt, und so bleibt diese Eine Kirche immer die Reine, die Vollkommene, die keine Flecken noch Runzeln hat.

Bemerkung. Ist nicht auch hier wieder jene immer sich einschleichende Begriffsverwechslung? die Selbsttäuschung, das Geistige, so wie es dem Sinnlichen zukommt, zu behandeln, auf das Sichtbare überzutragen, was nur vom Unsichtbaren wahr ist? Die unsichtbare Kirche ist allerdings Eine und Einzige. Denn ihr Verein ist in jedem mit der heiligen Gottheitsidee harmoniren wollenden Geiste die christlich-religiöse Gesinnung, die nicht von den Möglichkeiten so vielfach verschiedener Fähigkeiten, Bildungsmittel und Gelegenheiten zur Ausübung,

also nicht von Dogmen und Zeitverhältnissen abhängen soll. Daß aber die sichtbare Kirche nur Eine, der Abdruck eines Einzigen, allein rechthabenden Kirchenregiments seyn soll, dieser in alle Kirchen noch allzusehr einwirkende Mißbegriff entsteht abermals nur aus einer zu wenig bedachten Vermenschlichung der Gottheit. Der Regent als Heerführer findet das Uniformirtseyn und noch mehr die Einheit aller Bewegungen höchst nöthig; dem Staatsgeschäftsmann scheint Alles wohlgeordnet und ist Alles bequemer zu behandeln, wenn es in tabellarische Form und Gestalt gebracht ist. So mag eine ganze Landeskirche den Positivisten trefflich geordnet erscheinen, wenn überall zu gleicher Stunde gleiche Gebete, einerlei Gesänge gen Himmel steigen, über eben dieselbe Texte nach den gleichen, Symbol (oder Kirchenparole) genannten, Meinungsvorschriften Kanzelvorträge erschallen, so daß, wer im Augenblick von Ort zu Ort flöge, überall wieder dort fortbeten, fortsingen, forthören könnte, wo er so eben abgebrochen hätte. Aber sollte es dem lieben Gott (wenn wir so populär sprechen dürfen) das liebste seyn, überall her einerlei Lobworte zu hören? Wird es nicht schon dem Regenten erwünscht seyn, wenn an einem staatlichen Freudentag an jedem Ort auf andere freie Weise für etwas Anderes ihm Lob und Dank gebracht werden kann? Gerade darin also, daß die römische Kirchenbeherrschung einerlei (sogar lateinischen) Wortklang, und bis auf jedes Hin- und Hertrippeln einerlei Bewegung in's Ritual gebracht hat, ist die gepriesene Einheit der Kirche gewiß nicht das Musterhafte; am allerwenigsten da, wo tausend Ave Maria als Bußübungen und Absolutionsbedingungen gefordert werden.

Was aber den Einen Hirten und die Eine Heerde betrifft, so mag unter den vielen übel angewendeten Bibelstellen kaum eine seyn, die öfter und unrichtiger gedeutet wird, als diese. Unser wahrer Christus, da er unter Juden auftrat, befolgte die Pflicht der Vereinigung der Klugheit mit der Wahrheit so, daß er, um der Judenschaft keinen Anstoß zu geben, den Umgang mit Nichtjuden streng vermied (daher die oft als anstößig verstandene Zurückhaltung, Matth. 15, 26., Joh. 12, 21. 22). Erst Matth. 23, 36. 37 gab er den Tempel auf, wo er nichts

mehr zu wirken fand. Erst als wiederbelebt schickt er, nach Matth. 28, 29., „an alle Völker“, und von ihm her hatten seine jüdischen Apostel noch nicht einmal eine Anweisung, ob sie Heiden mit oder ohne Beschneidung aufnehmen sollten. Nach diesen Verhältnissen, die der Schriftforscher, wie immer, zusammenfassen muß, sprach demnach Jesus dort, wo er noch andere Schafe zu haben erwähnte, noch nicht von einer Juden und Heiden umfassenden Heerde. Er sagt den Pharisäern, daß er als Messias auch den vielen außer Palästina zerstreuten Juden angehöre, auch, wenn er auswärts gehen wollte, unter ihnen mehr Empfänglichkeit (für die nichtpharisäische, ceremonienlose Verehrung Gottes im Geiste) antreffen könne. Eine sichtbare Einheit der Kirche war Jesu idealischer Zweck nie. Eben dadurch war er als Weltheiland (Joh. 4, 42) zu erkennen, weil seine Christlichkeit nicht an Jerusalem, nicht an Garizim (also auch nicht an Rom) gebunden, durch Geistigkeit eine Weltreligion seyn kann.

B. Der zweite Hauptsatz der Bulle, ohne welchen man nicht ächtrömischglaubig seyn kann, ist: Die Eine und Einzige Kirche hat das geistliche, aber auch das weltliche Schwert. Sie ist als allgemeine geistliche Obrigkeit auch soweit Herrin der weltlichen, daß diese das vollziehen soll, wozu der Priester ihr winkt (ad nutum sacerdotis), und daß diese nur vollziehen darf, was der Priester duldet (ad patientiam sacerdotis). Denn thut die weltliche Macht nicht, was die geistliche des Statthalters Christi will, so ist, was sie thut oder unterläßt, Sünde. Und gegen die Sünde hat die Kirche alle ihre Gewalt zu gebrauchen.

Beweis. Dieser ist das Unübertrefflichste in der ganzen römischen Exegese. Ihn darstellen, ist statt alles Beurtheilens. Die folgende Bemerkung gibt ihn historisch, wie er sich selbst auflöst.

Bemerkung. Als Jesus seiner Gefangennehmung entgegen ging, wollte er nicht, daß seine Sendboten, die Verkündiger seiner Christuslehre, zugleich verhaftet würden. Sie sollten mit einander fliehen. Aber auf dem Lande waren Raub-

mörder (Sicarier) zerstreut. Seine Eilfe sollten also nicht ohne Waffen seyn. Ein Schwert könne nöthiger seyn, als ein Oberkleid. Luk. 22, 35—38. Schnell sehen sie sich um und erwidern: Zwei Schwerter haben wir! Jesus setzt voraus, daß die Eilfe beisammen bleiben, denkt also und sagt: Dies ist genug!

Blos diese Worte: Ecce duo gladii hic! und: Satis est? ergreifend und sie außer allem Zusammenhang erschallen lassend, sagt (wie mustermäßig!) ihren Wortgläubigen die päpstisch-römische Schrifterklärungskunst: „Hört Ihr's, daß zwei Schwerter, aber nicht mehr, seyn sollen! Unsere geistliche und dann die weltliche Obrigkeit."

Aber wie? Etwa neben einander? Nein! „Beide hat Petrus (und folglich auch der Petristuhl) in seiner Gewalt."

Beweis. Bei der bald nachher erfolgten Gefangennehmung Jesu, Luk. 22, 49—51, zieht Petrus das eine der vorhandenen Schwerter, haut nach einem Sklaven des Hohenpriesters (ohne Zweifel nach dem Kopf), trifft aber zum Glück nur ein Ohrläppchen. Jesus, der den Unbesonnenen nicht verhaftet sehen will, ruft ihm zu: Stecke doch dein Schwert in die Scheide!

Und siehe da! diese Worte in diesem Zusammenhang ausgesprochen, bedeuten zu Rom: Petrus hat durch Christi Befehl Macht auch über das weltliche Schwert aller Obrigkeiten. Sie sollen es ausziehen oder einstecken, nach seinem Wink und Willen!

Was ist hierüber zu sagen? Gibt es in und außerhalb Sachsen, gibt es in irgend einem deutschen Lande, wenn der Volksverstand nicht planmäßig unterdrückt wird, einen Römischgläubigen, dem die Infallibilität solcher Exegesen, auf welche der wichtigste Glaubensartikel, der von der alleinseligmachenden, also auch über Alles gebietenden Kirche, gebaut wird, nicht in beide Augen leuchtet, sobald nur zugelassen wird, daß ihm die Frage deutlich gemacht werde? Oder müssen wir, auch im Licht unserer Zeit erst ausrufen: Aruspex Aruspicem videns ridet! (Kein Zeichendeuter sieht den Andern ohne Lächeln!)

Wer erträgt denn doch länger ein Kirchenregiment, in welchem die oberste infallibel lehrende Behörde in dieser Weise die

Bibeltexte deutet und ihren Glaubigen zumuthet, um solcher Schriftdeutungen willen sie als die heilige Besitzerin der kirchlich-geistlichen und der weltlich-obrigkeitlichen Macht zu verehren. Bonifacius VIII., als Verkündiger seiner Alleinkirche, rechnete darauf, daß, wenn er nur etliche lateinische Bibelworte von zwei Schwertern außer allem Context erschallen lasse, die Römischglaubigen auf sein Wort hin ihm glauben würden: es sey von nichts Anderem, als dem geistlichen und weltlichen Schwert die Rede, welches die Kirche (von den elf Aposteln repräsentirt) von Christus her habe und den Händen ihres römischen Alleinregenten anvertraue.

Ebenso rechnet diese verkehrte Schrifterklärungskunst darauf, daß, wenn sie nur etliche lateinische Schriftworte außer dem Zusammenhang anführe, laut deren Petrus ein Schwert als das Seinige einzustecken hatte, alle Römischglaubige auf sein päpstliches Wort hin immerfort glauben würden: Jesus habe vom weltlichen Schwert der Obrigkeit ausgesprochen, daß Petrus (und seine Thronfolger) die Gewalt haben sollten, dasselbe, wenn sie wollten, nicht gebrauchen oder gebrauchen zu lassen.

Die Sache betrifft, wie die Bulle zweimal sagt, einen nothwendigen Glaubensartikel. Und eben dieses, was de necessitate fidei seyn soll, baut der ex cathedra redende Pontifex Maximus auf Schriftstellen, die, sobald man den Context liest, darauf nicht die entfernteste Beziehung haben.

Noch eine ganze Liste solcher sogleich, sobald man den Context liest, widerlegter und doch allgemein schädlicher Bibelerklärungen könnten den Römischglaubigen aus der Exegese der in der Lehre infallibeln cathedra aufgezählt werden.

Die Bulle beruft sich auch auf das Bibelwort, welches Gregor VII. sich zum Lieblingsspruch gewählt hatte. Jeremias 1, 10 beschreibt seinen Prophetenberuf durch Worte, die er als Gottesworte ausspricht: „Siehe! Ich setze dich heute über Völker und Königreiche, daß du ausreißen, zerbrechen, zerstören und verderben sollst, und bauen und pflanzen.“ Der Sinn ist durch den Zusammenhang deutlich. Als Prophet sollte Jeremias Regierte und Regenten bedrohen, und kräftig aussprechen, wie aus dem Bösen Zerstörung und Verderben

erfolge. Er sollte aber auch das Gute zeigen, welches baue und pflanze. Dabei Gewalt zu üben, konnte dem Propheten nicht in den Sinn kommen. Aber Gregor VII. berief sich, vor den Glaubigen des Mittelalters, auf dieses Ecce constitui te super gentes et super regna, *ut evellas, destruas* etc., so oft er, nach dem Aberglauben jener „guten Zeiten", Kaiser absetzte und Völker durch Verbot alles Gottesdienstes (durch Interdict) in Verzweiflung setzte und zur Unterwürfigkeit brachte. (Muß nicht jeder Römischglaubige unserer Zeit bei sich fragen: Wußte der damalige Gregor [welchem indeß viele Nacheiferer den Namen abgeborgt haben] — wußte jenes Muster der Gregore den wahren Sinn der Bibelstelle, und gebrauchte er sie doch nach seinen Zwecken? oder wußte er selbst den Bibelsinn nicht? Wozu wird, wer irgend mit Verstand an die Kirche glauben will, sich entschließen müssen, mag er Jenes oder Dieses in der Geistesstimmung des gewaltsamsten Papstes als das Wahrscheinlichste erkennen?)

Nur noch Ein Beispiel aus viel neuerer Zeit: Der Prophet Hoseas 8, 4 klagt über willkürliche Regenten, die nicht nach dem, was Jehova wollen könnte, seine Messiase (Unterregenten über das jüdische Volk) seyn wollten. »Ipsi regnaverunt, *et non ex me;* principes extiterunt, et *ego non cognovi.*« Daraus folgerte Papst Clemens der XI. erst noch 1701, daß der ketzerische Markgraf von Brandenburg nicht als König von Preußen, von Oesterreich, Frankreich ꝛc. anerkannt werden dürfe, weil der Papst — ohne Verletzung seiner Ehre und der apostolischen alleinigen Kirche — ihn nicht anerkennen dürfe, da „die Ketzer vielmehr immerfort an Ehre verlieren, als gewinnen sollten." (Wir werden auf diesen Grundsatz später noch einmal zurückkommen, mit der Frage: Ob Staatsregierungen es hindern dürfen, wenn die Römischglaubigen von dergleichen Grundsätzen als Früchten des papistischen, nicht der vorpäpstischen des zum Urchristenthum aufsteigenden, ächte Allgemeingültigkeit suchenden Katholicismus befreit werden, oder jetzt, weil Niemand sie von dem handgreiflichen Irrthum, von der alle Bibelerklärung zerstörenden Methode befreien will, sich, dem deutschen Verstande zu Ehren, auf die einfachste Weise selbst befreien?

Das Schlimmste bei dieser Bibelauslegung ist der Entstehungsgrund solcher Deutungen. Bibelworte werden aus ihrem Zusammenhang gerissen. Nur dadurch wird es möglich, die Glaubigen zu bereden, daß jene zwei Schwerter die zwei regierenden Mächte bedeuten. Sobald man in der römischen Kirche den Zusammenhang zu lesen gewohnt worden wäre, müßte der Blindglaubigste sehen, daß die Bibelworte einen ganz andern Sinn haben und ihn zu täuschen gemißbraucht werden. Gerade deswegen aber, damit die Hierokratie aus den Bibelworten machen konnte, was sie wollte, verbot sie zugleich, daß die Bibel nicht übersetzt, nicht ohne besondere Erlaubniß gelesen werden durfte. Eines hängt sehr consequent an dem Andern. Innocenz III. warnte schon 1129 durch die ketzerverfolgende Synode zu Toulouse vor dem Lesen der Bibel, weil man dadurch leicht in unkirchliche (albigensische) Deutungen verfalle. Statt durch Anleitung die richtige Bibelkenntniß zu fördern, wurde gleichsam, um den Mißbrauch zu verhüten, der Gebrauch selbst fast unmöglich gemacht. Dennoch aber verlangte eben dort Innocenz III., daß auch die einfältigsten Priester verehrt werden müßten, weil die Schrift sage: *Diis* non detrahes! (Götter sollst du nicht verkleinern! Exod. 22, 28.)

Nur durch solches Entziehen der Bibelkenntniß wurde dann das Unmögliche möglich, daß auch welterfahrene Regenten sich bereden ließen, sie hätten eine Pflicht, die Urtheile zu vollziehen, wenn die geistliche Macht Ketzer verdammte.

Kaiser Friedrich II., der von dem geistlichen Schwert mehrmals Getroffene, er, der von dem Papst beschuldigt wurde, wie wenn er Mohamed mit Mose und Christus in eine Klasse gesetzt hätte, ließ sich dennoch bereden, daß er die grausamsten Gesetze zur Ketzerverfolgung als von Rom gekrönter Kaiser für die ganze Christenheit ad nutum Petri et Petricolarum geben und exequiren müßte. Gesetze, die leider! noch allzulange auch den Reformatoren von dorther so angewohnt blieben, daß nach ihnen Calvin den Servet auf den Scheiterhaufen brachte, und Melanchthon (der Selbstverketzerte, der durch Alterthumsstudien milde Melanchthon!) doch noch meinte: Der Bezweifler

des Dreipersönlichkeits-Dogma habe als Gotteslästerer [49]) zur Ehre Gottes hingerichtet werden müssen.

Hundert Jahre früher, als das Concil zu Constanz Huß verurtheilte und degradirte, ließ ihn Kaiser Sigismund, als Urtheilsvollzieher, (wie einen Höllenbrand) zum Feuertode schleppen, ungeachtet er ihm und den edlen Böhmen sein Fürstenwort darauf gegeben hatte, daß Huß unter kaiserlichem Geleit unverletzt nach Haus kommen sollte. Das Concil blieb bei dem Satz: **Ecclesia *non sitit* sanguinem!** aber Huß wurde **ad nutum sacerdotis** martyrisirt.

Ich eile C. zu dem dritten Hauptsatz. Ihn gibt Bonifacius VIII. viel kürzer. Er spricht (und darf dann ein Römischglaubiger daran zweifeln?) als ein all' seiner Machtvollkommenheit ganz bewußter Selbstgesetzgeber: Zum Seligwerden ist es durchaus nothwendig, das, was er hiemit erklärte, setzte und entschied, zu glauben:

daß nämlich alle menschliche Kreatur unter dem römischen Pontifex stehe!

Und der Beweis hievon? Er geht über alle Beweise. Die erste Zeile der Bibel ist, wie jedes Kind lesen kann:

„Im Anfang" schuf Gott Himmel und Erde.

Der lehrunfehlbare Bibelausleger, der in seiner vollsten Autorität positiv entscheidende Papst, kennt den Text nur aus der lateinischen Kirchenversion:

***In principio* creavit** ....

Und siehe da! der Infallible weiß daraus und belehrt uns:

---

49) Erst, weil Servets Proceß allzuviel Abscheuliches enthielt, wurde die Frage von weltlichem Bestrafen der von einer herrschenden Glaubenspartie für Ketzer Erklärten überall und laut so behandelt, daß selbst die römischglaubige Jurisprudenz wenigstens das Schwert (Petri?) gegen die Häretiker bei Seite gelegt hat.

Muß denn aber immer erst ein schreiendes Skandal geschehen, muß immer erst der Eine gekreuzigt, der Andere lebendig verbrannt worden seyn, ehe der gesundere Volksverstand das Glauben an Glaubenszwang überwindet?

Es gibt also — nicht zwei Principien (was — sagt Seine päpstliche Gelehrsamkeit — manichäisch wäre) — sondern **nur Ein Principium.**

Was folgt? Weil der Infallible das in principio allzu scholastisch versteht, so muß also das geistliche, die päpstliche Macht, das eigentlich einzige **Princip** seyn, von welchem das Uebrige alles, alle menschliche Kreatur abhängt.

Dürfen wir hier nicht auch ein Satis est! ausrufen? Ein Claudite jam rivos pueri! Sat prata biberunt.

Hiemit und ohne Weiteres denke ich für die nöthigste, das Subject der Klage betreffende Vorfrage:

Wenn Römischkatholische wider die Nichtrömisch-katholischen rechtlich auftreten, was müssen Jene zuvörderst zu glauben bekennen, um Das zu seyn, was sie zu seyn angeben?

entscheidende Materialien genug zum Voraus niedergelegt zu haben.

Ich kann kaum denken, daß viele Katholische in Deutschland, namentlich in Sachsen, in dem bisher dargelegten ächten und vollständigen Sinn römischglaubig sind und seyn wollen, sobald sie nur, was eigentlich römischer Glaube ist, genauer wissen und überdenken mögen.

Wie stimmt denn jene so klar prätendirte, so unübertrefflich begründete Superiorität der römischen Kirche und aller ihrer zum Alleinseligmachen aufgestellten Gesetze und unabänderlichen Gewissensaufgaben mit unsern, gottlob, in deutschen Ländern für rechtsinnige Deutsche einheimischen Regenten- und Verfassungspflichten und Rechten?

Dies ist die Gewissens- und die Rechtsfrage, welche sich und allen rechtlichen Beurtheilern gegenüber Diejenigen zu beantworten haben, die nach den Grundsätzen des römisch-päpstlichen Glaubens den Gehorsam gegen jenes Kirchenregiment über den Gehorsam gegen die rechtmäßigen Staatsgesetze stellen müssen, wenn sie in Wahrheit römische Katholiken seyn wollen!!

Anwendung der bis hieher nöthig gewesenen historischen Vorbereitung auf Lösung der vor der sächsischen Ständeversammlung schwebenden Rechtsfrage selbst.

Sobald ich (allerdings nicht ohne Erstaunen) die nur allzu kurze, ohne die Considérants der Klage und der vorläufigen administrativen Zugeständnisse bekannt gewordene Notiz las, daß zu Dresden

> die „römisch-katholische" Geistlichkeit gegen religiöse Gemeinschaften oder Vereine, welche Nichtrömischgläubige und doch kirchlich Katholische seyn wollen, eine Klage eingelegt haben, als ob von Diesen ihre Rechte verletzt würden —
>
> und daß dieser Klage wenigstens polizeilich oder präventiv eine die öffentliche Bildung der deutsch-katholischen Religionsvereine sehr beschränkende Folge gegeben sey —
>
> ja daß sogar gegen einen Recurs im administrativen Wege darauf beharrt werde,

so übersah ich im Augenblick, daß diese Ansicht doch nur aus unrichtiger Deutung des westphälischen Friedensschlusses und späterer deutscher Verfassungsacten hervorgehen könne, welche das friedliche Bestehen der christlichen Confessionen neben einander garantiren, nicht aber diesen oder jenen *Glaubensinhalt* reguliren und in Schutz nehmen wollen.

Unser Deutschland hat vor allen europäischen Staaten den vernünftig-rechtlichen Vorzug,

> daß die Rechtsgleichheit der nach zweierlei Principien (der Tradition und der Selbstüberzeugung) entstandenen zweierlei Kirchen und Kirchenregimente nicht nur durch den Buchstaben der Friedensverträge garantirt, sondern auch immer mehr in Wirklichkeit übergegangen ist —
>
> daß aber zugleich die *innere Selbstverbesserung* der beiderlei aus mehreren Unterarten bestehenden Kirchen nicht nur zugelassen, sondern schon durch

den westphälischen Grundvertrag selbst verlangt, aber nur als ein Werk des Friedens, der alle Gewaltthätigkeit abwehrenden rechtlichen Ruhe, verlangt wurde.

Beiderlei Paciscenten nämlich, so sehr sie über den besten Glaubensinhalt verschieden waren, stimmten über die endliche Nothwendigkeit des äußern Friedenszustandes völlig überein. Ueber den Glaubensinhalt aber behaupteten sie, daß er die unabänderliche Bedingung der Theilnahme an dem garantirten Friedenszustand seyn sollte, so wenig, daß sie vielmehr oft genug erklärten, wie sie mit Gottes Hülfe ein Aufhören der den Glaubensinhalt betreffenden Dissidien hofften. Wie aber hätten sie dieses hoffen können, wenn sie nicht vorausgesetzt hätten, daß nunmehr Ein Theil dem Andern, aber im Frieden (in der dem Nachdenken nöthigen Ruhe) die erforderlichen Berichtigungen gründlich so lange vorhalten werde, bis Jeder auf seiner Seite das Irrige aufzugeben, das bleibend Wahre aber zu vereinigen mit der Zeit sich bewogen finden würde.

Ich war demnach beim ersten Ueberblick der vorliegenden Rechtsfrage überzeugt, daß durch richtige Auslegung der deutschen Religionsverträge als Rechtsquellen die Klage derjenigen sächsischen Geistlichkeit, die sich römischglaubig dünken mag, im Rechtsstreit gegen Die, welche im ächten deutschen Sinn christkatholisch seyn und sich als solche gewissenhaft frei ausbilden wollen, eine ganz andere Lösung erhalten müßte.

Zuvor aber erkannte ich als nothwendig, daß, weil viele zur Beurtheilung unentbehrliche geschichtliche und begriffliche Data fast ganz in Vergessenheit gekommen scheinen, und dagegen die neuen Gestaltungen nach ihrem wesentlichen Gehalt noch nicht genug bekannt seyn können, diese Beziehungen vorbereitungsweise den Mitdenkenden vergegenwärtigt werden müßten. Daher erschien nöthig

I. die erfreuliche Rückerinnerung (S. 4 u. 40—42), wie sehr durch die „Aufklärung", welche jetzt Friedrich dem II.

(den man wohl als den großen Verstandeskönig [50]) charakterisiren möchte) von Vielen mit unverständigem Undank belohnt wird, nicht nur die Gleichheit der Rechte, sondern das viel wichtigere, die Gleichheit sittlich-religiöser Gesinnung [51]) und Handlungsweise zwischen den beiderlei Kirchengenossen verwirklicht war; wie dadurch bei der Befreiung von weltlicher Fremdenherrschaft das vorher undenkbar gewesene gleichgesinnte Zusammenwirken der verschiedensten Confessionen wirklich wurde; und wie deswegen der für alle Christlichglaubigen überhaupt wohlthätige Beschluß der Bundesacte als zeitgemäß angenommen werden konnte, daß Jedem nur die Befähigung (nicht die Angewöhnung an diese oder jene Kirchencontroverse, nicht der allein die Kirchendissidien verursachende Meinungsstreit über Auslegung dunklerer Stellen der Bibel und des Vernunftglaubens) seine Stelle im Staat geben solle.

Nöthig erschien dagegen auch

II. eine leidige Rückerinnerung, wie und wodurch diese für das Wohl Aller im Staate zusammenwirkende Gesinnungsgleichheit zwischen Katholiken und Protestantisch-Evangelischen seit dreißig Jahren immer mehr wieder gestört wurde. Die

---

[50]) Verstand, das deutliche, schnelle, thätige Durchschauen des Zwecks und der Mittel war, wie mich dünkt, in jenem Unübertroffenen das Vorherrschende. Die Beharrlichkeit auf dem Richtigverstandenen gründet das Wohl der Staaten. Man hat indeß den Begriff: Genie, Genius, Genialität oft höher gestellt. Denkt man aber dabei meist an ein überraschendes Aufsteigen glücklicher Einfälle, so denkt man nicht, was er im Privatleben, noch weniger was in höhern Wirkungskreisen bleibend Gutes hervorbringt. Ich meine, ich würde den großen Verstandeskönig nicht genug ehren, wenn ich ihn als Genie zu bewundern versuchte.

[51]) Wie inhaltsreich ist in der sächsischen Thronrede vom 14. September das den Regenten über alle Kirchencontroversen stellende wahre Königswort: „Ohne Rücksicht auf den confessionellen Unterschied der verschiedenen anerkannten Kirchen habe Ich bei Meiner Thronbesteigung zugesagt, vor Allem den religiösen Sinn zu pflegen, den das Sachsenvolk auf so ehrenhafte Weise zu bewahren wußte?“ — (Die religiöse Gesinnung wurzelt in Grundsätzen, nicht in den streitigen Dogmen oder Meinungslehren.)

alten, auf das die Geistesträgen und die Heuchler anlockende Versprechen des Alleinseligmachens gestützten Versuche, alles Nicht-römisch-katholische als ketzerisch und zum Voraus zu verdammen, das protestantische Princip aber, wodurch Verstand und Vernunft überall nach dem Warum fragen lernen, sogar als revolutionssüchtig niederzuhalten, zeigten sich nur allzu planmäßig erneuert.

1. Die damalige neben der Politik doch noch das Recht wollende Gesinnungsgleichheit, kraft welcher die Bekenner der verschiedensten Kirchenmeinungen soviel möglich jeden verjährten Besitz wiederherzustellen suchten, zögerte nicht, auch den Kirchenstaat, als das mittelalterliche Stiftungsvermögen, wodurch, wenn es als Patrimonium Petri gut regiert würde, die obersten Vorstände der katholischen Kirche reichlich dotirt seyn können, unbedingt als das Land der Souveränität für die römische Geistlichkeit wiederherzustellen. Daß man aber die alten Vorurtheile der geistlichen Universalsouveränität, einen Gehorsam gegen den römischen Kircheneid, wieder über den Eid auf die Staatsverfassung werde stellen wollen [52]), konnte man kaum für möglich halten. Dennoch wurde, statt des Dankes für die Gesinnung der Rechtlichkeit und Eintracht, welche über die ehemaligen pontificalischen Superioritätsansprüche gerne stillschweigend wegsehen wollte, sogleich der vom infalliblen Petristuhl selbst 1773 als staatswidrig weggeräumte Jesuitenorden unverbessert repristinirt; der Orden nämlich, von welchem, wie er zwischen Mönchen und Weltgeistlichen in der Mitte zu stehen gebildet ist, die Geschichte fern und nahe sagt, daß er überall als das zum blindesten Gehorsam für sich erzogene Mittel wirkte, um die Souveränität des römischen Kirchenregiments über eingeschüchterte Regenten und Regierte zu

---

[52]) In Bayern ist 1821 der Klerisei zugegeben worden, daß sie die *Leges et jura* ecclesiæ Catholicæ *romanæ* über die Staatsverfassungsacte stelle. Sie schwört auf diese nur unter der Bedingung, daß dieselbe blos die bürgerliche Ordnung betreffe und auf keine Weise zu Etwas verbindlich mache, das entweder den Dogmen oder den Gesetzen und Rechten Gottes und der katholischen römischen Kirche zuwider seyn könnte. S. **Schenkl Institutiones juris eccl. ed. Scheitl. 1823. Pars I. p. 324.**

erheben und deswegen das der Gottesidee [53]) unwürdige Vorurtheil auszubreiten, wie wenn das Alleinseligmachende und die Absolution über Alles durch diese heiligen Hände ausgespendet würde, und all' der Gehorsam, welchen der Priester für sich gewinnt, nur dem Throne im Nothfall dienen wolle.

2. Daher das jesuitische Bestreben, nicht nur sogleich wieder Ordensgenossen und künftige Missionäre in Menge für diese Superioritätszwecke wohlberechnet zu bilden, sondern überhaupt Unterricht und Erziehung unter den verschiedensten Namen und Gestalten wissenschaftlicher und ignorantinischer, marianischer und ligoristischer Brüder und Schwestern mit ihrer jedes Mittel heiligenden Gewalt zu erfassen.

3. Daher jenes alle Nichtkleriker als Laien herabwürdigende Verbieten der Bibelverbreitung, weil freilich, wenn die Denkfähigen von Kindheit an jene authentische biblische Beschreibung, wie allmälig eine Volksreligion des gotteswürdigen Rechtwollens sich bis zum zwanglosen Urchristenthum Jesu hinauf vervollkommet habe, im Zusammenhang geschichtlich

---

53) Das erste Nothwendige in der Religionslehre, ehe über das Seyn Gottes, als des vollkommenen Geistes, nachgedacht werden kann, ist dies, daß wir das eines solchen Geistes würdige Ideal, die Möglichkeit des wahrhaft Vollkommenen, denken. Die meisten Irrthümer, besonders in den gelehrt ausgebildeten Theologien, entstehen daraus, daß schon in die Idee von Gott (in die geistige Anschauung der Möglichkeit Gottes) Eigenschaften und Entschlüsse hineingedacht werden, die eines vollkommenen Geistes offenbar unwürdig wären. Woher ist es in allen Religionsarten möglich, daß sich Pfafferei einschleiche? Antwort: Nur weil die meisten für sich so gerne nach Willkürlichkeit handelnden Menschen sich so leicht bereden lassen, die höchste Macht und Freiheit eines Gottes müsse darin bestehen, daß er nach Gutdünken Glauben fordere an geheime Wirklichkeiten, Gebote, Ceremonien, und daß er nur gegen solche Dienstleistungen allerhöchst gnädig die Seligkeit gebe. Sofort treten alsdann Menschen auf, die entweder selbst meinen, daß sie am besten die willkürlichen Bedingungen wüßten, wegen welcher Gottes Gnade die Seligkeit schenke, oder die als die Ausleger jener Geheimnisse sich gerne wie Gottes Stellvertreter („Dii, quibus nemo detrahat" 2. Mos. 22, 28) geltend machen möchten, und nun die denkfaule Menge als Hirten und Oberhirten wie eine Heerde, als Patres, Popen, Papen ꝛc. wie Unmündige behandeln.

verstehen lernten, allzu Viele sich selbst fragen würden: wo war denn dort von einem herrschenden Kirchenregiment, wo von einem Petrinischen Dreikronenträger eine Spur, dem als dem Bewahrer alleinseligmachender Dogmen und dem allgemeinen Staatswohl widersprechender Satzungen die allerheiligsten Füße geküßt werden sollten?

4. Daher jene heftigen Verdammungen gegen die geistigen Bauleute, die von ehemaligen steinernen Dombauten zu einer höheren Baukunst aufsteigen. Nicht einmal in geschlossenen Gesellschaften soll es nach jenen oft wiederholten Verdammungsbullen vergönnt seyn, daß auch Laien, ohne römischen Kirchenzwang, sich unter einander im geprüften Vertrauen begeistert mittheilen, was sie nach überliefertem und eigenem Nachdenken über den ewigen Bau des All, über das Ineinanderwirken der Geisterwelt und der bewußtlosen Erscheinungsmittel (der Materie), und über den geschichtlichen Gang der allmälig sich reinigenden Religionsüberzeugungen zu ahnen vermögen, und was also auch Laien (nicht in Geistliche, wohl aber) in Geistige verwandelt.

5. Nur zu bald getraute sich bei dem Streit über Verehelichung zwischen Verwandten verschiedener Christenconfessionen die auf das Versprechen des Alleinseligmachens sich stützende Superiorität Allen, die ihr sich nicht unterwerfen und zum Voraus auch die Kinder aus gemischten Ehen opfern, auf das Beharrlichste zu zeigen, daß sie, ohne Segnung getraut, jeden Augenblick in der Sorge leben müßten, ob nicht die Ohrenbeichte, die Absolutionsverweigerung, das unermüdete Einreden der Beichtiger *rc.* das treuliebende Gemüth des andern Gatten zur qualvollen Reue, zu Verwünschungen gegen das heiligste Band der Herzen umstimmen könne.

6. Die Meisten von dieser infulirten Superiorität getrauten sich sogar die Herabwürdigung, womit ihr Kirchenregiment Alles, was außer ihm seyn will, belege, dadurch zu beweisen, daß sie die Mutter eines ihrer entschlossensten Beschützer anders nicht als ohne kirchliche Ehrenbezeugungen in die Fürstengruft aufnahmen, und die kirchliche Fürbitte für sie für kirchlich unerlaubt erklärten. War es der Verketzerungseifer? oder die Lust, ihre

Kirchengewalt sichtbar zu machen, daß sie bei dieser Anmaßung sogar wider ihr eigenes System handelten. Denn dies sagt, wenn man sie wegen der Verdammung vieler Trefflichen auf's Aeußerste treibt: Man wisse nie, ob nicht Gottes Gnade eine edle Seele in den letzten Augenblicken zur Anerkennung des alleinwahren (römischen) Glaubens erleuchte. Und eine edle Seele war doch diejenige gewiß, wegen welcher sie den König, den Sohn einer solchen Mutter, gegen ihr hierin noch duldsameres Lehrsystem versicherten, daß nur ihr Gewissen, nur die Unverletzbarkeit des römischen alleinwahren Glaubens sie nöthige, sich gegen die Verewigte als gegen eine beharrliche Ketzerin zu betragen.

Eine ähnliche Herabwürdigung erlauben sich, seit in den letzten drei Decennien nach dem Wiederaufheben der jesuitischen Erziehungsanstalten die Keckheit auf der römischen und die Nachgiebigkeit auf der staatsrechtlichen Seite fast in gleicher Proportion zunahm, die Aechtrömischglaubigen, indem immer mehrere Eiferer die Nichtkatholischen als Taufpathen theils ganz ausschließen, theils wenigstens bei dem Schwur für die christliche Erziehung des Täuflings zurückweisen. Durch die Taufe soll das Kind in die christliche Gemeinschaft und Gemüthsbildung überhaupt aufgenommen werden. Es sollte dann zuvörderst parteilos das Allgemeingültige und Wesentliche der Christuslehre (dieser auch unsern Staaten heilsamen Ueberzeugungen von dem kindlichen Verhältniß zu einem väterlichen Gott) aus der Schrift und Vernunft zu lebendiger Erkenntniß erfahren. Von dem Unterschied der Confessionen aber sollte es erst dann das Besondere hören, wenn die Verständigkeit es nicht blos wie ein Gedächtnißwerk fassen kann, vielmehr eine redliche Wahl möglich wird. Dieses Allgemeinnöthige soll nur auch jeder Taufpathe zu fördern beabsichtigen. Der römische Eiferer aber weist den nichtrömischglaubigen Christusverehrer zurück, weil nach seinem Vorurtheil nur seine Alleinkirche Christenthum und die **unica sancta ecclesia** ist, und der Täufling zum Voraus nur dieser unterworfen seyn soll. Der vernünftigchristliche Taufpathe soll es dann ertragen, bei einem Act der Liebe öffentlich abgewiesen und wie ein Unwürdiger behandelt

verstehen lernten, allzu Viele sich selbst fragen würden: wo war denn dort von einem herrschenden Kirchenregiment, wo von einem Petrinischen Dreikronenträger eine Spur, dem als dem Bewahrer alleinseligmachender Dogmen und dem allgemeinen Staatswohl widersprechender Satzungen die allerheiligsten Füße geküßt werden sollten?

4. Daher jene heftigen Verdammungen gegen die geistigen Bauleute, die von ehemaligen steinernen Dombauten zu einer höheren Baukunst aufsteigen. Nicht einmal in geschlossenen Gesellschaften soll es nach jenen oft wiederholten Verdammungsbullen vergönnt seyn, daß auch Laien, ohne römischen Kirchenzwang, sich unter einander im geprüften Vertrauen begeistert mittheilen, was sie nach überliefertem und eigenem Nachdenken über den ewigen Bau des All, über das Ineinanderwirken der Geisterwelt und der bewußtlosen Erscheinungsmittel (der Materie), und über den geschichtlichen Gang der allmälig sich reinigenden Religionsüberzeugungen zu ahnen vermögen, und was also auch Laien (nicht in Geistliche, wohl aber) in Geistige verwandelt.

5. Nur zu bald getraute sich bei dem Streit über Verehelichung zwischen Verwandten verschiedener Christenconfessionen die auf das Versprechen des Alleinseligmachens sich stützende Superiorität Allen, die ihr sich nicht unterwerfen und zum Voraus auch die Kinder aus gemischten Ehen opfern, auf das Beharrlichste zu zeigen, daß sie, ohne Segnung getraut, jeden Augenblick in der Sorge leben müßten, ob nicht die Ohrenbeichte, die Absolutionsverweigerung, das unermüdete Einreden der Beichtiger ꝛc. das treuliebende Gemüth des andern Gatten zur qualvollen Reue, zu Verwünschungen gegen das heiligste Band der Herzen umstimmen könne.

6. Die Meisten von dieser infulirten Superiorität getrauten sich sogar die Herabwürdigung, womit ihr Kirchenregiment Alles, was außer ihm seyn will, belege, dadurch zu beweisen, daß sie die Mutter eines ihrer entschlossensten Beschützer anders nicht als ohne kirchliche Ehrenbezeugungen in die Fürstengruft aufnahmen, und die kirchliche Fürbitte für sie für kirchlich unerlaubt erklärten. War es der Verketzerungseifer? oder die Lust, ihre

Kirchengewalt sichtbar zu machen, daß sie bei dieser Anmaßung sogar wider ihr eigenes System handelten. Denn dies sagt, wenn man sie wegen der Verdammung vieler Trefflichen auf's Aeußerste treibt: Man wisse nie, ob nicht Gottes Gnade eine edle Seele in den letzten Augenblicken zur Anerkennung des alleinwahren (römischen) Glaubens erleuchte. Und eine edle Seele war doch diejenige gewiß, wegen welcher sie den König, den Sohn einer solchen Mutter, gegen ihr hierin noch duldsameres Lehrsystem versicherten, daß nur ihr Gewissen, nur die Unverletzbarkeit des römischen alleinwahren Glaubens sie nöthige, sich gegen die Verewigte als gegen eine beharrliche Ketzerin zu betragen.

Eine ähnliche Herabwürdigung erlauben sich, seit in den letzten drei Decennien nach dem Wiederaufheben der jesuitischen Erziehungsanstalten die Keckheit auf der römischen und die Nachgiebigkeit auf der staatsrechtlichen Seite fast in gleicher Proportion zunahm, die Aechtrömischglaubigen, indem immer mehrere Eiferer die Nichtkatholischen als Taufpathen theils ganz ausschließen, theils wenigstens bei dem Schwur für die christliche Erziehung des Täuflings zurückweisen. Durch die Taufe soll das Kind in die christliche Gemeinschaft und Gemüthsbildung überhaupt aufgenommen werden. Es sollte dann zuvörderst parteilos das Allgemeingültige und Wesentliche der Christuslehre (dieser auch unsern Staaten heilsamen Ueberzeugungen von dem kindlichen Verhältniß zu einem väterlichen Gott) aus der Schrift und Vernunft zu lebendiger Erkenntniß erfahren. Von dem Unterschied der Confessionen aber sollte es erst dann das Besondere hören, wenn die Verständigkeit es nicht blos wie ein Gedächtnißwerk fassen kann, vielmehr eine redliche Wahl möglich wird. Dieses Allgemeinnöthige soll nur auch jeder Taufpathe zu fördern beabsichtigen. Der römische Eiferer aber weist den nichtrömischglaubigen Christusverehrer zurück, weil nach seinem Vorurtheil nur seine Alleinkirche Christenthum und die **unica sancta ecclesia** ist, und der Täufling zum Voraus nur dieser unterworfen seyn soll. Der vernünftigchristliche Taufpathe soll es dann ertragen, bei einem Act der Liebe öffentlich abgewiesen und wie ein Unwürdiger behandelt

zu werden, damit bei jeder Gelegenheit dieses ausschließliche Römerthum beharrlich seine Superiorität und Alleingültigkeit zur Schau stelle.

Man las vor Kurzem in Blättern aus Berlin: „Als der Bischof, welcher die Taufe des dem Kronprinzen von Bayern gebornen Thronerben vollzog, die Zeugen aufforderte, ihre Hand auf das Kind zu legen, um den Taufschwur zu bekräftigen, that dies auch der König von Preußen (der Großonkel des Kindes). Der Bischof aber schob Dessen Hand zurück. Der König habe ihm sogleich den Rücken zugewendet. Anwesende Bayern erzählen es." Ist diese Anekdote vollständig richtig, so wollte der Mann in Pontificalibus durch die gewagte That sagen: Der nichtrömischglaubige Fürst ist nicht würdig, den Täufling hier meiner alleinseligmachenden Kirche zu weihen! Dies sollte und wollte aber auch der König gar nicht. Nur der Christlichkeit überhaupt wird der Unmündige geweiht. Deswegen erkennt auch die römische Kirche jede nach der Taufformel geschehene Taufe. Das Zurückweisen des nichtrömischen Pathen ist daher jedesmal nur ein Beweis, wie beharrlich sich die ausschließende Superiorität über Alles, sogar über ihr Lehrsystem hinaus, geltend zu machen suche, so lange man es zuläßt.

Dergleichen Beweise der zelotischen Beharrlichkeit, die sich statt der Principien und Gründe auf das (irrende) Gewissen beruft und dadurch ihre Gewaltthätigkeiten deckt, wie oft dienten sie in diesen drei Decennien statt eines Beweises des Rechthabens. Die Römischglaubigkeit kennt den Eindruck, welchen dann der Schein der Unabänderlichkeit auf die Menge macht. Die Infallibilität darf nie scheinen, sich verbessern zu wollen.

Wer kann deswegen Hülfe zum Besserwerden noch von Rom, noch von den Nachfolgern Bonifacius VIII. erwarten, wenn er diese Handlungsweise, wie sie sich nicht als Katholicität, sondern nur als römischen Kotholicismus seit 850 manifestirt hat, geschichtlich überblickt.

Es ließen sich zum Beispiel wohl die zeitgemäßesten Gründe angeben, daß (ganz anders, als zur Zeit Gregors VII.) die

Verehelichung der sogenannten niedern Geistlichkeit (diese Verbindung mit dem geltender gewordenen Mittelstand) der Alleinkirche selbst viel vortheilhafter seyn würde, als der Cölibat, da dieser jetzt sie doch nicht mehr in die einst hildebrandinisch beabsichtigte Unabhängigkeit von den Staatsregierungen versetzen kann. Aber dennoch wird jenes Uebel, das als Disciplinarsache leichter zu berichtigen wäre, von Rom aus nie gelöst werden, weil es einmal von der dortigen Infallibilität, die in Allem über der weltlichen Veränderlichkeit stehen will, der übergeduldigen Römischglaubigkeit aufgebürdet ist.

Das Unglaubliche und Unerträgliche wird fortdauern: daß in jeder Generation tausend Vergehungen der jungen Priesterschaft vorauszusehen sind, von denen Einer den Andern im Namen der Kirche in aller Stille absolviren darf, wenn nur der einmal angenommene Zweck der Alleinkirche erreicht wird, durch Beharrlichkeit desto unfehlbarer zu erscheinen. Das, was einen Statthalter Christi gegen mancherlei eingeschlichene Verkehrtheiten wünschenswerth machen [54]) könnte, die Befähigung, Alles, was die Folgezeiten als irrig oder als nicht mehr anpassend erkennen, ohne Nachtheil für das Wesentliche, ohne Störung des Glaubens an das Glaubwürdige, von Zeit zu Zeit zu berichtigen, ist von Rom aus nie zum Besten des Ganzen bezweckt worden. Aus solchem Beharren aber auf dem Unglaublichen, was muß daraus entstehen, als entweder ein Unbekümmertseyn um religiöse Wahrheit überhaupt (Indifferentismus) oder der entschiedene Unglauben, der, indem er nur ein Nicht-

---

[54]) Etwas dieser Art dachte sich Melanchthon als möglich und erklärte deswegen 1537 bei seinem Unterschreiben der smalkaldischen Artikel, wie man alsdann, um des Friedens willens, den Papst als einen jure *humano* (nicht divino) bestehenden Oberaufseher der Bischöfe, die unter ihm bleiben wollten, ansehen könnte. Luther, der Entschlossene, sah die Unausführbarkeit solcher guten Wünsche, daß der Papst gewissenhaftfreie Schrifterklärung und vernünftige Prüfung der Autoritäten und Auslegungen zugäbe. Deswegen sind vornämlich die smalkaldischen Artikel als symbolisch de potestate et Primatu Papæ nachzulesen. Vergleiche hierüber die zusammengedrängten geschichtlichen Notizen in Dr. Hase's Prolegomena zu seiner Ausgabe der Libri symbolici eccl. evangelicæ. (Lips. 1837) S. 71—78.

glauben des Nichtglaubwürdigen seyn sollte, das innig Glaubwürdige der Religiosität und Christlichkeit nicht um so gründlicher erfährt, da dieses für die eigentlich mittelalterliche Römischglaubigkeit kaum noch eine Nebensache ist.

Woher, mußten demnach schon lange sehr Viele denken, woher Hülfe für so nothwendige Verbesserungen? Und das alte Wort (nach Josephus Archäologie Buch 18, Kap. 1 wurde es schon zu Jesu Zeit in Galiläa als die vierte, über das Pharisäische, Sadducäische und Essäische hinausreichende Philosophie ausgesprochen!) antwortet: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! Nur wer sich selbst verläßt, der ist verlassen!"

Es versteht sich, daß, wenn man sich selbst hilft, man nur auf rechtmäßigem Wege, nur durch gerechtfertigte Mittel sich helfen soll. Und dieser Fall ist hier offenbar eingetreten. Gewissensfreiheit (die ohnehin, weil die Gedanken zollfrei bleiben, nicht verboten werden kann) und Ueberzeugungsfreiheit (welche nie verboten werden darf, weil ohne volle Mittheilung des Gedachten und seine Gründe die vom Vergleichen anderer Ansichten und Gründe abhängige Selbstüberzeugung und Ausbildung gehemmt wäre) erlaubt, ja befiehlt sogar Jedem, sich von einem Infallibeln loszusagen, wenn derselbe entschieden über sich selbst das Gegentheil bewiesen hat.

Daher hatte meine Vorbereitung

III. zu zeigen, mit welcher des deutschen geraden Menschenverstandes würdigen Einfachheit hier die innig religiöse Selbsthülfe sich bereits durch die That (als fait accompli) entwickelt hat und, wie das Königswort Friedrich Wilhelms IV. es schon vor mehreren Monaten aussprach, wo nicht gefördert, doch (wenigstens) nicht gehindert werden sollte [55].

---

[55]) Die Ministerialerläuterung, welche jenen königlichen Immediatbefehl zur Anwendung bringen sollte, erklärt dagegen, daß der sich selbst bildenden Gewissenssache keine Kirche, kein Staatsgebäude geöffnet werden solle, damit es nicht scheine, wie wenn man sie fördern und dadurch der Anerkennung, die sich der König ausdrücklich vorbehalten habe, vorgreifen wollte. (Die Bewegung ist frei; aber ohne Raum!)

Ausgebreitet hat es sich bereits, ohne irgend woher protegirt zu seyn, über Tausende, und unläugbar ist die fast verloschene Aufmerksamkeit auf nichtscholastische Christlichkeit, die Religiosität der Nichttheologen, mehr dadurch geweckt, als durch irgend eine andere kirchliche Bewegung in unserer der religiösen Gesinnung (statt der dogmatischen Controversen und Ungewißheiten) so sehr bedürfenden Zeitgenossenschaft.

Das Ganze ist leicht übersehbar. Es beruht auf drei Geistesthätigkeiten: einem Verneinen, einem Bejahen und einem bedachtsamen Vorbehalt für weitere Vervoll-

---

Aber wie? Wäre es denn schon irgend Anerkennung, wenn der neuen, allgemein Aufmerksamkeit erweckenden Erscheinung möglich gemacht wird, sich wie sie ist und werden will, ohne Verheimlichung darzustellen? Ehe sie anerkannt oder verworfen werden kann, ist doch nichts billiger, als daß sie den Cultus, welchen sie als den bessern versucht, anschaulich machen dürfe. Kann nicht bei jeder Veröffentlichung auch die Politik am sichersten beobachten lassen, ob etwas Staatswidriges vorgehe? Bieten nicht Stadt- und Kirchenvorsteher eben deswegen öffentliche schickliche Plätze an, damit das Publikum, Feinde und Freunde, erfahren, worüber zu urtheilen sey. Nach dem preußischen Landrecht (§. 170 im Abschnitt 4 des eilften Titels im **II.** Theil) sind „Kirchen ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind." Soll die Kirchengesellschaft nicht ihr Eigenthum dazu benutzen dürfen, um bestimmt zu erfahren, wie sich eine neue religiöse Erscheinung gestalte? Die Gemeinde zu Ulm bat für sich (nicht für die Deutschkatholischen) um die Genehmigung der Regierung, hiezu ihr Münster, als ihr Eigenthum, benutzen zu dürfen. Es wurde zum Anhören einer Rede genehmigt. Aber auch einen ganzen Cultus anzusehen, anzuhören, hätte consequenter Weise erlaubt werden können und sollen, weil erst nach dem Eindruck, den der ganze Cultus macht, geurtheilt werden kann. Hätte es nicht für die evangelisch-protestantische Kirchengesellschaft höchst erfreulich seyn müssen, zuzusehen, wie mehrere katholische deutsche Mitbrüder den lange ihnen willkürlich entzogenen Kelch bei dem Gedächtnißmahl der Aufopferung Jesu mit desto größerer Andacht empfangen. Dadurch wird noch Nichts „anerkannt". Aber die Anerkennung soll ja doch auch nicht gehemmt, nicht unmöglich gemacht werden. Vor der Anerkennung oder Verwerfung fordert doch die Gerechtigkeit, daß die nöthigen Darstellungen, um sich kennbar zu machen, nicht gehemmt werden.

Daß daraus noch keine Anerkennung folge, könnten ja wohl die Regierungen in ihren Rescripten selbst aussprechen.

kommnung (den wir, nach der griechischen Weisheitssprache, ein Epechein nennen dürften).

1. Verneint wird (und dies ist die wichtigste und zugleich die friedlichste, von dem Gott der Wahrheit gewollte Selbsthülfe!), verneint wird, was jene grundlose Infallibilität der römischen Superiorität in die abendländische Christenkirche und noch mehr in das Kirchenregiment, als in die Lehre, seit jener verworrenen Zeit hereingebracht hat, wo (siehe oben S. 90) Gregor IV. selbst erst durch einiges (angeblich) „aus seinen Vorfahren Zusammengeschriebenes" ermuthigt wurde, als Der aufzutreten, welcher „Alles zu richten habe, aber selbst von Niemand gerichtet werden dürfe."

Weiß man nun, daß von eben dieser Erhebung über Alles das an Wallfahrten, Kirchenopfer und äußere Bußübungen geknüpfte Ablaßgeben in Masse ausgegangen ist, daß die jeden Laien dem einzelnen, unbeaufsichtigten Priester unterwerfende Ohrenbeichte und Absolution, daß die vielen, so mancherlei kostspielige Dispensen verursachenden Einmischungen in die Ehe- und Scheidungsangelegenheiten, daß die mit Unrecht auf das Concil von Trident geschobene Störung der gemischten Ehen, daß die Alle Laien erniedrigende Entziehung des Kelchs, welcher jedem Christen die blutige Aufopferung Jesu vergegenwärtigen soll, daß die den Staat, besonders in Deutschland, spaltende[56]) Ketzermacherei, daß die wieder zunehmenden Conflicte mit denen die Rechtsgleichheit wollenden Regierungsmaßregeln, nebst noch manchem Andern, nur als Ausflüsse jener allgebietenden Infallibilität an einer grundlosen Meinungsmacht hange, der sieht gewiß,

[56]) Jesuitisch sagt man oft: Die Reformation hat die deutsche Kraft getheilt und geschwächt! Die Wahrheit ist: Auch die Augsburg. Confession wurde so milde gefaßt, wie sie nach Melanchthon vorliegt, weil die gegen Rom protestirenden Regenten und Theologen nur von der Papstmacht, nicht von dem deutschen Kirchenthum getrennt zu seyn wünschten. Nur die Infallibilität, welche allein Recht haben will, stieß sie wie Knechte ihres Eigendünkels (Häresis) aus und behandelte sie immer als Ungehorsame, die ihr sich zu unterwerfen schon als Getaufte schuldig wären.

daß hier die einzig ohne Gewalt durchwirkende Selbsthülfe ist das Aufhören des Meinens, das Verneinen des Unbegründeten, das Austreten aus einer Verbindung, zu welcher man nur, so lange sie Ueberzeugung von ihrer Wahrheit hervorbringt, verbunden seyn kann.

Die Staatsregierungen selbst konnten nicht helfen. Sie, die selbst verketzerten oder wenigstens discordirenden, suchten nur das fremde Uebel durch sogenannte Concordate zu mildern, so lange die rathlosen Gewissen Vieler noch diese Beruhigung zu fordern schienen.

Zeigt es sich jetzt, daß der weiter zum Selbstbewußtseyn gekommene Verstand Vieler dieses immer auch von Rom aus nur als etwas Interimistisches behandelte Accordiren nicht länger bedarf, welche Gerechtigkeit darf diese friedliche Selbstbefreiung hindern? Ist nicht, was in Deutschland seit dreihundert Jahren als ein Recht jedes friedlich gegen die fremde Superiorität protestirenden Deutschen friedensschlußmäßig anerkannt und unter den allgemeinen Rechtsschutz gestellt ist, auch für Diejenigen schon anerkannt, die es jetzt als ihr deutsches Recht einsehen und gewaltlos auszuüben beginnen?

Auch die Staatsklugheit, muß sie nicht hier der Gerechtigkeit beistimmen? Oder wäre es unserer souveränen Staaten immerfort würdig, daß einem Theil der Unterthanen Gesetze von Jenseits der welschen Berge zugeschickt werden, denen von den Römischgläubigen mehr als den einheimischen sachkundig und gesetzlich entstehenden Vorschriften gehorcht werden solle. Und warum? Blos weil dies das Oberhaupt der alleinseligmachenden Kirche als irrefragabel so fordere. Nur das wohl überlegte, entschlossene Verneinen dieser in der Mitternacht des Mittelalters möglich gewordenen Forderungen befreit auch die gerechte Souveränität jedes Staats von den immer wieder gesteigerten Ansprüchen jener auf dunkeln Meinungen, als kanonisch selbstgemachten Gesetzen, und irriger Gewissensleitung beruhenden Universalsouveränschaft, die nur dort vorherrschen konnte, wo das Bißchen Kenntnisse fast allein bei dem Klerus, die sich jedem Impuls hingebende Unbekümmertheit und Rohheit aber bei den Laien überwiegend war.

Bekannt ist wohl, daß diese durch Verneinen zu entfernende Meinungsmacht, als ein letztes Erhaltungsmittel, die Furcht verbreitet: Mit dem Lossagen von dem auf infallibler Divinität bestehenden Kirchenregiment versuche der Zeitgeist zu beginnen, um mit dem Umsturz der Staatsregierungen enden zu können! In einem Augenblick unbedachtsamer Paradoxiensucht müßte es geschehen seyn, wenn es historisch wahr ist, daß Johannes v. Müller, ich weiß nicht, wo? behauptet habe: Das Recht der Regierenden sey nicht gegründeter, als das der Päpstlichkeit! Ist dies doch, historisch und moralisch erwogen, eben so unrichtig, als die vielen andern Fictionen, welche die Päpstlichkeit seit der so kenntnißlos erdichteten Donatio Constantini M. als rechtliche Documente gebraucht, und nie, so wie sie den Glaubigen diese Enttäuschung schuldig gewesen wäre, als irrig revocirt hat.

Bei weitem die meisten unserer in Deutschland regierenden Dynastien haben das Recht dazu vertragsmäßig, weil die in Waffen nichtgeübten Städte und Umgebungen sich dem Schutz ihrer ritterlichen Voraltern anvertrauten und dafür verhältnißmäßige Leistungen als Rechtsbeschützungskosten zusagten. Allmälig bildete und bildet sich immerfort durch wechselseitige Pflichterfüllungen und Rechte das sich selbst durch Befriedigung der Verständigen garantirende, mit der Fortbildung der Staatsgenossen Schritt haltende Staatsrecht.

Daher ist auch, wie die neuesten, nicht erheuchelten Erfahrungen bewiesen haben, nichts gewisser, als daß die Throne und zunächst die Personen der Regenten, wenn sie als Beförderer parteiloser Gerechtigkeit und des durch Selbstthätigkeit zu erwerbenden Wohlbefindens der Völker anzuerkennen sind, viel gesicherter bestehen, als wenn sie sich durch die von Herrschsüchtigen und Intrikanten eingehauchte Furcht vor Revolutionen mehr zum Erstreben absoluter Herrscherei, als zum rechtwollenden und wohlthätigen Regieren bewegen ließen. Und wen belehrt nicht die Zeitgeschichte, daß die auf der andern Seite angenommene und angerathene Regierungsweise sich zunächst im Patrimonium Petri nicht als diejenige bewährt, welche sich die sogenannten Weltlichen zum Muster nehmen könnten.

Selbst wenn einzelne Staatsregierungen einst mehr durch Kriegsgewalt und Zwang entstanden sind, haben sich doch die, welche wahrhaft stabil seyn wollen, durch Verbesserung der öffentlichen Zustände und durch Das, was am meisten wirkt, durch das Unverkennbare des guten Willens längst eine freiere Anerkennung gesichert. Hatte gleich Karl der Große, durch immerwährende Gränzräubereien geneckt, die Sachsen nur durch lange Gewaltthaten unterjocht, so schuf doch der Geist der Ordnung und Sittenmilderung, den er wohlthuend verbreitete, zwischen ihm und den Unterworfenen bald ein Band des Guten, das sie um so dankbarer anerkannt haben würden, wenn nicht ohne Schonung das römische Kirchenregiment das Christenthum zu ihnen nur in Gefolge der alttestamentlichen Zehntforderung gebracht hätte.

Auf ähnliche Weise werden dies Staatsregierungen, auch wenn sie aus Gewalt entstanden oder durch einen Gewaltherrscher drückend werden, doch immer wieder dem wohlthuenden und erhaltenden Staatszweck näher gerückt, weil der Vortheil davon wechselseitig ist.

Wie aber wäre mit diesen sich selbst verbessernden (wenn gleich menschlichen und daher unvollkommenen) Staatsverhältnissen jene seit dem Schwachwerden der Karolinger in die Kirche gegen den Staat eingeschobene und in die priesterschaftliche Alleingültigkeit sich abschließende Kirchenbeherrschung zu vergleichen, welche durch das Unerweisliche ihrer höheren Verbindung mit Gott und Christus herrschend wurde, indeß überallher nur für sich der irdischen Gaben soviel als möglich an sich zieht und dafür auf ihre geheimnißvollen Hülfsleistungen in dem unsichtbaren Jenseits Anweisungen ausstellt. Wie theuer ist schon allzulange die Meinung bezahlt worden, wie wenn der Lehrinhalt von jenem Unam sanctam ecclesiam das Alleinseligmachende wäre. Das Vorgeben von der Nothwendigkeit einer einzigen äußern, infallibeln und doch menschlichen Kirche wurde lange genug benutzt, um in der Wirklichkeit jene Eigenschaften eines scholastisch ausgebildeten Abstractums auf das Concretum des Kirchenregiments überzutragen.

Auch vor dreihundert Jahren wurde dagegen durch den

endlich bis zum Unerträglichen übertriebenen Ablaß (durch die Meinung, wie wenn die Kirche ihren Oberpriester zum Abkaufen- oder Abverdienen-lassen der gegen sie und Gott verschuldeten jenseitigen Strafen berechtigen könnte) die Reformation geweckt, wie jetzt eine Demonstration, wie viel die Priesterschaft vermöge, ebenfalls auf mechanisch zu erwerbenden Ablaß und auf eine äußerst zweifelhafte, aber römisch-beglaubigte Reliquie gegründet, das fast allgemeine Nichtglauben des Unglaubwürdigen hervorgerufen hat. Den Reformatoren aber dort und jetzt wird bange gemacht, daß, wenn sie die von den Kirchenbeherrschern allmälig erkünstelten Auslegungen nicht als überlieferte Norm festhielten, sie Christen zu seyn aufhören müßten.

Unter dem Joch der Tradition erzogen, und weil überhaupt auch die Besten nicht Alles zugleich zu berichtigen vermögen, hüteten die gegen das Unbegründete auf alle Zeitfolgen hinaus protestirenden Leiter der Reformation einst sich nicht genug vor dem Mißgriff, manches im Dunkel entfernter Zeitverhältnisse nicht ruhig genug Untersuchte aus der Herkömmlichkeit, wie anerkannt, herüberzunehmen. Oder konnte und kann man denn dem Prüfungskundigen darthun, daß den zwei ersten von dem Urchristenthum immer um dritthalbhundert Jahre entfernten dogmatisirenden Hauptconcilien der heilige Geist [57]) zuverlässiger präsidirt habe als bei den späteren?

Die noch lange fortdauernde Volksmeinung, wie wenn ein allweiser Gott das Glauben an manche kunstreich bearbeitete Unbegreiflichkeiten zu Bedingungen des Seligwerdens gemacht haben könnte, und die Neigung der weltlichen Kirchenepiskopate, die christlich-religiöse Ueberzeugung, wie das Eigenthum, nach einem juridisch-positiven Maßstab zu beschränken, verleitete so weit, daß die eigentliche Grundidee des Protestantismus, kraft welcher die jedesmalige Ueberzeugung redlich zu befolgen, aber

---

[57]) Fuchs, in der Bibliothek der Kirchenversammlungen I. Thl. S. 433. 383, bemerkt als „merkwürdig", daß man von allen Beweisgründen im Brief 1 und 2 gegen Arius fast keinen in dieser Gestalt jetzt gebrauchen könne. Ist denn aber im Theologischen eine Thesis wahr, wenn sie aus Gründen entstanden ist, die nicht für immer geltend bleiben?

gegen die menschliche Fallibilität für immer die fernere Prüfung gewissenhaftfrei vorzubehalten ist, zum Theil zurückgestellt und, um die Gemeinden vor willkürlichen Ausdeutungen und Lehrstreitigkeiten zu bewahren, die lebendige Bewegung der Selbstüberzeugung durch Zwangsformeln eingeengt wurde.

Als Symbol oder Unterscheidungszeichen hätte nämlich nur das Papalische hervorgehoben worden sollen, wovon man mit so lebhaftem Bewußtseyn der Untersuchung und der Ueberzeugungsgründe überführt war und ist, daß man es durchaus verneinen und sich deswegen als abgesondert betrachten mußte. Damit sind aber alle andere Dogmen, wegen welcher verschiedene Auslegungen von Bibelstellen und Vernunftsätzen möglich bleiben, und die also meist nur nach Autoritäten geglaubt werden, nicht als entschiedene Unterscheidungslehren auf gleiche Linie zu stellen.

Deswegen ist es ebenso wahrheitliebend als vorsichtig, daß die meist aus Nichttheologen aller Klassen durch Selbstüberzeugung nach deutschem Pflicht- und Rechtssinn jetzt zusammentretenden Vereine

2. in ihrem Bejahen Das, was in den schriftlichen (gleichzeitigen oder jedenfalls zeitnächsten) Ueberlieferungen aus dem Urchristenthum als das Wesentliche für die von Jesus, unserm Christus (Messias) offenbar gemachten Religionsüberzeugungen bestimmt und allgemein verständlich gesagt ist, sorgfältig von allem Dem unterschieden haben wollen, worüber sprachkundige und denkfähige Forscher verschiedene Auslegungen nicht etwa für ein beliebiges, durch eine Art von Convention bestimmbares Auswählen, sondern so dargelegt haben, daß der Gewissenhafte entweder das ihm nach Grundeinsichten Wahrscheinlichste anerkennen kann oder als etwas Vieldeutiges und für ihn noch nicht Entscheidbares der Zukunft vorbehält.

Unser höchster, durch drei Wirkungsjahre welthistorisch gewordener Religionsoffenbarer, welcher den Glauben an praktische Vernunft und an die moralische Gottheitsidee in seinem Lehren, Leben und Leiden unzertrennlich vereinigt und dadurch eine Grundlage der Religiosität hinterlassen hat, die durch die verkehrtesten Verkünstelungen von mehr als anderthalb Jahrtausenden

nicht zerstört werden konnte, sprach meist zu Galiläern, und wenn er auch, wie im Johannesevangelium, vor pharisäischen Residenzbewohnern und auswärtigen Festbesuchern seine messianischen Eigenschaften und Handlungen zu rechtfertigen hatte, so sprach er doch immer zum Volk und also volksverständlich. Nie wäre demnach vorauszusetzen, daß er bei schlichten, der Gottheitsidee entsprechenden Worten nicht Das, was nach dem dortigen Sprachgebrauch dabei kunstlos zu denken war, gedacht, sondern einen geheimeren Sinn (irgend eine sogenannte Gnosis oder Tieferkenntniß) beabsichtigt habe, daß er eben dieses Schwerere aber der Zukunft, den unläugbar nicht sehr erleuchteten patristischen Dogmatikern und den das Geistigwahre nach Stimmenmehrheit decretirenden Concilien überlassen wollte.

Buchstabe und Geist ist in seinen Reden zugleich da. Nur sollen nicht die Meinungskünstler in Das, was für das Gemüth und Leben in ungelehrten Worten gesprochen war, unfruchtbare Geheimnisse hineintragen, durch die sie übermenschliche Wirklichkeiten entdeckt haben wollen, während sie dadurch die Geister von Dem, was für Pflicht und Recht zu wissen und zu wollen Noth ist, zum vollen und doch leeren Dogmenglauben abwenden.

Ueberdenke, wem es Ernst mit der Sache ist, das so erwünscht gerettete Beispiel der „Rede vom Berge". Den pharisäischen, damals von Staatswegen beschützten, Schwächungen der Pflichteinsichten stellt sie nichts von Dogmen (kein Aussinnen und Meinen über übermenschliche Wirklichkeiten), sondern nach allen Seiten die allein bessernden Aufforderungen zum Handeln nach innigem Wollen des Rechten entgegen. Und das größte Glück für die Verbreitung jener thatreichen Christlichkeit [58]) war es, daß die jüdische Synagoge damals keine Polizei

[58]) Die Geschichte soll Belehrerin der Nachkommenschaft seyn. Allerdings gibt sie oft einen Maßstab, inwiefern Anstalten, welche nach ihrem wahren Zweck gut sind, von gewissen Anwendungen anderer Art sich desto mehr zu hüten haben. Gibt uns nicht die Geschichte, wenn sie nur mehr psychologisch und moralisch als mechanisch betrachtet wird, die Regel: Jede an sich gute Einrichtung (wie z. B. die vorauszusehendes Uebel ver-

hatte hervorbringen können, welche religiöse Volksversammlungen zum Voraus durch den Vorwand unmöglich machte, daß allerdings auch dem Guten irgend ein Mißbrauch beigemischt werden könnte. Ein Glück war es, daß selbst der römische Provinzprocurator, dessen gegen die Judenschaft mißtrauischen Beobachtungen das dreijährige Umhergehen des zum Erstaunen schnell von unten herauf wirksamen Volkslehrers gewiß nicht entgangen war, das Umherreisen Jesu (Matth. 9, 35) und seiner Paarweise ausgesandten Christusverkündiger (10, 5—42) nicht gehindert hatte, daß er vielmehr auch noch da, wo ihm Jesus als Einer, der durch Stiftung eines Christusreichs ein Gegner des Imperators zu Rom seyn müßte, oberpriesterlich denuncirt war, gegen alle Aufreizung dem staatsklugen Grundsatz getreu blieb, an dem gewaltlosen Unternehmer eines Reichs der „Wahrheit" keine Schuld zu finden. (Einem Pilatus mochte wohl der Eifer, factisch darzuthun, daß die Menschen sich durch praktische „Wahrheit", durch Rechtwollen und Richtigwissen, regieren sollten, eine

---

hütende Polizei) hüte sich vor jeder solchen Anwendung, die, wenn sie einst gemacht worden wäre, Etwas, das wir jetzt als gut anerkennen müssen, unmöglich gemacht hätte. Hätte das Urchristenthum sich verbreiten können, wenn damals eine Polizei die Veröffentlichung der von den bestehenden Autoritäten noch nicht anerkannten Christuslehre von der heiligen, für Alle väterlichen Gottheit zu unterdrücken aufgefordert hätte werden können? (Verhütete hierin nicht die römische, wenn gleich aus andern Ursachen entstandene, ausgedehntere Toleranz ein großes Weltübel?) Würde eine evangelische Reformation, das vom Ablaß anfangende, von der ganzen päpstlichen Superiorität über alles freimachende Verneinen der römischen Infallibilität, ausführbar geworden seyn, wenn Friedrich der Weise dem noch unscheinbaren Augustiner-Eremiten die Kanzel geschlossen und jene Ablaßpredigten vor allem Volke zu halten verboten hätte, über deren Werth und Wirksamkeit Plank in seiner Reformationsgeschichte als bewundernder Beurtheiler nachzulesen ist. War Churfürst Friedrich nicht auch dadurch der Weise, daß er das innerlich Gute der neuen, sich erst unter vielen Schwierigkeiten gestaltenden Religionsangelegenheit unter seinen Schutz nahm, so daß sie sich selbst gegen Karls des V. Meinung, daß er mit Gewalt der Schutzvogt der unverbesserten Alleinkirche und der interimistische Glaubensordner seyn müsse, ohne Uebereilung fortzubilden Raum und Zeit erhielt.

bedauerliche große Schwärmerei, nicht aber eine Schuld scheinen.) War dieser endlich dem Priestergeschrei nachgebende, vor Verdächtigung bei dem argwöhnischen Tiberius zitternde Heide, so sehr er an der innersten Kraft und Würde der menschlichen Gemüther verzweifelte, unvergleichbar viel besser als die Kaiphasseelen, welche nur zu klar wußten, warum sie einen Sohn des zur Rechtschaffenheit erziehenden väterlichen Gottes der Hinrichtung eines Majestätsverbrechers überlieferten und den knechtischen Theil der Nation dazu aufreizten.

Wer von uns darf nach solchen Warnungen der Geschichte Denen, die im nichtrömischen Sinn das Christkatholische aus den Zeiten vor 850, wo die Papstmacht sich noch nicht gebildet hatte und gewiß doch die Kirche als katholisch galt, nach dem Wesentlichen des Urchristenthums gereinigt und volksthümlich dargestellt zu erneuern trachten, zum Voraus irgend ein ausschließliches Formular zumuthen? Wer darf, nur damit mehr, als das Urchristenthum gab, Positives in die Augen fiele, die Forderung für nöthig halten, daß sie, um deutsche, biblische und verständige Christen zu seyn, erst noch die als urchristlich aufbewahrte, also ohne Zweifel apostolisch genügende Taufformel (Matth. 28, 19. 20) durch ein unrichtig sogenanntes „apostolisches" Symbolum vervollständigen müßten, von welchem das Gewisseste ist, daß die Benennung apostolisch, auf welcher die Meinung von Autorität beruht, keinen historischen Beweis für sich hat.

Es ist nicht einmal bekannt, wie bald es apostolisch genannt wurde. Tertullian de corona militis c. 3. gibt um's Jahr 185 zwar an, daß man bei der Taufe etwas mehr antworte, als die Taufformel aussprach, und es ist (nach der Note 2 in Dr. Hahns über die nöthigen Data trefflich belehrenden „Bibliothek der Symbole" S. 3) äußerst wahrscheinlich, daß dieses »aliquid amplius« in den Sätzen credo sanctam ecclesiam et carnis resurrectionem bestand. Aber anderthalbhundert Jahre nach der Apostelzeit nannte Tertullian diese regula fidei doch noch nicht apostolisch. Sie konnte dann, wer weiß wie bald? wegen Uebereinstimmung des Inhalts mit den Apostelschriften allerdings apostolisch genannt werden. Eine

Autorität aber wegen der Benennung kann sie nur bei Denen haben, welche die Geschichte der Kirche und der Dogmen zu wenig kennen. War nachher einmal, um des Hauptinhalts willen, der Name apostolisch gangbar, so entstand die Dichtung, welchen Satz jeder der Apostel einzeln, gleichsam recitativisch, ausgesprochen habe. Auch Dr. Hahn, S. 16 §. 14, bezeichnet dies mit Recht „als eine Legendenformel". Und ein Formular, dessen Entstehung und allmälige Vermehrung Niemand genauer kennen kann, sollte zu benutzen seyn, um die Anerkennung der ohne Gelahrtheit hervorgebrochenen christglaubigen Religiosität und allen Meinungsstreit absondernden, desto mehr aber die Empfindung belebenden Kirchlichkeit wenigstens zu verzögern?

Uebrigens sind Die, welche in der symbolischen Justifications-Orthodoxie allein die christliche Pietät zu erreichen meinen, auf keinen Fall consequent, wenn sie irgend zum „apostolischen" Symbolum nöthigen möchten, da dieses gerade von einer bei Gott als Vater nicht denkbaren, blutigen Versöhnung und durch Christi Martertod erworbenen Gerechtsprechung oder Rechtfertigung, die Jenen der unentbehrlichste Artikel scheint, kein Wort enthält. Zeigt also dasselbe nicht vielmehr Allen, die sehen wollen, daß man ohne diese, nach dem Maßstab einer juristischen Positivität gebildeten, unbiblischen Auslegungen bis auf die Zeit von Rufinus Expositio symboli apostolici (ungefähr 390) sehr rechtglaubig seyn konnte.

Offenbar wäre, wenn je ein bestimmtes Glaubensbekenntniß formell dargelegt werden müßte, die für alle Bekenner des Urchristenthums angemessenste Methode diese, daß dasselbe nur in die deutlichsten neutestamentlichen Worte gefaßt würde, welche alsdann populär und nach dem Sprachgebrauch jener Zeit und Oertlichkeit auszulegen sind. Wie würde das gewiß katholische (allgemein Anerkennbare) sicherer wiederherzustellen seyn, als wenn mit Schriftforschern vereinigte Nichttheologen aus den Evangelien, das als Jesu Wort unverkennbar Ueberlieferte zusammenzufassen sich verständigten, das aber, was als Lehre, von dem, was als Geschichte überliefert ist, wohl unterschieden, da nur die Lehre Gegenstand eines religiösen Glaubensbekenntnisses seyn kann. Das Wesentliche wird alsdann dieses seyn,

daß alles Aeltere, was von Mose ausging, Gott meist als eine das Recht gebietende **Macht** mit Furcht verehrte, dieser aber durch äußeres Thun und Unterlassen genug zu thun meinte; wogegen das geistige Regieren unsers wahren Christus als Gottesregenten überall die innerste Gesinnung als Grundlage der Religiosität über Alles dadurch emporhebt, daß er in der Gottheitsidee das vollkommene Wollen des Rechten (die Heiligkeit) mit dem Verhältniß des Vaters, das ist, des Erziehers zum freien Rechtwollen verbindet, und folglich statt der theokratisch gebotenen eine aus Ueberzeugung gewollte und immer willensthätige Religiosität auf dem populärsten Wege anschaulich macht.

Indem der neuerweckte Sinn für christliche Religiosität dieses, wissenschaftlich nicht weniger als gemüthlich, Wahre als eine im Cultus herzerhebende Volksreligion öffentlich zu zeigen unternimmt, bittet er nur noch Dies, daß Die, welche in diese oder jene mechanisch-orthodoxe, mystische oder gnostische Dogmatik allzu einseitig verwickelt seyn mögen, nicht

3. den behutsamen Vorbehalt mißdeuten, vermöge dessen diese Nichttheologen indeß alle die disputablen Lehrentwicklungen und Streitfragen, welche durch gelehrte und politische Vielthätigkeit weit über das unverkennbar Deutliche der biblisch überlieferten Christuslehre hinaus betrieben worden sind, zum Voraus weder bejahen noch verneinen wollen, wenigstens nicht ein bindendes Glaubensbekenntniß darüber sich aufbürden lassen. Kann, wenn eine Kirche die religiöse Ueberzeugung und Gesinnung über Alle (über redliche Theilnehmer von den verschiedensten Fähigkeiten und Vorkenntnissen) verbreiten soll und will, eine andere, der großen Mannigfaltigkeit angemessene Maßregel zum Grund gelegt werden? Sucht man nicht die gewünschte Glaubenseinheit in den Nichttheologen gewöhnlich dadurch zu bewirken und festzuerhalten, daß ihnen die einer verschiedenen Auslegung und Begründung ausgesetzten speciellen Lehren nur nach einer bestimmten Kirchennorm vorgetragen werden dürfen? Ist dann aber ein solches Glauben etwas Anderes, als eine Hingebung (nicht an den Text, sondern) an die Autorität respectirter Ausleger? Und wenn sodann in Denen,

welche diese Lehrweise durchschauen, ein Nichtglauben entsteht, so ist dies offenbar nur ein Unglaube gegen die Autoritäten und gegen den Zwang in der Lehrmethode. Wie oft aber wird ein solcher Unglaube deswegen sehr schädlich, weil er nur das einseitig Eingelehrte bezweifelt oder verwirft, das aber, was nach einer unbeschränkteren Ansicht glaubwürdig genug wäre, gewissenhaftfrei zu überdenken nicht veranlaßt ist.

Die deutschkatholischen Religionsvereine wollen, durchgeführt, ein Beispiel geben einer Kirche, wo alle Theilnehmer als Menschen, Christen und Staatsgenossen durch das Band christlicher Religiosität und durch diejenigen Glaubenseinsichten der christlichen Lehre zusammengehalten werden, welche Allen aus der Bibel (dieser Sammlung der ältesten Schriften und Schriftauszüge, welche die „allmälige" Verbesserung der Religionseinsichten in der mosaischen Theokratie bis zu ihrer höchstwichtigen Umbildung in die ethisch-christliche Gottheitslehre urkundlich überliefern) und aus der Vernunft deutlich und überzeugend gemacht werden können. Nur auf diese Weise wird Eine Kirche, welche alle Gottandächtige für das Wesentliche der Lehre Jesu Christi umfaßt, während in der päpstlichen Kirche alle sogenannten Laien im Glauben vieler für nothwendig gehaltener Lehrmeinungen nur als gehorchend behandelt werden und an die „lehrende" Kirche, das ist, an Das gewiesen sind, was das Kirchenregiment nach der Autorität einzelner Kirchenväter und Versammlungen für entschieden erklärt.

Von diesem obersten Satz: Ich glaube, was die Kirche glaubt! das ist, was die als gültig angenommenen Leiter der blos folgenden Kirche vorgeschrieben haben! hat sich das gegen alle Glaubensnöthigung protestirende Kirchenprincip losgesagt, kraft dessen Luther zu Worms sich nur zu Dem, wovon er „durch die Schrift und andere evidente Verhältnißeinsichten (rationes) überzeugt" werde, bekannte. Dennoch wurde in der Anwendung dieses offenbar richtigeren, zur Selbstständigkeit des Glaubens für Alle anstrebenden Grundsatzes späterhin im Drang politischer und polemischer Zeitumstände oft Das, was Allen zur Rechtfertigung der christlichen Religiosität nöthig ist und daher auch für Alle möglich seyn muß, nicht vorsichtig genug

von dem unterschieden, wozu eigenthümliche Fähigkeiten und Ueberzeugungsmittel erforderlich sind und worüber meist auch die Wahrheitliebendsten eine Verschiedenheit der Auslegungen nicht vermeiden können.

Daher schlich sich auch in die protestantische Kirche, wie etwas noch aus der Hierokratie Anererbtes, die Gewohnheit ein, daß man auch Ausdeutungen, bei denen nur Grade von Wahrscheinlichkeit, nicht entscheidende Ueberweisungen zu erreichen sind, doch nicht blos in temporäre Bekenntnisse des Glaubens, wie man ihn so eben haben konnte, aufnahm, sondern auch in Symbole (Unterscheidungsmerkmale) verwandelte, mit denen Nachtheile verbunden und also die ferneren freien Bewegungen der Selbstüberzeugung durch Nebenrücksichten gehindert wurden. Der Glaubensmuth unseres Luthers stärkte sich öfters durch das Bewußtseyn: Ich bin Doctor Biblicus! Er hatte sich auf gewissenhafte Schriftauslegung, nicht auf das Doctrinäre der Schriftauslegung beeidigen lassen können. Wie sehr würde er sich beengt gefühlt, und dann doch diese nicht mit Recht gesetzte Schranke zu überschreiten nöthig gefunden haben, wenn ihm ein Gelöbniß, die Schrift nur nach dem scholastischen System auszulegen, zugemuthet worden wäre. Ist doch gerade jetzt die Zeit, wo ein großer Theil auch der deutschen Protestanten selbst diese Nichtunterscheidung des Unverkennbar- und Unentbehrlich-Deutlichen von Dem, was in der Lehre und Geschichte der christlichen Religiosität nicht ebenso für Alle einleuchtend gemacht werden kann, ins Licht stellt. Nach der Pflicht und dem unveräußerlichen Rechte der Vernunft (des von der Vervollkommnungsidee regierten Nachdenkens) müssen überhaupt die nur an juristische Positivität Gewöhnten lebhaft daran erinnert werden, daß sich geistige Ueberzeugungen nicht wie ein materielles Eigenthum nach der Elle ausmessen lassen, etwa, damit der Visitationsbericht sie von Jahr zu Jahr tabellarisch zu kontroliren leicht finde.

Um so allgemeiner wollen jetzt auch Die, welche aus einem Lehre und Leben vorschreibenden Kirchenregiment nunmehr in eine eigentlich katholische Kirche zusammentreten, wo (nach Petrus 1. Briefe 2, 5.) auch die Laien zum heiligen, der Gottheit sich nähernden Priesterthum gehören, zum Voraus das Beschränkende

der specielleren Glaubensbekenntnisse, wenn sie damit bedroht werden, von sich abhalten. Ist dies doch in Wahrheit eine Hauptursache, weswegen sie sich nicht unmittelbar an den evangelischen Protestantismus anschließen können, welcher erst selbst durch Befreiung von der Symbolatrie wieder kräftiger zu seinem immerfort nöthigen Princip zurückkehren wird, und alsdann das andere Extrem, den Leichtsinn und Eigendünkel einiger blos neuerungssüchtiger Meinungskünstler, durch öffentliches, gründliches Beurtheilen der Abirrungen nur um so freimüthiger und schleuniger verhüten kann.

Kirchenvereine, welche zuvörderst die zu lange in den blos gehorchenden Glauben zurückgedrängte Menge von Mitchristen zu ihren Selbstüberzeugungs-Pflichten und Rechten erheben, sind besonders wegen der Vorsicht zu achten, daß sie sich lebensthätig zu Dem, was für Alle deutlich zu machen ist, bekennen (also durchaus nicht ohne das Wesentlichchristliche seyn wollen), aber auch über das Ungewissere, den ruhigeren Erwägungen nicht zuvoreilend, weder durch Ja noch Nein absprechen, und doch keineswegs gleichgültig dagegen seyn wollen. Sie wählen den einzig verständigen Weg, die Gelehrteren vorerst zu weiteren, für Alle entscheidenden Verdeutlichungen aufzufordern. Mögen diese selbst erst nach und nach auch für die Mehrheit klar machen, was von dem vorpäpstlichen, bis zum Urchristenthum hinaufreichenden Katholicismus fortdauern und wie es ohne Abhängigkeit von weltlichen oder theologischen Autoritäten verbesserlich seyn könne. Gewonnen ist genug, wenn in der Folgezeit Keiner mehr aus Furcht vor Verketzerung seine Ansichten nur verhüllt und kaum mit halber Kraft zu veröffentlichen Ursache hat, da auch das Irrigste desto schneller zur Berichtigung kommt, wenn es nur sich in seiner ganzen Stärke darstellen kann.

Hätte sich doch ein Theil unserer Reformatoren auch nie über dieses Bewußtseyn der menschlichen Lehrfehlbarkeit hinaus zu heftigen Abschließungen drängen lassen! Wie viel politisches und wissenschaftliches Unheil wäre verhütet worden, wenn man die zweierlei Auslegungen von jenem „Dies ist“ und die Subtilitäten der Vorherbestimmungslehre, welche den menschlich leidenschaftlichen Hang zu willkürlicher Absolutheit auf die Idee

von Gott überzutragen wagte, einer ruhiger erwägenden Zeit aufgespart hätte. Nicht ganze 300 Jahre würden dann nöthig gewesen seyn, bis eine Union aus dem Volke hervortrat, welche auf der Regel beruht, daß man die Einigung nicht von unentscheidbaren Gegensätzen abhängig machen, vielmehr diese mit den Gründen und Gegengründen der gewissenhaft freien Erwägung und der Veränderlichkeit aller menschlichen Erkenntnißmittel überlassen sollte. Staatsrecht und Staatsklugheit kann ohnehin jenem Vorbehalte, das Glaubensbekenntniß nur auf das, was für alle Aufmerksamen deutlich ist, zu erstrecken, nicht entgegen seyn. Die Gewißheit, daß in die Lehre der nach ungehemmter Oeffentlichkeit sich sehnenden Deutschkatholischen nichts von jenen aus der Römischglaubigkeit vermöge des unabänderlichen Superiorität=Systems immer wieder sich erhebenden Conflicten übergehen kann, soll das entscheidende Motiv zur staatsrechtlichen Anerkennung und Gleichstellung seyn, da die zum Schutze von Pflichten und Rechten bestehenden Staatsgesellschaften und Regierungen als solche nicht über das Geistigwahre abzuurtheilen haben, desto mehr aber Dem, was jenen Zweck der Staatsvereine fördert, wohlgeordneten, vollen Rechtsschutz gewähren sollen.

Die „Kirche der Zukunft" wird deswegen auf der von Kirchenmeinungen unabhängigen Betrachtung feststehen, daß die Einsicht von Verbindlichkeiten oder Pflichten auch für die Staatsordnung schon unmittelbar aus dem einfachen Denken des Menschen über sein Sollen, nicht aus Kirchensätzen hervorgeht, alle Religiosität aber alsdann als eine Folge hinzukommt von dem idealischen Denken eines vollkommen rechtwollenden Geistes (Gottes), mit welchem der sich selbst achtende Menschengeist nicht aus Furcht oder Hoffnung, sondern aus Liebe zur Vollkommenheit gemüthlich übereinzustimmen strebt.

Dieses Unabhängigseyn der Religiosität und reingeistigen Christlichkeit von irgend unentschiedenen Lehrbehauptungen fest ins Auge zu fassen, ist seit Kurzem besonders nöthig geworden. Von Zweiflern, welche durch die Nichtunterscheidung des Urchristenthums von den dogmatisirenden Ausdeutungen und Umgestaltungen der kirchlichen Machthaber aufgeregt waren, wurde

bekanntlich in neuester Zeit gegen Religiosität und Christlichkeit deswegen kühn abgesprochen, weil Beides nicht klar genug von der reinen Liebe oder Willigkeit für das Rechte abgeleitet, sondern allzu oft in der Systemslehre von einer für Diesseits und Jenseits hoffenden oder fürchtenden Eigennützigkeit und Selbstsucht abhängig gemacht wird. Dies mag daher auch, leider! in roheren Gemüthern das Gewöhnliche seyn. Daher das Schwanken in der allerdings nicht leichten Betrachtung der Ueberzeugungsgründe für das Seyn eines Allvollkommenen, welches der durch seinen kleinen Grad von Vollkommenheit bestehende Menschengeist zwar nie verneinen kann, von dem aber wir, die Unvollkommenen, das Wie des Allvollkommenseyns uns nicht zu beschreiben vermögen. Nur um so bedachtsamer haben wir uns vor Vermenschlichungen zu hüten.

So lange die Religiosität von den dogmatischen Beweisgründen und menschenförmigen Darstellungen des Seyns Gottes abhängig gemacht wird, bleibt immer in der Begründung der Religiosität eine große Lücke. Auch ist, wie die Erfahrung zeigt, bei Vielen der niedrige Gedanke, daß sie, wenn sie nur das Seyn der Gottheit zuversichtlich verneinen könnten, sich Alles erlauben würden, und daß sie, weil das Bejahen nicht über alle Einwendung erhaben erscheint, wenigstens der sinnlichen Leidenschaft nicht das Unsichtbare mit Entschlossenheit entgegen setzen. Genauer betrachtet aber beginnt die ächte und geistig reine Religiosität schon vor den schwierigen Fragen und Forschungen über das Was und Wie des Seyns Gottes. Es beginnt, wie besonders Jesus als unser wahrer Christus immer auf diese Grundlage seiner Religiosität hinweist, schon von der „Idee" der Heiligkeit, das ist, des vollkommenen Wollens für das Rechte, die wir weit richtiger, als zum Beispiel Allwissenheit, Allwirksamkeit ꝛc. zu denken vermögen, weil auch der Menschengeist jeden Augenblick eine reine Willigkeit für das Rechte in sich als das Höchste der Menschenwürde hervorzurufen vermag.

Wäre nicht diese Gottheitsidee als das frühere und erste, welches im Gemüth durch das Bewußtseyn, sich nach dem Wissen des Rechten ohne Nebengründe selbst zu verpflichten entsteht, so würde nicht einmal das Fragen: ob sie in einem wirklichen

Wesen realisirt sey? entstehen. Wo aber sie als Ideal der geistigen Willensvollkommenheit gedacht wird, da ist ebendadurch die einfachste, reine, und wie sich aus Jesu Reden ergibt, die eigentlich urchristliche Religiosität, welche, ohne alle andere Zuthaten, in der Gemüthsrichtung, das Rechte, so weit wir es zu wissen vermögen, zum Voraus und durch ein wahres praktisches a priori zu wollen, besteht, und durch diese uns in unserm innigsten Seyn mögliche Vervollkommnung uns zur Uebereinstimmung mit der Gottheitidee oder zur „Verehrung Gottes im Geiste" erhebt.

Diese wahrhaft selbstständige und rein ideale Religiosität ist dann nicht einmal von den Beweisführungen für das Wirklichseyn Gottes, noch viel weniger von allen andern theoretischen Ausfüllungen der Glaubensbekenntnisse abhängig. Um so mehr aber ist sie als christlich religiöse, unser Wollen und Wissen verbessernde Gesinnung hoch zu achten. Sie wirkt auf das innere und äußere Leben des Rechtwollenden, ohne die bei der Abhängigkeit von unstäten Dogmen und dogmatischen Argumentationen unvermeidliche Veränderlichkeit der Willensentschlüsse.

Möchte ich so glücklich seyn, daß alle Mitdenkenden eben dieses Ideale, was durchaus nicht eine theoretische Abschweifung seyn soll, gerade in Beziehung auf unsern nächsten Gegenstand als anwendbar durchdenken.

Gerade hier, wo das Lebensthätige der Religiosität und Christlichkeit von keinem historischen oder theoretischen Verstandesurtheil als Dogma abhängig gemacht, aber auch das weitere Nachdenken über mehr und minder wahrscheinliche Auflösungen religiöser Denkaufgaben frei erhalten werden soll, und nicht durch voreilendes Wählen und Bekenntnißgeben abgeschnitten wird, ist die Wurzel und der Kern der Religiosität (die jeden Geist in sich erhebende Richtung auf Vervollkommnung) für Alle gesichert, das nach Fähigkeiten und Vorkenntnissen wechselnde Nachdenken über das Speciellere nie gehindert, das Nothwendige nicht von dem Veränderlichen abhängig gemacht, jeder Confessionsstreit aber ohne Unterdrückung der Ueberzeugungsfreiheit möglichst verhütet.

Möchten besonders Männer, von deren Vorurtheilsfreiheit

äußere Verfügungen abhängen, die unabweisliche Folgerung daraus ziehen, daß, wenn der wahrhaft königliche[59]) Zweck ohne Rücksicht auf Confessionsunterschiede (die ohnehin mehr ein fremdartiges Kirchenregiment, als den Kern der christlichen Religiosität betreffen), die religiöse Gesinnung möglichst über Alle zu verbreiten, erreicht werden soll, dieses hauptsächlich davon abhängt, ob die gegenwärtig aus den Gemüthern, ohne äußere Begünstigung, praktisch hervorbringende Lebensbewegung für Das, was in der christlichen Religiosität das unverkennbar Deutliche und Wirksame ist, Allen als das Allgemeingültige zugelassen und als das Friedlichste gewährt werden solle. Oder sollte es denn auch in dieser jetzigen nationalen Erscheinung abermals durch Nebenrücksichten in einen Gegenstand nicht der Allen möglichen Gesinnung, sondern eines vorgeschriebenen Meinens und Dogmatisirens verwandelt werden müssen?

Verzeihung, daß die Vorbereitung vielseitig und ausführlicher werden mußte. Soll eine nicht aus Nebenrücksichten, sondern aus dem tieferen Grund der wichtigen Zeitaufgabe selbst zu schöpfende Entscheidung zu hoffen seyn, so müssen manche Begriffe, besonders worin das Wesentliche der Römischglaubigkeit bestehe und wodurch sie zur Wirklichkeit gekommen ist, aber auch wodurch eine nach reiner Christlichkeit strebende Katholicität zwischen dem römischen und protestantisch-evangelischen Religionsprincip in der Mitte stehe, und eben dieses Letztere, wie so viele protestantische Zeitgenossen, für Alle zur vollen Anwendung wiederherzustellen suche, aus dem Dunkel der Unbekümmertheit und der absichtlichen Verheimlichung hervorgezogen werden.

Jetzt, wenn diese Begriffe, als berichtigt, angewendet werden, wird die Lösung der streitigen Rechtsfrage um so leichter und hoffentlich auch um so einleuchtender.

Jetzt nämlich, da

1) die deutschkatholischen Vereine ihr allgemein wohlbegrif-

---

[59]) S. oben Note 51.

fenes und entschlossenes Verneinen des päpstlichen, sich über die rechtmäßigsten Gesetze unserer Staatsregierungen erhebenden Kirchenregiments mit den Protestantisch-Evangelischen gemeinschaftlich haben und dasselbe bei Diesen schon längst „anerkannt", das ist, in die deutsche Rechtsgleichheit von der allgemeinen deutschen Staatsverfassung aufgenommen ist;

2) da diese für alle Aufmerksamen sich öffnende Kirchenlehre zum Voraus sich zu Allem, was Allen als urchristliche Religionslehre Jesu, als unsers wahren Christus, deutlich gemacht werden kann, bekennt und den Vorsatz, in der Idee der heiligen und väterlichen Gottheit zu leben, als das Wesentliche der christlich-religiösen Gesinnung (statt aller Symbole) sich vorhält;

3) da durch jenes Verneinen des päpstlichen Princips und Systems und durch das offene Bekennen ihrer Lehren und Einrichtungen jeder deutsche Staat gegen Conflicte zwischen Staats- und Kirchengesetzen zum Voraus gesichert ist;

4) da hier alle kirchlichen Streitfragen nicht unterdrückt, aber auch nicht zelotisch behandelt, sondern dem Nebeneinandertreten der Gründe und Gegengründe freigelassen werden;

so müßten, wenn dennoch die staatsrechtliche Anerkennung erschwert werden sollte, nur bereits abgeschlossene Vertragsrechte Anderer vorhanden seyn, wegen welcher die von der Staatsrechtlichkeit und Klugheit zu ermessende, niemals blos willkürliche

Anerkennung, daß das öffentliche Bekennen der Grundsätze dieser Religionsvereine an der Befähigung ihrer Mitglieder zu allen staatsbürgerlichen Pflichten und Rechten nichts ändere,

in die Länge aufgeschoben werden müßte.

Nur um diese Anerkennung, daß die drei Momente, wozu sich die Deutschkatholischen bekennen (das indeß beschriebene Verneinen aller Abhängigkeit vom päpstlichen Kirchenregiment und Dogma, das Bejahen alles Deutlichen in der christlichen Religiosität, und der Vorbehalt, sich über Das, was nicht allen Aufmerksamen deutlich zu machen ist, auch nicht confessionsweise entscheiden zu müssen), in dem Urtheil über die Befähigung zu allen Pflichten und Rechten im Staate keine Aenderung zu ma-

chen haben, — ist es zu thun, da der Staat über die innere Wahrheit oder Verbesserlichkeit geistiger Ueberzeugungen nicht abzuurtheilen hat, vielmehr jeder Gedankenmittheilung, welche mit dem auf Pflichten und Rechte gegründeten Staatswohl verträglich ist, den allgemeinen Rechtsschutz, damit sie sich friedlich ausbilden könne, schuldig ist. Mir wenigstens dünkt es nicht begreiflich, wie Einer, welcher bis daher zum Bürger, Beamten, Lehrer, Landesabgeordneten u. dgl. befähigt geachtet war, oder sich als befähigt darstellen kann, dadurch, daß er sich für jene drei Glaubensmomente erklärt, von dieser Befähigung irgend etwas verlöre, möchte er sich dafür als Einzelner (in seiner Privatandacht), oder in Gemeinschaft mit Tausenden, ohne Störung der allgemeinen Ordnung, ausgesprochen haben oder fortan bekennen wollen.

Das Specielle der Frage: Haben die römischglaubigen Katholiken in dem meist protestantischen Königreich Sachsen Rechte, wegen welcher die Nichtrömischglaubigen in den Verhältnissen zum deutschen Staate zurückzusetzen wären? stellt sich jetzt unter die höhere Rechtsaufgabe:

> Haben wir Deutschen Religionsfriedensverträge, welche den Römischglaubigen Zugeständnisse, nach denen die staatsrechtliche Gleichstellung nichtrömischglaubiger Katholischen (welche die Wiederherstellung einer christlichen, kirchlichen Katholicität ohne das Princip des päpstlichen Katholicismus bezwecken) von den Staatsregierungen erschwert oder gehindert werden müßte?

Diese Rechtsaufgabe darf unstreitig nicht etwa nach irgend einer particularen Verbindung mit den Römischglaubigen beurtheilt werden. Sie ist vielmehr nur aus dem Sinn und Zweck besonders des westphälischen Friedens zu beantworten.

Allerdings wurde, sobald das westphälische Friedensinstrument bekannt wurde, eine jesuitische Auslegung desselben besonders unter die blos positiven Rechtsgelehrten, das ist, unter Die, welche zu Dem, was vor dem Gesetzausspruch schon an sich Recht ist, sich nicht zu erheben pflegen, verbreitet. Die Behauptung war:

Der Friedenszustand sey an die Anerkennung und Ausübung der beiden in Formularen dargelegten Confessionen, der römisch-katholischen und der sogenannten augsburgischen, so gebunden, daß durch jede Abweichung von dem Inhalte der Lehre und der den Lehren gemäß gebildeten kirchlichen Einrichtungen der rechtliche Friedensgenuß verloren gehe.

Diese Ausdeutung wäre unstreitig der Tod des evangelischen Protestantismus, welcher den gewissenhaft nöthigen Vorbehalt, auch das später erkannte Unrichtige nach Selbstüberzeugung zu verbessern und nicht wegen Autoritäten festhalten zu müssen, in sich schließt. Dagegen hätte die Römischglaubigkeit alleingeltend werden müssen, weil nach ihrem Princip von infallibler Superiorität ihres Kirchenregiments dieses immer nur seine papalisch allerhöchsten Verfügungen bekannt zu machen und alsdann zu fordern hätte, daß das weltliche Schwert die Befolgung ad nutum summi sacerdotis zur Vollziehung bringe. Wer ächt römisch glaubt, hat immer nichts Anderes als Dies zu fragen, ob die römischkatholische Infallibilität so lehre und so verordnet habe? Ist dieses Roma locuta est! gewiß, so hat dann der Römischglaubige sich nur auf sein Gewissen zu berufen, daß ihm das über Alles erhabene geistliche Schwert des Statthalters Gottes anders zu wollen und zu handeln nicht gestatte, und daß also auch keine Staatsregierung ihm wegen des allgemeinen Rechts oder Staatswohls etwas Anderes zumuthen dürfe, vielmehr das Römischgebotene zu verwirklichen helfen müsse.

Wie die erzwungene Unverbesserlichkeit der Tod der protestantischen Kirche (zugleich aber auch der Tod des durch Ueberlieferung und Selbsteinsicht sich vervollkommnenden Vernunftglaubens überhaupt) werden müßte, so wäre auf der andern Seite das immer als unwidersprechbar behauptete Rechthaben des römischen Kirchenregiments auch der Grund einer sich wieder unwiderstehlich verbreitenden Alleinherrschaft dieses priesterlichen Imperiums, weil es den Eid des Gehorsams gegen den Bischof und den Bischof der Bischöfe direct über Alles, und namentlich über den Gehorsam gegen weltlich genannte Erlasse zu stellen berechtigt wäre.

Keineswegs aber ist dies der Sinn der alten oder neueren

Verträge über Religionsfrieden. Nur die zum Unglück auch in die Rechtssprache übergegangene Zweideutigkeit [60]) des Ausdrucks: „anerkannte Kirche" machte die verkehrte jesuitische Ausdeutung möglich, wie wenn das Princip und der Inhalt jeder der beiden Kirchenconfessionen als unveränderlich anerkannt

---

[60]) Auch bei den jetzt allmälig bekannt werdenden Beurtheilungen: Ob das Eigenthümliche in den Religionsüberzeugungen und ostensiblen Ausübungen der Deutschkatholischen anzuerkennen oder zu verbieten und polizeilich zu unterdrücken sey? zeigt es sich nicht selten, daß Staatsmänner und sogar berathende Theologen die zwei sehr verschiedenen Fragen:

ist diese Zeiterscheinung als wahr an sich und als vollständig gut anzuerkennen?

oder: ist sie eine Ueberzeugung, welche

a) mit dem rechtlichen Staatszweck wohl vereinbar,

b) ihm in nichts Wesentlichem entgegen,

c) ihm sogar förderlich ist?

nicht immer genau unterscheiden, und daher Das, was sie nicht als wahr oder als vollständig gut anerkennen, auch staatsrechtlich anzuerkennen verweigern.

Wird die Rechtssprache in dieser Angelegenheit genauer gefaßt, so sollten als geduldete Religionsüberzeugungen diejenigen anerkannt werden, welche etwas dem Staatszweck Hinderliches, doch dieses so behaupten, daß es mit demselben vereint oder wenigstens unschädlich gemacht werden kann, wie z. B. wenn der Mennonite den Eidschwur, ein Theil der Juden das Kriegführen am Sabbat für religiös verboten hält.

Da der Staat, wenn er das innere Recht für sich hat, auf seine äußere Macht vertrauen kann, so darf wohl sein Dulden der ihm hinderlichen Lehrbehauptungen sich so weit ausdehnen, als die Schonung nicht seine zweckmäßige Macht in Gefahr bringt. Selbst das Princip, daß eine auswärtige Souveränität Gesetze, die über den Landesgesetzen stehen sollen, geben dürfe, erscheint als geduldet, so lange die Staatsregierung einsieht, daß sie das Gefährliche davon durch die Gesetze, welche jede Befolgung jener Ausflüsse der auswärtigen Superiorität der Staatsgenehmigung unterordnet, genugsam abzuhalten vermöge.

Bei allen dem Staatszweck nicht hinderlichen Ueberzeugungen ist die Zulassung nicht etwa von einem Belieben der Regierenden abhängig. Der Staat ist ihnen den Rechtsschutz schuldig, weil nur, wenn das friedliche Gegeneinanderstehen und Verglichenwerden der Ansichten und ihrer Gründe beschützt ist, die höchste Pflicht der Menschheit, Wahrheitsliebe, erfüllt werden kann. Eigentlich vom Staate anerkannt zu werden verdient, so viel ich einsehe, nur Das, was den wahren Staatszweck fördert.

wäre, und also, wenn das Protestiren auf irgend welche, später als verbesserlich betrachtete Lehrsätze der augsburgischen Confession angewendet würde, der Friedensstand für solche Protestirende verloren ginge, andererseits aber Alles, was aus der papalischen Superiorität ausginge, als vertragsmäßig anerkannt, auch vom Staat in der Ausübung geschützt und verwirklicht werden müßte.

Die Wahrheit ist: Die von jenen Paciscenten, welche selbst über die Richtigkeit des Lehrinhalts und das Kirchenregiment beider Confessionen und Kirchen äußerst dissentirten, nur um der endlichen Wiederherstellung des Friedens willen gemeinschaftlich erklärte „Anerkennung" war und ist keine andere, als eine staatsrechtliche, daß nämlich beide, so lange sie beständen, immer im Frieden und ohne verketzernde Gewaltsamkeit nebeneinander bestehen sollten. Nichts ist deutlicher erklärt, als Dies. Nicht ein unverändertes Bestehen des in Formeln gefaßten Glaubens, sondern nur die Friedlichkeit, das Vermeiden der Religionskriege und Verfolgungen ist garantirt. Vielmehr, daß sie nicht unverbessert fortdauern sollte, ist durch die öftere Wiederholung des Wunsches und der Hoffnung:

> daß mit Gottes Hülfe das Dissidium in den Inhalt der Religionsüberzeugungen gehoben werden möchte, daß aber doch der Friedensstand auf jeden Fall garantirt bleibe —

unverkennbar genug festgestellt.

Der Artikel V. §. 1 sagt überhaupthin: »*donec* per Dei gratiam *de religione ipsa« convenerit.* Der §. 3 fügt hinzu: *si vero,* quod Deus prohibeat, *de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit et pax semper duratura.* Der §. 9 hat noch eine nähere Bestimmtheit: donec controversiæ religionis *amicabili partium compositione universali* definiantur.

Wer den Zweck will, der will consequenter Weise auch die Mittel. So war es gewiß auch hier, wo die Erfahrung und Klugheit so vieler Berathenden, Prüfenden und Entscheidenden zusammenwirkten.

Weil der Wunsch ernst und redlich war, daß ein allgemeines Uebereinkommen über das Streitige in den christlichkirchlichen

Religionsansichten, die man noch für Bedingungen des Seligwerdens hielt, **Deo adjuvante** (auf eine der Hülfe Gottes würdige Weise) und **amicabiliter** „durch ein freundliches Zusammenfügen der Parteien" bewirkt werden möchte, so zeigte sich Zweierlei als nothwendig.

Das erste ist die überall sichtbare Sorgfalt der Paciscenten, daß kein Theil gehindert seyn sollte, in seinem Innern einzelne oder umfassendere Aenderungen in Lehrsätzen und daraus fließenden Einrichtungen zu machen, ohne daß dadurch der andere Theil ein Recht erhielt zum Einsprechen, als ob durch solche Umänderungen das Recht auf den allgemeinen Friedensgenuß vermindert würde.

Das zweite, weil ein Heben der Dissidien bezweckt wurde, Nothwendige war, daß kein Theil den andern rechtlich daran hindern durfte, wenn Jeder dem Andern im Schriftenwechsel und lauten Erklärungen zu zeigen suchte, worin er Unrichtiges behaupte und ausübe und wie er dagegen sich einer allgemein anerkennbaren religiösen Eintracht und christlichen Kirchlichkeit nähern sollte.

Dieses Beides kam auch unter den Augen der Paciscenten in Wirklichkeit. Sie verboten, Art. V. §. 50, daß nicht wider die Religionsfriedensschlüsse geschrieben werden dürfte. Aber daß jeder Theil seinen Lehrinhalt öffentlich darstellen und das ihm am Andern irrig Scheinende bekämpfen dürfe, ward nicht verboten. Wie anders hätte sich auch irgend eine Vorbereitung zum wahren Heben der so wichtig erachteten Glaubensdissidien denken lassen? Ein wahres, nicht blos auf vieldeutige Wortformeln gebautes Uebereinkommen kann nicht durch das bloße Gestatten der Privatandacht, nicht durch Zugestehen der sogenannten „Denk- oder Gewissensfreiheit" bewirkt werden, die nicht erst zu bewilligen ist, weil sie ohnehin von keiner Gewalt erreicht werden könnte.

Oeffentliche Ueberzeugungsfreiheit ist's, was von jedem Denkfähigen begehrt werden muß, und was nur dadurch gewährt werden kann, daß Jedem seine Gründe kräftigst mitzutheilen, Anderen aber auch die Gegengründe und sonstige mögliche Ansichten eben so stark und deutlich, und auch durch den

Cultus selbst anschaulich zu machen, Raum und Zeit freigelassen wird. Was könnte in sich widersprechender seyn, als der Vorsatz, keine Ueberzeugung hemmen zu wollen, dennoch aber die Mittel des Raumes und der Zeit zu versagen, in denen sich die Ueberzeugung vor Freunden und Feinden ihrer Ausbildung zeigen könnte. Indirecter Druck schmerzt mehr als Verbot. Archimedes war seiner Theorie vom Hebel gewiß. Aber wenn sie angewendet werden sollte, mußte er ausrufen: Gebt mir einen Stehepunkt! (da mihi, ubi stem!) Wer kann sagen, Denen, die etwas Wichtiges zu erklären und Dies besonders auch durch äußere Handlungen (des Cultus) für Augen, Ohren und Empfindnng erkennbar zu machen haben, dürfen genügende Räume, wo Freunde und Gegner die Sache zur Prüfung auffassen können, nicht geöffnet werden, weil es scheinen könnte, als ob es schon anerkannt würde?

So dachte Kaiser Karl V. nicht, da er vielmehr Luthern vor der ganzen Reichsversammlung aufzutreten aufforderte, und 1530 auch das Glaubensbekenntniß öffentlich vorlesen und darüber zu Augsburg predigen ließ. Der meisten Friedensstifter zu Osnabrück und Münster redlicher Wunsch, zu einer ungeheuchelten Einheit in der Religionssache durch Aufhellung des Wahren zu gelangen, bewirkte, was damals sehr schwierig erscheinen mußte, die öffentliche Zulassung der wechselseitigen, wenn auch sehr mißfälligen Beurtheilungen entgegenstehender Lehren und Gebräuche.

Wenn wir aus den Preßbeschränkungen unserer Zeitverhältnisse in die Religionscontroversschriften jener Zeit zurückblicken, wo die frömmsten Erklärungen der Apokalypse den Antichrist und das Thier aus dem Abgrund zu Rom fanden und scharlachroth ausmalten, müssen wir nicht erstaunen, welche Heftigkeit in den beiderseitigen Widerlegungen zugelassen war. Zu loben war die heftige Leidenschaftlichkeit allerdings durchaus nicht. Aber immer war es weit besser, daß in der Gedankenmittheilung das Aeußerste zugegeben wurde, als wenn man das Auftreten der Ueberzeugungsgründe gegen einander zum Voraus durch äußere, das Wahrheitsuchen erschwerende Beschränkungen künstlich geschwächt hätte.

Der redliche Wunsch der Paciscenten, daß durch die eifrigsten Darstellungen des Dafür und Dawider eine Einheit der Ueberzeugungen über das Genügende und Bleibende in den für Alle wichtigen Mitteln des Seligwerdens für alle Aufmerksamen einleuchtend werden möchte, wurde für jene Zeit und ist in der That auch für die Zeitfolgen die Garantie, daß diese Gedankenmittheilungen in jeder Art von Waffenrüstung auftreten, aber auch ebenso vom Gegentheil empfangen werden dürfen. Injurien, Verläumdungen, wissentliche Entstellungen der Geschichte hätten freilich immer verbannt seyn sollen. Aber werden diese wirklich durch Präventivmittel, die kein Gesetz genau genug begränzen kann, verhütet, ohne daß durch Willkürlichkeiten auch das Wahre gefährdet wird? Damals ward es als ein minderes Uebel betrachtet, wenn der Anstand verletzt, als wenn die Stärke des Eindrucks geschwächt würde. Nur der Frieden, diese Sicherheit gegen äußere Angriffe, nicht irgend ein Dogmensystem, sollte erhalten werden, und jeder Behauptung mochte gleiches Widerlegen entgegentreten. Was die offene Gedankenmittheilung verwundete, mochte sie auch heilen.

Der Lehrinhalt sollte sich erst selbst bewähren und feststellen. Die Einsichtigen sahen wohl, daß in der Religionssache zweierlei principielle Methoden als Erkenntnißmittel gebraucht wurden. Das Eine ist der das Negiren immer mit dem Affirmiren verknüpfende Protestantismus, welcher Das, was ihm ohne Nebenrücksichten auf Autorität und Stimmenmehrheit durch Sachgründe als wahr oder wahrscheinlich gezeigt wird, annimmt, auch, so lange die Gründe genügen, es festhält und befolgt, immer aber gegen das Unerwiesene, er mag es früher oder später unbegründet finden, sich verwahrt. Das Andere ist der Katholicismus, welcher auf Autorität vertraut, wenn sie ihm entweder von einer lehrenden Uebermacht vorgehalten, oder durch die Uebereinstimmung eines bedeutenden Theils des Ganzen (des „Holon“) überliefert wird. Er befriedigt sich nämlich oft mit einem solchen Theil von Katholicität, wodurch Etwas, das Vielen geltend wird, sich der Allgemeingültigkeit zu nähern und eine Bürgschaft zu geben scheint, daß es dem menschlichen Wahrheitsgefühl, wie es in den Vielen erscheint, genüge.

Als nun das Staatswohl und die allgemeine Kriegsnoth, durch welche die jesuitische Hoffnung, die pontificalische Superiorität wieder zu erkämpfen, das Aeußerste versucht und erschöpft hatte, zum Frieden drängte, zuvörderst aber die Partien, die von Blut triefend zur Ruhe gebracht werden sollten, bestimmt in's Auge gefaßt werden mußten, wußte man nur allzusehr auf beiden Seiten, wie heftig Lutheraner und Reformirte über mehrere für unentbehrlich gehaltene Lehrgeheimnisse differirten und einander sogar die Brüderhand und Unterstützung versagten. Aber man wußte sie im Princip des Protestirens vereinigt, und daher fand man (glücklicherweise?), wie gewisse Dogmenauslegungen in der Augsburg. Confession ohne Verletzung der Worte so angenommen werden könnten, wie sie jeder Theil für sich mehr oder weniger mysteriös ausdeutete. Man freute sich dieses Friedensmittels, um sie als „der Augsburger Confession Verwandte" im Artikel **VII.** indeß zusammenfassen zu können, bis die zugegebene Freiheit des Controvertirens über den Lehrinhalt ein geistiges Aufheben des Dissidiums herbeiführen könnte. Unverkennbar ist die bei den beiden Unterarten des Protestantismus in dem Friedensdocument bewiesene Sorgfalt, zu verhüten, daß kein Theil dem andern sein Eigenthümliches aufnöthige. Auch für die evangelischen Protestanten unserer Zeit ist es bemerkenswerth, daß schon der westphälische Friedensschluß zwei Unterarten des Protestantismus unter dem Gattungsnamen: **Augustanæ Confessioni addicti** vereinigte, ungeachtet man wohl wußte, wie sehr sie in der Auslegung mehrerer dogmatischer Artikel dissentirten. Eine mehr rationale Auslegung des Lehrinhalts war also damals schon, neben dem wörtlich Symbolischen, von den paciscirenden Staatsregierungen zugelassen, ohne daß Jene von Diesen (als den Glaubigen oder Alleinglaubigen?) aus der evangelisch-protestantischen Kirche hinausgedrängt werden durften. Die Reformirten differirten von den mysteriöseren Lutheranern ebenso, wie jetzt die biblisch-christlichen Rationalisten.

Das Merkwürdigste dabei aber ist, daß der Protestantismus als ein Gattungsbegriff (genus) erfaßt wurde, unter welchem zwei verschiedene Auslegungen mehrere Artikel der

Confession als Unterarten (Species) [61]) zusammen bestehen könnten, bis nach ruhigerer Erwägung dadurch eine Union zu stiften war.

Und wurde nicht diese Behandlungsart, dieses Nichteinmischen der Staatsmacht in Regulirung des Lehrinhalts auch durch den Erfolg gerechtfertigt? Entstand nicht das wahre Heben dieses Dissidiums, die Union, überall, wo sie mit Ueberzeugungsfreiheit entstand, aus dem Volke selbst heraus dadurch, daß jedem Protestanten doch allmälig die Gründe der zweierlei Auslegungen durch Schriften und eigene Bibelkenntniß dargelegt werden konnten, und endlich nicht nur eingesehen, sondern auch durch die That anerkannt wurde, wie sehr jede äußere Nöthigung, ausschließlich sich zu der Einen Auslegung zu bekennen, dem Princip des evangelischen Protestantismus entgegen war.

Nur auf diesem Wege kam, wenigstens in dieser Beziehung, der höchst achtungswürdige Wunsch der westphälischen Paciscenten für das Aufhören des Dissidiums oder Dogmenstreits zur Verwirklichung, indem durch die zugelassene Gedankenmittheilung endlich die Einsicht überwog, wie sachgemäß die Wahl zwischen zweierlei Ausdeutungen ohne Aengstlichkeit den Fassungskräften eines Jeden zu überlassen sey, wenn er nur in dem christlichen Entschluß lebte, dem Sinn und Zweck unsers Christus dadurch redlich genugzuthun.

Um wie viel früher aber würde eine auch von weltlichem Episkopal-Einflusse wahrhaft freie, das ist, allein aus Einsicht selbstgewollte Union volksthümlich geworden seyn, wenn nicht das klare Darlegen der zweierlei Auslegungen und ihrer Gründe den Lehrern in beiden Confessionen durch Vereidung auf Eine als Einzige symbolisch so verboten gewesen wäre, daß sogar zu Göttingen bis 1764 der ingeniose, philologisch theo-

[61]) So lange das Wort Secte (als etwas gleichsam Abgeschnittenes) einen anstößigen Nebenbegriff hat, sollte jeder das Wahre suchende Verein den andern nicht dadurch bezeichnen wollen. Wo das Princip, wie man zu forschen habe, und die Quellen, aus denen Erkenntniß zu schöpfen ist, einerlei sind, entstehen specielle Folgerungen, Auslegungen, Confessionen. Wie menschlich aber und verbesserlich bilden sich diese! Wie human sollten sie einander behandeln!

logisirende Dr. Heumann es nicht wagte, seinen „Erweis, daß die Lehre der reformirten Kirche von dem heiligen Abendmahle die rechte und wahre sey", herauszugeben, und diese Einsicht testamentarisch einer weniger bevormundeten Zukunft hinterließ.

Werfen wir nun rückwärts als geschichtgetreue Rechtsforscher einen Blick auf die Behandlungsart, wie die westphälischen Paciscenten sich in Beziehung auf die Nichtkatholischen betrugen, so ist klar, daß sie zwei Unterarten durch den Gattungsbegriff Protestanten als generisch vereinbar betrachteten, in ihren Lehrinhalt aber sich gar nicht einließen, sondern nur, weil dieser dem Staatszweck für Recht und Wohl Aller sich von selbst unterordnete, seine Bekenner als des staatlichen Rechtsschutzes fähig anerkannten, um durch das friedlich gesicherte Bestehen nebeneinander ein freundliches Uebereinkommen und Zusammenfügen der Parteien möglich zu machen. Um so deutlicher finden wir weiterhin eben diese Behandlungsweise auch in Beziehung auf den katholischen Theil. Hier ist aber wohl das Auffallendste, daß immer Catholici, nie Romano-Catholici, genannt werden.

Besonders in der neueren Zeit scheint die so nöthige historische Interpretation zu wenig gefragt zu haben, warum in der so lange abgewogenen Friedensurkunde immer der Gattungsbegriff *Catholici* allein genannt wurde, während niemals die Unterart *Romano*-Catholici mit irgend einer Auszeichnung hervorgehoben erscheint. Gab es denn keine anderen Katholische, als die Römischglaubigen? War, wer römisch glaubte, allein so katholisch, daß ihm der Begriff Catholici nach dem Sinne des Friedensschlusses Rechte gab?

Da man nach Aufhebung des Jesuitenordens, welche hauptsächlich durch den Widerwillen gegen dessen beichtväterliches Beherrschen der Cabinete und der Vornehmen motivirt war, glauben konnte, daß die Hierokratie sich meist mit der dogmatischen Leitung des Gewissens der Menge beschäftigte, und mit der davon abhängigen Selbsterhaltung sich begnügen werde; so war es seitdem weniger der Mühe werth, historisch-juridisch zu fragen: welche Rechte das eigentlich römischglaubige Kirchenregiment

vermöge der deutschen positiven Rechtsquellen unter uns Deutschen anzusprechen habe? besonders ob, wo **Catholici** genannt sind, nur **Romano-Catholici** zu verstehen seyen, und diese also durch das Daseyn oder Entstehen anderer Katholischen in ihren Rechten verletzt zu werden rechtlich klagen dürften?

Der Gattungsbegriff **Catholici** mußte unstreitig schon deswegen ausgedrückt werden, weil auch Frankreich ein mächtiger Mitpaciscent war, der Friede also auch die Unterart: ***Gallicano-Catholici*** zu umfassen hatte.

Auch Solche, welche, nach den sogenannten gallicanischen Kirchenfreiheiten, den Nachfolgern Petri nur das Festhalten der fides (der apostolisch genannten Glaubenslehren und des aus diesen fließenden Cultus) zuschreiben, die Papocäsarie aber, und zwar nicht blos die mittelalterliche der Bulle **Unam Sanctam**, welche Regenten krönt oder absetzt, sondern überhaupt jede Einmischung in die Staatsregierung aus der Religionslehre verbannt haben wollen, haben als **Catholici** überhaupt auf dem deutschen Rechtsfundament, wenn sie wollen, eine durch den generischen Begriff eingeräumte rechtliche Stellung, ohne erst eine specielle Anerkennung abwarten zu müssen.

Außerdem ist nie zu vergessen, daß es auch ein katholisches Episkopalsystem gab und gibt, kraft dessen die Episkopalischkatholischen zwar dem Petristuhl einen Primat im Kirchenregiment, nicht aber ein Supremat, noch weniger einen über Alles sich erhebenden Monarchismus zugestehen [62]). Sie gründen vielmehr die Unabhängigkeit jedes Bischofs in seiner Diöcese, wie sie noch zu Cyprians Zeit laut behauptet wurde, darauf, daß allen Aposteln (Matth. 18, 18.) die gleiche Pflicht der Sorgfalt im Lösen und Binden (im Erlauben und Verbieten) aufgetragen wurde, also wohl ein zusammenwirkender Verein Aller mit Petrus, nicht aber eine Unterordnung, noch weniger eine Unterwerfung angedeutet war.

Schweigt nun gleich dieser die Papalsuperiorität über Weltliches und Geistliches nicht anerkennende episkopalische Katholicismus meistens gerne, so lange einzelne Episkopen die aus

---

[62]) S. oben S. 51 die Note 22.

*

der Ferne von Rom aus immer prätendirte und betriebene Superiorität als einen Rückenhalt gegen die Staatsregierungen zu benutzen für gut finden, und wenn nicht Rom selbst, wie es Dies vor der Emser Punctation durch die unmittelbaren Nuntiaturen unvorsichtig versucht hat, sein Alleinherrschen auch die Erzbischöfe zu stark fühlen läßt; so war doch das immerwährende Nennen des Genus, Catholici, auch deswegen nöthig, um die Species Derer, welche nach dem Episkopalsystem katholisch seyn wollen, und dieses wenigstens besser als das papalische Supremat begründen können, miteinzuschließen.

Jedoch das wichtigste Moment, weswegen nie *Romano*-Catholici genannt sind, liegt darin, daß nach den damals unwiderstehlich gewordenen Erfahrungen und Einsichten

> sämmtliche katholische Paciscenten selbst nicht als **Römisch**katholische handelten und nicht mehr als solche handeln konnten.

Und Dies, nebst den daraus hervorgehenden Folgerungen, ist's, was, um den Sinn des Friedensschlusses richtig zu ergreifen, und zunächst auch auf unsere Zeitverhältnisse anzuwenden, vornehmlich in's Auge gefaßt werden muß.

Allzu lange war das eigentlich römische System zu Wien unter dem ganz jesuitisch erzogenen Ferdinand II. das vorherrschende gewesen. Es hatte besonders durch das Restitutionsedict 1629 die Kriegsflamme unauslöschlich gemacht, weil es der kaiserlichen Gewalt durch Unterdrückung der Protestanten die Souveränschaft über Deutschland als möglichen Gewinn vorhielt, eben dadurch aber alsdann die Superiorität des geistlichen Schwerts über das weltliche im höchsten Grade für sich erreichen zu können meinte. Diesem Plane hätte Alles aufgeopfert werden sollen, wie es der Jesuitismus, als der Gipfel der Papocäsarie, für seine Alleinkirche, als die einzige von Gott gewollte, forderte, und wie es auch Innocenz X. später stark genug erklärte.

Weil nun aber die des Friedens sehr bedürfenden Paciscenten gerade Dieses voraussahen, so mußten sie das Staatswohl jenen römischen Uebertreibungen endlich entschieden vorziehen und eine Stellung einnehmen, in welcher Staatsregierungen, ohne in dem eigentlichen Sinne römischkatholisch zu seyn, in

manchen Dogmen mehr oder weniger traditionell katholisch seyn können. Auch zu Wien mußten die eigentlich Römischgläubigen unter Ferdinand III. zurücktreten, weil nach ihrem Papalsystem kein Friede möglich gewesen wäre. Und so erklärten alle Paciscenten in der Friedensurkunde zweimal (im Art. V, 1. und XVII, 3.) auf das Bestimmteste, daß keine Protestation irgendwoher gegen ihre staatsrechtlich nothwendigen, von dem Pontificat durchaus unabhängigen Grundlagen des universellen Friedens zugegeben werde.

Was war dadurch klarer gesagt, als eben Dies, daß die ächtrömische Prätension des Statthalters Petri, Christi und Gottes, nach welcher Nichts ohne den nutus sacerdotis geschehen dürfte, und also Alles, was die Staatsregierungen anders und ohne diese allerhöchste Genehmigung beschlossen haben würden, ipso facto pontificalisch annullirt sey, nach den Regierungspflichten der Paciscenten, wenn sie gleich in sonstigen traditionellen Dogmen katholisch blieben, nicht länger zugegeben werde.

Im Friedensschlusse selbst wurde nicht blos frei nach Dem, was staatsrechtlich und statistisch möglich schien, gehandelt. Es war vielmehr für Jeden auch Dies in diplomatischer Weise als Resultat deutlich genug gesagt, von Was sich die Paciscirenden alle lossagten, indem mit der vollständigsten Umständlichkeit aufgezählt wurde, daß dieser höchstwichtigen Vertragshandlung (transactio) oder irgend einem Artikel derselben durchaus Nichts, nulla jura *canonica* .. Conciliorum decreta .. religiosorum Ordinum regulæ aut exemtiones . . investituræ . . *juramenta* [63]) . . *Concordata cum Pontificibus* . . ullave alia statuta sive politica sive *ecclesiastica decreta*, dispensationes, *absolutiones* [63]), vel ullæ aliæ, quocunque nomine

---

[63]) Juramenta! Absolutiones! — Wer sieht nicht, wie vorsichtig die paciscirenden Staatsregierungen auch alle die geheimeren Mittel abzuwenden suchten, durch welche das so wohlberechnet zusammenhängeude Superioritätssystem sich gegen sie zu allen Zeiten zu erhalten strebt. Der Bischofseid, den jeder Electus schwören muß, sagt: *fidelis et obediens* ero.. *Domino nostro*.. Papæ suisque successoribus canonice intrantibus. *Papatum romanum et Regalia sancti Petri* adjutor eis ero *ad retinendum et defendendum*, salvo meo ordine (!) contra omnem hominem (auch in Collisionen mit dem Staatsrecht?) ... *Mandata Apostolica* (d. i. Papalia)

aut prætextu excogitari poterint, exceptiones irgend angeführt, angehört oder zugelassen seyn sollten.

Was ist demnach augenfälliger, als daß in dieser Fundamentalurkunde für deutsche Religionsrechte Die, welche im eigentlich römischen Sinn katholisch seyn wollen, so weit sie dieses Eigenthümliche als wesentlich auszuführen trachten, keine Anerkennung und noch weit weniger ein Recht erhielten, sich für die einzigen Catholici zu halten. Keineswegs kann demnach diese Species von Catholici, deren höchster Glaubenssatz von der Superiorität des römischen Kirchenregiments über das Weltliche so sehr dem Friedensschlusse entgegen war, irgend behaupten, daß sie nach deutschem Staatsrecht die einzig anerkannte katholische Kirche und also befugt sey, wenn Andere auf andere Weise katholisch seyn wollen, und deswegen den Glauben an das ganze seit dem schwachfrommen Carolingischen Ludwig möglich gewordene Papalsystem factisch aufgeben, diese wie ungehorsam gewordene Verletzer ihrer Rechte anzuklagen.

Dennoch ist der Sinn und die Absicht dieser meiner ganzen Deduction durchaus nicht, Denen, welche wirklich im vollen Umfang römischglaubig sind, oder (während gewiß die Meisten diesen wegen der Infallibilität des Stuhles Petri unabänderlichen Umfang des römischen Katholicismus nicht kennen!) es vollständig und nach dem obersten Hauptsatz zu seyn blos meinen, irgend ein Recht zu ihrem kirchlichen Daseyn streitig zu machen oder zu verkümmern. Aus dem wahren Sinn und Zweck des Friedens und meiner historischen Erklärung desselben folgt nur, daß der indeß nach seinem Princip beschriebene ächtrömische

---

totis viribus observabo et faciam ab aliis observari... De rebus *omnibus* ad meæ ecclesiæ statum.. quovis modo pertinentibus rationem reddam et *vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar*. Wie kann es nun, da diese Beeidigten und alle von ihnen in der cura Ein- oder Abzusetzenden auf die Gewissen wirken, zur Sicherung der Staatsrechte ausreichen, wenn der Regent auch in seinem Cabinet sich einen Subjectionseid schwören läßt? Das Papat, hat es nicht oft genug von Staatseiden zu absolviren sich angemaßt? Und sagte nicht sogar das Constanzer Concil wegen Huß dem Kaiser, daß ein der Kirche schädliches Versprechen zum Voraus nichtig sey?

Katholicismus nur eine Unterart, und bei weitem nicht der einzig berechtigte ist, und daß der Friedensschluß gewiß ihn nicht nach seinem Princip und Lehrinhalt anerkannte. Unter den Gattungsbegriff Catholici wurden von den Friedensstiftern, welche hierdurch gewiß das allgemeine Wohl, das Ende des jesuitisch betriebenen dreißigjährigen Religionskriegs christlicher, als der römische Infallible durch sein Annulliren, förderten, alle damaligen Unterarten des Katholicismus, auch die ächtrömischglaubige, von welcher man eine Nichteinstimmung voraussah, deswegen mit Recht aufgenommen, weil man dadurch nicht die vermeintliche römische Plenipotenz und Usurpation anerkannte. Ohne sich in den Lehrinhalt der verschiedenen Gestaltungen des Katholicismus oder Protestantismus einzulassen, wurden alle die im Kriege einander zum allgemeinen Unheil gegenüberstehenden, durch die Zahl mächtigen Partien in den Rechtsschutz und allgemeinen Friedensgenuß staatsrechtlich aufgenommen, nur damit die Dissidien, d. i. die kirchlichen Ueberzeugungsverschiedenheiten, ohne Gewalt, also durch wechselseitige Berichtigungen gehoben werden könnten. Die daraus vorausgesehene Opposition gegen die staatsrechtlich ausgeübten Pflichten und Rechte der Regierungen hoffte man durch das von Kaiser und Reich ausgehende Verbot der angemaßten päpstlichen Annullirungsbulle, und später durch das Verbot, ohne Staatsgenehmigung römische Anordnungen zu publiciren, ohne Geräusch unschädlich zu machen.

Aus diesem geschichtlichen Sinn der Rechtsquelle folgt von selbst, daß also zwar diese ächtrömische Species von Katholicismus, wenn Andere ihrem papalischen Superioritätssystem und den dadurch entstandenen Lehren und Gebräuchen ferner nach ihrem Gewissen vermöge sehr einfacher Einsichten den Glauben versagen, wider diese laut erklären kann, daß sie (was dieselben ohnehin nicht wollten) nicht mehr zu ihrer Communion oder speciellen Gemeinschaft gehören, und, wie sie sich selbst excommunicirt hätten, auch von ihnen als excommunicirt erklärt würden.

Daraus folgt aber auch, dünkt mich, von selbst, daß der Verein der Römischglaubigen, indem er selbst die Nichtrömischen außer seine Communion versetzt, ferner auch von ihnen keine

zur Erhaltung dieser Communion dienenden speciellen Beiträge, keine Parochialabgaben, (auch wenn sie dieselben geben wollten) consequenter Weise annehmen kann.

Keineswegs aber kann aus allem Diesem gefolgert werden, daß Diese, indem sie eine Unterart von Katholicismus verneinen, dadurch aufgehört hätten, dennoch unter der Gattung Catholici zu stehen, welcher der Friedensschluß den Rechtsschutz zusagt, um ein Aufhören der Dissidien möglich zu machen. Verneinen sie nicht gerade das mittelalterlich papalische Superioritätssystem, welches die Paciscenten selbst, indem sie alle papalischen Einreden zum Voraus abwiesen, also der päpstlichen Infallibilität wenigstens in dieser wichtigsten Beziehung Glauben und Gehorsam versagten, ebenfalls verneinten, wenn sie gleich demungeachtet ferner in manchen Dogmen und Gebräuchen Catholici seyn zu können annahmen, insofern ihnen die Kirchentradition entscheidende (wenngleich nicht römisch infallible) Autorität blieb.

Wer kann mißkennen, daß vielmehr eben der Theil von Catholici, welcher

a. nach seinem einfachen Laienverstand jener das Superioritätssystem immer behauptenden, jetzt aber soviel möglich erneuernden ächtrömischen Glaubigkeit den Glauben und die Theilnahme aufkündet, dabei

b. nicht nur das Urchristlich-Deutliche lebensthätig bekennt, sondern auch

c. von dem vor und nach dem römischen Papat allmälig gebildeten Katholicismus das Zeitgemäße und die Mehrheit in religiöser Gesinnung Belebende zu erhalten und zu vermehren trachtet, dagegen

d. die einzelnen dogmatischen Differenzen der Confessionen, welche meist von der Verschiedenheit der Auslegungen des biblischen Urchristenthums abhängen, und daher in Autoritätsstreitigkeiten über nicht leicht für Alle entscheidbare Lehrmeinungen ausgeartet sind, nicht durch Zwang und Verlust-drohende symbolische Lehrvorschriften (wie sie seit der Concordienformel gegen das Evangelisch-protestantische Princip durch das mißgedeutete weltliche Episkopat in manche Kirchenordnungen eingedrungen sind) unterdrücken wollen, vielmehr

e. durch das bei der **Union** (so lange sie frei war) erprobte Mittel einer das Wahrheitsuchen am besten fördernden Toleranz verständig zu heben und heben zu lassen sich **vorbehalten** haben will,

> gerade mit Dem, wozu die westphälischen Friedensstifter schon durch das kräftige Zurückweisen der papalichen Superioritätseinsprüche und durch das Ermuntern zu amicalem Heben der Gegensätze sich bekannten, am meisten übereinstimmen!

Dürfen also nicht eben diese nichtrömischglaubigen Catholici, nach den Hauptmomenten betrachtet, wegen dieser volksthümlich mit jedem Tage klarer werdenden staatsrechtlichen, wie religiösen Uebereinstimmung mit dem Sinn und Zweck jener Friedensstifter der Anerkennung, daß sie des deutschen, ja (weil der westphälische Friede ganz Europa betraf) des europäischen Rechtsschutzes würdig sind, vollkommen gewiß seyn? Ja, verbindet sich auf diesem Wege nicht mit der Christkatholicität (mit dem Allgemeingültigwerden Dessen, was für Alle in der Christlichkeit deutlich ist) mit Recht der Beiname **Deutsch**, da es vornehmlich um Harmonie mit den in Deutschland anerkannten, nicht vom **Jenseits der Berge** abhängigen Regierungsrechten zu thun ist.

Drei Einwendungen dagegen glaube ich noch berühren zu müssen, indem sie mir aus einer neuen Schrift auffallen, welche um so aufmerksamer zu prüfen nöthig ist, weil der Verfasser durch seine, wie er glaubt, ganz „positiv juristische" Untersuchung:

> „**Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine**; ein Beitrag zur **Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse** aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik." (Mainz. 1845. 211 S. in 8.) [64]).

als **Geheimer Staatsrath, Kanzler der Universität**

---

[64]) S. XVII. erklärt der Verf. auch in der Schrift: „Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. **Von einem rechtsgelehrten Staatsmann.**" (Mainz. 1845. 128 S. 8.) nur den Ausdruck seiner innigsten Ueberzeugung zu erkennen.

Gießen und Director des Oberstudienraths, die Grundsätze darlegt, nach denen er in jenen wichtigen, vielseitigen Stellungen handeln müsse, da er dadurch (nach S. XXIII.) „besonders auf dem positiven Rechtsboden zu stehen eine durchdachte und wohlbegründete Ueberzeugung" habe.

A. Die erste Einwendung oder diese Ueberzeugung ist, daß, nach S. X., Hr. v. Linden in den neuesten kirchlichen Ereignissen (der deutschen Christkatholischen) „freche Uebertretung „der Staatsgesetze sieht, welche (so denkt er) den Katho„licismus **mit Allem, was dieser bedinge,** garan„tiren und ihm Schutz gegen Verläumdung und Aufregung „zum gewaltsamen Umsturz schuldig seyen."

Positiv-richtiger, denke ich, in allem Vorhergehenden nachgewiesen zu haben, daß der westphälische Friede weder den Katholicismus (das Bestreben, hauptsächlich durch Autoritäten der Tradition allgemein**geltend zu werden**), noch den evangelischen Protestantismus (das Bestreben, mittelst unserer sämmtlichen Denkkräfte und des biblischen allmäligen Offenbarwerdens der hebräisch-theokratischen und der urchristlich-moralischen Religiosität, durch immerwährenden Vorbehalt der prüfenden Selbstüberzeugung allgemein**gültig zu seyn**) **mit Allem, was sie bedinge** (!!) garantire.

Allerdings ist beiden Lehrsystemen und ihrer Kirchenverfassung der Friede (gegen gewaltsamen Umsturz) und der Rechtsschutz gegen Verläumdungen (wissentliche Darstellungen des Guten als Böses) durch die jenem Friedensschlusse gemäßen deutschen Staatsgesetze garantirt.

Aber ist denn nicht schon dadurch, daß in Beziehung auf beide ein universelles Aufhören des Religionsdissidiums sehnlich gewünscht ist, deutlich genug gesagt, daß die paciscirenden Staatsregierungen für ein unverbesserliches, in Glaubensvorschriften und im Kirchenbeherrschen abgeschlossenes Bestehen weder der einen noch der andern Religionspartie und „alles Dessen, was sie bedinge", irgend eine Gewähr leisten wollten. Da für beide die Garantie gegen Gewalt gegeben, das Aufhören des Dissidiums aber (d. i. eine für Alle genügende Entdeckung des christlich-religiösen Wahren) gehofft, folglich als möglich

und der Förderung würdig gedacht wurde, so war offenbar nur Dies garantirt, daß Beide durch würdige Ueberzeugungsmittel (nicht durch die vielerlei geheimen Künste der Proselytenmacherei) im Frieden sowohl auf sich als aufeinander wirken dürften. Durchaus unternahmen die sämmtlichen paciscirenden Staatsregierungen nicht, auch nur anzudeuten, durch welche Gestaltung der Lehren und Gebräuche (der Sacra als gewissenhafter Ueberzeugungen) das Dissidium zu berichtigen seyn möchte. Des übermächtigen, aber doch durch Mißgriffe in seiner weltumfassenden Uebermacht bis zur Selbstabdankung innerlich und äußerlich geschwächten Karls V. Wagestück, eine Interimsdogmatik zu gebieten, war für beide Theile eine Warnung und für jene Zeiten noch in nahem Andenken. Nur daß ein lebendiges Aufheben des Dissidiums, welches als Sache aller Geistiglebenden nicht unter der Schlafmütze geschehen kann, nicht wahre Rechtsstörungen hervorbringe, hat die Oberaufsicht *circa* sacra zu verhüten, und die Gemeinden, aus deren Gewissen und Mitteln die Vereinigungen entstehen, zu würdiger Ordnung anzuleiten, ohne sie abermals mit dem Joch des Vielregierens zu belästigen.

Auf diese Weise, durch welche der Regent wohl weltlicher Episkop wird, aber weder als Katholik, noch als Protestant in die Stelle des geistlichen (lehrgebietenden) Episcopus Episcoporum eintritt, wurden und werden mehrere Fälle, um das Dissidium zu heben, möglich.

Entweder könnte die eine Kirche die andere überweisen, daß sie allein recht habe, und allein selig mache. Alsdann müßte C in P, oder P in C sich auflösen und absorbirt werden —

Oder müßten beide zum Theil recht zu haben sich überzeugen, und also sich selbst in ein gemeinschaftliches Drittes vereinbaren —

Oder müßte, was besonders in deutschen christlich-religiösen Gemüthern nicht ausbleiben kann, ein Drittes entstehen, wodurch das Unrichtige von einem, wie von dem andern Theil weggereinigt, dagegen das für Alle deutlich Ueberzeugende desto mehr hervorgehoben,

alles nicht für Alle Entscheidbare aber der allmäligen Verdeutlichung und möglichen Entscheidung (ohne Streittheologie und ohne Sectirerei) vorbehalten würde.

Ob wir das Wesentliche des Dritten von diesen Fällen erlebt haben, mag die Zukunft lehren. Wohlbedacht und nach vielen Lebenserfahrungen und Ueberlegungen dem Ende meiner diesmaligen Laufbahn parteilos mich nähernd, spreche auch ich meine Ueberzeugungsgründe aus, daß in dem allgemeinverständlichen Ideal, welches durch die Deutschkatholicität der urchristlichen Volksreligion zum Grund gelegt wird, das Beste der protestantisch-biblischen und der traditionellen Methode zu einfacher, religiöser Wahrheitforschung vereinigt, der Kirchenstreit, welcher sich um Auslegung des exegetisch Unbestimmten und philosophisch Unbestimmbaren dreht, den Gelehrten überlassen, das nicht biblisch, sondern durch falsche Decretalen begründete, durch das Bedürfniß leichter Absolutionen sich erhaltende Vorherrschenwollen eines Kirchenregiments an Die, welche es glauben können, zurückgewiesen, jeder Staat aber von jenem fremden Gewissensgebieter befreit werden kann.

Wäre dagegen „positiv juridisch" nachzuweisen, daß der große Friedensschluß

den römischglaubigen Katholicismus mit Allem, was ihn bedingt (und nicht blos um der friedlichen Hebung des Dissidiums willen) garantirt habe,

so würde sogleich folgen, daß die Stifter dieser hochwichtigen Urkunde sich selbst widersprochen, sie selbst zum Voraus vernichtet hätten. Was bedingt den römischen Glauben mehr, als (s. oben S. 124. 125.) die oberste Behauptung:

es sey nothwendiger Glaubensartikel, daß das weltliche Schwert unter dem geistlichen des Petrus stehe, und nur nach dem priesterlichen Wink (also wenigstens nicht wider eine ausdrückliche, römisch-päpstliche, unbedingte und immer fortdauernde Annullirung) gebraucht werden dürfe.

Eben diese römische Glaubensbehauptung aber hat jenes Fundament unseres Staats- und Religionsfriedens ausdrücklich im

Gegensatz gegen die Concordata cum Pontificibus, ja gegen solche Eide und Eidauflösungen zum Voraus abgewiesen, und da Innocenz X. als unfehlbarer Kenner der Rechte des Petristuhls dennoch sie in förmlicher Form verwirklichte, sofort und niemals zugelassen, so daß zwar von Seite der paciscirenden Staaten der die Hebung des Dissidiums möglich machende Friedenszustand garantirt, von Dem aber, an dessen Wort (Roma locuta est) die Aechtrömischglaubigen gebunden sind, nur gebraucht, aber nie zugestanden wird, um selbst ohne Aufkündigung eines Waffenstillstandes immer „bessere Zeiten" benutzen zu können.

Muß nicht der rechtskundige Staatsmann so gut wie wir und das ganze aufmerksame Publikum einsehen:

> daß (nicht jeden, aber) den römischglaubigen Katholicismus als oberster Grundsatz bedingt die Superiorität des römischen Oberbischofs über Alles, was seine Alleinkirche nicht nur als übermenschliche Lehre, sondern auch in allen ihren Anordnungen und besonders auch in all' ihrem Güterbesitz betrifft.
>
> Daß Innocenz X. 1649 gerade, indem seine Bulle den ganzen Friedensschluß (instrumentorum utriusque pacis hujusmodi omniumque ex illis contentorum tenorem, so wie wenn er wörtlich eingerückt wäre) ex alto pastoralis officii debito, also völlig von der hohen Cathedra herab annullirt, den Grundsatz ausspricht: es sey notissimi juris, daß jede Transaction oder Vertrag in rebus ecclesiasticis (nicht blos in Glaubenslehren) ohne die Auctorität des apostolischen Stuhles gemacht, null und nullius roboris et momenti sey.

Und wie wird nun der rechtskundige Staatsmann dennoch sich selbst (für seine Amtsverhältnisse) und uns Allen darlegen, daß die deutschen Staatsgesetze, welche eben auf jenen Friedensschluß zunächst gebaut sind, dennoch dem Stuhl, der auf keinen Fall überhaupt apostolisch, sondern höchstens des Einen Apostels Stuhl ist, jene obersten Bedingungen nicht nur zugegeben, sondern sogar garantirt haben, während jenes rechtliche Fundament der

deutschen Staatsgesetze, dessen Zweck und Geist deswegen auch einzelne deutsche Regierungsmandate nicht zuwiderlaufen dürfen,

> wider Das, was es garantirt haben soll, zum Voraus die Nichtzulassung in zwei Artikeln und mit ausdrücklicher Beziehung auf **Concordata cum Pontificibus** ausgesprochen hat.

Freilich ist es wahr: Wenn die deutschen Religionsfrieden jene Subjection des Weltlichen **ad nutum Sacerdotis**, jenes Annulliren aller Verhandlungen in Kirchensachen, auch nur zugelassen, und nicht vielmehr ganz entschlossen abgewiesen hätten, alsdann würde Deutschland den Katholicismus nicht blos als eine (nichtrömische) Anhänglichkeit an das ehrenwerthe, aber neu zu prüfende Ansehen der kirchenväterlichen Ueberlieferung, sondern gerade so haben und haben müssen, wie ihn Hr. v. L. S. 54 zeichnet:

> „die katholische Kirche hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Obern regiert werde. Sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben (!) ausschließlich und selbstständig beherrschen."

Wenn es so wäre, wenn von den Friedensstiftern nicht das Heben des Dissidiums, sondern ein ächtrömisches Bestehen desselben für immer garantirt erschiene, so würde nicht einmal das Dogma, auf welchem dieses Alles feststehen soll (die Lehrmeinung, daß Petrus persönlich zum Fundament der Kirche gemacht worden sey, und daß er diese geistige Qualität auf Andere übertragen konnte und durfte), unter dem Schutz deutscher Staatsgesetze auch nur geprüft werden dürfen. Schon das Bezweifeln müßte unter den Majestätsverbrechen das höchste seyn. Die Klage, wie sie so eben von Dekan Dittrich in der ersten Kammer zu Dresden mit großem Pathos vorgetragen worden ist, daß seine Kirche in Dem, was ihr staatsrechtlich garantirt sey, hart angegriffen werde, wäre gegründet. Die protestantische Wahrheitsforschung müßte ihr gegenüber verstummen. Der Aechtrömischglaubige wäre immer berechtigt, der Staatsregierung zu

sagen: Dies wird mir von den sieben Bergen aus, von der allerhöchsten Instanz her, zu glauben und gegen Euch alle auszuüben befohlen. Anderes kann ich „mit meinem Gewissen" (mit meinem Bewußtseyn, daß die römischen Gebote über Alles gehen!) nicht vereinigen. Ihr selbst, weil Ihr Rechtsschutz mir garantirt habt, seyd schuldig, dem Allem, was Rom befiehlt, wider Euch zur Verwirklichung zu helfen; denn wir deuten das Garantiren des Friedens als ein Garantiren des höchsten römischen Grundsatzes: „Superiorität unseres Kirchenregiments über Alles."

Stünden wir auf einem solchen positiven Rechtsboden der Friedensschlüsse und darauf gegründeten Staatsgesetze, so wären alle die römischen und römelnden Conflicte gerechtfertigt und sogar zu preisen, welche in neuerer Zeit wieder gegen gemeinnützige Staatsverordnungen höchst einseitig gewagt werden. Sie sind pontificalische Versuche, wie weit man diese Attentate auf's Neue in ein Gewohnheitsrecht zu verwandeln vermöge. Was müßte aus einem von Protestanten und Aechtrömischglaubigen bevölkerten Socialzustande werden, wo jeder Seelsorger, dessen Cura vom Wollen oder Nichtwollen des Bischofs abhängt, gegen die Staatsverordnungen, welche die Unterthanen wider ein dem Kirchenregiment beliebiges Verbieten oder Dispensiren (z. B. einer gemischten Ehe) schützen wollen, auf seinen Gehorsamseid gegen den Bischof verwiesen werden kann, während der Bischof den Gehorsamseid in Erinnerung bringt, welcher von ihm zu Rom liegt und bei Gott schwört, daß er (ungeachtet das Episkopat überhaupt unmittelbar an die Stelle der sämmtlichen Apostel getreten seyn soll) alle mandata apostolica des alleinigen Stellvertreters Christi und Petri ausführen und die Ketzer pro posse verfolgen werde.

Wohl suchen sich die Regierungen gegen diese Fremdherrschaft durch das Placetum zu sichern, ohne welches kein Befehl des kirchlichen Universalsouveräns bekannt gemacht werden solle. (S. oben S. 29. 57.) Aber beweist nicht eben diese (jenseits nie zugegebene) Nothhülfe, wie sehr die auf die Gewissen eindrängende Superiorität des landfremden Gebieters den Status in Statu festhalte.

Und vermöchte auch die Regentenmacht ihre unmittelbaren Rechte (etwa nach dem Beispiel der habsburgischen [65]) Dynastie und ihres Kirchenrechts) von Rom respectirt, wenigstens gefürchtet zu erhalten, so sind doch dadurch die Pflichten und Rechte der einzelnen Staatsgenossen außer und selbst in der Alleinkirche bei weitem nicht geschützt. Wer kann die Processe gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt durchführen, wenn es ein Dupin nicht vermag?.... Plectuntur Achivi! Sie können auch nicht anders vollständig geschützt werden, als dadurch, daß endlich alle die Besserüberzeugten gerade Das, was die Friedensschlüsse als eine dem Recht und Wohl der ganzen Staatsgesellschaft widerstreitende Folge der römischgeglaubten Superiorität vom deutschen Rechtsboden wegwiesen, auch nicht mehr zu glauben erklären, vielmehr statt der mittelalterlichen Meinungsmacht nur das nach biblischer Ueberlieferung und menschenwürdiger Vernunftüberzeugung Glaubwürdige glauben wollen.

Hierin kann, und warum sollte nicht ganz nach dem Sinn und Geist der deutschen Religionsfriedensschlüsse gehandelt werden?

Die Paciscenten in Westphalen, auch die katholischen, und sogar Bayern und Oestreich, handelten als Solche, die den obersten römischen Glaubensartikel, daß Alles, was ohne und wider den Petristuhl im Staate geschehe, an sich null sey, nicht glaubten. Sie handelten also nach den Pflichten und Rechten für das Wohl des ganzen Staates, aber als Nichtrömischglaubige. Dennoch nahmen sie (und mit Recht) unter die Gattung Catholici ebenso, wie die Unterarten gallicanischer und episkopalischer Katholiken, auch die Aechtrömischglaubigen, wie es wohl

---

[65]) Sogleich der erste deutsche Kaiser aus diesem Hause, Rudolph, vermied, so sehr er konnte, nicht nur Abhängigkeit von der Päpstlichkeit, sondern auch den Zusammenhang mit Italien, welcher die deutschen Nachfolger Karls des Großen tausendfach in Unheil verwickelt hatte. Rudolph, ungeachtet er von 1273 bis 1291 regierte und dem Kirchenstaat die Verwilligungen Otto's IV. und Friedrichs II. bestätigte, ließ sich nicht römisch krönen. Seit Karl V. verwandelte sich das frühere Juramentum fidelitatis et obedientiæ oder obedientiarum gegen die Sedes Romana allmälig in ein Versprechen der observantia et filialis reverentia. S. Struv. Corp. Juris Publici rom. german. (1738. ed. 3.) cap. 11. §. 4. pag. 397.

Viele der Dignitarier waren und seyn mußten, in den Frieden und Rechtsschutz auf, nur nicht um die Fortdauer des Religionsdissidiums oder ihres römischen Dogmensystems ihnen zu garantiren, vielmehr um durch das friedlich gesicherte Nebeneinanderseyn eine amicale Hebung der Spaltung möglich zu machen. Deswegen erlaubten sich die Paciscenten nicht, über oder gegen den Lehrinhalt, dessen römischen Hauptheil ihr Friedensschluß nothwendig verwarf, zu verfügen, noch weniger aber gegen die davon abhängigen Dignitäten und Einnahmen. Nicht durch Furcht vor Verlusten sollte die Spaltung gehoben werden. Zeit, Ruhe zur gewissenhaften Ueberlegung sollte der „lehrenden" Kirche gewährt seyn; auch Genuß der Stiftungen und Emolumente, welche die andächtigen Voreltern zur Förderung dieses Glaubens aus dem Vermögen, das den Erben zugekommen wäre, auf so lange aussonderten, als es diese Erben für die Fortdauer dieses Glaubens nöthig achten. Nur sollte auch die „lernende" Kirche eben dieselbe Zeit und Ruhe haben, um ebenfalls ihres Rechts bewußt zu werden, daß sie nicht immer nur Bevormundete bleiben müßte, vielmehr die Gründe der Römischglaubigkeit selbst prüfen, sich als mündig betragen, mit den Zurückweisungen, welche die Friedensschlüsse gegen die Einsprüche der römischen Plenipotenz enthalten, aus Einsicht übereinstimmen dürfte.

Ebenso ist denn unstreitig auch jetzt dem aus dem Friedensschlusse entstehenden Rechte gemäß zu handeln. So lange im Volke Römischglaubige sind, die jenes Kirchenregiment für das göttlichgegründete halten, so lange bleibe verhältnißmäßig die deswegen gestattete und dotirte Hierarchie. Mag die Staatsklugheit gegen das römischglaubige, immer neu versuchte Uebergreifen sich durch das Placetum oder im äußersten Falle durch Ausübung des Rechts, daß, wer einem andern Gebieter gehorchen zu müssen glaubt, nicht unter eines andern Staates Schutz über dessen Unterthanen Beamter seyn darf, mühsam und unzureichend sicher zu stellen suchen. Bekehrungsgewalt darf nie eintreten!

Wie aber, indem wir auf diesem durch die Friedensschlüsse befestigten Rechtsboden fest stehen bleiben, auf der andern Seite? Kann es „der rechtskundige Staatsmann" für konsequent halten,

wenn von Staatsregierungen zugegeben würde, daß die Aechtrömischglaubigen Rechte hätten, um Diejenigen zu hindern, welche das gegen die Friedensschlüsse der Staatsregierungen beharrlich angewendete papalische Princip auch nicht mehr zu glauben erklären, vielmehr also eben Das anerkennen, was schon jene Paciscenten bestimmt als Fiedensgesetz ausgesprochen haben, daß nämlich der infallible Stuhl Petri nicht infallibel zu seyn bewiesen habe und fortan beweise, da er sein eigenes (göttliches?) Recht irrig gedacht habe und noch denke, indem er sich eine Superiorität, eine Kraft des Annullirens, gegen Staatsregierungen aus eigener Plenipotenz beilegte.

Das Entgegengesetzte hat lange, man sollte wohl denken, lange genug gedauert. Nur allzulange hat indeß dennoch eine große Zahl von deutschen Katholiken eine Scheu davor gehabt, mit den Staatsregierungen darin übereinzustimmen, daß diese längst das päpstische Annulliren ihrer Friedensschlüsse, und eben damit den noch unter Kaiser Albrecht von Oestreich von Papst Bonifacius VIII. 1301 kanonisch ausgesprochenen Glaubensartikel der pontificalischen Superiorität als nichtig erkannten.

Die psychologische Ursache dieser auffallenden Langsamkeit im Begreifen und Befolgen des Rechts der deutschen Staaten, von keinem auswärtigen Befehlshaber Gebote einschieben zu lassen, liegt darin, daß die katholischen Laien nicht zur Prüfung der tieferen Gründe des mit scholastischer Kunst vertheidigten römischen Glaubenssatzes angeleitet, vielmehr nur an die davon abgeleiteten einzelnen Dogmen und Gebräuche gewöhnt, zur ernsten Frage aber, wo denn das römische Universalbisthum in der urchristlichen Tradition gegründet sey? nicht veranlaßt zu werden pflegen.

Schon durch das Taufen soll jedes Kind nur dieser mittelalterlich im Occident entstandenen „Alleinkirche" angehören und Gehorsam schuldig werden. Wie frühe wird es dann durch die Firmelung (als Befestigungssakrament?) „befestigt", ehe es (im sechsten Jahre) wissen kann, worin es denn befestigt werde. Von da an dauert durch die dem unbeaufsichtigten einzelnen Priester anvertraute Menge von Ohrenbeichten und willkürlichen Absolutionen die bloße Angewöhnung an Ritualien, da der

Haupttheil des Cultus, die lateinische Messe, nur in Ceremonien besteht, die der Anschauende sich im besten Fall schweigend deuten mag, meist aber, ohne sie verstehen zu können, mit Staunen betrachtet.

Durch alles Dieses entsteht neben den schon beschriebenen drei Unterarten von Katholicismus eine vierte, die man, weil die andern mehr auf einiger Gelehrsamkeit und Scholastik beruhen, die populäre nennen möchte. Sie ist auch unter den höheren Ständen die verbreitetste, wie an sich die bequemste. Immer erinnere ich mich an eine Stelle aus den Briefen von Madame Sevigné. Sie wundert sich über die Hugenotten in den Sevennen, die sich wegen nichts als einigen Glaubensartikeln tagtäglichen Verfolgungen aussetzten. Darüber, ruft die geistreiche Frau aus, halte ich mich an meinen Beichtvater. Der Seelsorger, meinte sie, müsse diese verantworten!

Vorausgesetzt wird, als oberstes Postulat, daß immer eine sichtbare, unfehlbare Kirche gewesen seyn müsse, und daran hängt man als zweites Postulat den Heischesatz, daß diese unfehlbare nur die römische sey. Nach den Beweisen, daß nicht blos die christliche Religiosität, sondern auch die äußere Darstellung derselben, die Kirche, ausschließlich nur Eine seyn müßte, und diese in einer Art von aristokratischem Monarchismus des Einen Statthalters Petri überall vorzuherrschen das Recht habe, wird wenig gefragt. Die vielen Einzelnen, dazu von Kindheit an eingeübt, sind mit den Folgen, daß sie leicht in eine meist äußere Andächtigkeit versetzt und ohne Mühe absolvirt werden, so lange zufrieden, bis irgend ein auffallender Umstand eintritt, welcher endlich auch den einfachen Menschenverstand zum Bezweifeln der römischen Machtvollkommenheit aufregt, die doch das Fundament jenes populär beruhigenden Glaubens seyn soll.

So verwandelte sich bei Luther, Zwingli und Vielen ihrer Zeit jener die ächtrömische Glaubigkeit voraussetzende populäre Glaube der meisten Catholici plötzlich in ein Verneinen der päpstischen Superiorität, weil ohne gelehrte Beweisführungen durch den damaligen allzu augenfälligen Ablaßverkauf Vielen die Augen geöffnet wurden. Dem einfachen Menschenverstand wurde überwiegend gewiß, daß, wer diesen Sündenvergebungs-

handel, wie Leo X. in seinem Decretale [66]) vom 9. Nov. 1518 als eine Gabe der unfehlbaren Kirche sich aneigne, zunächst in dieser und folglich auch in andern nichtbiblischen und gegen die allgemeine Vernunft anstoßenden Verfügungen oder Machtsprüchen nicht Der seyn könne, durch welchen man Gott mehr als den Menschen gehorche.

Sehr ähnlich ist nun nach 300 Jahren die neueste Zeitentwicklung. Der ächtrömische Souveränitätsglaube hat sich, seit auf der wiederhergestellten jesuitischen Wurzel ächte Stammhalter jenes mittelalterlichen obersten Glaubensartikels in Menge nachgebildet sind, stark genug gefühlt, in mehreren, oben angedeuteten Anmaßungen gegen die Staatsregierungen, welche die Pflichten und Rechte der Staatsgenossen gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu schützen haben, die Wiedererhebung des römischen Prinzips vorzubereiten. Man wurde Schritt für Schritt in der (von dem so eben verstorbenen Erzbischof von Köln beharrlich ausgesprochenen) Grundregel kecker, daß der Römischgläubige in seiner Amtsführung die Unterthanen des Staats, der ihn beschützt, nach den Verordnungen dieses Staats nur so lange zu behandeln habe, als er diese mit den Verordnungen der römisch-kirchlichen Gesetzgebung, die also für ihn die höhere bleibe, vereinbar finde.

---

66) Weil bei der Säcularfeier der Reformation 1817 bezweifelt wurde, ob der Ablaß nur Disciplinarsache oder Glaubenslehre sey, ließ ich damals bei meiner akademischen Gedächtnißrede (welcher überhaupt vieles Denkwürdige über Luther und sein Daseyn in Heidelberg beigefügt ist) auch S. 88—90 dieses dogmatische Actenstück erneuern, welches Leo X. feierlich in Deutschland zu publiciren befohlen hat. Der Papst versichert, die römische Kirche, welcher die übrigen, als der Mutter, zu folgen gehalten seyen, habe überliefert (tradidisse), daß der **Romanus Pontifex, Petri Clavigeri Successor et Jesu Christi in terris Vicarius**, den Ueberfluß der Verdienste Christi und der Heiligen zu vertheilen und dadurch Nachlaß der zeitlichen Strafen, soweit die Indulgenz gehe, zu gewähren habe für Lebende und Todte ... (Daß für diese Indulgenz Geld, Opfer rc. genommen werden dürften, hat sogar Leo's X. Decretale zu behaupten nicht gewagt. Als eine von den wohlthätigsten Folgen der protestantischen Reformation aber ist anzuerkennen, daß die römische Kirche selbst indeß in der Stille von jenem einst so unbeschränkt betriebenen Ablaßverkauf gereinigt wurde.)

Schonend dulden dies die Regierungen, solange sie, in das Dogma als Gewissenssache nicht eingreifen wollend, voraussetzen können, daß es noch der Glaube der Menge sey, welchem sie, auch nach dem Zweck aller Religionsfrieden, gerne Zeit genug zu Hebung solcher Vorurtheile frei zu lassen haben.

Die dadurch ermuthigte Meinungsmacht dagegen meinte, eine unerhörte Demonstration, wie viel sie im Versammeln von Tausenden vermöge, wäre der Regierung gegenüber gerade jetzt an der Zeit. Schon vor dreihundert Jahren nämlich hatte eben jener römische Ablaßverkäufer, Leo X., seinen Ablaß an eine Reliquie geknüpft, welche das ungenähte Unterkleid Jesu seyn soll, von welcher aber nicht einmal bekannt ist, wo sie vor dem Jahr 1060 war und ob sie jetzt nur noch eben dieselbe [67]) ist, welche 1810 unter Bischof Hommer untersucht und nicht zur Wallfahrt veröffentlicht wurde. Bischöfe, Pfarrherren und Curaten führten 1844 Glaubige und Glaubigscheinende in Schaaren herbei.

Aber daran, daß indeß, neben der repristinirten Jesuitenerziehung, auch die Verstandesbildung der sogenannten Laien diesseits der sieben Berge mächtig vorgerückt sey, wurde zu wenig gedacht. Man staunte und schwieg. Aber das Unglaubliche wirkte bei Vielen in der Stille zur Einsicht, nach wie vielen Gründen die gewagte Uebertreibung [68]) vielmehr sich selbst zerstöre.

---

[67]) Eine kleine Schrift: „Die neueste Entdeckung zu Trier“ (Leipzig, bei Engelmann 1845) weist nach, daß ältere Beschreibungen der gepriesenen Reliquie ihre Bestandtheile zum Theil anders angeben, als die neuere. Wem hierdurch Zweifel wegen der Einerleiheit entstehen, der mag aus einer andern Flugschrift: „Aller Streit hat nun ein Ende!“ (Frankfurt a. M. bei Körner, 21 Seiten in 8.) lernen, daß schon auf einem Concil von Saragossa vom Jahr 592 wegen zweifelhafter Reliquien ein entscheidendes Prüfungsmittel, nämlich die Feuerprobe, das igne probentur! decretirt wurde. Der Verfasser fordert den Trierer Wunderglauben hiezu auf und bemerkt zugleich, welche chemische Cautelen zu beobachten seyen, um auch den bösen Gedanken, wie wenn doch auch eine chemische Täuschung möglich wäre, zuvorzukommen.

[68]) Schon Luthers Ironie hat, in seinen ersten Thesen, die einleuchtende Bemerkung gemacht: Wenn der heilige Vater von der römischen Kirche

Der Zweck davon war unverkennbar dieser gewesen, daß die Präpotenz der römischglaubigen geistlichen Macht, welche die Staatsregierungen seit dem westphälischen Friedensschluß ausdrücklich zurückgewiesen hatten, als eine Macht über das Volk, selbst über die sonst in Manchem schärfer sehenden Rheinpreußen, feierlich an den Tag gestellt werden sollte. Aber siehe da! Eine einzige kräftige Stimme sprach allverständlich über das Verkehrte der versuchten Volksbewegung, und durch ganz Deutschland vereinigen sich in wenigen Monaten Tausende zur entschlossenen Erklärung, daß auch sie an jene römische Superiorität und an alle von ihr eigenthümlich seit 850 ausgegangenen Meinungslehren nicht mehr glauben, weil sie deutlich einsehen, daß die meisten davon abgeleiteten Einrichtungen nur die Laien niederzuhalten dienen sollen, und nicht die christlich-religiöse Gesinnung, wohl aber ein für sich alleinrechthabendes ceremoniöses Kirchenregiment auf's Neue über Alles zu erheben versuchen.

Nichts ist bei dieser, ohne alle Protection, sogar mit mancherlei Verlust sich offenbarenden Religionsüberzeugung Vieler, welche, dem westphälischen Grundgesetz des deutschen Religionsfriedens gemäß, sich von dem Glauben an das römisch-päpstische Recht, jenen Frieden zu annulliren und überhaupt im Kirchenregiment über die Staatsverordnungen erhaben zu seyn, also von dem Glauben an die päpstische Infallibilität und an die daraus entstandenen nichtbiblischen und oft vernunftwidrigen Kirchengebote gewissenhaft lossagen, mehr unerwartet als dies, daß ein „rechtskundiger Staatsmann" den Regierungen, welche im

---

die Erlaubniß habe, den Ueberfluß (superabundantia) der Verdienste Christi und der Heiligen über das Deficit reuiger Sünder für dieses Leben und das Fegefeuer zu verbreiten, so wäre er doch sehr zu bitten, daß er diesen Schatz von guten Werken allen Bedürfenden, auch den Aermsten, ohne Geld (und ohne Zeit und Sitten verderbende Wallfahrten) zu gut kommen lassen möchte. — — Die Vorfrage für diese Nutzanwendung wäre: Kann denn irgend ein Heiliger mehr Rechtes gethan haben, als er für sich selbst schuldig war?

westphälischen Frieden mit größtem Recht die päpstische Anmaßung, Staatsverordnungen zu annulliren, für immer und in allen Beziehungen verworfen haben, öffentlich den Rath geben kann, eben diese religiösen Erklärungen der Nichtrömischglaubigen, welche um so reiner christkatholische Deutsche seyn wollen, möglichst zu hemmen und nicht als Grundlage einer, das traditionelle und das protestantische Princip vereinigenden, alle wegen streitiger Bibelauslegungen und Philosopheme entstehende Dissidien vermeidenden Katholicität ohne Rechtsverletzung ausbilden zu lassen. Diese Rathgebung, welche den römischglaubigen Katholicismus S. 24 als ein geschlossenes Ganzes darstellte, das allein, was katholisch sey, auszusprechen habe, und dem der Staat alle von Rom abhängigen Dogmen und Disciplinarverfügungen zu beschützen schuldig sey, fordert um so mehr Beleuchtung, „weil der hochgestellte Verfasser es aus einem durchdachten System ableitet, welches seiner ganzen Wirksamkeit als Mensch und Diener eines Fürsten in Staatsgeschäften zum Grund liege." S. 23. Die Beleuchtung, daß die deutschen Gesetze den Glaubensinhalt des römischen Katholicismus nicht, sondern nur die Friedensruhe und das amicale Heben des kirchlichen Dissidiums zu schützen haben, ist um so nöthiger, weil nach des Verfassers System die Nichtanerkennung der nichtrömischen Katholicität wie etwas der Willkür der Staatsgesetzgebung Ueberlassenes erscheinen würde, da doch vielmehr die Aufnahme jeder moralisch-christlichen Religionspartie in die Rechtsgleichheit mit andern Christen (ohne Rücksicht auf streitige Bibelauslegungen) eine Pflicht der christlichen Staatsgesellschaft ist, und in ihrem Namen ohne Lehrzwang von den Staatsregierungen nur in guter äußerer Ordnung nach dem jus circa sacra erhalten werden soll.

Löblich ist die Veröffentlichung und sehr ernste Motivirung dieses Raths, weil sie die Auflösung der Scheingründe veranlaßt. Denn nun ergibt es sich (wie durch genaue Betrachtung des westphälischen Friedensschlusses im Nächstvorhergehenden, denke ich, unläugbar gemacht ist), daß die Römischglaubigen durch jenes Friedensgesetz, weil es die römische Machtvollkommenheit annullirt hat, keine Friedensrechte in Deutschland hätten,

wenn nicht die Staatsgerechtigkeit sie ihnen, ungeachtet jenes infallibeln Annullirens, gewährte und also bewiese, wie viel besser die (von Laien ausgeübte) staatsrechtliche Macht für die Religion und Kirche wirkt und sorgt, als jene von Rom aus angemaßte Superiorität über das geistliche Schwert. Oder ist denn nicht das Dilemma klar, daß die Römischglaubigen entweder selbst das päpstlich-geistliche Recht, jenen Frieden als Null zu erklären, aufgeben, und also der päpstlichen Plenipotenz mißtrauen und absagen, oder Das, was die Deutschkatholischen (mit Recht) verneinen, als obersten Glaubensartikel behaupten müssen, nämlich daß Die, welche den Rechtsschutz eines selbstständigen Staats ansprechen und genießen, doch nur alsdann den gesetzlichen Verfügungen desselben zu gehorchen haben, wenn sie mit den Verordnungen des römischen Universalbischofs vereinbar sind, und also der prätendirten Superiorität des von dort ausgehenden Kirchenregiments sich unterordnen.

Der Verfasser, welcher die Deutschkatholischen dadurch verwerflich gemacht zu haben denkt, weil er gezeigt zu haben meint, daß der deutsche Staat den römisch-glaubigen Katholicismus, wie er unter dem römischen Kirchenregiment ist und seyn will, zu erhalten schuldig sey, meint ferner, daß dies auch durch einen Satz des westphälischen Friedens selbst schon kurz entschieden sey.

B. Eine zweite Einwendung beruft sich S. 39 sehr dringend auf den Friedensschluß als auf ein wechselseitiges Vertragsversprechen, daß keine andere Religionen, außer der katholischen und der protestantischen, aufgenommen oder geduldet werden sollten.

Wahr ist's, daß am Schluß des Artikels **VI.** im kaiserlichen und schwedischen Friedensinstrument dort, wo die Reformirten, nach dem Gattungsbegriff von Protestanten, auch als augsburgischer Confession Verwandte anerkannt, ihre dogmatische Controversen aber ohne alles staatsrechtliche Einwirken einer ferneren Composition vorbehalten werden, die Clausel (s. von Meiern **VI.** Thl. Seite 86.) angehängt erscheint:

sed *præter religiones supra nominatas nulla alia* in sacro imperio romano *recipiatur vel toleretur*.

Hieraus nimmt Herr v. L. S. 52 für entschieden an, daß „außer den drei (?) anerkannten christlichen Confessionen und den Juden keine andere Secte in Deutschland ein Recht auf Existenz habe, wenn dieses nicht auf den Grund der einzelnen Landesgesetze nachgewiesen werden könne."

Somit wäre denn den, dem Verfasser sehr unwillkommenen nichtrömisch-, sondern deutschglaubigen Katholiken (dem Gegensatz der Römischglaubigen, welche Herr v. L. als die alleinigen Catholici ansieht) schnell ein Ende gemacht, wenn nur, obgleich sie existiren, ihnen doch von den Regierungen nach seinem Rath ein Recht zu existiren nicht gegeben würde.

Da der Verfasser nicht blos der positiven Rechte kundig, sondern auch Staatsmann ist, so erlaubt er wohl die Frage: ob er als Solcher nicht über das Positive hinausgehen und für unsere Zeit der höhern Einsicht Raum geben sollte, daß die westphälischen Paciscenten einen großen Fehlgriff begangen hätten, wenn es wirklich (nicht zur Ehre ihrer Vernunft und Duldsamkeit) ihr Sinn gewesen wäre, gegen alle andern, **künftig möglichen** Religionsüberzeugungen positiv festzusetzen, daß sie nicht in den Rechtsschutz aufgenommen, nicht einmal als eine existirende „Secte" tolerirt werden dürften.

Wie Manches ist indeß zu denken würdig gefunden worden, was zu glauben nicht einmal ein Oxenstierna damals fähig gewesen wäre. Erinnern wir Alle uns nur, wie lange z. B. der heftige Meinungsstreit zwischen Lutheranern und Reformirten eine sehr unnöthige Controvers schulgelehrter Autoritäten war, bis er jetzt endlich, sobald nur die symbolischen Dogmengebieter dem geraden Menschenverstand seine Freiheit ließen, eine Trennungsursache Derer zu seyn aufgehört hat, die das Princip des Protestantismus begreifen.

Von dem Staatsmann würden wir demnach, gesetzt, daß die angeführte Clausel etwas mit Vorbedacht gegen die Auf-

nahme aller in Zukunft möglicher Religionsüberzeugungen Ponirtes wäre, gewiß hoffen, daß er, als hoher Fürstenrathgeber, Das, was die Intelligenz jetzt sagt, und was auch der Deputationsschluß von 1808 und die Bundesacte von 1825 durch eine stille Berichtigung verbessert haben, jenem Positiven von 1648 gegenüberstellen würde.

Aber selbst als des positiven Rechts kundig, hätte der Verfasser alle Ursache gehabt, nach dem bekannten historischen Zusammenhang und Sinn der Clausel, sie nicht zu einer Grundlage der Nichtanerkennung oder sogar der Unduldsamkeit gegen den jetzt erst zum klaren Bewußtseyn gelangenden Nichtrömisch-, aber desto mehr Deutschgesinnten reineren Katholicismus machen zu wollen.

Herr v. L. weiß wenigstens ebenso gewiß wie ich, daß die nach seiner Anwendung so sehr auffallende Clausel, welche unbedingt zum Voraus alle andern Religionen (Confessionen) von der Aufnahme und Duldung in Deutschland ausgeschlossen haben soll, höchst sonderbar, blos wie ein beiläufiger Zusatz, man weiß nicht wie? in das Friedensinstrument eingerückt wurde.

Die Frage, wie die Reformirten als Protestanten den schon für den staatsbürgerlichen Rechtsschutz anerkannten Augustanæ Confessioni addictis gleichgestellt seyn sollten, hatte viele Conferenzen beschäftigt, und mancherlei Entwürfe zu einem Formular, welches den drei Partien annehmbar wäre, veranlaßt. v. Meiern im VI. Theil Buch 44 seiner protocollarischen Geschichte der Unterhandlungen des westphälischen Friedens gibt darüber Fol. 239 bis 286 ausführliche, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Notizen. Von der noch viel wichtigeren Frage aber: ob irgend in der Zukunft eine christliche Religionslehre entstehen könnte, die als Verbesserung annehmbar erscheinen möchte, ist nirgends die Rede. Und doch sollten jene klugen Staatsmänner am Ende, da fast Alles abgemacht war, ohne alle Vorberathung mit einem Schlag in ein Verbot eingewilligt haben, wodurch sie für alle Zukunft jeder verbesserten Religionsconfession das Recht zu existiren abgesprochen hätten? Sie, die klugen Staatsmänner, sollten auf

solche Weise in einem unglücklichen Augenblick allesammt sich selbst widersprochen haben? Denn hofften und wünschten sie nicht vorher mehrmals sehr ernst, daß das Dissidium zwischen katholischer und protestantischer Religionslehre sich, mit Gottes Hülfe, lösen möchte. Sie hatten also vorausgesetzt, daß, wenn nur Friede und gewaltloses Gegeneinandertreten der Gründe und Gegengründe gesichert werde, ein verbessertes Religionsbekenntniß in der Zukunft möglich werden sollte. Und diesem „Andern" sollten sie durch die mit einem Mal noch angefügte Clausel die Möglichkeit der Aufnahme abgeschnitten haben??

Wo aus einer angenommenen Sinnerklärung ein solcher Widerspruch jener alten Staatsmänner mit sich selbst entgegentreten müßte, da müßte unstreitig auch eine nur mechanisch deutende historische Schule oder eine nur auf das Positive sich einschränkende Rechtskunde über eine solche Auslegung zweifelhaft und nachdenklich werden, ehe sie (so wie Herr v. L.) die fragliche Clausel als ein Niederschlagen aller in Zukunft möglichen Religionen zu erklären wagte, und dadurch dem Deutschkatholicismus schon von lange her das Recht zu existiren genommen zu sehen glaubte. Auch eine blos positive Rechtskunde würde dann doch, um in der Interpretation der mit der Intelligenz der dort paciscirenden Staatsmänner nicht wohl vereinbarten Clausel einen Halt zu finden, nach einer Nachricht über derselben Entstehung sich umsehen.

Darüber ist in all' den Folianten des so ausführlich berichtenden von Meiern nichts als die Eine Notiz Fol. 65. 66. des Theils VI.

> Die Kaiserlichen und Schweden hielten in Oxenstierna's Quartier den 7. Juli 1648 über das schon völlig durchgearbeitete Friedensinstrument noch eine (kurze) Conferenz, indeß sich die Gesandten der sämmtlichen Reichsstände in einem Nebenzimmer aufhielten. Diesen wurde nach einer Stunde erklärt, daß wegen des Artikels 7 über Gleichstellung der Reformirten mit den Lutheranern die Kaiserlichen und Schweden einig seyen, Chursachsen zwar auf einer Protestation beharre, doch den Frieden deswegen

nicht hindern wolle. Die churfürstlichen Gesandten vereint, die fürstlichen und städtischen aber in zwei gesonderten Zimmern, votirten hierauf noch über einige solcher Differenzen ordentlich und machten auch mittels der Re- und Corelation den Schluß:

„Wegen der Reformirten bleibe es bei dem Aufsatz (des Friedensinstruments, welches sie, unter dem Gattungsbegriff: Protestanten, auch als augsburgische Confessionsverwandte ansah und mit den Lutherischen in Rechtsgleichheit stellte), jedoch daß eine Clausel noch beigerückt werde: ‚es sollten im römischen Reich keine andere als diese drei Religionen geduldet werden.‘

„Womit auch die Kaiserlichen und Schweden einig seyn sollten."

Mehr hievon ist überall bei v. Meiern nicht zu finden. Und wie sollte nun irgend wahrscheinlich zu machen seyn, daß die aus Katholiken und Protestanten bestehenden drei Collegien von Reichsständen im letzten Augenblick ein solches der Intelligenz und religiösen Gewissensfreiheit für die Zukunft tödtliches Verbot hervorgebracht, und daß sie (in der ganzen Deliberation offenbar der schwächste Theil) die mächtigeren Paciscenten in ein (man darf wohl sagen so absurdes als) ungerechtes Verbot für alle Zukunft zu verwickeln vermocht hätten? Wäre es nicht ein Verbot, welches, so eben in den allgemeinen Weltfrieden eingerückt, doch nie beobachtet worden wäre, da selbst die Wiedertäufer, sobald sie nicht mehr Staatswidriges (Revolutionäres) betrieben, sogleich geduldet wurden.

Genug! Mit drei Worten löst sich die ganze Einwendung. Die Deliberirenden dachten, indem den für viele noch sehr anstößigen Reformirten Rechtsgleichheit eingeräumt wurde, daran, daß nicht etwa eine andere, zu ihrer Zeit hervorgetretene, (!!) Religion auch noch angefügt werden könnte. Dies will die Clausel verhüten. An andere überhaupt, die vielleicht werden könnten, zu denken und vorauszusetzen, daß in aller Zukunft nichts Gutes folgen könne, gab es keine Veranlassung. Künftig möglich werdende Religionsüberzeugungen zum

Voraus von dem Recht, zu existiren, auszuschließen, wie hätte diese Unduldsamkeit gleichsam am Thorschluß des gesammten Friedensgeschäfts der aus beiderlei Religionspartien zusammengesetzten Schlußconferenz einfallen können? wie würde sie ohne Weiteres auch den Beifall der protestantischen Schweden sowohl als der Kaiserlichen gewonnen haben, da doch auch Letztere so eben, indem sie gegen den Willen des Papstes ewigen Frieden mit dem Protestantismus abschlossen, das Exclusive, welches nur der römischglaubige Katholicismus aller Religionsverbesserung entgegenstellt, aufgegeben hatten.

Mehr als papistisch wäre es, die dort gleichsam improvisirte Clausel so interpretiren zu wollen, daß den noch nicht gebornen Kindern unserer Zeit — nämlich, wie deutlich genug zu verstehen gegeben wird, theils dem christlich-biblischen Rationalismus, welcher gegen den Zwang, die Schrift immer nur nach der Norm der sogenannten Symbole auszulegen, protestirt, theils dem Dentschkatholicismus, welcher Tausende allzulange mißgeleiteter katholischer Deutschen belehrt und bewegt, wie sie unsern, das päpstische Annulliren des Friedensschlusses nothwendig verwerfenden Staatsregierungen factisch beistimmen können und sollen — durch die wie ein Postscript nachgeschobene Clausel: nulla alia religio toleretur! das Lebenslicht schon 1648 ausgelöscht worden seyn sollte!

Nicht nur kein Staatsmann unserer Zeit, sondern auch wer nur auf dem positiven deutschen Rechtsboden stehen und Rath geben will, kann es, wenn er nur auch jene Clausel nach den Regeln der historischen Interpretation ihrem ursprünglichen Sinn gemäß auffaßt und anwendet, es auf sich nehmen, in den Geist der zu Osnabrück einst versammelten Ehrenmänner eine alle Verbesserung in den Religionslehren zum Voraus unterdrückende Intoleranz hinein zu exegesiren, da doch so klar ist, daß diese selbst so oft ein im Frieden möglich werdendes Heben des Dissidiums, also eine (andere) verbesserte Religionslehre hofften, wünschten, und ohne Verfügungen, welche in das Doctrinäre und Liturgische eingewirkt hätten, amical entstehen lassen wollten.

Wer den historischen Zusammenhang der Clausel mit den

übrigen früheren und späteren Religionsfriedensverträgen vollständiger dargestellt wünscht, wird mit Dank die so eben erschienene zeitgemäße Erörterung von Prof. Dr. Credner

„Die Berechtigung der protestantischen Kirche Deutschlands zu Fortschritten auf dem Grunde der heiligen Schrift." (1845. 132 Seiten in 8.)

vergleichen. Nur bemerke ich, daß nach meiner Ansicht (die ich um so genauer zu prüfen bitte) Das, was gegen die Aufnahme „anderer" (damaliger) Religionen in der westphälischen Clausel gesagt ist, zwar bestimmter ausgedrückt seyn sollte, aber nur, weil es ein in der Eile angefügter Nachtrag war, allzukurz gefaßt ist, vielmehr also aus dem vollständigeren Text von 1555 erklärt werden muß, nicht aber denselben (wie Dr. Credner noch S. 48 zugibt) „ungültig macht."

Schon 1555, in dem augsburg. Religionsfrieden nämlich, war an den großen Unterschied zwischen „andern" Secten und den bereits reichsgesetzlich verworfenen richtig gedacht worden. Das gemeinsame Versprechen war:

„keinen Stand der augsburg. Confession verwandt, oder die sonst keinen andern öffentlich verworfenen und durch die Reichsabschiede verdammten Secten anhängen ... gewaltiger Weise wider seine Conscienz und Willen von seiner Religion und Glauben zu drängen."

Auch andern Secten wurde also noch gegen ein gewaltiges Wegdrängen von ihrem Glauben ausdrücklich Schutz zuerkannt, wenn sie nur nicht (wie z. B. die damals aufrührerischen Wiedertäufer) schon durch das öffentliche Urtheil und durch Reichsbeschlüsse verworfen waren. Und wohl zu bemerken ist, daß nicht etwa der Willkür der „Landesherren" [69]) das recipere

[69]) Freunde des Absolutismus berufen sich gerne auf das (durch den Reim zwischen regio und religio entstandene ungereimte) Sprüchwort: Cujus est *regio*, ejus est *religio*. Aber auch wer Herr des Bodens ist, wäre doch nicht Herr der Gewissen. Er kann durch Gewährung des Bodens zum Erwerb Herr werden von dergleichen Eigenthum, worüber man accordiren kann. Aber über Gewissen, Religiosität, Christlichkeit als Sache

und tolerare überlassen seyn sollte. Nur wer einer öffentlich verworfenen und durch Reichsschluß verdammten Secte anhing, sollte des allgemeinen Friedens und Rechtschutzes nicht genießen.

So bedachtsam unterschied Karls des V. Bruder 1555. Und am Schluß des dreißigjährigen Kampfs um Toleranz sollten 1648 die deutschen Regierungen nur so beiläufig die Zukunft mit dem intolerantesten Verbot belastet und sich selbst entehrt haben?

Wie bei der augsburgischen Confession man sich selbst weitere Erklärungen vorbehielt, so wurde auch der augsburgische Religionsfrieden nicht nur auf Das, was nach der Confession schon aufgerichtet war, sondern auch auf Das ausgedehnt, was die damit Verwandten „nachmals aufrichten möchten", so daß dadurch der Friedensstand nicht geändert werde. Siehe S. 351 in Putters Geist des westphälischen Friedens (1795).

Selbst der Grundsatz, welcher bei der ganzen dem römischen Universalpapismus entgegentretenden lutherischen und reformirten Kirchenreform der leitende war, der Grundsatz: daß aus der heiligen Schrift allein (!) (aus der ältesten schriftlich festgehaltenen Ueberlieferung über das Urchristenthum) über das römischglaubige Lehrsystem und Kirchenregiment geurtheilt werden sollte, hatte nie in den Reformatoren die Richtung, wie wenn die Alleingültigkeit der Schrift dem Verstand und der Vernunft (dem ratiocinium) entgegengestellt seyn sollte. An die Schrift allein wurde nur im Gegensatz gegen eine verkehrte Tradition appellirt, insofern der römische Katholicismus behauptete, daß alle seine Eigenthümlichkeiten durch die Ueberlieferung (Tradition) kirchenväterlicher und scholastischer Schriftauslegungen gerechtfertigt seyen, und die Schrift selbst nur nach der symbolisch zur Vorschrift gewordenen Norm vom Kirchenregiment jener Traditionen und Autoritäten

---

der Ueberzeugung kann und soll man nicht accordiren und darf deswegen auch keinen Accord, keinen Eid fordern, wenn er nicht zum Voraus Null seyn soll. Und ist gleich der monarchische Regent Herr in der Landesregierung, so ist er doch nicht Herr des Landes.

ausgelegt werden dürfe. Deswegen dringt Luther überall und besonders schon in seinen Schreiben an Papst Leo X. auf freies (d. i. nicht von traditionellen Autoritäten und Vorschriften abhängiges) Schriftauslegen. Eben der Verstand vielmehr, welcher bei jeder Sinnerklärung alle seine Denkkräfte und alle die ihm offenen Erkenntnißquellen gewissenhaft anzuwenden hat, soll sie ebenso bei jeder Schriftauslegung geltend machen, und dadurch zuvörderst den Buchstaben, d. i. die schriftlich aufbewahrbaren Gedanken erneuern. Alsdann aber, wenn der alterthümliche Sinn, als historische Thatsache, als das einst Gedachte und Geglaubte, buchstäblich entdeckt ist, alsdann erst hat die Vernunft als das Vermögen, Vollkommenes und also auch Göttliches anzuerkennen, nach dieser Idealität zu erwägen, wie weit jenes einst von Begeisterten redlich und eifrig als wahr Geachtete der jetzt möglichen Wahrheitsforschung oder dem bleibenden Geiste genügend entspreche.

Weil eben diese gewissenhaftfreie Bibelauslegung und vernunftgemäße Erforschung christlich-wahrer Religionsüberzeugungen nach dem obersten Princip der protestantischen Methode (gegen welche kein Verbot eines papiernen Papstes etwas gelten kann, für welche aber auch nicht erst eine ausdrückliche Erlaubniß eines weltlichen Landesbischofs einzuholen wäre) unter den gegenwärtigen Zeitbewegungen eine der wichtigsten, von den Autoritätsglaubigen aber mißkanntesten ist, so gebe ich unter den Beilagen Hauptstellen aus Luthers vereinter Anwendung der Scriptura und der evidentes rationes, wende mich aber, um nicht allzu lange abzuschweifen, zu

C. der dritten Einwendung, welche gegenwärtig noch öfters dem allerdings die ganze Nation ansprechenden, aus der deutschen Verfassung, Gemüthsstimmung und Geistesbildung entspringenden Deutschkatholicismus entgegengestellt wird. Man ruft:

1) er geht nicht aus von Wissenschaft und Gelehrsamkeit;

2) er wird nicht von anerkannten Notabilitäten getragen;

3) er wird meist von jungen Männern, er wird sogar von Laien unmittelbar unter die Laien verbreitet.

Aus der vor unsern Augen in der Wirklichkeit sich zeigenden Natur und Tendenz der Sache entstehen dagegen folgende Beantwortungen:

Deutschland hat eine wichtige Eigenthümlichkeit dadurch, daß es der einzige große Staatenbund ist, wo seit 300 Jahren durch Friedensschlüsse eine Verfassung besteht, welche zweierlei zahlreichen christlichen Kirchen oder Religionspartien neben einander den Frieden garantirt, und für alle bürgerlichen Verhältnisse Gleichheit der Pflichten und Rechte zusichert. Bei dieser Zusicherung aber war die bestimmt ausgesprochene Absicht nicht, daß der Staat jede dieser Partien, wie sie ist, durch seine Macht erhalten wolle und müsse. Vielmehr sollte nur Friede und gegen Gewaltangriffe geschützter Besitz garantirt seyn, damit das „Dissidium" in den Religionsüberzeugungen und dem hievon abhängigen Kirchenzustand ohne Gewalt durch wechselseitig gegen einander tretende Ueberzeugungsgründe gotteswürdig und amical gehoben würde.

Woher denn das Dissidium? muß wohl, wenn an das Lösen desselben gedacht wird, zuvörderst gefragt werden.

Die beiden Kirchen wollen ächtchristlich, also der von Jesus, dem wahren Christus oder Messias Gottes, verkündigten Christusreligion gemäß und getreu seyn. Dennoch unterscheiden sie sich sehr durch den leitenden Grundsatz der Methode, wodurch sie Dessen, was christlich, d. i. zur Christusreligion gehörig sey, gewiß zu werden glauben.

Die Eine Kirche, welche nach ihrem Princip wohl die traditionale zu nennen wäre, bestrebt sich, dadurch in der Wirklichkeit allgemeingeltend (katholisch) zu seyn, daß sie voraussetzt, die vom heiligen Geiste sicher geleiteten Kirchenväter, besonders wenn sie in großen Concilien über das Berathschlagte durch Stimmenmehrheit entschieden, hätten zu überliefern (zu tradiren) gehabt, wie das Christenthum nach Lehre und Sitten auszulegen und unter einem nicht blos lehrenden, sondern auch zum Gehorsam zwingenden Kirchenregiment (durch allerlei Mittel des **Coge intrare**), als eine ausschließend alleinseligmachende Kirche, geltend zu erhalten sey. Die Gültigkeit beruhte hier auf dem Gelten der dafür wirkenden geistlichen und weltlichen Autoritäten.

Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts hat das Kirchenregiment der alten Residenz, Roms, welches lang vorher alle Mittel

für seine Erhebung benutzt hatte, während der mittelalterlichen kenntniß- und geschmacklosen Rohheit die Autorität erhalten, daß es, sogar die Bischöfe und durch diese die Priesterschaft glauben machte: In dem Oberbischof der römischen Kirche, von welcher als Mutter (alter Metropole des Römerreichs) andere Kirchen die Töchter seyn sollten, sey für alle Glaubensartikel die zum Seligwerden unentbehrliche Unfehlbarkeit (die Lehrinfallibilität), für alle Verordnungen aber die Unwidersprechbarkeit (Irrefragabilität) concentrirt.

Die völlig römischglaubigen Bischöfe nehmen daher an, daß sie aus dieser Centralquelle durch die weihende Anerkennung und den sinnbildlichen Hirtenhabit, das Pallium, alle ihre geistliche Macht, und doch nur so viel, als ihnen von dort theilweise (in partem solicitudinis) übertragen wäre, erhielten. Für diese große Resignation sind sie dadurch befriedigt, daß auch sie weiterhin der niederen Priesterschaft zur cura animarum nur so viel, als sie wollten, mitzutheilen oder wieder zurückzunehmen hätten.

Die Episkopalisch-Katholischen (wie sie sich zunächst in der Emser Punctation von 1785 aussprachen) verwahren sich dagegen, daß der römische Oberbischof, wenn er gleich als Stellvertreter des ersten und obersten Apostels auf dem Petristuhl das Primat und Supremat habe, doch sich nicht Alles zutheilen, nicht allzuviel sich selbst wie durch ein kanonisches Recht „reserviren" dürfe, weil auch sie Stellvertreter der Apostel überhaupt seyen und, mit den Ortsverhältnissen näher bekannt, das zu thun hätten, was die in alle Welt zum Binden und Lösen (Matth. 18, 18) Ausgeschickten nach der örtlichen Verschiedenheit gethan haben würden.

Eine dritte Species von Katholischen, die Gallicanische, verwahrte sich schon seit Ludwig dem Heiligen (1268) und durch „pragmatische" (von den Besitzhabern nach der Pragmatie oder Ausführbarkeit regulirte) Sanctionen besonders gegen die seit Nicolaus I. bis Bonifacius VIII. ganz in Form gebrachte papalische Superiorität über Alles, auch über die Staatsverwaltungen; also gegen universelle Superiorität, welche darauf beruhe, daß, was der Statthalter

Gottes und Christi nicht genehmige, Sünde sey, Er aber über Alles, vornehmlich auch über das der Kirche (das ist der Gottheit) gegebene Vermögen zu disponiren habe.

Dennoch war dieser Superioritätsglaube, da oft ihn gelten zu lassen auch für die Mächtigen das Bequemste war, gewöhnlich zugegeben und benutzt, so daß z. B. die erste Eroberung Irlands in England für rechtmäßig gehalten wurde, weil der Papst diese Insel den englischen Eroberern zum Geschenk gemacht habe. Portugal und Spanien, da sie gegen Osten und Westen [70]) sich nichtchristliche Gebiete grausam unterjochten, ließen sich sogar noch 1493 vom Papst Alexander VI. eine förmliche Gränzabtheilung als Vorschrift ausfertigen.

Dagegen mehrten sich, besonders in Deutschland, etliche Jahrhunderte hindurch die Beschwerden (**Gravamina**) wider dieses für sich gewinnreiche Kirchenregiment, welches selbst allein die Alleinkirche seyn und die Laien nur zu Unterthanen, die sich durch Sündenvergebung belohnen ließen, haben wollte, bis zu Hunderten, weil der Druck meist nicht die obern Stände, desto mehr aber das Volk in und außerhalb des katholischen Kirchenverbandes betraf.

Die großen Concilien von Constanz 1414 und Basel 1430 bewiesen factisch, daß unter dem römischen Supremat, schon deswegen, weil die Unfehlbarkeit nicht durch zugestandene Verbesserlichkeit sich selbst widerlegen will, und dann, weil die standesmäßige Erhaltung so vieler hohen Würdeträger überall her viel mehr als das Patrimonium Petri ertragen mag, bedarf, irgend eine für christliche Wahrheit und Sittlichkeit bedeutende Verbesserung nicht zu bewirken war. Sie bewiesen

---

[70]) Die römischglaubige Infallibilität bewies sich hier in der Erdkunde noch zuverläßiger als ehedem, wo sie, die Erde für rund und für beweglich zu halten, als Ketzerei verpönte. Den Portugiesen wurde aus papalischer **plena scientia** Alles zugetheilt, wohin sie, immer nach Osten schiffend, kommen könnten, den Spaniern Das, wohin sie, immer westwärts schiffend, kommen würden. Daß sie (durch die Magellanische Straße), immer westwärts schiffend, doch auch nach Ostindien gelangen könnten, war zu Rom noch nicht geoffenbart.

überdies, wie sogar der alleroberste Glaubensartikel, daß nur die Kirche infallibel, der Papst aber einem die Kirche repräsentirenden Generalconcil untergeordnet sey, und an eine solche Versammlung gegen den Papst appellirt werden dürfe, von den Römischglaubigen nicht zugegeben werde. Doch entdeckte es sich dadurch, daß zwei und drei neben einander bestehende Päpste von Concilien zum Abdanken bewogen werden mußten, und daß doch das Papat die Appellation an Concilien verdammte, einleuchtend, wie sehr das Papalsystem in seinen tiefsten Vordersätzen schwanke und nur, weil die meisten Augen nicht bis dahin eindringen, folgerichtig scheine.

Sogar zeigte sich eine große Warnung, daß auch, nachdem der Petristuhl, von der Aristokratie der Cardinäle förmlichst berathen, den deutschen Regierungen, die sich vom Baseler Concil wieder durch Aeneas Sylvius zur Obedienz gegen Rom unter gewissen Bedingungen zurückführen ließen, diese Concessionen zugesagt hatte, doch der heilige Vater an eben dem Tage, wo er die Bewilligungsurkunden für die gutmüthigen Deutschen unterzeichnete, in das Archiv der papalischen Infallibilität eine Erklärung niederlegen ließ, daß, wenn dort Etwas in der Noth, und um einen Skandal zu vermeiden, bewilligt sey, das er wegen Kränklichkeit (er starb fünfzehn Tage nachher!) nicht so ganz zu überlegen vermocht hätte, es für nicht bewilligt zu halten sey, sofern es irgend der Lehre der Väter oder den Privilegien und der Auctorität des heiligen Stuhls etwas benehmen würde [71]. Eine Methode, von welcher sich auch später Spuren finden und welche offenbar auch alles Concordiren mit Rom äußerst unsicher machen muß.

Indeß bereitete sich, weil der Menschenverstand mit jeder Generation neu geboren wird, auf der andern Seite das ver-

---

[71]) S. das Authentische aus den Nachrichten von Aeneas Sylvius (der durch liberal scheinende Leitung des Baseler Concils und dann als Cabinetssecretär Kaiser Friedrichs III. sich auf den Petristuhl emporschwang, als Pius II. aber alles vorher Gethane widerrief) in Chr. Guilh. Koch, Prof. Argentorat. *Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata* (1789. 4.) p. 29. und vergleiche die Beilagen.

bessernde Gegentheil theils durch die eine große Selbstthätigkeit außer dem Klerus aufregende Entdeckung einer neuen Welt, theils durch die Wiedereröffnung der alten classischen Weltanschauung. Gerade während das römischglaubige Superioritätssystem immer kecker sich durch Belästigungen der frommen Deutschen unerträglicher machte, zog es selbst (so wirkt in der Menschengeschichte die Nemesis, weil selbst für das Schlimme das Gute nicht entbehrlich ist!) eines der wirksamsten Gegenmittel herbei. Um die dem Baseler Concil entgegengesetzte päpstliche Kirchenversammlung zu Ferrara und Florenz zu heben, wurde 1434—39 mit einer (scheinbaren) Unterwerfung der griechischen Kirche unter die römische möglichst großes Aufsehen gemacht. Dies zog immer mehrere Kenner der alten griechischen Geistesfülle in den Occident. Man lernte nach Plato und Aristoteles denken. Man gewöhnte sich auf Erasmische Weise, durch historische Interpretation sich in den Sinn des Alterthums und in die dort herrschende Freithätigkeit gegen Vorurtheile und Geschmacklosigkeit zu versetzen. Was auch im polytheistischen Alterthum Aberglauben und Pfafferei gewesen war, konnte dort furchtloser entdeckt und auf die in das Christenthum eingedrungene Ausartung manche Anwendung gemacht werden. Gegen die helle Denkweise und Darstellung der griechischen und römischen Muster mußte die dialektische Scholastik als unerträgliche Vertheidigerin künstlicher Lehrmeinungen mit vielen traditionellen Subtilitäten beschämt verschwinden.

Da nun der sittlich-christlichen Glaubensempfindung Luthers (des frommen Beichtigers) die römische Infallibilität, weil Leo X. unbedingt den käuflichen Sündenablaß vertheidigte, seit 1517 äußerst zweifelhaft wurde, so war das Erste, daß der Reformator den Grundsatz einsah: Wenn die Superiorität des Petristuhls eine göttliche Verordnung Christi wäre, so müßte sie nicht erst allmälig in der kirchlichen Tradition erscheinen; sie müßte sich als ein Allerwichtigstes, welches auf Petrus und durch ihn auf die frei wählbare Reihe der römischen Residenzbischöfe übergetragen seyn sollte, wörtlich und factisch, durch bestimmte Aussprüche Christi und durch eine von Jesu Tod an bis gegen das Jahr 70 erkennbare allgemeine Ausübung des

Petrinischen Universalbisthums nachweisen lassen. In dieser unmittelbar widerlegenden Beziehung wurde für den Reformator sein erster, die Ueberzeugung, was urchristlich sey, leitender Grundsatz: Die Schrift allein, die wörtliche, zeitnahe Ueberlieferung gibt uns, was ursprünglich christlich war! Dies zu verstehen, war die Verbreitung der classischen, besonders der griechischen Studien, die willkommene Vorbereitung.

Keineswegs aber konnte dadurch Das ausgeschlossen werden, was auf eben demselben alterthümlichen Wege bereits an den von den Byzantinern herübergebrachten Mustern des Wahrheitforschens und des Geschmacks bewundert und ihnen abgelernt worden war, daß nämlich Buchstabe und Geist, das einst Gedachte und Geglaubte, als Ueberlieferung mit dem jetzt Denkbaren als Selbstüberzeugung sorgfältig zu vergleichen sey, daß folglich das aus den Textquellen buchstäblich Verstandene sodann durch den denkgeübten Verstand und alle ihm jetzt eröffnete Erkenntnißquellen, oder (wie Luther sich auszudrücken pflegte) nach den mancherlei möglichen „evidenten Gründen" bedacht und als wahr eingesehen werden müsse.

Auf diesem Wege entstand der kirchenverbessernde Protestantismus, als verneinend und bejahend zugleich. Jeder Denkfähige, indem er, von traditionellen Autoritäten (durch das Vertrauen, daß Andere für ihn gut genug gedacht und geglaubt hätten) in Manchem irre geführt worden zu seyn, bewußt wird, protestirt gegen Alles, wovon er nicht selbst durch innere Sachgründe überwiesen werde, so daß er sich auch, so oft er an der Ueberweisung zweifelhaft wird, neues Prüfen vorbehält, indeß aber an Dem, wovon er für das Praktische überzeugt ist, mit Glaubenstreue festhält.

Ernst und glaubig war nach dieser zunächst nöthig gewordenen Richtung gegen den römischen Traditionszwang, durch welchen das Papat in seiner Superiorität über Allem feststehen wollte, das Princip anerkannt und geübt: Die Schrift **allein** (und nicht die Autorität der späteren Ausdeutungen) ist die uns überlieferte, historisch-kritisch anzuwendende Grundlage, um Das, was urchristlich war und besonders, was in unserm jetzigen Kirchenwesen nicht urchristlich ist, zu wissen! Luther vornehmlich

bestand deswegen auf gewissenhaftfreier Schriftauslegung für alle Zeiten. Dennoch war dadurch zunächst nur der Eine Hauptttheil des Protestantismus ausgedrückt, die Verwahrung gegen jede Uebermacht der Tradition über die eigene Schriftkenntniß. Der Grundsatz: Die Schrift allein ist die Grundlage der evangelischen Kirche! bleibt nothwendig und ist immerfort für uns symbolisch, weil die Frage: was ist urchristlich? eine historische ist, die nur aus den nächsten Ueberlieferungen beantwortet werden kann, und weil dadurch allein alle papalischen Anmaßungen, als spätere Zuthaten und unrichtige Bibelerklärungen, ausgeschlossen bleiben.

Bald aber war man noch weiter gedrungen, auch die vollständige Opposition des protestantischen Princips gegen jede Macht der Stimmenmehrheit laut auszusprechen, da in den Reichsversammlungen die Römischglaubigen über das durch Geisteskräfte erworbene Gewissens- und Glaubenseigenthum ebenso wie über äußeres Eigenthum durch Majorität der Vota, d. i. durch äußere Macht, entscheiden zu dürfen meinten. Wer die Urkunden des Speyerischen Reichstags von 1529 nach Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation (Jena 1705. 4.) studirt, findet, wie schwer es noch, selbst dem scharfsinnigen Juristen, Canzler Brück, wurde, klar zu machen, daß geistige Einsichten nicht dem materiellen Eigenthum gleich sind, über welches nach äußern Verhältnissen accordirt und also auch durch die Stimmenmehrheit entschieden werden kann, weil zur Beschützung des äußerlichen Eigenthums äußerliche Macht nöthig ist.

Durch diese Erwägung entscheidet sich zugleich, daß auch Regenten, mögen sie selbst zur evangelischen oder zur katholischen Kirche sich bekennen, nur weltliche Bischöfe über Ordnung in dem äußeren Erscheinen des Kirchenwesens, nicht aber geistliche Episkopen seyn können oder werden dürfen, um entweder nach ihrer persönlichen Ueberzeugung oder auch nach dem Rath theologischer Räthe und Synoden über die Lehren selbst und über die davon abhängende Liturgie dogmatische Vorschriften zu geben, wie dies durch Aufnöthigung der Agende und der Union gegen das Altlutherthum versucht worden ist.

Selbst die zur wissenschaftlichen und volksverständlichen Kenntniß und Mittheilung des Geistlichen verbundenen und daher als geistliche Bischöfe zu achtenden Bischöfe hatten nie das Recht, Lehren vorzuschreiben oder zu Lehrvorschriften synodalisch zu rathen. Sie sollten nur die Ueberzeugungsmittel dafür den Gemeinden mittheilen und deren Mittheilung, soweit es in das christlich-thätige Leben Einfluß hat, beaufsichtigen. S. augsburgische Confession, Artikel 28, von der Bischofsgewalt.

Noch viel weniger haben zum geistlichen Episkopat die Regierenden, da sie als solche zu kirchlichen Studien nicht verpflichtet sind, Pflicht und Recht. Sie können im Namen der gesammten Staatsgesellschaft, in welcher sehr verschiedene Religionspartien rechtlich Schutz haben sollen, nur darüber weltliche Episkopen seyn, daß Jedem nicht nur Gewissens- oder Denkfreiheit über sein inneres, geistiges Eigenthum gegen Zwang oder listige Proselytenmacherei beschützt bleibe, sondern auch die offene Mittheilung des Gedachten und Geglaubten mit Gründen und Gegengründen Jedem ungestört gestattet werde, weil keine menschliche Ueberzeugung (und diese ist doch der Zweck alles Denkens und Glaubens!) möglichst gut bewirkt werden kann, wenn nicht die verschiedensten Ansichten gegen einander gestellt und mit einander gewissenhaftfrei verglichen werden dürfen. Indem also die Regenten, als Verwalter des Rechtsschutzes im Staate, nur ein weltliches oder politisches Oberaufsichtsamt (Episkopat) in diesen beiden Beziehungen über geistiges Eigenthum, nicht aber eine Entscheidung über die nichtsichtbare Wahrheit auszuüben haben, so steht ihnen ohne Willkürlichkeit nur das Verbieten und Verhüten aller bürgerlichen Unordnung und vornehmlich das Veto zu, gegen Alles, was in religiösen Lehrbehauptungen und Einrichtungen staatswidrig, also des Staatsschutzes nicht würdig wäre. Gerade Dieses haben sie desto fester auszuüben, weil die religiösen Mächte sich leicht einen geheimen Einfluß auf die Gewissen, das ist, in ein Gebiet verschaffen können, wohin auch die Staatsregierungen nur alsdann gut zu wirken vermögen, wenn sie ein volles Vertrauen auf Unparteilichkeit und Förderung gegründeter Selbstüberzeugung für sich haben.

Nach diesen Grundeinsichten des christlich-religiösen Protestantismus, welcher die gewissenhafte Anwendung der urchristlichen Schrift zum Abhalten des Widerchristlichen und zum allgemein verständlichen Verbreiten des Gotteswürdigen in sich schließt, handelten die Reformatoren auch, als sie die Protection der Regenten ihrer Zeit suchten und von vielen erhielten. Da sie nicht einmal sich selbst ein geistliches Episkopat, sondern nur das Amt zu lehren, d. i. Ueberzeugungen zu begründen und in den Gemeinden anzuwenden, zuschrieben, so konnten sie sich noch viel weniger Herren über den Glaubensinhalt in der nichtkirchlichen Staatsmacht geben oder geben lassen wollen. Nur solche blos positivistische Juristen, welche auch das Geistige, es sey wissenschaftlich oder populär, durch vorgeschriebene Formeln, was als religiös geglaubt und gelehrt werden dürfe, wie an Fäden lenken zu dürfen meinen, können Ansprüche auf ein geistiges Episkopat in das Regentenrecht einzuschieben versuchen. Von Luther vornehmlich sind die deutlichsten Erklärungen aufbewahrt, wie und warum sich die äußerlich erscheinende Religionsgemeinschaft als evangelischfreie Kirche nur um Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung willen [72]) an die das Recht beschützenden Regierenden wendete, welche ohnehin nie willkürlich, im Geistigen aber am allerwenigsten nach bloßem Gutdünken oder nach Nebenrücksichten zu handeln haben.

So hoch aber der Standpunct war, den unsere Reformatoren aus voller „Glaubenstreue" mit dem angestrengtesten Streben

---

72) Als Kirchenvisitationen einzuführen nöthig wurden, wendete sich Luther, nach seinen Vorreden zum Unterricht an die Visitatoren (s. Walch. Ausg. Thl. X. S. 1906—10) an den Churfürsten als seine gewisse weltliche Obrigkeit, daß „Se. Gnaden aus christlicher Liebe (denn Sie nach weltlicher Obrigkeit dazu nicht schuldig sind) um Gotteswillen, dem Evangelio zu gut und den Christen in Se. churfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen.... Denn (S. 1910) obwohl Se. churfürstl. Gnaden zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind Sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben...."

nach Ueberzeugung und deren redlicher Befolgung erklimmten, so hat doch jeder menschliche Höhepunkt seinen Horizont. Dieser erweitert sich nur durch fortrückende weitere Bewegung; zum Voraus aber umschließt er noch manche dunkle Stelle, die erst durch fortgesetztes Betrachten erhellt werden kann.

Weil sie Vieles (Papalische) aus überzeugungstreuer Gesinnung, und eben deswegen aus klarem Bewußtseyn, daß sie an dem „Glauben der Väter", als einem oft verkehrt gewordenen Glaubensinhalt, nicht festhalten dürften, wegweisen mußten, so erhob sich die Verdächtigung auch gegen sie, daß sie das Christliche verwürfen. Sie prüften zunächst, was am meisten das Gute hinderte, das römischgläubige Vertrauen auf bloße Werkthätigkeit. Allgemein verbreitet war der Meinungsglaube, daß, wenn nur „das Werk" (die Thathandlung) geschehe, Gott selbst, so wie das äußere Kirchenregiment, nicht auf die vorsätzliche Gemüthsstimmung und Gesinnung achte, aus welcher sie abstamme. War es doch unter diesem Kirchenregiment angenommen, daß man Andere für sich beten lassen, für Wallfahrten und andere Bußübungen bezahlen könne, und doch dadurch (Gott? oder der Kirche?) genug gethan habe.

Luther's reinster Gedanke war, daß jede Handlung, auch ehe sie geschehe, vor einer allwissenden Beurtheilung „gerechtfertigt" (als rechtschaffen erkannt) und beseligend sey, wenn sie im Glauben, das ist, im reinen Vertrauen, daß sie gottgefällig, und daher auch der Religion des wahren historisch und idealisch geistigen Christus gemäß sey, gewollt werde. Dieses gotteswürdige practische Glauben ist der im Gegensatz gegen so viele opera operata damals neuentdeckte Lebenspunct des Evangelismus. Dadurch ist dieser eine Religion, wie sie seyn soll, die Stifterin einer Religiosität, welcher es nicht um irgend leichtgemachtes, aber vom Priester abhängiges Vergeben der Sünden, vielmehr aber um das Unterlassen [73]) derselben, und also darum zu thun ist, daß das wahrhaft Gute, das als gut Beabsichtigte

---

[73]) Auch das griechische, neutestamentliche Wort (Aphesis Hamartion) bedeutet überhaupt ein Weglassen, nicht also blos ein Erlassen, sondern auch ein Unterlassen des Sündigens.

gewollt und vollbracht, das Sündigen selbst aber dadurch verhütet werde.

Luther's so oft mißgedeuteter Hauptsatz war: Der Glaube allein macht rechtschaffen (*sola fides* justificat), und bewirkt also auch gewiß, daß der Herzenkenner Den, welcher in dieser Glaubensgesinnung lebt und handelt, als rechtschaffen beurtheilt (justificat). Dies ist nothwendig wahr, weil nicht die Handlungen an sich, in so fern sie geschehen, sondern nur in so fern sie in der Gemüthsstimmung, das Rechte zu wollen, ihre Wurzel haben, Zeugen des Vorsatzes geistiger Rechtschaffenheit sind.

Man dachte mehr lateinisch als deutsch. Treue, fides, war für Luther nicht Credulität. Zum Unglück aber bezeichnet das Wort Glauben nicht nur die *fides* als Vollkommenheit im Wollen, als Treue und gottvertrauende Anhänglichkeit an das Rechtwollen des Rechten überhaupt und an das dadurch aufgeregte Richtigwissen alles des Einzelnen, was lebensthätig (practisch) unter die Vollkommenheitsidee des Rechten zu stellen ist. Dies ist das für den menschlichen Lebensraum Nöthigste, wo sich jeder Menschengeist zwischen zwei Dunkelheiten befindet, und sich weder wie er war, noch wie er seyn wird, enträthseln kann, wenn er gleich das Was (das Wirklichseyn) zu bezweifeln keinen Grund hat. Die Dunkelheit beider Extreme verweist ihn um so mehr auf die volle Beschäftigung mit den in der Mitte liegenden Lebenserfahrungen.

Die Theologie, als gelehrte Religionslehre, beschäftigt sich dagegen auch mit vielen andern Ahnungen und Wahrscheinlichkeiten über übermenschliche Wirklichkeiten, von denen zu allen Zeiten nach mehr oder wenigeren Gründen Mancherlei, meist auf allzu menschenförmige Weise, vermuthet und behauptet wurde, doch aber nichts zu entscheiden ist. Dennoch hören von dergleichen Dogmen oder Meinungslehren, weil sie meist nur die Intelligenz beschäftigen, die Meisten lieber, als von den das Gewissen aufregenden, reinen (ethischen) Pflichtlehren. Viele bereden sogar sich selbst oder lassen sich bereden, daß es für sie ein „Bedürfniß", eine Bedingung des Seligwerdens sey, unter den nicht entscheidbaren Meinungen Eine zu wählen, und sich darüber im Glauben (im anhänglichen Vertrauen) an

diese oder jene Autorität und scheinbare Beweisführung etwas Gewisses zusichern zu lassen. Die Anstrengung, das Nichtglaubliche doch zu glauben, scheint ihnen sogar eine Belohnung der Credulität zu verdienen.

Lehrbehauptungen über dergleichen Denkaufgaben und Räthsel betreffen zum Beispiel die Dogmen von einer Dreipersönlichkeit Gottes, oder wie Vater, Sohn und Geist als drei Wissende und Wollende, also als drei Personen, doch nur ein Gotteswesen seyen? Wie ein unfehlbares göttliches Vorherwissen, als Vorherbestimmung, d. i. Prädestination, zugleich mit dem Freiwollen der Menschengeister denkbar sey? Ob der Abscheu der Gottheit gegen das begangene Böse durch eine stellvertretende Strafenabbüßung eines Schuldlosen, satisfactio vicaria, habe versöhnt werden können? Ob in dem Brod und Wein des Gedächtnißmahls unsers wahren Messias zwar nicht eine Wesensverwandlung, aber doch eine wunderbare Vergegenwärtigung vorgehe? u. dgl. m. Sie werden von vielen für das Einfache Empfänglichen theils aus Dem, was nach den biblischen Nachrichten das jüdische und frühe christliche Alterthum darüber annahm, theils aus eigenen Schlüssen und einer inneren Stimme gerne aufgefaßt. Von andern keckern Lehrmeinungsfreunden (Dogmatikern) werden sie noch viel zuversichtlicher aus dunkeln Stellen und gewagten Voraussetzungen wie entschieden, doch so abgeleitet, daß andere, oft entgegengesetzte Deutungen in gleichem oder annäherndem Grade möglich bleiben.

Dennoch sind gerade derlei an sich unentschiedene Schriftauslegungen oder dialektische Erkünstelungen in der neunzehnhundertjährigen Entwicklung der Christusreligion meistens so behandelt worden, wie wenn sie nicht blos wie Probleme des Nachdenkens, wie Aufgaben zur Denkübung, sondern der Kern, das Wesentliche Dessen wären, was zur Beseligung als gewiß festgehalten, und sogar dem Pflichtglauben zur Grundlage gemacht werden müßte, wenn man gleich dabei von einer Ahnung, daß auch eine andere Ansicht möglich wäre, nicht frei ist. Eine neunzehnhundertjährige Erfahrung ist's, daß die darein vertieften Entdecker, jeder für seine Ansicht, einen daran als an göttlicher Unfehlbarkeit festhaltenden G l a u b e n fordern, welcher doch

in der That nicht anders entstehen kann, als durch eine Hingebung (Resignation) in die Autorität der Ausleger, welche durch allerlei Nebenursachen nicht zur „Gültigkeit", aber doch zum kirchlichen Gelten, als Dogmatiker, gelangt sind. Eben dadurch aber, weil sich so viele Persönlichkeit einmischt, sind dergleichen nicht oder nicht leicht entscheidbare Lehrbehauptungen die eigentlichen Ursachen aller doctrinären Religionsdissidien. Das Dogmatische ist die Quelle des Sectirischen, weil die für eine gewählte Entscheidung Eingenommenen Das, was ihren Gründen abgeht, durch irgend eine persönliche Autorität oder Gewalt zu ersetzen suchen, die sie von allen Gegensätzen losreißen und alleinrechthabend machen soll.

Die Reformatoren bestritten, meist sehr richtig, das ihnen nähere und anstößigere Papalische solcher von der Religion wohl zu unterscheidenden Dogmen. Wie hätten sie aber, von so Vielem, was jeder neuen Entdeckung sich in den Weg zu werfen pflegt, gedrängt, auch das Entferntere mit Ruhe, und ehe so manche bis dahin vernachlässigte oder noch nicht kundgewordene exegetische und philosophische Erkenntnißmittel bearbeitet waren, durchprüfen können? Sie gaben also zum Beispiel der Inconsequenz nach, daß sie die vier ersten großen Concilien für entscheidend christlich gelten ließen, ohne sich deutlich zu sagen, daß, wenn der heilige Geist dort als Ursächer der behaupteten Unfehlbarkeit der Kirche gewirkt hätte, nie eine Berathschlagung der Bischöfe nöthig hätte seyn können, weil ja doch in jedem der Geweihten eben dieselbe Unfehlbarkeit hätte sprechen müssen.

In der Folge konnten, weil die des protestantischen Princips deutlich Bewußten sich das Protestiren gegen Alles, was als unbegründet zu entdecken seyn werde, für alle Zukunft vorbehielten, die Berichtigungen nicht für immer ausbleiben. Das Schlimme war nur, daß, nach der langen Angewöhnung an die traditionelle Autoritätenherrschaft, das Glauben an die nicht entscheidbaren Lehrbehauptungen für eben so, ja wohl für noch mehr nöthig zum Seligwerden gehalten wurde, als die Glaubenstreue für die zur Rechtschaffenheit nöthigen, aber keinem Streit ausgesetzten, durch keinen Aufwand von Gelehrtheit und Spekulationstalent glänzenden Pflichteinsichten.

Bald, als der erste antipapalische Streit etwas stiller ward, künstelten die subtilisirenden Freunde der Dogmen auch an diesen. Von den Heftigsten behauptete Jeder so sehr, als die Vorgänger in der Scholastik, daß man nicht selig werde ohne die ihm heilig gewordene Auslegung, das ist, weit eher die wunderbare, als die populär verständliche (Zwingli'sche, Melanchthonische), mit Hingebung in einen neuen Autoritätsglauben, gewählt zu haben. Der Parteieifer (gegen heimliche Calvinisten, Synkretisten ꝛc.) wurde sectirisch. Weil zweierlei Dogmen die Wagschale schwankend bewegten, so suchte Der, welcher seinen Gründen weniger zutraute, die Andern durch irgend eine Gewalt zurückzustoßen.

Das Volk erfuhr die neuen Dissidien; weil aber die Seligkeit von diesem streitigen Inhalt des neuen Resignationsglaubens abhängen sollte, war nicht nur die Menge, es wurden auch Regenten, wie Churfürst Christian II. von Sachsen (1602), um eine ein für allemal gewählte Entscheidung des an sich nicht Entschiedenen bekümmert. Wie das, was an sich gewiß und entscheidbar ist, nie einer Vorschrift bedarf, sondern sich selbst legitimirt, so kann das Zweifelhafte (Das, wogegen auch noch ein Anderes, ein „zweiter Fall", möglich erscheint) nur durch Gewalt, Stimmenmehrheit, Verlustdrohungen g e l t e n d, niemals aber g ü l t i g gemacht werden. Und so wurde auch in den ihre weitere Prüfungsfreiheit sich vorbehaltenden Bekenntnißschriften der Reformatoren, seit die w e l t l i c h e Bischofsmacht ihre Befugniß überschritt und sie in Symbole umwandelte, das Unentschiedene zugleich mit dem Erweislichen als zur Beruhigung der Meisten geltend dictatorisch aufgedrungen, wenn gleich jedes solcher Meinungsgebote, weil es dem unveräußerlichen Menschenrechte entgegen ist, nur verderbliche Folgen haben kann.

Zuvörderst hätten die Regierenden sich selbst und das Volk darüber in's Klare setzen sollen, daß das zum allgemeinen Seligwerden Nöthige gewiß auch Allen erkennbar seyn müsse, daß also alles das Dunklere, worüber Redliche und Denkgeübte nicht auf gleiche Weise entschieden sind und ihre Ueberzeugung nicht durch Gründe allgemein geltend zu machen vormögen, auch nicht zu dem allgemein Nöthigen zu rechnen sey. Dennoch überwog nur allzu lange der Rath anmaßlicher Dogmenlehrer

und solcher Staatsmänner, die nicht sowohl in den Grund des Wahren einzudringen, als nur, um augenblicklich über die Zeitumstände wegzukommen, eine Kettenbrücke zu schlagen lieben. So entstand eine möglichst künstliche Concordienformel, durch welche die Discordien, die nur für die nach dem Uebermenschlichen Speculirenden, nicht aber für die Religiosität wichtig seyn können, nicht aufgelöst wurden, doch durch Formeln dialektisch überdeckt werden sollten. Man erwartete, daß durch gedrohte Verketzerungen und Absetzungen eine Einförmigkeit in der Belehrung des Volks allgemein gemacht werden könnte, das, wenn es nur eben dasselbe höre, bald auch nur eben dasselbe als Glaubensinhalt, als „Glauben der Väter" festzuhalten sich gewöhnen lasse.

Die protestantisch-evangelischen Bekenntnißschriften, welche jetzt erst für Symbole (für Unterscheidungszeichen, ohne welche man nicht zur Kirche gehöre) erklärt wurden, enthalten doch glücklicherweise soviel Wahres, daß sich die Lehrerpflicht an dieses halten, das Unentscheidbare mehr sich selbst überlassen, durch Stillschweigen ohne Polemik außer Kurs setzen konnte. Dennoch drängte die Einmischung dieser und jener Regierungsmacht in Das, was nur geistig gerichtet werden kann und soll, und die Einseitigkeit mancher Consistorialbehörden, die mehr an ein dictatorisches Kirchenregiment als an die Erweislichkeit des Glaubensinhalts dachten, das Nachdenken Vieler von kräftiger, offener Beurtheilung des Zweifelhaften anderthalbhundert Jahre lang zurück. (Vergl. vornämlich Johansens Untersuchung der Verpflichtung auf symbolische Bücher 1833.)

Die Denkkraft der Unabhängigen, also meist der sogenannten Laien, wurde aber indeß glücklicherweise an andern Forschungen der Metaphysik, Mathematik, Naturforschung geübt und gestärkt. Die Wissenschaften lernten für Deutsche deutsch reden. Mosheim, Jerusalem, Lessing, Herder und Andere bewiesen durch ihr Beispiel, daß das Unwahre auch durch seine Geschmacklosigkeit sich verrathe. Man wagte als Religionsphilosophie wahr zu nennen, was, wenn Theologen es aussprachen, als Freidenkerei und Aufklärung zurückgeschreckt wurde. Doch entging das auf grundlose Voraussetzungen mit dialektischer Consequenz

gebaute Meinungssystem einigen keckeren Händen nicht, die zuerst nur an den losesten Steinchen zu rütteln wagten. Der fromme Petersen, weil er, nach seiner richtigeren Idee von der für die Menschen väterlichen Gottheit, manche Bibelstellen gar zu gerne von dem Vorwurf befreit hätte, daß sie eine Ewigkeit unauslöschlicher Höllenstrafen voraussetzten, wurde noch des christlichen Lehramts entsetzt. Als aber Eberhard fragte: ob denn auch Sokrates ewig verdammt seyn müßte? war schon die Zeit gekommen, wo zu Sanssouci nicht eine in Dogmen eingreifende Cabinetsordre, wohl aber die humanste Ironie niedergeschrieben wurde: Wenn meine Neufchateler schlechterdings ewig verdammt seyn wollen, so kann ich nichts, als sie bedauern! Von nun an war kein einzelner Bestandtheil des von ungeweihten Händen kanonisirt gewesenen Dogmensystems davor sicher, neu und oft gleich ironisch geprüft zu werden. Hatte man doch vorlängst Alles darauf gesetzt, daß die Schrift allein über Das, was der Urchristlichkeit gemäß wäre, entscheide, und hatte doch, bis der alles Unterschobene witternde Geist Joh. Salomo Semlers die Kritik weckte, sich gescheut, erst streng zu untersuchen, was zur Schrift als Kanon gehöre.

Nur zwei Uebel wirkten in den Gebieten [74]) fort, wo jene Nothhülfe der Kirche durch gebotenen Symbolglauben Beruhigung

---

[74]) Durch Dr. Credner „Ueber die Berechtigung der protestantischen Kirche Deutschlands zum Fortschritt (1845) S. 66 lerne ich mit Vergnügen, daß auch in dem Nachbarstaat Darmstadt das Vorurtheil, wie wenn die Schrift, als Grundlage der christlichen Theologie, durchaus nach dem Typus der vor drei Jahrhunderten genügend gewesenen, und nachher durch weltliche dazu nie berechtigte Staatsbischöfe in Glaubensvorschriften verwandelte Bekenntnisse, und nicht vielmehr nach allen inzwischen klar gewordenen Erkenntnißmitteln ausgelegt werden müßte, schon seit 1785 durch ein ausdrückliches Gesetz (wie sonst fast überall durch das allgemeine Vernunfturtheil) aufgehoben ist. Zu wünschen ist, daß die darmstädtische Verordnung, durch welche die rationell biblische Theologie auch äußerlich (wie ohnehin an sich selbst) auf gesetzlichen Rechtsboden gestellt ist, ebenso, wie die schon von Karl Friedrich in Baden längst bei den kirchlichen Instructionen bekannt gemachte Aufhebung der nichtevangelisch-protestantischen Verpflichtung auf die Symbole veröffentlicht werde. Fragen wir doch auch den auf das Positive beschränktesten Juristen, was er dazu sagen müßte, wenn von ihm verlangt würde,

aufzunöthigen und allzu erschütternde Verstandesbewegungen zu verhüten, nicht förmlich aufgehoben wurde, sondern als Zaum in der Hand der alten Gedankenbändiger beibehalten blieb. Das eine Uebel war und ist, daß man meist nur an einzelnen dunkeln Bibelstellen oder Systemsgründen nachwies, wie sie Das, was zu glauben so nothwendig seyn sollte, doch wahrhaftig nicht sagten, sondern daß höchstens die behauptete Lehrmeinung in sie hineingelegt werden könnte, wenn sie anderswoher erwiesen wäre. Dieses Anderswo aber wurde dann vorsichtig einer andern Zeit hingeschoben. Die Berichtigung des Systems erschien nur fragmentarisch, nicht im überweisenden, consequenten Zusammenhang. Man konnte doch noch nicht ohne Furcht vor den in den Consistorialstuben nicht ganz aussterbenden oder leicht dahin versetzbaren Stauziusen, als Symbolwächtern, unverhüllt zeigen, warum man ein ganzes Dogma unbegründet oder einer andern Auslegung bedürfend finde.

Dieser gesetzliche Meinungszwang ist auch die Ursache, warum in so langer Zeit doch noch keine Versuche aufgestellt worden sind, eine dogmatische Glaubenslehre mit ihrem Pro und Contra in voller Unabhängigkeit von dem gebotenen Kirchensystem parteilos durchzuführen. Vortrefflich zwar und in ihrer Art einzig, mit unermüdetem Fleiß in jeder neubearbeiteten Ausgabe ausgestattet, ist die wegscheiderische Institutio, aber ihre Ueberzeugungskraft ist doch noch gehemmt, weil das Berichtigende immer nur im Gegensatz des Herkömmlichen und nicht in seiner eigenthümlichen Rüstung auftreten konnte. Die in sich begründete selbstständige Wahrheit kann allein auf eine vollständige Wirkung hoffen.

Das andere Uebel des Symbolzwangs ist, daß, weil so Vielerlei über jene Lehrmeinungen hin und her zu discutiren ist, die Dogmatik in dem akademischen auch die Consistorialexamina zu berücksichtigen genöthigten Lehrunterricht allzuviel Zeit

---

daß er Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung (welche von ungefähr gleichem Alter mit der augsburgischen Confession ist) zur Norm seiner römischen Hermeneutik nehmen müsse, weil er davon nicht ausdrücklich, wohl aber durch den geraden Menschenverstand, dispensirt sey.

und Fleiß wegnimmt, wie sie vielmehr der Pflichtenlehre, das ist, religiösen Ueberzeugungen, gebührten, an die Alle als Staats- und Kirchengenossen um der allgemein nöthigen Ausübung willen auf die mannigfaltigste Weise immer neu erinnert werden sollten. Selbst in der Gegenwart, wo in den protestantischen schwankenden Kirchenzuständen auf der einen Seite meist nur negative Befreiung vom Symbolzwang (von der Symbololatrie) als Kirchenfreiheit gefordert, von der andern Richtung aber, nämlich von der alleinrechtglaubigen (orthodoxen) und meist pietistischen, in einer prädominirenden Kirchengewalt der Geistlichkeit eine Annäherung an den Absolutismus gesucht wird, scheinen Viele weit mehr an Das, was nur als Mittel nöthig ist, an die Kirche, als an den Zweck, an die in Allen ohne Lehrformeln anzuregende Religiosität und lebensthätige Christlichkeit zu denken.

Achten wir doch auf die nächsten Zeichen der Zeit, nachdem mehr als drei Jahrhunderte so, wie ich dies zunächst in diesem Entwicklungsgang zu skizziren suchte, an den Gestaltungen und Umgestaltungen des dogmatischen Theils der Theologie sich abgemüht haben. Wie viel Zeit und Denkkraft wurde verschwendet, um für Das, wovon wir höchstens das Was (das Seyn), aber nicht das Wie (die nichtmenschliche Weise seines Wirklichseyns) zu denken vermögen, menschenförmige Probabilitäten aufzufinden. Und wurden nicht die Denkfähigen gerade dadurch, daß man diese Anthropomorphismen nicht nach ihren verschiedenen, oft sehr kleinen Graden von Wahrscheinlichkeit abmaß, sondern die eine oder die andere Ausdeutung als die alleinige der Kirche aufnöthigte, zu einem desto heftigeren Nichtglauben des Unentschiedenen getrieben, das ist, zu einer Gemüthsstimmung, welche zwar richtig das Unhaltbare von sich wegweist, dafür aber doch Das, was bleibend wahr wäre und was aus der vergänglichen heraus zu entwickeln ist, nicht erhält und nur im Verneinen still steht.

Achten wir dagegen auf das Auffallendste und doch Charakteristische der ohne alle Protection von Gemeinden zu Gemeinden fortrückenden Nationalbewegung für das Deutschkatholische. Wer sind neben Denen, welche den Druck der römischgläubigen nur

die Kirchenbeherrschung bezweckenden Hierokratie, den Druck, der den Gehorsam gegen Rom abermals immer lauter, selbst unsern Regierungen entgegenzustellen wagt, gefühlt haben, und daher ihn als Meinungssache mit sammt dem allzu lange angewohnten mittelalterlichen Meinen selbst abschütteln; wer, muß man wohl fragen, sind die meisten Uebrigen, die diesen freiwilligen Gemeindeschöpfungen sich anschließen? Sind es nicht großentheils Männer, die durch Studien in andern Fächern oder durch practische Lebensbildung zum geistigen Selbstbewußtseyn sich erhoben hatten, von den Kirchen aber sich nicht angezogen fühlten, wo jene sich aufnöthigende Dogmentheorie immer die Runde macht. Erscheinen nicht jetzt, erwärmt, in Begeisterung hingegeben, Frauen und Männer, die sonst den Kirchen Fremdlinge waren, in den freiwilligen Kirchenvereinen in Wahrheit deswegen, weil hier die Christlichkeit selbst, die christliche Gesinnung für den Pflichtenglauben als das Wesentliche aufgeregt und gepflegt werden soll, alle die kläglichen, so wenig fruchtenden Declamationen aber über geerbtes und selbst vermehrtes Sündenelend und über eine Erlösung, welche nur durch fremde Strafabbüßung oder dadurch, daß die von einem Einzigen im höchsten Grade bewiesene Rechtschaffenheit für Alle gelte, möglich werden solle, nicht mehr wiederschallen. Zeigt nicht diese offenkundige Erfahrung, daß die wahre Wiederbelebung der christlichen Kirchlichkeit allein davon abhängt, ob in den Kirchen die gottandächtige Erweckung zum Guten und Gotteswürdigen, wie es Allen nöthig ist, zum Hauptzweck erhoben wird, oder das Auffordern zum Glauben an das Unglaubliche und Sittlich-Unfruchtbare als Hauptzweck betrieben werden soll.

Zweierlei Befreiungen dringen deswegen seit wenigen Monaten von Ort zu Ort, sogar ohne jenen theilweisen Staatsschutz, welcher einst seit 1517 für die erste Reformation gewirkt hat. Schon in dreihundert Ortschaften haben sich für diese freiwilligen Selbstbefreiungen Tausende, Hunderte oder auch Wenigere, aber Geistigthätige, erklärt. Und wie viel Mehrere denken sie, um sich, wenn die Tagessonne noch einige Nebelwolken aufhellt, dafür zu bekennen. Niemand aber scheue sich vor dem Wort: Befreiung. Es handelt sich um ein

wirkliches, ja um das wirklichste Freiwerden, aber um ein geistiges, in der Ueberzeugung sich vollendendes, also gewaltloses.

Die erste dieser Befreiungen ist schon jetzt die unverkennbarste. Seit die carolingische Staatsregierung, nachdem die Natur in einem einzigen Mann der Kraft sich gleichsam erschöpft zu haben schien, verschwenderisch, bigott, pfäffisch, schwach geworden war, versuchte ein Kirchenregiment sich über sie und wo möglich an ihre Stelle zu setzen, das nur sich in seiner geistlichen, wohlberechneten Herrschermacht als Kirche darstellte, alle Laien aber und sogar auch die niedere Klerisey blos zur Unterwürfigkeit gegen seine alleinseligmachende Unfehlbarkeit zu verpflichten wußte. Die Kirchengeschichte von tausend Jahren ist ein Gemälde der unglaublich kühnen Mittel und der unbegreiflich schwach gebrauchten Gegenmittel.

Ein neuer Effect, sich zu jener alten Plenipotenz zu restauriren begann, seit der Stuhl Petri den aus den verschiedensten Kirchen zusammengetretenen Regenten, welche in dem schweren Kampf gegen die weltliche Fremdherrschaft und in der durch die Bundesacte assecurirten Rechtsgleichstellung aller christlichen Kirchenpartien sich über die leidigen Confessionsdissidien erhoben hatten, seine toleranteste Wiederherstellung durch plötzliche Erneuerung des Ordens dankte, der von jeher der Superiorität der dreifach gekrönten Mitra über Alles die ganze Kraft seiner Erziehungskunst geweiht hat, um durch das Papat selbst über dem Papat zu stehen. Seit in dieser weit sich verzweigenden, nie ausgestorbenen Organisation der neue Nachwuchs erstarkte, seit fünfzig, sechzig Jahren wuchsen auch die Versuche, Volk und Regierungen fühlen zu lassen, wer der Stärkere seyn wolle. Die infallible Unverbesserlichkeit sprach immer lauter. Um ihr nichts zu vergeben, mußte es beim Verbot der Priesterehe bleiben, die Macht der Bischöfe, welche die Ketzer pro posse zu verfolgen schwören, über alle Curaten verstärkt, und auch bis auf die akademische Geistesbildung hinüber, bis zum Verdammen der zur Förderung des Katholicismus bereiten Hermesischen Philosophie ausgedehnt werden. Die Entweihung der gemischten Ehen mag noch so sehr den religiösen Sinn aller Staats-

genossen beleidigen. Sie sollen ein Gräuel seyn, weil sie allerdings von dem Glauben an das Alleinseligmachende dieses Kirchenregiments eine Ausnahme zu machen wagen.

Um nicht in die Gewissensmeinungen einzugreifen, suchten die Regierungen durch Concordate, Nachgiebigkeiten, selten durch Strenge, augenblickliche Hülfe. Man gibt aber nie genug, wenn der Andere Alles und im Namen Gottes zu fordern meint. Und die gefährliche Zusage, daß durch das Kirchenregiment das Volk zu tieferem Gehorsam selbst für den Absolutismus erzogen werden könne, wird nie erfüllt, weil diese Erzieher die Kunst, nur zum Gehorsam für sich zu erziehen, besser verstehen.

Endlich hielt die Hierokratie für zeitgemäß, sich als eine Macht zu zeigen, die durch Glauben an einen längst vom Papat mit einer unbeglaubten Reliquie verknüpften Sündenablaß Hunderttausende durch heilige Winke in Bewegung zu setzen vermöge. Aber, siehe da! die Demonstration war zu übermäßig. Sie erweckte das Selbstbewußtseyn von andern Tausenden bis zu der Einsicht, daß doch dies Alles nur von einem aus dem Mittelalter fortgeerbten M e i n e n abhängt, welches man für ein alleinseligmachendes Glauben an eine allgemeine Sündenvergebungsmacht gehalten hatte. Ein solches Meinen ist jener apokalyptischen Erscheinung gleich, von welcher der Seher spricht, daß sie war und zu seyn schien und nicht mehr ist. Die Meinungsmacht hört auf, wenn das Meinen in Nachdenken übergeht.

Die ernste geistige Befreiung würde schon von jetzt an als unvergeßbar fortwirken, auch wenn sie sich nicht Tag für Tag noch deutlicher ausspräche.

Sie sucht aber jetzt belehrende Verkündiger, begeisterte Sprecher für das allgemein Verständliche und Allen Nöthige, nicht solche, die auch wieder an ein Papat, wenn gleich an ein papiernes, gebunden wären. Allzu lange wie Laien behandelt, wissen die Geistigkräftigen vielmehr, daß sie selbst die Kirche sind und das Kirchenregiment um ihretwillen da seyn soll, nicht umgekehrt. Von der Gemeinde gewählt, sollen wahre Geistliche für das Bedürfniß der Gemeinden Lehrer der in jedem Herzen

zu erweckenden Religiosität seyn, nicht aber selbst wieder durch ein anderes Meinen beherrscht werden. Sie sollen nicht abermals Beherrscher der Laien dadurch werden, daß sie für Alleinbesitzer von Lehrbehauptungen gelten sollen, welche nicht als das Allgemeinnöthige Allen einleuchtend zu machen wären, sondern wiederum die Nichtgelehrten von der Autorität der Lehrer und diese von Glaubensgeboten eines Kirchenregiments abhängig, also nicht in ihrer Ueberzeugung gewissenhaftfrei machen würden. Immer käme es wieder zu einer neuen Pfafferei, wenn man sich bereden ließe, das Seligwerden sey geknüpft an das Glauben von Dogmen, welche nur die dafür ausgesonderte Autorität auszulegen und anzuwenden vermöge.

Die Scheu, abermals unter den Lehrzwang symbolischer Vorzeichnungen fallen zu müssen, ist eine Hauptursache, warum die Deutschkatholischen nicht unmittelbar unter den Schirm des längst staatsrechtlich anerkannten protestantischen Kirchenwesens treten, in welchem die weltlichen Episkopate gegen anmaßliche Willkürlichkeiten einzelner Lehrer in uniformirten Lehrbüchern und Liturgien Hülfe zu finden hofften, bei den Gemeinden aber das Mißtrauen nicht verhüten konnten, daß sie dem andern Extreme ausgesetzt würden, von dem Lehrer nur das Vorgeschriebene, nur was eine lobende Note erhalten könnte, nicht Das, was ihn durch eigene Ueberzeugungstreue belebe, anhören zu müssen. Allerdings wäre das andere Extrem, anmaßliche, sectirische Willkürlichkeit der Lehrer, auch ein großes Uebel. Aber gegen dieses wird der gerade Verstand und die christlich-religiöse Gesinnung der Gemeinden, welche der Hauptzweck ihrer Vereinigungen ist, durch den Grundsatz gesichert seyn, daß das Allen Nöthige der christlichen Religiosität, der große gotteswürdige Glaubensumfang für Pflichten und Rechte der Menschengeister, auch für Alle offenbar, erweislich, eindringlich zu machen seyn muß, und nicht auf's Neue von dialektischen oder von schwärmerischen Meinungslehren abhängen soll. Unerschöpflich ist diese wahre Quelle der Erbauung, ohne daß die wilden Wasser veralteter, meist gut gemeinter oder neuer, zum Theil wissentlich täuschender Speculationen dahinüber strömen.

Diese zweite geistige Befreiung, welche nicht von einzelnen Männern, sondern von der überall erwachenden Denk- und Wollensthätigkeit abhängt, wird fortdauernd dadurch bestehen, daß die freiwilligen Religionsvereine ihre christliche Andacht nur durch alles Das, was aus den biblischen Ueberlieferungen und aus allen sonstigen Erkenntnißquellen zu Förderung allgemeingültiger, Gottes und unsers Christus würdiger Gesinnung angewendet werden kann, anregen und beschäftigen lassen wollen. Sie suchen Allgemeingültigkeit, eine Katholicität, die nicht von persönlichen Autoritäten, sondern, wie Luther zu Worms ausrief, von evident gemachten Gründen abhängt.

Dabei werden sie selbst, soweit es Jeder vermag, besonders aber ihre Geistlichen, auch so manches Andere, was in der christlichen Erscheinung der Religion eine historische oder verständige Denkaufgabe seyn kann, nicht vernachlässigen. Nur gibt hiebei die Geschichte des evangelischen Protestantismus eine sprechende Warnung.

Wer als religiöser Protestant sich selbst versteht, lebt der ihm einleuchtenden Ueberzeugung treu, aber er lebt zugleich in dem Vorbehalt, was ihm zweifelhaft wird, neu zu prüfen, um seinen Glauben zurückzunehmen oder auf das gründlich Hinzukommende auszudehnen. Inconsequent ist es, daß man lange diesem Vorbehalt, welcher allein unsere Reformation möglich machte, durch symbolisch und ausschließlich gebotene Lehransichten, die man ohne Verlust nicht mehr durchprüfen dürfte, Gränzen setzte oder setzen ließ.

Die für Das, was in der Religiosität allgemeingültig seyn kann, freiwillig zusammentretenden deutschkatholischen Vereine werden dieses Vorbehalts immer eingedenk bleiben. Sie werden sich nicht zu einem Wählen zwischen Dem, was mehr oder weniger unentschieden ist, also auch nicht zu einem Glaubensbekenntniß nöthigen lassen, wodurch Das, was zwischen Luther und Zwingli, Athanasius und Socin ꝛc. disputabel ist, für sie wie entschieden fixirt würde. Sie werden sich wohl hüten, auf das viele Nichtentscheidbare der Dogmatiken nichts, besonders nicht das viel Wichtigere und Unverkennbarere der christlichen Pflichtenlehre zu bauen. Aber sie werden auch alles Secten-

machen eben dadurch vermeiden, daß sie jede solche unentschiedene Glaubensaufgabe nicht dem Ganzen zur Vorschrift, dem Einzelnen aber mit den auf beiden Wagschalen schwebenden Gründen zur eigenen Betrachtung und Ansicht gerne bekannt werden lassen, bis etwa Dieses oder Jenes für Alle zur Entschiedenheit deutlich werden kann.

Wählt [75]) jeder für das Allgemeingültige der christlichen Religiosität freiwillig zusammentretende Verein ebenso freiwillig aus Denen, welche nach ihrer Geistesbildung, Sachkenntniß und Lehrfähigkeit von Sachkundigen geprüft und empfohlen seyn können, Den, welcher näher das Vertrauen verdient, so wird ein Solcher auch nicht blos wie ein Beamteter neben und über der Gemeinde stehen. Er wird, als Einer für Alle, um so williger tagtäglich darauf sinnen, wie er das Allgemeinnöthige, das Beleben der Gesinnung für Pflichterfüllungen und willige Rechtsgewährungen, nach allen Seiten in der zunächst gegebenen Anwendbarkeit zu seiner Hauptaufgabe machen könne. Er wird aber auch, als der mitlebende Freund Aller, um über Das, was den Einzelnen im Betrachten des Religiösen schwierig erscheinen mag, Aufschluß geben zu können, sich über die dunkleren Theile seiner Wissenschaft immer mehr Licht verschaffen, um überall dem forschenden Nachdenken, das oft unter dem unscheinbarsten Kittel verhüllt ist, als ein Mitdenkender das Selbstbewußtwerden zu erleichtern, welches nicht durch absprechende Formeln erstickt werden soll.

Durchaus wird also die Wissenschaftlichkeit, die gründliche Besprechung der Religionslehren, nicht durch die Anbequemung an die Volksüberzeugung verlieren müssen. Nicht das Dunkle, das Nichtverständliche ist ein Zeichen von desto tieferer Wissenschaftlichkeit; wie man wohl dieses Vorurtheil seit dreißig, vierzig Jahren zum Preis einer absolutistischen Dialektik verbreitet und das Philosophiren dadurch in ein lichtloses Chaos

---

[75]) Schon vom Jahre 1523 ist in der Walch. Ausgabe Thl. X. S. 1794 abgedruckt „Dr. Martin Luthers Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehren zu prüfen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“

von phantastischen Einfällen verwandelt hat. Nur darf die Wissenschaftlichkeit der Religionslehre nicht darin gesucht werden, daß die Geistlichkeit, als eine besondere Kaste, Lehrgeheimnisse besitze, die sie nur als Behauptungen in Wortformeln mitzutheilen habe, welche nicht in's Klare gebracht werden dürften. Deswegen wird die Wissenschaftlichkeit Derer, welche wahrhaft Volkslehrer für christlich-religiöse Gesinnung und Ueberzeugungen in den zum Selbstbewußtwerden aufgeregten und entschlossenen Gemeinden nicht in dem als speculativ gepriesenen, eigentlich nur schwärmerischen Schauen in's Absolute, aber auch nicht im Erlernen des Normalen bestehen, das im Examen buchstäblich abgefragt werden kann. Ueberall wird vielmehr die allgemein erregte Verständigkeit der Zuhörer verlangen, daß der Religionslehrer mehr als sie erlernt, aber daß er alles das Heiliggeachtete immer mit heiterem Blick zum Mittheilen in Besprechungen und ohne anmaßlichen Lehrerston nach der Richtung auf verständige Anwendbarkeit erfaßt habe. Luther wäre nicht der allgemeine Berather Deutschlands in der Kirchen- und Schulenreformation seiner Zeit geworden, wäre er nicht Der gewesen, welcher, auch da er mit seiner Gewissensangst sich in's Eremitenkloster flüchtete, doch seinen Plautus nicht zurückließ, und dann als er mit der Jugendkraft eines Dreiunddreißigjährigen den Reformationskampf gegen den dogmatischen Scholasticismus und die Papokratie begann, gerne den Namen Luther von Eleutherius ableitete.

Eine der wichtigsten Folgen der christlich-religiösen Geistesbefreiung wird demnach seyn, daß, statt der doch immer nur problematischen Dogmen, Alles, was auf religiöse Gesinnung und Pflichterkenntniß Einfluß hat, schon in den akademischen Studien den Vorzug erhält, daß aber auf alle Lehrgegenstände die ächte Wissenschaftlichkeit, das Wissen des Wissens (das deutliche Bewußtwerden, wodurch etwas gewiß sey) angewendet werde. Sind denn nicht dagegen die meisten Bestandtheile der Dogmatiken nur Lehrbehauptungen, welche dem Inhalt nach immer ebendieselben für den Kirchenglauben gewesen seyn sollen, für welche man aber andere, bessere Beweise aufzusuchen allen Scharfsinn aufwendet, weil die Begründung, wegen welcher sie

einst in die Glaubensvorschriften durch Stimmenmehrheit der Concilien oder Colloquien aufgenommen worden waren, leider! nicht mehr genügen könne.

Wird es daher nicht eine allgemeine Wohlthat seyn, wenn die jetzige Sonderung des Deutlichen in der ursprünglichen Christusreligion von dem späterhin Erkünstelten unwiderstehlich dahin wirkt, daß die Dogmenbetrachtung meist nur als Denkübung gelten, dagegen aber das vielseitigste Betrachten der allgemeinen Pflichten und der um der Pflichten willen anzusprechenden Rechte als Bedürfniß für Alle unter den Gegenständen des höheren Unterrichts hervorgehoben wird. Denn müssen sich nicht die meisten Forschungen der Dogmatiken, welche doch weit mehr, als das Reinmoralische, auch in die Katechismen übergegangen sind, immer nur mit dem Ausruf endigen: **Quantum est, quod nescimus!**

Noch wichtiger wird die Wirkung seyn, welche durch die gemüthliche, selbstvollbrachte Befreiung des Geistes von Lehrgeheimnissen und Glaubensgeboten für die Nachkommenschaft, für Kinder und Kindskinder, zu gewinnen ist. Man darf wohl sehr ernst fragen: Warum hat die Christusreligion in ihrer ursprünglichen Einfachheit so viel? warum aber hat das weltherrschend gewordene kirchliche Christenthum seit vielen Jahrhunderten so wenig Gutes bewirkt? so viel Schlimmes in seinem Gefolge gehabt? Sobald der nur den Scharfsinn beschäftigende Dogmenstreit begann (was über das Wesen der Gottheit, über Christi Person u. dgl.) geglaubt werden müsse, so dachte man immer weniger gerne an das Wesentliche der Sache, an den lebensthätigen Pflichtglauben, wozu jedes menschliche Ich schon durch „die Idee" eines im Wollen vollkommenen Geistes (Gottes), und wozu jeder Mitchrist durch Jesu Lehre und durch sein diese Lehre fast übermenschlich ausübendes, wenn gleich so kurzes Leben als menschenmöglich auffordert. Christenthum hieß es dagegen für die geistliche und weltliche Kirchenbeherrschungssucht, daß sie durch hundert Kirchenversammlungen immer zugespitzter ihre Meinungslehren, und am meisten ihr kanonisch selbstgeschaffenes Kirchenregiment in Glaubensgebote verwandelte. Und ist denn in unserm Schulunterricht nicht eben dieses Gebotene

meist Das, was dadurch gemeint wird, wenn man darauf dringt, daß von den frühesten Kinderjahren an „Religion gelehrt" werden müsse, wenn gleich dafür bei den Kindern, die für solche Begriffe weder Bedürfniß noch Vorübung haben können, nichts Anderes, als ein mühsames, fruchtloses Auswendiglernen von Formeln entstehen kann.

Erst, wenn die christlich-religiöse Gesinnung den Eltern selbst, über alle jene Streitfragen hinaus, die Hauptsache ist und bleibt, wird es ihnen auch Herzensangelegenheit seyn, von dem ersten Augenblick an den werdenden Menschen (ihre Freude und die Hoffnung ihres Alters!) schon ehe die Verkehrtheiten des Lebens einwirken, zu eben dieser desto leichter zu begründenden Gesinnung zu erwecken. Selbst auf die Eltern wird es zurückwirken, wenn sie, nicht mehr statt der religiösen Gesinnung und Lebensthätigkeit an seligmachende Glaubensformeln gewöhnt, sich selbst um so ernster und deutlicher sagen, wie sehr sie um der fein beobachtenden Kinder willen Wort und That zu bewachen haben, weil Beispiel und Angewöhnung weit mehr als Unterricht erzieht.

Besonders Eltern in gemischten Ehen werden nach dieser religiösen Geistesbefreiung für die Kinder nicht mehr wie Getrennte seyn. Unterricht und Erziehung Beider werden zusammenstimmen. Das Kind wird nicht früher schon Sünden zu beichten veranlaßt werden, ehe es das reine Gutwollen in sich selbst und an Andern zu achten und zu lieben gewöhnt worden ist. Und wie viel werden für diese so nöthigen Verbesserungen unserer so vielfach verworrenen Zustände, für welche meist nur aus der zu verbessernden Häuslichkeit Heil hervorgehen kann, die Frauen, die Mütter thun können! Diese Hälfte des Menschengeschlechts, welche durch das einseitige Kirchenregiment in ein bevormundetes Nichts zurückgedrängt wurde, jetzt aber ohne Anmaßung, ohne ein Ueberschreiten ihrer Kräfte und eigenthümlichen Bestimmung, durch lebhafte, zartfühlende Theilnahme an den kirchlichen Verbesserungen selbst und an früher Vorbereitung der Nachkommenschaft für alles aus Selbstüberzeugung freigewollte Gute unübersehbare Verdienste sich erwerben kann.

Ich breche ab, um diesen fast allzu ausführlichen Prämissen, die ich aber als Schilderungen einer zu wenig erkannten Gegenwart vornehmlich beabsichtigte, und daher wiederholt zu erwägen bitte, als Auflösung der Rechtsfrage selbst die desto mehr überweisenden Resultate in gedrängter Kürze anzuschließen.

2. Resultate.

Was muß man kirchlich glauben können, wenn man ächt römisch-katholisch seyn will?

Und: Durch welches christlich-religiöse Glauben wollen dagegen Diejenigen wirken und eine Kirche für Alle möglich machen, die von der geistlichen Fremdherrschaft des römischen Kirchenregiments und von den auf Erhebung der Priestermacht über den Staat und die Laiengemeinden berechneten Lehrmeinungen (Dogmen) sich lossagen? Welche Kirchenverbesserung wollen mitten in der katholischen Kirche Diejenigen erneuern, welche Deutschkatholische sich deswegen nennen, weil sie a) als Deutsche das nach dem papalischen Superioritätssystem gegen unsere Religionsfriedensbeschlüsse immerfort gewagte Annulliren und Protestiren in das Dunkel des Mittelalters zurückweisen, b) durch das Allgemeingültige und für Alle Deutliche des Christenthums christkatholisch seyn, und c) durch das Freilassen aller nichtentschiedenen Religionsfragen allen sectirischen Kirchenstreit, all' den Hader um Meinungsauslegungen, welche die Bekenntnißschriften in Glaubensfesseln verwandeln, all' den die Nation zersplitternden Glaubenshaß verhüten wollen.

Diese zwei Vorfragen mußten in den indeß durchgeführten Vorbereitungen beleuchtet werden, weil sie eine wichtige Nationalangelegenheit, die gewissenhafte Selbstbefreiung von einer politisch und religiös auf's Neue drückenwollenden Fremdherrschaft betreffen. Auch würde sonst nicht genau zu beurtheilen seyn, ob die in bürgerlicher und politischer Rechtsgleichheit bleibenden Römischgläubigen irgendwo nach allgemeinen und nach deutschen Rechtsgrundsätzen den Deutschkatholischen, wie Verletzern ihrer Rechte, klagbar gegenübertreten können?

Wegen der Deutschkatholischen war (S. 22 bis 38) die Beantwortung: was sie sind und der Hauptsache nach seyn wollen? um so nöthiger, weil sie noch nicht in einer ausgebildeten Gemeinschaft anschaulich erscheinen können. Zwar haben zum allgemeinen Erstaunen seit wenigen Monaten, ohne die Unterstützung von Mächtigeren, wie sie die erste Kirchenreformation vor drei Jahrhunderten bald gefunden hat, ja mit Gefahr und Verlusten Hunderte und Tausende sich für diese Ausübung der nicht mehr zu unterdrückenden Ueberzeugungsfreiheit und gegen alle Glaubensgebote erklärt. Sie leben aber ganz natürlich doch noch in einer zerstreuten Kirche (in einer Diaspora), sie müssen erst noch an einer geordneten Gestaltung arbeiten, in welcher der Grundsatz: daß die Gemeinde nicht um des Kirchenregiments, sondern dieses um der Gemeinde willen da seyn soll, vorherrschen und doch mit der nöthigen Ordnung vereinbar seyn muß.

Ueberdies sind zwar ihretwegen königliche Worte bekannt gemacht worden, daß die Behörden in dem preußischen Staate (wo vornehmlich auf diese, die neu hinzugekommenen Landestheile: Schlesien und Ostpreußen, bewegende Staatsaufgabe am meisten Rücksicht zu nehmen ist) weder fördern noch hindern sollen. Dennoch wird diese Stimme der Parteilosigkeit, wie sie von dem immer an Friedrich II. rückerinnernden Sanssouci ausging, noch nach einer Ministerialauslegung meist so gedeutet, wie wenn die zu prüfende neue Zeiterscheinung doch nur in möglichst beengten Räumen sich bewegen dürfte, wie wenn nicht jeder lebendige Organismus am meisten dadurch gehemmt wäre, wenn ihm, aber nur ohne Raum, sich zu bewegen erlaubt würde. Müßten nicht vielmehr selbst die Gegner darauf antragen, daß dem neuen Versuch unbeschränkte Veröffentlichung aufgegeben werden möchte, da doch die Oeffentlichkeit das gewisseste Mittel ist, wodurch die Beobachter das Nichtpassende entdecken könnten.

Unverkennbar war es indeß, daß das Belebende und Selbstthätige in dem die Theilnahme der Gemeinden ansprechenden Cultus einen nachahmenswerthen Eindruck machte, wo den Evangelischen mit der neuen Geistesbefreiung verwandteren

Gemeinden das brüderliche Oeffnen ihrer zur Gottandächtigkeit gewidmeten, genügenden Räume nicht versagt wurde. Und auf jeden Fall kann doch die Billigkeit, welche Gelegenheit gibt, das Neubeginnende erst nur kennbar zu machen, bei Weitem noch nicht wie „Anerkennung" gedeutet werden. Auch ist die öffentliche Darstellung Dessen, was die Deutschkatholischen glauben und durch ihren Cultus ausdrücken, nicht wohl eine Proselytenmacherei zu nennen und deswegen in enge Privaträume zu verweisen, da vielmehr die Veröffentlichung, wenn die Sache verkehrt ist, ihr bald allen Anhang entziehen wird.

Was die Römischglaubigen betrifft, waren in unseren Prämissen umfassendere Nachweisungen (S. 46 bis 62, und 65 bis 138) nöthig, weil gewiß viele nur populär Gebildete und an die gebotene Kirchlichkeit Gewöhnte das tiefere Wesen der mittelalterlich-römischen, an die Stelle der Kirche getretenen Kirchenbeherrschung nicht durchschauen. Auch erinnert man sich viel zu wenig daran, wie dieses Kirchenregiment selbst seit einem Jahrhundert in sehr verschiedenen Wirkungen und Gestalten hervorgetreten ist, ohne je sein Superioritätsprincip aufgeben zu wollen.

Als ein fünfundachtzigjähriger Zeitbeobachter blicke ich noch lebhaft und mit Vergnügen in jene Jugenderfahrungen zurück, wo man im Umgang, im Geschäftsleben, selbst bei Amtsanstellungen selten an die Vorfrage: Ob Katholik oder Akatholisch? zu denken hatte. Im Privatleben sah man einander nur in's Gesicht, und das Licht, welches aus dem Auge des Denkenden entgegenkommt, entschied über den Empfang ohne Beichtschein und Rosenkranz. Besonders bei Gelehrten, wie z. B. zwischen Freiburg und Tübingen, bei Männern wie Riegger, Dannemayer, Sauter, Hug ꝛc., wurde ein Wetteifer vorwaltend, der nichts Anderes, als die Aufhellung des Wahren durch Wissenschaft, das Wegräumen des Irrigen auf beiden Seiten, durch dogmengeschichtliche und kritisch-exegetische Beleuchtung des Traditionellen, bezweckte, und Das, worin den Nichtkatholischen das freiere Forschen zum Theil minder erschwert war, durch

gründliches Prüfen nach eigenen Erkenntnißmitteln und Ansichten bald benutzte, bald verbesserte.

Diese, ohne Aufsehen machen zu wollen, für beide Theile förderliche Annäherung (S. 40) war von der Ferne her für Beide schon durch das Cartesische und Leibnitzische Philosophiren über die Grundideen der Religiosität vorbereitet. Die meisten Irrthümer in den Religionslehren sind nur dadurch zu heben, daß nicht menschenförmige Unvollkommenheiten auf das Gottheits-Ideal wie Vollkommenheiten übergetragen werden.

Mögen die speculativen Gründe für die Ueberzeugung [76]) des Denkers von dem immer unbeschreiblichen Wirklichseyn Gottes als vollkommenen Geistes nicht leicht allgemein verständlich und überweisend genug dargestellt werden können. Mag ohnehin das Wie eines vollkommenen Wirklichseyns für uns Unvollkommene, die wir nur die sinnliche Erscheinung unserer eigenen Geistigkeit, nicht den Geist, wie er Ursache der Wirkungen ist, kennen, eine unerreichbare Denkaufgabe seyn. Mag ein Wirklichseyn des All, wie es aus geistigen (wissenden und wollenden) und zugleich aus bewußtlosen, nichtorganischen und organischen Kräften ineinander wirkend besteht, als anfangslos zu denken, für Menschengeister, deren Selbstbewußtwerden in so kurzen Fristen wechselt, der wundervollste Gedanke seyn. Mögen daher allzu eilfertige Feinde der Vorurtheile in unserer Zeit, wo jeder Ueberlieferung auf's Neue ihre Legitimation abzufordern ist, den salto mortale gewagt haben, deswegen, weil keine Dialektik das Wie des geistigen Wirklichseyns vorstellbar machen kann, auch das Was desselben zu verneinen, wenn gleich in jedem einzelnen Wissen das Wirklichseyn des Wissenden Diesem selbst mehr als das des Gewußten unverkennbar ist.

---

[76]) Die neuesten Speculationen über das Absolute als Wesen der Gottheit wiederholen: Beweise von dem Daseyn Gottes seyen nicht zu geben, weil sonst Etwas (der Beweis) gedacht werden müßte, das über der Gottheit wäre. — Alle Beweise aber stehen nur über der Ueberzeugung des Denkers, die sie bewirken wollen, nicht über dem höchsten denkbaren Gegenstand selbst.

Sobald nur die Richtung des Philosophirens auf Religiosität nicht allzu sehr gehemmt war, wurde schon wohlerkennbar, daß das Wichtigste, religiöse Gesinnung und Ueberzeugungstreue, nicht von metaphysischen Beweisführungen für das Wirklichseyn des Gotteswesens abhängt. Die Religiosität ist vielmehr schon dadurch begründet, und sie wird um so kräftiger von eigennütziger Furcht oder Hoffnung dadurch gereinigt, daß die Gottheit als Ideal des Vollkommenwollens (der Heiligkeit) gedacht wird. Mit dieser Gottheit, als höchster durch reine Vernunft erreichbarer Idee, in dem höchsten Vorsatz für das Rechtwollen zu harmoniren, dies ist dem Gemüth der Maßstab unserer eigenen Vervollkommnung; ein Maßstab, den wir uns als unsern aus uns selbst unabweislich ernst hervortretenden Ermahner und Richter verwirklicht vorhalten.

Auf jeden Fall wurde durch dieses Ideal allmälig deutlicher, daß nur die allzu sinnlich Denkenden ein höchstes Vollkommenseyn darin suchen, daß es Alles, auch das Willkürlichste, nach Belieben wollen, gebieten, zur Bedingung seiner Gnade machen könne. Und gerade aus diesem verkehrtesten Begriff von göttlicher Machtvollkommenheit entsteht dann Das, was in allen Religionsarten als Ausartung in Pfafferei soviel Unheil möglich macht. Nur solange eigennützige Menschen glauben, und andächtige Mitmenschen glaubend machen können, daß es göttliche Vollkommenheit sey, nach einer frei genannten Willkürlichkeit Meinungsglauben und fruchtlose Gebräuche zu Bedingungen zu erheben, für welche Gott, als Gebieter, selig mache, so lange wird es auch nicht an Menschen fehlen, die, theils sich selbst, theils nur Andere täuschend, sich als unentbehrliche, geweihte Vermittler obenan stellen, ohne deren Auslegung und Vervollständigung die „laiische" Menge unglücklich genug wäre, jene arbiträren Gnadenbedingungen nicht erfüllen, nicht so recht geheimnißvoll deuten zu können.

Je reiner im Gegensatz sich die Gottesidee, das Ideal gotteswürdiger Vollkommenheiten, in dem allgemeinen Nachdenken über Religion und Christenthum verbreitete, desto mehr mußte auch die kniefällige Unterwürfigkeit gegen ein durch den Alleinbesitz jener Bedingungen des Seligwerdens und durch deren Verschenken

ken oder Verkaufen mächtiges Kirchenregiment, in dessen Richtung wir ungerne Pfaffismus finden müssen, zweifelhaft und unglaublich werden.

Das Heilsamste war, daß die Gutwollenden (während sie das Dogmatische des Systems, durch welches nun einmal Vieles in einer für manche Verbesserung zugänglich scheinenden Ordnung zusammenzuhalten war, gerne so viel möglich schonten) sich dagegen alle Mühe gaben, durch ebendasselbe Philosophiren die moralisch-christlichen und in sich wahren Bedingungen des Seligwerdens, oder vielmehr die Mittel, sich selbst durch Wollen und Verwirklichen des Rechten zu beseligen, mit Pflichteifer ins Licht zu stellen. Deswegen zeigt die Geschichte des „Jahrhunderts der Aufklärung", daß auch Die, welche das Dogmatisch-Unrichtige schonend beseitigten, desto mehr das Moralische theils als den Kern der Kirchenlehre geltend zu machen suchten, theils als Sache des bessern Geschmacks verbreiteten [77]).

Wie viel es wirkte, daß seit Christian Wolf dieses Philosophiren und dadurch auch die Theologie deutsch lernte, daß auch für die Kanzel nach Mosheim, Jerusalem, Spalding u. A. deutsch gelernt werden mußte, und daß besonders christlich-religiöse Begriffe nur durch Verdeutschung gelehrt werden konnten, ist hier nur zu berühren. Auch den Uebergang in das Schöngeistige öffnete jenes Epos, welches neben und oft wohl über Milton und Dante vortrefflich wäre, wenn nur so vieles

[77]) Ich berühre hier nur zwei Beispiele. Wie unermüdet hat Professor Salat in einer Reihe seiner Schriften die Pflichteinsichten geltend zu machen sich bemüht, und Alles, was durch spekulative Phantasien davon abzog, bekämpft. Und wie viel rein Erbauliches hat das geschmackvolle Gemüth J. H. v. Wessenbergs in viele seiner Schriften, besonders in sein „Ritual zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes. 1833." gelegt. Es ist „den künftig im katholischen Deutschland zu haltenden Synoden zur Prüfung vorgelegt." Aber wann werden solche, wie doch zu Trident verordnet wurde, gehalten, und wie werden sie mehr, als Außendinge verbessern? Darf von dem infallibeln Kirchenregiment, das allein die Kirche ist, je gehofft werden, daß es sich als verbesserlich behandeln lasse? Schon aus der Zeit des Constanzer Concils wird als ein Wort von Kaiser Sigismund der Zuruf aufbewahrt: Reformirt euch selbst, oder die Laien werden euch reformiren. S. **Amœnit. Friburg. fasc. II. p. 227.**

erhaben Empfundene von dem scholastisch Dogmatischen getrennt werden könnte.

Nach jenen als Philosophie (als forschende Gewißheitsliebe) erschienenen Vorübungen für die Geister wirkte für die äußere Verbreitung der Verständigkeit und des Respects vor der Intelligenz nichts mehr als der siebenjährige Krieg und die Regentenkraft, welche nach dessen siegreicher Beendigung die dafür so übermäßig angestrengte Mittelmacht durch verständige Mehrung der innern Mittel der Eifersucht anderer materiell viel stärkerer Großmächte gegenüberzustellen vermochte. Was Anderes bewirkte diese Wunder in der Staatskunst, als die strenge Befolgung eben der vorurtheilsfreien Verständigkeit, welche der Theologe in seinem Fach gern Protestantismus nennt. Hier lebte zum Glück noch eine schöne Zeit lang auf dem Throne ein prunkloses Selbstdenken, welches die dem Einen anererbte monarchische Absolutheit der Herrschermacht fast immer nur zur desto kräftigeren Verwirklichung des besonnensten Regierens benutzte, und dann, wenn der größte Theil des Tags aus eigenem Antrieb den Bedürfnissen des Staats geopfert war, zur Erholung noch Briefe an Dalembert u. A. entwarf, welche von den Antworten nicht übertroffen wurden.

In der That hatte der siebenjährige Kampf nicht hauptsächlich um Schlesien gestritten. Es galt den combinirtesten Versuch, ob nicht das wahr gemacht werden könnte, was gegen die Erhebung Preußens zum Königthum Papst Clemens **XI. 1701**, dem unabänderlichen Papalsystem gemäß, an fast alle Höfe als sein pontificalisches Orakel geschrieben hatte, „daß nach den „heiligen Kirchenregeln (**canones**) ein häretischer Fürst in „seinen Würden viel mehr fallen, als an neuen Ehren gewinnen solle" [78]).

Es war nach der damals noch vorherrschenden Bigoterie ein Versuch, ob es nicht dahin gebracht werden könnte, daß auch Der, welcher bis dahin zu Rom immer nur als der **Marchio Brandenburgensis** behandelt wurde, an der Spitze der häretischen Kirche Deutschlands zu stehen aufhören müßte,

---

[78]) Wir werden später auf das Document zurückkommen.

*

nachdem die Conversion in Sachsen derselben ihren frühesten, angestammten Beschützer entzogen hatte. Ganz Deutschland war über diesen Zweck nicht im Zweifel.

Deswegen wurde auch die Geisteskraft, welche den viel zahlreicheren, aber mechanisch traditionell geleiteten Bekämpfern die Mittel der thätigsten Intelligenz entgegenzustellen verstand, als eine ächtprotestantische (wenngleich sehr undogmatische) hoch geachtet. Und je länger zum Glück alsdann eben diese Geisteskraft auch im Frieden ihre wohlthätige Uebermacht vor ganz Europa erweisen konnte, desto allgemeiner wurde jene denkwürdige Zeitstimmung, in welcher immer seltener der Confessionsunterschied, desto mehr aber die Befähigung und Gesinnung jedes Deutschen gegen den andern beachtet zu werden pflegte.

Freilich blieb immer noch jener mittelalterliche Vasalleneid, ohne welchen kein Bischof den römischen Hirtenmantel (das Pallium) erhält; der Eid, daß er (nicht etwa die Ketzereien durch Ueberzeugungsgründe, sondern)

> die Häretiker und Schismatiker als Rebellen gegen den Papst als den Herrn (rebelles *nostro Domino*, Domino Papæ) nach Möglichkeit verfolgen und bekämpfen, von seinem Hirtenamt aber und Allem, was den Zustand seiner Kirche und die Disciplin des Klerus und Volks betrifft, „seinem Herrn" (zu Rom) Rechenschaft geben und dagegen die mandata apostolica humiliter annehmen und sorgfältig vollziehen wolle.

Es blieb daher freilich immer noch die Folgerung, daß, wenn der Hirte Dies eidlich zugesagt habe, dieser auch Jeden von der Heerde zu dem Gehorsam aufzufordern habe, den er dem Bischof und Dieser Sr. päpstlichen Heiligkeit schuldig sey, um das für die Kirche, das ist, für das Kirchenregiment Vortheilhafte zu thun, wenn es gleich den Verordnungen des Staates, dessen Rechtsschutz den Frieden der Kirche möglich macht, entgegen strebe. Es blieb eine äußerst bedenkliche Spaltung zwischen Dem, was zur Gewissenssache gemacht blieb, und Dem, was die Verständigkeit, durch eine unverkennbar gut wirkende Ausübung sich rechtfertigend, unabweislich forderte.

Auch hier gelang, was am Ende immer gelingen muß, daß die unmittelbar aus der umgebenden Wirklichkeit sich als das Bessere aufnöthigende Praxis doch die altherkömmliche grundlos täuschende Theorie überwog.

Den Staatsregierungen wurde (auch vor der Revolution) immer mehr möglich, die meisten Aemter ohne die Furcht zu besetzen, daß das beschworene Verfolgen der Ketzer von manchem in der römischglaubigen Kirche Erwachsenen noch dahin ausgelegt würde, einen Gotteslohn sich zu verdienen, wenn er, was er zum Besten der Ketzer amtlich zu besorgen hätte, vielmehr nur zum Vortheil des alleinseligmachenden Kirchenregiments und zu Erfüllung des Grundsatzes, daß „die Häretiker eher fallen als gedeihen sollen", zu verwenden wüßte.

Wie diese Wirkung der Verständigkeit des jetzt oft so unverständig herabgewürdigten Jahrhunderts der „Aufklärung" das siegende Zusammenwirken der verschiedensten Confessionen gegen die weltliche Fremdherrschaft möglich gemacht; wie sie 1815 der Bundesacte (Art. 16) die inhaltschweren Worte: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartien kann in den Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen!" als ausführbar eingegeben hat, mußte deswegen in den Prämissen in Rückerinnerung gebracht werden.

Wie würdig ist es der deutschen Verständigkeit (die man nicht etwa durch den lateinischen Namen: Rationalismus, mehr den Gelehrten, als der denkfähigen Nation selbst zuzuschreiben hat), daß nunmehr nach den Grundsätzen der deutschen Katholicität die religiöse Uebereinstimmung in dem Deutlichen und Wesentlichen des urchristlichen Pflichtenglaubens die Basis auch des für Alle gültigen Kirchenglaubens seyn soll, dabei ohne allen Glaubenszwang alle Versuche des forschenden Dogmenglaubens zur Prüfung freigeben will, desto gewisser aber jeden Versuch eines Kirchenregiments, das irgend wieder eine Superiorität über die Staatspflichten beabsichtigt, ausschließt.

Weil dagegen dergleichen Versuche einer jenseits der Berge künstlich organisirten geistlichen Fremdherrschaft seit etwa drei Decennien abermals in Deutschland immer stärker, wie S. 46—62

und 143—190 gezeigt ist, gefühlt wurden, so mußte, wenn wir bis auf die Wurzel des Uebels eindringen wollten, (S. 169—185) aus Documenten der römischen Infallibilität nachgewiesen werden, wie und durch welche (Schein-)Beweise sie dieses ihr Streben nach Superiorität über das allgemeine und deutsche Staatsrecht längst und immerfort Denen zur entschiedenen Glaubens- und Lebensaufgabe gemacht hat, welche die Worte unseres wahren Christus, daß sein Reich nicht weltförmig (nicht ein Reich der Gewalt, sondern der geistigen Ueberzeugung) sey, nach mittelalterlichen Traditionen ganz anders zu deuten belehrt wurden.

Gegen diese allzu lang gewohnten, verkehrten Belehrungen, welche besonders dem deutschen Staatsrecht, insofern es, bestimmter als jedes andere, Kirchen von zweierlei Principien bis zur Lösung des Dissidiums in friedliche Rechtsgleichheit nebeneinander gestellt hat, entgegenwirken und daher wahrhaft undeutsch sind, haben nun die in den verschiedensten Gegenden aus gleichen Ueberzeugungsgründen sich aussprechenden deutsch-katholischen Vereine das einzige entscheidende Gegenmittel ergriffen, nämlich die auf die Unverletzbarkeit der Gewissensfreiheit sich stützende Erklärung: daß sie jenen römischen Traditionen nicht mehr glauben können, aber auf eine andere, allgemein gültige, S. 17—38 beschriebene Weise katholische Christen bleiben wollen. Ueberall wird diese Erklärung mit urchristlichem Muthe, aber ohne Beleidigung der Andersgläubigen, ohne Eingriffe in ihren Besitzstand ausgesprochen. Wenn nun dagegen, wie aus Sachsen bekannt wurde, ein Theil der römischgläubigen Geistlichkeit über Verletzung seiner Rechte klagend auftritt, so verweist uns eben diese Rechtsaufgabe auf die allgemeinsten Quellen der deutschen Religionsfriedensrechte, nach denen sie zu prüfen ist. Und wie sonderbar! Der Rechtskundige und der Staatsmann wird es, dünkt mich, kaum anders finden können, als daß die Römischgläubigen durch eben die Autorität, welche ihnen die höchste ist, in ein Dilemma versetzt werden, wo sie entweder sich sagen müssen, daß jene Autorität ihre Rechte selbst mißkannt und also ihre Lehrunfehlbarkeit durch das Annulliren jenes staatsrechtlichen Vertrags selbst annullirt habe, oder daß,

wer dem römischen Annulliren glauben muß, aus Dem, was dort römisch annullirt ist, keine Rechte für sich folgerichtig ableiten kann.

Der Ueberblick wird leicht seyn, daß entweder die Klagenden selbst römischgläubig zu seyn aufgeben müssen, oder aus jenen Rechtsquellen für sich keine Rechte ableiten können, und daß nur die Rechtlichkeit und Klugheit eben der Staatsregierungen, deren Pacta die römisch angemaßte Superiorität annulliren zu können meinte, dem einen Kirchenprincip wie dem andern eine friedliche, gewaltlose Fortdauer so lange sichert, bis das „Dissidium" auf eine gotteswürdige Weise (durch gründlich-freie Ueberzeugung) zu heben sey.

Es wird sogar einleuchtend werden, daß gerade die Nichtrömischgläubigen, welche sich deswegen Deutschkatholische nennen, den Sinn jener hohen Paciscenten selbst für sich haben, indem sie gegen das papalische Annulliren jener Friedensgrundlagen das einzig entscheidende nationale Befreiungsmittel anwenden, welches in dem gewissenhaft freien Bekenntnisse besteht:

> Auch wir! wir wissen, warum wir dieser römischen Infallibilität und allen ihren Anwendungen nicht mehr glauben!

I.

Die allgemeinste Rechtsquelle über staatsrechtliche Verhältnisse der in Deutschland entstehenden Religionsparteien ist der westphälische Friede. Er bleibt als eine von allen Partien ersehnte Erneuerung und Vervollständigung vorher errungener Friedensschlüsse, auch nachdem indeß das kaiserliche Wahlreich über Deutschland aufgehört und dieses sich in einen Bund souveräner Staaten vereint hat, dennoch nach seinen Principien allgemein gültig, weil seine Gültigkeit nicht auf dem jetzt geänderten Verhältnisse zwischen dem wählbaren Kaiser und den nach einer Capitulation wählenden Reichsfürsten beruhte. Ist er doch vielmehr von den im Kriege erschöpften, aber zur wahren Duldsamkeit bewogenen Regierungen und Völkern von Grundsätzen abhängig gemacht, welche für jede Zeit ein gewalt-

loses Bestehenkönnen der verschiedensten christlichen Religionspartien nebeneinander so lange sicherstellen wollen, bis das Dissidium durch gewissenhaft freie Aenderung der Ueberzeugungen gehoben werden kann.

Die Grundsätze, welche die Paciscirenden durch ihre Handlungen kund machen, waren sehr richtig:

1) Zeigen sie, daß sie als Staatsregierungen in den Glaubensinhalt (in die sacra) keiner Partie weder durch Verfügungen über Das, was gelehrt werden sollte, noch über die Liturgie und die aus dem Glauben abzuleitende kirchliche Gesellschaftsordnung eingreifen wollten. Wie musterhaft vermieden sie es, so sehr sie die damals so heftige Theilung der Protestanten in Reformirte und Lutheraner (in die mehr populäre und mehr scholastische Dogmenentwicklung) kannten und in leidigen praktischen Wirkungen erfahren hatten, darüber irgend etwas Anderes zu bestimmen, als Dies, daß sie untereinander und mit ihren Staatsunterthanen sich gewaltlos verständigen möchten. Und wählten sie nicht zu gleichem Zweck die generische Benennung: Catholici, weil dadurch der Friedensbestand die verschiedenen Unterarten der Katholischen, das ist, der dem Traditionellen ergebenen Bildung der Kirche, ohne Polemik zwischen Gallicanisch-, Episkopalisch- oder Römischkatholischen umfassen konnte.

2) Durch diese Duldsamkeit gegen die verschiedenen Lehrbehauptungen übernahmen aber dennoch die Paciscenten auf keine Weise eine Verbindlichkeit, daß Das, was die eine oder die andere Kirche wie eine göttliche Ordnung (und nicht blos vertragsweise) in ihrem Innern regulire, durch weltliche Zwangsmittel (wie das papalische Superioritätssystem das weltliche Schwert zur Vollziehung seiner geistlichen Befehle aufzufordern das Recht haben will) von den Regierungen zur Vollziehung gebracht werden, und daß es überhaupt wie unabänderlich fortdauern sollte.

Sie erklärten vielmehr oft genug, wie sehr sie auf eine „mit Gottes Hülfe" im Friedensbestand mögliche Hebung des Religionsdissidiums hofften. Gewaltlos aber kann eine solche Lösung des Streits religiöser Lehrmeinungen und Lebensvorschriften gar nicht anders entstehen, als wenn die verschiedensten Ueber-

zeugungen aus Nachdenken und Lebenserfahrungen offen einander entgegentreten dürfen. Und Dies war unstreitig der Grund, warum die theologischen Streitschriften (wenn sie nicht gegen Personen injuriös waren, und nur die Meinungen als Irrthümer angriffen) immer als Versuche für jenen Zweck, das Dissidium und seine inneren Ursachen zu lösen, mit Unbeschränktheit veröffentlicht werden durften. [Und muß nicht eben Dies auch jetzt als staatsgesetzlicher Hauptgrundsatz gelten, warum die Deutschkatholischen nicht etwa durch römischkatholische [79]) Censuren gehindert werden dürfen, wenn sie ohne Verletzung persönlicher Rechte auf die eindringlichste Weise erklären, daß ihnen das Dissidium verschwinde, weil sie (wie die Protestanten) die Gründe der Römischglaubigen nicht mehr glauben können und sie sich also auch von ihren Folgen in Lehre und Leben, als von einer unbegründeten Fremdherrschaft, lossagen.]

Noch ein wichtiges Moment aber muß der geschichtliche Rechtsausleger darin finden und vorzüglich bemerkbar machen, daß

3) die Paciscenten, ungeachtet mehr katholische als protestantische Staatsregierungen zusammenwirkten, doch zum Voraus sich auf das Bestimmteste darüber erklärten, daß durchaus nicht (wie sie es von dem päpstlichen Superioritätssystem erwarten mußten) ihren Staatspflichten und Rechten, nach denen sie den Frieden durch äußere Bedingungen möglich zu machen hatten, protestirend irgendwoher entgegengetreten werden dürfe.

---

[79]) Wenngleich auch die sächsischen Deutschkatholischen deswegen Katholische sind, weil sie von dem Allgemeingültigen des vor dem Papat kirchlich gewesenen und auch unter dem Papat zum Theil fortbestandenen Katholicismus so viel möglich beizubehalten suchen, so wäre es doch nicht gerecht und der Sache gemäß, wenn ihre auf Religion und Kirche sich beziehenden Druckschriften der Censur des katholisch-geistlichen Consistoriums unterworfen seyn sollten, da dieses doch nur über das Römischglaubige zu urtheilen befähigt und befugt seyn kann. Auch die Nichtrömischkatholischen haben unstreitig eben so sehr das Recht, zu der im Friedensschlusse gewünschten Hebung des Dissidiums durch Schriften beizutragen, als die Römischglaubigen sie zu hindern. Durch den Gattungsnamen Catholici ist beiden das Recht gesichert, die Friedensruhe für ihre Ueberzeugung gewaltlos anzuwenden.

Hier war demnach der entscheidende Moment, wo zwar das Papalsystem mit seinen mittelalterlichen, nie erweislichen Ansprüchen auf Superiorität über alle staatsrechtlichen, dem Kirchenregiment nicht angenehmen Verfügungen auf das Entschlossenste den Staatsregierungen entgegentrat, aber auch durch die nothwendige Uebereinstimmung der katholischen und protestantischen Paciscenten von dem deutschen und sogar von dem allgemeinen Staatsrecht entscheidend abgewiesen wurde.

Das Papalsystem beruht, wie aus dem Decretale Bonifacius VIII. (s. oben S. 122—138) dargelegt und beurtheilt ist, auf dem Glaubensartikel von der Kirche nach wenigen, aber durchgreifenden Sätzen: Es ist nur Eine alleinseligmachende, apostolische und katholische Kirche. In dieser ist die römische die Mutter, welcher alle andern als Töchter folgen müssen. In der römischgläubigen Kirche sind die Laien nur gehorchend, das Kirchenregiment ist also eigentlich die Eine unfehlbare Ecclesia. Das Centrum und der unwidersprechbare Mund derselben ist der Papst [80]), so daß alle göttlichen Kräfte nur von

---

[80]) Nach dem Rundschreiben vom 26. März 1827, wodurch der apostolische Vicar Ignat. Bernh. Mauermann die Einsetzung des katholischen Consistoriums in Sachsen bekannt machte (s. Nr. 35 des Würzb. Religionsfreundes für Katholiken), haben die Bischöfe das regimen ecclesiæ ministeriale duntaxat externum .. *jure divino* (Trident. Sess. XXIII. c. 1.). Dem Petrus aber hat Christus præ ceteris Apostolis non tantum honoris et dignitatis prærogativam, sondern auch *jurisdictionis præ eminentiam* gegeben (Joh. 21, 15. 16.). Von da an hat Petrus, und *sicut legitimus ejus successor, Romanus Pontifex, primatum* non modo honoris, sed *etiam jurisdictionis in alios episcopos jure divino, supremamque in ecclesia universa potestatem* und es ist gewiß, daß Christus das regimen ecclesiæ nicht als aristokratisch (so daß dann der römische Bischof primus inter pares wäre) sondern als aristokratisch-monarchisch constituirte... Sic S. *Romanæ Ecclesiæ universalis administratio, Cardinalium consilio, apud Summum Pontificem* nititur. Auch das Consistorium episcopale aber hat Jurisdiction (weil nach 1. Kor. 6, 7. die ersten Christen Schiedsrichter aus der Gemeinde, nicht von den Heiden, nehmen sollten) als ein judicium publicum ecclesiasticum und forum privilegiatum proprium et competens, prout Clericos et res ecclesiasticas decet. — — Man sieht, wie der apostolische Vicar (um uns eines Wortes von Papst Nikolaus V. zu bedienen) die fimbrias auszubreiten wußte!

seiner Weihung auf die Bischöfe, und von diesen weiter auf alle mit der Seelsorge oder auch mit dem niedern und höhern Religionsunterrichte Betraute (Curate) theilweise übergeht, deswegen aber auch ihnen von ihm kraft eines von der Aristokratie nur zu berathenden Monarchismus entzogen werden kann. In diesem Kirchenregiment hat dieser Nachfolger Petri dessen zwei Schwerter so unter sich, daß das weltliche „nach dem Wink des Priesters" zu gebrauchen und überhaupt Dies ein zum Seligwerden nothwendiger Glaubensartikel ist: Alle menschliche Creatur ist unter dem römischen Pontifex. (S. 127: »Porro *subesse Romano Pontifici omni humanæ creaturæ* declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus *omnino esse de necessitate salutis.*«)

Von diesem mit solcher Zuversichtlichkeit ausgedehnten und sich Alles unterordnenden papalischen Kirchenregiment waren viele, besonders in der augsburgischen Confession nachgewiesene Mißbräuche verbreitet worden, an denen, zunächst an dem überlaut betriebenen Ablaßverkauf, die Reformatoren und bald ein großer Theil der Christenwelt erkannten, daß ein solches Kirchenregiment nicht von Christus lehrunfehlbar gemacht seyn könne.

Weil sie also Dies, ungeachtet der scholastischen Beschönigungen, nicht mehr glauben konnten und auf Verbesserungen drangen, wurden sie als Rebellen durch Bann ausgestoßen. Sie sollten sofort, großentheils durch das Schwert des Kaisers, der dadurch als Schutzherr der einzigwahren Kirche zu handeln und auch eine unbeschränktere Macht für sich zu erhalten glaubte, wieder der römischen Superiorität unterworfen werden, welche über alle Getauften zu gebieten das Recht behauptet.

Nun erkämpften sie sich zwar die staatsrechtliche Existenz in Deutschland durch die Friedensschlüsse zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555. Auch die katholischen Staatsgewalten erkannten allmälig, daß Religionsüberzeugungen als Gewissenssache nicht erzwungen werden sollten. Das Papalsystem aber beharrte als göttlich-unfehlbar darauf, daß den Rebellen (zu ihrem eigenen Heil) die Mittel zur Abtrünnigkeit, die Subsistenzmittel für Kirchen- und Schulunterricht, entrissen werden müßten. Es bestand darauf, daß ein solches Vollziehen des Restitutions-

edicts durch das dreißigjährige wechselseitige Zerstören nicht zu theuer erkauft seyn würde, bis endlich christlicher, als das Papat es wollte, auf beiden Theilen die Staatsregierungen die Nothwendigkeit und Pflicht anerkannten, dem streitigen Religionswesen, da kein Theil den andern zu unterdrücken vermochte, der protestantische aber im Vortheil war, eine Friedensruhe zu garantiren, in welcher all' dieses Dissidium sich gewaltlos zu heben und zu berichtigen Zeit und Mittel finden möchte.

Hier war denn der Moment, wo das Papalsystem und das Staatsregierungsrecht in Collision kommen mußten, weil das alleinrechthabende und alleinseligmachende Kirchenregiment nie dazu einwilligen kann, daß Die, welche es als Häretiker für Abtrünnige erklärt, in einen festen Rechtsbestand versetzt würden. Die paciscirenden Regierungen wußten zum Voraus, daß die römischgläubige Unfehlbarkeit auf dem Grundsatz beharre: Den Häretikern als Rebellen darf nichts zugesichert werden, was der Alleinkirche nachtheilig wäre! Dies wäre Sünde, und die Superiorität der Kirche hat die göttliche Vollmacht, nicht nur dagegen zu protestiren, sondern es, wie nicht geschehen, zu annulliren.

Dies voraussehend, waren dagegen die Paciscenten gedrungen, sich selbst über ihre Staatsregierungspflichten und Rechte in dieser Beziehung klarer zn werden und übereinstimmend auszusprechen. Sie handelten sehr richtig, indem sie über die streitigen Religionsfragen und deren Anwendung auf das kirchliche Leben in dem staatsrechtlichen Friedensschlusse gar nichts verfügten, aber auch den Inhalt derselben durchaus nicht so in Schutz nahmen, wie wenn sie (wie es das katholische Kirchenregiment gewöhnlich forderte) die Executoren der kirchlich beschlossenen Zwangsmittel und Strafen werden müßten, da jedes Kirchenregiment vielmehr nur durch geistige Macht zu wirken hat.

Indem nun aber die staatsrechtlichen Paciscenten durch diese beiden (seither nicht immer gleich richtig beobachteten) Gränzlinien in den beiderlei Kirchen mit dem Friedensgenuß die inneren Rechte zusicherten, welche nach der Rechtsidee der Vernunft ihnen gebührten, so bestanden sie zugleich auf ihrer Pflicht und dem aus der Pflichteinsicht fließenden Recht, die Staaten (in

denen die Kirchen bestehen, und ohne welche sie keinen Rechtsschutz hätten), durch die nach Umständen möglichen Friedensbedingungen und Anordnungen zu retten und sich daran durch die (unversöhnliche und eher Alles aufzuopfern gebietende) römische Papalsuperiorität nicht hindern zu lassen. Daher zum Voraus die (s. oben S. 181) bestimmtesten, doch noch sehr schonend ausgedrückten, staatsrechtlichen Erklärungen, daß sie in dieser Ausübung ihrer Staatsregierungspflichten durch keine Art von Einreden gestört werden dürften.

Eben diese factisch durchgeführten Erklärungen des Friedensschlusses sind demnach durch jenen europäisch-geltenden Vertrag festgesetzte Grundlagen für die gesammte deutsche Staatsverfassung, an welcher jeder Deutsche aus wahrem Patriotismus, d. i. aus Liebe für das allgemeine Recht und Wohl, festzuhalten hat, damit nicht unsere Staatsregierungen durch die angemaßte Oberherrlichkeit eines fremdherrschenden Kirchenregiments an Dem, was sie nach ihrer nahen Sachkenntniß und Pflichteinsicht für die Genossen dieses oder jenes Glaubens zweckmäßig und gerecht finden, irgend gehindert werden können.

Wer erstaunt dagegen nicht über den Inhalt und noch mehr über den Ton, wodurch noch im Jahr 1650 (noch nach allen seit der Reformation gemachten Erfahrungen) die römische Unfehlbarkeit gegen diese uns theueren, deutschen Verfassungsrechte in offenen Kampf trat, oder vielmehr sie mit Worten zu vernichten meinte, weil sie noch viel auf den traditionellen Meinungsglauben der Menge rechnen konnte.

Innocenz X., sehr wohl darüber berichtet, wie sich die Paciscenten wider allen Einspruch gegen ihre Staatsregierungspflichten und Rechte in dem Friedensschluß selbst (mit Recht) verwahrt und gegen einander verbindlich gemacht hatten, schreibt sich dennoch immer in der alten, unbegründeten, mittelalterlich verjährten Weise die pontificalische Superiorität zu, daß er „nach seiner hohen Pastoralpflicht aus eigener Bewegung, gewissem Wissen und reifer Deliberation, nach der Fülle der apostolischen Macht alle jene seinem Kirchenregiment präjudicirliche Friedensartikel mit all' ihren Folgen als von Rechts-

wegen nichtig verwerfe, cassire, annullire, und das Entgegengesetzte überall wiederherstelle" [81]).

Die Bulle selbst zählt ausführlich genug auf, was Alles durch sie annullirt seyn sollte. Es ist nicht etwa, wie eine Regierung gegen die andere über Rechtsverletzungen sich erklären mag, eine Protestation. Die römische Infallibilität, im vollen Bewußtseyn, daß es ihr so zustehe, spricht im Ton der Oberherrlichkeit das für alle Zeiten geltende Annulliren alles Dessen aus, was die Staatsregierungen, nicht etwa über einen kirchlichen Glaubensinhalt, sondern über Das, was ohne ihren Rechtsschutz nicht bestehen könnte, was also auch die gerechten Bedingungen des Bestehens von ihnen annehmen muß, über äußere Verhältnisse und Eigenthumsrechte vertragsmäßig angeordnet hatten, weil die Rückkehr der Staaten aus dem verderblichen Kirchenstreit in den unentbehrlichen Friedensstand anders nicht zu erhalten war.

Diesem Erfüllen der Staatsregierungspflicht für die Rettung Aller wurde, wie von einem göttlichen Dictator, eine coram Deo ausgesprochene Nullität für alle Zukunft entgegengesetzt. Und warum? Allerdings deswegen, weil es für den römischen Repräsentanten der Alleinkirche unerträglich war, daß den Hæreticis ihre Kirchengüter, manche Eroberungen und sogar die freie Ausübung der Ketzerei garantirt war, während dieser Oberhirte behauptete, daß selbst die Siebenzahl der Churfürsten einst durch seine apostolische Autorität vorausbestimmt worden sey, und also die ohne das beneplacitum des Stuhls Petri geschehene Einführung eines achten Electorats, zumal für einen Hæreticus, unter die multa alia gehöre, quæ pudet referre.

---

[81]) Mit welcher Zuversicht sich das Papat dieses Annulliren als geistliche Amtsmacht zuschrieb, kann man nur aus dem Gang der Formalitäten dieser Bulle auffassen. Deswegen, und weil man diesen Ernst, nach welchem immer auf's Neue, nur etwas feiner, fortgewirkt wird, meist allzu nachsichtig und wie eine blos entschuldbare Herkömmlichkeit behandelt, lassen wir die Bulle in den Beilagen wieder einmal aufleben. Eines Commentars bedarf sie nicht. Ihr ganzer Inhalt ist ein Pontificalisches: Ohne mich, als Gottes Statthalter auf Erden, dürfet Ihr nichts thun!

Sehr gerne würde dagegen auch jeder Freund des Friedens und der möglichsten deutschen Einheit von diesen allerdings äußerst anstößigen Erklärungen einer unsere Staatsregierungen überbietenden Superiorität nichts mehr erwähnen, wenn sie nicht von Rom aus bei jeder Gelegenheit und auch, wenn gleich in einem gemäßigteren Ton, gegen unsere Bundesacte festgehalten würden. Eben deswegen ist sorgsam zu beobachten, wie seit 1815 die wörtlichen und factischen Erklärungen sich mehren, daß jeder Theilnehmer an dem römischgläubigen Kirchenregiment den Staatsverfügungen nur soweit, als sie mit dem beschworenen Gehorsam gegen Rom vereinbar seyen, zu gehorchen habe. Sie sind immer erneuerte Versuche, jenes Annulliren deutscher Verfassungsrechte Schritt für Schritt dem römischgläubigen Kirchenregiment gemäß ausführbarer zu machen.

Jeder Kenner des westphälischen Friedens, als der Grundlage des deutschen Rechtsverhältnisses zwischen den christlichen Kirchen und allen den Bundesstaaten, sieht dagegen von selbst ein, daß schon damals die sämmtlichen Paciscenten durch das entschlossenste Zurückweisen der von Rom so laut behaupteten Superiorität als Christen, die im Wesentlichen Nicht-römischgläubige seyn könnten, gehandelt habe. Mußten sie denn nicht, weil sie ihre Staatsregierungspflichten nicht anders erfüllen konnten, als solche im obersten Grundsatz über das Kirchenregiment und dessen Verhältniß zur Staatsordnung mit der Römischgläubigkeit nicht übereinstimmende Souveräne handeln? Und müssen sie nicht, aus gleichem Grund jenem entscheidenden Vorgang des wohlbedachten wichtigsten Friedensschlusses getreu, jeden neuen Versuch einer pontificalischen Störung ihrer Regierungspflichten und Rechte ebenso zurückweisen, bis die fortschreitende Ueberzeugung der Nation die Einsicht, daß die Denkfähigen sich durch das verständige Aufhören des Meinens, und nur durch dieses, von der fremden Meinungsmacht ohne Gewalt selbst zu befreien haben, den sonst immerwährenden Collisionen mit der mittelalterlichen Infallibilität ein Ende machen wird.

Wenn denn nun dagegen jetzt noch ein Theil der römischgläubigen [82]) Geistlichkeit Klage gegen Diejenigen führen will, welche nach dem Sinn der westphälischen Paciscenten das Annulliren jenes Friedens durch das Bekenntniß, daß sie eine solche Macht nicht mehr glauben können, auf die einfachste Weise aufheben, so stellen dergleichen Kläger sich und Alle, die in der Römischgläubigkeit noch mit ihnen, gegen die den deutschen Souveränitätsrechten zum Grund liegende Unabhängigkeit, übereinstimmen, in ein für sie schwer zu lösendes Dilemma:

---

[82]) Sind die Klagenden im Königreich Sachsen, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß das königliche Mandat vom 19. Februar 1827, welches die Ausübung der katholischgeistlichen Gerichtsbarkeit regulirt, ganz bestimmt sie immer als Römischkatholische behandelt; was dann, da sie unter einen apostolischen Vicar (nicht unter einen Bischof) gestellt sind, immer an das Specielle dieser Unterart von Katholicismus zu denken erinnern muß. Um zu wissen, wie sich diese „klagende Geistlichkeit“ zu der Bevölkerung des Königreichs Sachsen verhalte, ist statistisch zu bemerken. Nach der letzten Volkszählung vom 1. December 1843 (s. die sechzehnte Lieferung der Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen) hat dieses 1,757,800 Einwohner.

Davon sind . . .	1,724,342	Lutherische,
	2,074	Reformirte,
	30,375	Katholische,
	882	Jüdische,
	127	Griechische.

Die Katholischen sind also der achtundfünfzigste Theil des Ganzen. Und davon sind schon Hunderte, nach dem deutsch-katholischen Bekenntniß, nicht mehr römisch-katholisch. Andere Tausende sind es gewiß eben so wenig und gehören nur noch wegen mancher Nebenumstände in die „Alleinkirche“ des apostolischen Vicars.

Hätte man von Seiten der parteilosen Staatsregierung darauf geachtet, daß ein sogenannter »Vicarius Apostolicus« noch unmittelbarer von der römischen Hierokratie abhängt, als ein Bischof mit seinem Kapitel, so würde es wohl räthlicher geachtet worden seyn, eher ein Episkopat, als eine unmittelbare „Statthalterschaft“ des römischen Petristuhls einzuführen. Zuverläßig ist es nie die Absicht der regierenden, auch durch ihre Geistesbildung hochgestellten Dynastie, zwischen den bei weitem größten Theil des biedern Sachsenvolks und der vermöge späterer Zeitumstände von der Reformation abgetretenen, nicht minder schätzbaren Minderzahl eine größere Kluft zu befestigen, als nach den Verhältnissen nicht zu vermeiden seyn mochte.

Entweder nämlich wollen sie selbst noch fest an die Superiorität glauben, welche alles ihrem römischen Kirchenregiment nicht Genehme ohne Weiteres annullirte;

so können sie auch für sich aus dem infallibel Annullirten (aus jenen Grundsätzen der deutschen Verfassung) keine Rechte deduciren, wegen deren Verletzung sie klagen könnten —

oder sie wollen bei den Staatsregierungen klagen, welche selbst, sie mögen Catholici oder protestantisch seyn, als Erben auf jenen deutschen Verfassungsgrundlagen stehen und die römische Superiorität über das weltliche Schwert (über die Souveränität der Staaten) nicht zugeben können;

so müssen sie consequenter Weise selbst diese Grundsätze deutscher Regierungsverfassung zugeben, das Eigentliche der Römischgläubigkeit der deutschen Nationalität aufopfern, aber auch nicht erwarten, daß gegen Diejenigen ein Urtheil gefällt werde, welche, die deutsche Grundverfassung mit einem reineren Katholicismus vereinigend, sich deswegen Deutschkatholische nennen, weil sie bereits ihr Gewissensrecht auf Glaubensfreiheit benutzt, sich schon nach Ueberzeugung von der unbegründeten Fremdherrschaft getrennt, desto mehr aber mit den Grundsätzen des westphälischen Friedens vereinigt haben.

II.

Wir müssen Denen, die es nöthig haben, die Lösung dieses Dilemma oder die Wahl, für welchen der Doppelsätze sie sich dort, wo sie Klagen erklären, überlassen. Auf jeden Fall soll auch Denen, welche noch unter dem Gattungsbegriff Catholici nach ihrer Gewissensfreiheit „römischgläubige Katholiken" seyn können und wollen, keineswegs etwas von den Rechten entzogen scheinen, welche der Natur der Sache und dem Vernunftrecht gemäß auch die westphälischen Paciscenten vorausgesetzt

und factisch anerkannt haben. Diese theils katholischen, theils nichtkatholischen Staatsregierungen haben auch für sie nach ihren Staatspflichten weit besser gesorgt, als die durch P. Innocenz X. sich aussprechende geistliche Uebermacht, welche den deutschen Staatsrechtszustand so lange „annulliren" zu können meinte, bis die Häretiker der römischen Alleinkirche sich zu unterwerfen gezwungen wären.

Der westphälische Friede steht auf den Grundsätzen, daß keine Regentenmacht in den Glauben dieser oder jener christlichen Religionspartie eingreife, daß er aber auch keiner, anstatt der belehrenden Ueberzeugungsmacht, irgend ein Zwangsrecht gegen ihre eigene oder gegen andere Glaubensgenossen, d. i. irgend einen Mißbrauch des nach Superiorität strebenden Kirchenregiments, gestatte. Dabei sichert er jede Partie, daß sie wegen ihres Glaubens von keiner Gewalt angegriffen werde, ebenso aber auch keine Gewalt sich erlaube, und von den Mitteln, welche ihre Stiftungen gewähren, verhältnißmäßig das Genügende erhalte.

Sorgten hierdurch nicht die Staatsregierungen auch für Die, deren Glaube sich noch zu der annullirenden Superioritätsprätension hinneigt, offenbar viel besser, als diese, welche statt des friedlichen Bestehens ein pro posse fortwährendes Verfolgen der Häretiker zur Pflicht macht, woraus nichts als ein auf List und Gewalt hoffender heiliger Ausrottungskrieg (eine wechselnde allgemeine Radsiah) entstehen könnte.

Dagegen haben kraft eben dieser staatsrechtlichen Grundsätze die vereinten beiderseitigen Paciscenten die vorausgesehene Einsprache der römischgeglaubten Superiorität schon in dem Friedensschluß selbst zurückgewiesen und alsdann die dennoch erlassene Annullirungsbulle als ein Document, wie unrichtig die römische Infallibilität ihre apostolische Vollmacht kenne und den Rechten der Staatsregierungen entgegenstelle, wirkungslos, jedoch schonend, beseitigt. Auf der andern Seite aber ist von ihnen theoretisch und praktisch das Rechtliche festgestellt, daß die auch den Römischgläubigen zugesicherte Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit nicht über ihre Gränzen hinaus wider die Pflichterfüllungen und Rechte Andersgläubiger ausgedehnt und angewendet werden darf.

Deswegen, zum Beispiel, kann es dem deutschen Staatsverfassungsrecht nie gemäß erachtet werden, wenn eine römischgläubige Kirchenbehörde nicht eben dieselbe Gewissensfreiheit, kraft welcher sie, solange sie selbst kann, an die römische Infallibilität und an die universelle Superiorität des dorther über Alles gestellten Kirchenregiments (ohne Nachtheil für Andersgläubige) zu glauben staatsrechtlich nicht gehindert wird, auch andern Staatsgenossen zugesteht, welche auf einem andern (nicht mittelalterlichen) Wege eine Allgemeingültigkeit (Katholicität) der christlichen Gesinnung und Lehre suchen. Gerade dies ist für Deutschland eigenthümlich und ehrenvoll, daß jede Religionspartie und auch jede specielle Abtheilung die andere nach der den beiderlei kirchlichen Principien, dem katholischen und protestantischen, garantirten Rechtsgleichheit, so respectiren solle, daß sie niemals einander an dem Bekenntniß, anders zu glauben und also sich von Dem, was sie nicht mehr glauben, loszusagen, durch irgend äußere Mittel und nicht blos durch Ueberzeugungsgründe hindern dürfen.

Es liegt sodann in der Natur der Sache, daß jeder Verein von Römischgläubigen, wenn manche seiner Mitglieder nicht mehr römisch zu glauben erklären, ebenfalls erklären dürfe, daß Diese nicht mehr zu seiner speciellen Kirchengemeinschaft gehören. Aber es ist den durch die im westphälischen Frieden paciscirenden Staatsregierungen anerkannten Rechtsgrundsätzen äußerst entgegen, wenn römischgläubige Behörden gegen die aus ihrer speciellen Communion Ausgetretene, dieses rechtliche Benutzen der in Deutschland garantirten Glaubensfreiheit wie eine Verletzung ihrer Rechte behandeln, und dagegen ihre „Excommunication" wie eine förmliche Strafverfügung kund machen. Und eben dieses, was gerade jetzt zum Schrecken der Nichtunterrichteten mehrfach versucht wird, ist um so mehr staatsrechtlich verboten und aufzuheben, weil eine solche anathematisirende Ausstoßung nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die mitbürgerlichen Verhältnisse Derer seyn kann, über welche als Andersgläubige sich noch auszudehnen das römischgläubige Kirchenregiment kein Recht hat.

Ein solcher rechtswidriger Mißbrauch der Excommunication

hat seine Wurzel nur in dem tief eingewöhnten Vorurtheil, daß ächtrömischgläubige Kirchenbehörden in der alleinseligmachenden Alleinkirche zu regieren glauben, außer welcher kein Heil sey und in welche also sie jeden Getauften auch durch äußere Mittel zurückzubringen Pflicht und Recht haben. Wenn nun aber gleich das deutsche Staatsrecht die Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit (sehr richtig) so sehr respectirt, daß auch die Römischgläubigkeit anders nicht als durch Ueberzeugungsmittel gehindert und geändert werden darf, so ist es doch ebenso sehr staatsrechtlich, daß keiner römischgläubigen Behörde eine Ausübung ihres ausschließlich geltenwollenden Glaubens zugelassen werden darf, wodurch sie gegen Andersgläubige eine Art von Strafzwang anwenden will.

Ebenso ist es ein in jenem Vorurtheil radicirtes Unrecht, wenn ächtrömischgläubige Behörden diesen ihren speciellen Katholicismus eines Kirchenregiments, welches erst seit der Mitte des neunten Jahrhunderts als universeller, aristokratischer Monarchismus sich allmälig gebildet und nach selbstgeschaffenen kanonischen Rechtsätzen constituirt hat, als den alleinigen Katholicismus betrachten und Andere von den Ansprüchen auf Katholicität ausschließen wollen.

Nichts als eine längst angewöhnte Einseitigkeit ist's, wenn (von Posen aus) von der Regierung ein Verbot verlangt wird, daß die Deutschkatholischen, welche doch mit der deutschen, die zweierlei Kirchengattungen gleich sehr gegen Gewalt schützenden Verfassung hierin gegen die römischen Superioritätsansprüche harmoniren, sich nicht Katholische nennen dürften. Römisch- und Deutsch-Katholische sind Unterarten der Gattung, welche der Friedensschluß immer allgemeinhin als Catholici bezeichnet, um keinen der möglichen Wege, auf denen das Dissidium gotteswürdig zu heben ist, zum Voraus abzuschneiden. Immerfort aber wird es den Römischgläubigen allzu schwer, sich nicht für die ausschließlich rechthabende alte Mutterkirche zu halten und zu vergessen, wie lange vorher der Katholicismus unter andern Gestalten da war, und von welch' zahlreichen Kirchen gegen Osten und Norden der Besitz der Katholicität, nach gleich zuversichtlichen Ansprüchen auf Orthodoxie, gesucht und behauptet wird.

Noch andere wichtige Folgerungen gehen in Beziehung auf die äußeren Erhaltungsmittel aus der genaueren Unterscheidung der beiden Species von Catholici hervor. Die Verwirklichung der gewissenhaften Glaubensfreiheit darf nicht durch äußere Gegenmittel, durch auferlegte Verluste erschwert werden. Wenn ein Protestant in die katholische Kirche überging, oder umgekehrt, so war bisher kein Gedanke, wie wenn der Uebertretende doch der Geistlichkeit, die nicht mehr für ihn functionirte, Parochialgebühren (wo? und wie lange?) abzutragen hätte. Sie sind ebendeswegen Accidentien, weil die Zahl der Gemeindeglieder von Zufälligkeiten abhängt. Nur wenn darüber mit der Gemeinde von dem Angestellten contrahirt worden wäre, würde dies als Privatvertrag gelten und Vergütung gefordert werden können. Dies findet aber bei den Anstellungen in der römisch-katholischen Kirche gar nicht Statt, weil sie dort nicht im Namen der Gemeinden geschehen, sondern allein von dem statt der Kirche geltenden Kirchenregiment und von dessen Disposition über die Stiftungsmittel abhängen.

Noch weit wichtiger und umfassender ist die Frage: Ob Die, welche ihre Gewissensfreiheit rechtlich benutzen und eine andere, der Staatsverfassung sich anschließende Religionsgesellschaft bilden, von ihrer proportionirten Theilnahme an den für religiöse Zwecke nach einer andern Modification gewidmeten Stiftungen rechtlich etwas verlieren können?

Juristen, welche nicht blos an positives Recht denken, sondern auch das aus der Natur des Gegenstandes erst zu schöpfende Vernunftrecht zu erforschen geübt sind, werden hier auf das Recht zurückgehen, daß der das Recht beschützende, die Stiftungen sanctionirende Staat den Stiftungen zuzugestehen hat, durch welche die Vorfahren einen Theil des Vermögens, das die Nachkommen zu erben gehabt hätten, zur bleibenden Beförderung religiöser Zwecke aussondern, um deren Unterstützung zum Voraus zu sichern. Die Pietät der Stifter ist unstreitig zu respectiren und von der Staatsregierung rechtlich in bleibenden Schutz zu nehmen. Aber durften die stiftenden Vorfahren ein Recht haben, die aus Dem, was die Nachkommen geerbt hätten, ausgesonderte Stiftungssumme mit einer Bedingung (nämlich mit dem unab-

änderlichen Beharren bei eben derselben Glaubensform) belasten? Daß durch eine solche Bedingung die Gewissensfreiheit der Nachkommen beschränkt und mit einem Verlust bedroht würde, darf das die Stiftungen sanctionirende Staatsrecht eine solche Beschränkung nicht zugeben. Es muß unparteiisch die wahre Mitte getroffen werden. Gerecht kann nur Dies seyn, wenn die Rechtsbeschützung des Staats darauf besteht, daß das für religiöse Zwecke gestiftete, immer auf eine den Absichten des Stifters analoge, aber den Einsichten der Nachkommen zeitgemäß entsprechende Weise verwendet werde. Der vom Staat zu beschützende Zweck der Vorfahren war, der Nachkommenschaft die Ausübung der Religiosität in Schul-, Kirchen- und Wohlthätigkeitsanstalten zum Voraus leichter zu machen. Aber wie die Religiosität durch jene Mittel, die den Nachkommen zu gut kommen sollten, zu ihrer Zeit auszuüben sey, dies, dünkt mich, muß unter der rechtlichen Oberaufsicht des Staats dem Gewissen und der Ueberzeugung der Nachkommen frei bleiben.

Gerne unterordne ich diese Ansicht eines in unserer Zeit wegen der Dissidien in beiderlei Kirchen einflußreichen Fragepunkts geübteren Rechtsforschern. Die Untersuchung fordert um so mehr Parteilosigkeit, weil auch hier wieder das papalische Superioritätssystem mit der Behauptung dazwischen tritt, wie wenn der Nachfolger Petri alle Landeskirchen als eine einzige Corporation zu behandeln und auch über ihr Stiftungsvermögen (auf so verschiedene Weise es entstanden seyn mag) in höchster Instanz zu verfügen hätte. So behauptete eben Bonifacius der VIII., welcher das Decretale Unam sanctam (s. oben S. 122—127) zunächst wider König Philipp den Schönen von Frankreich richtete, daß nur, wenn er durch das römische Kirchenregiment es genehmige, der König von den Kirchenstiftungen Beisteuern beziehen dürfe. (S. Plank Geschichte des Papstthums III. Bd. S. 37.)

Ebenso hielt sich Clemens XII. 1732 für berechtigt: „Alle und jede, unter dem Scepter seines geliebten Sohnes, Friedrich August, als Churfürsten von Sachsen gelegenen kirchlichen Güter ihren gegenwärtigen Besitzern unter der Bedingung ihres Rücktritts zur katholischen Kirche, so

wie deren rechtgläubigen Nachfolgern als ihr volles Eigenthum zu überlassen, so daß weder Uns noch Unsern Nachfolgern, noch irgend einer Kirche oder sonst Jemanden an diese Güter wegen ihrer frühern kirchlichen Eigenschaft was immer für ein Anspruch zu erheben vergönnt seyn solle" [83]).

Wir geben hierüber in den Beilagen die (nach der pontificalischen Rechtsvoraussetzung) gut motivirte Bulle, weil bei vollständiger Beantwortung dieser Rechtsaufgabe jene petitio principii genau berücksichtigen und das Vorurtheil wegzuräumen seyn wird, wie wenn die unabänderliche Infallibilität der römischen Alleinkirche immerfort noch auf das gestiftete Kirchenvermögen Anspruch hätte, das die andersgläubigen Nachkommen zu gleichfalls religiösen, aber ihrer gewissenhaftfreien Ueberzeugung gemäßen Einrichtungen zu verwenden haben.

Die römische Rechtsgelehrsamkeit hat (Digest. L. 28. tit. 7. l. 9 et 14) mit Recht anerkannt, daß, wenn ein Testator Bedingungen gemacht habe, welche gegen die guten Sitten, contra bonos mores, wären, dieselben von der Staatsrechtlichkeit als ungültig zu erlassen (remittendæ) und für nicht geschrieben zu achten seyen. Eben dies muß auch bei religiösen Stiftungen gelten. Was wäre mehr wider das Sittlichgute und Rechte, als dieses, wenn der Stifter aus dem Vermögen, was die Nachkommen zu erben gehabt hätten, eine Stiftung oder ein Legat zu religiösen Zwecken ausgesondert, aber mit der Bedingung belastet hätte, daß die Nachkommen keine andere Ueberzeugung über Das, was als religiöser Zweck zu achten und zu fördern sey, haben dürften, als die, welche

---

83) In der hierüber bekannt gemachten unter den Beilagen wieder in's Andenken zurückgerufenen Bulle wird das sehr wahre Wort ausgesprochen: „Die Zurückführung in die wahre Kirche solle durch niedrige irdische Rücksichten nicht verzögert werden." Möge doch dieses sehr wahre Wort (Nam virtus nobis etiam laudetur in hoste!) jetzt auch auf den deutschen Volksglauben angewendet werden, welcher der geistlichen Fremdherrschaft nicht mehr zu glauben gewissensfrei aussprechen darf, aber dadurch seinen Antheil an den von den Vorfahren für religiöse Zwecke des Schul- und Kirchenunterrichts und der Wohlthätigkeit zu verlieren, sich nicht (um irdischer Rücksichten willen) mit Verlust bedroht sehen sollte.

er zu seiner Zeit fassen konnte. Was wäre mehr wider das Sittlichrechte, als wenn der Staat, welcher die Stiftung zu sanctioniren und rechtlich zu schützen hat, diese Bedingung sanctionirte, daß der Stifter, durch gedrohten Verlust des Stiftungsgenusses, die Nachkommen hindern dürfe, durch gewissenhaftfreies, ihrer Zeit gemäßes Nachdenken sich zu überzeugen, was sie nicht mehr als religiöse Zwecke anzuerkennen und wie sie also die dafür bestehende Stiftung anders anzuwenden haben. Niemand darf die Nachkommen durch Vortheile oder Nachtheile bewegen wollen, daß sie nicht ihre eigene Ueberzeugung suchen und befolgen, sondern die Meinung des Andern ewig fortsetzen sollen. Der Rechtssinn der Staatgesellschaft darf diese Hinderung der sittlichen Wahrheitsliebe nicht zugeben.

III.

Was im Mittelalter, solange die von Rom ausgehende Kirchengewalt auf den gefesselten Volksglauben rechnen konnte, bei Kaiserwahlen, Absetzungen, sogar noch bei Kaiser Karls V. Abdankung factisch als Superiorität über alle weltliche Macht behauptet war, wurde noch 1650 von Innocenz X. wenigstens in Worten noch auf die anmaßlichste Weise als entschieden vorausgesetzt. Aber unverbesserlich fortdauernd, wenn gleich feiner ausgesprochen, ist eben dieser Widerstreit des papalischen Superioritätssystems gegen Das, was die im westphälischen Frieden paciscirenden Staatsregierungen zu Wiederherstellung rechtlicher Ruhe in Deutschland thun mußten, wenn gleich dieselbe einstimmig dem pontificalischen Princip, daß die Häretici und Schismatici immerfort soviel möglich verfolgt werden sollten, entgegen handelten, also factisch sich als nichtrömischgläubig bewiesen und beweisen mußten. Bis auf bessere Zeiten dauert das Dogma immer fort. Selbst gegen König Friedrich II. wurde bestimmt wiederholt, daß die römische Kirche (d. i. das päpstlich gebildete Kirchenregiment) als eine höhere geistliche Macht jenen Weltfrieden nie anerkannt habe (s. Beilage IV).

Sogar gegen die Einrichtungen, durch welche der Wiener Congreß nach dem Sturz der weltlichen Fremdherrschaft und,

nachdem er dem päpstlichen Kirchenregiment eine sehr bedeutende Dotation als Patrimonium Petri wieder zugestellt hatte, schloß sich (s. Beilage IV) eine Protestation des römischen Kirchenoberhaupts gegen andere staatsrechtlich nöthiggeachtete Friedensbedingungen so an den westphälischen Frieden an, daß im Grunde das Annulliren desselben wiederholt war, und im Sinn der Aechtrömischgläubigen auch alle diese neueren Verfügungen, auf denen der deutsche Bund beruht, in dem Allen, was auf die römischgläubige Kirche sich bezieht, zweifelhaft und von der für sie allerhöchsten Instanz nicht anerkannt erscheinen müssen. Die Staatsregierungen sind dennoch (mit Recht) dem schon im westphälischen Frieden befolgten Grundsatz treu geblieben, in die Glaubensgegenstände selbst nicht einzugreifen, vielmehr sie für jede Religionspartie gegen Gewalt zu schützen, damit das Dissidium früher oder später auf gotteswürdige Weise, d. i. durch gewissenhaftfreie Ueberzeugung gehoben werden könnte.

Hierdurch ist Alles darauf gestellt, daß abgewartet werde, bis in den Gemüthern die Ueberzeugung als berichtigter, mit der Pflichterfüllung der Staatsregierungen übereinstimmender Volksglaube sich mit Zuversicht ausspreche. Dafür können die Staatsregierungen, weil sie weder mit Gewalt noch List auf die Ueberzeugung einwirken dürfen, nichts thun, als für den allgemeinen Volksunterricht und für die Erziehung auf alle Weise so besorgt zu seyn, damit ihre Staatsgenossen nicht blos an das Herkömmliche und Traditionelle als Gedächtnißsache gewöhnt, vielmehr bei allen Gegenständen zum Fassen sachgemäßer Begriffe und zu einem prüfenden Betrachten der Gründe und Verhältnisse aufgeregt und angeleitet werden, woraus dann auch die stille, gemüthliche Selbstbildung eines sich berichtigenden Volksglaubens in christlich-religiöser Beziehung, das ist der Gemüthszustand, welcher mit Recht als Aufklärung zu wünschen ist, ohne Zweifel gewaltlos entstehen wird, und wie die so schnell, so unabhängig, so gemüthlich durch ganz Deutschland ein Echo bildenden Stimmen beweisen, großentheils schon entstanden ist.

Indeß dürfen doch die Staatsregierungen, wenn sie gleich weder die Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch das Ueberzeugt-

werden, welches ohne Veröffentlichung der mit einander vergleichbaren Ansichten nicht gründlich bewirkt werden kann, hindern dürfen, in dem vielleicht theilweise noch lange dauernden Zwischenzustand nicht zugeben, daß durch Ausübung solcher Glaubensmeinungen sie selbst oder die ihrem Schutz anvertrauten Staatsgenossen in Erfüllung ihrer an sich bestehenden Pflichten und Rechte gehindert werden. So gewiß das Glauben und Denken abweichender Meinungen und auch das öffentliche Darstellen solcher Denkversuche, wenn sie durch Gründe Ueberzeugung hervorzubringen suchen, ungehemmt bleiben und blos leidenschaftliche Rechtsverletzungen durch sachkundige Gerichte beaufsichtigt seyn sollten, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß, wenn die Meinungen in Handlungen übergehen, durch welche die Pflichten und Rechte der Staatsgenossen oder des Staats im Ganzen gestört würden, diesen Ueberschreitungen Schranken entgegengesetzt seyn müssen.

Daher interimistisch die (oben S. 27—32 und 57 deswegen beschriebene) staatsrechtliche Nothhülfe, daß bekanntlich römischglaubige Behörden in Deutschland von der geistlichen Fremdherrschaft keine Verfügungen, welche in That übergehen, ohne Anzeige bei der Alle gleichbeschützenden Staatsregierung annehmen, wenigstens ohne deren Genehmigung (Placetum) nicht in Vollzug setzen sollen. Daher ist auch überall rechtlich festgestellt, daß gegen rechtswidrige Anwendungen des Kirchenregiments als gegen Mißbrauch der Gewissensmacht gerichtliche Hülfe gesucht werden darf.

Immer aber ist von selbst klar, daß das Benutzen dieser Zwischenmittel sogar für Staatsregierungen, noch vielmehr für Einzelne schwierig und gegen eine unter den Formen von Seelsorge wirkenden höchsten Glaubensinstanz meist unwirksam seyn muß. Auch ist zum Beispiel wohl bekannt, daß der so eben verstorbene, im höchsten Grade an die römische Superiorität glaubende Erzbischof von Köln von Allen, die wegen Ertheilung der Cura (der besoldeten Seelsorgersfunction) von ihm mehr als vom Staatsregenten abhingen, zum Voraus Verzichtleistung auf solche an die nichtrömischkirchlichen Gerichte mögliche Appellationen verlangt hat; worüber der Parteilose ihm, in so

fern es dem System nach consequent war, sogar ein gewisses Lob nicht versagen möchte.

Im Ganzen erhellt aber, daß der in vielen Fällen gegen Staats- und Kirchengenossen sehr nachtheilige Streit der von der römischen Unfehlbarkeit prätendirten Superiorität nur dann wahrhaft gehoben ist, wenn der Volksglaube der Nation darüber ins Licht kommt, daß jenes infallible Kirchenregiment von vornherein auf unrichtigen Bibelauslegungen (s. Seite 128—138) und mittelalterlichen Rechtserdichtungen beruht und auf tausenderlei Weise seine Infallibilität selbst widerlegt hat, ja nicht einmal dadurch sich als menschlich nutzbar beweist, daß es für zeitgemäße Verbesserungen seine Autorität geltend machte.

IV.

Um nicht in Gewissenssachen Gewalt vorherrschen zu lassen und Das, was der im Herkömmlichen befangene Volksglaube von bischöflichen Weihungen und Segnungen noch nicht entbehren zu können schien, nach der traditionell gewordenen Ordnung einzuleiten, haben bekanntlich, wie in älteren, so auch in neueren Zeiten, die Staatsregierungen den Hauptstreit über das Superioritätsrecht möglichst umgangen und wenigstens Das, was zunächst dem Volksglauben Bedürfniß schien, durch sogenannte Concordate zu reguliren gesucht. Wie aber bei diesen Unterhandlungen das immer nur auf seinen einzigen Zweck hinarbeitende concentrirte Kirchenregiment die durch viele andere Obliegenheiten beschäftigten Staatsverwaltungen müde zu machen und zu großen Nachgiebigkeiten, besonders zu ausdrücklichen Erhebungen der Kirchenautorität über die neuconstituirten Verfassungen zu bewegen wußte, ist hier nicht auszuführen. Bischöfe in Bayern schwören »Constitutioni sub hac conditione, ut non respiciat nisi ordinem civilem nec ullo modo me ad aliquid obliget, quod aut dogmatibus aut Dei et Ecclesiæ *Catholico-Romanæ* legibus et juribus adversari possit. S. Schenkl Institutiones Juris eccl. T. I. 1824. p. 324.

Auf jeden Fall ist das Bedenklichste, daß bekannt geworden ist, wie es Päpsten genehm schien, die Superiorität des Kir-

chenregiments so hoch zu stellen, daß sie, wenn sie so eben einige Concessionen gegeben hatten, doch zu gleicher Zeit in das Archiv geheime Proteste dagegen niederlegten, oder überhaupt keinen Anstand nahmen, vertraulich zu erklären, wie das unabänderliche Recht der geistlichen Macht nur auf bessere Zeiten zu warten habe. Spuren von solcher geheimen Wirksamkeit geben die Beilagen Nro. VI.

V.

Fassen wir zusammen, daß bisher nachgewiesen werden mußte, wie der Aechtrömischgläubige in dreierlei Beziehungen steht, die zum Theil mit der christlichen Gemeinschaft, zum Theil mit dem staatsrechtlichen Zusammenwirken und dem Gehorsam gegen Staatspflichten und Rechte schwer vereinbar sind.

Die Religiosität des Römischgläubigen hat zur ersten Aufgabe, alle die Anordnungen zu befolgen, welche das papalische Kirchenregiment seit dem Mittelalter nach und nach so einführte, daß der von der dreifachen Krone [84]) bis zum letzten Succursalpriester zusammenhängende Priesterstand alles Uebrige nur als gehorchende Laien nach Lehre und Gebräuchen unter sich haben soll.

---

[84]) Beiläufig bemerke ich, wie von dieser thiara an einem Orte, wo es nicht so leicht gesucht wird, in der Relatio Aeneæ Sylvii ad Fridericum III. Imp. de Concordatis Romanis anni 1447 aus Veranlassung einer feierlichen Procession Nachricht gegeben ist. Eugen IV. hatte befohlen, portari *thiaram*, quam Sylvestro Papæ dono dedit Constantinus. Hæc diutius apud Constantinopolin *delituerat.* Postea per Romanos Pontifices *redempta* Avenioni degebat. Noviter enim, *sub pignore stantem*, lucratus Eugenius (!) afferrique Romam jusserat et inter reliquias apud Sanctum Johannem condi. *Mitra est oblonga, triplici corona circutata.* Margaritæ illic nonnullique lapides splendent. Minime tamen sunt, quales vel in tuo diademate vel in apostolica mitra hodie cernimus. Neque enim adhuc pompam hujus ævi luxuria adæquarat. Castior ætas præcessit... Portata est igitur in processione *corona et apud Lateranum recondita.* S. Seite 328 in Koch Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata. 1789. Das Sinnbild der römischen Superiorität über alle Kronen verdiente eine nähere antiquarische Geschichte.

Das Urchristenthum stellt die Liebe des Nächsten (die Willigkeit für das wahre Wohl der Mitmenschen) der Liebe gleich, die Jeder für sich selbst hat. Die seit dem westphälischen Frieden begründete Staatsverfassung Deutschlands setzt **Catholici** und **Protestantes** in volle Rechtsgleichheit. Wie ist dies Beides ausführbar, wenn das fremde Kirchenregiment allein die Kirche ist, wenn alle Laien (selbst in der Theilnahme an dem Blute Christi) weit unter dem Priesterstande stehen, wenn der Römischgläubige verbunden ist, den Andersüberzeugten als einen Rebellen gegen den **Dominus Noster Papa** zu betrachten, und wenn er also, so lange die Gewissen sich von dieser Fessel des Vorurtheils nicht befreit haben, unmöglich für die Verhältnisse der „Rebellen" so gut wie für die seiner Kirchengenossen und seiner höchsten Kirchensouveränschaft zu sorgen sich verpflichtet denken kann?

Je mehr dann der Römischgläubige den Sinn und Umfang des hierokratischen Superioritätssystems kennt, desto öfter muß ohne Zweifel jener von dem verstorbenen kölner Erzbischof unbedenklich und consequent ausgesprochene Grundsatz [85]) eintreten, daß er den Gehorsamseid, den er dem Rechtsschutze des Staates und des Regenten schwor, befolgen werde, soweit er es mit dem Schwur vereinbar finde, durch den er vorher die Oberherrlichkeit des geistlichen Regiments über das weltliche anerkannt habe.

Nach diesen dreierlei Richtungen der Römischgläubigkeit gestehe ich, mir nur sehr schwer denken zu können, wie es zum Beispiel einem Mann von dem Charakter, welcher dem jetzigen

---

[85]) Die Stellung eines die Superiorität des Kirchenregiments gegen die Staatsregierungen factisch behauptenden Römischgläubigen hat in neuerer Zeit Niemand consequenter durchzuführen gesucht, als dieser Erzbischof Droste von Vischering. Deswegen beleuchtete ich schon die Hauptmomente derselben in zwei kleinen Schriften: „Der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen der römischen Hierarchie und deutscher Staatsrechtlichkeit." 1838, und „Zweite strengere Beleuchtung des immer wieder laut werdenden Principienkampfes zwischen römischer Hierokratie und deutscher Staatsrechtlichkeit." 1839. — Nichts ist nöthiger, als daß die Tendenz des römischgläubigen Alleinkirchenregiments nicht blos nach einzelnen Versuchen, sondern als Principienfrage betrachtet werde.

Fürstbischof von Breslau, Freiherrn von Diepenbrock, zugeschrieben wird, zu Muth seyn müsse, wenn er nach Rom den Eid, „Häretiker und Schismatiker als Rebellen gegen unsern Herrn (Se. päpstliche Heiligkeit) nach Möglichkeit zu verfolgen und zu bekämpfen" geschickt hat und dann vor dem „häretischen" Regenten steht, um ihm den Gehorsamseid zu schwören, ohne welchen er im preußischen Staate nicht funktioniren dürfte, und nach welchem er über preußische Staatsgenossen nur nach preußischen Gesetzen ein Vorgesetzter seyn kann.

Wie muß es ihm, einem Manne von dem belobten Charakter, zu Muthe seyn, wenn er vor der Majestät des preußischen Königs steht, gegen dessen Königswürde erst noch 1701 das kirchliche allgemeine Oberhaupt, Clemens **XII.**, bei allen seinen „geliebten Söhnen" angelegentlich protestirt und (s. die Beilagen Nr. **VII.** (den Grundsatz feierlichst ausgesprochen hat:

> Nach den heiligen Kirchengesetzen sollen häretische Fürsten an früheren Ehren fallen, nicht an neuen einen Zuwachs erreichen! Am wenigsten dürfen sie sich dieselbe ohne die Genehmigung des Oberhaupts der heiligen Alleinkirche mit nachgeahmter Feierlichkeit selbst zueignen!

Die vor allen Klagen gegen die nichtrömischgläubigen Kirchenvereine zu lösende Hauptfrage ist: Wie ist Das, was den Römischgläubigen von der geistlichen Fremdherrschaft zur Glaubensaufgabe und Pflicht gemacht wird, mit der Staatsrechtlichkeit unsers deutschen Vaterlandes vereinbar? wo der religiöse Glaube Nichts enthalten sollte, was den in der Bundesakte ausgesprochenen moralisch, rechtlich, christlich begründeten Satz: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen!" nicht ausführbar machen würde. Wer unter einem Vorgesetzten steht, der den Nichtrömischgehorsamen zu verfolgen schwören muß und den Häretiker nicht an Ehren zunehmen lassen soll, wie kann dieser so parteilos handeln, wie es die deutsche Rechtsgleichheit für alle Christusbekenner fordert?

VI.

Denken wir uns nun auf der andern Seite diesem römischgläubigen System und seinen Folgen die Nichtrömischgläubigen als Deutschkatholische gegenüberstehend.

Sie werden von Jenseits in einseitigen Excommunicationen möglichst gehässig gemacht, durch heftige Hirtenbriefe verfolgt. Der römische Bischofseid soll wider sie befolgt werden.

Die römische Infallibilität hat noch nie zu wahren Verbesserungen anders als durch Zeitumstände sich bewegen lassen, denen sie nur nachgibt, um baldmöglichst wieder in ihre Unverbesserlichkeit zurückzutreten. (Man verwilligte den böhmischen Calixtinern den Kelch, bis man ihnen, auch ohne Willen der Staatsregierung, denselben wieder zu entziehen Zeit gewonnen, sie unter sich in Partien zersplittert hatte.)

Die Deutschkatholischen selbst treten gewaltlos zusammen, nicht um den Andersgläubigen der beiden Kirchen Etwas von Dem zu entziehen, das ihnen seit jener allgemeinen westphälischen Friedenswiederherstellung staatsrechtlich garantirt ist. Als einen berichtigten und für weitere Berichtigungen immer offen bleibenden deutschen Volksglauben wollen sie Nichts aussprechen, als was nach der Gewissensfreiheit jedes Einzelnen und nach der auch zur Veröffentlichung gewissenhafter Denkversuche berechtigten Ueberzeugungstreue dem Neuen wie dem Alten gebührt. Sie wollen Kirchenvereine, in denen nicht blos das Kirchenregiment, es möchte geistlich oder weltlich seyn, sondern die gesammte Gemeinde, die Lehrenden und die Lernenden zugleich die Kirche sind, und wo alle Denkfähigen zusammenwirken, weil, was Allen nöthig ist, wie die wahrhaft christliche Religiosität, auch für Alle wohl erkennbar seyn muß.

Das Wesentliche dieser einfachen Ueberzeugungen ist, wie ich in den Vorbereitungen dargethan habe, nach drei Richtungen, als Verneinen, als Bejahen und als ein bedachtsamer Vorbehalt leicht zur Prüfung zu überschauen.

Was davon verdient nicht Anerkennung? Das Meiste ist schon für Andere anerkannt, folglich auch für sie.

I. Das erste Moment, das verneinende, schließt sich

ganz an das an, was schon anerkannt, was für Deutschland schon staats- und kirchenrechtlich geltend ist.

Sie verneinen eben Das, was die westphälischen katholischen und protestantischen Friedensstifter, um endlich wieder Frieden zu Stande bringen zu können, durch Wort und That gegen Rom verneinen mußten, jene römisch-geglaubte Superiorität, welche, um Alles, was der Alleinkirche nicht genehm ist, zu annulliren, sich **motu proprio** eine infallible Machtvollkommenheit zuschreibt.

Vorausgesetzt, daß die Staatsregierungen sowie die westphälischen Paciscenten dieses gute Beispiel gaben und folgerichtig beobachteten, in Religionsüberzeugungen als Gewissenssache nicht eingreifen, daß sie die friedliche, gemüthliche, gotteswürdige Lösung der Glaubensdissidien gerne fördern, daß sie aber alle aus Kirchenmißbräuchen hervorgehenden Hinderungen der Staatsregierungspflichten und Rechte, so wie die Rechtsverletzungen gegen Einzelne, nicht dulden, stimmen die in deutschem Sinn Katholischen als Nichtrömischgläubige mit Dem, was jene Friedensstifter als Staatsregierungen wider das römische Superioritätsprinzip geltend machten, aus voller Ueberzeugung überein.

Sollte dies nun erst einer besondern Anerkennung bedürfen?

Verneinend stimmen sie ferner mit allem Dem überein, was die staatsrechtlich anerkannte, und doch von Rom aus als rebellisch behandelte Kirche der Protestanten als Folgen des mittelalterlichen Papatsystems, als Mittel, die Laien unter der Priestergewalt niederzuhalten, schon durch ein drei Jahrhunderte hindurch bestätigtes Verneinen weggeräumt haben, welches auch immer als der eigenthümliche, durch die damals möglich gewesenen Untersuchungen wohlbegründete Bestandtheil ihrer symbolischen Schriften bleiben wird.

Sollte dieses deutschrechtlich schon Anerkannte erst noch neuer staatsrechtlicher Anerkennung bedürfen?

Oder wird nicht vielmehr dieses längst in den deutschen Rechtsschutz Aufgenommene jetzt nur noch ausgedehnter, auch durch die moralische, Allen mögliche Beurtheilung des Rechten zur öffentlichen Anerkennung gebracht?

Wer kann eben diese ihre Verneinungen mißbilligen, wenn

sie zum Beispiel in's Einzelne übergehen und bestimmter aussprechen:

1) Das im Mittelalter über Alles emporgestiegene, und nun an diese Superiorität, wie an eine unabänderliche Rechtstradition gewohnte römische Kirchenregiment beruft sich allein auf die Schrift, daß Petrus, und in ihm die ganze Reihe der legal erwählten Inhaber des Petristuhls von Christus zum Fundament (zur Petra) der Alleinkirche bestimmt worden sey; und dennoch gebietet uns eben dieses römische Kirchenregiment (welches uns erst aus deutlichen Schriftstellen die Beweise für seine Plenipotenz finden lassen sollte), daß wir jene für damalige Urgemeinden, also gewiß volksverständlich verfaßten Schriften anders als nach der römisch vorgeschriebenen Auslegung nicht lesen, und also nicht selbst die Gründe für eine solche petrinische Machtvollkommenheit aufsuchen dürfen. Wir verneinen dieses wenigstens indirekt bindende Bibelverbot.

2) Zugestanden ist, daß die canones, auf welche sich dieses Kirchenregiment so oft als auf ein infallibles Kirchenrecht beruft, nur ein nach jenen eigenwilligen, oft irrigen Schriftauslegungen selbstgemachtes Jus sind, daß sie, besonders in der voranstehenden Sammlung Gratian's, einen oft sehr unsichern Ursprung haben, nicht selten sich gegenseitig aufheben. Zugestanden mußte endlich werden, daß die Selbsterhebung im kenntnißarmen Mittelalter sich auf erdichtete, aber geschickt benutzte Documente stützte, wie z. B. schon eine Schenkung Constantin's bei Karl dem Großen benutzt, die Täuschung durch die falschen Decretalien sehr vorsichtig in Gang gebracht wurde. Dennoch hat die Infallibilität niemals die Gläubigen über diese Täuschungen enttäuscht, auch niemals sich selbst verbessert und (zum Beispiel) zurückgenommen, daß sie das Stillstehen der Sonne und dergleichen mehr als Ketzerei behandelt hatte. Wie können wir uns der Führung dieser Infallibilität länger gläubig anvertrauen?

3) Wir sehen handgreiflich, daß die von diesem mittelalterlichen Kirchenregiment eingeführten Dogmen und Lebensvorschriften in dem Zweck systematisch zusammenhängen, auf alle Weise die Gemeinden als Laien nur von der Priestermacht

abhängig zu machen. Diese selbst aber sehen wir so organisirt, daß die einheimischen, durch die Nähe sachkundigeren Behörden in allen bedeutenderen Fällen nur der weitentlegenen, mit deutscher Nationalität nicht bekannten Fremdherrschaft dienen müssen, welche ohnehin einer Staatsverfassung abhold seyn muß, in der den Häretikern Rechtsgleichheit mit den Alleinrechthabenden assecurirt ist.

4) Wir wissen, wie vielerlei Nachtheil es bringt, daß die Berathungen über Sündenvergebung (Absolution) durch die Ohrenbeichte einzelnen Personen übergeben sind, welche selbst mit allen Anwendungen, die sie von ihrer Casuistik machen, nicht beaufsichtigt, nicht von den so leicht möglichen Mißbräuchen abgehalten werden können.

5) Wir beklagen diese Geweihten, welche, damit wir Laien wie Nichtreine tief unter ihnen stehen, durch das despotische Eheverbot dem Mitgefühl Derer, die sie zu leiten haben, entfremdet und der Unabhängigkeit der Kirchenbeherrschung aufgeopfert werden, indem sie zugleich sich in das sich selbst widersprechende Vorurtheil, als ob das ihnen versagte Sacrament der Ehe sie unrein machen würde, verwickeln müssen.

6) Wir beklagen, daß gerade die Gesetzgebung, welche die Ehe in der Achtung herabsetzt, sich doch desto mehr mit bindenden Ehegesetzen gegen uns Alle beschäftigt, daß sie nach unrichtiger Schrifterklärung die Wiederverheirathung der Getrennten, ohne Beachtung des daraus entstehenden vielfachen moralischen und bürgerlichen Schadens, unerbittlich verhindert, daß sie durch Vervielfältigung der verbotenen Grade nur ihre Dispensationsmacht und Curialtaxen vermehrt, daß sie bei den gemischten Ehen, welche in unserm paritätischen Deutschland doppelt rechtmäßig sind, und ungestört erhalten werden sollten, durch das Beharren auf dem Vorurtheil von einer alleinseligmachenden Kirche das Familienglück Vieler lebenslänglich den Störungen der Glaubenseiferer aussetzt und in das für Deutschland gleichberechtigte Zusammenleben verschiedener Kirchengenossen um fremder Zwecke willen eingreift.

7) Wir erkennen es als höchst anstößig, daß, da unser wahrer Christus in seiner Abschiedsstunde die Erinnerung an

seinen zum Besten Aller erfolgenden Märtyrertod mit dem bei feierlichen Mahlzeiten im Orient Alle vereinigenden Genuß des Brods und Weins verbunden hat, und nach 1. Korinth. 10, 16. 21. bei den Gemeindemahlen der Urchristen gewiß Alle auch am Wein Theil nahmen, dennoch seit im Mittelalter das Wunder der Wesensverwandlung (ohne Schriftgrund) behauptet wurde, der Kelch den Laien entzogen, und dadurch der consecrirende Priester in eine übermenschliche Stellung erhoben worden ist.

8) Wir kennen den das Rechtwollen störenden (antimoralischen) Schaden, welcher aus so vielen Einrichtungen entstehen muß, Kraft deren blos äußerliche Handlungen, wie Büßungen, Wallfahrten, Reliquienverehrung, Fasten, Heiligenfeste und was überhaupt Werkheiligkeit ohne Gesinnungsverbesserung zu nennen ist, der Kirchlichkeit gegen den Sinn unseres wahren geistigen Christus genugthun sollen, und nur die Ostentation des ohnehin vielfache Kosten erfordernden Kirchenregiments befördern.

9) Wir wissen, wie die Erziehung zu einem mechanischen Resignationsglauben nicht zur christlich-religiösen geistig-thätigen Gesinnung, sondern überall zum Mechanischeingelernten gewöhnt. An dem Glauben der Väter ist meist die Glaubenstreue achtungswerth, viel weniger der ihnen nach dem Gang der Zeit möglich gewordene Glaubensinhalt.

Wer, als Deutscher, kann es wie etwas Unerlaubtes behandeln, daß diese Klagen jetzt auch von dem deutschen Volksglauben, wie er unter den römischgläubigen Mitdenkenden sich aufgehellt hat, nach der dem protestantischen Princip garantirten Ueberzeugungsfreiheit ausgesprochen werden.

Warum aber, fällt hier wohl die Frage ein: Warum treten sie denn nicht ohne Streit, ohne den Schein, eine Secte stiften zu wollen, unter den Schirm des staatsrechtlich schon anerkannten Protestantismus?

Die Antwort ergibt sich klar aus dem gegenwärtigen Zwiespalt unter den Protestanten selbst.

Der eine Theil vergißt, daß das Protestiren der Reformatoren gegen Alles fortwährend zu protestiren hat, was spät oder früh als unerwiesen erscheint, und doch wie alleinrechtgläubig

als traditioneller Glaube der Väter sogar eidlich aufgenöthigt seyn soll.

Der andere Theil scheint Manches von Dem, was unerwiesen ist, oder anders oder niemals zu entscheiden wäre, in seinem Protestiren zu wichtig zu nehmen, und dadurch ein Eingreifen der weltlichen Episkopate zu veranlassen, auf welche ein Recht, über Dogmen und von den Dogmen abhängige Liturgien Vorschriften zu geben, um so gewisser nicht übergetragen seyn kann, da selbst in dem katholischen Kirchenregiment solche Aenderungen und Bestimmungen nicht einmal den geistlichen Bischöfen zugestanden sind. Die meisten Volksirrthümer verschwinden, wenn sie nicht berührt werden. Vom Teufel war im Volksglauben nicht mehr viel die Rede, je weniger man über ihn polemisirte.

Ueberhaupt scheint es Manchem bei den laut betriebenen Klagen, daß die protestantische Kirche großer Verbesserung bedürfe, mehr um die äußere Anstalt der Kirche, deren Vorstände und Machthaber sie sind, als um Belebung der christlich religiösen Gesinnung zu thun zu seyn, die doch der Zweck der Kirchen und der Schulen seyn soll.

Was konnte nun der deutsch-katholische Volksglaube, der aus der nahen und entfernteren Ueberlieferung gerne das Allgemeingültige beibehalten, aber mehr die gottandächtige Gesinnung Aller erwärmen, als den Streit der Denkstolzen entzünden möchte, Besseres thun, als daß sie

II. nur zu Dem sich bekannten, was als das Deutlichwahre und zur Religiosität für Alle Nöthige nicht nur aus den allgemein verständlichen Lehren, sondern auch geschichtlich aus dem Leben unsers sich der Gottheit als dem väterlichen Erzieher der Menschen aufopfernden wahren Messias, Jesus, allen Aufmerksamen einleuchtend entgegen kommt. Das Deutlichwahrste ist das, wodurch selbst die Samaritaner zu Sichem (Joh. 4) unsern Christus als den Weltheiland (als heilbringend für die Menschheit überhaupt) anerkannten, weil er ihnen die Gottheitsidee als nicht auf das Judenthum beschränkt, anschaulich gemacht hatte. Wie einfach und klar ist die religiöse Christlichkeit auszusprechen. Die Geistesentschlossenheit, immer das Rechte zu wollen, ist die Gottesverehrung im Geist und in der

Wahrheit. Denn dort beginnt reine Religiosität, wo der Vorsatz, in der anerkennbaren Pflichterfüllung zu leben, sich zur Gottesliebe, zum freigewollten Streben mit dem Vorbild des vollkommnen Wollens übereinzustimmen erhebt, ohne davon Furcht oder Hoffnung abhängig zu machen. Weil der klare deutsche Volksglaube Dies als das Deutlichwahre erkennt, will er auch in der Schule und Kirche, so wie es das Gemüth Aller geistig erhebt, immer daran auf das Verständlichste erinnert seyn. Eben dieses Deutlichwahre ist dann für jeden Einzelnen und für unsern ganzen Lebens- und Staatszustand das bleibend Wohlthätige, wenn vielmehr von Aufmunterungen zum Guten und zum Rechtwollen als von Klagen über Sünden die Rede, und der sogenannte Gottesdienst vielmehr zur belebenden Andachtsübung wird, wo besonders Alles, was zum Guten erzieht und die Mittel dazu in's Licht stellt, als das wahrhaft Erbauliche lebendig hervorgehoben werden soll, damit desto weniger von Sünden und von Sündenvergebung die Rede werden muß. Dabei aber wollen sie zwar

III. gegen Alles, was einmal Aufgabe des religiösen Nachdenkens geworden ist, nicht gleichgültig seyn. Aber sie suchen nicht die Religiosität in der Beschäftigung mit Glaubensaufgaben, die am Ende, besonders für die Nichttheologen, nur in ein Glauben an die Ausleger dunkler Texte oder vorgeblicher Versöhnungen zwischen Glauben und Wissen sich auflösen.

Weil die Religiosität und Christlichkeit die Angelegenheit Aller, also auch für Alle in Wahrheit erkennbar seyn soll, ja, weil vornehmlich für die jetzt sogenannten Laien die Kirche ein Mittel der Geistes- und Gemüthserhebung werden kann, halten die Denkfähigen mit Recht fest an dem V o r b e h a l t, sich, auch wenn die Gottesgelehrsamkeit von ganz Deutschland sich versammelt hätte, von zwei, drei möglichen Deutungen keine wie entschieden aufnöthigen zu lassen. Sie sind vom Sectenmachen gerade dadurch frei, daß sie darüber, ob der Eine dieses, der Andere jenes Unentscheidbare als das ihm Wahrscheinlichere wähle, oder ob er gar nicht zum Wählen sich entschließe, mit Keinem sectirisch streiten wollen. Sie halten aber doch die Religionslehre nicht für leer, wenn sie uns gleich nicht die Wunder

übermenschlicher Wirklichkeit anschaulich oder menschlich vorstellbar machen kann.

Haben sie für diesen Vorbehalt nicht das Beispiel der erwünschten Union zwischen Lutherischen und Reformirten für sich. Würde diese Vereinigung nicht viel früher aus dem Volksverstand hervorgegangen seyn, wenn nicht den Volkslehrern als Pflicht von vielen weltlichen Episkopen aufgenöthigt worden wäre, von den populären Worten Jesu, bei denen kein Geheimniß, kein fortwährendes Wunder angedeutet war, Eine der möglichen Auslegungen als entschieden gewiß anzunehmen und kirchlich zu behaupten, während doch nichts nöthiger ist, als daß in aller Wahrheitforschung die verschiedensten Stufen der erreichbaren Wahrscheinlichkeit von dem Gewißwissen klar unterschieden werden. Und wäre diese so wünschenswerthe Union nicht weit mehr etwas Freigewolltes geblieben, wenn sie nie mit einer Vorschrift des weltlichen Episkopats verbunden worden, wenn der Beirath einiger Kirchenlehrer blos ein mit Gründen unterstützter Rath geblieben, ja, wenn den Altlutheranern zugegeben worden wäre, daß sie dem Alter nach die Orthodoxesten seyen, und wenn sie gleich dadurch nicht die Richtigdenkenden wären, doch vor Bedrückung gesichert seyn sollten.

Wer dagegen die leidige Geschichte der endlosen Dogmenstreitigkeiten kennt, wer das tausendfache Abmühen im Aussinnen von Probabilitäten im Geiste überblickt, muß Der nicht, je mehr die Deutschkatholischen davon sich frei erhalten, ausrufen: Wie viele Fortschritte in allen menschlich wohlthätigen Forschungen würden gemacht worden seyn, wenn die Geisteskräfte, welche Jahrhunderte hindurch auf die künstlichsten Entdeckungen übermenschlicher Wirklichkeiten verwendet und allzu oft für herrschsüchtigen Sectenhaß gemißbraucht wurden, für alles Das, was dem menschlichen, am Anfang und am Ende dunkeln Lebens- und Pflichtenkreise heilbringend ist, in Thätigkeit gesetzt worden wären.

Die alles Große und Kleine umfassende Pflichtenlehre wird für die deutsch-katholischen Andachtsvereine nie leer seyn, wenn sie auch nie anders mit Lehrmeinungen ausgefüllt wird, als insofern sie religiöse Denkübungen seyn können, in denen der Scharfsinn nur, wenn er sich frei bewegt, gestärkt wird.

Das Wichtigste ist, daß nur, wenn das Deutlichwahre heilig geachtet, das Minderklare dem Fleiß der Fachgelehrten empfohlen wird, der Reiz zum Sectenmachen und zur Meinungsverfolgung, zugleich aber auch das täuschendste Mittel zur Kirchenbeherrschung und zum Kampf mit der Staatsrechtlichkeit, wie sie Deutschland Ehre macht, aufhört. Deutschland allein hat, wie der alte Friedensschluß und der neueste Staatenbund es will, wahre Rechtsgleichheit für Alle, wenn keine Fremdherrschaft mehr einwirken kann, die den Christlichgesinnten für einen Rebellen erklärt, weil er ihrer Infallibilität nicht bedarf.

Nichts aber wäre sonderbarer, als wenn Diejenigen am Ende Dissidenten heißen sollten, welche die einfachste Weise, den edlen Wunsch der westphälischen Friedensstifter, die Hebung des Dissidiums, zu erfüllen gefunden und nicht blos (wie es den Deutschen vorgeworfen wird) gedacht, sondern auch zu verwirklichen gewagt haben. Wen muß es nicht freuen, daß der hierin mündig gewordene und im Stillen thätige Volksverstand auch umsichtige Rechtlichkeit, auch Ordnungsliebe, auch entschlossene Beharrlichkeit mit dem

Audete sapere

verbindet. Der berichtigte Volksglaube wird, je mehr er die ganze Nation vereint, den an sich allgemein gültigen Artikel 16 der Bundesacte allgemeingeltend machen.

3. Urkundliche Belege.

Der Menschengeist erscheint
In mancherlei Gestalten,
Das Rechte aber wird
Gewiß doch Recht behalten.

Erste Beilage (zu S. 122).

Bonifacius des VIII. Decretale: daß die Superiorität des römischen Kirchenregiments über alle Kreatur ein nothwendiger Glaubensartikel, und das weltliche Schwert dem Wink des Priesters untergeordnet sey, wird von dem Nachfolger, Clemens V., 1306 dadurch bestätigt, daß dieser von Frankreich ganz abhängig gewordene Papst erklärt: Der König und das Königreich sollen durch jene Erklärung Unam sanctam der römischen Kirche nicht mehr, als es vorher war, unterworfen seyn.

Das Decretale: Unam sanctam, ist die entschiedenste Urkunde, wie sehr und nach welchen Beweisgründen das römische Papalsystem allgemeine „Subjection", besonders der Staatsregierungen unter die römische Kirche als Glaubensartikel fordert. Deswegen ist es in unserm Text selbst abgedruckt und S. 122 bis 127 beurtheilt.

Das Decretale war vornehmlich gegen den französischen König, Philipp den Schönen, gerichtet, welcher die Superiorität des Papstes, der ihm den Krieg mit dem von Rom damals sehr erniedrigten England und die unmittelbare Besteuerung der Klerisei untersagen wollte, heftig zurückwies. Der Nachfolger des kecken Verfassers jenes Decretale mußte bei Philipp Schutz suchen. Daher war er zu einer mildernden Erklärung des für

Gallicanischkatholische besonders anstößigen Decretale genöthigt. Er wählt die kluge Wendung: Des Königs und Frankreichs Verdienste um Rom verdienen eine Versicherung, daß das Decretale keine größere Subjection von Frankreich verlange, als schon vorher gewesen sey.

Die Wahrheit war, daß Frankreich immer sich den Einmischungen des Papats am meisten entgegengesetzt, besonders Philipp gegen Bonifacius sogar äußerste Gewalt gebraucht hatte. So groß nun die Verlegenheit Clemens des V. war, welcher „die babylonische Gefangenschaft zu Avignon", das ist, die tiefste Abhängigkeit von König Philipp beginnen mußte, so sehen wir, daß er die Erklärung seines Vorgängers durchaus nicht zurücknahm, vielmehr nur die Miene machte, wie wenn Frankreich immer schon nichts Anderes ausgeübt und sich dadurch ein großes Lob verdient hätte. Um so mehr war also die **Definitio** und **Declaratio: Unam sanctam**, als allgemeine römische Superioritätsforderung, als das wahre Papalsystem, bestätigt, wie es indeß bald laut, bald heimlicher festgehalten wird.

Das besonders wegen seiner Wendung merkwürdige Decretale lautet unter Nr. 16 der **Extravag. Commun. Lib. V. tit. 7** wie folgt:

Clemens V. Lugduni.

Meruit charissimi filii nostri, Philippi [86]) **Regis Francorum** illustris ***sincerae affectionis ad Nos et Ecclesiam Romanam integritas*** et progenitorum suorum praeclara merita meruerunt, meruit insuper Regnicolarum puritas et devotionis synceritas, ut tam Regem, quam Regnum favore benevolo prosequamur. Hinc est, quod nos Regi et Regno per Definitionem et Declarationem bonae memoriae ***Bonifacii Papae VIII.*** praedecessoris nostri, quae incipit: Unam sanctam, ***nullum*** volumus vel

---

86) Bonifacius **VIII.** starb 1303, nachdem ihn König Philipp zu Anagni hatte gefangen nehmen lassen, der Papst aber diesen „Sohn, um ihn zu bessern", excommunicirte, und die Unterthanen vom Staatseid lossprach. Schröckh Kirchengesch. Thl. 26. S. 580. Der Proceß gegen Bonifacius nach seinem Tode endigte mit Freisprechung und Belobung. S. ebendaselbst Thl. 31. S. 35.

intendimus *praejudicium generari, nec* quod per illam Rex, Regnum et Regnicolae praelibati *amplius Ecclesiae sint subjecti Romanae, quam antea existebant*, sed intelligantur, *in eodem esse statu, quo erant ante Definitionem* praefatam, *tam quantum ad Ecclesiam, quam etiam ad Regem, Regnum et Regnicolas* superius nominatos.

Der Sinn auf Seiten des heiligen Vaters war: Bonifacius habe nur ausgesprochen, was vorher schon als subjectio der römischen Kirche gebührte.

Zweite Beilage (zu Seite 211).

Alexander VI. ad hanc sacram Petri sedem, meritis licet imparibus, evectus, schenkt Ost- und Westindien an Portugal und Spanien 1493 durch eine von ihm motu proprio et ex certa scientia bestimmte Gränzlinie, so, daß Jeder sieht, Se. Heiligkeit habe die certa scientia nicht gehabt, daß die Spanier auch, ohne Verletzung jener Linie, immer westwärts schiffend, doch (durch die Magellanische Straße) in das den Portugiesen geschenkte Westindien gelangen könnten. Se. Heiligkeit war demnach so unbehutsam, die göttliche Auctorität, nach welcher sie zu handeln versichert, durch Ziehung einer Scheidungsline zu compromittiren, welche nur Unkenntniß der Sache beweist.

Alexander episcopus servus servorum Dei charissimo in Christo filio *Ferdinando* Regi et charissimae in Christo filiae *Elisabeth* Reginae Castellae, et Legionis, Aragonum, Siciliae et Granatae illustribus salutem et apostolicam benedictionem.

Vos tamquam veros catholicos Reges et Principes recuperatio regni Granatae a tyrannide Saracenorum hodiernis temporibus per vos cum tanta divini nominis gloria facta testatur.

Sane accepimus quod vos aliquas insulas et terras firmas, per alios hactenus non repertas quaerere, ut illarum incolas ad colendum Redemptorem nostrum, et fidem catholican profitendum reduceretis, *dilectum filium Christophorum Colon, virum utique dignum et plurimum commendandum, ac tanto*

negotio aptum cum navigiis et oneribus ad similia instructis, non sine maximis laboribus et periculis ac expensis *destinatis,* ut terras per mare, ubi hactenus navigatum non fuerat, diligenter inquireret. *Qui tandem* divino auxilio facta extrema diligentia in mari Oceano navigantes certas *insulas invenerunt, in quibus, quam plurimae yentes pacifice viventes et ut asseritur, nudae insedentes, nec carnibus vescentes inhabitant, et* ut praefati nuntii vestri possunt opinari, gentes ipsae in insulis et terris praedictis habitantes *credunt unum Deum, creatorem in Coelis esse,* ad fidem catholicam amplexandam, et bonis moribus imbuendum satis apti videntur.

Nos igitur hujusmodi vestrum sanctum et laudabile propositum plurimum in Domino commendantes hortamur vos et per sacri lavacri susceptionem, qua mandatis apostolicis obligati estis, ut, *cum expeditionem hujusmodi omnino prosequi orthodoxae fidei zelo intendatis.*

Et ut tanti negotii provinciam apostolicae gratiae largitate, donati liberius et audacius assummatis, *motu proprio* non ad vestram vel alterius pro vobis super hoc nobis oblatae petitionis instantiam, sed *de nostra mera liberalitate et ex certa scientia, ac de apostolicae potestatis plenitudine omnes insulas et terras firmas inventas et inveniendas, detectas et detegendas versus occidentem et meridiem, fabricando et construendo unam lineam a polo arctico, scilicet septentrione ad polum antarcticum, scilicet meridiem sive terrae firmae et insulae inventae et inveniendae sint versus Indiam aut versus aliam quamcunque partem, quae linea distet a qualibet insularum, quae vulgariter nuncupantur de los Azoresy capo Verde, centum leucis versu occidentem et meridiem, ita quod omnes insulae et terrae firmae repertae et reperiendae, detectae et detegendae a praefata linea versus occidentem et meridiem per alium regem aut principem Christianum non fuerint actualiter possessae usque ad diem nativitatis domini nostri Jesu Christi proxime praeteritum,* a quo incipit annus praesens millesimus quadringentesimus nonagesimus tertius, quando fuerunt per nuntios et capitaneos vestros inventae aliquae praedictarum insularum, *authoritate omnipotentis Dei nobis in beato*

Petro concessa, ac vicariatus Jesu Christi, qua fungimur in terris, cum omnibus illarum dominiis, civitatibus, castris, locis, et villis, juribusque et jurisdictionibus ac pertinentiis universis *vobis heredibusque* et successoribus vestris Castellae, et Legionis Regibus *in perpetuum tenore praesentium donamus, concedimus, assignamus,* vosque et heredes ac successores praefatos illarum dominos cum plena, libera, et omnimodo potestate, authoritate et jurisdictione facimus, constituimus et deputamus.

Quibuscumque personis cujuscumque dignitatis etiam imperialis et regalis, status, gradus, ordinis, vel conditionis *sub excommunicationis latae sententiae poena, quam eo ipso, si contrafecerint, incurrant, districtius inhibemus, ne ad insulas et terras firmas inventas et inveniendas detectas et detegendas versus occidentem et meridiem, fabricando et construendo lineam a polo arctico ad polum antarcticum, sive terrae firmae et insulae inventae et inveniendae sint versus Indiam aut versus aliam quamcunque partem, quae linea distet a qualibet insularum, quae vulgariter nuncupantur de Azoresy capo Verde, centum leucis versus occidentem et meridiem ut praefertur, pro mercibus habendis, vel quavis alia de causa accedere praesumant absque vestra ac heredum et successorum vestrorum praedictorum licentia speciali.*

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis dominicae MCDXCIII. IV. nonas maji pontificatus nostri anno I.

Bekannt genug ist's, daß Portugal und Spanien, denen als ächtkatholischen Regenten Se. päpstliche Heiligkeit ex certa scientia und unter Auctorität ihres Rechts, Vicarius Jesu in his terris zu seyn, West- und Ostindien geschenkt und assignirt hat, von diesen Ländern das Wenigste im Besitz behalten haben, ungeachtet sie das priesterlich- und römischkatholische Kirchenthum dort aufs Strengste einführten und despotisch durchsetzten.

Dagegen besitzen bekanntlich den größten Theil jener Länder nichtkatholische Nationen, welche vermöge der päpstlichen Bulle eben deswegen eo ipso mit unmittelbarer Excommunication gestraft seyn müssen, demungeachtet aber sich ganz wohl befinden.

Was müssen nicht die Hæretici denken: Wenn der Vicarius Jesu Christi in irdischen Dingen die Scheidungslinie so ungeschickt

gezogen hat; wie kann man Ihm zutrauen, daß Er sie in geistigen und himmlischen Dingen richtiger und mit besserem Erfolg zu ziehen wisse und gewußt habe?

Wir gaben nur einen Auszug, aber wörtlich genau, das Wesentliche dieser in den Bullarien gedruckten Documente, welche beweisen, was kurz vor der deutschen Reformation das römische System von Oberherrlichkeit über Alles als geglaubt voraussetzen konnte. Was aber damals, wie allgemein anerkannt, auftrat, ist dennoch immer eben dasselbe, nicht blos als Prätension, sondern auch wie altes Recht, das mit allen Mitteln, nur soweit es die Zeit erlaubt, für die Kirche Gottes, das ist, für jenes Kirchenregiment, wiederhergestellt werden müßte.

Dritte Beilage (zu S. 219).

In welcher Höhe sich die Infallibilität des römischen Universalkirchenregiments noch 1650 ihre Plenipotenz und Superiorität über Alles, im Gegensatz auch gegen Das, was Staatsregierungen wegen Staatspflichten über das Aeußere des ihren Rechtsschutz genießenden Kirchenwesens verordnen, gedacht habe, ist aus dem Ton und Inhalt der den westphälischen Frieden geradezu cassirenden und annullirenden Bulle authentisch zu ersehen. Sie zeigt, was dem Aechtrömischgläubigen zu glauben möglich seyn muß, so lange er nicht annehmen kann, daß die Infallibilität selbst die Rechte ihrer Plenipotenz nicht richtig gekannt habe. Sie zeigt, daß und warum die dortigen Friedensstifter, auch die Katholischen, nicht als Römischgläubige handelten und nicht als solche hätten handeln können, ohne ihre Staatsregierungspflichten und Rechte, durch Frieden den Staat zu retten und auch den Kirchen zu gewaltloser Hebung des Dissidiums Ruhe zu gewähren, gegen den papalischen Grundsatz, daß die Ketzer als Rebellen gegen das römische Kirchenregiment nie einen sichern Besitz der Kirchenmittel erhalten sollten, aufzuopfern. Sie zeigt also, wer mit der feierlichsten Festsetzung und Anerkennung der beiden deutschen Kirchen in Rechtsgleichheit stellenden Verfassung und dem das Aeußere des Kirchenwesens betreffenden Staatsrecht nicht übereinstimmen könne,

so lange an die geistliche Fremdherrschaft geglaubt wird. Sie zeigt, daß man in Harmonie mit dem deutschen Staatsrecht deutschkatholisch seyn kann, wie die katholischen Paciscenten dies bleiben wollten, während sie das römische Superioritätssystem factisch zurückwiesen und die Infallibilität der auf ihr volles Wissen sich berufenden Bulle nicht anerkannten.

Das Document, welches die Römischgläubigkeit jetzt wohl viel anders gefaßt wünschen möchte, lautet also:

Bulla Pontificia adversus Instrumentum Pacis Westphalicæ [87]).

S. D. N. D. Innocentii X. divina Providentia Papae christianissimi *Declaratio Nullitatis articulorum nuperae pacis Germanicae* Religioni Catholicae, Sedi Apostolicae, Ecclesiis aliisque locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodolibet praejudicialium.

Innocentius Papa christianissimus.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Zelo Domus Dei **animum nostrum assidue commouente in eam praecipue curam sedulo incumbimus, vt Orthodoxae fidei indegritas, ac Ecclesiae Catholicae dignitas, et autoritas vbique sarta tecta conseruetur, neve eorum, qui quaerunt sua potius, quam quae Dei sunt, facto *jura Ecclesiastica, quorum Assertores a Domino constituti sumus,* aliquod detrimentum accipiant, Nosque supremo judici rationem villicationis nostrae reddituri, negligentiae in credita Nobis Administratione arguamur.**

Sane cum intimo doloris sensu accepimus, quod per complures, vnius Osnabrugis die VI. Aug. praesentis anni MDCXLVIII

---

[87]) Nach dem Abdruck im **II.** Theil der nürnbergischen Friedensexecutionshandlung, von v. Meiern. Göttingen 1738. Fol. 781—784. Die 1648 publicirte Bulle wurde 1650 zu Wien von dem päpstlichen Nuntius mit einer neuen Vorrede wieder aufgelegt. Nach seiner Verordnung sollte sie an alle österreichische Kirchen angeschlagen werden. Sie wurde aber auf ausdrücklich kaiserlichen Befehl wieder abgenommen.

inter Charissimum in Christo Filium nostrum, Ferdinandum, Romanorum *Regem in Imperatorem electum* [88]), cum suis foederatis et adhaerentibus ex vna, ac Suecorum cum eorum itidem foederatis, et adhaerentibus ex altera parte; nec non alterius pacis Monasterii Westphaliae die XXIV. Octobr. ejusdem anni MDCXLVIII inter eundem Ferdinandum, *Romanorum Regem in Imperatorem electum*, cum suis pariter foederatis, et adhaerentibus ex vna, atque charissimum etiam in Christo Filium nostrum, Ludouicum, Francorum Regem Christianissimum, cum suis similiter foederatis ex altera, partibus respectiue initarum, articulos *grauissima Religioni Catholicae, diuino cultui, sedi Apostolicae et Romanae, ac inferioribus ecclesiis ordinique ecclesiastico, ac jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, exemptionibus, priuilegiis, bonis ac Juribus illorum illata fuerunt praejudicia.*

Etenim pactionibus partim utriusque partim alterius pacis hujusmodi »inter alia, bona ecclesiastica alias ab *haereticis* occupata illisque eorumque Successoribus in perpetuum addicuntur. *Haereticis Augustanae, vt vocant, confessionis, suae liberum haereseos exercitium in plerisque locis permittitur,* et locorum pro aedificandis ad hunc effectum templis assignatio promittitur, *ipsique cum Catholicis ad publica munia, et officia,* ac ad nonnullos Archiepiscopatus, Episcopatus, aliasque dignitates, et beneficia ecclesiastica precumque primariarum eidem Ferdinando *Regi in Imperatorem electo* a praefata sede Apostolica concessarum participationem, *admittuntur. Annatae, Jura Pallii, Confirmationes, Menses papales et hujusmodi jura, ac reseruationes* in bonis ecclesiasticis dictae Confessionis Augustanae excluduntur, *Confirmationes electionum, seu postulationum* praetensorum Archi-Episcoporum, Episcoporum, aut Praelatorum ejusdem confessionis *potestati seculari attribuuntur.* Plures *Archi-Episcopatus, Episcopatus, Mona-*

---

88) Weil sich seit Rudolph von Habsburg die deutschen Kaiser nicht mehr zu Rom krönen ließen, also ächtdeutsch die päpstliche Krönung nicht wie eine Confirmation als nöthig erkannten, meinte die Papstmacht das Recht zu haben, sie blos als gewählte reges anzuerkennen. Ps.

steria, Praeposilurae, Balliviae, Commendae, Canonicatus, et alia beneficia, et bona ecclesiastica Principibus *haereticis*, eorumque haeredibus, etiam sublata denominatione ecclesiastica, *in feudum perpetuum sub dignitatis secularis titulo conceduntur.*

»*Contra pacem hujusmodi, vllumue ejus articulum nulla jura Canonica,* vel ciuilia, communia vel specialia, consiliorum decreta, Religiosorum ordinum Regulas, *juramenta aut concordata cum Romanis Pontificibus,* vllaue alia statuta, siue Politica, siue Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri, vel admitti debere disponitur [89]).

»*Numerus septem Electorum imperii olim Apostolica autoritate praefinitus, sine nostro et sedis praefatae beneplacito augetur,* et octauus Electoratus in fauorem Caroli Ludouici, Comitis Palatini Rheni *haeretici* instituitur, aliaque multa, *quae pudet referre,* orthodoxae Religioni, Sedique praefatae Romanae, et inferioribus ecclesiis caeterisque praemissis summopere praejudicialia et damnosa decernuntur.«

Et quamuis Venerabilis Frater, Fabius Episcopus Neritonensis noster, et sedis praefatae ad Tractum Rheni, et inferioris Germaniae partes Nuncius Extraordinarius, in executionem mandatorum nostrorum fuerit palam, nostro, et ejusdem sedis nomine, protestatus, ejusmodi »articulos esse irritos, nullos, iniquos, ac *per non habentes potestatem temere contractos*, atque pro talibus ab omnibus habendos: ac *notissimi juris sit quamcunque transactionem, seu pactionem in rebus ecclesiasticis sine praefatae sedis auctoritate factam* [90]), *nullam*

---

89) Die paciscirenden Regierungen sahen voraus, daß die römische Papstmacht, eine Superiorität des Geistlichen über das Weltliche immer prätentirend, sich ihren das Weltliche (das kirchliche Stiftungsvermögen) nach Recht und Zeitbedürfniß ordnenden Vertragsbeschlüssen widersetzen werde, hatten zum Voraus solche Proteste abgewiesen. Dieses wissend, meint Innocenz doch, die Regierungsverträge, welche deutschkatholisch handelten, annulliren zu dürfen. Ps.

90) Die **Sedes Apostolica** spricht immer als Centrum der ganzen, einzig ächten Christenheit, als Wahlregent der ganzen kirchlichen Universal-Monarchie. Ps.

nulliusque roboris et momenti existere;" attamen quo efficatius praemissorum indemnitati consultum sit, pro commissis, Nobis *ex alto pastoralis officii debito* prouidere volentes, ac instrumentorum vtriusque pacis hujusmodi, omniumque in illis contentorum, caeterorumque hic etiam necessario exprimendorum et inserendorum tenores etiam veriores, et datas ac si de verbo ad verbum insererentur praesentibus, pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, "*motu proprio, ac ex certa scientia et matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine*[91]) *praedictos alterius, seu vtriusque pacis hujusmodi articulos, caeteraque in dictis instrumentis contenta, quae Catholicae Religioni, diuino cultui, animarum saluti, eidem sedi Apostolicae, Romanae et inferioribus ecclesiis, ac ordinis et statui Ecclesiastico,*" illorumque personis, membris, rebus, bonis, jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, priuilegiis, praerogatiuis et juribus quibuscunque *quomodo libet officiunt, seu praejudicium etiam minimum afferunt,* aut inferre, seu intulisse, et alias nocere, seu nocuisse quomodo dici, intelligi, praetendi, vel censeri possent, cum omnibus inde secutis, et quandocunque secuturis, "*ipso jure nulla, irrita, inualida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino fuisse et perpetuo fore, neminemque ad illorum et cujuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint, obseruantiam teneri,*" neque ex illis cuique aliquod jus, vel actionem, aut titulum coloratum, vel causam praescribendi, "*etiamsi longissimi et immemorabilis temporis possessio etiam citra vllam interpellationem, seu interruptionem subsequatur,*" acquisitum fuisse, nec esse minusue vllo tempore acquiri, et competere posse, neque illa vllum statum facere, vel fecisse, atque perinde ac si nequaquam emanassent, "*pro non extantibus et non factis perpetuo haberi, tenore earundem prae-*

91) Kannte die römische Papstmacht ihre plenitudo potestatis (Machtvollkommenheit) richtig, so muß, wer römisch-katholisch seyn will, ebendies glauben und befolgen, also keinen deutschen Kirchenfrieden, keine darauf zu bauenden Rechte weder genießen noch gewähren wollen. Ps.

sentium decernimus[92]), *et declaramus.*« Et nihilominus ad abundantiorem cautelam, et quatenus opus sit *articulos praefatos, aliaque praemissa,* vt praefertur, praejudicialia, motu, scientia, deliberatione et potestatis plenitudine paribus, »*damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus,* viribusque et effectu euacuamus, et *contra illa deque eorum nullitate, coram Deo protestamur.*

»Et quatenus itidem opus sit, eandem sedem Apostolicam, Romanamque, et inferiores ecclesias, ac quaelibet loca pia, et quascunque personas Ecclesiasticas aduersus illa in integrum, ac pristinum, et in eum ac ante praedictam, et quascunque alias assertas, seu praetensas anteriores transactiones, pactiones seu conuentiones circa praemissa vbicunque, et quomodcunque factas, erant, *statum restituimus, reponimus ac plenarie redintegramus.*«

Praesentes quoque litteras cum omnibus et singulis in eis contentis, etiam ex eo quod praefati, et quicunque alii etiam speciali mentione, et expressione digni, et in praemissis seu eorum aliquo interesse habentes, seu quomodo libet praetendentes illis nullatenus consenserint, nec ad ea vocati, citati vel auditi, minusque causae, propter quas eaedem praesentes emanarunt deductae, verificatae, seu alias sufficienter, aut etiam nullo modo justificatae fuerint, nullo vnquam tempore de subreptionis, obreptionis, nullitatis aut inualiditatis vitio, seu intentionis nostrae, aut alio quouis quantumlibet magno, incogitato, et substantiali defectu, aut ex alio quouis capite a jure vel facto, aut statuto, vel consuetudine resultante, aut ex quocunque alio colore, praetextu, causa et occasione notari, impugnari, inualidari, retractari, in jus vel controversiam reuocari, aut ad terminos Juris reduci posse, sed easdem praesentes semper

---

92) Die römische Papstmacht legt nicht etwa eine rechtliche Protestation ein, wie dies ein Dritter, wenn er seine Rechte verletzt glaubt, als Vorbehalt aussprechen kann. Sie hält sich für befugt und verpflichtet zu cassiren, zu annulliren. Wer folgerichtig römisch-katholisch seyn will, muß Dieser nicht eben Dieses und was daraus folgt, behaupten und befolgen?

Ps.

validas, firmas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et spectabit quomodo libet, in futurum inuiolabiliter obseruari, *sicque et non aliter in praemissis omnibus et singulis per quoscunque judices ordinarios, et delegatos etiam Palatii Apostolici Auditores, nec non S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos, ac ejusdem sedis Nuncios, et quosuis alios quocunque autoritate fungentes, nunc et pro tempore existentes, sublata eis, et eorum cuilibet quauis aliter judicandi, declarandi et interpretandi facultate et autoritate scienter vel ignoranter, contigerit attentari, decernimus* [93]).

Non obstantibus praemissis, ac quibusuis constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis tam generalibus quam specialibus, etiam in Conciliis vniuersalibus edictis, et quatenus opus sit, nostra et Cancellariae Apost. Regula de non tollendo jure quaesito, et constitutione fel. rec. Pii Papae Quarti praedecessoris Nostri de gratiis qualecunque interesse Camerae Apostolicae concernentibus, infra certum tum expressum tempus in eadem Camera praesentandis et registrandis, ita vt praesentes nullo vnquam tempore in eadem Camera praesentari, seu registrari necesse sit; *Legibus quoque Imperialibus, et municipalibus, nec non quibusuis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quauis firmitate alia roboratis statutis, vsibus et consuetudinibus etiam immemorabilibus,* priuilegiis quoque indultis, concessionibus, et litteris Apostolicis, quibuscunque locis, et personis etiam Imperiali, Regali, et alia quauis, siue Ecclesiastica, *siue mundana dignitate fulgentibus*, et alias quomodo libet, qualificatis, ac specialem expressionem requirentibus, *etiam motu, scientia, deliberatione, potestatis plenitudine similibus* [94]); *etiam consistorialiter*, sub quibuscunque

---

93) Wie dieses Decretiren immer, wie es einer irrefragabeln Gottesmacht zusteht, gleichförmig behauptet und nicht einmal stillschweigend verbessert worden ist, zeigen die deswegen in Beil. IV. angefügten Data. Ps.

94) Setzt nach dieser Stelle die päpstliche Machtvollkommenheit nicht voraus, daß ein andermal sie sich selbst entgegen seyn könne? Ps.

*

tenoribus et formis, ac cum quibusuis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, et insolidis clausulis, et decretis etiam irritantibus, et alias *quomodolibet in contrarium praemissorum concessis*, editis, factis, ac pluries et iteratis vicibus confirmatis, approbatis et innovatis.

Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro sufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, indiuidua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quauis alia expressio facienda, aut alia exquisita forma ad hoc seruanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum inserti essent, praesentibus pro plene, et sufficienter expressis et insertis formamque in illis traditam pro seruata habentes ad praemissorum effectum specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Volumus autem, vt earundem praesentium transumtis, etiam impressis, manu Notarii Publici subscriptis et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides vbique locorum et gentium, in judicio et extra illud adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Nou. MDCXLVIII. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Spätere Abdrücke wurden unterzeichnet:

Romae et Florentiae apud Dominicum Giraffium.

M. A. Maraldus,

MDCL. Superiorum permissu.

Der Wiener Abdruck hatte die Note:

Romae ex Typographia Reverendae Camerae Apostolicae MDCL. et denuo Viennae Austriae ex typis Matthiae Cosmerovii in Aula Coloniensi, de mandato Illustrissimi et Reverendissimi Domini, D. Camilli Meltii, Archiepiscopi Capuae, apud Sacram Caesaream Majestatem Nuncii Apostolici. die 7 Septembris 1650.

Vierte Beilage (zu S. 192).

Fortdauernde Nichtanerkennung des westphälischen Friedens bis auf die deutsche Bundesacte 1815.

Ein denkwürdiges Beispiel, wie die Papstmacht ihre Rechtsmeinungen in's Leben überzuleiten nie vergesse, ist da, wo man oft so ungerne den Protestantismus zur Wachsamkeit erwecken hörte, in der Berliner Monatschrift (8. Bands 8. St.) 1786 den Hörenden vorgehalten.

Jener nicht ohne Willen des diplomatisch so erfahrenen Ministers von Herzberg verfaßte Aufsatz bemerkt: Die päpstliche Protestation gegen den wichtigsten Staatsvertrag Europa's, den westphälischen Frieden, ist auch eine nie zurückgenommene Anmaßung des römischen Bischofs, welcher von gutmüthigen Protestanten für unbedeutend und folgenlos ausgegeben wurde (Juli 1785 S. 65). Gutmüthige Katholiken sagten (s. Mai 1785 S. 446 f.): „diese Protestation sey längst vergessen, ein bloßes Schreckbild für Kinder, das keine Furcht erregen müsse noch könne, da man jetzt in Rom seit lange die Dinge anders und besser einsehe, als zu Zeiten Papstes Innocenz X.“ ....

Ist Dem so? denkt man zu Rom wirklich nicht mehr an diese Protestation? — Hier ist ein neues Factum vom Jahre 1782.

Das Diöcesanrecht des Erzbischofs von Cöln über die klevischen Lande wurde von preußischer Seite bestritten (s. auch Berl. Monatschr. Juni 1786 S. 518, die Note). 1782 wurde von Preußen mit dem römischen Hofe Unterhandlung gepflogen. Unter mehreren Gründen zum Beweise der Unabhängigkeit der klevischen Katholiken von Cöln, ward auch der §. 48 des V. Artikels des westphälischen Friedens angeführt.

Wie aber lautete hierauf die päpstliche Antwort? „In dieser Sache kann nicht angeführt werden, daß laut dem Art. 5 des westphälischen Friedens eine Absonderung geschehen seyn soll. Denn es ist bekannt, daß der heilige Stuhl diesen Frieden niemals erkannt hat, gegen welchen Innocenz X. protestirte, nicht nur mündlich durch seinen Nuntius

Fabio Chigi, welcher hernach unter dem Namen Alexander VII. sein Nachfolger ward, sondern auch durch zwei Verordnungen. Da Se. Maj. ruhmwürdigst erklärt haben, sich den Gesetzen, Rechten und der Ehre des heiligen Stuhls gemäß bezeigen zu wollen, so werden Sie erlauben, daß der heil. Vater nicht einen Grund (oder Räsonnement) annehme, welcher allem Diesem gerade entgegen seyn würde."

So fest hält man sich noch an die alten Grundsätze! So sollte der heilige deutsche Vertrag, der den schrecklichen deutschen Krieg endigte, nicht einmal in einer Streitfrage deutscher Reichsfürsten über das Verhältniß deutscher Unterthanen ihrer deutschen Provinzen angewandt werden können! Und doch soll das römische System sich gebessert haben?

Seit dem Ende des siebenjährigen Kriegs änderte sich in Deutschland die Stimmung wegen der Rechtsgleichheit der von zweierlei Principien ausgehenden Kirchen so sehr, daß nunmehr die dem römischen Superioritätssystem gemäßeste Form des Annullirens gegen Staatsverfügungen, die den äußern rechtlichen Bestand des Kirchenwesens betrafen, nicht mehr anwendbar war.

Der seiner Zeit kundige Staatsmann, Cardinal Consalvi, wählte deswegen zu Wien die mildere Form des Protestirens; und protestiren darf allerdings Der, dessen Rechte durch Verträge verletzt werden, welche andere Machthaber unter sich abschließen. Sollte aber hier statt des Annullirens wenigstens ein Protestiren als Rechtsverwahrung eintreten, so müßte natürlich vorher darzulegen seyn, woher das römisch-päpstliche Kirchenregiment das behauptete Recht über Alles, was die alleinseligmachende Kirche betrifft, besitze? was Alles ohne Einwilligung des Papalsystems nicht geschehen dürfe, und besonders, woher die römischprätendirte Superiorität auch über das Kirchenvermögen zu disponiren habe. Sogar das römische Reich, meint ein Wink der Consalvischen Protestation, hätte als päpstlich consecrirt wiederhergestellt werden sollen.

Der letzte Grund, wodurch diese Ansprüche auch in Gemüthern,

die es gut meinten und wenigstens keine Täuschung beabsichtigten, entstehen konnten, ist immer dieser, daß die Obern der Kirche ihre allmälig gebildeten Lehren und die dafür eingeführte disciplinarische Lebensordnung für das Moralisch-Nothwendige hielten, ohne welches die Laienwelt nicht mit Dem, was Gott durch Christus wolle, mittels der durch die Weihe erhobenen Priesterschaft in thätige Uebereinstimmung zu bringen vermöge.

So lange der Volksglaube die gesammte Kirchenverfassung als eine Gottesregierung (Theokratie) mit dem zur Beseligung Moralisch-Nothwendigen, mit der nur durch geistiges Rechtwollen möglichen Verehrung der das Heilige väterlich wollenden Gottheit verwechselt, bleiben alle die Folgen der bisher geschilderten Römischgläubigkeit.

Daher erklärt sich auch die 1815 zu Wien zwar staatsrechtlich zurückgewiesene, aber doch wegen des Dunkels der unsichtbaren Verhältnisse nicht ohne einen gewissen Schauder betrachtete

Protestatio

nomine Sanctitatis Suae *Pii Papae VII.* et Sanctae *Sedis apostolicae,* contra ea omnia, quae in praejudicium jurium et rationum *Ecclesiarum Germaniae,* atque etiam *Sanctae Sedis,* vel *Sancita* vel *manere permissa* sunt in Congressu Vindobonensi.

(Data Vindobonae d. 14. Juni 1815.)

Ego *Hercules,* S. R. E. *Cardinalis Consalvi,* Diaconus Sanctae Agathae ad Suburram, Sanctitatis Suae Pii Papae VII. a secretis status, Ejusdemque Plenipotentiarius ad congressum Vindobonensem, omnibus et singulis chirographo hoc testatum facio, non eas tantum partes mihi a summo Pontifice apud Vindobonensem Congressum fuisse commissas, ut *Dominiorum Sanctae Sedis apostolicae*[95]) curam susciperem, sed attendendum etiam mihi SSmi Domini jussu fuisse, diligenterque cavendum, ne occasione generalis pacificationis constabiliendae, ac rerum Europae componendarum, *Germanicae ecclesiae et*

[95]) Wiederherstellung des Kirchenstaats als weltlicher, zu Erhaltung des Kirchenregiments dienender Regierung.

apostolica Sedes, in earum juribus, immunitatibus, privilegiis, bonis, et, quod caput est, *in divino cultu et salute animarum, aliquid detrimenti acciperent,* immo vero mihi omni studio enitendum, ut, *quidquid damni,* tam in *spiritualibus,* quam in *temporalibus* rationibus suis, vicissitudine praeteritorum temporum, in *Germania* passa esset Ecclesia, *sarciretur.*

Ut his partibus satisfacerem, ubi primum cognovi, auctoritate principum supremorum imperiali hac regiaque in urbe congregatorum, peculiarem constitutam fuisse *Commissionem,* ad quam de *Germaniae negotiis* cognoscere, deliberare et constituere pertineret, Celsissimo Principi de *Metternich,* praesidi ejus Commissionis, *Sanctitatis Suae expostulationes* (!) in scriptis, praedictae Commissionis exhibendas obtuli die 17. novembris elapsi anni 1814.

In iis de *omnibus illis rerum immutationibus* sum conquestus, quae superioribus annis *improbante* (ut publicis documentis patet) SSmo Domino Nostro in *Germania* sunt factae, quarum multae plurimum etiam *conventionum,* praesertim vero *Comitiorum Ratisbonensium* anni 1803, *sanctione firmatae* fuerunt, in *detrimentum Ecclesiarum, locorum et institutionum,* ipsiusque etiam *Romani Imperii,* unde tam exitialia damna manarunt in spirituales etiam Ecclesiae rationes et animarum salutem, nec non grave illatum fuit praejudicium et apostolicae Sedis juribus, quae tot saeculorum spatio fuerant ab Imperatoribus ipsis, caeterisque Imperii Principibus agnita; quibus expositis Sanctitatis Suae nomine precatus sum, ut, pro justitia et sapientia clarissimorum *Principum, remedium tantis malis afferretur.* Ipsorum praeterea *Legatos obtestari non destiti,* ut in instauratione rerum Germaniae, cui daturi essent operam, *catholicae religionis, animarum salutis, juriumque Ecclesiarum germanicarum,* et *apostolicae Sedis,* potissimam habere vellent rationem.

Quod ad res *ecclesiasticas* attinet, propensa voluntas Principum, quorum imperio Germania regitur, saepius declarata, *spem* excitat, fore, ut illae quamprimum, *ad praescripta legum ecclesiae,* componi atque ordinari possint.

Quod vero ad *temporales Ecclesiarum Germaniae posses-*

siones pertinet, plura in congressu aut *sancita*, aut *manere permissa* sunt, quae Sanctitatis Suae animum magno dolore sunt affectura.

Principatus enim *temporales*, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, *instaurati non sunt*, immo *Principibus saecularibus*, tam catholicis [96]) qum *a-catholicis*, *attributi; bona ac reditus Cleri*, tum saecularis tum regularis, utriusque sexus, *quae patrimonium Ecclesiae sunt*, ex parte penes *novos* eorum *possessores*, quin ulla *legitimae* potestatis sanctio intercesserit, *relinquuntur*, ex parte autem *ab iis usibus*, in quos ordinata erant, *abstracta et aversa manere permittuntur*. Ipsum denique *sacrum Imperium romanum*, *politicae unitatis* centrum jure habitum, et religionis sanctitate *consecratum*, *minime redintegratum est*.

Cum igitur *Sanctissimus Dominus*, pro ea, qua premitur Dominici gregis atque Ecclesiarum omnium sollicitudine, ac jurisjurandi in Sua ad summum Pontificatum evectione praestiti religione obstrictus, hujusmodi *damna temporalibus Ecclesiarum germanicarum rationibus illata*, aut *manere permissa*, ex quibus praeterea catholicae rei cum graviora detrimenta necessario parantur, tum multa et magna praesidia tolluntur, non modo silentio praeterire non possit, ne adprobare illa connivendo videatur, sed more etiam Praedecessorum suorum, qui contra multo minores Ecclesiae jacturas apostolicam proferre vocem non praetermiserunt, *rationes ac jura Ecclesiae sarta tecta*, quantum in ipso est, tueri atque *intacta servare* teneatur; idcirco *Ego*, cui partes Ejus in hoc congressu commissae sunt, *exemplo* inhaerens aliorum Sanctae Sedis legatorum, ac signanter *Fabii Chisii*, Episcopi Neritonensis, apud celeberrimum *Monasteriensem* in *Westphalia* Congressum apostolici Nuntii, *contra omnia*, quae in hoc Vindobonensi Congressu *in praejudicium jurium* et *rationum Ecclesiarum Germaniae*, atque etiam *Sanctae Sedis*, vel *sancita*, vel *manere permissa* sunt, et *contra damna omnia*, quae divino cultui animarumque

---

96) Auch die Katholischen handeln hierin deutschkatholisch; betrachten also den römischen Traditionszwang nicht als bindend und gegründet. Ps.

saluti inde proveniunt, quaeque, quantum in me fuit, impedire conatus sum, nomine sanctae *Sedis apostolicae*, ac Sanctissimi Patris Nostri, Domini *Pii*, divina providentia *Papae VII.*, palam per has litteras, atque omni meliori modo, via, causa et forma, quibus pro officii mei ratione teneor ac possum, *„protestor, resisto* et *contradico"*; ad quorum omnium ampliorem notitiam, apud absentes quoque et posteros adstruendam, hanc *protestationem* manu mea subscripsi, meoque sigillo munivi, eamque in *protocollum* actorum hujus Congressus *inseri*, firmiter postulo.

Datum Vindobonae ex aedibus apostolicae Nuntiaturae die 14. Junii anni 1815.

(L. S.)

Fünfte Beilage (zu S. 31).

Heimliches Protestiren der Päpste gegen ihre Concessionen nebst bedenklichen Instructionen.

Von heimlichen Protestationen der Päpste gegen ihre öffentlich gegebenen Zusagen, um das nur nach Umständen Versprochene zurücknehmen zu können, werden in den von einem katholischen Geistlichen bearbeiteten Beiträgen zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert (Heidelberg 1818) S. 36 folgende Entdeckungen angegeben:

„Als die päpstlichen Archive nach 1809 nach Paris transportirt, der Einsicht der Gelehrten mehrere Jahre hindurch offen standen, kam manches Auffallende an das Licht; z. B. die eigenthümliche Methode, nach welcher die Päpste manche öffentlich geschlossenen Verträge dadurch cassirten, daß sie mit eigener Hand geheime Protestationen dagegen schrieben, worin sie die öffentlichen politischen Verhandlungen für abgedrungen und also ungültig erklärten, und diese Protestationen in's Archiv niederlegen ließen. So findet sich eine geheime

Protestation Alexanders VII. vom 18. Februar 1664, durch welche er seinem am 12. Februar 1664 zu Pisa geschlossenen Vertrag (worin er wegen einer dem französischen Gesandten zu Rom widerfahrenen Beleidigung Genugthuung gab, und mit den Worten schloß: „Er bitte den König, zu glauben, daß alle diese Worte und diese Gesinnungen sehr aufrichtig seyen") geradezu widerspricht und sagt: Er habe jenen Vertrag nur wegen der Drohungen Ludwigs XIV., Truppen in's römische Gebiet rücken zu lassen, auf den Rath der Cardinäle geschlossen. Er protestire aber dagegen, und erkläre Alles für ungültig &c.

S. 207—222 ist eine ähnliche Protestation Clemens XIII. vom 3. September 1764 wegen Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich.

Längst hat ebenso Koch S. 29 u. 30 in seinem vortrefflichen Werk über die deutsche Sanctio pragmatica 1789 (vergl. Dr. Jung Historia quorund. Decretorum Basileensiam. Heidelberg 1781, 4. S. 17 und Raynald Annal. Thl. 18 S. 330) nachgewiesen, daß auch Papst Eugen IV., nachdem er die Obedienz der Deutschen wieder durch Nachgiebigkeit gegen jene Bedingungen gewonnen hatte, noch auf dem Todbette eilend und feierlichst die Erklärung niederlegen ließ, wie seinen Nachfolgern nichts durch Das benommen seyn sollte, was er nach Umständen zuzugeben genöthigt gewesen sey.

Unverrückt werden die heiligen Maximen festgehalten. Und nur wer hierauf achtet, versteht, was der römische Hof dadurch gewonnen zu haben denkt, daß er, z. B. im Concordate mit Bayern (5. Juni 1817), der römisch-katholischen Kirche alle Rechte gewähren ließ, die sie nach den kanonischen Sanctionen haben soll [Artic. I. Religio Catholica Apostolica *Romana* in toto Bavariæ regno, terrisque ei subjectis (wo sie sonst nur beschränkt war) sarta tecta conservabitur, cum iis juribus, quibus *frui debet* (auch wenn sie dieselbe noch nicht hat) ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.]

Eben zu diesen kanonischen Sanctionen gehören auch die Beschlüsse des großen Lateran-Concils von 1215. Deswegen bestehen auch die römischen Geschäftsträger in den neuern Declarationen so sehr darauf, daß die katholische Kirche als die

römische gedacht und garantirt werde, und daß alles Neuconcordirte

nach Dem, was die Kanons vorschreiben, oder die rechtmäßige Gewohnheit fordert,

ohne Veränderung der Kirchendisciplin regulirt bleiben solle. (Siehe die „Neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung ꝛc. Stuttgart 1821 S. 334 und 344.) Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Aufgegeben wird nichts dieser Art, sobald nur bessere Zeiten herbeizuführen sind.

1805 berief sich der Papst in einer Instruction an den päpstlichen Nuntius zu Wien auf die kanonische Regel: Gegen einen ketzerischen Fürsten seyen die Unterthanen aller Treue und Lehnpflicht entbunden.

Die Worte der Instruction von Pius **VII.** sind italienisch und deutsch gegeben in den (überhaupt merkwürdigen) Beiträgen (eines katholischen Geistlichen) zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert (Heidelberg 1818). Der Sammler der Beiträge schöpfte hier aus dem **Essai historique sur la puissanse temporelle des Papes. Paris** 1818, welches aus dem unter Napoleon nach Paris gebrachten päpstlichen Archiv geschöpft hatte. Die Stelle ist diese:

„Man hatte (durch die damaligen Pacificationen und die Reichstagsdeputation) in Deutschland protestantischen Fürsten zur Entschädigung einige Kirchengüter gegeben; der heilige Stuhl wollte nicht, daß man darüber ohne ihn disponirte, und davon einen solchen Gebrauch machte (um aus dem Ueberfluß der ehemals der Kirche gegebenen Unterstützungen die jetzigen Bedürfnisse der sie schützenden Staaten theilweise zu decken). Dies ist der Gegenstand vieler von Rom 1803, 1804 und 1805 versandten Schriften, und vorzüglich einer Instruction für den in Wien residirenden Nuntius, in welcher wir, unter andern sehr seltsamen Dingen [97]) auch Folgendes lesen:

---

[97]) Wir lesen ebendaselbst Verwünschungen gegen den westphälischen Frieden, **la desastrosa pace di Westfalia; la pace di Westfalia segna una epoca sventuramente memorabile etc.** Wir lesen auch den Grundsatz,

„Nicht nur hat sich die Kirche bemüht, zu verhindern, daß die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigen, sondern sie hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei die Confiscation und den Vermögensverlust Derer,, die sich dessen schuldig machten, aufgestellt."

„Diese Strafe . . . ist beschlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft, durch eine Bulle von Innocenz III.; und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehne ist es eine Regel des kanonischen Rechts: Kap. Absolutos XVI. de Hæreticis, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und Lehnspflicht."

„Wer auch nur wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können, so fährt die päpstliche Gesandtschaftsinstruction fort, die von Päpsten und Concilien gegen in der Ketzerei beharrende Fürsten ausgesprochenen Absetzungssentenzen nicht unbekannt seyn. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche

---

daß der Papst zwar nicht der Eigenthümer, aber der oberste Verwalter aller Kirchengüter ist, welches der Verfasser der Instruction beweist, durch Texte der Jesuiten Suarez und Lessius, die er als sentimento de pui accreditati theologi citirt. Neuerlich hat durch eben diese Wendung der Papst die Disposition über Kirchengüter (das ist, über den Theil der Privatvermögen und Erbschaften, welchen die Voreltern aussonderten, um zum Voraus Erziehung und Unterricht den Nachkommen desto leichter zu sichern) vindiciren wollen. Dies erklärt ein unmittelbar päpstlich accreditirter Schriftsteller zu Rom selbst, Anfossi, Haushofmeister im Vatican, unter dem Titel: Die Zurückgabe der geistlichen Güter, als unentbehrlich zum Heil Derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhls erworben haben. Bologna 2. Ausgabe 1824; s. davon die wörtlichen Auszüge in dem Vorwort zu Montlosier's Denkschrift über Enthüllung eines politisch und religiös verderblichen Systems. (Stuttgart 1826.) Dagegen erbietet sich gegen die Fürsten, welche wieder römisch-katholisch werden, die römische Curie ausdrücklich, das wegen des Anathema der Bulle in Coena Domini gegen alle Secularisationen nöthige Privilegium oder Dispensationsrecht zu gewähren, damit sie dennoch jene Kirchengüter ferner benutzen könnten.

Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu Christi (!), daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen (!!), noch nützlich, sie in's Gedächtniß zurückzurufen, (!!!) und daß sie gezwungen ist, den Lauf seiner gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen."

„Aber wenn sie (die römische Kirche) ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter für verlustig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um sie zu bereichern, sie (die römische Kirche) ihrer eigenen Domänen beraubte. Welch' ein Gegenstand des Spottes würde sie nicht den Ketzern selbst seyn, und den Ungläubigen, welche, ihren Schmerz verhöhnend, sagen würden, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tolerant zu machen."

Wir geben, um der Authenticität willen, die Worte Sr. päpstlichen Heiligkeit nach der Ursprache:

Ma non solamente *la chiesa ha procurato d'impedire che gli heretici non occupassero i beni ecclesiatici*, ha in oltra stabilito, come *pena del delitto dell'eresia la confisca et perdita dei beni degli eretici posseduti* . . . è decretata per rapporto ai beni dé privitati nello decretale d'Innosenzo III. riportata nel capo *Vergentis X. de Haeret.; et per quel che rignarda i principati*, feudi è pure regula del diritto canonico nel cap. *Absolutos XVI.* de Haereticis, *che i sudditi di un principe magnifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio*, *fedettà ed ossequio verso del medesimo.*

E niuno che sia alcun poco versato nella storia, prio ignorare *le sentenze di depositione pronunciate dai pontifici et dai concili contro dé principi ostinati nell'eresia.* Se non che siamo ora pur troppo giunti in *tempi cosi calamitosi ed tanta umiliazione per la sposa di Gésu Christo*, che sicomme a lei *non é possibile usare*, cosi neppure e spediente ricordare queste *sue santissime massime di ginsto rigore* contro i nemici ei rebelli della fede.

Ma se non prio *esercitare il suo diritto di deporre da loro principali* e di dichiarare decati da loro beni gli eretici,

potrebbe ella mai positivamente permettere per aggiumgere loro *nuovi* principati et *nuovi* beni, d'esserne spogliata elle stessa? . . . Quale occasione di diridere la chiesa non si darebbe agli cretici medesimi ed agl' increduli, i quali insultando al di lei dolore direbbero esservi trovati finalmente i mezzi, onde farla *devenir tollerante!* etc.

Die Papstmacht kann auch, da sie nie Unrecht gehabt haben kann, nichts Anderes behaupten. Sie müßte sich denn verbessern wollen, und eben dadurch sich selbst aufgeben, da sie als Statthalterin Gottes, im Namen der Kirche, nur Unverbesserliches in den vom heiligen Geiste geleiteten römischen Concilien decretirt haben kann.

Jeder jetzt in das römische Papstthum Zurücktretende hat gewiß das von Papst Pius IV. 1564 zunächst allen katholischen Kirchenfunctionärs vorgeschriebene Glaubensbekenntniß beschworen, welches nach Versicherung der katholischen Gelehrten das auch den Convertiten gewöhnlich vorgelegte ist. Dadurch erkannte der Zurücktretende eidlich und vorsätzlich:

> 14. „Ich erkenne die heilige katholische (und) apostolische römische Kirche für eine Mutter und Meisterin aller andern Kirchen."
>
> 15. „Ich gelobe und schwöre dem römischen Bischofe, Statthalter Jesu Christi und Nachfolger des seligen Petrus, des Obersten der Apostel, wahren Gehorsam, veram obedientiam."

Und eben jener Meister, der zu allen Zeiten und gegen Alle sich gleich zu bleiben verbundene römisch-päpstliche Stuhl ist's, der in der größten römisch-lateranischen Kirchenversammlung von 1215

> nicht nur etwa alle Ketzerei (oder beharrliche Abweichung von Dem, was das Concil dort als katholischen Glauben voraus angab), sondern auch alle Ketzer (haereticos) so verdammt, daß sie von den weltlichen Mächten gestraft werden müßten, und wer sie nicht bestrafe, selbst gebannt und nach Jahresfrist als Ketzer verdammt seyn solle.

Eben dieser römische Stuhl ist es, welcher in eben diesem römischen Hauptconcil

allen Regenten zur Eidespflicht macht und durch kirchliche Censur aufzunöthigen befiehlt, daß sie alle von der Kirche als Ketzer Bezeichneten, bona fide, und nach Kräften von ihren Gebieten auszutreiben (exterminare) suchen sollen. Er ist es, welcher zugleich Jeden, der sein Gebiet von dieser „ketzerischen Schändlichkeit" (ab hac haeretica foeditate) zu reinigen vernachlässige, bedroht, daß alsdann der Papst seine Vasallen von der Treue gegen ihn lossprechen und das Land solchen Katholischen einzunehmen überlassen werde, die es dann nach Austreibung der Ketzer ohne Widerspruch besitzen und in der Reinheit des Glaubens erhalten sollten.

Sollten etwa protestantische Unterthanen annehmen, daß alle diese so bestimmten Festsetzungen (canones) der römischen Meisterkirche nur verjährte Mittelaltersbegriffe wären? Hat die Papstmacht sie jemals zurückgenommen? Vielmehr ist eben jenes Decret des päpstlichen Hauptconcils das Werk eines der sachkundigsten und consequentesten Päpste, Innocenz III. Und so ist es die unmittelbare Grundlage aller bald darauf ausgeführten förmlichen Ketzerinquisitionen, von den römischkirchlichen Grausamkeiten gegen die Grafen von Toulouse, gegen die Albigenser und Waldenser an, bis auf die jetzt sich immer erneuernden Aufnöthigungen.

Sechste Beilage (zu Seite 34).

Nach dem römischen Superioritätssystem über Alles „schenkt und übereignet" 1732 eine Bulle Clemens XII. als „treuen und klugen Haushalters über das Haus Christi dem sächsischen Volke aus apostolischer Machtvollkommenheit und besonderer Gnade alle Kirchengüter und deren Früchte, die sie während des durch die Ketzerei entstandenen Irrsals widerrechtlich in Besitz genommen, wenn sie zur katholischen Kirche entweder zurückgekehrt

sind, oder zurückkehren werden." — Dieser als Disposition über sämmtliches Kirchenvermögen gefaßte Beschluß ist „nach sorgfältiger Berathung mit den ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche," erlassen, weil „die Zurückführung des erwähnten Reichs in die katholische Gesammtkirche durch niedrige, irdische Rücksichten[98]) nicht verzögert werden darf.

Die Bulle ist schon durch eine gedruckte Uebersetzung bekannt und lautet, wie folgt:

Clemens XII., Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtniß.

Der apostolische Stuhl ist stets der ihm auferlegten Pflicht eingedenk gewesen, den allein Gott gefälligen katholischen Glauben in unverletzter Einheit zu bewahren, und für das ewige Heil der von Christus mit seinem theuren Blute erkauften Seelen innige Sorge zu tragen. Er hat deshalb Alles aufgeboten, jenen Glauben aufrecht zu erhalten, wo er blühete, — wiederherzustellen, wo er darniederlag, und die Seelen der Gläubigen auf den Weg des ewigen Heils hinzuleiten. Deshalb eröffnete er die Pforten der heiligen Mutterkirche den von der rechten Bahn des alleinseligmachenden Glaubens abgewichenen Söhnen, deren er nie vergaß, und bahnte ihnen einen ebenen Weg, auf welchem sie frei und ungehindert zurückkehren könnten zu der Heerde Christi und dem Herzen des Heilands.

Wir, die Wir das Regiment der streitenden Kirche und die Leitung der Heerde des Herrn in dem Apostelfürsten, dem heiligen Petrus vom Himmel empfangen haben, und die Wir vor Allem denjenigen Provinzen des christlichen Erdkreises die Sorgfalt und Wachsamkeit Unseres Hirtenamtes zuwenden müssen, welche deren am meisten bedürftig, Wir haben vom ersten Beginnen Unseres Pontificats Unser väterliches Augenmerk auf

---

[98]) In den Deliberationen der jetzt versammelten ersten Kammer der sächsischen Ständekammer wurde besonders darauf gedrungen, daß die Deutschkatholischen auf alle Weise gehindert werden sollen, Proselyten zu machen. Sicherlich können sie solche Anerbietungen, wie der kluge Haushalter Christi zu Rom, nicht machen. Ps.

das Herzogthum Sachsen gerichtet, in welchem der Irrglaube der jüngstverflossenen Zeit entstanden und genährt worden ist, und welches zu dem angebornen katholischen Glauben zurückzuführen mehrere Unserer Vorfahren auf dem apostolischen Stuhle zum großen Ruhme ihres Namens mit unermüdetem Eifer gewirkt haben. Dennoch haben ihre vielen Bemühungen, ihre auf diesen Zweck so unablässig gerichtete Sorgfalt den erwünschten Erfolg nicht gefunden; schmerzlich getäuscht worden ist die aus dem Rücktritte Unserer vielgeliebten Söhne in Christo, Augusts, Königs von Polen, Herzogs zu Sachsen und des heiligen römischen Reichs Churfürsten, und seines königlichen Prinzen Friedrich August, von der heiligen Kirche Gottes geschöpfte Hoffnung, daß auch die übrigen Glieder des erlauchten sächsischen Fürstenstammes den so vorgezeichneten Weg einschlagen, und ihre Völker, wie sie dereinst nach dem Vorgange des sächsischen Fürstenhauses den Irrglauben erfaßt und genährt hatten, so des jenem aufgegangenen Lichtes theilhaftig würden.

Dies haben Wir lange bei Uns erwogen, und endlich den unbestrittenen Grund darin gefunden, daß die Meisten sich kaum entschließen würden, die von ihnen während des durch die Ketzerei der vergangenen Zeiten entstandenen Irrsals widerrechtlich in Besitz genommenen Kirchengüter aufzugeben, weil sie ohne diese der gewohnten irdischen Vortheile und des nöthigen Unterhalts für sich und ihre Familien unwiderbringlich beraubt und in die bitterste Armuth gestoßen werden würden. Weil aber, und dieß ist Unser fester Glaube, die Zurückführung des erwähnten Reiches in die katholische Gesammtkirche, das Heil so vieler Seelen durch niedrige, irdische Rücksichten, nicht verzögert, nicht aufgehalten werden darf, als haben Wir, die der Herr über seine Heerde bestellt hat, und um als treuer und kluger Haushalter Christi Haus zu verwalten, von dem sächsischen Volke die Furcht vor dem Verlust jener Güter und der damit Hand in Hand gehenden schmerzlichen Armuth, die einzigen möglichen Hindernisse seiner Rückkehr zu entfernen beschlossen.

Wir haben die innige Ueberzeugung gewonnen, daß dieses heilige Werk um so glorreicher gelingen werde, je glänzender Unsere und des Apostolischen Stuhles Milde und Sanftmuth

in der Erlassung jener Kirchengüter hervorleuchte. Nach sorgfältiger Berathung mit Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, und dem Beispiele einiger Unserer Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhle, besonders aber dem Uns kund gewordenen Willen Clemens XI. höchstseligen Angedenkens entsprechend

erlassen, schenken und übereignen Wir daher, unter Beirath und Genehmhaltung Unserer ehrwürdigen Brüder aus höchsteigner Bewegung und Ueberzeugung, und aus Apostolischer Machtvollkommenheit alle und jede in dem sächsischen Reiche und den dem vorgenannten König August als Herzog zu Sachsen gehorchenden Ländern, durch die Verirrung der verflossenen Zeiten occupirte Kirchengüter sammt den gezogenen Früchten aus besonderer Gnade ihren gegenwärtigen Besitzern, welche zur katholischen Kirche entweder zurückgekehrt sind, oder zurückkehren werden, wes Standes, Grades und Ansehens, welcher Würde und Beschaffenheit sie seyn mögen, so wie ihren treu in der katholischen Kirche und dem reinen orthodoxen Glauben verharrenden Nachfolgern.

Darum ertheilen Wir denselben durch die gegenwärtige Bulle volle Macht und Gewalt über die genannten Güter so unter Lebenden als auf den Todesfall frei zu schalten und zu walten, setzen fest und bestimmen aus gleicher Bewegung, Ueberzeugung und Machtvollkommenheit, daß sie weder Namens des Apostolischen Stuhles, noch der Kirchen, Klöster, frommen Stiftungen oder kirchlichen Personen, denen einst jene Güter gehörten, noch aller derer, welche wirklich oder vermeintlich an jenen Gütern ein Recht haben, in Betreff alles und jedes vorgedachten, belästigt, gestört oder beunruhigt werden, so daß nicht Unsere oder der Apostolischen Canzlei namentlich als Schutzwehr für die Aufrechthaltung wohlerworbenen Rechte bestehenden Regeln, noch das, die Veräußerung der Kirchengüter untersagende Gesetz Sym-

machus, welches beginnt: *Non licet,* noch jenes Paulus II., Unserer Vorfahren heil. Angedenkens — nicht irgend ein anderes apostolisches oder auf allgemeinen Concilien oder Provincialsynoden erlassenes generelles oder specielles Gesetz, nicht selbst durch den Eid, apostolische Bestätigung oder sonst bekräftigte Fundationsurkunden der Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen, nicht Gewohnheiten, Privilegien, Indulte oder Apostolische Briefe oder sonst irgend etwas entgegenstehen sollen.

Zugleich leben Wir der festesten Hoffnung, daß nach der unter Gottes Schutz und Segen gelungenen Zurückführung des sächsischen Reichs zu der wahren Verehrung Gottes und dem orthodoxen Glauben der König August sowohl, als dessen königlicher Prinz nach ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit das Wohl der Kirchen ihres Landes stets und unverbrüchlich aufrecht erhalten werden.

Es soll daher Niemanden vergönnt seyn, diese Unsere Urkunde der Verleihung, Erlassung, Uebertragung, Satzung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber solches zu thun sich unterfinge, der wisse, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenken werde.

Gegeben zu Rom an der Kirche der heiligen Maria Maggiore, im Jahre der Menschwerdung Christi 1732, im 2ten Jahre Unseres Pontificats.

Siebente Beilage (zu Seite 41).

> Preußens Königswürde ist ächtrömisch-katholisch verworfen; und zwar nach dem Grundsatz: Haeretici sollen eher an Ehren verlieren, als zunehmen.

Bis 1787 wurde im römischen Staatskalender der König von Preußen nur als Marquese von Brandenburg erwähnt. S. Berlin. Monatschr. 1787. Seite 299. Dies that der römische Fürst nicht etwa als Regent gegen einen Regenten, mit dem er im Streit ist, sondern, wie die angeführten amtlichen Papalerklärungen und Bullen beweisen, als der Oberregent der ganzen und einzigen Kirche, welche über allem Welt-

lichen steht, und ohne deren „geistliches Schwert" sich das weltliche Schwert und Scepter gar nicht bewegen sollte.

Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts rechnete Clemens XI. so sicher auf den Glaubensgehorsam gegen die römische Kirchensuperiorität, daß er an alle katholische Regierungen die zuversichtliche Behauptung richtete:

> Es sey durch die heiligen Kirchengesetze festgestellt, ein haereticus Princeps müsse antiquis honoribus potius cadere, quam novis augeri.

Nie ist diese Maxime zurückgenommen worden. Wie hätte auch die Infallibilität das Berufen auf Das, was sie in den sacris canonibus als den ächten Sinn fand, zurücknehmen können?

Dürfen demnach die deutschen Bischöfe, dem Stuhle Petri gegenüber, welchem sie humiliter zu gehorchen schwören, in ihrem Gewissen annehmen, daß Dieses von der römischen Oberbehörde blos umsonst gesagt sey und daß es sich doch wohl mit dem Unterthaneneid vertrage, den sie dem protestantischen Regenten zu schwören haben, weil nicht der Staat in der Kirche, sondern jede deutsche Kirche nur im Staate und unter dessen Rechtsschutze besteht.

Die päpstlichen officiellen Schriften, aus denen wir hierüber die nöthigsten Auszüge vorlegen, sind ohne Bedenken in katholischen Werken bekannt gemacht.

Carissimo in Christo Filio Nostro, *Leopoldo Hungariae, et Bohemiae Regi Illustri, in Romanorum Imperatorem electo* 99).

Clemens P. P. XI.

Carissime in Christo Fili Noster, salutem etc.

Perlatum est ad aures nostras, imo et Terrarum ubique jam fama percrebuit, *Fridericum Marchionem Brandenbur-*

---

99) Aus der bloßen Form der Krönung zu Rom, welche sich Karl der Große gefallen ließ, wußte die römische Hierarchie nach und nach zu folgern, daß der Papst erst die Wahl zu bestätigen habe. Der erste Kaiser aus dem Hause Oesterreich unterbrach diese pontificalische Anmaßung. Die römische Curie beharrt auf dem Mittelalterlichen. Ps.

gensem Nomen, et Insignia Regis Prussiae, inaudito forte hactenus apud Christianos more, nec sine gravi antiqui juris, quod in ea Provincia Sacro et Militari Teuthonicorum Ordini competit, violatione, *sibi publice arrogasse.* Id ipsum vero *pro majori Ecclesiasticae Potestatis contemptu* in frequenti hominum Coetu, eaque celebritate, quae, etsi nihil sacrum in se contineret, simulato tamen caeremoniarum usu, pravoque Ministrorum delectu, ad Ritum, quo Ecclesia in consecrandis Regibus utitur, quam proxime videretur accedere, gestum fuisse.

Quod sane factum cum Apostolicae Sedis, ac ipsius Ecclesiae auctoritati aeque injuriosum sit, Sacrisque Canonibus, quibus haereticum Principem antiquis potius cadere, quam novis augeri honoribus, est constitutum, summopere adversetur, muneris nostri esse duximus, rem tanti momenti diutius non praeterire silentio; sed imo gravem molestiam, quam inde merito percepimus, aperte explicare Majestati Tuae, quam novimus singularem zelum in iis, quae Ecclesiae Dignitatem, ac Jura quo modo respiciunt, fovere. Quocirca Te, quo majori possumus studio, hortamur, ut pro ea Dignitatis amplitudine ac Gradus sublimitate, quam in Christiana Republica obtines, in primis vero *pro accurata tua in hanc Sanctam Sedem observantia, nullam velis praefato Marchioni ex iis honoris significationibus, quibus rite instituti Reges gaudere solent, deferre, neque ab aliis, qui auctoritati tuae subsunt, eidem tribui patiaris.*

Quid enim in posterum *non audeant Principes ab Orthodoxa Religione dissidentes,* ubi praeeunti hujusmodi exemplo, necquicquam vero reclamante Apostolica Sede, Venerabilem Sacramque Regiam Dignitatem, quae, ut Dei singulare munus agnosci, veraeque columen Religionis atque ornamentum esse debet, pro suo quisque libitu sibi valeat vindicare? Haec vero a Te pro spectata tua aequitate ac prudentia expendi cupimus, confisi interim, quod tum hortatibus ac petitionibus nostris, tum ingenitae Tuae pietati sis adhaesurus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum — die 16. Aprilis 1701.

In dem ähnlichen Schreiben an Ludovicus Francorum Rex Christianissimus bemerkt Clemens P. P. XI. noch besonders:

Ne Regios honores Illi tribuas, qui *illorum numero nimis incaute se junxit, quos increpat simul, et reprobat sermo ille Divinus: Ipsi regnaverunt, et non* [100]) *ex me; Principes extiterunt, et non cognovi.*

In dem Schreiben an August, König von Polen, erinnert Papst Clemens XI. denselben besonders an die durch den Uebertritt in die römischkatholische Kirche erhaltene polnische Krone.

„Spem, quam merito in egregia Majestatis Tuae virtute inclyta ista Respublica constituit, ubi *Te regno tunc maxime inaugurandum esse censuit, cum edi a Te syncerae erga Catholicam Religionem voluntatis testimonia cognovit,* eam in praesens illustri argumento adhuc magis confirmare Te oportet, temporando ab omni prorsus actu, per quem Fridericus Marchio Brandenburgensis praesumere possit, Te aut probare velle, aut rata habere ea posse, quae Ipse in magna hominum frequentia gessit, ut scilicet Rex proclamaretur, ejusque Dignitatis titulo Prussiae praesideret. *Qua enim ratione ab Orthodoxae veritatis Sectatoribus Regio honore dignus habendus est, qui electam ejus Sponsam, a qua omnis est potestas, contemnit?"*

Der Republik Venedig bemerkte Clemens XI.:

Nos, qui pravum induci in Christianam Rempublicam exemplum advertimus, ubi Acatholicis Principibus Regiae Dignitatis nomen usurpare et Insignia praeferre, ac sacris Ecclesiae ritibus per simulatam inaugurationis formam liceat illudere; perpendentes insuper *jura, quae Militari Teuthonicorum Ordini competunt in ea Prussiae parte, cui modo idem Marchio, quasi legitimi Regis auctoritate praefici affectat, Muneris nostri esse duximus Orthodoxos Principes admonere* u. s. w.

Dem Cardinalpresbyter Radziecusky wird von Clemens XI. bemerklich gemacht: Er werde doch probe intelligere *in magnum*

---

[100]) Was bei Hosea 8, 4 gegen israelitische Könige gesagt ist, die ohne Jehova (abgöttisch) regieren wollten, dies wendet die römische Exegese gegen die Königswürde, welche dem ketzerischen Fürsten nicht von der Superiorität der römischen Alleinkirche zugetheilt war. Ps.

Catholicae Religionis dedecus verti indebitos honores, qui Acatholicis principibus deferuntur, cum eorum, qui a vera Fide dissident, consortium frequentare, nedum ambitum fovere, ab Ecclesiasticae disciplinae legibus [101]) *districte prohibeatur.* Tibi tamen reticere nequaquam debemus, quod coram ipso Cardinalium Collegio in proxime habito Secreto Consistorio [102]), Pontificia vigilantia Nos admonente, duximus esse explicandum: *Nos videlicet pro muneris nostri ratione dissimulare nequaquam posse illud, quod publice attentatum fuerat a Friderico Marchione Brandenburgensi, qui se Regem Prussiae dicere, tantaeque Dignitatis, quae, ut singulare Dei munus agnosci, veraeque columen Religionis atque ornamentum esse debet, nomen, et insignia assumere, atque usurpare praesumpserat;* deinde vero, prout rei momentum exposcebat, late prosequuti sumus, quanta inde *orthodoxo nomini, et Apostolicae Sedis Dignitati illata fuisset injuria.*

In dem Schreiben an den Churfürst Maximilian Immanuel von Bayern spricht Clemens XI. sehr vertraulich: *Officii nostri ratio, Praedecessorum exempla Nos admonent, ut, quantum in Nobis est, Haereticorum Principum ausibus obsistamus, juncto Nobis eorum studio atque praesidio, qui dignitate, atque authoritate in Christiana Republica praestant,* et Catholicae Religionis zelo summopere flagrant. Cum itaque Nobis publico rumore innotuerit, quod Fridericus Marchio Brandeburgensis se Regem Prussiae asserere non dubitat, *reclamantibus licet Sacrorum Canonum Decretis, quorum vi haereticae pravitatis Sectatores ab omni Magistratu, nedum a Supremis Dignitatibus arceantur* (!!) aequum esse duximus

---

[101]) Diese Kirchengesetze sind demnach fortwährend Gesetze der römischen Kirche. Erhebt sich diese nicht dadurch über die Staatsregierungen? Und sieht nicht jeder Römischgläubige dadurch sich auf den Scheideweg gestellt, daß er entweder das römische Kirchenregiment anzuerkennen aufhören müsse, oder mit den Andersgläubigen keinen Umgang pflegen dürfe. Ps.

[102]) Diese pontificalische Allocution ist auch in P. Clemens XI. Opera omnia T. I. Francof. 1792. fol. abgedruckt, enthält aber nur, was in diesen Oberstihirtenbriefen zerstreut enthalten ist. Ps.

Nobilitatem Tuam hortari, ut Ecclesiasticae Disciplinae regulis ea, qua solet, pietate hac etiam occasione custoditis, nequaquam Regii Nominis appellationem, aut honores, nequidem officii causa, eidem Marchioni tribuat etc. Id quod singularia tua in Orthodoxam Religionem promerita cumulabit etc.

Ebenso vertraulich wird der Erzbischof von Trier ermahnt: *tamquam murum pro Domo Israel se opponere, ne Haeretici Principes in vanitate sua praevaleant (!!) et novis honorum gradibus (quod Sacrorum Canonum authoritate vetitum est) augeantur — — perniciosum enim exemplum in Christianam Rempublicam inveheretur, ubi talia moliendi Acatholicis Principibus per Fidelium assensum praeberetur occasio.*

Auch die acht katholischen Kantone in der Schweiz wurden aufgefordert: ut quantum in Nobis est, Haereticorum Principum ausibus, juncto nobiscum eorum studio, qui Catholicae Religionis zelo flagrant, obsistamus. Cum itaque perlatum sit ad Nos, *Fridericum Marchionem Brandeburgensem Regis Prussiae nomen, instituta solemni quadam suae inaugurationis pompa, usurpasse; idque summopere adversetur Ecclesiasticae Disciplinae, et dispositioni Sacrorum Canonum*[103]*, per quos constitutum est, ut Acatholici Principes antiquis potius cadant, quam novis honoribus augeantur,* aequum esse duximus Vos vehementer hortari, ut ab omni prorsus actu abstineatis, per quem idem Marchio rata a Vobis haberi, quae ab Eo hac occasione gesta sunt, praesumere valeat.

---

[103]) Dennoch ist man so unbehutsam oder nachsichtig, daß man in Concordaten die römischen Kanones in Masse wie gültig zuläßt, dagegen durch einige allgemeinhin unbestimmte Protestationen sich genug verwahrt zu haben voraussetzt, die Römischgläubigen aber immer jenem Schwanken überläßt, wie weit sich dieses Kirchenregiment über den Staat zu erheben oder ihm unterzuordnen habe. Ps.

Achte Beilage (eine Berichtigung zu S. 146).

Zweifelnd berührte S. 146 die in den Tagblättern verbreitete Anekdote, daß bei der Taufe des dem Kronprinzen von Bayern geborenen Prinzen von dem taufenden Bischof Se. Maj. der König von Preußen von der Theilnahme an der Zusage, daß der Neugeborene als Römischkatholisch erzogen werden solle, ebenso zurückgehalten habe, wie dies gegen protestantische Taufpathen in neuerer Zeit öfter zu geschehen pflegt.

Damit unsere Leser nicht aus Etwas, das im Einzelnen unrichtig seyn soll, eine Folgerung ziehen, versäume ich nicht, wörtlich nachzutragen, inwiefern der Anekdote (gleichsam officiell) widersprochen wird.

Berlin, den 20. Oct. Die „Allg. Preuß. Ztg." berichtet: „In einigen Zeitungen, unter anderen auch im Hamburger Correspondenten, wird mitgetheilt, unser König habe bei der Taufe des Sohnes des Kronprinzen von Bayern gleich den übrigen Taufzeugen zur Bekräftigung des Taufschwurs die Hand auf das Kind gelegt, der Erzbischof aber die Hand des Königs zurückgeschoben, worauf Se. Majestät Sich sofort umgewandt und das Schloß, so wie kurz darauf auch München verlassen hätten. Wir können diese Erzählung aus bester Quelle als eine leere Erdichtung bezeichnen. Unser Herrscherpaar hatte München bereits vor der Geburt des Prinzen verlassen; die Nachricht davon erreichte Dasselbe in Tegernsee, und Ihre MM. kehrten, nur um bei der Taufe noch gegenwärtig zu seyn, nach München zurück, traten aber unmittelbar nach derselben die Reise wieder an. Dies ist das einzig Wahre an der Sache."

Neunte Beilage
(ein Beleg zu S. 152 und Note 4 S. 18).

Die Regierungsweise im Patrimonium Petri als Regenten-Muster.

Das „Journal des Debats" veröffentlichte den 10. October die Uebersetzung eines Documents, welches in Italien vor Kurzem in den päpstlichen Legationen verbreitet wurde. Der Titel

ist: „Manifest der Bevölkerung des römischen Staates an die Fürsten und Völker Europa's."

„Als Papst Pius VII. in die Herrschaft des römischen Staats wieder eingesetzt wurde, verkündete er durch sein Motu proprio von 1816 die Absicht, ein der Verfassung des vorherigen Königreichs Italien analoges und den Bedürfnissen sowohl wie den Fortschritten der Civilisation entsprechendes Regierungssystem einzuführen; bald aber zeigte die Veröffentlichung eines Civil- und Strafgesetzbuchs nach veralteten Grundsätzen, daß man nur daran dachte, sich auf eine verhaßte Vergangenheit zu stützen, und daß man weit davon entfernt war, die ertheilten Zusagen zu erfüllen und den Rathschlägen zu folgen, welche der Wiener Congreß dem römischen Hofe gegeben hatte. Die geistliche Klasse wurde mit Würden und Privilegien überhäuft, die Laien wurden von allen Aemtern von irgend welcher Bedeutung entfernt.

Trotz diesen bitteren Täuschungen gab sich die öffentliche Unzufriedenheit nicht in gewaltthätigen Handlungen kund, selbst nicht in den Jahren 1821 und 1822, als Neapel und Turin den Ruf nach Freiheit erhoben. Nachdem die Oesterreicher die Bewegung dieser beiden italienischen Staaten unterdrückt hatten, wollte der päpstliche Hof, sobald er von seinem Schrecken befreit war, anstatt der Bevölkerung, für deren ruhige Haltung inmitten der Gährung der Gemüther Dank zu wissen, Rache wegen geheimer Gedanken, Gesinnungen und Wünsche mittelst einer politischen Inquisition ausüben, welche den Samen des Parteihasses ausstreute.

Pius VII. starb 1823, ihm folgte auf dem Stuhl des heiligen Petrus Leo XII., ein den extremen Mitteln geneigter Charakter, welcher den Freunden der bürgerlichen Freiheit Vernichtung drohte und mit der Verwaltung der Romagna einen Rivarola beauftragte, der zugleich Ankläger und Richter, dieselben in Kerker werfen oder verbannen ließ, ohne Rücksicht auf Stand und Alter und auf die Antecedentien eines ehrenvollen Lebens. Der neue Papst, welcher in solcher Weise die Meinungen verfolgte, legte zugleich auch die Axt an die Wurzeln der Civilisation, indem er die Feudalprivilegien wieder herstellte und ausdehnte,

die Districtsgerichte abschaffte und das Tribunal des heiligen Officiums wieder einführte. Er räumte den Geistlichen die Befugniß ein, die Processe der Laien zu instruiren und abzuurtheilen. Er befahl den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Gerichten und auf den Universitäten. Er stellte den gesammten öffentlichen Unterricht und alle bürgerlichen Wohlthätigkeitsanstalten unter die ausschließliche Leitung der Geistlichen. Als wenn Rivarola die Provinzen der Romagna nicht genug gedrückt und in Jammer gestürzt hätte, gab ihm der Papst noch zur Beihülfe eine aus Priestern und Offizieren zusammengesetzte außerordentliche Commission, welche jenes Land mehrere Jahre lang peinigte und mit Blut befleckte.

Auf Leo XII. folgte Pius VIII., welcher, der Bahn seines Vorgängers folgend, nicht daran dachte, die öffentlichen Leiden zu mildern.

Kurz vor seinem Tode brach in Frankreich die Revolution von 1830 aus, gefolgt von gleichen Bewegungen in mehreren Staaten Europa's. Zur Zeit der Vacanz des apostolischen Stuhls glaubten die Bevölkerungen des römischen Staates, daß die Gelegenheit zu einer Verbesserung der Regierungsformen günstig wäre. Die willkürliche Gewalt wurde gestürzt von Bologna bis zur Hauptstadt hin, und sie fiel ohne Anstrengungen und Gewaltthat von Seiten der Unterthanen.

Oesterreich bewältigte die Volksbewegung, vereinte sich jedoch zugleich mit Frankreich, England und Preußen, um den neuen Papst, Gregor XVI., zu ermahnen, die Verwaltung des Staates so zu verbessern, daß dessen Ruhe für die Zukunft gesichert werde. Zu diesem Zweck überreichten die Repräsentanten der vier Mächte eine diplomatische Note [104]), in welcher man außer anderen Reformen vorschlug: daß die Laien zu allen bürgerlichen, administrativen und gerichtlichen Würden und Stellen zugelassen würden, daß Wähler die Munizipalräthe und diese

---

[104]) Ist diese wichtige Ermahnung der Staatsregierungen an den regierenden Statthalter Petri nirgends glaubwürdig bekannt geworden? Scheint nicht die Zeit gekommen zu seyn, daß der römischgläubigen Infallibilität die sonst bevormundeten Laien bessern Rath zu geben wissen? Ps.

die Provincialräthe ernennen sollten, von welchen endlich ein oberster Hof gewählt werde, der in Rom seinen Sitz hätte und mit der Regelung der Civil= und Militärausgaben, so wie des Dienstes der öffentlichen Schuld beauftragt wäre.

Bei der Publication dieses wichtigen Documents öffneten die päpstlichen Unterthanen ihr Herz der Hoffnung. Der Papst selbst verkündete, daß diese Verbesserungen der Beginn einer neuen Aera werden sollten. Bald aber sollte auch diese Hoffnung schwinden, als man das Edict vom 5. Juli sah, worin sich keine Erwähnung vorfand von einer Municipalwahl, von einem obersten Staatsrathe oder von irgend einer der den gemäßigten Monarchien eigenen Institutionen. Inzwischen waren die Oesterreicher wieder nach der Lombardie zurückgekehrt, die Bewachung der Städte und die Aufrechterhaltung der Ordnung blieb den unter Genehmigung der Regierung organisirten Bürgern anvertraut, und überall herrschte Ruhe. Man erachtete es für nützlich, einen gesetzlichen Schritt zu thun. Die Provinzen sandten Deputationen nach Rom, welche aus den unterrichtetsten, achtbarsten und tüchtigsten Männern bestanden, um von dem Souverän die verheißenen Institutionen zu erbitten, welche die Harmonie zwischen der Regierung und den Regierten herstellen sollten. Aber der Hof, welcher das Corps der städtischen Garden und alle Neuerer, wie gemäßigt sie auch auftraten, verabscheute, ließ es sich durchaus nicht beifallen, ihnen Genüge zu leisten.

Im Gegentheil sammelte zu derselben Zeit der Cardinal Albani zu Rimini ein Truppencorps, welches aus Leuten bestand, die aller Excesse fähig waren, und mit dessen Hülfe er den Despotismus in den Provinzen herzustellen den Auftrag hatte. So bildete sich damals die Herrschaft jener rohen und wilden Genossen, die mit dem Namen: päpstliche Freiwillige prunkten und bereit waren, Jeden, den man als einen Liberalen bezeichnete, zu ermorden. Zehn Jahre lang regierten nicht der Papst, nicht die Cardinäle die Legationen, sondern jene entartete und blutdürstige Faction. Die Militärcommissionen waren in Permanenz, sie richteten ohne irgend eine processualische Form, ohne Zuziehung von Vertheidigern, sie verurtheilten

eine Menge von Leuten zum Gefängniß, zur Verbannung, zum Tod und zur Vermögensconfiscation.

Kann man sich darüber wundern, daß man gegen so viele Unbilden aufgetreten ist? Man wirft uns vor, Reformen des Staats mit den Waffen in der Hand zu verlangen. Aber wir bitten alle Souveräne Europa's und alle Männer, welche in ihrem Rathe sitzen, in Betracht zu nehmen, daß gebieterische Nothwendigkeit uns dazu zwingt; daß wir kein gesetzliches Mittel haben, unsere Wünsche kundzugeben, da wir weder irgend eine öffentliche Repräsentation, noch selbst das bloße Petitionsrecht haben, und in einen solchen Zustand der Knechtschaft gebracht sind, daß die Bitten, die Beschwerden als Verbrechen des Hochverraths gelten.

Unsere Wünsche sind rein; sie haben im Auge die Würde des apostolischen Thrones ebenso, wie die Rechte des Vaterlandes und der Humanität. Wir ehren die geistliche Hierarchie und den ganzen Klerus, wir hegen die Hoffnung, daß er das edle Civilisationselement erkennen werde, welches der Katholicismus in sich einschließt. Damit unsere Wünsche von Italien und Europa nicht falsch ausgelegt werden, proclamiren wir denn nun auch laut unsere Ehrerbietung für die Souveränität des Papstes als Oberhaupts der allgemeinen Kirche, ohne Beschränkung oder Bedingung.

Was den Gehorsam anbelangt, der ihm als weltlichen Souverän gebührt, so sind Folgendes die Principien, die wir als Grundlage aufstellen, und die Begehren, die wir ererheben: Er möge allen seit 1821 bis auf den heutigen Tag wegen politischer Gründe Angeschuldigten Amnestie bewilligen; er möge ein Civil- und Strafgesetzbuch geben, entworfen nach denen der übrigen Völker Europa's, mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen, mit dem Geschwornengerichte, mit Abschaffung der Güterconfiscation und der Todesstrafe für die Verbrechen *laesae majestatis*. Es soll das Tribunal des heiligen Officiums keine Gerichtsbarkeit über die Laien ausüben, und diese sollen nicht mehr der Gerichtsbarkeit der geistlichen Tribunale unterworfen seyn. Es sollen die politischen Processe in Zukunft von den

ordentlichen Gerichten und nach den allgemeinen Formen abgeurtheilt werden. Es sollen die Municipalräthe von den Bürgern frei gewählt und die Wahlen von dem Souverän genehmigt werden. Diese Räthe sollen die Provincialräthe aus einer dreifachen, von den Municipalräthen aufgestellten Liste wählen, und der oberste Staatsrath soll von dem Souverän aus den von den Provincialräthen unterbreiteten Listen ernannt werden. Es solle der oberste Staatsrath, der in Rom seinen Sitz habe, die Ueberwachung der Finanzen und öffentlichen Schuld, eine berathende Stimme über die Einnahmen und Ausgaben des Staats und über die übrigen allgemeinen Gegenstände haben. Es sollen alle Civil- und Militärstellen und Würden den Laien übertragen werden. Der öffentliche Unterricht soll nicht mehr den Bischöfen und dem Klerus überlassen, denselben aber der Religionsunterricht[105]) ausschließlich vorbehalten seyn; es solle die Censur der Presse auf die Fürsorge beschränkt werden, Beleidigungen gegen Gott, die katholische Religion, den Souverän und das Privatleben der Bürger zu verhindern. Die fremden Truppen sollen ver-

[105]) Für den gesammten Staatsverein und für die in dessen Namen Regierenden ist Nichts nöthiger, als daß die Nachkommenschaft in den allgemeinen Schulen und in der Familienerziehung in den Pflichten und Rechten des Menschen und Bürgers überhaupt und nach den besondern für Kinder faßlichen Verhältnissen, also auch in dem Allen, was die menschliche und christliche Religiosität fördert, sowohl unterrichtet, als durch Angewöhnung erzogen werden sollte; wozu auch das andächtige, häufige, aber populäre Lesen des Zusammenhangs der Bibel leitet, und Das, was biblisch nicht auf urchristliche Religiosität bezogen ist, deutlich macht. Die schwerer verständlichen Lehren (Dogmen) verschiedener Kirchen sollten alsdann durch die Kirchenlehrer mit den allgemeinfaßlichen Gründen und Gegengründen, aber erst, wenn die Kinder zum Verstehen und Nachdenken geübter sind, zur Ueberzeugung klar gemacht werden und deswegen das feierliche Confirmiren später eintreten. Die toleranten Verordnungen der Staatsvereine, daß jedes denkfähige Mitglied aus der Bibel das allmälige Offenbarwerden der gotteswürdigen Religionseinsichten geschöpft haben, und alsdann erst im 18ten bis 20sten Lebensjahre für die besondere Wahl zwischen den Kirchenauslegungen und Confessionen sich entscheiden solle; wie können sie erfüllt werden, wenn nicht diese schwierigeren Belehrungen den verständigeren Jahren von den Kundigen um so überweisender mitgetheilt werden? Ps.

abschiedet werden, Bürgergarden aber errichtet und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wahrung der Gesetze beauftragt werden.

Ueberhaupt möge auch diese Regierung in die Bahn aller gesellschaftlichen Verbesserungen eintreten, welche der Geist des Jahrhunderts fordert, und die von den übrigen Regierungen Europa's bewerkstelligt werden."

— Unstreitig ist nach dem römischgläubigen System das weltlich-geistliche Regieren über das zur Erhaltung dieser hohen Kirchenvorstände ausgesonderte Patrimonium Petri in Vergleichung mit der geistlich-weltlichen Superiorität des Oberhaupts der alleinseligmachenden Kirche über die zwei Schwerter (S. 129) bei Weitem das Geringere. Der höchste Beurtheiler bei Matth. 25, 23. sagt: Guter und getreuer Knecht, über Geringeres bist du getreu gewesen; ich will dich über Vieles setzen! Was der große Hausvater sagen würde, wenn der Fall umgekehrt wäre, ist nicht ausgesprochen.

Die Geschichte des Vergangenen
ist das menschliche Weltgericht!
Die Gegenwart soll es publiciren,
anwenden, vollziehen!
Die Nachkommenschaft möge das Bessergewordene
wahren, mehren, genießen!

Zehnte Beilage.

Sehr merkwürdige und wohlmotivirte Petition um das Verbesserungsmittel in der römisch-katholischen Kirche durch landesbischöfliche Diöcesan-Synoden.

Konstanz, den 10. Nov. In der hiesigen Gemeinderathskanzlei ist gegenwärtig eine Bittschrift an unsern hochwürd. Erzbischof um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung aufgelegt, und die Freunde der katholischen

Kirche werden eingeladen, dieselbe dort zu unterzeichnen. Bürgermeister und sämmtliche katholische Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses haben dieses schon gethan. Die nämliche Bittschrift geht von hier in einigen tausend Exemplaren an alle katholischen Gemeinden des Großherzogthums. Dieselbe ist folgenden Inhalts: „Hochwürdigster Herr Erzbischof! Ehrerbietiges Gesuch der unterzeichneten Bisthumsangehörigen um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung. Die gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen in Deutschland nehmen die Aufmerksamkeit eines jeden denkenden und wohlmeinenden Menschen in Anspruch. Sie haben auch unsere Blicke auf sich gezogen, und zwar um so mehr, nachdem wir ihre Erscheinungen auch in unserm Bisthume wahrgenommen haben. Ew. Excellenz selbst haben uns auf dieselben aufmerksam gemacht durch den Hirtenbrief, den Sie in diesem Betreffe an die Angehörigen des Erzbisthums Freiburg erlassen haben. Es ist eine Thatsache, die von Niemanden widersprochen, sondern nur verschieden angeschaut und beurtheilt wird, daß in der katholischen Kirche in Deutschland eine antinationale Partei vorhanden ist, daß diese Partei an Zahl und Umfang von Tag zu Tag größer wird, daß sie in der Verfolgung ihres Zwecks immer offener und mächtiger auftritt, und daß die unheilbringenden Folgen ihrer Bestrebungen in Deutschland und insbesondere auch in Baden sich schon vielfach eingestellt haben. Der aufmerksame, mit der Geschichte der verflossenen letzten drei Jahrhunderte vertraute Beobachter dieser Partei und ihrer Bestrebungen kann darüber nicht im Zweifel seyn, was dieselbe will und wohin ihre Bestrebungen führen werden. Mit tiefem Schmerze sieht der Freund des deutschen Vaterlandes den alten heillosen kirchlichen Kampf sich erneuen, der den dreißigjährigen Krieg hervorgerufen und dem Vaterlande Wunden geschlagen hat, die bis zur Stunde noch nicht geheilt sind.

Diese Partei bekennt sich nämlich zu antinationalen, d. h. zu solchen Grundsätzen, welche mit den gesellschaftlichen Zuständen und den Bedürfnissen des deutschen Volkes, so wie mit den allgemeinen und besondern, älteren und neueren deutschen Staatsgrundgesetzen nicht nur unverträglich,

sondern diesen **geradezu feindlich entgegen** sind. Ihre Bestrebungen sind gleichfalls antinational; sie gehen gegen die gesetzlich bestehende Ordnung in Deutschland, sie **verletzen und zernichten die Rechte der Staatsgewalt** gegenüber der Kirche, **und die Rechte und den Bestand der anerkannten andern Confessionen** gegenüber der katholischen Confession. Ebenso antinational ist ihr Zweck: sie wollen in Deutschland jenen mittelalterlichen kirchlichen Zustand wieder herbeiführen, welcher nicht nur mit den Rechten des Volkes und der Regierungen, sondern auch mit dem ganzen Bildungszustand der Neuzeit im offenbarsten Widerspruche steht. Die unausbleibliche Folge davon ist die Störung und endliche Zernichtung des Religionsfriedens in den engern und weitern Kreisen unseres deutschen Vaterlandes, welche Folge zur tiefen Betrübniß aller Guten jetzt schon schwer gefühlt wird.

Es ist ferner eine Thatsache, die, wenn auch ebenso verschieden angeschaut und beurtheilt, doch ebenso wenig geläugnet werden kann, daß gegenwärtig in der katholischen Kirche **eine Spaltung** eingetreten ist, welche, wir können es nur beklagen, eine förmliche Trennung herbeigeführt hat, die immer größer zu werden droht. Wir wollen uns hier in keine Beurtheilung dieser Trennung einlassen. Dem aufmerksamen und unbefangenen Verbachter kann es übrigens nicht entgehen, wenn auch der Name: „Deutsch-Katholiken", welchen sich die Getrennten geben, es nicht schon anzeigte, daß an dieser Trennung die obengenannte antinationale Partei überwiegende Schuld habe, und daß in demselben Maße die Spaltung und Trennung größer wird, je mehr diese Partei in der katholischen Kirche sich der Herrschaft bemächtigt; denn nebst den Getrennten stehen dieser Partei auch noch diejenigen Katholiken entgegen, welche sich zu den kirchlichen Grundsätzen des leider! viel zu frühe verstorbenen Kaisers Joseph II. bekennen, die auch der rühmlichst bekannten Bisthumsverwaltung des allverehrten Freiherrn **von Wessenberg** bis zur Auflösung des Bisthums Konstanz zur Richtschnur dienten, und durch die Früchte, welche dieselben getragen haben, durch die Duldung der verschiedenen Confessionen, durch das friedliche und freundliche Zusammenleben der Ange-

hörigen der verschiedenen Kirchen, durch eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmend geregelte Stellung der Kirche im Staate, durch viele wesentliche Verbesserungen im katholischen Kirchenwesen und besonders in der Bildung der Geistlichen, so wie überhaupt durch sichtbare Fortschritte der vom Geiste wahrer christlicher Liebe geleiteten Volksaufklärung, sich als vortrefflich erwiesen haben.

Zu diesen Katholiken gehört bekanntlich die Mehrzahl der Angehörigen des Erzbisthums Freiburg. Unser entschlossenes Widerstreben gegen die antinationale Partei in unserer Kirche, und unser tiefes Bedauern über die geschehene Trennung von der Kirche gehen lediglich hervor aus treuer Ergebenheit gegen das Vaterland, dem wir angehören, und gegen die Kirche, zu der wir uns bekennen. Das Wohl von Beiden liegt uns gleich nahe am Herzen, und wir wünschen nichts sehnlicher, als Beide vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die gegenwärtigen Bewegungen in der katholischen Kirche ihnen drohen.

Aus dieser warmen Theilnahme an unserem Vaterlande und unserer Kirche ist auch die gegenwärtige ehrerbietige Bitte an Ew. Excellenz um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung entsprungen. Wir haben mit dieser Bitte zu demjenigen Mittel unsere Zuflucht genommen, welches die Kirche bei allen besonders erfolgreichen oder gefahrdrohenden Ereignissen und überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten derselben von jeher angewendet hat, und welches bei den gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen allein im Stande ist, Dasjenige auszuführen, was dem Vaterlande und der Kirche jetzt Noth thut, uud was auch von mehreren Landkapiteln bei Ew. Excellenz, in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, angeregt wurde. Alle unsere Hoffnungen für das Wohl des Vaterlandes und der Kirche in der gegenwärtigen Lage ruhen jetzt einzig auf einer nach altchristlicher und ursprünglich kirchlicher Einrichtung aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Bisthums-Kirchenversammlung. Hat doch die katholische Kirche von jeher so hohen Werth auf die Kirchenversammlungen gesetzt und diesen die erste und höchste Stelle in der Kirchenverfassung angewiesen. Nicht

nur bei außerordentlichen Ereignissen, wie die gegenwärtigen hat dieselbe Kirchenversammlungen gehalten, sondern sie hat auch solche allgemein verbindliche Verfügungen getroffen, wonach die allgemeinen und die Provinz- und Bisthums-Kirchenversammlungen in einer bestimmten Zeit stets regelmäßig wieder gehalten werden sollen. Sie hat selbst für die Kirchenvorsteher, die dieses zu thun vernachläßigen oder gar verweigern, besonders strenge Strafen, z. B. die Entziehung ihrer Einkünfte und sogar die Amtsentsetzung angedroht. Durchdrungen von dem hohen Werthe und von der Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen hat die Kirche durch eigene allgemein gesetzliche Bestimmungen auch noch dafür gesorgt, daß die Kirchenversammlungen selbst in dem Falle einberufen und abgehalten werden, wenn der Bischof, dem dieses zu thun zunächst zusteht, es nicht thun sollte.

Gelten diese Bestimmungen für die festgesetzten regelmäßig wiederkehrenden Kirchenversammlungen, um wie viel mehr für jene außerordentlichen, welche durch solche erfolgreiche, für Vaterland und Kirche gefahrdrohende Ereignisse, wie gerade die Gegenwart sie darbietet, unumgänglich nothwendig geworden sind. Wenn das Bedürfniß einer Kirchenversammlung so nothwendig wie jetzt sich herausstellt, so zwar, daß der augenscheinlich bedrohte Friede des Vaterlandes und der Kirche nur durch dieses Mittel allein aufrecht erhalten werden kann; wenn die große Mehrheit der Bisthumsangehörigen, wie es gegenwärtig unläugbar der Fall ist, dieses Bedürfniß fühlt, auch ein kirchengesetzlich wohlbegründetes Recht hiezu für sich hat, und damit lediglich nur die Ordnung und den Frieden im Staate und der Kirche aufrecht erhalten und sichern will, so werden und dürfen sich gewiß weder die Kirchen- noch die Staatsbehörden der Mitwirkung entziehen. Wir haben hier zunächst die bedeutungsvollen kirchlichen Erscheinungen in Baden und ihre drohenden Folgen für dasselbe im Auge, und wollen jetzt durch das geeignetste Mittel, durch eine Bisthums-Kirchenversammlung, welche hiezu kirchenrechtlich vollkommen befugt ist, denselben im eigenen Vaterlande zunächst mit allem Ernste begegnen. Unser Beispiel wird in allen Bisthümern unfehlbar

Nachahmung finden, und so werden die Bisthums-Kirchenversammlungen eine National-Kirchenversammlung vorbereiten zur endlichen Berichtigung einer Angelegenheit, welche für Deutschland längst schon und jetzt auf's Neue wieder von der größten Wichtigkeit geworden ist.

Gestützt auf diesen Vortrag, stellen wir an unsern hochwürdigsten Herrn Erzbischof die ehrerbietigste Bitte: Es wolle Ew. Excellenz unter Berücksichtigung der dringenden Verhältnisse gefallen, möglichst bald eine Bisthums-Kirchenversammlung einzuberufen."

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, H. E. G.

Zur Rechtfertigung der Deutschkatholiken gegen Klagen Römischgläubiger
Eine historische und staatsrechtliche Beleuchtung

Karlsruhe 1846

H.eccl. 3048 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028687-9